4°
Ausst.
27 m -3

Formschnitt

Uiberſicht

des bei der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegscommiſſär, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens Ritter.

Dritter Band.

Zweite Auflage.

Prag 1816,

gedruckt bei Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

§. 24. Von der Uiberſetzung zur Prima-Plana.

Welche Chargen hierunter gehören . . 1

Es muß hiebey Rückſicht darauf genommen werden, daß hiedurch dem Feuergewehrsſtande kein Nachtheil zugeht . . 1

Die Bewilligung zu derley Uiberſetzungen kann das General-Commando ertheilen 1

Mit welchen Individuen offene Fouriers-Stellen zu beſetzen ſind . . . 1

Nur zu Trompetern und Schmieden können vollkommen dienſttaugliche Leute aus dem Gewehrsſtande bewilligt werden . 1

§. 25. Von Beurlaubungs-Vorſchriften.

Urlaubslicenzen der Generale, Stabs- und Oberofficiere betreffend:

Im Regiments-Nro. kann der Trupen-Commandant den Urlaub auf 14 Tage ertheilen 2

Auf längere Zeit, jedoch nur innerhalb der Erblande, ertheilen ſolchen:

Den Officieren der Feld- und Garniſons-Artillerie der General-Artillerie-Directeur 2

Jenen vom Genie-, Sappeur- und Mineur-Corps dann vom Fortificatorio, das Haupt-Genie-Amt 2

Die Einen wie die Andern können aber ohne Einwilligung des Landes-General-Commandos nicht abgehen . . 2

Denen von Regimentern und ſonſtigen Militär-Branchen die General-Commanden 2

Seite

Auditors dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nur auf 8 Tage beurlaubt werden 2

Auf wie lange Officiere in Familien-Angelegenheiten mit Beybehalung der Gage beurlaubt werden können . . . 3

Wie ſich dießfalls bey Penſioniſten oder blos mit Character Ausgetretenen zu benehmen iſt 3

In Kriegszeiten hängt die Urlaubslicenzertheilung lediglich vom commandirenden General der Armee ab . . 4

Urlaubslicenzen für commandirende Generale und Chefs einer Branche, dann für Inſpecteurs, müſſen beym Hofkriegsrath angeſucht werden . . . 4

Abſentirungslicenzen ins Ausland ertheilt lediglich der Hofkriegsrath . . 5

Dagegen können die General-Commanden Urlaubs-Prolongationen aller Art ertheilen 5

Doch höchſtens nur auf 2 Monathe, und zwar lediglich an Officiere unterſtehender Regimenter 5

Was beurlaubte Officiere zu beobachten haben, wenn ſie Hauptſtädte oder Feſtungen innerhalb des Landes, und Reſidenzſtädte außer Landes paſſiren . . 5

Ohne Paſſeports kann kein Officier mit Urlaub außer Land abgehen . . . 5

Abſentirungslicenzen ſind in der Regel nur in den erſten 3 Wintermonaten zu ertheilen 5

	Seite
Urlaubslicenzen zu Caravanen ertheilt der Hofkriegsrath	6
Synoſur Reſpectu der Gebühr für mit Urlaub abſente Officiere	6
Generale, Stabs- und Oberofficiere, die mit Urlaub gehen, müſſen ihre Pferde zurücklaſſen	6
Strafen für die Uibertreter dieſes Befehls, und für jene, die es conniviren	7
Wie ertheilte Urlaubslicenzen monatlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden müſſen	7
Belehrung, was bey Urlaubs-Prolongations-Geſuchen zu berückſichtigen iſt, und wie ſie zu bewilligen ſind	8
Wie mit Officieren vorzugehen iſt, die über Urlaub ausbleiben	8
Weitere Vorſchrift Reſpectu der mit Urlaub abweſenden Officiere	9
Von den Urlaubslicenzen für Beamte, wie ſelbe Reſpectu der Gebühr auf die Urlaubszeit zu behandeln ſind	10
Wie mit ſolchen Militär-Beamten vorzugehen, die ſich eigenmächtig ohne erhaltene Bewilligung von ihrem Anſtellungsort entfernen	10
Urlaubslicenzen an Militär-Beamte innerhalb der Erblande, jedoch nicht nach dem Hoflager, kann das General-Commando, nie aber auf länger als 6 Wochen, ertheilen	11
Derley ertheilte Licenzen kommen in den monatlichen Ausweis der an Officiere ertheilten Urlaube mit einzuziehen	11
Urlaubslicenzen auf längere Zeit, oder ins Ausland, oder in die Reſidenzſtadt, ſo auch Prolongationsgeſuche, kommen dem Hofkriegsrath zur Entſchließung anzuzeigen	11
Weitere Maßregel Reſpectu der einen Urlaub ins Ausland anſuchenden, in Verrechnung ſtehenden Beamten	11
Von der Beurlaubung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts:	
Wer ſolche zu ertheilen hat, und was hiebey zu berückſichtigen iſt; und zwar:	
Innerhalb der Erblande	12
In das Ausland	14
In welchen Fällen Prima-Planiſten und Unterofficiere auch als beurlaubt das Tractament behalten	16
Desgleichen k. k. ordinäre Cadeten	17
Was der Urlauber an der Montur mitnehmen kann	17
Dauerzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern	17
Wenn ein Urlaubs-Douceur bemeſſen iſt, wer hieran Antheil hat	18
Wie mit Beurlaubten umzugehen iſt, die Exceſſe ausüben	18
Zur Exercierzeit haben alle Beurlaubte einzurücken	20
Welche Urlauber hievon ausgenommen ſind	20
Wie mit Urlaubern zu verfahren iſt, welche zur Exercierzeit nicht einrücken	21
In welcher Zeit über Urlaub ausgebliebene Leute in Abgang zu bringen ſind	21
Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem reſpicirenden Kriegs-Commiſſariat vorzuſtellen	22
Auf welche Art dieſes Kriegs-Commiſſariat über die Urlauber ein Protocoll zu führen hat	22
In den monatlich an den Hofkriegsrath zu liefernden Stande-Recrutirungs-Rapporten hat die Zahl der Urlauber zu erſcheinen	23
Welche Eingabe alljährlich nach der Exercierzeit Reſpectu der Urlauber an den Hofkriegsrath einzureichen iſt	23
Von der Beurlaubung bis zur Einberufung, und zwar:	
Beym Militär-Fuhrweſen	24
Beym Pionier-Bataillon	25
Bey den deutſchen Infanterie Regimentern	25
Bey der Cavallerie	25
Vorſchrift, was bey den Ergänzungsmännern zu beobachten, bis ſie in effectiven dienſtleiſtenden Stand übertreten	26

Seite

§. 26. Von Militär = Arbeitern, und respective Commandirt-Beurlaubten.

Bey ſolchen Staats-Anſtalten, wo die Arbeiten vom Civile geleitet werden . 27
Bey Privaten 32
Bey Militär = Anſtalten 32
Wie ſich zu benehmen, wenn abverlangt werdende Militärarbeiter vom Loco = Stand nicht beygegeben werden können . . 35

§. 27. Von Capitulanten.

Von Ausländer = Capitulanten:
Beſtimmung der Capitulations = Jahre für ſelbe 35
In welcher Form der Capitulations = Schein an ſelbe auszuſtellen iſt . . . 36
Von der Reengagirung der Ausländer = Capitulanten 37
Ausmaß des dießfälligen Handgeldes . 37

Von Inländer = Capitulanten.
Beſtimmung der Dienſtjahre für ſelbe . 39
In welchen Jahrgängen die in der Armee ſchon dienenden Inländer das Recht haben, die Entlaſſung zu fordern . . 39
Von der Reengagirung der Inländer = Capitulanten, und des für ſie bemeſſenen Handgeldes 41
Capitulation der exempten Inländer . 42
Abweſenheit mit Urlaub wird an der Capitulationszeit zu Gutem gerechnet . . 42
Inländer = Capitulanten gaudiren das Dienſtgratial 42
Ausgediente halbinvalide Inländer = Capitulanten können fortdienen . . 42
Wie lang ein Inländer = Capitulant gedient haben muß, um vorhinein reengagirt werden zu dürfen 43
In Kriegszeiten hat eine Reengagirung nur bey ganz ausgedienten Capitulanten ſtatt 43

Seite

Ausgediente halbinvalide Ausländer = Capitulanten dürfen nur nach Gutbefund der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden 43
Von welcher Zeit die von ausgedienten Capitulanten eingegangene neue Capitulation den Anfang zu nehmen hat . 43
Auch dienſttaugliche ausgediente Inländer = Capitulanten können auf ihr Verlangen ohne Reengagirung beybehalten werden 43
Wie bey wieder geſtellt werdenden, entlaſſen wordenen Wirthſchaftsbeſitzern die Dienſtzeit zu rechnen ſey 43
Hautboiſten und Tambours ſind Respectu der Capitulation und Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten . 44
Wie die Ausweiſe alljährlich über die zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind . 44
Capitulationszeit für von Entlaſſungswerbern reengagirt werdenden Veteranen . 45
Von der Capitulation und Reengagirung bey Monturs = Commiſſionen . . . 45
Erhöhtes Reengagirungsgeld der Capitulanten bey ſcientifiſchen Corps . . 46
Reengagirungsgelder-Ausmaß für Fahnen- und Oberſchmiede 47
Wie das Perſonal bey den Feld = und Garniſons = Artillerie = Zeugämtern in Rückſicht der Capitulation und Reengagirung zu behandeln iſt 48
Weitere Belehrung über den Zeitpunct, von welchem bey reengagirten In = als Ausländer Capitulanten die neu eingegangene Capitulation den Anfang zu nehmen hat, und wann die allgemeine Entlaſſung und Reengagirung der Veteranen ſtatt findet 48
Beſtimmte Dienſtzeit für die aus abgetretenen Provinzen in der Armee dienenden Leute 50
Reengagirungsgeld, bemeſſenes, für Profeſſioniſten bey der Verpflegs = Branche . 50

Seite

Beſtimmte Dienſtzeit für ſelbe, wenn ſie nach der Entlaſſung von der Verpflegs-Branche als Recruten geſtellt werden 50
Welche Reengagirten das empfangene Reengagirungsgeld bey der Entlaſſung, und wie viel ſie hievon zurückzuzahlen haben 51
Wie Innländer zu behandeln ſind, die ſich als Ausländer anwerben laſſen . . 51
Beſtimmung eines jährlichen Douceurs für die nach eingeſtellter Entlaſſung und Reengagirung fortdienenden Veteranen . 51
Wie lange entlaſſene Prima-Planiſten zu dienen haben, wenn ſie ad Militiam nachher geſtellt werden . . . 52

§. 28. Von Diſtinctions-Zeichen der Veteranen.

Solche beſtehen aus zweyerley Gattungen 53
Auch Ausländer können das für Inländer geſtiftete Diſtinctionszeichen erlangen . 53
Fälle, in welchen die Erhaltung des Diſtinctionszeichens nicht ſtatt findet . . 53
Auch den ohne Reengagirungsgeld fortdienenden Veteranen gebührt das Diſtinctionszeichen 53
Selbes iſt ihnen ſelbſt beym Austritt vom Regiment beyzubelaſſen . . . 53
Auch den für Entlaſſungswerber ſich reengagirenden Capitulanten gebührt das Diſtinctionszeichen 54
Das Diſtinctionszeichen iſt eigentlich ein Merkmal für längere Militärdienſte . 54
Es haben alſo auch die Leute hungariſcher Nation es zu erhalten . . . 54
Militär-Handwerker, welche aus ihnen das Diſtinctionszeichen erhalten können . 54

§. 29. Von Heuraths-Vorſchriften.

Zu jeder Heurath einer Militärperſon wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert . . . 54
Wer die Heurath-Erlaubniß zu ertheilen hat:
a. Bey der Armee . . . 55
b. Bey der Policeywache, und den Landesdragonern . . . 59
c. Bey den Garden und der Hofburgwache 59
Unter welchen Rückſichten die Heuraths-Bewilligung ertheilt werden darf . 59
Vorläufige Ausweiſung und Sicherſtellung beſtimmter Nebeneinkünfte als Heuraths-Caution 60
Eintheilung der Cautions-Summe in 4 Claſſen 60
Chargenweiſe Verzeichnung dieſer Claſſen 60
Ob und welche Individuen von der Ausweiſung und Sicherſtellung der Heuraths-Caution befreyt ſind 61
Die Sicherſtellung der Nebeneinkünfte als Cautions-Capital kann geſchehen:
Durch öffentliche Fonds- und Privatobligationen 61
Und mit Realitäten 62
Obligationen eines fremden Staats können zum Cautions-Betrag nicht angenommen werden 62
Sonſtige Zuflüſſe, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anſchlag gebracht werden können . . . , 62
Wer die Caution erlegen kann . . 62
Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemeſſenen Caution in Obligationen 63
Und mit Realitäten zu geſchehen hat . 63
Keine Heurath darf vollzogen werden, bis nicht die Beſtätigung über die Richtigkeit der Heuraths-Caution vom Hofkriegsrath erfolgt 63
Auf welche Art die eingeſendeten Cautions-Inſtrumente zur Prüfung eingereicht, und depoſitirt werden . . . 64
Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Inſtrumente bewirkt werden kann 64
Wann die gänzliche Zurückſtellung der eingelegten Caution ſtatt findet . . 64
Wie das Anſuchen um Zurückſtellung der Caution nach dem Tode der Geheuratheten einzuleiten iſt 65

Seite

Unter welchen Beſchränkungen auf die Intereſſen der Caution ein Verboth gelegt werden, oder die Vormerkung auf das Cautions-Capital ſtatt haben kann . . 65
Ausweis der Verheuratheten und der gelegten Caution in den Monat-Tabellen 65
Alle Heurathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig. Strafen gegen die Uibertreter dieſes Verboths . . . 65
Die Anträge um Nachſicht des Erlags der Caution ſind gänzlich unterſagt . . 66
Quittirte Officiere, die ſich außer der Dienſtleiſtung verehelicht haben, müſſen für den Fall einer Wiederanſtellung die bemeſſene Caution nachtragen . . . 66
Jedes neuangeſtellte verheurathete Individuum muß die für ſeine Charge verbundene Caution ebenfalls ſicher ſtellen . 66
Die eingelegte Heuraths-Caution iſt bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen 66
Zu beobachtende Rückſichten bey den Heurathsbewilligungen vom Unterofficier abwärts 66
Insbeſondere aber für die kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten . 66
Feſtſetzung der Zahl der Verheuratheten vom Unterofficier abwärts . . . 67
Ehen der erſten Claſſe . . . 67
Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen 67
Ehen der 2ten Claſſe 67
Uiberſetzung aus der 2ten in die 1te Claſſe der Ehen vom Unterofficier abwärts . 68
Heurathen der Invaliden . . . 68
Beſtimmung wegen der während einer zeitlichen Dienſtleiſtung ſich verehelichenden Invaliden 69
Verboth der Heurathen von Soldaten jüdiſcher Religion 69
Beſtimmung wegen der unter der Bedingung der Heuraths-Erlaubniß ſich engagirenden Ausländer . . . 69

Seite

Verheurathete Inländer, wenn ſie von Dominien als Recruten beygeſtellt werden, gehören in die Claſſe der nach der 2ten Art verehelichten 69
Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden, oder invaliden Mannſchaft ſind ganz ungültig . . . 70
Die von den Kriegsgefangenen oder Deſerteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geſchloſſenen Ehen ſind gleichfalls ungültig 70
Ausweiſung der Verheuratheten in den Monat-Tabellen 70
Heuraths-Licenzen an Ergänzungs- und Landwehrmänner können die Dominien ertheilen 70
Wie in Anſehung ſolcher Heuraths-Geſuche vorzugehen, wann über das Abſterben eines abweſenden Ehegatten keine Gewißheit vorhanden iſt . . . 70

§. 30. Von Baulichkeiten in Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden.

Die bey Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden jeweils erforderlichen Reparationen kommen commiſſionaliter aufzunehmen 72
Was bey derley Aufnahmen Reſpectu der Sarta tecta bey ſolchen Militär-Gebäuden zu beobachten iſt, deren Erhaltung in Sartis tectis dem Lande obliegt? und was unter die Sarta tecta gehört 72
Vorſchrift, was Officiere und Parteyen, die in Aerarial-Gebäuden wohnen, an den Reparationen ſelbſt zu beſtreiten haben 74
Weitere Belehrung hierüber . . 75
Strafen für jene, die dieſer Vorſchrift nicht nachleben 76
Nachträgliche Vorſchrift Reſpectu der Invalidenhäuſer 76

Seite

Was die Contracte auf Caſernen-Reparationen und Arbeitslieferungen zu enthalten haben 76
Die Unterſuchungen der verſchiedlichen Schadhaftigkeiten in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden ſollen halbjährig vorgenommen werden . . . 77
Wie unverſchiebliche Schadhaftigkeiten, von wem, und in welchem Betrag herzuſtellen zu bewilligen ſeyn könne . . 77
Weitere Belehrung hierüber, und von wem muthwillige Beſchädigungen zu tragen ſind 77
In welchen Fällen Ingenieur-Officiere zu Aufnahme der Baulichkeiten beordert werden dürfen 78
Alle Bau- und Reparations-Anträge müſſen von der Fortifications- oder Genie-Districts-Direction gehörig cenſurirt, und beſtätigt ſeyn 81
Caſernen-Unterhaltungs-Rechnungen ſind von Behörden ganzjährig zu erlegen 81
Formular hiezu 81
Belehrung, wie die Baubeſchädigungen in den Unterſuchungs-Protocollen aufzunehmen ſind 89
Vorſchrift, wie fernerhin bey Errichtung der Contracte mit Werkmeiſtern auf Reparations- und ſonſtige Arbeiten in Caſernen vorzugehen iſt 89
Contracte von erkauften Häuſern oder ſonſtigen Realitäten müſſen vor der Intabulirung die hofkriegsräthliche Ratification erhalten 90
Mauth-Befreyung- oder Landes-Vorſpanns-Verheißungen bey Contracten aller Art ſind unterſagt 90
Contracte aller Art dürfen nie außer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung abgeſchloſſen werden 90
Feuersbrünſte, in Caſernen auskommende, ſind ſtreng zu erheben . . . 90
§. 31. Wie mit dem Service in Caſernen zu gebahren iſt, und wer hieran Antheil nehmen kann 91

Seite

§. 32. Vorſchriften von Militärzinszimmern 92
§. 33. Uiber Schlafkreuzer ſind keine Quittungen mehr mit den Rechnungen einzuſenden 92
§. 34 Von Wachtſtuben, und der Service-Gebühr für ſelbe . . . 93
§. 35. Vorſchriften vom Hufbeſchlag 97
§. 36. Von Standarte-Rotten . 99
§. 37. Von Regiments-Unkoſten . 99
§. 38. Von Feldrequiſiten, und was dahin gehört 103
Vergütungspreiſe für ſolche Feldrequiſiten-Sorten, die von dem Pauſchquantum zu unterhalten, und von Monturs-Commiſſionen empfangen werden . . . 104
Beſchreibung eines chyrurgiſchen Inſtrumentenkaſtens, und was er zu enthalten hat 105
Beſchreibung eines Medicamenten-Kaſtens 106
Beſchreibung einer Feldkapelle . . 106
§. 39. Monturs-Vorſchriften
In Pallaſch- und Säbelklingen kommt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen . 108
Wie ſich mit den Rüſtungen anſteckender Krankheit wegen vertilgter Pferde zu benehmen iſt 108
Knöpfe zur großen Montur, in wie weit ſie paſſirlich ſind 108
Wie Reſpectu der bey Waffenübungen verlorenen oder unbrauchbar werdenden Armaturs- und Monturs-Sorten vorzugehen iſt 108
Was an Monturs-Sorten den zu Officieren avancirenden, oder zur Prima-Plana überſetzt werdenden Individuen beyzubelaſſen ſeyn kann 109
Monturbeſtimmung für Verpflegsbäcker, und was ſie hieran von der Monturs-Commiſſion gegen Bezahlung erhalten können 109
Revers, den monturfaſſende Officiere den Monturs-Commiſſionen auszuſtellen haben 109

Seite

Wie ſich in Betreff der Monturs-Verluſte bey Recruten-Transporten zu benehmen ſey 109
Die Conſervation der Monturs- und Armaturs-Sorten wird den Truppen anbefohlen, und Erſatzleiſtungen hieran wegen Dienſtes-Verrichtungen unterſagt . 111
Zur eigenen Monturs-Erzeugung bey den Regimentern iſt das Material ſchon zugeſchnitten abzureichen . . . 112
Wie die Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen an die Truppen abzugeben iſt 112
Belehrung, wie die Montur und Rüſtung in den Magazinen der Regimenter zweckmäßig aufbewahrt und gut conſervirt werden ſoll 114
Säbelmontirung mit Eiſen, bey welchen Truppen zu Fuße ſie für die Zukunft ſtatt haben ſoll 114
Zu welchen Beſchlägen und Schnallen weiter ſtatt Meſſing Eiſen genommen werden ſoll 114
Grenadiere verlieren die Luntenverberger, und erhalten dafür meſſingene Granaden 114
Wie ſich mit der Montur bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen ſey . 114
Was Reſpectu der Monturs-Sorten bey einfallenden Gebührs-Cathegorien in Anſehung ſolcher Leute zu beobachten ſey, die zur Entlaſſung beſtimmt ſind . . 115
Was an Monturs gelde für Militär-Arbeiten theils für die Hauptleute, theils für den Militär-Fond einzugehen hat . 115

§. 40. Vom Pferdputzzeug . . 116

§. 41. Von Waffen und Munition.
Wenn Gewehrläufe unbrauchbar werden, ſind nur dieſe, nie aber ganze Feuergewehre zum Erſatz anzuweiſen . . 117
Anweiſungen auf Feuergewehre müſſen auch allemal die Gattung und den Caliber derſelben enthalten 117
Abgängige Feuergewehre und Munition können die General-Commanden den Truppen anweiſen 117

Seite

Das Polieren und übertriebene Putzen der Feuergewehre iſt ſtreng verboten . 117
Wie ſich bey Feuergewehrs-Verluſten gelegenheitlich der Waffenübungen zu benehmen iſt 117
Wie die Conſervation der Feuergewehre bey Transportirung derſelben erreichbar iſt 118

§. 42. Vorſchriften von Vorſpann- und Reiſeſpeſen, dann Diäten und Zulagen.
Vorſichten, welche Regimenter und Corps bey Abſendung eines Officiers zu beobachten, und kriegscommiſſariatiſche Beamte bey Ausſtellung der Marſchrouten ſich gegenwärtig zu halten haben . . 118
Uiber Mannſchaft- und Rimonten-Transporte kommen dorthin, wohin ſie inſtradirt werden, Aviſen zu ertheilen . 119
Uiber Vorſpanns-Anweiſungen und Marſchrouten-Ausſtellungen müſſen Protocolle geführt, und dieſe monatlich dem vorgeſetzten General-Commando eingereicht werden 119
Formulare hiezu 120
Reiſeparticularien können vom Oberkriegscommiſſariat liquidirt, und vom General-Commando zur Zahlungsleiſtung angewieſen werden 120
Was alles die vom Kriegs-Commiſſariat auszuſtellenden Marſchrouten zu enthalten haben 121
Vorſichten, nöthige, welche das Kriegs-Commiſſariat bey Ausſtellung der Marſchrouten beobachten ſoll . . . 121
Strafen für jene, die dieſes unterlaſſen . 122
Vorſpanns-Quittungen ſind an die Hofkriegsbuchhaltung nicht mehr einzuſenden 122
Statt der Vorſpanns-Quittungen ſind den Reiſeparticularien Reiſejournale beyzulegen 122
Vorſchrift, in welcher Geſtalt . . 122
Wie Reiſeparticularien erlegt werden ſollen 124

Seite

Wie die Verzeichniſſe, reſpective Rechnungen über Eſtaffettengelder eingereicht werden ſollen 124
Uiberſiedlungsbeyträge für Beamte, und Vorſpannsgebühr für ſelbe in derley Fällen 125
Grundſätze, nach welchen bey Dienſtreiſen die Tage, auf welche eine Diätenvergütung angeſprochen werden kann, zu berechnen ſind 126
Dieſe Grundſätze erſtrecken ſich nicht auf Individuen, die als Couriere oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden . 127
In welchen Fällen Ingenieur-Officiere auf Diäten oder nur auf eine Zehrungsvergütung Anſpruch machen können . 127
Uiber derley Geſuche hat die General-Genie-Direction zu erkennen . . 128
Mit welcher Bemerkung Diätengeſuche dem Hofkriegsrath zur Entſchließung vorzulegen ſind 128
Weg- und Schrankenmauthen müſſen auch von im Dienſt mit Vorſpann reiſenden Officieren und ſonſtigen Militär-Individuen entrichtet werden . . 128
Dieſe Auslagen kommen mit Zulegung der Mauthpoletten ſeparirt bey der Kriegscaſſa zum Erſatz anzuweiſen . . 129
Officiere, die als Couriere verſchickt werden, können gedeckte Kaleſchen nur dann in Aufrechnung bringen, wenn ſie ſich mit der ſchriftlichen Bewilligung hierzu zu legitimiren vermögen . . . 130
Diäten- und ſonſtige Reiſekoſten-Vorſchrift 130
Zeitfriſt, binnen welcher Reiſeparticularien erlegt werden müſſen . . . 131
Nachtrag zur Diäten-Vorſchrift . . 131
Stabsauditors haben bey Regimentsgerichts-Viſitations-Reiſen nur 3 fl. Diäten täglich, und dieſe nebſt den Reiſeauslagen aus dem Monturs-Fond zu überkommen 132
Diäten- und Taxbemeſſung für Auditors überhaupt 133
Zulagen, bemeſſene, für die Escorts-Mannſchaft bey Transportirungen von Aerarial-Gütern 133
Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers ſoll Niemanden eine Vorſpann angewieſen werden, dem ſie nicht gebührt 134
Gegen denjenigen, der dawider handelt, wird die Caſſations-Strafe beſtimmt . 135
Auch ſoll jede Uibertretung des Verboths ohne alle Nachſicht umſtändlich und verläßlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden 135

§. 43. Von Militär-Quittungen, und vom Verkauf ärariſcher Faſſungsartikel.

Quittungen, die dem Lande für ſubminiſtrirte Naturalien ausgeſtellt werden, müſſen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden . . 136
Desgleichen Recepiſſe über vom Land eingelieferte Deſerteure . . . 136
Wird obiger Termin überſchritten, ſoll eine Liquidation nicht mehr ſtatt finden . 137
Monturs-Sorten, ganz unbrauchbare, wie deren Verkauf zu geſtatten ſeyn kann . 137
Verboth für das Civi e in allen Ländern, ärariſche Faſſungsartikel, oder Quittungen hierauf, von einer Militär-Partey an ſich zu bringen 137

§. 44. Von der Fleiſch-Manipulation im Krieg.

Inſtruction für die ärariſche Fleiſchregie der Armee vom Jahre 1809 . . 138
Auf welche Art das Schlachtvieh erlangt wird 138
Verfahren bey der Uibernahme des Schlachtviehes durch Landeslieferung . . 138
Verfahren bey der Uibernahme deſſelben auf Contracte 139
Verhaltung für die Fleiſch-Directeurs . 139
Verſchaffung des Schlachtviehes von den Triebs-Stationen in die Vertheilungs-Depots 139

Seite

Weitere Verhaltungen der Fleiſch-Directeurs 140
Stand des Fleiſchregie-Perſonals . . 140
Gehalt- und Naturaliengebühr desſelben . 141
Vorzügliche Obliegenheiten der Nachtriebs-Depots-Commandanten:
In Hinſicht auf das Gewicht des Viehes 141
In Rückſicht auf die Fütterung und Futterbeyſchaffung 141
In Betreff der Triebnachſicht . . 142
Verpflegung des Triebsperſonals . . 142
Behandlung des unter Wegs erkrankenden, oder verlahmten Viehes . . . 143
Behandlung des Schlachtviehes bey Armee-Rückzügen 143
Obliegenheit der Zwiſchentriebs-Stations- oder Depots-Commandanten . . 144
Obliegenheit des Hauptvertheilungs-Depots im Allgemeinen 144
Beobachtung im Einzelnen bey dem erhaltenen Nachtrieb, Vorraths-Unterhaltung und Unterſtützung der Filial-Abgabsposten 144
Fütterung des Schlachtvieh-Vorraths bey der Armee 145
Fütterung des von den Regimentern gefaßten Schlachtviehes 145
Abgabe an die Regimenter, und Faſſungs-Eintheilung 146
Schätzung und Gewichtsbeſtimmung des Schlachtviehes 146
Den Regimentern bewilligte Trieb- und Aushauungsſchwendung . . . 147
Die unter der Fleiſch- und Unſchlittsſchwendung nicht begriffene Innerey iſt zu 5 pr. Cent nach dem Gewicht des Ochſen zu verrechnen 147
Rückabfuhr des Unſchlitts, und der Häute 147
Benützung des Unſchlitts und der Häute für das Aerarium durch Verkauf . 148
Verrechnung der Fleiſchregie . . 149
Abfuhr der Fleiſchgelder bey den Regimentern 150
Fleiſchpreis für die Mannſchaft . . 150
Verrechnung der Regimenter . . . 150

Seite

Beobachtung für die Regiments-Commandanten bey ſich ergebenden außerordentlichen Schwendungen . . . 151
Heugebühr-Verrechnung für das Schlachtvieh 152
Rapports-Erſtattung, und darnach einzuleitende Vorraths-Beſchränkung . 152
Bereiſungen von den Directeuren und Depots-Commandanten, dann Zulagen auf den Reiſen 153
Was von dieſer Inſtruction den Regimentern zur Nachachtung zu gereichen hat . 153
Fleiſchhackerknecht, in welchen Fällen keiner paſſirlich iſt 157

§. 45. Von Medicamenten-Vorſchriften.

Auf welche Documente die Regimenter und Corps die nöthigen Medicamente abzufaſſen haben 157
Die Rechnungen darüber ſind halbjährig zu erlegen 157
Welche Artikel, die zu Arzneymitteln nöthig, aus dem Spitalfond zu beſtreiten ſind 157
Wie bürgerliche Apotheker, welche die Arzneylieferung an das Militär contractmäßig übernommen, ihre Forderungen auszuweiſen, und was Feldärzte hiebey zu beobachten haben 158
In wie weit den Medicamenten-Beamten in Ländern ein Einkauf an Arzney-Materialien geſtattet iſt . . 157
Unter welchen Vorſichten äräriſche Medicamente an nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte abgegeben werden können 158
Wie die für derley Medicamente zu entrichten kommenden Geldbeträge hereinzubringen ſind 158
Wer für die richtige Hereinbringung dieſer Geldbeträge verantwortlich iſt . . 158
Wohin ſolche abzuführen ſind . . 159
Unter welchen Vorſichten auch Medicamente an die Cavallerie-Regimenter, Beſchell-

Seite

und Rimontirung-Departements und an das Militär-Fuhrweſen zu Pferdkuren gegen Bezahlung aus den Feldapotheken-Depots abgegeben werden können . 160
Was bey angezeigt werdenden Verderbniſſen, oder Schwendungen an ärariſchen Medicamenten zu geſchehen hat . . 160

§. 46. Von Tax-Gefällen.
Taxen müſſen unter Dafürhaftung desjenigen, dem dießfällige Eincaſſirung und Abfuhr verordnet wird, hereingebracht werden 161
Auch ſoll der Austritt eines Officiers oder die Ausfolglaſſung einer Verlaſſenſchaft nur dann ſtatt finden, wenn ein Atteſtat des Hofcammeraltaxamtes vorhanden iſt, daß das Individuum mit keinem Taxrückſtande haftet 161
Welche Taxen ſchon vorhinein einzucaſſiren, jedoch erſt nach eingelangten Tax-Conſignationen abzuführen ſind . . 161
Vorſchrift für die Kriegs-Caſſen wegen geſicherter Hereinbringung der vorgeſchriebenen Taxen 163

§. 47. Von Invalidenfonds-Einflüſſen.
Individuelle Beſtimmung aller jener Gelder, die als Beyträge zum Invalidenfond gehören 163
Erläuterung hierüber 166
Uiber alle eingegangenen Invalidenfonds-Beyträge kommt halbjährig der Ausweis an den Hofkriegsrath einzuſenden . 167
Gehen derley Beyträge ein, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder ſolche überſteigen, ſo kommt dieſes auch ſogleich an den Hofkriegsrath anzuzeigen . . 167

§. 48. Von Caſſa-Viſitationen, oder Scontrirungen; und zwar:
Jener der Regiments- und Corps-Caſſen 157
Der Zeugs-, Pulver-, Salniter- und der Fortifications-Caſſen . . . 168
Der Kriegs-Caſſen 168
Der Depoſiten-Caſſen 173

§. 39. Von den monatlichen Kriegs-Caſſa-Ständen 173

§. 50. Von Kriegs-Caſſa-Verlagsquittungen 175

§. 51. Von Dienſt-Cautionen.
Wie viel hieran Kriegscaſſa-Beamte einzulegen haben 176
Auch Verpflegsbeamte haben eine Dienſtcaution zu erlegen 179
Wie ſich Reſpectu der in Concurs gerathenden Aerarial-Beamten zur Sicherheit des Aerariums zu benehmen iſt . . 179
Von Verzichts-Reverſen, welche die Gattinen der in Verrechnung ſtehenden Beamten auszuſtellen haben . . . 180

§. 52. Von Penſionen für Wittwen und Waiſen.
Vorſchrift, wie über Penſionsgeſuche die Urkunde einzureichen iſt . . . 181
Welche Wittwen und Waiſen zu einer Penſion geeignet ſind 184
Für Frauen, deren Männer als wahnſinnig verſorgt werden, kommen ebenfalls die Urkunden einzureichen, wenn ſie anders penſionsfähig ſind . . . 187
Weitere Belehrung, was bey Verfaſſung der Penſions-Urkunden zu berückſichtigen iſt 188
Bis zu welchem Lebensalter die verwaiſten Kinder ſolcher Väter, die penſions- oder proviſionsfähig ſind, eine Penſion oder Proviſion beziehen können . 188
Unter welchen Umſtänden eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt findet, und was in einem ſolchen Falle zu geſchehen hat 188
Welche Abfertigung den weiblichen Waiſen, denen lebenslänglich die Penſion bewilliget iſt, auf den Fall ihrer etwaigen Verehelichung gebühret 189
Jede ſolche Aenderung, die bey penſionirten Waiſen vorgeht, weche den fernern Pen-

Seite

ſionsbezug nicht mehr geſtattet, muß wegen der Zahlungseinſtellung ſogleich angezeigt werden 189

Für die richtige Befolgung deſſen hat das General-Commando zu haften . . 190

Allerhöchſte Reſolution in Betreff der Intereſſen ſolcher Heuraths-Cautions-Capitalien, die in öffentlichen Fonds ſolcher Provinzen angelegt, die durch Friedensſchlüſſe abgetreten worden ſind; wann, und woher ſie an Wittwen gezahlt werden 190

§. 53. Vom Limito-Rauchtabak.

Wer hieran Antheil hat . . . 191

In welcher Ausmaß 191

Unter welchen Vorſichten die Faſſungen zu geſchehen haben 191

Weitere Belehrung hierüber . . . 192

§. 54. Von Paſſirung und ſonſtigen Befugniſſen.

Normal-Vorſchrift, nämlich 7tes Circular-Reſcript, wie vorzugehen, wenn das Aerarium an Geld, Naturalien oder an was ſonſt immer für einem Gute Schaden gelitten hat 194

Weitere Belehrungen hierüber . . 197

Was bey angeſucht werdenden Paſſirungen über außer der Dauerzeit, oder durch Unglücksfälle zu Grunde gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armatur-Sorten zu beobachten iſt . . . 198

Welche bey Mannſchafts-Transporten verloren gegangenen Monturs-Sorten der Transportführer zu erſetzen hat . . 199

Weitere Belehrung Reſpectu der Monturs-Paſſirungen 199

Erläuterung des 7ten Circular-Reſcripts Reſpectu der Mithaftung bey Schaden-Erſätzen 199

Bey Militären hat zur Berichtigung einer Schuld, ſelbſt wenn ſie das Aerarium betrifft, kein größerer Abzug, als ein Drittel der gewöhnlichen Friedens-Gage oder Penſion ſtatt 200

§. 55. Von Muſterungen und Reviſionen.

An Sonn- und Feuertagen darf keine Muſterung abgehalten werden . . 200

Den präſenten Officieren, die ohne erhebliche Urſachen bey den Muſterungen nicht erſcheinen, ſoll keine Gebühr paſſirt werden 200

Beym Muſtertiſch iſt es jedermann, der etwas anzubringen hat, erlaubt, ſich zu melden, nur hat er ſolches vorher ſeinen Vorgeſetzten anzuzeigen . . . 200

In den Muſterrelationen haben die Ober-Kriegs-Commiſſarien ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen in margine des betreffenden Paſſus anzuſetzen 201

Bey Muſterungen kann in Abweſenheit des Brigadiers nie der Commandant der nämlichen Truppen-Abtheilung interveniren 201

Vorſchrift in Betreff der Termine, in welchen die Muſterungs- oder Reviſionsakten, dann dießfällige Relationen geliefert werden müſſen 201

Strafe für jene, die an der dießfälligen Verſpätung Schuld tragen . . . 202

Was zur dießfälligen richtigen Erkenntniß zu bewirken iſt 202

Vor der Diſſolvirung eines Regiments oder Corps iſt die Truppe zu revidiren . 202

Zur Zeit der jährlichen Truppenmuſterungen kommen auch die Transports- und Stabs-Stockhäuſer zu revidiren . 203

Eidesformel für Invaliden-Häuſer bey Muſterungen 203

§. 56. Transport-Vorſchriften.

Transportirungs-Normal vom Jahre 1777 204

Was Transportsführer zur Hintanhaltung der Monturs-Verluſte bey der Mannſchaft zu beobachten haben . . . 208

Seite

Vorſichten, welche bey Mannſchafts-Transporten zu gebrauchen ſind, die vorgeben, die Marſchroute, oder das Natural-Faſſungsjournal verloren zu haben . . 208
Belehrung für Officiere, welche Rimonten zu übernehmen und zu transportiren haben 208
Weitere Belehrung, wie bey Transportirung der Rimonten vorzugehen, und wie dieſe Rimonten bey der Eintreffung zum Regiment zu behandeln ſind . . 209
Zu Krankentransporten ſollen vorzüglich hiezu geeignete Individuen als Commandanten beygegeben werden . . 210

§. 57. Vorſchriften über die Verhandlung der Oeconomica.

Dießfällige Verhandlungen ſollen zwiſchen dem Brigadier und Kriegscommiſſär bewirkt, daher zu jedem Brigadier ein Kriegscommiſſär angeſtellt werden . 210
Ausführliche Belehrung, wie ſelbe hiebey vorzugehen haben 210
Welche Protocolle ein Kriegscommiſſär über dießfällige Verhandlungen zu führen hat 211
Desgleichen über angewieſene Gebühren 211
Was mit allen dieſen Protocollen bey einer erfolgenden Ablöſung zu geſchehen hat 211
Anhandlaſſung, wie die Protocolle über an die reſpicirenden Truppen ergehenden öconomiſchen Befehle einzurichten ſind . 211
Wegen der öconomiſchen Verhandlung ſoll ein Kriegscommiſſär nie zweyerley Brigaden zu reſpiciren haben . 212
Bey Abweſenheit eines Brigadiers im Dienſt, oder mit Urlaub auf einige Zeit, ſoll der älteſte Oberſte der Brigade in den Aufenthaltsort des Brigadiers ſich verfügen 212
Unter welchen Vorſichten die vom Hofkriegsrath einlangenden gedruckten Verordnungen an die Militär-Behörden hinauszugeben ſind 212
Vorſchrift, die Mittheilung der Verordnungen an das Feldkriegs-Commiſſariat betreffend 212
Diviſions-Commandanten und Brigadiers ſollen genaue Vormerkungen über die von den Truppen einzureichen kommenden Eingaben und zu erſtattenden Berichte halten, um jeden Ausſtand zu betreiben zu wiſſen 214
Was die einen, wie die anderen gemeinſchaftlich mit den die Truppen reſpicirenden Feldkriegscommiſſäre hiebey zu berückſichtigen haben 215
Für die richtige Befolgung deſſen ſind ſie verantwortlich 215
Das General-Commando hat auf den Vollzug ſtreng zu halten, und ſich mit Ende eines jeden Monats von jedem Diviſions-Commandanten die Uiberſicht davon liefern zu laſſen 215

§. 58. Von Vorſchriften für die General-Commanden, und die bey denſelben angeſtellten Beamten.

Wie gegen Beamte vorzugehen, welche die ſchuldige Ehrerbietigkeit und den Gehorſam gegen Vorgeſetzte außer Acht laſſen 215
Vergehungen wider die beſchworne Pflicht der Verſchwiegenheit ſollen ſtreng beſtraft werden 216
Desgleichen ſich beygehen laſſende Critiſirungen oder Herabwürdigung ergehender Anordnungen 216
So ſoll auch Eigennutz, Unfleiß und Unſittlichkeit ſtreng beſtraft werden . . 216
Beſondere Pflichten und Obliegenheiten des commandirenden Generals . . 216
Wie ſich in den bey dem General-Commando abzuhaltenden Seſſionen zu benehmen, und welche Stücke daſelbſt vorzüglich zu referiren ſind 217

Seite

Wie bey ſolchen Expeditionen vorzugehen, bey denen der commandirende General zur Zeit der Ausfertigung einen Anſtand findet 219

Die nöthige Dienſtrückſprache zwiſchen den Referenten, und die vorgeſchriebene Communication, dann Einhaltung der Ordnung und Richtigkeit in den Geſchäften wird denſelben zur Pflicht gemacht . 219

Jeder Referent ſoll ein brauchbares Individuum ſtets an der Seite haben, das im Stande iſt, im Erkrankungs- oder Abweſenheitsfalle ſeine Stelle zu vertreten 219

Vom halben zu halben Jahr ſoll jeder Referent dem commandirenden Generale eine getreue Schilderung der ihm untergebenen Beamten geben, und dieſe der commandirende General an das hofkriegsräthliche Präſidium einſenden . . . 219

Auf die thätige Verwendung der Protocolls-, Regiſtraturs- und Kanzleybeamten ſoll der die Kanzleydirection beſorgende Oberbeamte ſtreng halten . . . 219

Nichts ſey außer Acht zu laſſen, was die Schreiberey vermindert . . . 219

Was zur Erreichung dieſer Abſicht zu beobachten iſt 219

Damit dieſer Vorſchrift von jedermann nachgelebt werden möge, ſoll ſie wenigſtens alle Jahre einmal allen Beamten vorgeleſen werden 221

Wie gegen kriegscommiſſariatiſche Beamte zu verfahren, welche ſich zum Nachtheil des Dienſtes eines unfreundlichen oder gar eines ungeſitteten Betragens ſchuldig machen 221

Bey der Controlle oder Kriegs-Caſſa angeſtellte Beamte, die ſich ordnungswidrige und ſträfliche Vorgänge zur Laſt kommen laſſen, ſollen bey Entdeckung ſolcher ſträflichen Handlungen unnachſichtlich dem Hofkriegsrath ſogleich angezeigt werden 221

Schreibart im Dienſt, darf nicht anzüglich ſeyn 222

Seite

Die General-Commanden und geſammte Militär-Behörden werden erneuert auf die ſchon beſtehenden Vorſchriften Reſpectu des Geſchäftsganges in allen Zweigen angewieſen; in Folge deſſen wird widerholt anbefohlen:

Uiber periodiſche und außerordentliche Eingaben richtige Vormerkungen zu halten, und die in Ausſtand bleibenden zeitlich zu betreiben 222

Jede Eingabe gleich bey ihrem Einlangen in Anſehung ihrer Richtigkeit zu durchſehen, um die fehlerhaften auf der Stelle zur Rectification rückſtellen zu können . 223

Syſtemwidrige Geſuche oder Anträge gleich vom General-Commando aus abzuweiſen, und von Berichten und Anfragen, deren Erledigung dem General-Commando zuſtehet, nicht an den Hofkriegsrath einzuſenden . . . 223

Dem Hofkriegsrath die angeordneten Ausweiſe über den Geſchäftsgang alle Viertel-Jahr und Ende Decembers ganzjährig richtig einzureichen . . . 223

Das General-Commando habe ſich ähnliche Ausweiſe mit Ende eines jeden Monats von den Referenten, und den Diviſions-Commandanten einreichen zu laſſen . 223

Für die richtige Befolgung alles deſſen bleibt das General-Commando dem Hofkriegsrath verantwortlich . . . 223

Die Mittheilung oder Einſichtnahme an Parteyen in Fällen, wo ſolche geſetzmäßig nicht bewilligt, iſt unter Strafe der Dienſtes-Entlaſſung verbothen . . 224

Verboth, Privat-Briefe Dienſt-Packeten beyzuſchließen, und welche Strafen hierauf geſetzt ſind 224

§. 59. Vorſchrift für die in Ländern aufgeſtellten Judicia delegata militaria mixta.

Was alles, und wer dieſer in Ländern aufgeſtellten Militär-Gerichtsſtelle zugewieſen iſt 224

Seite

Was noch insbeſondere der in Wien aufgeſtellten gleichen Gerichtsſtelle zugewieſen iſt 225
Wie die Geſchäfte bey denſelben zu behandeln ſind 225
Perſonal-Stand derſelben 225
Was dieſem überhaupt, und jedem insbeſondere zu thun obliegt 225
Wie ſich in Ausmeſſung der Gerichtstaxen zu benehmen, und wohin die Jahrsrechnung ſammt den dießfälligen Geldern einzuſenden iſt 229
Welche Protocolle beym judicio delegato zu führen, nämlich:
Uiber das Waiſen- und Curatel-Weſen 229
Uiber Verlaſſenſchaften 229
Uiber Depoſita 230
Beſondere Obliegenheiten des bey ſolcher Militärgerichtsſtelle angeſtellten General-Auditor-Lieutenants 230
Die judicia delegata haben von 8 zu 8 Tagen über bey ſelben verhandelte Gegenſtände die Referatsbögen dem Appellations-Gericht der Armee einzuſenden 230
Inſtruction, nach welcher bey der dem judicio delegato zugewieſenen Verwaltung der Depoſiten vorzugehen iſt . . 230
Depoſita, die eine längere Zeit in Verwahr zu bleiben haben, ſind allemal gleich an den Hofkriegsrath einzuſenden . . 231
Wie die übrigen Depoſita, und wo in ſichere Verwahrung zu bringen . . 231
Depoſita, die in baaren Geldern beſtehen, und wozu Pupillen vorhanden, ſind allemal nutznießlich anzulegen . . 232
Belehrung was alles wegen Hinterlegung in Verwahr der eingehenden zeitlichen Depoſitorum zu geſchehen hat . . 232
Wie ſich bey Ausfolglaſſung oder Einſendung der Depoſitorum zu benehmen iſt . . 235
Welche Vorſichten Reſpectu der ad depoſitum gelangenden Obligationen und derley Urkunden zu deren Sicherheit einzuleiten nothwendig ſind . . . 239

Seite

Welche Eingabe die Depoſiten-Adminiſtration mit Verlauf jedes Monats Reſpectu der in Verwahr habenden Depoſitorum dem commandirenden Generale zu überreichen hat 240
Obliegenheiten eines jeden der bei der Depoſiten-Adminiſtration angeſtellten 3 Individuen 241
Die Depoſiten-Caſſa ſoll öfters revidirt werden; Belehrung, wer dieſe Reviſion zu bewirken hat, und was hiebey noch insbeſondere zu erheben iſt 242
Was beym Austritt eines bey der Depoſiten-Adminiſtration angeſtellten Individuums zu geſchehen hat . . . 243
Depoſita kommen nicht mehr an den Hofkriegsrath, ſondern aus den Ländern an das allgemeine Militär-Apellationsgericht einzuſenden 243

§. 60. Von periodiſchen Eingaben.

Von Eingaben, die in beſtimmten Zeitfriſten einzureichen ſind . . 243
Monatlich.
Nr. 1. Stand- und Dienſt-Tabelle . 244
Nr. 2. Standes-Recrutirungs-Rapporte 244
Nr. 3. Conſignation über die vom General-Commando ertheilten Urlaubslicenzen 244
Nr. 4. Conſignation über die vom General-Commando ertheilten Urlaubs-Prolongationen 244
Nr. 5. Conſignation über die von General-Commando ertheilten Quittirungs-Bewilligungen 245
Nr. 6. Gelderforderniß-Aufſatz . . 245
Nr. 7. Kriegscaſſa-Stände . . 245
Nr. 8. Kriegscaſſa-Viſitationsberichte . 245
Nr. 9. Protocoll über ausgeſtellte Marſchrouten, und angewieſene Vorſpann . 245
Nr. 10. Rapport über die von der Conſinen-Werbung aufgebrachte Ausländer-Recruten 246

Seite

Nr. 11. Ausweis, in welchem Preis die Victualien durch den Monat geſtanden ſind 246
Nr. 12. Kranken- und Sterbliſte . 246

Temporell periodiſch.

Nr. 13. Nominal-Ausweis, und reſpective Rangliſte der überzähligen Stabs- und Ober-Officiere, dann k. k. ordinären Cadeten 247
Nr. 14. Summariſcher Ausweis, der überzähligen Chargen, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts 247
Nr. 15. Summariſcher Ausweis über die offen ſtehenden Chargen, die aus Mangel gleicher überzähliger Chargen nicht erſetzt werden können 247
Nr. 16. Ausweis über das überzählige Rechnungs-Perſonal 247
Nr. 17. Ausweis über die Rechnungsrückſtände 248

Vierteljährig.

Nr 1. Summariſche Uiberſicht der bey jedem Referate des General-Commando eingelangten, erledigten und noch unerledigten Stücke 249
Nr. 2. Individueller Ausweis über die bey den zur Arcieren-Leibgarde, zur Trabanten-Leibgarde und zur Hofburgwache eingegebenen Individuen vorgefallenen Veränderungen 250
Nr. 3. Ausweis über die Officiers-Quartiere 250
Nr. 4. Ausweis über die im Belag geſtandenen Militär-Zinszimmer . . 251

Temporell periodiſch.

Nr. 5. Ausweis über die bey den Truppen haftenden Particular-Activa . . 251

Halbjährig.

Nr. 1. Conſignation über die deſertirten Inländer 252
Nr. 2. Ausweis über jene Majors, welche ein abgerichtetes Reitdienſtpferd aus dem Equitations-Inſtitut zu überkommen wünſchen 252

Seite

Nr. 3. Ausweis über die in Feſtungen inſitzenden, zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge 253
Nr. 4. Ausweis über die in Feſtungen inſitzenden, zur Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge . . . 253
Nr. 5. Ausweis über die in den Feſtungen befindlichen, zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge 253
Nr. 6. Conſignation über die eingekommenen und abgeurtheilten, dann noch verbleibenden Arreſtanten . . . 253
Nr. 7. Conſignation über die abgehandelten, und noch unerledigt bleibenden Verlaſſenſchafts-Abhandlungen . . 253
Nr. 8. Verzeichniß der erledigten und noch unerledigten Rechtsſtreite . . . 254
Nr. 9. Extract über die empfangenen, dagegen ausgefolgten und noch verbleibenden Judicial-Militär-Depoſita . 254
Nr. 10. Ausweis über die in dem Invalidenhaus und Filialien untergebrachten Stabs-, Ober-Officiere und Militär-Parteyen, dann invalide Mannſchaft 255
Nr. 11. Ausweis über die im Land außer dem Invalidenhaus befindlichen penſionirten Stabs- und Oberofficiere vom Oberſtlieutenant abwärts, nebſt den ſonſtigen Militär-Parteyen . . 255
Nr. 12. Ausweis über die eine Civil-Anſtellung erhalten habenden penſionirten Officiere und invalide Mannſchaft . 256
Nr. 13. Ausweis über die zum Invalidenfond eingegangenen Beyträge . . 256
Nr. 14. Ausweis über die bezahlt wordenen Dienſtgratialien und ſonſtigen Abfertigungen der Invaliden dann deren Wittwen 257
Nr. 15. Ausweis über verabfolgte Gutḥabung bis Ende Octobers 1757 . 257
Nr. 16. Verzeichniß über die penſionirten Officiere, die eine Tabak-Verlagerſtelle, oder eine ſonſtige Civil-Bedienſtung zu überkommen wünſchen . . . 257

Seite

Nr. 17. Ausweis über die durch erbaute Spar-Apparate ſich ergebene Erſparung im Geldwerth 258
Nr. 18. Ausweis über die Veränderungen bey Militär-Gebäuden 259

Ganzjährig.

Nr. 1. Dislocations-Tabelle . . . 259
Nr. 2. Ubications-Tabelle, welche in nachbenannten 3 Abtheilungen zu liefern iſt 259
 a. Aller im Land befindlichen unangeſtellten Generale und Oberſten.
 b. Uiber Stabs- und Ober-Officiere, vom Oberſt-Lieutenant abwärts, dann Militär-Parteyen und Beamte.
 c. Uiber Wittwen und Waiſen die ut a. und b. benannten Claſſen von Männern.
Nr. 3. Conduite-Beſchreibung der Stabs-Officiere 261
Nr. 4. Conduiteliſte über ſämmtliche Ober-Officiere, vom Hauptmann abwärts, incluſive der k. k. ordinären Cadeten . 261
Nr. 5. Rangliſte der in den Regimentern angeſtellten Stabs-Officiere . . . 261
Nr. 6. Rangliſte geſammter Ober-Officiere, vom Hauptmann abwärts, dann der k. k. ordinären Cadeten . . . 261
Nr. 7. Conduiteliſte über die Stabs- und Ober-Officiere des Platz-Perſonals 261
Nr. 8. Conduiteliſte über geſammte Militär-Beamte 261
Nr. 9. Pupillar-Tabelle 261
 Pupillar-Rechnungs-Ausweis . 261
Nr. 10. Conduiteliſte über alle im Land angeſtellten Auditoren, und ſonſtiges Gerichts-Perſonal 262
Nr. 11. Conduiteliſte über die angeſtellten Ober- und Unterfahnenſchmiede . 263
Nr. 12. Ausweis über die von den Regiments-Kaplänen aus dem Religions-Fond genoſſene Zulage . . . 263

Seite

Nr. 13. Straßen-Rapport . . . 263
Nr. 14. Bericht über den Zuſtand der Gränz-Waldungen . . . 264
Nr. 15. Ausweis über den currenten Spitals-Fond 264
Nr. 16. Ausweis über Erſparung oder Schuld der Regimentsknaben-Erziehungshäuſer 265
Nr. 17. Summarium des erhobenen Bevölkerungsſtandes 265
Nr. 18. Tabelle über den erhobenen Viehſtand 265
Nr. 19. Uiberſicht des erhobenen Bevölkerungsſtandes 165
Nr. 20. Summariſcher Auszug der ledigen Bäckenburſche 265
Nr. 21. Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung . . . 265
Nr. 22. Alphabetiſche Ortſchafts-Tabelle 266
Nr. 23. Summariſcher Auszug der zeitlich Befreyten 266
Nr. 24. Summariſcher Auszug der zum Militär-Dienſt Vorgemerkten . . 266
Nr. 25. Verzeichniß der aus den k. k. Kriegsdienſten mit oder ohne Penſion ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann ſonſtigen Militär-Parteyen, und deren Wittwen und Waiſen 266
Nr. 26. Verzeichniß der Patental-Invaliden 266
Nr. 27. Verzeichniß der im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber, und Kinder 266
Nr. 28. Verzeichniß der Militär-Beurlaubten 267
Nr. 29. Verzeichniß der in einen anderen Werbbezirk gehörigen Individuen des männlichen Geſchlechts . . . 267
Nr. 30. Ausweis über die erforderlichen Wachen 267

Seite

Nr. 31. Ausweis über die im laufenden Jahr zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten 267

Nr. 32. Ausweis, wie viel Capitulanten wirklich entlaſſen worden . . 267

Nr. 33. Conſignation jener Ober- und Unterlieutenante der Cavallerie, welche Luſt und Anlage zum Militär-Fuhrweſensdienſt haben 268

Nr. 34. Verzeichniß über die zum Büchſenmacher-Lehrlings-Inſtitut geeigneten Soldatenknaben 268

Nr. 35. Eingabe über jene Wittwen und Waiſen, deren Männer und Väter im Felde geblieben, und welche hievon am würdigſten ſind, an den Intereſſen des Legats des zu Idria verſtorbenen Pfarrers Roitz pr. 1000 fl. Theil zu nehmen 268

Nr. 36. Uiberſicht des Geſchäftsganges bey dem General-Commando . . 269

Nr. 37. Ausweis über die am 2. Sterbkr. eingegangene Mortuar-Tax . 269

Nr. 38. Berechnung über die am 1. Sterbkr. an Gerichts-Taxen, und an Poſtporto eingegangenen Geldbeträge . 270

Nr. 39. Eingabe, wie viele Dienſtpferde durch das Militär-Jahr N. in wirklichen Abgang gekommen ſind . . 270

Nr. 40. Ausweis über die eingegangenen Executions-Gelder für das Baadner Mil. Badhaus 270

Nr. 41. Summariſcher Ausweis über Militär-Kirchen-, oder Kapellen-Gelder 271

Nr. 42. Ausweis über für Invaliden zur Vertheilung eingegangener Geſchenke 271

Nr. 43. Ausweis über die bey den Patental- und den mit Reſervations-Urkunden entlaſſenen Invaliden erzielte Erſparung 271

Nr 44. Ausweis der Großkreuze, Commandeurs und Ritter des Maria Thereſien Ordens, die aus dem Vermögen dieſes Ordens eine Penſion beziehen . 273

Nr. 45. Ausweis über derley Wittwen . 273

Nr. 46. Verzeichniß der mit Tapferkeits-Medaillen betheilten Mannſchaft . 273

Von Eingaben, die nur alsdann einzureichen ſind, wenn ſich der Fall hiezu ergiebt:

Nr. 1. Conſignation über vorgekommene Officiers-Kinder-Verſorgungsgeſuche . 274

Nr. 2. Quittirungsgeſuchs-Eingabe . 274

Nr. 3. Conſcription für reale invalide Stabs- und Ober-Officiere, dann ſonſtige penſionsfähige Parteyen . . 274

Nr. 4. Superarbitrirungsliſten über reale Invaliden, vom Feldwebel an . . 274

Nr. 5. Eingabe über zur Arcieren Leibgarde anſuchende Officiere . . 274

Nr. 6. Conſcription über halbinvalide Ober-Officiere 274

Nr. 7. Conſignation über halbinvalide Unter-Officiere und Gemeine . . 274

Nr. 8. Conſignation über halbinvalide Leute, die zur k. k. Hofburgwache oder Trabanten-Leibgarde zu gelangen wünſchen 275

Nr. 9. Conſignation über Entlaſſungsgeſuche gegen Offerte . . . 275

Nr. 10. Conſignation über Entlaſſungsgeſuche auf ſteuerbare Wirthſchaften . 275

Nr. 11. Conſignation über einen Mann, um deſſen Uiberſetzung zum Fourierſchützen das Anſuchen geſchieht . . 275

Nr. 12. Eingaben über Uiberſetzungsgeſuche aus dem Feuergewehrsſtande zur Prima-Plana 275

Nr. 13. Conſignation über einen die unentgeltliche Entlaſſung anſuchenden halbinvaliden Unter-Officier, der eine Civil-Verſorgung erlangen kann . . 276

Nr. 14. Conſignation über untaugliche Revertenten 276

Nr. 15. Conſignation über untaugliche Recruten 276

Seite

Nr. 16. Conſignation über Aſſentirungs-Licenzgeſuche 277
Nr. 17. Conſignation über Urlaubs-Prolongationsgeſuche . . . 277
Nr. 18. Conſignation über Kinder-Verſorgungsgeſuche der Mannſchaft, vom Feldwebel abwärts . . . 278
Nr. 19. Conſignation über Verſorgungsgeſuche gebrechlicher Weiber . . 279
Nr. 20. Urkunde über Penſionsgeſuche für Wittwen und Waiſen . . 279
Nr. 21. Conſignation über auf Märſchen und ſonſt vor der Dauerzeit, dann per casus fortuitos zu Grund gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten 279
Nr. 22. Eingabe über Leute, die mit der einfachen Brod-Portion nicht zu beſtehen vermögen 280
Nr. 23. Qualifications-Eingabe über jene Cadeten und Zöglinge, welche zur Einnahme in die Cadeten-Compagnie zu Ollmütz geeignet 280

Seite

Verzeichniß aller dem Hofkriegsrath einzureichenden periodiſchen Eingaben . . 281
Gage-Gebühr eines Spital-Caplans in Feſtungen 289
Perſonal-Stand der Militär-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt . . . 289
Gebühr für daſſelbe 292
Nachträgliche Vorſchrift in Betreff der mit Irrſinn behafteten Officiere . . 294
Vorſchrift der Reſerve-Anſtalten . . 294
Entlaſſungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General-Commando-Genehmigung . . 294
In wiefern derley Entlaſſungen zu bewilligen ſeyn können 294
Erhöhtes Montursgeld, welches von k. k. ord. Cadeten oder ex propriis zuwachſenden, dann für von Entlaſſungswerbern geſtellte Recruten zu erlegen kommt 295
In welchem Alter Soldatenkinder zum Empfange des Dienſtgratials ihrer verſtorbenen Väter als fähig anzuſehen ſind 295

Von der Uiberſetzung zur Prima = Plana.

§. 24.

Hierunter werden ſolche Chargen verſtanden, deren Erſetzung eigentlich durch Aufnahme von neuen hiezu tauglichen Individuen geſchehen ſoll. Theilweis iſt in Sachen ſchon bey den Rubriquen: von Aerzten, Fourieren, Schmieden, und Trompetern das Nöthige aufgeführt worden.

Welche Chargen hierunter gehören.

Die hierinfalls ſonſt ergangenen hofkriegsräthlichen Anordnungen werden folgendermaßen geliefert:

Am 9. July 1777 wurde angeordnet, daß die Uiberſetzung der Mannſchaft vom Feuergewehr zur Prima = Plana nur damals ſtatt haben ſoll, wenn der Mann zum erſteren ſimpliciter untauglich iſt.

Es muß hiebey Rückſicht darauf genommen werden, daß hiedurch dem Feuergewehrsſtand kein Nachtheil zugeht.

Nach der General - Inſtruction vom 29. September 1801 iſt den General = Commanden die Befugniß eingeräumt, und über die angeſucht werdenden Uiberſetzungen der obligaten Mannſchaft zu Fourieren, Aerzten, Sattlern, Riemern, und Schmieden zu verfügen.

Die Bewilligung zu derley Uiberſetzungen kann das General = Commando ertheilen.

Unterm 25. July 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß zu Beſetzung der ſich öffnenden Fouriersſtellen vorzüglich gebrechliche Leute, zum Feuergewehr minder taugliche Regiments = Erziehungsknaben, und ausgediente Unter-Officiere genommen werden ſollen. Das Mehrere iſt dießfalls vorwärts bey den Normal = Vorſchriften von Rechnungsführern und Fourieren vorzufinden.

Mit welchen Individuen offene Fouriers = Stellen zu beſetzen ſind.

Dann ſchreibt die in Sachen unterm 13. October 1810 erfloſſene hofkriegsräthliche Verordnung Folgendes vor:

Nur zu Trompetern und Schmieden können vollkommen dienſttaugliche Leute aus dem Gewehrsſtand bewilliget werden.

Zu jeder angeſucht werdenden derley Uiberſetzung aus dem Feuergewehrsſtande muß dem General = Commando die vorgeſchriebene Eingabe vorgelegt werden. Es können aber nur zu Trompetern vollkommen dienſttaugliche Leute vorgeſchlagen werden; nachdem zu Fourieren, Sattlern rc. keine andere als halb invalide Mannſchaft zu überſetzen bewilliget werden kann.

Derley aus dem Feuergewehrsſtand zur Prima = Plana überſetzt werdende Individuen bleiben ſo lange obligat, als die eingegangene Capitulation nicht ausgedient iſt.

In Betreff der Schmiede iſt vom Hofkriegsrath unterm 1. May 1811 angeordnet worden, daß ſolche von nun an aus obligaten Leuten beſtehen, ſomit aus dem Feuergewehr-Stand von des Schmiedhandwerks kundigen Individuen hergenommen werden ſollen. Iſt im nämlichen Regiment kein ſolcher Mann zum Erſatz eines Abgangs vorhanden, ſo hat ſich das Regiment an das General-Commando zu wenden, welches den Erſatz von einem andern Regiment der nämlichen Provinz einzuleiten, und wenn er auch ſolcher geſtalt nicht zu erreichen wäre, alsdann dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erſtatten hat.

Von Beurlaubungs-Vorſchriften.

§. 25. Von Beurlaubungs-Vorſchriften.

Urlaubs-Licenzen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere betreffend.

Das vom Hofkriegsrath unterm 31. May 1777 erfloſſene Normale von der Abſentirungs-Licenz und Prolongation ſchreibt Folgendes vor; doch wird hiebey bemerkt, daß hievon jenes weggelaſſen worden, was neuere Verordnungen aufgehoben, oder abgeändert haben, die gleich bey dem betreffenden Gegenſtand, mit aufgeführt worden ſind.

Im Regiments-Nro. kann der Truppen-Commandant den Urlaub auf 14 Tage ertheilen.

1tens. Den Officieren kann der Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Commandant die Urlaubs-Licenz auf 14 Tage im Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Nro. ertheilen.

Auf längere Zeit, jedoch nur innerhalb der Erblande ertheilen ſolchen:

Den Officieren von der Feld- und Garniſons-Artillerie der General-Artillerie-Directeur.

Jenen vom Genie-, Sappeurs- und Mineurs-Corps, dann vom Fortificatorio das Haupt-Genieamt.

Die einen wie die andern können aber ohne Einwilligung des Landes-General-Commando nicht abgehen.

Die Beurlaubung auf längere Zeit innerhalb der Erblande kann den Stabs- und Ober-Officieren von der Feld- und Garniſons-Artillerie, dann Feldzeugamt der General-Artillerie-Directeur, den Ingenieuren, Sappeuren, Mineuren-Stabs- und Ober-Officieren, dann dem Fortifications-Bau-Perſonale, das Haupt-Genieamt dergeſtalt ertheilen, daß die betreffenden Individuen die Bewilligung von da einholen, und nachher das ordnungsmäßige Anſuchen hierum bey dem General-Commando machen. Sollte das General-Commando mit der von obigen 2 Directoren ertheilten Urlaubs-Verwilligung nicht einverſtanden ſeyn, ſo hat daſſelbe dem Hofkriegsrath die Sache zur Entſcheidung vorzulegen.

Denen von Regimentern und ſonſtigen Militair-Branchen die General-Commanden.

In Anſehung der bey den Regimentern, bey den Pontonieren, dem Schiffamts-Perſonale, Militair-Fuhrweſen, dann ſonſtigen Truppen-Gattungen angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere, ſo wie der in den Feſtungen dienſtleiſtenden Stabs- und Ober-Officiere, wie auch der außer den Invalidenhäuſern befindlichen Officiere vom Oberſtlieutenant abwärts excluſive der dienenden Auditors, die nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. April 1802 den Urlaub ohne Bewilligung des Hofkriegsraths nicht länger, als auf 8 Tage erlangen können, hängt die Ertheilung der Abſentirungs-Licenzen innerhalb der Erblande vom General-Commando ab, nur müſſen die Officiere vom Pontonier-, und Fuhrweſens-Corps vorher die Einwilligung von ihren Chefs

Auditors dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nur auf 8 Tage beurlaubt werden.

einholen, und dieſe dem Geſuche an das General-Commando beylegen. Wenn jedoch der Chef von den Pontonier-, Schiffamt, oder Militär-Fuhrweſen, oder auch der hievon in einem Land in Verrichtungen in capite ſtehende Stabs-Officier auf Urlaub gehet, iſt deswegen vorher die Anzeige an den Hofkriegsrath zu machen.

Auf wie lang Officiere in Familien-Angelegenheiten mit Beybehaltung der Gage beurlaubet werden können.

Hiebey wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 8 Jäner 1810 auf allerhöchſte Anordnung bey Beurlaubungen in Familien-Angelegenheiten vom Generalen abwärts, und ohne Unterſchied der Chargen, die Gebühr im Inlande nur auf 6 Wochen, im Auslande auf 3 Monate bewilliget, und daß das Nämliche gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 1. May 1810 auf allerhöchſten Befehl auch bey Beurlaubung der Penſioniſten in das Ausland beobachtet werden ſoll. Nach dieſem Grundſatz ſollen auch die in das Ausland beurlaubt werdenden Maria Thereſien-Ordens-Ritter Reſpectu des Bezugs der Ordens-Penſion gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 13. April 1812 behandelt werden.

Die in den Invalidenhäuſern befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, nebſt ſonſtigen Parteyen beurlaubt das General-Commando, weil das Invalidenamt aufgehoben iſt.

Wie ſich diesfalls bey Penſioniſten oder blos mit Character Ausgetretenen zu benehmen iſt?

In Anſehung der unangeſtellten, einen Gehalt aus dem Militär-Fond beziehenden Generale und Oberſten, iſt die Ertheilung der Urlaubs-Licenz nur damal vom General-Commando nöthig, wenn ſie ihren gewöhnlichen Wohnſitz ändern, und ſich in einem andern k. k. Erblande etabliren wollen.

Uiberhaupt hat die Ertheilung derley Abſentirungs-Licenzen ſich nur auf jene Generale zu beziehen, welche in Abſicht auf den beyhabenden Character oder Rang, ſolche von dem commandirenden Generalen anſuchen, und erhalten können.

In Anſehung der Penſioniſten hat der Hofkriegsrath unterm 19. Juny 1812 Folgendes circulariter angeordnet:

In der Regel ſtehet es jedem penſionirten oder ſonſt mit Charakter ausgetretenen Generalen, Stabs- und Ober-Officier frey, ſeinen Aufenthalt im Inlande, wo er es ſeinen Verhältniſſen angemeſſen findet, zu nehmen, und zu verändern. Sie bedürfen daher zu ihren Reiſen im Inlande keinen Urlaub eigends anzuſuchen, und die Bewilligung des betreffenden General-Commando abzuwarten, den Fall ausgenommen, wenn etwa

a) wegen des einen oder des andern eine ſpecielle Anordnung beſtünde, die ſeinen Aufenthalt auf einen beſtimmten Ort beſchränkt, und

b) wenn etwa für eine oder die andere Provinz, wie z. B. für Reiſende

während des Landtags nach Hungarn, beſondere Vorſichten zeitlich in Anwendung kämen.

Um jedoch die Ubication der penſionirten und ausgetretenen Generäle, Stabs- und Ober-Officiere bey den General-Commanden, und reſpective Militär- und Platz-Commanden in ſtäter Evidenz zu erhalten, ſind dieſelben verpflichtet, von jeder Reiſe in eine andere inländiſche Provinz, ſomit von jeder zeitlichen Veränderung ihres Wohnorts oder gänzlichen Umſiedlung durch das betreffende Militär- oder Platz-Commando dem Landes-General-Commando blos die ſchriftliche Anzeige zur Wiſſenſchaft zu erſtatten, welches im letzteren Falle zugleich auch wegen Uibertragung der Penſion an die betreffende Caſſe die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Uibrigens werden hiedurch die wegen des Aufenthalts der Penſioniſten in der Reſidenzſtadt Wien, und die wegen der Reiſen der Militär-Individuen in das Ausland beſtehenden Anordnungen nicht geändert, ſondern bleiben in ihrer Kraft.

In Kriegszeiten hängt die Urlaubs-Licenzertheilung lediglich vom commandirenden Generalen der Armee ab.

In Kriegszeiten hängt die Ertheilung der Abſentirungs-Licenzen für geſammte bey der Armee befindliche Individuen lediglich vom Befund des commandirenden Generalen ab, welcher ſolche nur in höchſtdringenden Fällen, auch nur damals auf eine kurze Zeit einzugeſtehen hat, wenn die Truppen in die Winter-Quartiere eingerückt ſind.

Urlaubs-Licenzen für commandirende Generale und Chefs einer Branche, dann für Inſpecteurs müſſen beym Hofkriegsrath angeſucht werden.

Den commandirenden Generalen, den Präſes ſubalterner Inſtanzen, den eine Direction eines Geſchäfts beſorgenden Generalen oder Stabs-Officieren, unter welche ſomit auch die bey den Truppen angeſtellten Generale gehören, den Inſpecteuren, den angeſtellten Militär-Stabs-Parteyen, den bey der Monturs-Oeconomie angeſtellten Stabs-Officieren, und ſonſtigen Individuen, dem bey Aemtern und General-Commanden angeſtellten Kanzley-Perſonal, den kriegscommiſſariatiſchen und Verpflegs-Beamten, ſo wie den Caſſa-Beamten, welche nicht vom Cammeral abhängen, ertheilt die Abſentirungs-Licenz auch innerhalb der Erblande der Hofkriegsrath, und muß alſo von daher die Bewilligung de casu in casum eingeholt werden.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29. April 1807 die General-Commanden befugt ſind, Urlaubs-Licenzen auch den im Land angeſtellten Beamten aller Art innerhalb des Landes zu ertheilen, wie dieſes bey der Abtheilung von Urlaubs-Licenzen für Beamte umſtändlich zu entnehmen iſt.

Bey den zu ertheilenden Urlaubs-Licenzen haben die General-Commanden das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß ſolche weder dienſtſchädlich werden, noch andere Officiere in der Dienſtleiſtung prägravirt werden mögen.

2tens. Abſentirungs = Licenz = Geſuche außer den Erblanden müſſen jederzeit dem Hofkriegsrath angezeigt, und von da aus die Entſchließung abgewartet werden.

Abſentirungs = Licenzen ins Ausland ertheilt lediglich der Hofkriegsrath.

Dagegen können gemäß General = Inſtruction vom 29. September 1801 die General = Commanden, wenn der Urlaub einmal ertheilt iſt, die Licenz-Prolongations = Geſuche ſowohl in als außer Landes alleinig erledigen, weil ſie einzig darüber zu urtheilen im Stande ſind, ob, und in wie lange jedes Individuum vom Dienſte entbehrlich iſt; nur können nach einer Anordnung vom 26. März 1806 die Urlaubs = Prolongationen höchſtens nur auf 2 Monate bewilliget werden, und ſo ſind auch alle Urlaubs = und Prolongations = Geſuche der Officiere von fremden Regimentern der Entſcheidung ihrer betreffenden General = Commanden, die allein rückſichtlich ihrer Entbehrlichkeit ermeſſen können, zu überlaſſen. So kann auch demjenigen, der ſchon einmahl eine Urlaubs = Verlängerung erhalten hat, und eine neue anſuchet, ſolche gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 18. September 1811 vom General = Commando nicht mehr ertheilt werden, ſondern das dießfällige Geſuch muß gehörig inſtruirt, dem Hofkriegsrath zur Entſchließung unterlegt werden.

Dagegen können die General = Commanden Urlaubs-Prolongationen aller Art ertheilen.

Doch höchſtens nur auf 2 Monate, und zwar lediglich an Officiers unterſtehender Regimenter.

3tens. Wenn ausgetretene, lediglich den Armee = Uniform, und einen Militair = Charakter ad honores beybehaltende Officiere, penſionirte Militär-Wittwen und Waiſen, dann jubilirte Militär = Stabs = und zum Hofkriegsrath gehörige Civil = Parteyen außer den Erblanden beurlaubt werden wollen, müſſen dieſelben durch das betreffende General = Commando die Erlaubniß beym Hofkriegsrath anſuchen, wohingegen denſelben frey ſteht, innerhalb der Erblande ſich von einem in das andere Erbland zu begeben; nur muß jedes derley Individuum zuvor dem betreffenden General = Commando, in deſſen Diſtrict es ſich aufhält, die gehörige Anzeige machen.

4tens. Die mit Urlaub in Hauptſtädte kommenden Officiere müſſen ſich bey den dortigen commandirenden Generalen, oder bey den Feſtungs = Commandanten; die in auswärtige Länder beurlaubt werdenden Officiere, wenn ſie durch eine Reſidenz = Stadt paſſiren, bey dem daſelbſt ſtehenden k. k. Bothſchafter, Geſandten, oder Reſidenten gleich nach ihrer Anlangung ſowohl, als vor der Abreiſe von dannen ohnfehlbar melden.

Was beurlaubte Officiere zu beobachten haben, wenn ſie Hauptſtädte, oder Feſtungen inner Landes, und Reſidenz-Städte außer Landes paſſiren.

Die Officiere welche in fremde Länder beurlaubt werden, haben die Paſſeports von dem General = Commando, unter welchem ſie ſtehen, und hernach auch von jenem, ſo dem fremdem Gebiete am nächſten angränzet, wenn ſie auch auf ihrer Reiſe in den Ort deſſelben Aufenthalts treffen, ohne Entgelt zu empfangen.

Ohne Paſſeport kann kein Officier mit Urlaub außer Land abgehen.

5tens. Die Abſentirungs = Licenzen ſind nur in den 3 Monaten November, Dezember und Jäner de ordinario einzugeſtehen. Es iſt hiernächſt

Abſentirungs = Licenzen ſind in der Regel nur in den er-

ſten 3 Winter-Monaten zu ertheilen.

darauf zu ſehen, daß nicht ſo viele Officiere auf einmal ſich hinweg begeben, und die Licenzen blos auf die Zeit einzuſchränken, welche die Individuen ihrer Umſtände halber unumgänglich nöthig haben, wobey auf die Verſchiedenheit der Entfernung der Orte zu ſehen kommt.

Urlaubs-Licenz zu Caravanen ertheilt der Hofkriegsrath.

6tens. Den Maltheſern, und deutſchen Ordensrittern, desleichen den toscaniſchen St. Stephans-Ordensrittern wird zur Caravanenzeit die hiezu nöthige Urlaubs-Licenz allemal vom Hofkriegsrath mit halber Gage ohne Naturalien, dann ohne die Contractions-Zulage, Gala-Douceur, oder ſonſtigen Extra-Beytrag, und Quartiergeld eingeſtanden werden.

Cynoſur respectu der Gebühr für mit Urlaub abſente Officiere.

7tens. Der über Urlaub ausbleibt, verliert das Tractament; wenn aber eine Urlaubs-Uiberſchreitung der weiteren Entfernung, übeln Straßen oder anderer erheblichen Umſtände halber ſich auf 8, höchſtens 14 Tage erſtrecket, kann über die Gage-Carenz hinaus gegangen werden.

8tens. Die im Regiments-Nro. auf wenige Tage Abgehenden bleiben bey vollem Tractament, allſonſtigen mit Beybehaltung der Gage Abſenten wird keine Contractions-Zulage, Galadouceur, oder Extrabeytrag, jedoch das Quartiergeld paſſirt.

Derley Officiere haben die Brod- und Pferdportionen nach der normalmäßigen Gebühr zu empfangen, nämlich für die erweislich auf der Streu haltenden Pferde, und hiebey befindlichen Knechte in Natura, die übrigen in Geld à 3 und respective 1 fl., das Holz hingegen, welchen es nämlich gebührt, nach dem marktgängigen Preis.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſtenfond für Beurlaubte, fallen dieſem Fond anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Ein commandirender General, wenn er auf längere Zeit mit Urlaub abgehet, hat nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 6. Juny 1802, die Tafelgelder auf die Zeit ſeiner Abweſenheit ganz ſeinem Stellvertreter zu überlaſſen.

Den krankheitshalber abſenten, oder aus dieſer Rückſicht eine Prolongation erhaltenden Officieren wird nebſt der Gage die Contractions-Zulage, und Extrabeytrag ohne Galadouceur auf die Zeit der Krankheit, dann die Pferd- und Brodportionen, wie auch das Holzgeld auf die nämliche Art, wie den übrigen mit Beybehaltung der Gage Abſenten, vorberührtermaßen paſſirt.

Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die mit Urlaub gehen, müſſen ihre Pferde zurücklaſſen.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 7. Juny 1808 alle auf Urlaub abgehenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche des Dienſtes wegen Pferde halten müſſen, und für ſolche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu faſſen berechtiget ſind, ohne Unterſchied, ob ſie mit, oder ohne Gagecarenz beurlaubt werden, ihre Pferde in

dem Ort ihrer Anſtellung, oder bey ihren Regimentern zurückzulaſſen haben, und nur diejenigen können ihre Pferde bey der Beurlaubung mit ſich nehmen, und an dem Ort ihres Aufenthalts für dieſelben die Naturalien faſſen, welche im Krieg wegen Krankheit oder Wunden mit Urlaub von der Armee abgehen, oder welche in Friedenszeiten während ihres Urlaubs ein zum Dienſt taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit finden, und ſolches zum Regiment mitbringen; wobey jedoch immer vorausgeſetzt wird, daß die ihnen normalmäßig zu halten bewilligte Anzahl von Pferden nicht überſchritten werde.

In allen andern Fällen, wo etwa ganz beſondere rückſichtswürdige Gründe eintreten, iſt die dießfällige Bewilligung beym Hofkriegsrath anzuſuchen, und wenn dieſe hierauf erfolgt, ſo hat der Impetrant dem Aerarium das Superplus, was die Fourage und das Brod, die er für ſeine Pferde und Knechte faſſet, dadurch in der Anſchaffung mehr, als auf ſeinem Anſtellungsorte koſtet, jedesmal zu erſetzen.

Zu dieſer Wohlthat ſind vermög nachträglicher hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. September 1808 jedoch nur ſolche Individuen qualificirt, welche ohne Carenz der Gage den Urlaub haben, indem die mit Gage-Carenz beurlaubten die Fourage in vero pretio vergüten müſſen, und ſo ferne Generale, Stabs-, und Ober-Officiere dennoch dem beſtehenden Verbote zuwider, ohne hiezu erhaltener Bewilligung Pferde mitnehmen, nicht zurücklaſſen, für welche das Aerarium eine Fourage unentgeldlich, oder gegen die beſtimmte geringe Vergütung abgiebt, ſo muß nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. November 1808 von den Regiments-Commandanten, und nach Umſtänden ſelbſt von dem General-Commando für ſolche widerrechtlich von den Officieren mitgenommene Pferde auf die Zeit der Abweſenheit die Fourage im Anſchaffungs-Preis bezahlt werden.

Strafen für die Uibertreter dieſes Befehls, und für jene, die es conniviren.

9tens. Den mit Gage-Carenz abſenten Officieren gebührt gar kein Tractament, mithin weder die Naturalien, noch das Aequivalent für das Holz; doch iſt ihnen das Quartiergeld zu verabreichen, dann ſind derley Officieren, welche Pferde zu halten ſchuldig ſind, für die wirklich auf der Streu haltenden Pferde, wenn ſie die Gebühr nicht überſchreiten, für ſelbe die Fourage, nebſt den Bredportionen für die Knechte zu paſſiren.

10tens. Alle mit Urlaub abgehenden Officiere haben die Urlaubs-Taxen nach dem dießfalls beſtehenden Normale zu entrichten, und die Regimenter ſind ſchuldig, den beurlaubten Officieren die Taxen gleich abzuziehen, und ſolche bis zur einlangenden Abzugs-Verordnung in Depoſito zu nehmen.

Wie ertheilte Urlaubs-Li-

11tens. Uiber alle von General-Commanden ertheilten Abſentirungs-

cenzen monatlich dem Hof-kriegsrath angezeigt werden müſſen.

Licenzen, iſt allmonatlich das Verzeichniß einzureichen, und dieſes hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen des Regiments oder Corps.
2. Charge.
3. Namen des Individui, das den Urlaub erhält.
4. Land } wohin
5. Ortſchaft } wohin
6. auf wie lang
7. Bewegurſachen warum
8. Datum wann

(4.–8.) der Urlaub ertheilt worden.

Belehrung, was bey Urlaubs-Prolongations-Geſuchen zu berückſichtigen iſt, und wie ſie zu bewilligen ſind.

Da nach der bey Nro. 2. aufgeführten Bemerkung den General-Commanden auch die Befugniß eingeräumt iſt, den mit Urlaub Abweſenden Prolongationen zu ertheilen, ſo wird hier auch noch jenes angeführt, was der Hofkriegsrath dießfalls am 31. May 1777 als Grundſatz aufgeſtellt hat.

Bey den wegen Particular-Angelegenheiten eine Prolongation erhaltenden Officieren, hat die Gage-Carenz in der Regel allemal einzutreten, und nur allein in Krankheitsfällen, welche mit ärztlichen Atteſtaten bewährt ſeyn müſſen, kann die Urlaubsverlängerung ohne Gage-Carrenz zu ertheilen ſeyn. Es müſſen aber derley Prolongationen in rechter Zeit noch vor Verlauf des Urlaubs-Termins angeſucht, und die Atteſtate beygebracht werden, weil widrigenfalls, oder wenn ſolches bis zur Zurückkunft verſchoben würde, auf derley Atteſtaten keine Rückſicht mehr genommen, mithin auch die Gage-Carenz nicht nachgeſehen werden darf.

Derley Atteſtate müſſen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. May 1781 von Militär-Feldärzten beygebracht werden, wenn anders in dem Ort der Beurlaubung, oder in der Nähe einer vorhanden iſt, welch letzteres, daß es nicht hat ſeyn können, in den Civil-Atteſtaten zu bemerken kommt. Hiernächſt müſſen derley Atteſtate immer die Zeit enthalten, welche zur Kur erforderlich iſt.

Bey den Urlaubs-Prolongations-Geſuchen iſt allemal anzuzeigen, auf wie lang der Officier den erſten Urlaub erhalten? wann vom Regiment abgegangen, und mit welchem Tag ſomit der Urlaub zu Ende gehet?

Die ertheilten Urlaubs-Prolongationen, und wie ſie ertheilt worden, kommen ebenfalls in dem monatlichen Verzeichniß dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Wie mit Officieren vorzugehen, die über Urlaub ausbleiben.

Wenn ein Officier über den Urlaubs-Termin ausbliebe, kommt nach eben dieſer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 31. May 1777 vor deſſen kriegsgebräuchlicher Citirung, wenn er in den Erblanden beurlaubt iſt, ein 2 monatlicher, und für die außer den Erblanden befindlichen, ein 4 monatlicher Termin

dergeſtalt zu beſtimmen, daß während dieſer Zeit dem Officiere durch das Regiment zugeſchrieben, oder auch ſonſt in andere Wege ſeinetwegen die nöthige Auskunft eingezogen werden könne.

Weitere Vorſchrift Reſpectu der mit Urlaub abgehenden Officiere.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath Reſpectu der Urlaubs- und Prolongations-Licenzen der Officiere unterm 18ten September 1811 noch Folgendes als Geſetz zur allgemeinen Nachachtung vorgeſchrieben:

1.) Da es eine der erſten im Regiment, und in der Dienſtes-Ordnung gegründeten Vorſchriften iſt, daß kein Officier mit Uibergehung des Dienſtweges um etwas bitten, noch ſich über etwas beſchweren kann, ſo kann auch ein wo immer beurlaubter Officier nur im Dienſtwege bey ſeinem Regiment, und bey dem General-Commando, in deſſen Bezirk ſein Regiment liegt, um eine Urlaubs-Verlängerung einſchreiten, und es wird hiemit erneuert feſtgeſetzt, daß kein anderes General-Commando ohne Ausnahme befugt ſeyn ſoll, den in ſeinem Bezirk beurlaubten Officieren auswärtiger Regimenter eine Urlaubs-Verlängerung zu ertheilen.

2.) Sollte jedoch eine plötzliche Krankheit einen Officier an der Einrückung bey ſeinem Regiment, und an der Möglichkeit hindern, noch vor Exſpirirung ſeines Urlaubs die benöthigende Prolongation bey ſeinem Regiment anzuſuchen, ſo kann er zwar bey dem General-Commando, in deſſen Bezirk er ſich befindet, um Verlängerung ſeines Urlaubs einſchreiten, dieſes hat ihn aber ſodann durch einen Stabs-, oder in deſſen Ermanglung, durch einen andern Militär-Arzt unterſuchen zu laſſen, und kann dieſes General-Commando nach des einen oder des andern Befund, für deſſen Gründlichkeit und Wahrheit er dem Hofkriegsrath ſtreng verantwortlich bleibt, ihm eine Prolongation bewilligen, die jedoch in Gemäßheit der beſtehenden Circular-Vorſchrift vom 26ten März 1806 niemals über 2 Monate ausgedehnt, und nicht wiederholt werden darf. Das Regiment des beurlaubten Officiers iſt ſonach hievon, und zwar durch ſein vorgeſetztes General-Commando jedesmal unverzüglich zu verſtändigen.

3) Wenn der Officier eine Verlängerung ſeines Urlaubs erhalten hat, und nach deren Verlauf wieder um eine neue Prolongation bittet, ſo iſt das dießfällige Geſuch mit Beylegung der vorſchriftmäßigen Zeugniſſe an den Hofkriegsrath einzuſenden, und von keinem General-Commando in Hinkunft eine wiederholte Urlaubs-Verlängerung zu ertheilen.

4.) Die beurlaubt werdenden Officiere ſind von den Nachtheilen und ſtrengen Ahndungen in die Kenntniß zu ſetzen, welchen ſie bey willkührlicher Uiberſchreitung ihres Urlaubs nicht entgehen würden, und ſolches vorzüglich den in's Ausland beurlaubt werdenden Officieren zu erinnern, wenn ſie es

auf öffentliche Citation ankommen ließen, welche bey ihrem willkührlichen Ausbleiben unausweichlich erfolgen müßte.

5.) Bey jeder Beurlaubung eines Officiers in einem andern General-Commando-Bezirk iſt das betreffende General-Commando immer ſogleich von der Ertheilung dieſes Urlaubs, und dem Ort, wohin der Officier zu gehen ſich gemeldet hat, zu verſtändigen, und darauf genau zu ſehen, daß er unter keinerley Vorwand eine Reiſe in andere Gegenden unternehme, als wohin ihm der Urlaub bewilligt wurde, welches auch bey Urlaubs-Verlängerungen zu beobachten iſt.

Zum Schluße wird dem General-Commando die ſtrenge Handhabung dieſer Verordnung, und im Weiteren anempfohlen, über die Ausſtellung der ärztlichen Zeugniſſe genau zu wachen, durch welche die Dienſtes-Nachläſſigkeit, und Unfähigkeit ſo mancher Officiere unterſtützt wird.

Von den Urlaubs-Licenzen für Beamte.

Das unterm 7ten Auguſt 1782 erfloſſene Normale in Betreff der Urlaubs-Licenzen, und der dießfälligen Taxen für Beamte, ſchreibt Folgendes vor:

Wie ſelbe Reſpectu der Gebühr auf die Urlaubszeit zu behandeln.

1tens. Die Urlaubs-Licenz auf 4 Wochen wird ohne alle Taxenentrichtung ertheilt, auch ſolchergeſtalt bey erheblichen Urſachen auf 14 Tage, höchſtens auf 3 Wochen prolongirt. Nach Verlauf dieſer Zeit, außer einem ſchweren Erkrankungsfall, kommen an Gehalt 10 Procent zu caviren.

2tens. Bey längeren Entfernungen ſind nur die erſten 6 Wochen taxfrey, alsdann tritt der 10percentige Abzug ein, wenn die Reiſe nicht nach dem Hoflager, noch außer den Erblanden gegangen.

3tens. Für den Urlaub nach dem Hoflager müſſen auch die ganze Zeit 10 Procent cavirt werden.

4tens. Gehet der Urlaub außer Landes, ſo bleibt dem Individuo nur dasjenige, was er vermög dem Jubilations-Normale, und ſeinen Dienſtjahren als unangeſtellt zu genießen hätte.

5tens. Die zur Hin- und Zurückreiſe benöthigte Zeit bey dem 1ten und 2ten Abſatz bleibt taxfrey; doch muß dieſe nöthige Zeit allemal ordentlich erwieſen werden.

6tens. Für jene, die a loco officii ſich pflichtwidrig abſentiren, bleibt es bey den feſtgeſetzten Tax- und Strafgeldern.

Wie mit ſolchen Militair-Beamten vorzugehen iſt, die ſich eigenmächtig, ohne erhaltene Bewilligung von ihrem Anſtellungsort entfernen.

Hier wird bemerkt, daß nach einem vom Hofkriegsrath unterm 28ten July 1807 erfloſſenen Befehl, ſolche Militär-Beamte, die ſich eigenmächtig, das iſt: ohne höhere Bewilligung, von ihrem Beſtimmungsorte wegbegeben, und 8 Tage abweſend ſind, die etwa eingetretenen Erkrankungs- oder anderweitigen Hinderniſſe der vorgeſetzten Stelle nicht hinlänglich legaliſirt haben würden, vom erſten

Tage ihrer eigenmächtigen Abweſenheit mit Gage-Carenz beſtraft, bey weiters continuirt werdender 8tägigen derley Abweſenheit aber ohne weiters ihres Dienſtes entlaſſen werden ſollen.

Der Hofkriegsrath fügte dieſem bey, die General-Commanden hätten über den richtigen Vollzug zu wachen, und würden dem Hofkriegsrath verantwortlich bleiben, wenn derley Eigenmächtigkeiten von Beamten nicht gleich auf der Stelle dem Hofkriegsrath nach vorausgegangener Unterſuchung und getreuer Vorſtellung der dießfalls obgewalteten Umſtände zur angeordneten Ahndung und Strafe angezeigt wurden.

7tens. In Fällen, wo die Erlaubniß zur Reiſe nach dem Hoflager, oder außer Landes, und zugleich in ein anderes Erbland ertheilt wird, werden die Taxen ſo abgemeſſen, als ob die Verwilligung nur durchgehends nach dem Hoflager, oder außer Landes ertheilt worden wäre.

8tens. Bleibt es bey dem, daß zur Abſentirung eines dem Hofkriegsrath unterſtehenden Beamten die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuholen ſey.

Urlaubs-Licenzen an Militär-Beamte innerhalb der Erblande, jedoch nicht nach dem Hoflager, kann das General-Commando, nie aber auf länger, als 6 Wochen ertheilen.

Derley ertheilte Licenzen kommen in den monatlichen Ausweis der an Officiere ertheilten Urlaube mit einzunehmen.

Urlaubs-Licenzen auf längere Zeit, oder ins Ausland, oder in die Reſidenzſtadt, ſo auch Prolongations-Geſuche kommen dem Hofkriegsrath zur Entſchließung anzuzeigen.

Hiebey wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29ten April 1807 den General-Commanden die Befugniß eingeräumt worden, Urlaubsgeſuche der beym General-Commando, oder im Land angeſtellten Beamten aller Art, wenn ſie innerhalb des Landes, und längſtens auf 6 Wochen den Urlaub verlangen, zu erledigen; nur müſſen die auf ſolche Art ertheilten Urlaube dem monatlichen Ausweis über die den Officieren ertheilten Urlaube beygeſetzt werden; hingegen iſt zu jeder Beurlaubung eines Beamten in's Ausland, oder nach der Reſidenzſtadt, oder auf eine längere Zeit als auf 6 Wochen, dann zu jeder Verlängerung des Urlaubs über dieſe Zeit noch ferner von dem Hofkriegsrath die Genehmigung einzuholen.

9tens. Die betreffende Kriegs-Caſſa wird von dem hofkriegsräthlichen Kammeral-Taxamt über jede Urlaubs-Licenz die Taxnote zur Eincaſſirung überkommen.

Weitere Maßregeln Reſpectu der einen Urlaub ins Ausland anſuchenden, in Verrechnung ſtehenden Beamten.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der in's Ausland den Urlaub anſuchenden Beamten unterm 24ten Jäner 1811 Folgendes zur Nachachtung intimirt:

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche Aerarial-Gelder in Händen haben, Päſſe und Urlaube zu einer Reiſe in das Ausland erhalten, und dadurch entweder der Entdeckung einer Malverſation zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden vermögen, haben Se. Majeſtät zufolge einer Eröffnung der k. k. Hofkammer unterm 1ten Jäner 1811 folgende Normal-Vorſchrift zur allgemeinen genauen Beobachtung herabgelangen zu laſſen geruhet:

1tens. Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reiſe in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle, oder dem Amte, welches nach der beſtehenden Vorſchrift zur Ertheilung des Urlaubs berechtigt iſt, hiezu erhaltenen ſchriftlichen Urlaub aufweiſt.

2tens. Ein ſolcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung ſtehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut ſind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß ſeines Oberbeamten, oder, wo dieſes Individuum allein an ſeinem Platze ſteht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit ſeiner Rechnungen, und die vollſtändige Uibergabe der beſagten Gelder erwieſen iſt.

3tens. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungs-Liquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür angenommen werden.

4tens. Der ſchriftliche Urlaub, gegen deſſen Vorweiſung von den Behörden die Päſſe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizey-Direction vidirt ſeyn.

5tens. Da ohnehin in der Regel die Päſſe zur Reiſe ins Ausland von dem Landes-Chef, oder von der Landesſtelle ausgefertigt werden, ſo wird dieſes Recht in Abſicht auf die Beamten insbeſondere den Landesſtellen und Landes-Chefs ausſchließend eingeräumt.

6tens. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter iſt, die Beſorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde anvertraut wird, ſo muß dieß immer der Landesſtelle bekannt gemacht werden, damit ſich dieſe, wenn ein ſolches Individuum einen Paß zur Reiſe in das Ausland verlangt, nach dem 1ten §. zu benehmen wiſſe.

Von der Beurlaubung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.

Das dießfällige Normale iſt vom Hofkriegsrath am 16ten März 1781 erfloſſen, und wird mit Hinweglaſſung alles deſſen, was nicht mehr giltig iſt; dagegen mit Einſchaltung desjenigen, was ſeit dieſer Zeit ergangene neue Anordnungen dießfalls vorgeſchrieben, folgendermaßen geliefert:

Wer ſolche zu ertheilen hat, und was hiebey zu berückſichtigen iſt; und zwar:

Innerhalb der Erblande.

1tens. Die Beurlaubung iſt von Regimentern und General-Commanden beſtmöglichſt zu befördern.

2tens. Innerhalb der k. k. Erlbande hängt die Beurlaubung der Prima-Planiſten und gemeinen Mannſchaft von Regiments- und Corps-Commandanten ab; in Kriegszeiten hingegen von commandirenden Generalen.

3ten. Kein Mann darf auf Urlaub zu gehen gezwungen werden. Leute, welche Exceſſen, oder anderer Urſachen halber, ad Militiam abgegeben worden,

dürfen ohne Einwilligung der Obrigkeiten in ihre Heimath, oder ſolche Gegenden nicht beurlaubt werden.

4tens. Wie viel Inländer von allen Gattungen Truppen beurlaubt werden können, und wie viel Mann überhaupt zur Dienſtleiſtung in Loco nur beybehalten werden ſollen, wird jeweilig angeordnet, und gemäß dieſer jeweiligen Anordnung kömmt die Beurlaubung zu befördern.

Gemäß des dermaligen, mittelſt hofkriegsräthlicher Anordnungen vom 23ten July, und 7ten Auguſt 1810 beſtimmten Friedensſtandes ſollen beurlaubt werden:

Bey der deutſchen Infanterie: Alles, was bey den Fuſilier-Compagnien den Loco-Stand von 50 Gemeinen pr. Compagnie überſchreitet.

Von den Grenadier-Compagnien 30 Gemeine, weil der Loco-Stand nur aus 70 Gemeinen pr. Compagnie beſtehen ſoll.

Die Zahl der Beurlaubten bis zur Exercierzeit iſt feſtgeſetzt: pr. Fuſilier-Compagnie auf 40, und pr. Grenadier-Compagnie auf 20 Gemeine. Die übrigen 10 Gemeinen pr. Compagnie, und alle den fixirten Friedensſtand überſteigenden Gemeinen gehören unter die Beurlaubten bis zur Einberufung.

Bey der hungariſchen Infanterie iſt noch keine Beurlaubung; dafür aber beſtimmt, daß die Mannſchaft hievon überall zu öffentlichen Arbeiten, und ſelbſt zu Privat-Arbeiten unter gehöriger Aufſicht verwendet werden ſoll. Dieſes hindert jedoch nicht, daß nicht einzelne vertrautere Individuen, welche bey Wirthſchaften und Gewerben ihrer Verwandten nothwendig ſind, und einen beſtimmten Aufenthalt ſich wählen, dahin auf kurze Zeit, oder auch von einer Exercierzeit zur andern, könnten beurlaubt werden.

Bey den Jäger-Diviſionen ſind 40 Mann pr. Compagnie zur Beurlaubung von einer Exercierzeit zur andern beſtimmt. Alles, was den fixirten Friedens-Stand überſchreitet, gehört unter die Beurlaubten bis zur Einberufung.

Bey der Cavallerie können von der Mannſchaft zu Fuß, ſo weit ſolche die Zahl der zur Beurlaubung bis zur Einberufung beſtimmten überſchreitet, auf Monate, oder auch von einer Exercierzeit zur andern beurlaubt werden.

Bey dem Artillerie-Handlanger-Corps iſt nur der 4te Theil an Gemeinen präſent zu halten, folglich ſind pr. Diviſion 300 Mann von einer Exercierzeit zur andern zu beurlauben.

Lediglich in den 6 Winter-Monaten ſind abwechslungsweiſe zu beurlauben:

Von jedem Artillerie-Regiment 100 Ober- und 60 Unter-Canoniere.

Vom Bombardier-Corps 30 Mann.

Vom Mineur-Corps 5 Jung-Mineurs pr. Compagnie.

Vom Sappeur-Corps 5 Jung-Sappeurs pr. Compagnie.

Ferner wird bey dieſem Abſchnitt bemerkt, daß, weil durch die mit veneriſchen Krankheiten behafteten Beurlaubten dieſes Uibel unter dem Landvolk verbreitet wird, gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 5ten Februar 1791 Se. Majeſtät befehlen, daß auf die im Militär üblichen Viſitationen in den beſtimmten Zeiten genau gehalten, und ſolche vorzüglich in jener Zeit vorgenommen werden ſollen, wo die Beurlaubung vor ſich zu gehen hat, damit hievon die angeſteckten vorher in den Militär-Spitälern curirt werden mögen.

5tens. Galiziſche Landeskinder können mit der nöthigen Sicherheit, und nach vorausgegangener Erkundigung bey ihren Dominien, ebenfalls theilweiſe, in ihre Heimathen beurlaubt werden.

6tens. Ausländer innerhalb der Erblande ſind nur dann zu beurlauben, wenn man voraus weiß, daß ſie einen Nahrungs-Verdienſt finden. Werden derley betreten, daß ſie nur als Urlauber herumſchwärmen, ſo ſind ſie vom nächſten Militär zu ihren Regimentern zurück zu transportiren.

7tens. Wegen Leuten, die in ein anderes conſcribirtes Land gehen wollen, muß vor der erſten Beurlaubung an die Obrigkeit geſchrieben werden, ob keine Gefahr, den Mann zu verlieren, obwalte.

Wenn ein Conſcribirter in ein unconſcribirtes Land beurlaubt wird, muß der Regiments-Commandant unter eigener Dafürhaftung ſich wegen der Rückkehr des Mannes genugſame Sicherheit voraus verſchafft haben.

Inländer, die fremde Länder zu paſſiren haben, müſſen gleich den Ausländern die bemeſſene Caution erlegen.

Ins Ausland.

8tens. Auch zur Beurlaubung der Ausländer außer Landes haben gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 31ten März 1810 Seine Majeſtät den Regiments- und Corps-Commandanten gegen dem jedoch die Befugniß einzuräumen befunden, daß

1) die vorgeſchriebene Caution, welche mittelſt hofkriegsräthlicher Verordnung vom 27ten März 1811 auf 80 fl. W. W. beſtimmt worden, erlegt werden, und daß

2) nur ſolcher Ausländer-Mannſchaft der Urlaub in's Ausland bewilligt werden ſoll, welche ſich durch ihren moraliſchen Character und Conduite Zutrauen erworben hat, und den beſtimmten Cautions-Betrag zu erlegen im Stande iſt.

Für obligate Prima-Planiſten, Verpflegsbäcker, und Monturs-Militzer, wenn ſie Ausländer ſind, muß auch die Caution erlegt werden.

Welche Caution Stabs- und Ober-Officiere, die in's Ausland einen Urlaub erhalten, und ihren Fourierſchützen oder Privatdiener dahin mitnehmen wollen, zu erlegen haben, iſt bey den Vorſchriften von Fourierſchützen und Privatdienern vorzufinden.

Für Leute von Garniſons-Bataillonen und reale Invaliden hingegen iſt keine Caution nöthig.

- 9tens. Jeder Beurlaubte muß einen gedruckten Urlaubspaß, und der Gefreyte oder Gemeine noch nebſtdem einen Urlaubszettel überkommen, welchen erſtern der Kriegs-Commiſſär dort, wo die Marſch-Route und Monturs-Sorten ſpecificirt ſind, mitfertigt. Den Paß behält der Mann bey ſich; den Urlaubs-Zettel hingegen giebt er der Ortsobrigkeit ab, bis er zum Regiment zurückkehrt. Wenn der Mann von ſeinem Urlaubsort Nahrungs halber in einen andern Ort abgehet, ſo muß er den Zettel von demjenigen, in deſſen Hand er gekommen iſt, wieder an ſich bringen, und auf dieſen Zettel kommt von der Obrigkeit, oder von dem, der den Beurlaubten zu ſich auf Arbeit genommen hat, immer anzumerken, wohin der Mann weiter abgeht. Dieſer Zettel dienet dem Mann gleichſam zum Kundſchaftsbrief, und weiſt ſeinen Aufenthalt und getriebene Nahrung während der Urlaubszeit aus.

Die Obrigkeiten haben allenthalben über das Anlangen und Abgehen der Beurlaubten Vormerkungen zu halten, um den Regimentern auf ihr Anverlangen Auskünfte geben zu können.

Die mit dieſem Normale vorgeſchriebenen Formulare zu den Urlaubspäſſen und Urlaubszetteln lauten folgender Maßen:

Urlaubs-Paß.

Nachdem Vorzeiger dieſes von dem k. k. . . . Regiment, und zwar unter . . . . Compagnie, Namens . . . . von . . . . Statur . . . . Haaren, tragend einen . . . . Rock mit . . . . Aufſchlägen . . . . Leibel und . . . . Hoſen, von hier nach . . . . beurlaubet worden; als wird jedermänniglich erſuchet, denſelben auf Vorweiſung dieſes Paſſes ſicher und ungehindert paſſiren und repaſſiren zu laſſen; doch ſoll gegenwärtiger Paß nicht weiter, als bis nach . . . . und zwar nur auf . . . . gelten. Gegeben zu . . . . den

Der k. k. Apoſtoliſchen Majeſtät beſtellter . . . .

Anmerkung. Die Urlaubspäſſe ſind lediglich von Regiments-Grenadiers-Garniſons-Bataillons-, oder Corps-Commandanten zu unterfertigen.

Kein Paß ſoll radirt oder corrigirt ſeyn; es iſt daher dieſes zu vermei-

den, in den Urlaubspäſſen ſowohl die Zeit der Beurlaubung und das Jahr mit ſtarken und großen Kanzley = Buchſtaben zu ſchreiben.

In dem Urlaubspaß muß nicht nur der Urlaubsort, ſondern auch der Kreis, Viertel, Comitat oder Diſtrict, wohin der Mann gehet, angemerkt werden.

Rückwärts des Paſſes ſind jederzeit die Ortſchaften, welche ein Beurlaubter in ſeiner Route zu betreten hat, anzumerken.

Ingleichen ſind die von den Beurlaubten mitgenommen werdenden Monturs-Sorten rückwärts auf dem Päß anzuſetzen, und hat ſolche auch der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte mitzufertigen.

Der Urlaubszettel.

Vorzeiger dieſes, Gemeiner N. des Regiments N. gebürtig von N. aus dem Kreiſe oder Comitat N. gehet auf N. Monate mit Urlaub nach N.

10tens. Ein Viaticum hat nur für die aus Deutſchland nach Galicien Abgehenden ſtatt, und gebührt à 4 fl. pr. Kopf, wenn die Mannſchaft nicht in Transporte zuſammengeſetzt, und bis ins Land verpflegt wird.

Leute, die in ein anderes Land abzugehen haben, ſind nicht eher dahin abgehen zu laſſen, als bis ſie ſich der Reiſezehrung wegen ausgewieſen haben.

Beurlaubte, die keine Reiſezehrung, jedoch auch nicht weit haben, können am erſten Tage des Geldtags mit Beybelaſſung der 5tägigen Löhnung abgehen gelaſſen werden.

Das Brod iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25ten May 1782 darunter nicht verſtanden, und dieſes darf auf den Tag des Abgangs nicht abgereicht werden.

11tens. Die nur auf 2 oder höchſtens 3 Tage zum Beſuch ihrer Freunde beurlaubt Werdenden behalten Löhnung und Brod.

In welchen Fällen Prima-Planiſten und Unterofficiere auch als beurlaubt das Tractament behalten.

12tens. Prima-Planiſten und Unterofficiere behalten das Tractament, wenn ſie nur auf 1 oder höchſtens 2 Monate beurlaubt werden. Sie erhalten beym Abmarſche die Hälfte, und bey ihrer Einrückung den Reſt. Erhält er Prolongation, ſo bekommt er dieſe letzte Hälfte nicht, und ſo muß er auch cariren, ſobald er über den Urlaub ausbleibt. Gehet ein derley Prima-Planiſt oder Unter-Officier gleich anfänglich auf mehr denn 2 Monate mit Urlaub ab, ſo wird er in Allem gleich der gemeinen Mannſchaft behandelt.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10ten December 1810 können Unterofficiere, in ſoweit überzählige vorhanden ſind, auch mit Bey-

behaltung ihrer Löhnung jedoch ohne allen Beytrag, und ohne Brod beurlaubt werden.

Desgleichen k. k. Ordinär-Cadeten.

Zur Beurlaubung der k. k. ordinären Cadeten in und außer den Erblanden iſt die Bewilligung des General-Commando's nöthig, und ſelbe behalten das Tractament, wenn ſie nicht über 6 Monate ausbleiben.

Was der Urlauber an der Montur mitnehmen kann.

13tens. Der Beurlaubte nimmt mit an Montur:

den Kittel,
das Bindel ſammt Schnallen, oder den Halsflor.
2. Hemden,
2. Gattien,
die Tuchhoſen,
Kamaſchen,
Schuhe oder Cziſchmen,
das Röckel, Leibel, oder Dollmann,
Holz- oder Fouragiermützen.

Dieſe Monturs-Sorten muß der Mann conſerviren, um während der Exercierzeit darinn dienen zu können.

Im Lager, oder in der Exercierzeit bekommt der beſtimmt Beurlaubte:

Dauerzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern.

Alle Jahr 1. Paar Schuhe, oder bey der leichten Cavallerie 1. Paar Cziſchmen.

Alle 2 Jahre. 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Tuchhoſen, einen Halsflor.

Alle 3 Jahre. 1 Bindel ohne Schnallen, und 1 Paar Kamaſchen.

Alle 4 Jahre. 1 Kittel, 1 Röckel, 1 Dollmann, und aus dem alten Röckel und Leibel, das Leibel, wozu der paſſirte Macherlohn nebſt neuem Unterfutter zum Leibel paſſirt iſt.

Den zur Exercierzeit mit zerriſſenen Montursſtücken einrückenden Leuten muß, wenn obige Gebührszeit nicht eintritt, mit außer Verrechnung ſtehenden alten Sorten ausgeholfen werden.

Die ins Ausland beurlaubt werdenden müſſen immer mit guter Montur dahin abgehen.

Die nicht von einer Exercierzeit zur andern, ſondern nur auf Monate mit Urlaub abgehenden Leute ſind Reſpectu der Montur den Präſenten gleich zu halten.

In Betreff der Montur bey Beurlaubten von einer Exercierzeit zur andern hat der Hofkriegsrath unterm 4. Auguſt 1810 Folgendes angeordnet:

Die Regimenter dürfen bey einfallenden Cathegorien für dieſe Beurlaubten die betreffenden Monturs-Gattungen nie mit abfaſſen, und in ihren Magazi-

nen hinterlegen, ſondern der Empfang hat erſt in jener Zeit zu geſchehen, wann derley Beurlaubte wirklich einzurücken haben.

Ergiebt ſich der Fall, daß Beurlaubte von einer Exercierzeit zur anderen nicht einzurücken haben, folglich erſt im 2ten Jahre einberufen werden, alsdann ſind dergleichen Leute Reſpectu der Montur wie der neue Zuwachs zu behandeln, und ſoweit ſie Montursſtücke ſtatt der mitgebrachten abgenutzten wirklich bedürfen, ſelbe nach dem Maße, als ſie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen, oder künftigen Gebühr zu erhalten haben.

Nach eben dieſer Synoſur kommen alle bis zur Einberufung Beurlaubte zu behandeln.

Wenn eine Urlaubs = Douceur bemeſſen iſt, wer hieran Antheil hat.

14tens. So ferne eine Douceur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern bemeſſen wird, gebührt ſolche all jenen Leuten, die nicht über 14 Tage vor der Einberufung bey der Compagnie oder Escadron eingerückt ſind.

Unter = Officiere ſind hievon ausgeſchloſſen, desgleichen Arbeiter.

Ferner ſind von einer Urlaubs = Douceur ausgeſchloſſen, die, welche wegen begangener Exceſſen, oder vor dem beſtimmten Urlaub einrücken, oder Krankheitshalber länger als 1 Monat in Militär = Spitälern verpflegt werden; desgleichen die zur Exerzierzeit nicht einrückenden, es wären denn Umſtände vorhanden, die das Wort für den Mann führten, welche dem Hofkriegsrath zur Bewilligung anzuzeigen wären, haben an einer bemeſſenen Douceur ebenfalls keinen Antheil.

Derley Geſuche müſſen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 23. November 1782 ſpäteſtens 4 Wochen nach geendigter Exercierzeit dem Hofkriegsrath vorgelegt werden. Spätere rückſichtswürdige Gründe kommen im folgenden Jahr dem Hofkriegsrath in dem Hauptbericht anzuzeigen.

15tens. Jeder Beurlaubte, wenn es ihm an Nahrungsverdienſt gebricht, kann beym nächſten Militär einrücken, und Verpflegung erhalten.

16tens. Jeder erkrankende kommt auf ſein Anmelden in dem nächſten Militär = Spital zu verpflegen, und zu curiren.

Wie mit Beurlaubten umzugehen, die Exceſſe ausüben.

17tens. Die Beurlaubten, welche Exceſſe begehen, ſind vom Militär zu übernehmen, nur muß ſolches nicht anders geſchehen, als wenn der Exceß wirklich befunden wird, damit hierunter keine Unterſchleife von den herrſchaftlichen Beamten unterlaufen mögen.

Die vom Hofkriegsrath unterm 4. October 1803 erfloſſene Verordnung ſetzet dießfalls die Synoſur, und ſchreibt Folgendes vor:

Beurlaubte Soldaten, die wegen geringer, zu keiner eigentlichen Beſtrafung, ſondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehungen, als z. B. wörtlicher Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeit gegen die Obrigkeit, geringerer Uibertretungen der Polizeyanſtalten, u. d. gl. angeklagt ſind, ſollen

nicht vom Militär übernommen werden, ſondern, weil dieſe geringen Vergehungen ohnehin nur zu einer Correction geeignet ſind, dieſe Correction den Obrigkeiten eingeräumt bleiben, die jedoch nur auf einen Verweis, oder auf einen Arreſt durch einige, höchſtens durch 8 Tage, niemals aber auf Stockſtreiche, Gemeind-Arbeit, oder ſonſtige Strafe ſich erſtrecken kann.

Da bey der Mannigfaltigkeit der Umſtände, unter welchen derley in ſich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, ſich eine Gränzlinie nicht beſtimmen läßt, welche Fälle der obrigkeitlichen Correction eigentlich zugewieſen ſind; ſo bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlaſſen, ob ſie das Vergehen nur zu vorbeſagten Correctionen, oder zu einer ſchärferen Strafe geeignet findet, wo dann letzteren Falls der Mann nebſt einer Species-Facti dem nächſten Militär-Commando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen iſt, ob, und aus welchen Gründen deſſelben Einziehung vom Urlaub dienſam erachtet werde.

Unter die ſolchergeſtalt abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, lediglich zur Correction geeignetes Vergehen, jedoch bereits dreymal begangen, und die Correction ſchon zweymal fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächſte Regiment einzuliefern, und letzteres denſelben mit derjenigen Strafe belegen zu laſſen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umſtänden, und dem einem Regiments-Commandanten vermög Reglements eingeräumten Befugniß angemeſſen iſt; ſind hingegen die Umſtände ſo beſchaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgeſendet werden kann; ſo iſt er ohne weiters an ſein Regiment oder Corps zu inſtradiren, um bey ſolchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein ſolcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen ſollte; denn in einem ſolchen Fall gebühret dem Civile gar keine Jurisdiction, ſondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, unter Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu conſtituiren, ſodann aber denſelben nebſt dem Conſtitut, und dem erhobenen Corpore delicti an das nächſte Militär, und dieſes mit Bedachtnahme auf die Circular-Verordnung vom 29. Auguſt 1803 über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen, oder denſelben zu dieſem Ende an ſein Regiment zu liefern.

Hingegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter, oder als Zeuge in Criminal-, oder bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigends zu ſeinem Regiment abgeſchickt werde, ſondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uibrigens gehört der Beurlaubte bis zur Exercierzeit, oder Einberufung durchgehends ſo, wie jeder andere Soldat auch in bürgerlichen Rechtsſtreiten, und in Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regiments oder Corps, und es kann auch nur daſſelbe, wenn es auf eine Heurath ankömmt, ihm die Licenz gültig ertheilen.

18tens. Uiber die auf Urlaub Sterbenden muß dem nächſten Militär die Meldung geſchehen, und an ſelbes der Urlaubszettel, Todtenſchein, und die Montursſorten des Manns eingeliefert werden.

19tens. Wenn einer der beſtimmten Beurlaubten abgeht, wird deſſen Platz, da keine unbeſtimmt Beurlaubten mehr exiſtiren, mit einem Reſerve-Mann, jedoch erſt zur Exercierzeit ergänzt.

Zur Exercierzeit haben alle Beurlaubte einzurücken.

20tens. Die Einberufung der Beurlaubten geſchieht jährlich einmal zur Exercierzeit, wo zugleich die Muſterungen gehalten werden.

Welche Urlauber hievon ausgenommen ſind.

Von der Einrückung zur Exercierzeit ſind gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 30. December 1808 ausgenommen: Alle jene Arbeiter, die bey der Pulver- und Salniter-Erzeugung, bey den Aerarial-Eiſenwerken, und Aerarial-Gewehr-Fabriquen, item bey ſolchen Privat-Gewehr-Fabriquen ſich befinden, welche wegen der Gewehr-Lieferungen mit den äräriſchen Zeughäuſern in Contracts-Verbindlichkeiten ſtehen. Weil derley Arbeiter von der Stellung ad Militiam nicht befreyt ſind, ſo kommen ſie gemäß obiger Anordnung gleich nach der Aſſentirung zu ihrer vorigen Arbeit, ohne montirt zu werden, wieder zu entlaſſen, und als commandirt beurlaubt zu führen, hiernächſt in ſteter Evidenz zu erhalten, und dann gleich einzuziehen, ſobald gefunden wird, daß ſie ſich dieſer Arbeit nicht widmen.

Für ein Hauptlager wird die ganze Exercierzeit auf 24 Tage beſtimmt, außer dieſem wird ſolche im Quartiers-Nro. nur auf 14 Tage feſtgeſetzt.

Sollten die Beurlaubten auf längere Zeit einberufen werden, ſo wird ſolches vom Hofkriegsrath ſelbſt befohlen werden.

Die Beurlaubten ſollen während der Exercierzeit nur in den weſentlichen Stücken des Exercitii geübt, und glimpflich behandelt werden. Selbe ſind gleich aus dem Lager wieder zu beurlauben, und von den ungeſchickten kommt jährlich blos ⅓tel noch auf einige weitere Zeit zurück zu behalten.

Die General-Commanden können Leute von der Einrückung aus erheblichen Urſachen diſpenſiren, worüber jedoch die ausführlichen Verzeichniſſe an den Hofkriegsrath eingereicht werden müſſen, und von den Regimentern deren Exiſtenz erwieſen werden muß.

Hier kommt zu bemerken, daß gemäß einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 19. März 1783 auf allerhöchſten Befehl mit Diſpenſirung der Beur-

laubten von der Einrückung zur Exercierzeit etwas mehr an ſich gehalten werden ſoll.

Auch ſoll bey dem Umſtand, da ſo viele von den Beurlaubten zur Exercierzeit nicht einrücken, kein Mann beurlaubt werden, von deſſen Aufenthaltsort das Regiment nicht verſichert iſt, oder der ſich nicht durch ſeine gewiſſe Eintreffung das Vertrauen erworben hat.

Hiernächſt ſey gegen die ausbleibenden Beurlaubten mit mehrerer Schärfe zu verfahren, und derjenige Beurlaubte, der entweder zur Exercierzeit, oder ſonſt in dem Fall, wenn die Einberufung der Beurlaubten geſchieht, ſich ohne ausdrückliche Diſpenſation nicht zu der geſetzten Zeit bey ſeinem Regiment einfindet, und ſeines Ausbleibens wegen keine gültige und erwieſene Urſache anbringen kann, ohne weiters als ein Emanſor, oder auch nach Geſtalt der Zeit und Umſtände, als ein wirklicher Deſerteur anzuſehen, und hiernach zu beſtrafen, welches daher die Regimenter den abgehenden Beurlaubten jederzeit bekannt machen ſollen. Wie mit Urlaubern zu verfahren, welche zur Exercierzeit nicht einrücken.

Außerdem ſoll der Regimenter erſte Sorge nach der Exercierzeit ſeyn, die nicht eingerückten Beurlaubten theils ſelbſt aufzuſuchen, theils mittelſt der Civil-Behörden mit allem Ernſt herbey zu bringen.

So wie ein Regiment zum Marſchfertighalten beordert wird, müſſen geſammte Beurlaubte einberufen werden.

Hier wird noch bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10. May 1810 diejenigen Urlauber, welche nach denen den Regimentern von den Artillerie-Diſtricts-Commandanten zukommenden Beſtätigungen bey der Salniter-Erzeugung ſich befinden, und daſelbſt unentbehrlich ſind, zur Exercierzeit ohne eigens hiezu ergehenden hofkriegsräthlichen Befehl nicht einrücken dürfen.

21tens. Leute, die bey einer Muſterung über Urlaub ausbleiben, müſſen von den Regimentern ausfindig gemacht werden; und wenn ſich deren Entweichung beſtätiget, bey der darauf folgenden Muſterung als Deſerteurs in Abgang gebracht werden. In welcher Zeit über Urlaub ausgebliebene Leute in Abgang zu bringen ſind.

Wenn aber von derley Urlaubern verläßliche Nachricht vorhanden, daß ſie wirklich deſertirt ſind, darf gemäß hofkriegsräthlicher Verordnung vom 9. November 1781 mit der Inabgangbringung nicht bis zu der hier oben vorgeſchriebenen Zeit zugewartet werden, ſondern dieſe können in den Acten gleich bey Einlangung dieſer ſicheren Nachrichten in Abgang kommen.

Die Urlaubs-Cautionen von Deſerteuren kommen in die Kriegs-Caſſa abzuführen, und die Quittungen dem Depoſiten-Ausweis zu allegiren.

Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem reſpicirenden Kriegscommiſſariat vorzuſtellen.

Auf welche Art dieſes Kriegscommiſſariat über jene Urlauber ein Protocoll zu führen hat.

22tens. Jeder auf Urlaub abgehende, oder von da einrückende Mann kommt dem reſpicirenden Kriegscommiſſariat vorzuſtellen, welches darüber ein Protocoll nach den folgenden Rubriquen zu führen hat:

1. Compagnie.
2. Nro. des Urlaubspaſſes.
3. Charge.
4. Namen.
5. waren vorhin beurlaubt: { von / bis
6. Beurlaubt:
   - im Land.
   - im Ort.
   - Herrſchaft.
   - Pfarre.
   - Kreis, oder Viertel.
7. Zu wem, und auf was für Arbeit.
8. im Haus=Nro.
9. Meilen=Diſtanz.
10. Sind
    - auf den Urlaub abgegangen { Datum des Urlaubspaſſes. / Zeit, auf wie lang / Datum.
    - wieder eingerückt, und abgängig worden { Art der Einrückung, oder Abgangs.
11. Haben baar empfangen. { an der ausgemeſſenen jährlichen Douceur fl. kr. / Pro Viatico fl. kr.
12. Haben an Monturſorten mitgenommen:
    - Röckel
    - Leibel
    - Hoſen
    - Gattien
    - Hemden
    - Kamaſchen
    - Schuhe
    - Kittel
    - Holzmützen
    - Fäuſtlinge.
13. Anmerkung.

23tens. In den Monats=Tabellen wird der Beurlaubte nur bey ſeinem Abgang, und bey ſeiner Wiedereintreffung namentlich aufgeführt.

In Anſehung der Transferirten zu andern Regimentern, muß in der Trans=

ſtirungsliſte die Rubrique eingeſchaltet werden, ob der Mann beurlaubt ſey? wo derſelbe ſich aufhält? auf wie lang, und warum er beurlaubt iſt? dann ob, und wie oft er die Urlaubs= Douceur erhalten hat?

24tens. Die General = Commanden haben alle 14 Tage einen Urlaubs=Rapport an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Hier wird bemerkt, daß, weil die Beurlaubten ſchon in den dermal monatlich geliefert werdenden Standes = Recrutirungs = Rapporten aufgeführt werden, es keines beſonderen Urlaubs= Rapports mehr bedarf.

In den monatlich an den Hofkriegsrath zu liefernden Standes = Recrutirungs= Rapporten hat die Zahl der Urlauber zu erſcheinen.

Außerdem ſchreibt das Normale vor, daß jedes Jahr nach geendeter Exercierzeit die Anzahl der Beurlaubten, welche eingerückt, dann jene, die wiſſentlich verloren gegangen, wie auch jene, die man im Lande zu vermuthen noch Urſache hat, mit Unterſcheidung der Aus = und Innländer in einem regimenterweiſe verfaßten ſummariſchen Verzeichniß angezeigt, und zugleich beygerückt werden ſoll, was ſeit vorjährigem Lager von oben vermutheten Beurlaubten eingerückt, oder was als Deſerteurs bey der Muſterung in Abgang gebracht worden iſt.

Welche Eingabe alljährlich nach der Exercierzeit Reſpecto der Urlauber an Hofkriegsrath einzureichen iſt.

Das hiezu vorgeſchriebene Formular enthält folgende Rubriquen:

1. Regimenter, Bataillone und Corps,
2. Von den ſeit voriger Exercierzeit de Anno Beurlaubten ſind zur heurigen eingerückt: { Innländer. / Ausländer.
3. pro Anno . . ſind: { vom Exercierlager diſpenſirt worden: / Sonſt ausgeblieben } { Innländer / Ausländer
4. Wovon { Im Land vermuthet werden: { Innländer. / Ausländer. — Wiſſentlich verloren gegangen { Innländer. / Ausländer.
5. Bey vorjähriger Exercierzeit beſtand die Anzahl der nicht eingerückten Beurlaubten in { Inländern. / Ausländern.
6. Davon ſind ſeither eingerückt, und ſonſt ausfindig gemacht worden: { Inländer. / Ausländer.
7. Als Deſerteurs bey der Muſterung in Abgang gebracht worden: { Inländer. / Ausländer.

Die in der Rubrique Nro. 3 (als vom Exercierlager diſpenſirt worden,) ausfallende Anzahl Köpfe muß mittelſt eines ſeparirten Verzeichniſſes bloß ſummariſch ausgewieſen werden

Das hiezu beſtehende Formular iſt folgendes:

Verzeichniß

der Urſachen, warum heuer 15 Mann bey den in N. verlegten N. Regimentern ꝛc. von der Einrückung in das Lager diſpenſirt worden:

Mann. Urſachen.

9. Sind zu Hauſe wegen überkommener Wirthſchaften unentbehrlich geweſen, und aus dieſer Rückſicht auch bereits zur Entlaſſung angetragen worden.

25tens. Alle Jahre hatten die General-Commanden mit Anfang Novembers über die Beurlaubungs-Erſparniß einen regimenterweiſe verfaßten ſummariſchen Ausweis ohne Zulegung einiger Beilagen an den Hofkriegsrath einzuſchicken, und da, wo ſolche gering ausfiel, die Urſachen im Begleitungsbericht anzuzeigen. In dießfälligem Ausweiſe mußte das Brod und der Service nach dem Anſchaffungspreis berechnet, und von der Erſparung die abgereichten Reiſegelder abgeſchlagen werden.

26tens. Der, welcher einen Beurlaubten gefliſſentlich verſchweigt, unterliegt der ſtrengſten Beſtrafung.

Der Anhang zu dieſem Normale lautet alſo:

1.) Den Arbeitern beym Straßenbau kann auf Anbegehren das Brod gegen Vergütung des Anſchaffungspreiſes erfolgt werden. Den Tabak kann der Beurlaubte beym Regiment eben ſo wohlfeil, als der Dienende erhalten.

2.) Für die durch Beurlaubte leer werdenden Dienſtpferde wird der Beſchlag ab Aerario getragen.

3.) Monturs- und Kleidungsſtücke, welche ein Beurlaubter bey der Rückkehr wirklich am Leibe hat, oder zu ſeinem angemeſſenen Militär-Gebrauch mit ſich trägt, ſind zollfrey.

4.) Den Beurlaubten iſt die Heuraths-Licenz von Seiten der Regimenter ohne Anſtand zu bewilligen, wenn es keine verrufene Perſon iſt, und der Mann die Verſicherung vom Wirthſchaftsamt beybringt, daß ſeine Braut ſich für ſelben verbindlich gemacht hat, in keiner Gelegenheit ohne Erlaubniß des Regiments zur Compagnie zu kommen.

Von der Beurlaubung bis zur Einberufung; und zwar: Beym Militär-Fuhrweſen.

Von dem Militär-Fuhrweſen ſind nach dem erfolgten Frieden Anno 1809 alle überzähligen Fuhrweſens-Gemeine nicht mehr auf unbeſtimmte Zeit, wie es nach früheren Kriegen üblich war, ſondern bis zur Einberufung beurlaubt worden, und der Hofkriegsrath ordnete in Anſehung dieſer bis zur Einberufung beurlaubten Fuhrweſensknechte unterm 6. July 1810 an, daß dieſe als wirkliche Militär-Beurlaubte zu behandeln, und ſolchergeſtalt auch bey den Werbbezirks-Reviſionen in das Verzeichniß der Beurlaubten überhaupt einzunehmen ſeyn.

Dieſe Beurlaubten müſſen gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 24. Juny 1810 in den Monat-Tabellen der in Ländern aufgeſtellten Militär-Fuhrweſens-Poſten-Commanden in ſteter Evidenz erhalten, und über ſie ein eigenes Urlaubs-Protokoll, mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen, geführt werden.

Alljährlich werden von dieſen Urlaubern nach hofkriegsräthlicher Anordnung vom 28. December 1810 ſo viele einberufen, als dem Fuhrweſens-Corps zur Completirung ſeines Friedensſtandes, und zum Erſatz der von dieſem Friedensſtand bey jeder jährlichen Muſterung auf Urlaub zu entlaſſenden zwey Drittheile von Fuhrknechten nöthig ſind.

Auf Urlaub bis zur Einberufung haben bey den Linien-Truppen von dem feſtgeſetzten Friedensſtand ſtets zu exiſtiren:

Beym Pionier-Bataillon gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23. July 1810 von jeder Compagnie 150 Mann. Beym Pionier-Bataillon.

Um dieſe Zahl im Jahr 1814 complet ſogeſtaltig beurlaubt zu haben, hat jede Compagnie bis dahin jährlich 30 Mann auf ſolche Art zu beurlauben, womit Anno 1810 der Anfang gemacht wurde.

Bey den deutſchen Infanterie-Regimentern ſind vermög hofkriegsräthlicher Anordnung vom 7. Auguſt 1810 von jeder Grenadier- und Fuſilier-Compagnie von dem fixirten Friedensſtande 10 Mann auf Urlaub bis zur Einberufung zu ſetzen. Eben ſo kommen auch jene Leute, die den beſtimmten Friedensſtand überſteigen, bis zur Einberufung zu beurlauben. Bey den deutſchen Infanterie-Regimentern.

Bey der Cavallerie haben, mit alleiniger Ausnahme der Uhlanen-Regimenter, von jeder Escadron 100 Mann auf Urlaub bis zur Einberufung zu exiſtiren. Jährlich werden hieran vom Jahr 1810 angefangen 20 Mann pr. Escadron ſolchergeſtalt auf Urlaub geſetzt, und auf ſolche Art Anno 1814 die Zahl von 100 Köpfen erreicht werden. Bedarf ein im Land aufgeſtelltes Beſchell- und Rimontirungs-Departement eine Anzahl rüſtiger Männer zur Wartung der Pferde, ſo kann ſolche nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. October 1810 von den alle Jahre von der Cavallerie zu beurlaubenden Leuten ſtatt ſie zu beurlauben, dieſem Departement nach ſeinem Verlangen als commandirt-beurlaubt überlaſſen werden. Bey der Cavallerie.

Der durch die Beurlaubung bey dem Pionier-Bataillon, und den Cavallerie-Regimentern bey dem fixirten Locoſtand jeweilig erwachſende Abgang wird aus der Infanterie jährlich erſetzt.

Die auf Urlaub bis zur Einberufung von dem Pionier-Bataillon und den Cavallerie-Regimentern geſetzt werdenden Leute müſſen vollſtändig abgerichtet ſeyn, und wenigſtens ſchon 4 bis 5 Jahre gedient haben.

Da nach obiger hofkriegsräthlicher Anordnung auch von 1815 angefangen

fortwährend 30, und reſpective 20 altgediente Leute pr. Compagnie und Escadron alljährlich auf Urlaub bis zur Einberufung geſetzt werden ſollen; ſo kommen dafür eben ſo viele von den ſchon am längſten auf ſolchen Urlaub geſtandenen Leuten zur Dienſtleiſtung jährlich wieder einzuberufen.

Vorſchrift, was bey den Ergänzungs-Männern zu beobachten iſt, bis ſie in effectiven dienſtleiſtenden Stand übertreten.

Gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 23. Juny 1811 haben Seine Majeſtät zu entſchließen befunden, daß jedes deutſche Linien-Infanterie-Regiment eine Ergänzungs-Mannſchaft in der Stärke, und zwar im Jahr 1811 von 1600, vom Jahre 1812 an aber von 2500 Mann beyhaben ſoll, um daraus den Abgang der Linien-Regimenter, der Cavallerie, und übrigen Corps mit ſchon abgerichteten Leuten zu ergänzen.

Dieſe Ergänzungs-Mannſchaft hat, obwohl ſie förmlich aſſentirt wird, nicht eher eine Montur, und die 3 fl. Handgeld zu erhalten, als bis ſie zur Dienſtleiſtung in den Stand des Regiments genommen wird.

Sie iſt in 2 Theile abgetheilt, und hat auch in 2 Abtheilungen, eine im Frühjahr, die andere im Herbſte jährlich zur militäriſchen Abrichtung auf dem beſtimmt werdenden Waffen-Uibungsplatz einzurücken, wo jede durch 3 Wochen beyzubehalten iſt, und dann gehet jeder Ergänzungs-Mann mit der gleich anfänglich erhaltenen Reſerve-Karte, wie dieſes Reſpectu der ehemals beſtandenen Reſerve-Männer unterm 8. Juny 1808 vorgeſchrieben war, und welche Vorſchrift auch in Anſehung der Ergänzungs-Männer ihre Kraft behält, wieder mit Urlaub ab, auf welcher Karte alljährlich von Seite des Militärs beſtätiget wird, daß der Ergänzungs-Mann die Waffen-Uibungszeit vollſtreckt habe.

Er erhält auf dieſe Zeit das Tractament wie der dienende Soldat, unterſtehet während derſelben in Allem den Militär-Geſetzen, nachdem er auch gleich nach der Aſſentirung in Eid und Pflicht genommen wird, und überkommt zur Zurückreiſe von der Abrichtungs-Station an ſeinen Wohnort ein Viaticum.

Dieſes Viaticum iſt nach der allerhöchſten Beſtimmung mit einer täglichen Gemeinen-Mannslöhnung, ohne Fleiſch- und Theuerungsbeytrag, und mit einer täglichen Brodportion in Natura für ſo viele Tage zu bemeſſen, als der Mann nach Maß der Entfernung nach Hauſe zu reiſen nöthig hat.

Auf einen Tag werden 3 oder 4 Meilen berechnet, je nachdem die Reiſe nach der Localität beſchwerlicher, oder leichter zurückzulegen iſt.

Für Ergänzungs-Männer, die Handwerker ſind, und auf Wanderung ſich befinden, und überhaupt für alle jene, die nach der Abrichtung nicht den beſtimmten Ort, wo ſie Arbeit, oder Dienſt finden werden, angeben können, iſt die Verabreichung der Verpflegung auf 2 Tagreiſen bemeſſen.

Die Ergänzung der Regimenter hat blos aus derley geübten Leuten zu geſchehen, und zwar in Friedenszeiten, wie bisher, des Jahrs nur einmal.

Gleich nach dieſer Ergänzung hat auch die Completirung der beyden Abtheilungen von der Ergänzungs-Mannſchaft vor ſich zu gehen.

Der Ergänzungs-Mann, welcher das 40ſte Jahr zurück gelegt hat, kommt aus dem Stand der beyden Abtheilungen zu bringen. Und ſo auch jener, der zum Dienſt untauglich wird.

Wird ein ſolcher Mann während der Exercier- oder ſonſtigen Dienſtzeit, und zwar im Dienſt untauglich, ſo ſoll er nach Sr. Majeſtät allergnädigſter Bewilligung die Invaliden-Verſorgung erhalten.

Heuraths-Bewilligungen an Ergänzungs-Männer ſtehen nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 26. October. 1808. den Dominien zu, und derley Ehen gehören in die 2te Claſſe der Verheuratheten.

So können ihnen auch die Dominien Wanderpäſſe innerhalb der Erblande ertheilen, ſelbſt ins Ausland können die Reſerve-Männer die Bewilligung auf 1. Jahr erlangen.

§. 26. Von Arbeitern.

Von Militär-Arbeitern, reſpective Commandirt-Beurlaubten; und zwar: Bey ſolchen Staats-Anſtalten, wo die Arbeiten von dem Civil geleitet werden.

Am 7. Juny. 1810. wurde vom Hofkriegsrath die Inſtruction über die Behandlung jener Militär-Arbeiter mitgetheilt, welche von Zeit zu Zeit den der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen unterſtehenden Behörden zur Arbeit überlaſſen werden.

Weſentlich beſteht ſie in Folgendem:

1.) Wenn nach Taglohn gearbeitet wird, erhält die Mannſchaft an den wirklichen Arbeitstagen aus dem Fond der Entrepriſe zwey Drittheile desjenigen Taglohns, welcher in Loco der Arbeit jedesmal an Civil-Taglöhner im Durchſchnitt gezahlt wird.

Uiber dieſes hat der Fond der Entrepriſe die Arbeits-Mannſchaft entweder in Baraquen ꝛc. unterzubringen, oder den Schlafkreuzer für dieſe Mannſchaft zu entrichten; ſo wie eben dieſer Fond das jedesmal feſtgeſetzte Monturs-Abnützungs-Pauſchale zu bezahlen, und das Brod, welches von der Mannſchaft nach Umſtänden aus dem Verpflegs-Magazin gefaßt wird, in dem Beköſtigungspreis zu vergüten hat.

2.) Wird nicht nach Taglohn gearbeitet, ſondern die Arbeit nach dem Gedinge gezahlt, ſo ſoll dem Militär-Arbeiter der Arbeitslohn nach dem Geding, ſo wie er überhaupt an die Civil-Arbeiter bezahlt wird, entrichtet werden, wovon jedoch der von dem Fond der Entrepriſe insbeſondere zu entrichtende Schlafkreuzer, das Monturs-Abnutzung-Pauſchale, und das auf oberwähnte Art zu berechnende Brodgeld abzuſchlagen iſt.

3.) Die vorerwähnten 3 Beträge erhält der Soldat nie auf die Hand; denn der Schlafkreuzer wird für die Unterkunft entrichtet, das Monturs = Abnützungs = Pauſchale gehört den Compagnie = Commandanten, und das Brodgeld kommt für das aus Verpflegs = Magazinen gefaßt werdende Brod zur Kriegskaſſa monatlich abzuführen.

Bey dieſem Abſatz wird bemerkt, daß gemäß einer am 23. November 1810 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Beſtimmung nebſt obigem Monturs-Unterhaltungs = Pauſchale für die Compagnie = Commandanten, das nach der am 3. Juny 1810 vom Hofkriegsrath herabgelangten Bemeſſuug in täglichen 6 kr. pr. Kopf beſteht, auch vom 16. December 1810 angefangen für jeden Militär = Arbeiter zum Behuf der cathegoriemäßigen Monturs = Abnützung, ohne Unterſchied der Truppen-Gattung täglich 7 kr. pr. Kopf als Vergütung von dem betreffenden Fond einkaſſirt, und monatlich zum allgemeinen Militär-Fond in die Kriegskaſſa abgeführt werden ſollen.

Dieſer Monturs = Abnützungs = Pauſchale iſt aus Anlaß des Finanz = Patentes vom 20. Febr. 1811, mittelſt welchen ſtatt der Bancozettel, Einlöſungs-Scheine eingeführt wurden, vom Hofkriegsrath unterm 27. März 1811 auf 1½ kr. W. W. für das Aerarium, und auf 1½ kr. W. W. für den Compagnie = Commandanten feſtgeſetzt worden.

4.) Reicht die Entrepriſe den Leuten das Brod ſelbſt ab, ſo kann ſie von dem Arbeitslohn, wenn nach Geding gezahlt wird, ſo viel abziehen, als ſelbe für das Brod zu zahlen gehabt hätte, wenn es aus dem Verpflegs = Magazin gefaßt worden wäre.

5.) Für Sonn = und Feyertage, ſo wie an den Tagen, an welchen wegen Elementar = Hinderniſſen nicht gearbeitet wird, hat die Mannſchaft aus dem Fond der Entrepriſe ein Drittel des im Land beſtehenden Taglohns zu erhalten, und zwar ohne Unterſchied, ob die Mannſchaft nach dem Taglohn, oder nach dem Geding arbeitet. Den Schlafkreuzer und das Brodgeld für dieſe Tage hat jedoch die Mannſchaft aus ihrem eigenen Verdienſte zu beſtreiten.

Ein Monturs = Unterhaltungs = Pauſchale für den Compagnie = Commandanten wird an dieſen Tagen nicht entrichtet.

Ein Drittel des im Land üblichen Taglohns hat die Mannſchaft auch auf ihrem Marſche, und zwar von dem Tage, wo ſie aus ihren Quartieren aufgebrochen iſt, bis an den Eintreffungstag auf dem Arbeitsplatz aus dem Fond der Entrepriſe zu erhalten.

6.) Wenn ein Mann während ſeiner Commandirung auf Arbeit erkrankt, und kein Militär = Spital nahe genug iſt, um ihn aufzunehmen, ſo iſt derſelbe von Seite der Entrepriſe in der von ihr etwa unterhaltenden Verſor-

gungsanſtalt unterzubringen, im letztern Fall hat ein ſolcher Mann während ſeiner Krankheit neben dem Genuß der freyen Arzney, und ärztlichen Wartung ebenfalls ein Drittheil des landesüblichen Taglohns täglich aus dem Fond der Entrepriſe zu empfangen, von welchem Drittheil jedoch für die Zeit der Krankheit ſeine Verpflegung an Nahrung in Abzug gebracht wird.

7.) Den Officieren, welche der auf Arbeit commandirten Mannſchaft beygegeben werden, iſt aus dem Fond der Entrepriſe die halbe Gage als Zulage zu bezahlen, ab Aerario hingegen haben ſie auf eine Zulage keinen Anſpruch.

8.) Wenn die commandirte Mannſchaft auch geringer an der Zahl iſt, als es nach der am 14. May 1803 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung zur Beorderung eines Officiers vorgeſchrieben wurde, ſo iſt dennoch auf Begehren der Entrepriſe ein Officier mitzubeordern.

9.) Unter-Officiere, welche mitcommandirt, und als Aufſeher verwendet werden, erhalten um ein Drittheil mehr aus dem Fond der Entrepriſe auf die Hand, als der gemeine Mann; außer dem trägt der Fond für ſie auf die oben erwähnte Art den Schlafkreuzer und das Brodgeld, ſo wie ſie auch an Nicht-Arbeitstagen ein Drittheil von demjenigen zu empfangen haben, was ſie an Arbeitstagen auf die Hand erhalten. Das Brodgeld, und der Schlafkreuzer wird an Nicht-Arbeitstagen von den Unter-Officieren aus Eigenem bezahlt.

10.) Mineurs, Sappeurs und Pioniers erhalten um ein Viertel mehr, als oben Nro. 1. für einen Gemeinen von der Infanterie ausgemeſſen iſt, auf die Hand, wenn nach dem Taglohn gezahlt wird. Wird nach Geding gearbeitet, ſo gilt auch von dieſen, was oben von der Mannſchaft überhaupt feſtgeſetzt worden iſt.

Unter-Officiere der Mineurs, Sappeurs und Pioniers erhalten die Hälfte mehr, als der gemeine Infanteriſt an Taglohn auf die Hand erhält.

11.) Um in Hinſicht auf dieſe Commandirungen alle Zögerungen zu beſeitigen, ſind die General-Commanden ermächtiget und verpflichtet, auf Begehren der Behörden ohne Anfrage bey dem Hofkriegsrath Mannſchaft auf Arbeit abzugeben, oder auch ſpäter zu verſtärken; nur iſt unter einem über das Veranlaßte jedesmal dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erſtatten.

Bey dieſen Commandirungen iſt jedesmal, ſo viel nur immer möglich iſt, ſolche Mannſchaft zu wählen, welche zu dem Geſchäft, wozu ſie gefodert wird, vorzüglich geeignet iſt.

Sollte ein General-Commando außer Stand ſeyn, die abverlangte Mannſchaft abgeben zu können, ſo iſt alſogleich ein motivirter Bericht an den Hofkriegsrath hierüber zu erſtatten, um aus andern Provinzen die Abhülfe treffen zu können.

Nach dieſer Vorſchrift iſt ſich in allen Fällen, wo von den der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen unterſtehenden Behörden Militär-Arbeiter verlangt werden, genau zu benehmen, wobey überdieß auch die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 14. May und 22. Auguſt 1803, in ſoweit ſelbe durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert worden ſind, noch ferner zur Richtſchnur zu dienen haben.

In dieſer Gemäßheit wird von den hofkriegsräthlichen Anordnungen vom 14. May und 22. Auguſt 1803 dasjenige, was noch als Vorſchrift zu gelten hat, folgendermaßen geliefert.

Die zu öffentlichen Staats-Anſtalten, als zum Straßen-, Brücken-, Canal-Bau zu verwendenden Militär-Arbeiter werden als Commandirt-Beurlaubte behandelt.

Sie werden nicht aus der jährlich vorgeſchriebenen Zahl von Beurlaubten, ſondern, ſoviel nur immer möglich, aus dem dienſtleiſtenden Stand genommen, und ihre Repartition auf die Regimenter nach dem Verhältniß ihres mehrern, oder minderen Dienſtes entworfen.

Nur ſoweit, als aus dem dienſtleiſtenden Stande die ganze Zahl durchaus nicht abgegeben werden kann, iſt ſolche durch beſtimmt Beurlaubte zu ergänzen.

Von dem für den Hauptmann von der Entrepriſe auf die Arbeitstage eingehenden Monturs-Pauſchale iſt derſelbe verbunden, den Mann ſtets in brauchbarer Kleidung, und in der nöthigen Flickerey zu unterhalten. Benöthigt die Compagnie über ihre Gebühr einige Montursſorten in Natura, ſo werden ihr ſolche gegen Bezahlung des Beköſtigungspreiſes, der von dem Monturs-Unterhaltungs-Pauſchale herzunehmen iſt, aus der Oeconomie-Commiſſion verabfolgt.

Beſondere Monturs-Zuſchüſſe für Arbeiter finden nicht mehr ſtatt.

Der Mann, welcher auf Arbeit commandirt wird, hat mitzuerhalten:

Den Helm, oder Cſako, den er nur in Parade aufſetzt, die Holzmütze, das Halsbindel, den Roquelaur, das Röckel, welches er nur an Sonn- und Feyertagen trägt, das Leibel, den Kittel, die Hoſen, Wäſche, Kamaſchen und Schuhe, dann einen zwilchenen Brodſack. Armatur, Lederwerk und Rüſtung bleibt zurück.

Wenn der arbeitgebende Theil es angemeſſen findet, die Leute, um ſie nahe beym Arbeitsplatz zu haben, in Baraquen unterzubringen, ſo hat der Baufond die Herſtellung auf ſich zu nehmen. Bettfournituren können jedoch in dieſem Falle nicht gefordert werden; ſogenannte Pritſchen ſind in den Baraquen hinlänglich.

Das Holz zum Kochen giebt der Baufond, wenn die Leute in Baraquen

wohnen, nach der Sommer = Caſernen = Gebühr die Klafter hartes Holz zu 1200, und das weiche zu 800 Portionen gerechnet.

Das Kochgeſchirr giebt das Regiment, und rückſichtlich nach dem beym neuen Monturs = Syſtem angenommenen Satze die Compagnie den Leuten ohnentgeltlich mit.

Die nach der im Vorſpanns = Normale beſtehenden Ausmaß für die Arbeits = Commanden auf den Hin = und Rückweg, ſo wie die zur Transportirung der ſich ergebenden Kranken in die Spitäler nöthige Vorſpann hat das Militär-Aerarium zu übernehmen.

Zu jeden 50 Mann Arbeitern wird 1 Unter = Officier, und zu 150 Köpfen 1 Ober = Officier beygegeben.

Ob, und wann es nöthig ſey, einen Stabs = Officier mitzucommandiren, wird der Hofkriegsrath von Fall zu Fall beſtimmen.

Die bey den Arbeits = Commanden zur Aufſicht angeſtellten Officiere haben dafür zu ſorgen, daß das für die cathegoriemäßige Monturs = Abnützung, in gleichen das für allenfalls aus dem Verpflegs = Magazin abgefaßt wordene Brod, bemeſſene Geld zur Kriegskaſſa monatlich richtig abgeführt, und ſo auch der Schlafkr., der zum Theil von dem Baufond, und zum Theil von der Mannſchaft ſelbſt zu entrichten iſt, den Quartiersträgern baar auf die Hand bezahlet werde, worüber ſie ſich mit Quittungen auszuweiſen haben. Das Monturs-Unterhaltungs = Pauſchale haben ſie den Compagnie = Commandanten gehörig auszuweiſen, und denſelben den Reſt bey der Einrückung zu übergeben.

Die Unter = Officiere, welche ihre ganze Montur, Armatur und Rüſtung mitzunehmen haben, werden ebenfalls als commandirt = beurlaubt geführt, und an den die Arbeitsanſtalt leitenden Beamten angewieſen. Sie werden als Aufſeher bey der Arbeit verwendet, und vom Bau = Fond dafür bezahlt, welcher für ſie auch dem allgemeinen Militär = Fond für die Monturen = Abnutzung die täglich bemeſſenen 7 kr., und für den Compagnie = Commandanten auf die Arbeitstage das Monturs = Pauſchale zu entrichten hat.

Militär = Profeſſioniſten werden denen vom Civil in der Bezahlung gleich gehalten.

Bey einer beträchtlichen Anzahl Arbeiter iſt auch ein Tambour mitzugeben, der zwar gleich den übrigen zu arbeiten, und ſeinen Lohn dafür zu erhalten hat; nöthigen Falls aber auch dazu dienen kann, die Mannſchaft zur Arbeit, oder zur ſonſtigen Abſicht durch die Trommel zu verſammeln.

Fouriere ſind nicht nöthig, da keine verwickelten Rechnungen vorkommen, und ſolche durch Officiere, oder Unter = Officiere leicht beſorgt werden können; hingegen iſt bey ſtärkeren Commandirungen, wenn nicht etwa ein Regiment

ſich ohnehin in der Nähe befindet, 1 Unterarzt zur erſten Hülfleiſtung bey jä= hen Krankheitsfällen mitzucommandiren, und dieſem ebenfalls die halbe Gage als Zulage aus dem Militäre Aerarium zu verabfolgen.

Uibrigens iſt es der bey derley Arbeitern zur Aufſicht commandirte Ober= und Unter = Officiere Pflicht, die Mannſchaft ernſtgemeſſen zur Arbeit und Subordination zu verhalten, indem ſie bey einer vorkommenden gegründeten Beſchwerde über die Nachläſſigkeit in der Arbeit, Subordinations = Vergehen, oder wegen Exceſſen der Mannſchaft dafür verantwortlich ſeyn würden.

Außerdem wurde vom Hofkriegsrath unterm 12. October 1810 Reſpectu derley Arbeiter noch Folgendes zur Nachachtung verordnet:

Die zu öffentlichen Staats = Anſtalten, als Straßen=, Canal=, Brückenbau ꝛc. oder bey andern von dem Civile geleiteten Arbeiten verwendet werdenden Mi= litär = Arbeiter haben zu ihrer guten Subſiſtenz immer wenigſtens zwey Drittheile des im Lande üblichen Civil = Taglohns aus dem betreffenden Arbeits = Fond auf die Hand zu erhalten, von dem übrigen Drittheile iſt der Schlafkr., die Mon= turs = Abnützungs = Pauſchalien, und das Brod zu beſtreiten.

So oft alſo Militär = Arbeiter von Civil = Behörden verlangt werden, iſt mit dieſen immer hierwegen die nöthige Uibereinkunft zu treffen, um auf ſolche Art verſichert zu ſeyn, daß der Soldat ſein gutes Auskommen finde, Kräfte behalte, und der Arbeit nicht unterliege.

In Anſehung des Brodes wird noch insbeſondere bemerkt, daß deſſen Ver= abfolgung aus den Militär = Verpflegs = Magazinen gegen Vergütung des Be= köſtigungspreiſes mit der Subarendirungs = Vorſchrift nicht vereinbarlich ſey, daher geſorgt werden müſſe, daß die Militär = Arbeiter das Brod von Seite des Landes mittelſt des betreffenden Arbeits = Fondes erhalten mögen.

Bey Privaten. In Anſehung derjenigen Militär = Mannſchaft, welche von Privaten an ihr Verlangen zur Arbeit abgegeben wird, finden durchaus die nämlichen Grund= ſätze ihre Anwendung, mit dem einzigen Zuſatz jedoch, daß der Arbeitgebende Privatmann immer auf ſeine Koſten für die Unterkunft der Leute und für das er= forderliche Kochholz zu ſorgen hat.

Bey Militär = Anſtalten. Wenn Militär = Arbeiter bey Militär = Anſtalten gebraucht werden, ſo iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 6. December 1810 ihr gan= zes Tractament, ſo wie jenes der dabey commandirten Unter = und Ober = Offi= ciere, einſchlüſſig der Arbeit = und Aufſichtszulage aus dem Fond derjenigen Militär = Behörde, welche die Arbeiter hält, mittelſt ihrer eigenen Do= tation zu beſtreiten.

Dieſes bezieht ſich auf alle Truppen = Gattungen mit der allgemeinen Be= ſchränkung, daß in Anſehung der Mineurs, Sappeurs, Pioniers, und Pon=

toniers, welche Corps urſprünglich und allein zu gewiſſen Dienſtarbeiten gewidmet ſind, nur folgende zwey einander entgegengeſetzte Fälle unterſchieden werden müſſen.

a) Wenn ſie zu ungewöhnlichen Arbeiten verwendet werden, und ihnen deßwegen eine Zulage bey der Arbeit paſſirt wird.

b) Wenn ſie nach ihrer Dienſtes-Obliegenheit gewöhnliche Arbeiten, und zwar ohne Zulage leiſten müſſen.

In dem erſten Fall hat diejenige Militär-Behörde, für welche ſie arbeiten, das ganze Tractament nebſt der Zulage ſowohl der Arbeiter, als der zur Aufſicht beſtellten Ober- und Unterofficiere aus ihrer beſonderen Dotation zu tragen; im zweyten Falle hingegen wird das Tractament von dem betreffenden Corps aus dem Militär-Fond beſtritten.

In Anſehung des Monturs-Abnützungs-Pauſchals für Militär-Arbeiter, worunter jedoch die Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und Pioniers in ihren gewöhnlichen Dienſten nicht zu rechnen ſind, ſie mögen bey einer Civil- oder Militär-Behörde auf Arbeit ſtehen, iſt die vorwärts aufgeführte hofkriegsräthliche Anordnung vom 23ten November 1810 zu beobachten.

Eine eigene Monturs-Sorten-Anſchaffung für bey einem Feſtungsbau angeſtellte Militär-Arbeiter findet nicht ſtatt.

Und eben ſo wenig die Brod-Abfaſſung für Militär-Arbeiter aus Verpflegs-Magazinen, ſie mögen wo immer in Arbeit ſtehen, es wären denn beſonders zu berückſichtigende Gründe vorhanden, daß nemlich keine Möglichkeit wäre, das Brod vom Lande ſich beyzuſchaffen.

Nach der vom Hofkriegsrath unterm 13ten April 1808 Reſpectu der zu Fortifications-Arbeiten verwendeten Mannſchaft erfloſſenen Verordnung wurde Folgendes beſtimmt:

Für ein jedes derley Arbeits-Commando in der Zahl von 500 Köpfen kommt 1 Hauptmann, 2 andere Ober-Officiere, 1 Feldarzt, 1 Feldwebel, 10 Unterofficiere und 1 Tambour beyzugeben.

Die gemeinen Leute laſſen ihre Waffen zurück; die Unterofficiere aber nehmen ſolche mit ſich, um das gehörige Anſehen, und die militäriſche Ordnung mehr handhaben zu können.

Dieſe Militär-Arbeits-Commanden haben nebſt dem Tractament aus dem Fortificationsfond zu beziehen:

Der gemeine Mann, der als Taglöhner arbeitet, nebſt dem vom Fortificatorio zu bezahlenden täglichen Feldbeytrag von 1 kr. noch in Arbeitstagen eine Zulage von 8 kr., jene aber, welche beym Kalklöſchen und Maltermachen angeſtellt ſind, eine derley Zulage von 10 kr.

Den zur Erdklafter-Arbeit verwendet werdenden Militär-Arbeitern aber iſt der Lohn nach der am Ende gegenwärtiger Anordnung aufgeführten Tabelle A zu bezahlen, welcher ſo berechnet worden, daß ſich dieſelben anfänglich täglich 10 kr., und bey einiger Anſtrengung ihrer Kräfte 11, 12 und auch noch mehrere Kreuzer des Tags verdienen können.

Den commandirenden Unterofficieren ſind täglich 6 kr., dem Sappeur oder Mineur 12 kr., den Ober-Aufſehern von beyden Corps 18 kr., den Ober-Officieren und Feldärzten von der commandirten Mannſchaft aber die halbe Friedens-Gage als Zulage bemeſſen, und überdieß iſt den Regimentern nach dem beſtehenden Arbeits-Normale die auf Monturs-Unterhaltung beſtimmte Vergütung, zur Kriegs-Caſſa aber das nach der Verordnung vom 23ten November 1810 bemeſſene Monturs-Abnützungs-Pauſchale für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts ebenfalls aus der Fortifications-Bau-Caſſe zu leiſten; wohingegen in Regen-, Sonn- und Feyertagen, wo nicht gearbeitet wird, die gemeine Militär-Mannſchaft außer dem ordinären Tractament, und dem vom Fortificatorio zu bezahlenden Feldbeytrag von 1 kr., keine weitere Zulage zu erhalten, ſondern nur die commandirten Unter-Officiere die obausgewieſene Zulage ohne Unterſchied der Tage fortwährend zu genießen haben.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 20ten September 1811 rückſichtlich der beſtehenden Theuerung für die bey Fortificationen befindlichen Militär-Arbeiter Folgendes feſtgeſetzt:

Die commandirt-beurlaubten Militär-Profeſſioniſten haben, wie bisher, zwey Drittheile des in dem Bauorte beſtehenden Civil-Taglohns, und eine unentgeltliche Brod-Portion noch ferner zu erhalten.

In Hinſicht des Taglohns, und der Zulage für die eigentlich commandirten Militär-Arbeiter wird beſtimmt, und zwar:

Für einen Sappeur oder Mineurs-Maurer, oder Zimmergeſellen mit Beybehaltung ſeiner Löhnung und des Brodes täglich als Zulage 18 kr. W. W.

Für einen Militär-Handlanger ebenfalls mit Beybehaltung der Löhnung und des Brodes täglich 6 kr.

Für einen Militär-Unterofficier täglich 4 kr.

Für einen Sappeur- oder Mineur-Aufſeher täglich 6 kr.

Für einen Sappeur- oder Mineur-Oberaufſeher täglich 12 kr.

Tabelle Lit. A.

Schubkarren = Erden = Verführungs = Preiſe,

für die, bey dem Feſtungsbau der Feſtungen Joſephſtadt, Thereſienſtadt und Königgratz, kommandirt ſtehenden Militär = Arbeiter nach allen dabey vorkommenden Erdgattungen.

Wieſen = und Depot = Erde,

welche ſich leicht mit Schaufeln ohne Zuthuung der Krampen bearbeiten läßt.

Diſtanz.	Militär: Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.	
Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf der Stelle.	—	15	—	—	—	—	—	—
25	—	20	—	26	—	32	—	38
50	—	28	—	34	—	40	—	46
75	—	36	—	42	—	48	—	54
100	—	44	—	50	—	56	1	2
125	—	52	—	58	1	4	1	10
150	1	—	1	6	1	12	1	18
175	1	8	1	14	1	20	1	26
200	1	16	1	22	1	28	1	34
225	1	24	1	30	1	36	1	42
250	1	32	1	38	1	44	1	50
275	1	40	1	46	1	52	1	58
300	1	48	1	54	2	—	2	6

Feſte Erde,

welche mit Krampen aufgehauen werden muß.

Diſtanz.	Militär: Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.	
Klafter.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf der Stelle.	—	24	—	—	—	—	—	—
25	—	30	—	36	—	42	—	48
50	—	38	—	44	—	50	—	56
75	—	46	—	52	—	58	1	4
100	—	54	1	—	1	6	1	12
125	1	2	1	8	1	14	1	20
150	1	10	1	16	1	22	1	28
175	1	18	1	24	1	30	1	36
200	1	26	1	32	1	38	1	44
225	1	34	1	40	1	46	1	52
250	1	42	1	48	1	54	2	—
275	1	50	1	56	2	2	2	8
300	1	58	2	4	2	10	2	16

Schotter =, Letten = und naſſe Erde,

welche mit hartem Kies vermengt, und ſchwer zu bearbeiten iſt.

Diſtanz.	Militär: Auf jede Diſtanz in der Ebene 8 kr. Zulage.		Auf 10 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 6 kr. Zulage.		Auf 20 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 12 kr. Zulage.		Auf 30 Schuh Höhe in jeder Diſtanz 18 kr. Zulage.	
Klafter.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf der Stelle.	—	30	—	—	—	—	—	—
25	—	40	—	46	—	52	—	58
50	—	48	—	54	1	—	1	6
75	—	56	1	2	1	8	1	14
100	1	4	1	10	1	16	1	22
125	1	12	1	18	1	24	1	30
150	1	20	1	26	1	32	1	38
175	1	28	1	34	1	40	1	46
200	1	36	1	42	1	48	1	54
225	1	44	1	50	1	56	2	2
250	1	52	1	58	2	4	2	10
275	2	—	2	6	2	12	2	18
300	2	8	2	14	2	20	2	26

Wien den 12ten April 1808.

Froon mp.
F. M. L.

Büttner mp.

Uiber die Frage, wie ſich in dem Falle zu benehmen, wenn irgendwo eine Civil- oder ſonſtige Behörde Militär-Arbeiter verlangt, im Loco-Stand der Compagnien aber keine dazu hinreichende Leute vorhanden wären, wurde vom Hofkriegsrath unterm 12ten October 1810 beſtimmt, daß in einem ſolchen Falle ſo viele Mannſchaft, als auf Arbeit verlangt wird, und vom Loco-Stand nicht abzugeben ſeyn kann, zwar vom Urlaub einzuberufen ſey, und als commandirt-beurlaubt an die Behörde abgegeben werden könne; daß aber alle Auslagen, welche durch ihre aus dieſem Anlaß geſchehene Einberufung vom Tage ihres Einrückens bis zum Tage ihrer Abgabe auf Verpflegung entſtehen, dem allgemeinen Militär-Fond von der betreffenden Behörde gleich bey der Uibernahme erſetzt werden müſſen, weil der Militär-Fond auf ſolche Auslagen keinen Erſatz von den Staats-Finanzen erhält.

Wie ſich zu benehmen, wenn abverlangt werdende Militär-Arbeiter vom Loco-Stand nicht beygegeben werden können.

§. 27. Von Capitulanten.

Von Capitulanten; und zwar:

a.) Von Ausländer-Capitulanten.

Da den Inländern erſt im Jahr 1802 eine Capitulation bewilliget worden, ſo iſt das am 16ten Auguſt 1777 vom Hofkriegsrath erfloſſene Capitulanten-Normale eigentlich nur auf Ausländer wirkſam, doch ſind darin manche Paragraphe befindlich, die auch nunmehr auf die Inländer-Capitulanten anwendbar ſind, und dieſes Normale wird, ſoweit es noch in ſeiner Kraft beſteht, folgender Maßen geliefert:

Beſtimmung der Capitulations-Jahre für ſelbe.

1.) Die Capitulation bey denen Infanterie-Feld-Regimentern iſt nicht unter 6, und für deutſche Cavallerie-Regimenter nicht unter 10 Jahren einzugeſtehen. Letztere dürfen keiner fremden Macht gedient haben, und von da deſertirt ſeyn. Bey den Mineuren, Sappeuren, Pontonieren und der Artillerie wird keine Capitulation gegeben. Nur den Ausländern, wenn ſolche bey den Pontonieren nicht anders als gegen Capitulation eintreten wollen, an denen dem Dienſte gelegen, kann ſolche auf 6 Jahre eingeſtanden werden.

Den Zeugs-Handwerksgeſellen, Monturs-Militzern, und Verpflegs-Bäckern iſt die Capitulation auf 3 Jahre zu bewilligen.

Hierbey wird bemerkt, daß, um für die Verpflegs-Branche die nöthigen Bäcker, Müller und Binder durch Anwerbung von Ausländer-Profeſſioniſten dieſer Art deſto leichter aufzubringen, der Hofkriegsrath unterm 24ten Auguſt 1808 bewilliget hat, daß an derley Ausländer-Profeſſioniſten ſtatt des bisherigen Handgeldes pr. 3 fl. ein Handgeld von 16 fl. pr. Kopf abgereicht werden könne; doch ſey zu trachten, wo möglich, dieſe Leute zu einer 6jährigen Capitulations-Zeit zu vermögen.

Und unterm 26ten November 1808 verordnete der Hofkriegsrath, daß, um ferner den beſtändigen Wechſel zu vermeiden, conſcribirte Inländer auf keine kürzere Zeit, als auf wenigſtens 6 Jahre zum Verpflegsdienſt angenommen werden ſollen.

Mit dem Fourierſchützen kann der Hauptmann nach ſeiner Willkühr die Capitulation eingehen.

2.) Der Capitulation ſind eigentlich nur Ausländer fähig. Handwerksgeſellen, Monturs-Militzer, Bäcker und Fourierſchützen, können ſowohl In- als Ausländer-Capitulationen ertheilt werden.

Die Soldaten-Kinder, deren Väter Inländer ſind, werden wie andere k. k. Unterthanen behandelt.

In welcher Form der Capitulations-Schein an ſelbe auszuſtellen iſt.

3.) Der einem Capitulanten bey der Aſſentirung zu ertheilende Schein hat folgender Maßen zu lauten:

Capitulations-Schein.

Nachdem N. N. von . . . aus . . . gebürtig, N. Jahr alt, N. Standes, ein . . . von Profeſſion, unter dem k. k. N. N. Infanterie-, oder N. Cavallerie-Regiment auf Sechs, Acht, oder Zehen Jahre Dienſt genommen, und ſich nach ſolcher Zeit ſeine Wiederentlaſſung ausbedungen hat; ſo wird derſelbe im Namen Ihro k. k. apoſtoliſchen Majeſtät hiemit verſichert, daß ihm dieſelbe nach Verlauf ſolcher Dienſtzeit bey der nächſt darauf folgenden Muſterung ohne Entgeld, oder Stellung eines anderen Mannes ertheilt werden ſoll. Zu deſſen Urkund iſt gegenwärtige Capitulation ſowohl von dem Aſſentirungs-Kriegs-Commiſſär, als von dem Werb-Officier aus k. k. allerhöchſter Vollmacht ausgefertigt worden. Sign. N. den

(L. S.) N. N. — N. N.

Feldkriegs-Commiſſär. — Charge des Werb-Officiers.

In dieſer Form ſind auch die Reengagirungs-Scheine für diejenigen, welche ſich nicht auf beſtändig, ſondern nur auf gewiſſe Jahre reengagiren, einzurichten, denen jederzeit das erhaltene Reengagirungs-Geld, oder die ſonſtige Bedingniß, auf welche ſich der Mann zu weiteren Dienſten herbeygelaſſen, einzuſchalten iſt.

Die Capitulations-Scheine können nach Befund der Regimenter gedruckt werden.

Hiebey wird noch bemerkt, daß die im obigen Capitulations-Schein eingeſchalteten Worte: bey der nächſt darauf folgenden Muſterung in dem im Jahre 1777 herausgegebenen Formulare zwar nicht enthalten, jedoch um

deſswillen beyzufügen nöthig ſind, weil es eine Normal-Vorſchrift iſt, daß ausgediente Capitulanten nur bey der Muſterung entlaſſen werden ſollen, folglich es nothwendig iſt, daß dem Mann ſolches ſchon als Recruten bekannt gemacht werde.

— 4.) Die Capitulation kann nicht anders, als durch den freyen Willen des Mannes, oder durch kriegsrechtlichen Spruch erſtreckt, oder völlig aufgehoben werden. In beyden Fällen iſt darauf zu ſehen, daß man ſich von des Mannes Leibesbeſchaffenheit die Erfüllung der erſtreckten Zeit, und bey den der Capitulation für verluſtig erklärenden, oder für beſtändig engagirenden eine 10jährige Dienſtleiſtung verſprechen könne, weswegen die chyrurgiſche Viſitation vorauszugehen hat.

Von der Reengagirung der Ausländer-Capitulanten.

— 5.) Zur Reengagirung ſind Mittel und Wege: freundliches Begegnen, Beförderung zu Unterofficieren und Gefreyten, Heuraths-Erlaubniß, Beurlaubung, Transferirung zu einem andern Regiment, das Reengagirungsgeld.

— Mit der Reengagirung iſt nicht zu warten, bis die Capitulation verſtrichen iſt.

Ausmaß des dießfälligen Handgeldes.

— Das Reengagirungsgeld beſteht für einen ganz ausgedienten Capitulanten in 32 fl., und ſo viel Jahre er noch zu dienen hat, ſo vielmal 4 fl. ſind weniger paſſirt.

— Es iſt bey der Reengagirung zu trachten, die Leute wohlfeiler, als obige Ausmaß beſagt, zu reengagiren. Im Fall ein anſehnlicher Mann mehr, als die Paſſirung verlangt, kann ihm das Superplus aus der einheimiſchen Werb-Erſparung gegeben werden.

— Das verſprochene Reengagirungsgeld muß den Leuten richtig erfolgt werden, jedoch nach der Behandlung der Regimenter mit den Leuten auch in Zeitfriſten.

— Das Ganze wird in der Recrutirungs-Berechnung verausgabt, der Reſt aber ad Depositum genommen. Stirbt ein Mann vor den ausgemachten Zahlungs-Terminen, erhält das Depoſitum deſſen Weib und Kinder; wenn er aber ledig iſt, das Aerarium. Von Deſerteuren kommen derley Depoſita nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 21ten October 1779 ebenfalls dem Aerario zu Gutem zu bringen, der Mann mag als ſelbſt gemeldet, oder eingebracht zurückkommen.

Wenn bey den Pontonieren Capitulanten befindlich ſind, an deren Beybehaltung dem Dienſt gelegen iſt, und die mehr Reengagirungsgeld verlangen, ſo kann hierwegen de casu in casum die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden.

Von dem vorbeſtimmten Reengagirungsgeld ſind Monturs-Militzer, und Fourierſchützen völlig ausgeſchloſſen.

— 6.) Jeder zur Erſtreckung, oder zur Capitulations-Abgabe freywillig, oder durch Kriegsrecht gelangende Mann iſt nach der chyrurgiſchen Viſitation

dem reſpicirenden Kriegs-Commiſſär, oder wo ſelber weit entfernt iſt, dem Auditor vorzuſtellen.

Der Feldkriegs-Commiſſär hat hierüber ein Certificat, und dem eine neue Capitulation eingehenden Mann einen andern Capitulations-Schein gegen Caſſirung des erſten, mit Bemerkung aller Umſtände, auszufertigen. Das Certificat wird der Regiments-Rechnung zugelegt, der ganze Umſtand aber in der nächſten Monat-Tabelle und Muſterliſte angeführt.

Wenn ein Mann ſich vor Verlauf der erſten Capitulations-Jahre auf weitere Zeit reengagirt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß er nebſt der neuen, auch die erſteren Capitulations-Jahre auszudienen hat.

Der durch Kriegsrecht zur Erneuerung ſeiner Capitulation condemnirte Mann fängt dieſelbe an zu dienen a die Publicationis.

Ein auf Schanzarbeit condemnirter Capitulant hat nach geendigter Strafzeit, wenn er alsdann noch dienſttauglich iſt, den Reſt der ſeit überkommenem Sentenz noch zu dienen gehabten Jahre zu vollſtrecken.

7.) Jeder Capitulant iſt, wenn ſeine Capitulationszeit aus iſt, bey der darauf folgenden Muſterung nach vorläufiger Anfrage bey dem General-Commando zu entlaſſen. Es bekommt jedoch, außer einem derley Real-Invaliden, keiner ein Viaticum.

8.) Den Capitulanten, die in die Kriegsgefangenſchaft gerathen, und nicht beym Feinde Dienſte nehmen, wird die Zeit der Gefangenſchaft zu Gutem gerechnet; jenen aber, welche Dienſte allda nehmen, nicht.

9.) Ein Capitulant, der zur Prima-Plana avancirt, wird nach Verlauf der Capitulationszeit unobligat.

10.) In der Muſter-Tabelle ſind die vorhandenen Capitulanten auszuweiſen, und in der Muſter-Relation nebſt der Zahl der ſeit voriger Muſterung ſich reengagirt habenden ſummariſch aufzuführen. Der 17te §. der Muſterungs-Punkte giebt dießfalls das Mehrere an Handen. Außerdem iſt in der Monats-Tabelle die bey den Capitulanten ſich jeweilig ergebende Veränderung allmonatlich auszuweiſen.

11.) Übrigens geben die Vorſchriften von der Montirung, von den Real-Invaliden, vom Gratiale, von Verſorgung der Soldaten-Weiber und Kinder an die Hand, wie die Capitulanten dießfalls zu behandeln ſind.

b) Von Inländer-Capitulanten.

Vermög des am 4ten May 1802 publicirten allerhöchſten Patents wurde von Sr. Majeſtät der lebenslängliche Dienſt bey dem Militär der Unterthanen in geſammten conſcribirten Erblanden aufgehoben, und denſelben dafür eine Capitulation auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren allergnädigſt bewilligt.

Die in Folge deſſen feſtgeſetzten Beſtimmungen ſind folgende:

1.) Für die künftig zu ſtellende Mannſchaft iſt bey den geſammten Infanterie-Regimentern der conſcribirten Erblande, wie auch bey den Pontonieren und dem Fuhrweſens-Perſonale die Dienſtzeit auf 10, bey den verſchiedenen Cavallerie-Regimentern auf 12, bey den Artillerie-Regimentern, und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen auf 14 Jahre feſtgeſetzt.

Beſtimmung der Dienſtjahre für ſelbe.

Durch nachträgliche hofkriegsräthliche Anordnungen wurde die Dienſtzeit der aus conſcribirten Ländern dienenden Mannſchaft:

beym Artillerie-Handlanger-Corps am 27ten Auguſt 1808, und bey den Jäger-Diviſionen am 1ten Februar 1809 auf 10 Jahre;

bey den Beſchell- und Rimontirungs-Departements hingegen unterm 31ten December 1808 auf 12 Jahre beſtimmt.

Gemäß einer vom Hofkriegsrath unterm 1ten Juny 1811 erfloſſenen Intimation hingegen haben Seine Majeſtät in der Erwägung, daß ihre getreuen Unterthanen durch den bisherigen Unterſchied in der Capitulationszeit zwiſchen der Infanterie, Cavallerie und den übrigen Corps ungleich behandelt, und die Recrutirungen vervielfältiget werden, gnädigſt entſchloſſen, daß zu Behebung dieſer Unzukömmlichkeit, und um die bereits in Waffen geübten, und an Disciplin gewöhnten Soldaten länger in ihrem Dienſte zu behalten, von nun an der Unterſchied in der Capitulation aufgehoben, und bey allen Maſſen der Armee durchaus eine gleiche Capitulation auf die Dauer von 14 Jahren feſtgeſetzt werden ſoll, doch habe dieſe Verlängerung der Capitulation nur die von nun an geſtellten Recruten zu treffen.

Hiernach haben die bis zur Bekanntwerdung dieſer Allerhöchſten Reſolution bey den Truppen ſchon dienenden Inländer gemäß nachgefolgter hofkriegsräthlicher Entſcheidung vom 29ten Juny 1811 lediglich die für jede Truppen-Gattung beſtimmt geweſene Capitulation dort, wo der Mann bis zur Entlaſſung ſich befindet, auszudienen.

Dagegen haben alle jene Leute, welche für ſteuerbare Wirthſchaften im Concertations-Wege, oder für Entlaſſene gegen Offerte geſtellt werden, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 31ten Auguſt 1811 eine 14jährige Capitulation, gleich den ſonſt zur Completirung ausgehoben werdenden Recrüten, auszudienen.

2.) Soll nach dem allerhöchſten Patent die gleiche Wohlthat, auch dem ſchon dienenden Militär in der Art zu Theil werden, daß zu entlaſſen ſind:

In welchen Jahrgängen die bey der Armee ſchon dienenden Inländer das Recht haben, die Entlaſſung zu fordern.

a) bey der Infanterie, den Pontonieren, und dem Fuhrweſen

im Jahre 1805 alle, welche bey Erlaß dieſes Patents ſchon 12 Jahre, und darüber dienen;

im Jahre 1806 die, welche 11, 10 und 9 Jahre dienen;

im Jahre 1807 jene, die ſchon 8 und 7 Jahre dienen;

im Jahre 1808 alle, die ſchon 6 Jahre dienen, und $\frac{3}{4}$ derjenigen, welche 5 Jahre dienen;

im Jahre 1809 das übrige $\frac{1}{4}$ derjenigen, welche 5 Jahre gedient, und $\frac{3}{4}$ derjenigen, die 4 Jahre dienen;

im Jahre 1810 das übrige $\frac{1}{4}$ derjenigen, welche 4 Jahre gedient haben, und alle, welche 3 Jahre dienen;

im Jahre 1811 $\frac{3}{4}$ von denen, welche 2 Jahre gedient haben;

im Jahre 1812 das übrige $\frac{1}{4}$ der 2jährigen, und $\frac{1}{3}$ derjenigen, welche 1 Jahr, oder weniger gedient haben;

im Jahre 1813 das zweyte, und im Jahr 1814 das dritte Drittel derjenigen, welche 1 Jahr, oder weniger gedient haben;

Bey allen denjenigen, welche zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ in Jahre untergetheilt werden, ſoll ſich genau an die längere Dienſtzeit, wenn ſie auch nur Monate betragen ſollte, gehalten werden.

Die obausgeſetzte und noch nachfolgende Zahl von Jahren iſt ſo zu verſtehen, daß die Mannſchaft die feſtgeſetzte Anzahl von Jahren ſchon im Jahr 1802, und zwar am 4ten May gedient hat.

b) bey der Cavallerie:

Im Jahre 1806 jene, die 20 Jahr und darüber dienen;

=	=	1807	—	=	19 bis 14 Jahre
=	=	1808	—	=	13 = 12 =
=	=	1809	—	=	11 = 8 =
=	=	1810	—	=	7 = — =
=	=	1811	—	=	6 = 5 =
=	=	1812	—	=	4 = — =
=	=	1813	—	=	3 = 2 =
=	=	1814	—	=	1 und weniger.

c) Bey der Artillerie, und den dem Genie-Corps untergeordneten Branchen:

Im Jahre 1806 die, welche 23 Jahre und länger dienen;

=	=	1807	—	=	22 bis 16 Jahre
=	=	1808	—	=	15 — 13 =
=	=	1809	—	=	12 — 10 =
=	=	1810	—	=	9 — 8 =
=	=	1811	—	=	7 — 5 =
=	=	1812	—	=	4 — — =
=	=	1813	—	=	3 und 2 =
=	=	1814	—	=	1 und weniger.

3.) Nach vollendeter Capitulation ſoll in Friedenszeiten kein Individuum auf irgend eine Art genöthigt werden, ſeine Dienſtzeit zu verlängern.

Jedoch werden denjenigen, welche eine neue Capitulation freywillig eingehen, folgende Vortheile zugeſichert:

Von der Reengagirung der Inländer-Capitulanten, und des für ſie bemeſſenen Handgeldes.

a.) Wer ſich reengagiren läßt, welches jedoch auf nicht weniger als 6 Jahre geſchehen kann, erhält für jedes Jahr ſeines neuen Engagements 2 fl. Handgeld auf einmal.

b.) Wer ſich unter der Bedingung, heurathen zu dürfen, reengagiren läßt, dem iſt das Heurathen zu geſtatten, in ſo fern dieſes mit den beſtehenden Vorſchriften über die auf die Compagnie, oder Escadron beſtimmte Zahl verheuratheter Individuen, welche auch künftig muß beobachtet werden, vereinbarlich iſt. Dahingegen iſt den erſten Capitulanten das Heurathen nie vor zurückgelegter Hälfte der Dienſtzeit, und auch dann nur in dem Falle zu geſtatten, wenn kein dazu berechtigter Recapitulant vorhanden iſt, oder überhaupt kein Recapitulant um die Heuraths-Licenz ſich meldet.

c.) So lange Kinder von Recapitulanten vorhanden ſind, ſoll dieſen vorzugsweiſe die Aufnahme in Regiments-Erziehungshäuſer zu Theil werden, doch ſollen hiebey die zweymaligen Recapitulanten vor denjenigen den Vorzug haben, welche ſich nur einmal reengagirt haben.

Die Kinder der erſten Capitulanten werden den Kindern der Recapitulanten nur dann gleich gehalten, wenn ihre Väter vor dem Feind invalid geworden, oder geblieben ſind.

d.) Den Civil-Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, Recapitulanten, welche ins Civil-Leben zurückkehren, zur Antretung eines Gewerbes vorzüglich Vorſchub zu leiſten.

e.) Auf invalid gewordene Recapitulanten ſoll bey Verleihung geringerer Civildienſte, als: Mautaufſeher, Amtsbothen, Amtsdiener, Kanzleyheizer u. d. gl. vorzügliche Rückſicht genommen werden.

4.) In Betreff der Militär-Handwerker, Verpflegsbäcker, u. d. gl. hat es bey der bisherigen Capitulation von 3 Jahren zu verbleiben, ſo wie es den Hauptleuten vorbehalten bleibt, mit den Fourierſchützen nach Gutbefinden eine Capitulation einzugehen.

5.) Mit denjenigen, welche als gemeine Soldaten eingetreten, nach der Hand aber als Fouriere, Trompeter, Sattler, Schmiede u. d. gl. überſetzt worden ſind, iſt ſich in Rückſicht der Capitulation, und zwar von ihrem erſten Eintritt in den Dienſt an gerechnet, an die geſetzlichen Capitulations-Termine zu halten.

Hier wird bemerkt, daß das mehrere von Prima-Planiſten bey den Aſſentirungs-Vorſchriften vorzufinden iſt.

6.) und 7.) ſind Vorſchriften, wie bey Stellung der Recruten, und bey Entweichung der Inländer-Capitulanten vorzugehen iſt. Das Erſtere iſt bey der Rubrique von Aſſentirungen, das Zweite bey jener von Deſerteuren aufgenommen worden.

Capitulation der exemten Inländer.

Nach einer hofkriegsräthlichen Entſchließung vom 6. Februar 1811 können zum Feuergewehr taugliche Landwehrmänner, wenn ſie bey einem Regiment eintreten wollen, ohne Anſtand angenommen werden. Sie ſind gleich anderen Recruten förmlich zu aſſentiren, und zwar jene, die ihrer Qualification nach der Militär-Stellung unterliegen, auf die geſetzliche Dienſtzeit, und auf das Handgeld pr. 3 fl., jene aber, welche in die Claſſe der exemten gehören, auch auf 6 Jahre gegen das für exemte Inländer beſtimmte Handgeld von 10 fl. —

Abweſenheit mit Urlaub wird an der Capitulazionszeit zu Gutem gerechnet.

Am 31. July 1803 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß die Zeit, während welcher ein Mann mit Urlaub abweſend iſt, ihm an ſeiner Capitulation ſo zu gelten habe, als wenn er beym Regiment gedient hätte. Dieſes erſtreckt ſich jedoch nicht auf Reſerve-, nämlich auf Ergänzungs-Männer, als welchen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 8. Juny 1808 die in der Reſerve zugebrachte Zeit in keinem Fall in die Capitulation eingerechnet werden könne.

Unterm 1. December 1804 verordnete der Hofkriegsrath, daß die auf Kriegsdauer geſtellten, und von ihren Dominien nicht verlangt werdenden Leute die beſtimmte Capitulation von 10 Jahren auszudienen haben.

Inländer-Capitulanten gaudiren das Dienſtgratial.

Am 9. October 1806 intimirte der Hofkriegsrath, Se. Majeſtät hätten zugleich mit dem Capitulations-Patent für die Inländer die Verfügung erlaſſen, daß auch nach eingeführter Capitulation das Dienſtgratial nach der bisherigen Ausmaß für die inländiſche Mannſchaft ſtatt haben ſoll; jedoch ſey das von einem Mann auf die Hand empfangene Reengagirungsgeld in das Dienſtgratial einzurechnen, und von demſelben abzuziehen. Hiernach iſt ſich alſo auch bey Abfertigung der Wittwen und Waiſen zu benehmen.

Ausgediente halbinvalide Inländer-Capitulanten können ohne Reengagirungsgeld fortdienen.

Ausgediente Inländer-Capitulanten, wenn ſie halbinvalid ſind, können, wenn ſie weiter fortdienen wollen, auch bis zu ihrer realen Invalidität beybehalten, jedoch darf ihnen kein Reengagirungsgeld abgereicht werden.

Kriegs-Capitulanten ſind nur dann zur Reengagirung fähig, wenn ſie ſchon über 5 Jahre gedient haben, tauglich ſind, und ſich erklären, nicht nur den Reſt auf die patentmäßige Dienſtzeit von den für Inländer beſtimmten Capitulations-Jahren auszudienen, ſondern auch nach deren Verlauf noch eine 10 oder 6jährige neue Dienſtzeit zu vollſtrecken.

Wie lang ein Inländer-

Am 28. Februar 1807 ordnete der Hofkriegrath an, daß Inländer-

Capitulanten, wenn ſie an ihrer geſetzlichen Dienſtzeit wenigſtens 7 Jahre bey der Infanterie, oder 9 Jahre bey der Cavallerie, oder 10 Jahre bey der Artillerie gedient haben, reengagirt werden können; jedoch nie auf weniger, als auf 6 Jahre, und auf nicht länger als 10 Jahre bey der Infanterie, auf 12 Jahre bey der Cavallerie, und auf 14 Jahre bey der Artillerie gegen das Handgeld 2 fl. für jedes Jahr in Friedenszeiten; doch müſſen dieſe im voraus reengagirten Leute eine Dienſtdauer von 20 oder 24 Jahren nach Beurtheilung ihrer Leibesbeſchaffenheit verſprechen, und vertraut ſeyn.

Capitulant gedient haben muß, um vorhinein reengagirt werden zu dürfen.

Es wurde hierbey beſtimmt, daß in Kriegszeiten eine Reengagirung vor Beendigung der Capitulation nicht ſtatt habe.

In Kriegszeiten hat eine Reengagirung nur bei ganz ausgedienten Capitulanten ſtatt.

Unterm 9. September 1807 erinnerte der Hofkriegsrath bey dem Umſtand, daß den ausgedienten Inländer-Capitulanten unbenommen iſt, auch nach Vollſtreckung ihrer obliegenden Dienſtzeit bis zur Invalidität fortzudienen, nur dem Gutbefund der Regimenter und Corps überlaſſen werden ſoll, ob ſie ausgediente halbinvalide Ausländer nach Maß ihrer Qualität ohne Reengagirungsgeld beybehalten wollen oder nicht; denn ſo, wie es nicht in der Willkühr des Mannes ſtehet, ſich ferners zu reengagiren, oder ſeinen Abſchied anzuverlangen, ſo muß es auch den Regimentern überlaſſen ſeyn, gutgediente, vertraute halbinvalide Ausländer, beſonders Unter-Officiere, bis zu ihrer gänzlichen Invalidität zu reengagiren, hingegen unvertraute derley Leute, oder an denen dem Dienſt nichts gelegen iſt, auch wenn ſie ihre Reengagirung verlangen, ohne weiters zu entlaſſen.

Ausgediente halbinvalide Ausländer Capitulanten dürfen nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden.

Am 14. September 1807 verordnete der Hofkriegsrath, daß bey jenen Veteranen, die das Recht haben, ihren Abſchied zu nehmen, und ſich nachher gegen das Reengagirungsgeld reengagiren, ihre künftige Dienſtzeit nur vom Tag der Reengagirung anzufangen habe, daher de retro keine vollſtreckten Dienſtjahre dazu zu rechnen ſind.

Von welcher Zeit die von ausgedienten Capitulanten eingegangene neue Capitulation den Anfang zu nehmen hat.

Unterm 7. October 1807 ward vom Hofkriegsrath befohlen, daß ſolche dienſttaugliche Inländer-Veteranen, welche ohne Reengagirung ſo lange fortdienen wollen, bis ſie eine Civil-Verſorgung erlangen, nicht zu entlaſſen, ſonder beyzubehalten ſeyn, weil ſie doch nach einiger Zeit Luſt erhalten können, ſich zu reengagiren.

Auch dienſttaugliche ausgediente Inländer-Capitulanten können auf ihr Verlangen ohne Reengagirung beybehalten werden.

Am 17. October 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß Leute, die als ſteuerbare Wirthſchafter entlaſſen werden, die Wirthſchaften nicht erhalten und bloß deswegen, nicht aber ex officio wieder als Recruten geſtellt werden, jene Dienſtjahre für ſich haben, und ihnen diejenigen zu Gutem geſchrieben werden ſollen, die ſie vor der Entlaſſung vollſtreckt haben.

Wie bey wieder geſtellt werdenden entlaſſen gewordenen Wirthſchaftsbeſitzern die Dienſtzeit zu rechnen ſey.

Hautboiſten und Tambours ſind Reſpectu der Capitulation und Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 7. November 1807 ſind die Spielleute und Hautboiſten Reſpectu der Reengagirung den Gemeinen ganz gleich zu halten.

Wie die Ausweiſe alljährlich über die zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten an den Hofkriegsrath einzureichen ſind.

Am 9. December 1807 ſchrieb der Hofkriegsrath vor, daß über die zur Entlaſſung im laufenden Jahr berechtigten Capitulanten alle Jahr von jedem deutſchen Regiment und Corps nach dem folgenden Formulare A im Monat Auguſt ein Ausweis einzureichen, und dieſe Ausweiſe mit einem Totale längſtens bis Ende Auguſts beym Hofkriegsrath eintreffen zu machen ſeyn.

Die wirkliche Entlaſſung habe erſt dann zu erfolgen, wenn ſelbe eigens anbefohlen wird.

Sobald dieſe Entlaſſung wirklich vor ſich gegangen, haben dieſe Regimenter einen 2ten Ausweis nach dem Formular B einzureichen, welche ebenfalls mittelſt eines Totals unverweilt an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind.

Dieſe beyden Ausweiſe haben folgende Rubriken zu enthalten; nemlich:

A. 1) Der effective Recrutirungsſtand des Regiments beſteht in

2) Darunter befinden ſich Inländer-Capitulanten, welche ihre Dienſtjahre vollſtreckt haben, und ihre Entlaſſung zu begehren berechtigt ſind.

3) Von dieſen haben ſich zur Erſtreckung neuer Dienſtzeit herbeygelaſſen.

4) Nach deren Abzug verbleiben zu entlaſſen.

5) Ferner befinden ſich Ausländer-Capitulanten beym Regiment, welche ihre Dienſtzeit vollſtreckt, und zur Reengagirung ſich nicht herbeylaſſen.

6) Nach Abſchlag beyder verbleibt der effective Stand.

7) Der complete Recrutirungsſtand beſteht in

8) Combinando zeigt ſich: { Uiberzählig.
Abgängig, und durch
Recrutirung zu erſetzen.

B. 1) Im Monat Auguſt 18 . . wurden als zur Entlaſſung pro Anno . . . . berechtigt ausgewieſen.

2) Seither ſind von andern Regimentern ſolche Leute zugewachſen.

3) Beträgt zuſammen.

4) Dagegen ſind von dieſen Leuten an andere Regimenter abgegeben worden.

5) Nach deren Abzug blieben zur Entlaſſung berechtiget.

Von dieſen ſind ſeit Uiberreichung des in der Rubrike Nro. 1. erwähnten Ausweiſes in der Zwiſchenzeit, und bis incluſive des . . ., an welchem die allgemeine Entlaſſung vor ſich ging:

6) Durch Tod, Deſertionen, und einzelne Entlaſſungen als Wirthſchaftsbeſitzer, gegen Offerte ꝛc. in Abgang gekommen.

7) Als Invaliden in die Invaliden-Verſorgung gekommen.

8) Gegen Renuncirung auf die Militär-Beneficien entlaſſen worden.

9) Ex officio wurden wegen Deſertion zu längerer Dienſtzeit verhalten.

10) Von den in der Rubrike 5 und reſpective N. 1 ausgewieſenen, zur Entlaſſung berechtigten Leuten haben ſich zur Erſtreckung der Dienſte im Regiment, beym Cordon, Polizeywache ꝛc. theils unentgeltlich, theils gegen Reengagirungsgeld herbeygelaſſen.

11) Ohne Real-Invaliden zu ſeyn, ſind wirklich entlaſſen worden.

Anmerkung. Die Rubriken beyder dieſer Ausweiſe geben an die Hand, in wiefern ſie miteinander übereinkommen müſſen; nämlich:

In der Rubrike N. 1. des Ausweiſes B. wird ſich auf den Ausweis A. bezogen, und von dieſem die Summe derjenigen, welche in der Rubrike N. 2 des Ausweiſes A. als zur Entlaſſung berechtigt ausgewieſen ſind, in die Rubrike N. 1 des Ausweiſes B. übertragen.

Eben ſo müſſen in dem Ausweiſe B. die Rubriken N. 1 und 2, jener N. 3, ferner die Rubriken 4 und 5, ebenfalls jener N. 3, endlich die Rubriken 6, 7, 8, 9, 10 und 11 jener N. 5 gleich ſeyn.

Capitulazionszeit für von Entlaſſungswerbern reengagirt werdende Veteranen.

Am 5. März 1808 beſtimmte der Hofkriegsrath, daß ein ausgedienter Innländer-Capitulant, der ſich vor einem Entlaſſungswerber reengagiren läßt, ſich wenigſtens zu einer 10 jährigen Dienſtzeit verbinden müſſe, weil nur diejenigen, die ſich vom Aerarium reengagiren laſſen, nach dem Capitulations-Patent auf 6 Jahr capituliren können.

Von der Capitulation, und Reengagirung bey Monturs-Commiſſionen.

Unterm 9. März 1808 verordnete der Hofkriegsrath über die Frage, wie fern die Vorſchriften über Capitulation bey Reengagirungen auf die Monturs-Commiſſionen anzuwenden ſeyen, Folgendes:

a.) Militär-Handwerker, wozu auch die Jungmilizer gehören, ſind nach dem 4ten §. des Capitulations-Patentes, welcher es bey der bisherigen Capitulation von 3 Jahren bewenden läßt, zu behandeln.

b.) Diejenigen Altmilizer, welche aus dem Stande der Jungmilizer freywillig herüber getreten ſind, bleiben zur lebenslänglichen Dienſtleiſtung, wie bisher, verpflichtet.

c.) Leute, welche vor dem 4. May 1802 von dem Feuergewehr zur

zur Monturs = Branche überſetzt wurden, ohne daß ſie ſich durch ein ausdrückliches Engagement zum lebenslänglichen Dienſte bey derſelben verpflichteten, und Individuen, welche ſchon vor der feſtgeſetzten Capitulationszeit im Feuergewehrſtande dienten, und ſeitdem zur Monturs = Branche übertraten, ſind als Veteranen vermög §. 2 des Capitulations = Patentes auf Begehren zu entlaſſen.

d.) Leute, welche erſt nach dem 4. May 1802 zum Feuergewehr getreten, und nachher zur Monturs = Branche überſetzt worden ſind, können, wenn ſie hierüber kein lebenslängliches Engagement freywillig eingegangen ſind, vermöge des §. 1. des Capitulations = Patentes nach 10 jähriger Dienſtleiſtung im Ganzen ihre Entlaſſung fordern.

e.) Auf Ausländer iſt das Capitulations = Patent nicht auszudehnen; dieſe ſind bey der Monturs = Branche vertragsmäßig zu behandeln.

Erhöhtes Reengagirungsgeld bey den ſcientifiſchen Corps.

Unterm 16. April 1808 ward vom Hofkriegsrath intimirt, daß gemäß allerhöchſter Entſchließung bey der Artillerie, dem Mineur = und Sappeur = Corps, dann bey dem Pontonier = Bataillon, weil es bey dieſen Truppen-Gattungen vorzüglich auf eine längere Uibung und Ausbildung ankömmt, den Leuten aufwärts vom Ober = Canonier, Alt = Pontonier, Alt = Mineur und Alt = Sappeur incluſive, wenn ſie noch zu einer längeren Dienſtleiſtung Hoffnung geben, und dem Dienſte an ihrer Beybehaltung gelegen iſt, für jedes Dienſtjahr, wozu ſie ſich neu herbeylaſſen, 3 fl. und den Chargen von der Artillerie, wenn durch deren Beybehaltung der Dienſt vorzüglich gewinnt, und ſie auf keine andere Art dem Dienſte erhalten werden können, auch 4 fl. an Reengagirungsgeld zu verabreichen ſeyn können.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrath unterm 27. Auguſt 1808 nachgetragen, daß auch bey dem Artillerie = Handlanger = Corps geſtattet werde, daß den Chargen von dieſem Corps gleich jenen der Artillerie ein Reengagirungsgeld pr. 3 und reſpective 4 fl. pr. Jahr für den Fall erfolgt werde, wenn an ihrer Beybehaltung dem Dienſt weſentlich gelegen iſt, und dieſelben auf eine andere Art dem Dienſt nicht erhalten werden können, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Leute von der Artillerie oder Infanterie zu dieſem Corps überſetzt worden ſind.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 28. December 1810 intimirt, daß Se. Majeſtät in Hinſicht des Reengagirungsgeldes für die Artillerie zu genehmigen geruhet haben, daß ſolches für einen ausgedienten Capitulanten, der ſich jedoch auf beſtändig reengagirt, bis auf 120 fl., ja ſelbſt bey Chargen nach Umſtänden, wo an Erhaltung des Individuums beſonders viel liegt, bis auf 150 fl. in Banco = Zetteln für dermalen erhöht werden könne.

Dieſem wurde unterm 27. März 1811 vom Hofkriegsrath Reſpectu der Artillerie Folgendes nachgetragen:

Leute, welche ihre erſte Capitulationszeit noch nicht vollſtreckt haben, dürfen nach der Hälfte der geſetzlichen Dienſtzeit, und die auf beſtimmte Jahre bereits reengagirten Leute nach der Hälfe ihrer contractmäßigen Verpflichtung auf beſtändig reengagirt, und ihnen das Allergnädigſt bewilligte höhere Reengagirungsgeld, und reſpective den letzteren das Superplus auf das erhöhte Reengagirungsgeld ſogleich ganz ausbezahlt werden.

Leute, welche ſich nicht zur lebenslänglichen Reengagirung herbeylaſſen wollen, können auch auf beſtimmte Jahre reengagirt werden; nur hat es in dieſem Falle bey dem bisherigen geringeren Reengagirungsgelde ſein Verbleiben.

Den auf beſtimmte Jahre reengagirten Leuten wird das Reengagirungsgeld nach der bisherigen Anordnung à Conto des Dienſtgratials erfolgt; den ſich auf beſtändig reengagirt habenden aber kann daſſelbe unbedingt ausbezahlt, und ihnen dereinſt, wenn ſie realinvalid werden, und auf die Invaliden-Beneficien Verzicht leiſten, die ganze Dienſtgratial-Gebühr verabreicht werden.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 5. Juny 1811 Reſpectu der Reengagirung der Artilleriſten in Bezug der Verordnung vom 28ten December 1810 nachträglich bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät bis weitere Allerhöchſte Anordnung das Reengagirungsgeld für jene, die ſich auf lebenslänglich zum Feld-Artillerie-Dienſt verbinden, bis 70 fl., und bey Chargen, an deren Beybehaltung dem Dienſte beſonders gelegen iſt, bis 80 fl. in Einlöſungs-Scheinen, jedoch nur als das Maximum zu bezahlen, allergnädigſt bewilliget haben.

Da nach einer vom Hofkriegsrath unterm 1. May 1811 erfloſſenen Anordnung von nun an die der Armee nöthigen Schmiede aus dem Feuergewehrsſtande von dieſes Handwerks kundigen Leuten genommen, und zu Schmieden mit Beybehaltung des obligaten Standes überſetzt werden ſollen, ſo wurde Reſpectu deren Reengagirung §. 4. Folgendes beſtimmt: Reengagirungsgelder-Ausmaß für Fahnen- und Oberſchmiede.

Vorzüglich geſchickte Individuen, deren Beybehaltung zum Vortheil des Dienſtes gereicht, dürfen, wie dieſes bey der Artillerie geſtattet iſt, auch vor ausgegangener Dienſtzeit reengagirt werden, und zwar: Leute, welche ihre erſte Capitulationszeit noch nicht vollſtreckt haben, nach der zurückgelegten Hälft der geſetzlichen Dienſtzeit, und die auf beſtimmte Jahre engagirten, oder berei reengagirten Leute nach der zurückgelegten Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung.

Wenn ſich dieſe Leute auf beſtimmte Jahre reengagiren, kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienſtes-Verpflichtung der Betrag von 3 fl.,

und den Oberſchmieden von 4 fl., und zwar das Ganze auf ein Mahl als Reengagirungsgeld verabreicht werden.

Für diejenigen aber, welche ſich Lebenslang reengagiren, wird ein Reengagirungsgeld, und zwar den Unterſchmieden bis zum Betrag von 65 fl., und den Oberſchmieden bis auf 80 fl. bewilligt.

Wie das Perſonal bey den Feld- und Garniſons-Artillerie-Zeugämtern in Rückſicht der Capitulation, und Reengagirung zu behandeln iſt.

Uiber die Anfrage, wie das Perſonal bey den Feld- und Garniſons-Artillerie-Zeugämtern in Rückſicht auf Capitulation und Reengagirung zu behandeln ſey, iſt vom Hofkriegsrath am 16. Juli 1808 Folgendes beſchloſſen worden:

Auf diejenigen Individuen, welche ſich bey den Zeugämtern auf die bey denſelben gewöhnliche Dienſtzeit von 3 Jahren aſſentiren laſſen, iſt das Capitulations-Patent nicht anzuwenden; dieſelben können alſo auch nicht auf diejenige Art reengagirt werden, welche in dem Capitulations-Patent bey Reengagirung der ausgedienten Capitulanten vorgeſchrieben iſt. Die Art der Engagirung und Reengagirung der vorerwähnten Individuen bey den Zeugämtern iſt demnach durch das Capitulations-Patent nicht abgeändert worden, ſondern hat noch fortan wie bisher zu beſtehen.

Diejenigen Individuen, welche ſich bey den Zeugämtern auf beſtändig haben freywillig engagiren laſſen, ſind contractmäßigig zu behandeln, und haben auf die in dem Capitulations-Patent enthaltenen Begünſtigungen keinen Anſpruch zu machen, da dieſes Patent nur für diejenigen Unterthanen zu gelten hat, welche vermög der beſtandenen Geſetze lebenslänglich zu dienen verbunden waren.

Diejenigen Individuen aber, welche ſich nicht freywillig auf beſtändig engagirt haben, ſondern förmlich für die Zeugämter recrutirt, oder dahin transferirt worden ſind, haben auf die Begünſtigungen des Capitulations-Patents allerdings einen Anſpruch zu machen, indem ſie ſonſt weſentlich verkürzt wären. Dieſe Leute können, nachdem ſie die für die Artillerie beſtimmten Dienſtjahre zurückgelegt haben, gleich den übrigen Capitulanten ihre Entlaſſung begehren, oder auf die bey den Zeugämtern übliche Art ſich reengagiren laſſen.

Auf Ausländer iſt das Capitulations-Patent in keinem Fall anzuwenden, ...dern dieſe ſind, wenn ſie ſich entweder gleich anfänglich auf beſtändig enga... , oder in der Folge ſich auf lebenslänglich reengagirt haben, zur lebens...lichen Dienſtzeit ohne alles weitere Reengagirungsgeld verbunden.

Am 21. September 1808. ſetzte der Hofkriegsrath in Hinſicht der Fra... von welcher Zeit an bey Reengagirungen die neue Capitulantion ihren An...g zu nehmen habe, Folgendes zur Richtſchnur:

Anfang zu nehmen hat, und wann die allgemeine Entlaſſung und Reengagirung der Veteranen ſtatt findet.

Die Entlaſſung der Inländer, ſo wie derſelben Reengagirung, wird jedesmal insbeſondere ausdrücklich angeordnet.

Ehe die Reengagirung der noch dienenden Inländer nicht ausdrücklich bewilliget iſt, hat dieſelbe nicht ſtatt.

Iſt dieſe aber ausdrücklich bewilligt, ſo iſt in Gemäßheit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. September 1807 die neu eingegangene Capitulation jedesmal vom Tag der Reengagirung anzurechnen.

Ausländer haben dem beſtehenden Syſtem gemäß bey der nächſten Muſterung nach vollendeter Capitulationszeit, und in Ermanglung einer Muſterung nach Inhalt der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. July 1808 bey der ſtatt der Muſterung eintretenden Reviſion, ihre Entlaſſung zu erhalten, und bis dahin fortzudienen.

Geſchieht die Reengagirung zu einer Zeit, wo die eingegangene frühere Capitulation noch nicht abgelaufen iſt, ſo hat mit Ablauf der alten Capitulationszeit die neue ihren Anfang zu nehmen.

Wenn die Reengagirung zwar nach Ablauf der alten Capitulationszeit, jedoch noch vor oder bey Abhaltung der Muſterung oder Reviſion geſchiehet, ſo fängt die neu eingegangene Capitulationszeit ſogleich vom Tage der Reengagirung zu laufen an.

Im Falle, als Leute bey der nach vollſtreckter Capitulationszeit abgehaltenen Muſterung oder Reviſion ihre Entlaſſung nicht erhalten ſollten, ſo iſt ihnen, wenn ſie ſich in der Folge reengagiren laſſen, die Zeit vom Tage der abgehaltenen Muſterung oder Reviſion, in ihre neue Capitulationszeit einzurechnen.

Wenn ausgediente Capitulanten bey der nach vollſtreckter Capitulationszeit abgehaltenen Muſterung oder Reviſion ihre Entlaſſung nicht nehmen, ſondern ſich erklären, auf unbeſtimmte Zeit fortdienen zu wollen, oder wenn ſie, ohne eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, ihre Dienſte ſtillſchweigend fortſetzen, ſo kann ihnen, wenn ſie ſich in der Folge reengagiren laſſen, die ſeit der Muſterung oder Reviſion zugebrachte Zeit keineswegs zu Gutem kommen, ſondern die neue Capitulationszeit iſt in einem ſolchen Falle erſt vom Tag der Reengagirung an zu rechnen.

Dieſer Verordnung vom 21ten September 1808 ward vom Hofkriegsrath am 5. November 1808 nachgetragen, daß hiedurch die vom Hofkriegsrath unterm 28. Februar 1807 bewilligte Reengagirung der Inländer-Capitulanten auch noch vor Ablauf ihrer Dienſtzeit nicht aufgehoben worden ſey, ſondern fortan in ihrer Kraft verbleibe.

Die Verordnung vom 21ten September 1808 iſt nur auf allgemeine Reengagirung zu verſtehen, welche nämlich damals vor ſich zu gehen hat, wenn die Verordnung zur Entlaſſung der jedes Jahr ausgedienten Veteranen ergehet, wo jeder Veteran vernommen werden muß, ob er ſich reengagiren laſſe oder ſeinen Abſchied nehme? bey welcher allgemeinen Reengagirung dann die neu eingegangene Capitulationszeit vom Tag der Reengagirung ihren Anfang zu nehmen hat.

Beſtimmte Dienſtzeit für die aus abgetretenen Provinzen in der Armee dienenden Leute.

Am 7. Jäner 1809 ward vom Hofkriegsrath zur Behebung aller Zweifel, welche durch die Verordnungen vom 26. September 1807 und 5. May 1808 die Capitulation derjenigen Soldaten betreffend, welche aus dem Breisgau und Ortenau, oder aus einer durch den Presburger Frieden abgetretenen Provinz geboren ſind, Folgendes feſtgeſetzt:

Alle jene Soldaten, welche von den Ständen der gedachten Provinzen bis zur Abtretung derſelben als Recruten geſtellt worden ſind, kommen genau nach dem unterm 4ten May 1802 erſchienenen Capitulations-Patent zu behandeln, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Leute mit oder ohne Capitulation geſtellt worden ſind.

Nach eben dieſem Patente ſind auch diejenigen zu behandeln, welche für einen von gedachten Ständen geſtellten, ſohin aber entweder im Concertations-Wege, oder gegen Offerten wieder entlaſſenen Mann in Dienſte getreten ſind: die aus den gedachten Provinzen gebornen Soldaten aber, welche nicht auf die vorerwähnte Art zum Militär gekommen ſind, ſondern ſich freywillig haben engagiren laſſen, ſind gleich den Ausländern contractmäßig zu behandeln, daher diejenigen aus ihnen, welche eine beſtimmte Capitulationszeit eingegangen haben, nach Verlauf dieſer Capitulationszeit ordnungsmäßig zu entlaſſen, die auf beſtändig engagirten Leute aber zur lebenslänglichen Dienſtzeit zu verhalten.

Reengagirungsgeld, bemeſſenes, für Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche.

Am 26. November 1808 ward vom Hofkriegsrath bewilligt, daß bei Reengagirungen der ausgedienten Profeſſioniſten bey dem Militär-Verpflegsdienſt, Inländer und Ausländer gleich gehalten, und beyden ein Reengagirungsgeld von 16 fl. jedoch nur in dem Fall zu verabfolgen ſeyn kann, wenn dieſelben auf wenigſtens 6 Jahre ſich reengagiren laſſen. Reengagiren ſie ſich nur auf eine kürzere Zeit, ſo darf ihnen lediglich der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Dienſtjahr verabfolgt werden.

Beſtimmte Dienſtzeit für ſelbe, wenn ſie nach der Entlaſſung als Recruten geſtellt werden.

Unterm 25. Jäner 1809 ordnete der Hofkriegsrath an, daß den Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche die daſelbſt zugebrachte Dienſtleiſtung wegen der ſchwereren Arbeit auf die geſetzliche Dienſtleiſtung dergeſtalt zu Gutem zu rechnen ſey, daß hievon derjenige, welcher 10 Jahre bey der Verpflegs-Branche als Profeſſioniſt gedient hat, zur activen Armee gar nicht mehr geſtellt werden kann;

und daß ferner derjenige, welcher nicht volle 10 Jahre bey der Verpflegs-Branche gedient hat, zwar wieder geſtellt werden kann, derſelbe jedoch nur auf die volle Capitulation noch abgängige Dienſtzeit zu vollſtrecken habe.

Am 28. März 1809 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn ein Soldat, welcher ſich reengagiren ließ, vor Verlauf der Reengagirungszeit im Concertations-Wege entlaſſen wird, derſelbe das empfangene Reengagirungsgeld für die Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurückzuzahlen habe, weil die Bedingung, unter welcher dieſes Reengagirungsgeld verabfolgt wurde, von dem Entlaſſungswerber nicht in Erfüllung gebracht wird. Um jedoch bey Berechnung dieſes zurückzuzahlenden Reengagirungsgeldes alle Anſtände zu vermeiden, iſt feſtgeſetzt, daß dieſe Zurückzahlung nur dann zu geſchehen hat, wenn der Entlaſſungswerber noch mehrere Jahre, oder wenigſtens noch ein volles Jahr zu dienen hätte. Ein angefangenes Dienſtjahr wird in dieſer Hinſicht als ein zurückgelegtes volles Dienſtjahr angeſehen.

Welche Reengagirten das empfangene Reengagirungsgeld bey der Entlaſſung, und wieviel ſie hievon zurückzuzahlen haben?

Wenn der Soldat vor Verlauf ſeiner Reengagirungszeit, jedoch nach zurückgelegter erſter Capitulationszeit gegen Offerte entlaſſen wird, ſo hat eine Zurückzahlung des Reengagirungsgeldes nicht ſtatt, da in dieſem Falle der Entlaſſungswerber auf ſeine Koſten einen andern Mann ſtellen muß, der die Stelle des Entlaſſungswerbers vertritt, und durch den derſelbe die Bedingung ſeiner Reengagirung erfüllt.

Wenn ein Mann vor Verlauf der eingegangenen Capitulationszeit ſich reengagiren läßt, und gegen Offerte entlaſſen wird, ehe er noch auf die Reengagirungszeit zu dienen angefangen hat, muß er das empfangene volle Reengagirungsgeld zurückerſtatten, weil er in dieſem Falle durch Stellung eines Mannes, da ſolche Stellung noch auf die alte Capitulationszeit zu betrachten iſt, den Bedingungen der Reengagirung nicht entſprochen hat.

Mittelſt der vom Hofkriegsrath unterm 23. September 1808 erfloſſenen Belehrungen in Bezug auf die neuen Kriegsartikel wurde §. 24. angeordnet, daß, wenn ein Inländer, um ein größeres Handgeld, oder eine kürzere Capitulation zu erſchleichen, ſich als Ausländer hat anwerben laſſen, er im Falle der Entdeckung ſowohl die geſetzmäßige Dienſtzeit zu dienen, als ſein beſonderes Engagement zu erfüllen habe; auch müſſe derſelbe, wenn er zum Werbbezirk eines andern Regiments gehört, und nicht etwa das General-Commando eintretender Dienſt-Rückſichten wegen ein anderes verordnet, demjenigen Regimente, wozu er gehörig iſt, zurückgeſtellt werden.

Wie Inländer zu behandeln ſind, die ſich als Ausländer anwerben laſſen.

Endlich iſt vom Hofkriegsrath unterm 1. April 1809 für den Fall, wenn Umſtände eintreten, daß ſowohl die Entlaſſung, als die Reengagirung der Inländer-Veteranen eingeſtellt wird, Folgendes vorgeſchrieben worden:

Beſtimmung einer jährlichen Douceur für die nach eingeſtellter Entlaſſung, und Reengagirung fortdienenden Inländer-Veteranen.

a) Sobald die Armee auf den Kriegsfuß geſetzt iſt, hat eine Entlaſſung der Inländer Veteranen nicht mehr ſtatt; dieſe hat erſt dann wieder einzutreten, wenn eine ausdrückliche Verordnung des Hofkriegsraths hiezu die Bewilligung ertheilt.

b) Solange die Entlaſſung der Inländer-Veteranen ſiſtirt iſt, kann mit denſelben ein neues Engagement nicht eingegangen werden; dieſe Reengagirung hat vielmehr erſt dann wieder Statt, wenn die obenerwähnte Bewilligung zur Entlaſſung wieder ertheilt worden ſeyn wird.

c) Um jedoch die Inländer-Veteranen, welche auf dieſe Art über ihre Capitulationszeit fortdienen müſſen, auch ohne Reengagirung die Vortheile derſelben genießen zu laſſen, wird geſtattet, denſelben für jedes über ihre Capitulationszeit zugebrachte Dienſtjahr eine Douceur von zwey Gulden für den Mann zu erfolgen, welcher Betrag nach Verlauf eines jeden Jahrs zu bezahlen iſt.

d) Die Mannſchaft von der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, und bey dem Pontonier-Bataillon aufwärts vom Ober-Canonier, Alt-Mineur, Alt-Sappeur, Alt-Pontonier incluſive, welcher durch die Verordnung vom 16. April 1808 ein Reengagirungsgeld von jährlichen Drey Gulden bewilligt worden iſt, hat eine jährliche Douceur von Drey Gulden zu erhalten, wenn ſie in dem Fall iſt, über die Capitulationszeit fortdienen zu müſſen.

Eben dieſe 3 fl. haben auch die Chargen von der Artillerie, und dem Artillerie-Handlanger-Corps zu bekommen, und können eine wie die andere aus dem Grunde, daß für ſie ein Reengagirungsgeld von 3 bis 4 fl. bewilligt iſt, auf eine höhere Douceur als 3 fl. keinen Anſpruch machen, da die Bedingung, unter welcher das erwähnte höhere Reengagirungsgeld bewilligt wurde, bey dieſer Douceur nicht vorhanden iſt.

Wie lange entlaſſene Prima-Planiſten zu dienen haben, wenn ſie nachher ad militiam geſtellt werden.

Unterm 13. October 1810 beſtimmte der Hofkriegsrath, das unobligate Prima-Planiſten, wenn ſie vor ausgedienter Inländer-Dienſtzeit entlaſſen werden, durch den genommenen Abſchied wieder zu ihrer erſten Widmung ſich geeignet machen, und ſo wie jeder andere conſcribirte Unterthan der Militärſtellung unterliegen, ſomit nur jene, welche die noch fehlenden Dienſtjahre in der Eigenſchaft als Prima-Planiſten ausdienen, ſonach von einer fernern Stellung zum Militär gänzlich befreyt bleiben; dagegen werden nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. Juny 1812 den als unobligat vor erfüllter geſetzlicher Dienſtzeit die Entlaſſung genommen habenden Prima-Planiſten damals, wenn ſie in der Folge zum Militär geſtellt werden, die als Prima-Planiſt zugebrachten Jahre in die patentmäßige Capitulationszeit eingerechnet, ſomit zu Gutem gebracht.

§. 28. Im Jahre 1807 und zwar nach den beyden hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 18. Februr und 4. März wurden zur Beförderung der Inländer-Capitulanten Reengagirung-Diſtinctions-Schilder, die auf den Rock, und zwar auf der linken Bruſtſeite angeheftet zu tragen ſind, eingeführt, und zwar von zweyerley Gattung, eine für die, welche das erſtemal ſich reengagirten, die andere für die Recapitulanten, das iſt: für jene, die ſich ſchon zum zweytenmal reengagirt haben.

Von Diſtinctionszeichen der Veteranen.

Solche beſtehen aus zweyerley Gattungen.

Unterm 18. April 1807 gab der Hofkriegsrath Reſpectu dieſer bewilligten Reengagirungs-Diſtinctions-Zeichen folgende Erläuterung heraus, nach welcher

Auch Ausländer können das für Inländer geſtiftete Diſtinctions-Zeichen erlangen.

a) auch jene Ausländer, welche vor dem Inländer-Capitulations-Patent ſich auf beſtändig reengagirt hatten, wenn ſie die beſtimmte erſte Capitulation vollendet haben; ſo wie

b) jene, welche eine 6jährige Capitulation ausgedient, auf eine 2te ſolche Capitulation ſich reengagirt, und bis nun bereits 10 Jahre in allem gedient haben, das für Inländer-Recapitulanten beſtimmte Ehrenzeichen ebenfalls erhalten dürfen.

c) Sind die Inländer ſowohl, als die Ausländer, welche vermög kriegsrechtlichen Sentenzes wegen Deſertion zur Strafe ihre Capitulation erneuern müſſen, und dann nach vollendeter dieſer Capitulation ohne Einrechnung der vorausgegangenen Dienſtzeit ſich reengagiren, zur Erhaltung des Diſtinctions-Zeichens geeignet, weil der rückgelangte Deſerteur durch die Erneuerung ſeiner Dienſtzeit ſein Verbrechen büßet, und hierin nicht wohl doppelt geſtraft werden kann.

Fälle, in welchen die Erhaltung des Diſtinctions-Zeichen nicht ſtatt findet.

Hingegen können jene Aus- und Inländer, welche wegen wiederholter Deſertion der Capitulation ganz verluſtig werden, des Diſtinctions-Zeichens nie theilhaft werden.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 31. Auguſt 1807 bewilligt, daß auch den Inländer-Veteranen, welche ohne Reengagirungsgeld nach Vollſtreckung ihrer obliegenden Dienſtzeit bis zur Invalidität fortdienen, das Diſtinctionszeichen abgereicht werden darf; ſo wie überhaupt allen denjenigen, welche im ähnlichen Falle ſich zur Verlängerung ihrer Militär-Dienſte herbeylaſſen, mit dem Diſtinctionszeichen ſchon verſehen ſind, dieſes erhaltene Zeichen auch beyzulaſſen iſt, wenn ſie zur Polizeywache, oder zu anderen Civil-Bedienſtungen, oder in die Invaliden-Verſorgung übertreten.

Auch den ohne Reengagirungsgeld fortdienenden Veteranen gebührt das Diſtinctions-Zeichen.

Selbes iſt ihnen ſelbſt beym Austritt vom Regiment beyzubelaſſen.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrath unterm 9. September 1807 nachgetragen, daß überhaupt den entlaſſenen Soldaten, ſo weit ſie gut gedient haben, und nach ihrer Entlaſſung kein den vorigen Militär-Stand herabwürdigendes

Gewerb treiben, hiernächſt im Civil-Stande moraliſch gut ſich betragen, das Reengagirungs-Diſtinctionszeichen beyzulaſſen ſeyn ſoll.

Auch den für Entlaſſungswerber ſich reengagirenden Capitulanten gebührt das Diſtinctions-Zeichen.

Am 20. Februar 1808 bewilligte der Hofkriegsrath auch ſolchen ausgedienten Capitulanten, welche ſich für einen Entlaſſungswerber reengagiren, zur Aufmunterung der gedienten Leute, und zur Fundation der Regimenter mit wahren Veteranen, das ihnen nach ihrer Cathegorie bemeſſene Diſtinctionszeichen.

Das Diſtinctions-Zeichen iſt eigentlich ein Merkmahl für längere Militär-Dienſte.

Unterm 19. März 1808 bemerkte der Hofkriegsrath, daß das für die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts eingeführte Diſtinctionszeichen nicht allein eine Auszeichnung für wirkliche Reengagirung, ſondern für die Fortſetzung der Militär-Dienſte nach einer gewiſſen Zahl von Jahren ſey, und daß dieſemnach Veteranen, welche ſchon 20 Jahre und darüber dienen, obſchon ſie das erſtemal in dem Falle waren, ſich zu reengagiren, dennoch das Diſtinctionszeichen der 2ten Claſſe erhalten ſollen.

Es haben ſomit auch die Leute hungariſcher Nation es zu erhalten.

Hiernach kann alſo auch die Mannſchaft hungariſcher Nation die Diſtinctionszeichen überkommen.

Militär-Handwerker, welche aus ihnen das Diſtinctions-Zeichen erhalten können.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath mittelſt Verordnung vom 9. März 1808 beſtimmt, daß Militär-Handwerker das Diſtinctionszeichen nie erhalten können, weil ſie keinen eigentlichen Militär-Dienſt leiſteten; dagegen bleibt es allen jenen Militär-Handwerkern, welche es während ihrer Dienſtzeit beym Feuergewehr bereits getragen haben. Auch bleibt es denjenigen vorbehalten, die vom Feuergewehr dazu überſetzt worden ſind.

Heuraths-Vorſchriften.

§. 29. Von Heuraths-Vorſchriften.

Unterm 10. Auguſt 1812 wurde vom Hofkriegsrath über die Heurathen in der k. k. Armee eine neue Vorſchrift zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht, und hiebey erinnert, daß, weil in Hungarn und Siebenbürgen oft der Fall eintritt, daß ungeachtet der Intabulation der Comitate und Magiſtrate der königlichen Freyſtädte Cautions-Capitalien in Verluſt gerathen, der königl. Hungariſchen und Siebenbürgiſchen Hofkanzley eine Abſchrift des 17ten §. mit dem Erſuchen mitgetheilt worden ſey, die untergeordneten Behörden anweiſen zu wollen, die in dem erwähnten §. vorgeſchriebenen Erforderniſſe in den Tabulations-Urkunden wörtlich auszudrücken, indem eine hierin mangelhafte Urkunde, beſonders wenn die sub. N. 2. geforderte Haftung fehlen ſollte, zur Begründung einer Heuraths-Caution nicht angenommen werden dürfe.

Die Eingangs erwähnte Vorſchrift lautet wörtlich, wie folget:

Zu jeder Heurath einer Mi-

§. 1. Keine der in den folgenden §§. genannten Militärperſonen und

Angehörigen des Militär-Körpers darf ſich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Beſtimmung eben dieſer §§. dieſelbe zu ertheilen berechtiget iſt.

litärperſon wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.

§. 2. I. Die Heuraths-Erlaubniß ertheilen Seine Majeſtät ſelbſt:

Wer die Heuraths-Erlaubniß zu ertheilen hat. A bey der Armee.

a) der geſammten Generalität,

b) den General- und Flügel-Adjutanten, und

c) allen bey der Armee angeſtellten Oberſten, nachdem ſie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Oberſten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inſpecteur, wenn dieſe Stelle beſetzt iſt, ſo wie die Oberſten der zur Artillerie- und zum Ingenieurs-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hievon die Anzeige erſtattet, und ihre Zuſtimmung erhalten haben.

Das dießfällige Anſuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Officieren im ordentlichen Dienſtweg durch den Hofkriegsrath an Seine Majeſtät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgeſonderten ſelbſtſtändigen Truppen-Corps-Commanden:

a) allen Stabs- und Ober-Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen derjenigen ihnen unterſtehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur, oder Inſpecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inſpecteurs vacant iſt;

des Militär-Fuhrweſens-Corps mit Einſchluß der Rechnungs-Adjuncten;

- Thierarzney-Inſtituts,
- Pontonier-Bataillons,
- Oberſten Schiffamts mit ſeinen untergebenen Schiffämtern,
- Gränz-Cordons,

der Jäger-Bataillons und reſpective Diviſionen,

- Garniſons-Bataillons,
- hungariſchen Kronwache,
- Gränz-Regimenter und des Tſchaikiſten Bataillons, dann der Monturs-Oeconomie-Commiſſionen, mit Einſchluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Geſtütts-Beſchell- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inſpecteurs, in deren Befugniß ſolches eigentlich einſchlägt, unbeſetzt ſind.

Ferner der etwa im Kriege beſtehenden leichten Bataillone, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien;

der Packreſerve,

= Fleiſchregie,

= Feldſpitäler, wenn die dabey Angeſtellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;

b) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, welche bey dem Platzperſonale einer Feſtung oder als Caſern-Verwalter, oder bey Garniſons-Spitälern, Transportshäuſern, beym Conſcriptions-, oder einem ſonſtigen Geſchäfte in den Ländern angeſtellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig ſind;

c) den bey denſelben angeſtellten General-Auditor-Lieutenanten, Stabs- und Garniſons-Auditoren und dem feldärztlichen Perſonale;

d) allen Penſionirten in und außerhalb der Invalidenhäuſer, ſo wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Oberſten und übrigen Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteyen;

e) den Prima-Planiſten, und der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bey den Geſtütts- Beſchell- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen der Inſpecteurs;

f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts, und den mit ihnen gleich gehenden Prima-Planiſten aller Branchen, für welche bloß Halbinvalide gewidmet ſind, als zum Beyſpiel: Gränzcordon, Thierarzney-Inſtitut, der Feldſpitäler, Fleiſch-Regie, hungariſche Kronwache u. ſ. w.

g) den in Friedensſtationen angeſtellten Stabsprofoſen, Stockmeiſtern und Militär-Freymännern in der Gränze;

h) dem Verpflegs-Oberbäckermeiſter und dem übrigen Bäcker-Perſonale vom Unterofficiere abwärts;

i) den bey dem Platzperſonale angeſtellten Functions-Corporalen;

k) den in den Caſernen als Hausmeiſtern angeſtellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, ſie mögen in den Invalidenhäuſern, oder in der Patental-Verpflegung ſich befinden, oder mit einer Reſervations-Urkunde verſehen ſeyn;

m) in den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regiments, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Wittwen nicht penſionsfähig ſind.

III. Der General-Artillerie-Directeur:

ſo ferne derſelbe ſeine Befugniß nicht den Inhabern, oder den verſchiedenen Commandanten überläßt:

a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabspartheyen der Artillerie-Feldregimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garniſons-Artillerie.

b) Dem geſammten Perſonale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Directeur;

a) Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabspartheyen,

des Genie-
- Mineur- } Corps.
- Sappeur-

b) den bey der Ingenieur-Academie angeſtellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps;

c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten,
- Fortifications-Fourieren;
- Schanzcorporalen;

Dann den bey dem Fortificatorium eigens angeſtellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Profeſſioniſten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber:

a) Den Stabsofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, den Oberofficieren, dann den Stabspartheyen ihrer inhabenden

Linien-Infanterie-
und Cavallerie- } Regimenter;

wie auch den Artillerie-Regimentern, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat;

b) den Unterofficieren, und den mit denſelben gleichgehenden Prima-Planiſten dieſer Regimenter in dem Falle, daß ſie den Commandanten derſelben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirector der Militär = Cadeten = Academie:

a) Den Stabs = und Oberofficieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen dieſer Academie, inſoweit ſelbe im Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daſelbſt angeſtellten Unterofficieren und Dienern.

VII. Der General = Quartiermeiſter im Frieden und Krieg:

Den Stabs = und Oberofficieren des General = Quartiermeiſterſtabs, und des Pionier = Corps vom Oberſtlieutenant abwärts.

Im Kriege:

a) Den bey der Armee angeſtellten General = Gewaltiger = Ober = und Unterſtabsprofoſen;

b) allen zum General = Quartiermeiſterſtab gehörigen Parteyen, als: den wirklichen und Vice = Stabs = Quartiermeiſtern, den Ober = und Unterwagen = und Wegmeiſtern, Stabs = Fourieren u. ſ. w.

VIII. Die Commandanten

A. Der Linien = Infanterie = } Regimenter,
= Cavallerie =
= Artillerie =

nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments = Inhaber ertheilten Vollmacht;

B. Der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

der Garniſons = Bataillons,
des Mineur = } Corps,
= Sappeur =
= Pontonier =
und des Pionier =
der Jäger = Bataillons,
des Fuhr = und Packweſens;

C. Der Gränz = Regimenter;

D. Der Monturs = Oeconomie = Commiſſion, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs = Inſpecteurs;

E. Der verſchiedenen Branchen,

als:

bey dem oberſten Schiffamte;

" " Militär = Fuhrweſen;

" der Pack = Reſerve;

" " Artillerie;

" " Feuergewehr = Fabrik

und dem Büchſenmacher = Lehr = Inſtitute;

in ſo weit bey den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie = Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden ſind:

a) allen Chargen vom Unterofficier abwärts, und den mit demſelben gleichgehenden Prima = Planiſten;

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks = Perſonale vom Obermeiſter abwärts.

Bey den zuſammengeſetzten Grenadier = Bataillonen kann der Commandant deſſelben eine Heuraths = Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heurathswerber iſt, ertheilen.

XI. Der Feld = Apotheken = Director:

Den bey den Feld = Apotheken und der Medicamenten = Regie angeſtellten Laboranten.

B. Bey der Polizeywache und den Landes = Dragonern.

§. 3. Die bey der Polizeywache, und die als Landes = Dragoner bey den Kreisämtern angeſtellten Unterofficiers, Prima = Planiſten und Gemeine haben die Heuraths = Erlaubniß bey den ihnen vorgeſetzten Civil = Behörden anzuſuchen, welche ſolche gegen den von der Braut auszuſtellenden Renuntiations = Revers auf alle Militär = Beneficien ertheilen können.

C. Bey den Garden und der Hofburgwache.

§. 4. Die Heuraths = Bewilligungen für die bey den Garden Seiner Majeſtät befindlichen Generale, Stabs = und Oberofficiere, dann Stabs = Parteyen hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchſten Entſchließung Seiner Majeſtät ſelbſt ab.

Bey der Trabanten = Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heuraths = Erlaubniß für die Unterofficiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den beſtehenden Beobachtungen ab.

Unter welchen Rückſichten die Heuraths = Bewilligung ertheilt werden darf.

§. 5. Die im 2. §. angeführten Chefs ſind verbunden, bey Ertheilung einer jeden Heuraths = Bewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geiſtlichen Geſetze vorſchreiben, ihr Augenmerk zu richten, ſondern auch folgende Rückſichten auf das ſtrengſte zu beobachten:

1.) Daß ſich bey einem Regiment, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienſt nicht zu ſehr anhäufen, welche vorzüglich bey dem Officiers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundſatz aufgeſtellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchſtens der ſechſte Theil des Officiers-Corps verheurathet ſeyn darf. Sollte nach der ſchon beſtehenden Anzahl der verheuratheten Officiere es ſich um eine Heurath über dieſe Ausmaß handeln, ſo könnte ſolche nur auf den Fall Statt haben, wenn ſie dem darum anſuchenden Officier ganz beſondere Vortheile darbiethet; für welche ſpecielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich iſt, und eingehohlt werden muß;

2.) Daß die Braut von guter Aufführung und unbeſcholtenem Rufe, wie nicht minder von ſolcher Abkunft ſey, damit der Charakter des die Heurath Anſuchenden, und das Anſehen des Militärſtandes durch eine unanſtändige Heurath nicht herabgeſetzt werde;

3.) Daß bey Heurathen in den obern Chargen bis zum Unterofficier der ſtandesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Wittwenſtandes geſichert ſey; bey Heurathen vom Unterofficier abwärts aber, der Heuraths-Werber ſeine Umſtände merklich beſſere.

Vorläufige Ausweiſung und Sicherſtellung beſtimmter Nebeneinkünfte als Heuraths-Caution.

§. 6. Die im vorigen §. unter Ziff. 3 angeführte Rückſicht iſt insbeſondere für das Anſehen des Officierſtandes, und das damit eng verknüpfte Beſte des Dienſtes von ſolcher Wichtigkeit, daß an Individuen bis zum Unterofficier in keinem Falle eine Heuraths-Erlaubniß ertheilt werden kann und darf, bevor nicht beſtimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, und die Braut für den Fall des künftigen Wittwenſtandes zu beziehen haben ſoll, ausgewieſen und ſichergeſtellt worden ſind, indem ſie außer den im Penſions-Syſtem beſtehenden Ausnahmen vom Aerarium keine Penſion erhalten können.

Dieſe ſichergeſtellten Nebeneinkünfte werden die Heuraths-Caution genannt.

Eintheilung der Cautions-Summe in vier Claſſen.

§. 7. Die Summe dieſer Nebeneinkünfte iſt nach Verſchiedenheit der Chargen, welche zu dieſem Ende in vier Claſſen eingetheilt werden, auszumeſſen.

Chargenweiſe Bezeichnung dieſer Claſſen.

§. 8. Die erſte Claſſe umfaßt alle im Penſionsſtand befindlichen Generäle, welche, wenn ſie während deſſelben ſich verehelichen, ohne Unterſchied der Charge die Summe von jährlichen . . . . . 800 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen haben.

Die zweyte Claſſe gehet vom Oberſten bis zum Major einſchließlich,

und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 2. angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabsofficiers haben.

Dieſe Claſſe hat die Summe von jährlichen . . 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

Die dritte Claſſe ſchließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeiſter bis zum Fähnrich, und zugleich unter den im §. 2. angeführten Individuen alle diejenigen in ſich, welche entweder denſelben durch den bekleidenden Charakter gleichgeſtellt ſind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Oberofficieren vorrücken.

Dieſe Claſſe hat die Summe von jährlichen . . 400 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

Die vierte Claſſe endlich enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Officierstitel oder Rang einer beſtimmten Officiers-Charge nicht verbunden iſt, welche aber auch nicht zu den Unterofficieren gehören; z. B. der Armaturs-Inſpector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten, die Oberbäckermeiſter, die Werkmeiſter, die Caſern-Aufſeher, der Amtsſchreiber des oberſten Schiffamts.

Dieſe Claſſe hat die Summe von jährlichen . . 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweiſen.

Ob und welche Individuen von der Ausweiſung und Sicherſtellung der Heuraths-Caution befreyet ſind.

§. 9. Von der Verpflichtung, die eben ausgemeſſenen Nebeneinkünfte auszuweiſen und ſicher zu ſtellen, ſind einzig und allein die angeſtellte und ohne Penſion mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, dann die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Penſion ausgetretenen Individuen, und die Stabsärzte ausgenommen, und es hat in Anſehung ihrer Wittwen bey den ſeither beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben. Bey Bewilligung der Heurathen der ausgetretenen Militär-Individuen und der Stabsärzte ſind jedoch die in dem 2 Puncte des 5. §. vorgeſchriebenen Beobachtungen genau zu berückſichtigen.

Die Sicherſtellung der Nebeneinkünfte als Cautionscapital kann geſchehen:

§. 10. Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürſtlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverſchreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt ſind, oder endlich durch geſetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter ſichergeſtellt werden.

Durch öffentliche Fonds- und Privat-Obligationen, und

§. 11. Geſchieht die Sicherſtellung durch öffentliche Fonds- oder Privat-Obligationen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die davon fallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach der jeweiligen wirklichen Erträgniß berechnet werden dürfen.

mit Realitäten.

§. 12. In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverſchreibung verſichert iſt, oder ein verhältnißmäßiges Cautions-Capital grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt werden ſoll, iſt aber überdieß unbedingt erforderlich: daß die Realität ſowohl durch den Betrag der Privat-Schuldverſchreibung oder des Cautions-Capitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hauſe beſteht, und wenn ſie in einem Grundſtücke beſteht, nicht über zwey Drittheile beſchwert ſey, welches entweder nach der Einlage bey der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo dieſe beſtehen, oder da, wo dieſe nicht beſtehen, durch gerichtliche Schätzung zu beſtimmen iſt.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, ſo iſt geſtattet: daß das Cautionscapital, welches auf eigenthümliche Gründe ſichergeſtellt wird, nach einem jährlichen Genuß von 5 vom Hundert berechnet werde.

Obligationen eines fremden Staats können zum Cautions-Betrag nicht angenommen werden.

§. 13. Obligationen eines fremden Staates, oder Capitalien, die bloß durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten ſichergeſtellt ſind, können zum Cautions-Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anſchlag gebracht werden.

Sonſtige Zuflüſſe, welche bey Berechnung der Nebeneinkünfte in Anſchlag gebracht werden können.

§. 14. Von ſonſtigen Zuflüſſen können nur folgende bey Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Anſatz gebracht werden:

a) Der Betrag der Ordenspenſion, welche die Bräute der Militär-Marien-Thereſien-Ordensritter für den Fall ihres Witwenſtandes zu erwarten haben; dieſes jedoch nur dann, wenn der Bräutigam ſchon ſelbſt in dem Genuſſe der Ordenspenſion ſteht;

b) Die Hälfte des Penſions-Betrages jener penſionirten Officiers- oder Beamten-Wittwen, welche in dem Falle ihres abermahligen Wittwenſtandes in dem vorigen Penſions-Genuß wieder einrücken;

c) Die Hälfte des charaktermäßigen Penſions-Betrags, wenn die Bräute ſolche Zöglinge des Herrnalſer-Officier-Töchter-Inſtituts ſind, denen, zufolge der Privilegien dieſes Inſtituts, beym Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Penſion gebührt.

Wer die Caution erlegen kann.

§. 15. Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden.

In den beyden erſten Fällen müſſen die Brautleute legal erweiſen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum ſey; daß ſie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen, und zu ihrem Unterhalte verwenden können.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten vom Tage der Einlage an, bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derſelben rechtsgültig Verzicht leiſten.

Zu allen dieſen iſt in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und reſpective Ceſſions-Urkunde erforderlich, welche von zwey rechtsgültigen Zeugen mitunterfertigt ſeyn muß.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemeſſenen Caution in Obligationen und

§. 16. Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, ſo bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Ceſſions-Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf ſeinen Namen lautet, ſich dieſelbe vorher auf ſeinen Namen umſchreiben laſſen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverſchreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Capitals auf eine eigenthümliche Realität ſicher geſtellt; ſo muß die auszuſtellende Widmungs- und reſpective Ceſſions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche oder grundbücherliche Extract ſowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa ſonſt darauf pränotirten Verbindlichkeiten beygebracht werden.

mit Realitäten zu geſchehen hat.

§. 17. In Beziehung auf jene Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt ſind, iſt die beſondere Vorſicht zu beobachten, daß alle auf Privat-Schuldverſchreibungen oder eigenthümliche Realitäten radicirte Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1) Die in beyden Fällen zur Sicherheit dienen ſollende Realität muß vorher geſchätzt, und in dem Schätzungs-Inſtrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität ſey, und weder die Hauseinrichtung, noch ſonſtige Fahrniſſe eingerechnet wurden;

2) Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Aechtheit der Schätzungs-Urkunde und die ausgeſtellte Widmungs- und reſpective Ceſſions-Urkunde beſtätigen, einen Extract, der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beyſchließen, und ſich überdieß beſtimmt verbindlich erklären: daß ſie bey einer jeden Beſitzveränderung für die Sicherheit der als Heuraths-Caution vorgemerkten Summe haften wolle.

Keine Heurath darf vollzogen werden, bis nicht die Beſtätigung über die Richtigkeit der Heuraths-Caution vom Hofkriegsrath erfolgt.

§. 18. Die Richtigkeit der Heuraths-Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heurath eher vollzogen werden, bis die Beſtätigung hierüber von dieſer Hofſtelle erfolgt iſt.

Die betreffenden Chefs werden rückſichtlich des letztern, und wenn ſie eine Verehlichung gegen dieſe Beobachtung früher geſtatten, perſönlich zur ſtrengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwaigen erforderlichen Berichtigung und Sicherſtellung der Heuraths-Caution verhalten werden.

Auf welche Art die eingeſendeten Cautions-Inſtrumente zur Prüfung eingereicht, und depoſitirt worden.

§. 19. Zu dieſem Ende müſſen die Heurath-Cautions-Inſtrumente unter Beyſchließung der Heuraths-Bewilligung von Fall zu Fall durch das betreffende General-Commando an das allgemeine Apellations-Gericht eingeſendet, und von dieſem der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung vorgelegt werden.

Bey dieſen Juſtizſtellen, ſo wie auch bey dem Juſtiz-Departement eines jeden General-Commando ſind die Documente und die Beſchaffenheit der Heuraths-Caution nach allen ihren Erforderniſſen auf das Genaueſte zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anſtand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltete, gehoben worden iſt, auf die Beſtätigung einzurathen, und dieſelbe endlich von der hofkriegsräthlichen Juſtiz-Abtheilung zu ertheilen.

Die zur Heuraths-Caution gehörigen Documente ſind alsdann an die hofkriegsräthliche Depoſiten-Adminiſtration abzugeben, und allda zu hinterlegen; den Brautleuten wird darüber die beglaubte Abſchrift des Depoſiten-Scheins zugeſtellt, und die Beziehung der Einkünfte lediglich ſelbſt überlaſſen.

Das General-Commando, das allgemeine Appellations-Gericht, und die hofkriegsräthliche Juſtiz-Abtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und beſtätigten Caution, das erſte principaliter und die beyden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Inſtrumente bewirkt werden kann.

§. 20. Die ein Mahl eingelegten Cautions-Inſtrumente können, wenn damit ein Vortheil für die intereſſirten Perſonen verknüpft iſt, gegen andere von der nämlichen oder von verſchiedener Gattung ausgewechſelt werden.

Bey dieſen Umwechslungen iſt in Hinſicht der Beſchaffenheit, Sicherſtellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Inſtrumente alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. überhaupt feſtgeſetzt worden iſt, genau zu beobachten.

Uiberdieß muß bey Einlegung der neuen Caution die Abſchrift des Depoſiten-Scheins über die vorige Caution zurückgeſendet werden.

Dieſe Caution kann auch in der Regel nicht eher zurückerfolgt werden, bis nicht die neue Caution bey dem Hofkriegsrath eingelangt iſt, oder in beſondern dringenden Fällen für die ſichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgſchaft geſtellt worden iſt.

Wenn die gänzliche Zurückſtellung der eingelegten Caution Statt findet.

§. 21. Die gänzliche Zurückſtellung der eingelegten Caution findet Statt:

A) nach dem Tode der Gattin, in deren Brautſtande ſie eingelegt worden iſt;

B) Bey Lebenszeiten dieſer Perſon einzig und allein in den folgenden Fällen:

a) Wenn ihr Gatte die k. k. Militär-Dienſte unbedingt gänzlich quittirt hat;

b) wenn er zwar mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausge-

treten iſt, in der Folge aber eine ſolche Civil = Anſtellung erhalten hat, wobey er ohnedieß den Militär = Charakter abzulegen hat;

c) wenn das eine oder andere Militär = Individuum durch Beförderung in die Cathegorie der Beamten übertritt, wodurch die Wittwe zu einer Civil= Penſion geeignet wird, nämlich: wenn der Regiments = Arzt zum Stabs = Arzte, oder der Oberbäckermeiſter zum Beamten vorrückt, u. ſ. w.

d) wenn die Wittwe nach dem Penſions = Syſtem eine beſtimmte Militär= Penſion zu erhalten hat;

e) endlich wenn ſich die Wittwe mit Jemanden aus dem Civil = Stande verehelicht hat.

Wie das Anſuchen um Zurückſtellung der Caution nach dem Tode der Geheuratheten einzuleiten iſt.

§. 22. Das Anſuchen der Zurückſtellung der Caution muß, wenn ſie nach dem Tode derjenigen geſchieht, in deren Brautſtande ſie eingelegt worden iſt, durch die Abhandlungs = Inſtanz im ordentlichen Dienſtwege, ſonſt aber auf die nämliche Art, und durch den nämlichen Weg, wie dieſelbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beyſchließung der Abſchrift des Depoſitenſcheins angebracht werden.

Unter welchen Beſchränkungen auf die Intereſſen der Caution ein Verboth gelegt werden, oder eine Vormerkung auf das Cautions = Capital Statt haben kann.

§. 23. Zu Gunſten der Rechts = Anſprüche des Aerariums, oder eines Dritten, können die von der Heuraths = Caution fallenden Einkünfte, ſowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Wittwe, oder bis zur Auflöſung des Caution = Verbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn ſie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verboth belegt werden.

Auf das eingelegte Capital ſelbſt haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beſchränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions= Capital nicht eher, als nach erfolgter Auflöſung des Cautions = Bandes, bewirkt werden könne.

Ausweis der Verheuratheten, und der gelegten Caution in den Monat = Tabellen.

§. 24. Die bey den Regimentern und Corps vor ſich gehenden Verehelichungen der Stabs = und Ober = Officiere, dann Stabs = Parteyen ſind in der Monat = Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden iſt.

Bey den ſchon Verheuratheten iſt die Summe der gelegten Caution in den Muſter = Liſten anzudeuten.

Ferner iſt in den Monat = Tabellen jedes Mahl anzumerken, wann die Caution, und aus welcher Urſache ſie Jemanden zurückgeſtellt worden iſt.

Alle Heurathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig. Strafen gegen die Uibertreter dieſes Verboths.

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig.

Uiberdieß iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heurath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Uibertretung dieſes Verboths kriegsrechtlich in Folge der beſtehenden Geſetze zu behandeln.

Die Anträge um Nachſicht des Erlags der Caution ſind gänzlich unterſagt.

§. 26. Jeder Antrag, eine Heurath ohne Erlegung einer Caution, und gegen Penſions-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt, und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich unterſagt.

Quittirte Officiere, die ſich außer der Dienſtleiſtung verehelichet haben, müſſen für den Fall einer Wiederanſtellung die bemeſſene Caution nachtragen.

§. 27. In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beybehaltung des Militär-Charakters ohne Penſion ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 9. nicht verpflichtet ſind, bey ihrer Verehelichung eine Heuraths-Caution zu erlegen, nicht ſtabil wieder angeſtellt werden, wenn ſie nicht vorher die für ihren Charakter ausgemeſſene Caution nachtragen.

Nur ganz beſondere Verdienſte, deren Beurtheilung allein von Seiner Majeſtät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

Jedes neu angeſtellte verheurathete Individuum muß die für ſeine Charge verbundene Caution ebenfalls ſicher ſtellen.

§. 28. Ein bereits verheurathetes Individuum muß, wenn daſſelbe unmittelbar in eine ſolche Charge neu eingeſetzt werden ſollte, für welche die Ausweiſung einer beſtimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich iſt, vor Allem dieſe Summe auf die vorgeſchriebene Weiſe ſicher ſtellen. Z. B. wenn ein ſchon Verheuratheter als Regiments-Auditor angeſtellt würde.

Die eingelegte Heuraths-Caution iſt bey weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen.

§. 29. Die einmahl gelegte, nach der Claſſe, zu welcher der ſich Verehelichende gehörte, ausgemeſſene Heuraths-Caution iſt bey Vorrückung zu höhern Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen.

Zu beobachtende Rückſichten bey den Heuraths-Bewilligungen vom Unterofficier abwärts.

§. 30. Die im §. 5. angeführte dritte Rückſicht wird bey vorhabenden Verehelichungen vom Unterofficier abwärts zwar dem Ermeſſen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß abhängt, allein überlaſſen, er bleibt aber dafür, in ſofern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umſtände, und mit Vernachläſſigung der erforderlichen Aufmerkſamkeit auf das Beſte des Dienſtes ertheilt, verantwortlich.

Insbeſondere aber für die kleineren Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten.

§. 31. In Anſehung der kleinen Stabs-Parteyen und der Prima-Planiſten, beſonders aber der Unterärzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünſte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernſtlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derley Ehen nie zu geſtatten haben, bevor ſie nicht vollkommen überzeugt ſind, daß das die Heurath anſuchende Individuum dadurch ſeine Umſtände merklich verbeſſern werde.

Auch muß in Beziehung auf die perſönlichen Verhältniſſe der Braut die Rückſicht beobachtet werden, daß da, wo Waiſen-Dienſtjahre üblich ſind, und

die Braut überhaupt in Unterthans = Verbindlichkeiten ſteht, der Conſens der Obrigkeit beygebracht werden müſſe.

§. 32. Die Zahl der Verheuratheten vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts wird künftig dergeſtalt feſtzuſetzen ſeyn, daß unter 100 Mann bey der Infanterie nur Acht, und bey der Cavallerie nur Vier Verheurathete beſtehen dürfen, bey den Verpflegs = Bäckern können hingegen auf 100 Mann auch Zehen Verheurathete geſtellt werden.

Feſtſetzung der Zahl der Verheuratheten vom Unter-Officier abwärts.

Die Anzahl der Verheuratheten bey den Gränz = Regimentern bleibt unbeſtimmt, und unterliegt keiner Beſchränkung.

Die Zahl der Verheuratheten unter den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten, ferner bey den in keine Compagnien und Diviſionen eingetheilten Militär = Branchen, insbeſondere bey dem Handwerks = Perſonale, bleibt noch ferner dem Ermeſſen der zur Ertheilung der Heuraths = Erlaubniß berechtigten Chefs überlaſſen, und dieſe ſind nur an die bereits ſowohl §. 5. im Allgemeinen als §. 34 insbeſondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33. Wenn die Ehen die oben beſtimmte Zahl nicht überſteigen, ſo werden ſie Ehen der erſten Claſſe genannt. Hiebei ſtehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können ſich bey ihren Männern in den Quartiers = Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in ſo fern ſie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet ſind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemeſſene Abfertigung.

Ehen der erſten Claſſe.

§. 34. Sobald als die §. 32. beſtimmte Anzahl der Ehen complet iſt, oder wenn dieſelbe durch irgend einen Fall überſchritten worden ſeyn ſollte; ſo darf bis zu einem ſich wieder ergebenden Abgang keine Heurath von dieſer erſten Claſſe mehr bewilliget werden.

Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen.

Nur wenn es ſich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienſte gelegen iſt, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heurath zu fernern Dienſten zu gewinnen, oder einen Recruten von beſonders guten Eigenſchaften anzuwerben, kann demſelben die Bewilligung zu einer Ehe der erſten Claſſe, auch wenn die Zahl derſelben bereits voll, oder ſelbſt überſchritten ſeyn ſollte, ertheilt werden.

§ 35. Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubet ſind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Claſſe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor ſich gehen kann:

Ehen der zweyten Claſſe.

a) Darf ein ſolches Weib ſich nie beym Regimente, jedoch der Mann ſich bey ihr mit Urlaub, ſo lange es der Dienſt zuläßt, aufhalten;

b) muß ſie für ſich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfniſſe aus Eigenem zu beſtreiten im Stande ſeyn, und ſich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen;

c) kann ſie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spital, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Verſorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes, auf die Abfertigung einen Anſpruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standes-Quartier wechſelt, muß ein ſolches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienſtes und ihres Unterhalts in dem Orte, wohin das neue Standes-Quartier verlegt wird, ſich gehörig ausgewieſen habe;

e) unterliegt ein ſolches Weib ſammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction, der Mann hat ſich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geſchehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu miſchen;

f) die Verlaſſenſchaft des Mannes wird zwar nach ſeinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig ſind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter dieſen Bedingungen die Verehelichung geſtattet wird, muß ſich ſo, wie deſſen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältniſſe der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe ſind die Chefs, denen die Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß zuſteht, verantwortlich.

Uiberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe der Ehen vom Unterofficier abwärts.

§. 36. Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieſer Claſſe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu laſſen; ſie ändert ſodann in dieſem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit iſt, unter Zurückſtellung des von ihr ausgeſtellten Zeugniſſes davon zu benachrichtigen.

Die Uiberſetzung aus der zweyten in die erſte Claſſe kann auch bey einem nach der zweyten Claſſe verheuratheten Manne, wenn er nach der Hand Unter-Officier wird, nur nach Maß eines in der erſten Claſſe ſich zeugenden Abgangs erfolgen.

Heurathen der Invaliden.

§. 37. Den Invaliden, welche in den Häuſern leben, iſt das Heurathen ſelten, und nur damals zu geſtatten, wenn der Mann ſich nicht ſelbſt pflegen kann, und einer Gehülfin bedarf, oder ſeine Umſtände merklich verbeſſern, und wahrſcheinliche Verſicherung beybringen kann, daß ſein Weib und die Kinder nach ſeinem Tode ſich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häuſern patentmäßig angewieſenen, oder mit Reſervations-Urkunden verſehenen Invaliden iſt die Heuraths-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn ſie von dem Orte ihres Aufenthalts ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß ſie die Heurath gut heiße, und daß die Heurath zur Erleichterung der Umſtände des Mannes beytrage.

Vor der Heurath iſt aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverſe mehr abgefordert werden, ſie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine ſonſtige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anſpruch zu machen haben.

Beſtimmung wegen der während einer zeitlichen Dienſtleiſtung ſich verehelichenden Invaliden.

§. 38. Wenn von den zu einer zeitlichen Dienſtleiſtung beygezogenen Invaliden der eine oder andere während derſelben ſich verehelichen wollte, kann ſolches nur auf die im vorigen §. für die patentmäßig angewieſenen Invaliden beſtimmte Art geſchehen, außerdem müſſen ſich deren Bräute noch weiter verbinden, daß ſie, ſo lange dieſe Dienſtleiſtung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort ſich ernähren wollen. Uiber die Möglichkeit des letzteren haben ſie ſich gehörig auszuweiſen.

Verboth der Heurathen von Soldaten jüdiſcher Religion.

§. 39. Den Soldaten jüdiſcher Religion kann die Erlaubniß zu heurathen auf keine Art ertheilt werden; ſelbſt in dem Falle, daß ein bereits verheuratheter Jude als Soldat geſtellt worden, und ſein Weib zum Regimente mitbrächte, iſt dasſelbe in Gemäßheit der ſchon unterm 6ten Julius 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückzuweiſen, wo ſie ſich den Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen hat.

Beſtimmung wegen der unter der Bedingung der Heuraths-Erlaubniß ſich engagirenden Ausländer.

§. 40. Wenn ſich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben laſſen, daß ſie eine gewiſſe Weibsperſon heurathen dürfen, und wenn dem Dienſte an deren Uiberkommung gelegen wäre; ſo kann ihnen ſolches unter denen in der Confinen-Werbungs-Inſtruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeſchriebenen Beobachtungen geſtattet werden.

Ein ſolcher Recrut iſt als bereits verheurathet bey ſeiner Engagirung anzuſehen, und kann dadurch die feſtgeſetzte Zahl der Weiber überſchritten werden, nur muß dagegen der §. 34. genau in Vollzug geſetzt werden.

Wenn aber bereits verheurathete Leute zu einem Regimente aſſentirt worden ſind, hat das Regiment von ſelben die Trauungsſcheine und Taufſcheine der etwa ſchon mitgebrachten Kinder abzuverlangen; wenn ſie aber damit nicht verſehen ſeyn ſollten, ſelbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Koſten aus dem Werb-Erſparungsfonde zu beſtreiten.

Verheurathete Inländer, wenn ſie von ihren Dominien als Recruten beygeſtellt werden, gehören in die Claſſe der

(Das Gleichbeſagte iſt nur für zuwachſende Ausländer zu verſtehen, indem bey den verheuratheten Inländern, welche von Dominien als Recruten beygeſtellt werden, es gemäß hofkriegsräthlicher Entſcheidung vom 9ten September

nach der 2ten Art Verehelichten.

1812 bey der bisherigen Beobachtung ſein Bewenden zu behalten hat, nach welcher deren Weiber ſammt Kindern unter der Civil-Jurisdiction ſo lange zu verbleiben haben, mithin in die Claſſe der nach der zweyten Art Verheuratheten gehören, bis ihre Männer nach der dießfalls ſyſtemmäßig vorgeſchriebenen Zahl in die erſte Claſſe der verheuratheten Soldaten einrücken.)

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannſchaft ſind ganz ungültig.

§. 41. Die von den ſowohl in der Dienſtleiſtung, als in der Invaliden-Verſorgung ſtehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen ſind ungültig und nichtig, von der Behörde als ſolche zu erklären, und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25. zu behandeln.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deſerteuren im Auslande während ihres Ausbleibens geſchloßenen Ehen ſind gleichfalls ungültig.

§. 42. Auf eben die nämliche Art ſind alle, durch Kriegsgefangene oder Deſerteure, während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bey den Erſtern, wenn beſondere rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Ausweiſung der Verheuratheten in den Monatstabellen.

§. 43. Die Verheuratheten ſind mit der Unterſcheidung, wie viele derſelben nach der erſten und zweyten Claſſe verehelicht ſind, nebſt Zuwachs und Abgang in den Monats-Tabellen auszuweiſen.

In Anſehung der Heurathen werden hier noch folgende frühere Verordnungen aufgeführt:

Heuraths-Licenzen an Ergänzungs- und Landwehr-Männer können die Dominien ertheilen.

Den Ergänzungs-, reſpective Reſerve-Männern, können nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 26ten October 1808 ihre Dominien die Heuraths-Licenz ertheilen; doch gehören derley Ehen in die 2te Claſſe der Verheuratheten, folglich haben die Weiber bey Einrückung ihrer Männer zum Regiment zu Hauſe zurück zu bleiben.

Die nämliche Befugniß haben auch die Dominien Reſpectu der Landwehr-Männer gemäß Landwehr-Inſtruction.

Dieſe Befugniß hört aber von dem Tage auf, wo die erſteren, nämlich die Ergänzungs-Männer, zur Dienſtleiſtung eingezogen werden, und die Landwehr-Mannſchaft in die ärariſche Verpflegung genommen wird, ſomit gänzlich der Militär-Jurisdiction unterſteht.

Wie in Anſehung ſolcher Heuraths-Geſuche vorzugehen iſt, wann über das Abſterben eines abweſenden Ehegatten keine Gewißheit vorhanden iſt.

Uiber die um die Todes-Erklärung eines abweſenden Ehegatten und um die Erlaubniß, zur 2ten Ehe zu ſchreiten, vorkommenden Geſuche iſt vom allgemeinen Militär-Appellations-Gericht unterm 23ten September 1803 folgende Vorſchrift für geſammtes Militär erfloſſen:

a) In allen Fällen, wo ein der katholiſchen, oder nicht unirten griechiſchen Religion zugethaner, zur Militär-Jurisdiction gehöriger Ehegatte über

den Tod ſeines abweſenden Ehegatten den geſetzmäßigen Beweis durch einen legalen Todtenſchein, oder zwey beeidete bey dem Abſterben des Abweſenden, oder Vermißten ſelbſt gegenwärtige Zeugen nicht zu erweiſen vermag, und zu einer zweyten Ehe ſchreiten will, hat ſich derſelbe anfänglich an den betreffenden Corps- oder Regiments-Commandanten zu verwenden.

b) Iſt es alsdann die Sache der gleichgedachten Commandanten, ſolchen Individuen durch eidliche Abhörung derjenigen Ober-, Unter-Officiere und Gemeinen, die unter der Compagnie des Abweſenden oder Vermißten gedient haben, mit ihm in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben, oder vermißt worden, geſtanden, deßgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenſchaft gerathen, oder in ein Spital abgegeben worden ſind, über alle ihnen von dem Abweſenden bekannten Umſtände an die Hand zu geben, und zu trachten, daß entweder der Tod des Abweſenden gehörig bewieſen, oder wenigſtens, wohin er in die Gefangenſchaft abgeführt worden, oder wo er ſonſt hingekommen ſey, ſoweit möglich erhoben werde. Veroffenbaret ſich

c) daß der Ort ſeines Aufenthalts in der Gefangenſchaft, oder ſein dort erfolgt ſeyn ſollender Tod angegeben werde, ſo kann in einem derley Falle die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden, um ſich über das etwaige Leben oder Tod eines ſolchen Abweſenden den legalen Beweis durch die k. k. Geſandtſchaft in Frankreich, Spanien, Italien, oder wo es ſonſt iſt, zu verſchaffen.

d) Hat die Partey die zu dieſem Zwecke hinreichend vermeinenden Beweiſe zu Handen gebracht, ſo hat dieſelbe in den deutſchen Erblanden, ſo wie bey den Feld-Truppen in Hungarn, dann den dazu gehörigen Provinzen ihr Geſuch der Ordnung nach bey dem Judicio delegato militare, oder militare mixto anzubringen, wo ein Defensor Matrimonii aufzuſtellen, und ſich nach dem Patent vom 22ten Februar 1791 §. 3. und der hofkriegsräthlichen Adoptirungs-Verordnung vom 19ten März nämlichen Jahrs zu benehmen ſeyn wird.

e) Wenn das Judicium delegatum militare mixtum in einem ſolchen Falle auf die Bewilligung zur zweyten Ehe einrathen zu müſſen glaubt, ſind die geſammten Acten nebſt den Beweggründen, und zwar, wenn es eine ad Militiam vagam gehörige Perſon betrifft, dem Vicarius apostolicus castrensis, bey einem ad Militiam stabilem gehörigen Individuo aber dem betreffenden Ordinarius um ſeine Wohlmeinungen und gutächtliche Aeußerung mitzutheilen, und ſonach deren abgebende Wohlmeinungen mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegsrath zur Erſtattung des Vortrags an Seine Majeſtät zu unterlegen.

f) Soweit es aber Militär-Gränzer betrifft, die in geiſtlichen Ange-

legenheiten und Eheſachen den Diöceſan-Conſiſtorien unterſtehen, haben die Regimenter die in ſolchen Fällen zur 2ten Ehe ſchreiten wollenden Parteyen, wenn ihnen vor der Hand nach der sub a. b. c. gegebenen Belehrung zur Herbeyſchaffung der möglichſten Beweiſe an die Hand gegangen worden iſt, mit ihrem Geſuch an die betreffenden Diöceſan-Conſiſtorien zu weiſen, welche in dieſen Fällen zu entſcheiden haben.

g) In Abſicht auf ähnliche Geſuche der augſpurgiſchen und helvetiſchen Confeſſions-Verwandten haben allenthalben die Jud. delegat. militaria, oder militaria mixta einzuſchreiten, und ſich nach demjenigen zu benehmen, was dießfalls der 51. §. des Ehepatents vom 16ten Jäner 1783, und der 115. §. des erſten Theils, zweyten Hauptſtücks des neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs vorſchreibt.

Von Caſernen und Baulichkeiten.

§. 30. Vorſchriften in Anſehung der Baulichkeiten von Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden.

Die bey Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden jeweilig erforderlichen Reparationen kommen commiſſionaliter aufzunehmen.

Die bey Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden jeweils erforderlich werdenden Reparationen kommen nach der von jeher beſtehenden Vorſchrift allenthalben commiſſionaliter mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats und hiebey zu erheben, ob das, was herzuſtellen iſt, durch natürlichen Gebrauch, oder aus nicht getragener Obſorge, oder muthwilliger Weiſe ruinirt, oder ganz abgängig geworden iſt, weil in letzteren beyden Fällen den Koſten-Aufwand der Reparation oder Nachſchaffung der hieran Schuldtragende zu erſetzen hat.

In feſten Plätzen haben die Fortificationen, in Hauptſtädten der Caſernen-Aufſeher, auf dem Lande die Regimenter ſelbſt die bey Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden jeweilig erforderlichen Baulichkeiten aufzunehmen, und nach erfolgten Bewilligungen herſtellen zu laſſen, unter welche auch die Zimmer-Geräthſchaften gehören.

Was bey derley Aufnahme Reſpectu der Sarta tecta bey ſolchen Militär-Gebäuden zu beobachten iſt, deren Erhaltung in Sartis tectis dem Lande obliegt? und was unter die Sarta tecta gehöret?

Soweit bey derley Caſernen die Unterhaltung der Sarta Tecta, unter welche alles, was Mauerwerk iſt, Brunnen, Seceſſe, Säuberung der Rauchfänge, Feuerlöſch-Requiſiten gehören, nicht dem Militär-Aerario, ſondern dem Lande obliegt, müſſen über derley Reparationen und ſonſt nöthig fallende Herſtellungen ſeparirte Aufnahms-Protocolle mit den Koſten-Uiberſchlägen dem General-Commando eingereicht werden, welches ſolche der Landesſtelle zur Veranlaſſung des Nöthigen übergiebt.

Um keinen Zweifel übrig zu laſſen, was eigentlich bey ſolchen Caſernen, deren Unterhaltung in Sartis tectis den Ländern obliegt, von dieſen, dagegen vom Militär-Aerario zu beſtreiten iſt, wurde im Jahre 1768 zwiſchen dem Hof-

kriegsrath, und der damaligen k. k. Miniſterial = Banco = Deputation feſtgeſetzt, und hat zu tragen:

Das Militär = Aerarium.

1. Vorſchläge.	13. Oefen.
2. Doppelte Schlöſſer.	14. Ofengeländer.
3. Fallſchlöſſer.	15. Ofenröhren.
4. Vorhängſchlöſſer.	16. Ofengabeln.
5. Fenſterläden.	17. Ofenthüren.
6. Fenſterſtöcke.	18. Maſchinenrechen.
7. Fenſterrahmen.	19. Gewehr = und Kleiderrechen.
8. Fenſterbeſchläge.	20. Grenad. Mützen = Bretter.
9. Fenſtergläſer.	21. Tiſche.
10. Fenſterrinnen.	22. Bänke.
11. Fenſterluftradeln.	23. Stellagen.
12. Eiſerne Fenſtergitter.	

Der Landes = Concurrenz = Fond.

1. Kaminfeger.	10. Zimmerthüren.
2. Waſſerleitung.	11. Feuerherde.
3. Priveträumung.	12. Stiegen.
4. Mauerwerk.	13. Stiegengeländer.
5. Dachung.	14. Brunnen.
6. Dachrinnen.	15. Kanäle.
7. Hausthüren.	16. Pflaſter in Hof und Gängen.
8. Fußböden.	17. Verlüftung feuchter Zimmer.
9. Oberdeckung.	

Alljährlich, und zwar Ende Octobers kommt von jeder Behörde über die beſtrittenen Auslagen für Caſernen = Baulichkeiten, und Caſernen = Geräthſchaften die Berechnung nebſt dem Requiſiten = Ausweis, belegt mit den Aufnahms = Protocollen, und der zur Herſtellung erhaltenen Bewilligung, nebſt den Contis der Profeſſioniſten an die Hofkriegsbuchhaltung mittelſt des reſpicirenden Feldkriegscommiſſariats gelangen zu machen.

Nach dieſem Vorausgegangenen werden die in Bau = und Reparations = Angelegenheiten von Zeit zu Zeit erfloſſenen Vorſchriften folgendermaßen geliefert:

Vorſchrift, was Officiere, und Parteyen, die in Aerarial-Gebäuden wohnen, an den Reparationen ſelbſt zu beſtreiten haben.

Am 6. October 1798 verordnete der Hofkriegsrath, daß jene Parteyen, welche ein Natural-Quartier genießen, nichts weiteres anfordern können, als worauf die vormaligen Hofquartiers-Beſitzer in der Reſidenzſtadt Wien einen Anſpruch zu machen hatten.

Da nun letzteren die Ausweiſung ihrer Quartiere, und die jeweiligen kleinen Reparationen an den Thüren, Schlöſſern, Fenſtern und Oefen ex propriis zu beſtreiten oblag, und nur jene Herſtellungen, die ohne ihre, und der Ihrigen Schuldtragung per vim majorem, oder durch die Länge der Zeit, und die natürliche Abnützung nothwendig geworden ſind, auf Koſten der Eigenthümer verlangen konnten; ſo ſey alſo befunden worden, daß die Eingangs erwähnten, in den verſchiedenen Ländern ein unentgeltliches Natural-Quartier bewohnenden, eine fortdaurende Anſtellung habenden Militär-Parteyen auf ähnliche Art zu behandeln ſeyen, und daß dieſelben daher die Ausweiſungskoſten ihrer Quartiere ſo, wie die vorangeführten kleineren Herſtellungen, aus Eigenem zu beſtreiten haben.

In dieſe Cathegorie gehören: die commandirenden Generale, die Feſtungs-Commandanten, und die Platz-Parteyen, das iſt: alle zu Platzdienſten angeſtellten Stabs- oder Ober-Officiere.

Die Beamten von der Feldkriegs-Expedition, als Feldkriegs-Secretäre, Concipiſten, Regiſtranten, Kanzelliſten, Dolmetſcher.

Die Ober- und Feldkriegs-Commiſſäre, dann Commiſſariats-Adjuncten.

Alle Caſſa-Beamten.

Geſammte Verpflegs-Beamten bis incluſive Amtsſchreiber.

Die Auditor-Lieutenante, Stabs-Auditors, Actuarii, Gerichts-Kanzelliſten, und die Stabs-Profoßen.

Die Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Commandanten, und Garniſons-Artillerie-Officiere, dann die Commandanten und Officiere von den Feld- und Garniſons-Artillerie-Zeugämtern.

Die Fortifications-Diſtricts- und Local-Directeurs, die in Feſtungen angeſtellten Ingenieurs, die Fortifications-Bau-Beamten, Fouriere, Maurer-Zimmer- und Schleußenmeiſter, Maurer- und Zimmer-Polliere, dann Ober- und ordinäre Schanz-Corporalen, die Caſernen-Verwalter, und Marquetänder in den Caſernen, da ſie eigentlich nur Beſtandmänner ſind.

Die bey den Monturs-Commiſſionen und Depots angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere, dann Rechnungs-Adjuncten.

In Anſehung derjenigen Parteyen, welche der öfteren Transferirung ausgeſetzt ſind, als die Feldkriegscommiſſäre und Kriegscommiſſariats-Adjuncten,

Verpflegs-Adjuncten und Amtsſchreiber, die Fortifications-Fouriere, die Rechnungs-Adjuncten von Monturs-Commiſſionen und Depots, dann die Ingenieur-Officiere vom Second-Hauptmann an abwärts, iſt eine Ausnahme dahin zu machen, daß die erſte Weißung und Zurichtung ihrer Quartiere gegen dem ab Aerario beſtreiten zu laſſen bewilligt wird, daß ſie ſelbe fortan in dem überkommenen guten Stande zu erhalten, und bey ihrem Abgange zu übergeben verbunden ſeyn ſollen.

So viel hingegen die ſämmtlichen Caſernen, Militär-Spitals-Zimmer, Küchen und Gänge, dann die Kanzley- und Zeichen-Zimmer betrifft, ſind ſolche jederzeit exclusive der Caſernen-Verwalters-, und Marquetänder-Wohnungen, nebſt den Arreſtanten-Behältniſſen nach Erforderniß auf ärariſche Koſten auszuweißen; dann die durch unvorgeſehene Sturmgewitter, und die Länge der Zeit nothwendig werdenden Herſtellungen gehörig zu bewirken.

Am 29. September 1804 beſtimmte der Hofkriegsrath in Bezug auf gleich angeführte Verordnung vom 6. October 1798, daß zur billigen Erleichterung der Officiere von der Garniſons-Artillerie, dann jener der Feld- und Garniſons-Artillerie-Zeugämter, der Ingenieur-Officiere vom Second-Hauptmann abwärts, der Fortifications-Beamten, und Schanz-Corporalen, der Officiere vom Capitän-Lieutenant abwärts, und der Rechnungs-Adjuncten bey den Monturs-Commiſſionen, der Artillerie, Fortifications- und Monturs-Profeſſioniſten, der ſubalternen kriegscommiſſariatiſchen- und Verpflegsbeamten, endlich der Platzlieutenante, und Caſernen-Verwalter ihnen, ſo oft ſie anderswohin überſetzt werden, mithin ein anderes ärariſches Quartier beziehen, das Ausweißen, in ſoweit ſolches nöthig iſt, dann die erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenſtern, Thüren, Schlöſſern und Oefen das erſtemal vom Aerarium beſtritten werde, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß ihnen bey ihrem Abzug nicht zugemuthet werden kann, das Quartier ganz in dem Zuſtande, wie ſie es übernommen haben, auch wieder zu übergeben, ſondern, daß ſie nur für offenbare Vernachläſſigungen, und muthwillige Beſchädigungen, keineswegs aber auch für die durch den ordentlichen Gebrauch ſich ergebenden natürlichen Abnützungen zu haften, jedoch auch während ihrer Wohnzeit in den Quartieren alles dasjenige aus Eigenem zu beſtreiten haben, was ihnen, wenn ſie gegen beziehendes Quartiergeld zur Miethe wohnten, aus Eigenem herzuſtellen obliegen würde; wo hingegen die in dieſer Ausnahme nicht begriffenen Generale, Stabs- Ober-Officiere und Militär-Parteyen bey den bewohnenden Aerarial-Quartieren dasjenige, was die Verordnung vom 6. October 1798 in ſich enthält, fortan zu beobachten haben.

Weitere Belehrung hierüber

Am 24. Februar 1807 wurde vorangeführten zweyen Verordnungen vom Hofkriegsrath nachgetragen, es ſey Sr. Majeſtät ausdrücklicher Wille, daß außer denjenigen, welche mit beſonderer allerhöchſter Bewilligung nebſt der unentgeltlichen Amtswohnung zugleich der Begünſtigung genießen, daß die innere Einrichtung derſelben auf ärariſche Koſten beſtritten wird, von nun an alle übrige Natural- Quartiers- Inhaber verpflichtet ſeyn ſollen, die ſämmtlichen auf ihre Wohnungen zu verwendenden Auslagen, welche nicht zur nöthigſten Reparation des Gebäudes, der Oefen, der Thüren, und der Fenſter gehören, und überhaupt einem Privat- Hauseigenthümer von ſeiner Zinsparten mit Recht nicht zugemuthet werden können, von ihrem eigenenen Gelde, ohne Zuthun des Aerariums, zu beſtreiten, und daß diejenigen Oberbeamten, welche über eine Aerarial- Caſſa zu diſponiren haben, und bey derſelben irgend eine nach der erwähnten Synoſur unrechtmäßige Ausgabe dieſer Art entweder zu ihrem, oder zu eines anderen Natural- Quartier- Beſitzers Vortheil zahlbar anzuweiſen ſich eigenmächtig erlauben, nicht nur allein dafür den Erſatz salvo Regressu allein zu leiſten, ſondern auch noch insbeſondere zur Strafe den gleichmäßigen Betrag an den Wohlthätigkeits- Fond zu erlegen haben werden.

Strafen für jene, welche dieſer Vorſchrift nicht nachleben.

Nachträgliche Vorſchrift Reſpectu der Invalidenhäuſer.

Unterm 9. November 1808 wurde vom Hofkriegsrath geſtattet, daß künftig in den Invalidenhäuſern die Quartiere der Capitainlieutenante und ſubalternen Officiere alle 3 Jahre ab Aerario geweißet, und die von keiner muthwilligen Zerſtörung herrührenden Reparaturen an Thüren, Fenſtern, Oefen ꝛc. bewirkt werden, wo hingegen die Reinigung der Fußböden denſelben ſelbſt obzuliegen habe.

Bey den in den Invalidenhäuſern lebenden wirklichen Hauptleuten und Stabs- Officieren, welche ohnehin mehrere Emolumente genießen, ſind die Herſtellungen an Thüren, Oefen und Fenſtern nur dann ab Aerario zu beſtreiten, wenn dieſelben blos durch die lange Dauer, und daraus entſpringende Abnützung herrühren, und hiedurch gerechtfertiget werden können.

Uibrigens haben alle dieſe Individuen geſammte Quartiers- Reinigungen ſelbſt zu bezahlen, und dieſe können nur bey Uiberkommung eines durch einen Todesfall erledigten Quartiers angeſprochen werden.

Was die Contracte auf Caſernen- Reparationen und Arbeits- Lieferungen zu enthalten haben.

Unterm 21. July 1806 verordnete der Hofkriegsrath, daß von nun an den Arbeits-, oder Lieferungs- Gattungen von Caſernen in den Contracten eine in chronologiſcher Ordnung fortlaufende Nummer in Margine beygeſetzt, in den Uiberſchlägen und ſonſtigen Rechnungsſpiecen aber nebſt dem Contractpreiſe ſich auch auf die denſelben beygeſetzte Nummer bezogen werden ſoll, und daß beſonders in den Contracten und Rechnungs- Documenten die Länge, Höhe, Breite und Dicke, das Gewicht, und die Holzgattung bey den verſchiedenen neuen,

und Reparationsarbeiten genau anzuſetzen, die einzelnen neuen, oder zu reparirenden Beſtandtheile, und deren Preiſe abtheilig aufzuführen ſeyen; überhaupt aber ſey darauf zu ſehen, daß die künftig abzuſchließenden Contracte mehr detaillirt, mithin in ſolchen alle nur immer vorfallen könnenden neuen, oder Reparationsarbeiten, dann Lieferungsgattungen aufgeführt werden, welches dadurch am leichteſten erzwecket werden kann, wenn die Conti von mehreren Jahren zu Hülfe genommen, und daraus alle neuen = und Reparationsarbeiten zuſammengezogen werden.

Von dieſen Contracten iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25. May 1803 allemal das geſtempelte Pare der Rechnung zuzulegen.

Die Unterſuchungen der verſchieblichen Schadhaftigkeiten in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden ſollen halbjährig vorgenommen werden.

Wie unverſchiebliche Schadhaftigkeiten, von wem, und in welchem Betrag herzuſtellen, zu bewilligen kommen?

Am 12. Auguſt 1806 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Unterſuchung der Schadhaftigkeiten in den Caſernen, und anderen Militär = Gebäuden alle halbe Jahr vorgenommmen; jene Reparationen, welche keinen Aufſchub leiden, und den Aufwand von 15 bis 20 fl. nicht überſteigen, von den Caſernen-Verwaltern, oder Haus = Inſpectoren unter der ſonſt gewöhnlichen Controlle, jene aber, die ſich höchſtens auch 100 fl. belaufen, von den Unterſuchungs = Commiſſionen ohne weitere Anzeige hergeſtellt werden ſollen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß ein kleiner Schade, wenn er verwahrloſt wird, ein weit größeres Uibel nach ſich zieht.

Es iſt demnach nothwendig, daß alle auf dieſe geringeren Geldbeträge hinauslaufenden Herſtellungen nicht bis zu den halbjährigen Unterſuchungen verſchoben, ſondern allemal gleich auf der Stelle vorgenommen, mithin auch wegen jener Reparationen, deren Herſtellung durch gegenwärtige Anordnung der Unterſuchungs = Commiſſionen eingeräumt wird, die Unterſuchungen auch außer der beſtimmten halbjährigen Viſitation vorgenommen werden.

Bey den halbjährigen Viſitationen kommt auch zu erheben, ob das, was zu repariren angeordnet wurde, auch richtig und gut hergeſtellt worden iſt.

Damit aber aus der Befugniß, die den Caſernen = Verwaltern und Unterſuchungs = Commiſſionen hier oben eingeräumt iſt, kein Mißbrauch erwachſe, muß nach einer hofkriegsräthlichen, in dieſer Angelegenheit an das Regiment Reuß = Greitz am 25. November 1810 ergangenen Anordnung jede unverſchiebliche Reparation von 15 bis 20 fl. und reſpective 100 fl. ſogleich verrechnet, und ſolchergeſtalt in der Jahrsrechnung ausgewieſen werden.

Weitere Belehrung hierüber, und von wem muthwillige Beſchädigungen zu tragen ſind.

Unterm 6. Auguſt 1807 erinnerte der Hofkriegsrath Folgendes: Die Beſchädigungen der Aerarial = Gebäude, und die jährlich hiebey vorkommenden großen Auslagen geben den Beweis von allerley Unfügen, und daß der Anordnung vom 12ten Auguſt 1806 nicht nachgelebet werde.

Wenn die Regimenter, die Fortificationen, das Kriegs = Commiſſariat,

und die Caſernen = Verwaltungen von der Schonung der Statsgelder eine gewiſſenhaftere, minder ſorgloſe Anſicht faſſen, und gemeinſchaftlich wetteifernd zur guten Sache hinarbeiten werden, dann wird die Unterhaltung der Militär-Gebäude aufhören, den Caſſen eine ſo ſchwere Laſt zu ſeyn, und weit über die Gränze natürlicher Nothwendigkeit, und vernünftiger Wirthſchaft hinauszutragen.

Die geringſte muthwillige Beſchädigung muß von dem Betreffenden erſetzt werden.

Die Verwalter der Caſernen müſſen ihrem Dienſte gewiſſenhaft entſprechen, mit mehr Sorgfalt wachen, und dem General = Commando bey jeder Beſchädigung, ſoviel möglich, immer die Gründe davon ſtandhaft angeben, um in vorkommenden Fällen ohne weiters an den Schuldtragenden ſich halten zu können.

Die Fortification und das Kriegs = Commiſſariat können, und müſſen das Meiſte wirken. Ihre Sache iſt es, die Beſchädigungen aufzunehmen, und ihrer zweckmäßigen Herſtellung genau ſich zu verſichern. Es müſſen entbehrliche nicht aufgenommen, nothwendige Reparationen aber auch nicht weggelaſſen werden.

Ob dieſes von den vorbenannten Behörden richtig geſchehe, kleine Beſchädigungen unter 20 fl. vom Caſernen = Verwalter, darüber bis 100 fl. von den Caſernen = Unterſuchungs = Commiſſionen ohnverweilt hergeſtellt werden, überhaupt der in Sachen beſtehenden Vorſchrift in Allem nachgelebt werde, deſſen ſollen ſich die Vorſteher dieſer Behörden öfters perſönlich überzeugen.

In welchen Fällen Ingenieur Officiere zur Aufnahme der Baulichkeiten beordert werden dürfen.

Weil in den Ländern zu jeder auch kleinen Bauführung oder Reparation Ingenieur = Officiere beordert, und dergeſtalt ihrem eigentlichen Fortificationsdienſt entzogen worden ſind, ſo wurde vom Hofkriegsrath unterm 4. Februar 1808 angeordnet, daß Ingenieur = Officiere künftig nur beordert werden ſollen:

1) Zur Aufnahme, Nivellirung des Terrains, Entwerfung der Projectsplane, dann Verfaſſung der Koſten = Uiberſchläge und Vorausmaßen von allen neu zu erbauenden Aerarial = Gebäuden jeder Art und Gattung.

2) Zu allen käuflich pro Aerario von Privaten einzulöſenden Gebäuden ſowohl in Hinſicht der Berathung wegen des verlangten Ankaufspreiſes, als der einverſtändlich mit dem Beamten, oder Commandanten der betreffenden Branche vorzunehmenden Local = Unterſuchung und Beurtheilung, ob das Gebäude der abgeſehenen Widmung entſpricht, und wie hoch ſich die Bauführungskoſten zur vollſtändigen Adaptirung deſſelben über den Ankaufspreis belaufen dürften.

3) In Fällen, wo ein Aerarial = Gebäude eine andere Widmung er-

hielt, und es alſo auf ſcientifiſche Uiberlegung und Beurtheilung anzukommen hat, auf welche Art mehrere zu verändern kommende Eintheilungen ohne Nachtheil des Gebäudes ſelbſt vorgenommen werden könnten.

4) Endlich bey eintretenden gefährlichen Beſchädigungen, deren Reparatur nicht verſchoben werden kann, und wo es ſich, zur Vermeidung eines größeren Nachtheils und Koſten-Aufwands, um eine ſchnelle, nach ſcientifiſchen Grundſätzen abgemeſſene Abhülfe handelt.

Nur bey ſolchen, die Aerarial-Gebäude betreffenden wichtigeren Baugegenſtänden ſind künftig Ingenieur-Officiere auf Verlangen der verſchiedenen Militär-Branchen zu beordern, und ihnen auch die Einleitung und Bewirkung ſolcher Bauführungen aufzutragen; von allen übrigen minderen, und unbedeutenden Baulichkeiten hingegen, ſo wie von derley Reparationen haben die bey der betreffenden Branche angeſtellten Commandanten, oder erſten Beamten mit vorläufigem Einverſtändniß des Kriegs-Commiſſariats die dießfälligen Plane und Koſten-Uiberſchläge von den in jedem Lande vorhandenen Maurer-, Zimmer-, und ſonſtigen Werkmeiſtern entwerfen zu laſſen, über ſelbe von der nächſten Fortifikations-Diſtricts-, oder Local-Direction die gutächtliche Meinung und Rectificirung einzuholen, und ſodann nach Verhältniß des Koſtenbetrags entweder vom General-Commando, oder durch dieſes vom Hofkriegsrath die Bewilligung über die betreffenden Baugegenſtände anzuſuchen; nach erfolgter Bewilligung endlich derley Bauführungen oder Reparationen den gewählten Werkmeiſtern aufzutragen, über die richtige Bewirkung derſelben zu wachen, auch darüber die vorſchriftmäßige Rechnung zu legen.

Dieſer Anordnung wurde vom Hofkriegsrath am 28. Jäner 1809 Folgendes nachgetragen, und pro Normali feſtgeſetzt:

Um das Verhältniß der Genie-Branche zu den General-Commanden und zu dem Hofkriegsrath auf die Vorſchrift des 4ten Circular-Reſcripts vom 3ten März 1803 zurückzuführen, wird beſtimmt:

Nach den organiſchen Grundſätzen dieſer Verordnung ſtehen zwar die Local-Artillerie- und Genie-Directionen in Rückſicht der militariſchen Polizey unter den General-Commanden, und dieſe ſollen auch von jenen Diſpoſitionen in dem Artillerie- und Genie-Weſen, welche für dieſelben in Bezug auf allgemeine militäriſche Anſtalten ein vorzügliches Intereſſe haben, in die Kenntniß geſetzt werden; übrigens aber ſollen dieſe beyden Branchen wegen der beſonderen Eigenſchaft ihrer Kunſtfächer in ihrem unmittelbaren Verhältniß unter der General-Artillerie-Direction, und Genie-Direction bleiben.

Dieſer ganz beſtimmten Vorſchrift gemäß haben alſo von nun an die General-Commanden bey ſtrenger Verantwortung den Fortifications-Diſtricts- und

Local = Directionen ohne vorgängige ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsraths keinen Auftrag zu was immer für einem Baugegenſtand mehr zu ertheilen.

Nur in äußerſt nöthigen und dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und ſchleunige Hülfe nöthig iſt, wie z. B. nach Feuer = oder Waſſer = Beſchädigungen iſt es dem General = Commando noch ferner geſtattet, durch die nächſte Fortifications = Direction nach Zulaſſung ihrer eigenen minder wichtigen Arbeiten ſolche unverſchiebliche Unterſuchungen und Herſtellungen beſorgen zu laſſen; von jedem Auftrag dieſer Art hat jedoch das General = Commando zu gleicher Zeit der General = Genie = Direction die Anzeige zu erſtatten.

In allen anderen Fällen hat jede Branche der Regel nach für den Bau, und für die Unterhaltung ihrer Gebäude ſelbſt zu ſorgen, mindere Reparationen durch Handwerksleute herſtellen zu laſſen, die Leitung neuer Baue, und beträchtlicher Herſtellungen aber mittelſt bündiger Contracte bürgerlichen Baumeiſtern anzuvertrauen, folglich auch von dieſen die Plane und Koſten = Uiberſchläge verfaſſen zu laſſen, welche das General = Commando nöthigen Falls zur Sicherheit des Aerariums von der nächſten Fortifications = Direction beurtheilen laſſen kann.

Findet es jedoch das General = Commando zur Beförderung des Dienſtes, oder zum Vortheil des Aerariums räthlich und thunlich, daß ein ſolcher neuer Bau, oder eine beträchtliche Adaptirung durch eine Fortifications = Direction geleitet werden könnte, ſo hat daſſelbe die dießfälligen Umſtände zuvor dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die General = Genie = Direction, welcher der Umfang der eigenen Arbeiten jeder Fortifications = Direction, ſo wie die Anzahl, und Fähigkeiten der ihr zugetheilten Ingenieur = Officiere = am beſten bekannt ſeyn müſſen, wird hierauf nach Zulaſſung der Umſtände der betreffenden Direction angemeſſene Befehle, und wo es nöthig ſeyn wird, auch zweckmäßige Belehrungen dazu ertheilen.

Berichte über Baugegenſtände, welche blos das Fortificatorium, und das dahin einſchlagende Kunſtfach betreffen, haben die Fortifications = Directionen künftig wie bisher unmittelbar an die General = Genie = Direction zu erſtatten.

Die Local = Directionen haben die ihrigen durch die Diſtricts = Directionen einzuſenden, welch letzteren denſelben, ohne weitere Einbegleitung blos am Rande ihr Vidi oder ihre Bemerkung beyzuſetzen haben.

Das Nämliche gilt auch für die vorgeſchriebenen monatlichen Stand = und Dienſt = Tabellen der bey den Fortifications = Directionen angeſtellten Ingenieur-Officiere, und des Bauamts = Perſonals, welche von nun an jede Direction ganz zuverläſſig mit Ende jedes Monats an die General = Genie = Direction ein-

zuſenden, und darin nicht nur den Stand, ſondern auch die Arbeiten, womit jeder Officier beauftragt iſt, genau auszuweiſen haben wird.

Nur in Fällen, wo es ſich überhaupt um die Mitwirkung des General-Commandos, oder um andere Militär-Gebäude, oder um Gegenſtände der militäriſchen Polizey, oder auch um Diſpoſitionen im Genie-Weſen handelt, wovon das General-Commando in der Kenntniß ſeyn muß, ſind die Berichte von den Fortifications-Diſtricts-, und Local-Directionen an dieſes zu erſtatten.

Alle Bau- und Reparations-Anträge müſſen von der Fortifications- oder Genie-Diſtricts-Direction gehörig cenſurirt, und beſtätigt ſeyn.

Unterm 20. April 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, wienach bey dem Umſtand, daß bey einer von dem Fortificatorio beſorgten Bauführung über die anfängliche Bewilligung ein nahmhafter Betrag von Baugeldern mehr verwendet worden iſt, und über dieſes zum Nachtheil des Aerariums zu machen geweſene Supererogat die Ausgabs-Paſſirung ertheilt werden mußte, hiernächſt bemerket worden, daß öfters Koſtenausweiſe einlangen, die zwar von den Fortifications-Diſtricts-, oder Local-Directionen vidirt, aber allem Anſchein nach von denſelben nicht vorſchriftmäßig revidirt worden ſind; ſo wird für ſämmtliche Fortifications-Directionen befohlen, daß in Zukunft in den Vorausmaßen vor ihrer Unterſchrift die eigenhändige Clauſel beyzuſetzen iſt: Revidirt, und die angeſetzten Maßen nach dem Plan richtig befunden, oder abgeändert; und dann die Koſtenausweiſe folgendermaßen zu beſtätigen: In dieſem Koſtenausweis ſind die Tagarbeiten nebſt dem Bau-Material-Bedarf, die verſchiedenen Maßen der Bau-Materialien, und Contracts-Nummern der Arbeitspreiſe nach der Vorſchrift angeſetzt. Hiernächſt ſeyen die Fortifications-Directionen auf die an dieſelben bereits unterm 13ten Auguſt 1806 erlaſſene Circular-Verordnung nachdrücklich zurückzuführen, mittelſt welcher ihnen eingeſchärft worden iſt, ihres Orts und ſo auch von allen Ingenieur-Officieren und Bau-Beamten bey Unterſuchung der Bauſchäden, und gemacht werdenden Bau- und Reparations-Anträgen gründlich zu Werk zu gehen, die Beaugenſcheinigungen nicht oberflächlich zu behandeln, gleich anfänglich richtige und verläßliche Plane und Uiberſchläge zu verfaſſen, ſomit allen Anlaß zu nachherigen Aufwands-Uiberſchreitungen ſorgfältigſt zu vermeiden.

Caſernen-Unterhaltungs-Rechnungen ſind von Behörden ganzjährig zu erlegen.

Am 10. Auguſt 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die Caſernen-Rechnungen immer ſeparirt, nicht halb- ſondern ganzjährig erlegt und ſpäteſtens mit Ende Decembers zur Liquidation eingeſchickt, nie in die Fortifications-Rechnungen eingenommen werden ſollen.

Formulare hiezu.

Mit dieſer Verordnung kam auch das hier sub A. gleich nachfolgende Formular herab, damit in der dießfälligen Rechnungslegung eine allgemeine Gleichförmigkeit erzielt werden möge, dem zugleich Formulare zu einem Com-

miſſions = Protocoll Lit. B. über aufgenommene Baureparationen, eines Auszugs aus ſelben für die Werkmeiſter Lit. C., und eines Conto's Lit. D., wie derley von den Werkmeiſtern zu liefern angehängt ſind.

Die darin den Unterſchriften vorſtehenden Clauſeln beſtimmen genau die Obliegenheit der einzelnen ſowohl, als der geſammten Unterſuchungs = Mitglieder zur pünktlichen Nachachtung.

Formular Lit. A.

Caſernen zu . . .

nebſt den Filialien zu . . .

Rechnung
für das Militär = Jahr 1808.

Uiber die von dem Unterzeichneten auf die Herſtellung und Unterhaltung derſelben, dann auf die Beyſchaffung der nöthigen Geräthe und Requiſiten empfangenen und verwendeten Gelder.

Buchſtabe der beyliegenden Verordnung.	Nro. der beyliegenden Conten	Empfang.	Geldbeträge Einzeln. fl.	Geldbeträge Einzeln. kr.	Geldbeträge Zuſammen. fl.	Geldbeträge Zuſammen. kr.
		Vermög der bis Ende Octobers 1807 gelegten Rechnung ſind im Reſt geblieben				
		Vermög der Anmerkung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung über die Rechnung für das Militär = Jahr werden hier berichtigt.				
		§. die in Conto des Hafnermeiſters N. N. zu viel ſummirten				
		§. = = = Zimmermeiſters N. N. mehr berechneten				
		Aus der k. k. Kriegskaſſe zu . . wurden unter den nachſtehenden Daten erhoben:				
	1	Laut des Gegenſcheins N. 1. dd. 17. Dezemb. 1807. Journal. Art. 218.				
	2	= = = = 2. = 7. Jäner 1808. = = 316.				
		An eingegangenen Beſtandgeldern:				
	3	Laut des Gegenſcheins Nro. 3 erlegt der Traiteur N. N. an Quartier = Zins von . . . bis . . .				
	4	Der Caſernen = Griesler N. N. erlegt den halbjährigen Quartier = Zins von . . . bis . . . laut Gegenſchein N. 4.				
		Für veräußertes altes Eiſen und Holz iſt eingegangen:				
	5	Laut des Licitations = Protocolls Nro. 5 für veräußertes Bauholz .				
	6	= = = = = = Nro. 6 für altes Eiſen .				
		Summa des Empfangs .				

Buchſtabe der beyliegenden Verordnung.	Nro. der beyliegenden Conten.	Verwendung.	Geldbetrag Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zuſammen. fl.	Zuſammen. kr.
		Auf Schreib=Materialien.				
	7	Vermöge Quittung Nro. 7. empfängt der Unterzeichnete die laut Verordnung dd. ꝛc. bewilligten Schreibſpeſen mit . .				
		An Beſoldungen.				
	8	Dem Laternen=Anzünder N. N. die vermöge der Verordnung dd. Lit. . N. . . . bewilligte Beſoldung laut 12 Quittungen mit				
	9	Dem ꝛc.				
		An beygeſchafften Kehrbeſen.				
	10	Laut Beylage Nro. 10. für . . . Kehrbeſen . . .				
		An verſchiedenen ordinären Auslagen.				
	11	Laut Beylage N. 11. für die Ausleerung der 10 Waſſerbödinge				
	12	= = = 12. für . . . Fuhren Dünger zur Deckung der Brunnen (Kanäle) . . .				
	13	= = = 13. für die Zuſchneidung der Alleebäume .				
		An Beſtallungen.				
	14	Dem Glockengießer N. N. die jährliche Beſtallung für die Unterhaltung, Probirung, und Einſchmierung der Feuerſpritzen vermöge Contracts dd. . . . . bis Ende . . . 80 . . .				
	15	Dem Uhrmachermeiſter N. N. die jährliche Beſtallung wegen der Unterhaltung der Caſernen=Uhr				
		Fürtrag .				

Buchſtabe | Nro. der beyliegenden Verordnung.	Conten.	Verwendung.	Geldbetrag. Einzeln. fl.	kr.	Zuſammen. fl.	kr.
		Uibertrag .				
A		**An bezahlten Conten:**				
		Vermöge des hier unter A. beyliegenden 1ten Viſitations-Protokolls, und der hierauf ergangenen ebenfalls angeſchloſſenen General-Commando-Verordnung vom . . . 1808 Lit. . . . Nro. . . .				
	16	Laut Conto Nro. 16. dem Baumeiſter N. N.				
	17	= = = 17. = Zimmermeiſter N. N.				
	18	= = = 18. = Tiſchlermeiſter N. N.				
	19	= = = 19. = Schloſſermeiſter N. N.				
	20	= = = 20. = Glaſermeiſter N. N.				
	21	= = = 21. = Hafnermeiſter N. N.				
	22	= = = 22. = Anſtreichermeiſter N. N.				
	23	= = = 23. = Ziegeldeckermeiſter N. N.				
	24	= = = 24. = Steinmetzmeiſter N. N.				
	25	= = = 25. = Pflaſtermeiſter N. N.				
	26	= = = 26. = Bindermeiſter N. N.				
	27	= = = 27. = Brunnenmeiſter N. N.				
	28	= = = 28. = Spenglermeiſter N. N.				
	29	= = = 29. = Eiſenhändler N. N.				
B		Vermöge des 2ten Commiſſions-Protocolls B. und der hierauf ergangenen General-Commando-Verordnung dd. ten 1808. Lit. . . Nro. . .				
	30	Laut Conto Nro. 30. des ꝛc.				
	31	= = = = ...				
	32	= = = = ...				
	33	= = = = ...				
	34	= = = = ...				
	35	= = = = ...				
	36	= = = = ...				
		Fürtrag .				

Buchſtabe der beyliegenden Verord-nung.	Nro. der beyliegenden Con-ten.	Verwendung.	Geldbetrag Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
		Uibertrag .				
C		In Folge hier angebogener General = Commandos = Verord-nung dd. ten 1808. Lit. . . N. . . und der dabey lie-genden Koſtenüberſchläge				
	37	Laut Conto und Uiberſchlag Nro. 37. dem Baumeiſter N. N				
	38	= = = = = 38. = Zimmermeiſter N. N.				
	39	= = = = = 39. = Schloſſermeiſter N. N.				
	40	= = = = = 40. = Glaſermeiſter N. N.				
D		Vermöge der hier beygehenden General = Commando = Verord-nung dd. ten 1808 Lit. . . . No. . . ſind				
	41	Dem Nachtführer N. N. laut Conto Nro. 41. bezahlt worden .				
		Laut der Anmerkung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung über die Rechnung für das Militär = Jahr 18 . . kommen noch in die Ausgabe zu legen				
		§. 1. die in der Zahlungsliſte N. zu wenig ſummirten .				
		§. 3.				
		Summa der Verwendung .				
		Der Empfang dagegen gehalten mit				
		So verbleiben mit letztem October 1808 noch vorräthig				

Sage! . . . Gulden . . Kreuzer.
N. am letzten October 1808.

N. N.
Caſernen = Verwalter.

Anmerkung.
Die Bemerkungen des Reſpizirenden werden nach der vollende-ten Reviſion dieſer Rechnung hier angehängt.

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

Requiſiten und Geräthſchaften.

Nro. der Beylagen	Empfang.	Winterfenſter-Flügel	Fenſterläden innere doppelte	Fenſterläden innere einfache	Fenſterläden äußere doppelte	Fenſterläden äußere einfache	Fenſterläden Dach	hölzerne Jalou-Flügel	Fenſter-Ampeln	Winterthüren	Oefen irdene Stücke	Oefen irdene Kachel	Oefen irdene Spaar-	Oefen irdene ſchwediſche	Oefen irdene bartſche	Oefen von Eiſen gegoßen mittlere	Oefen von Eiſen gegoßen kleinere	Eiſerne Ofenplatten	runde Ofenſteine	Eiſerne Ofenröhren Grade	Eiſerne Ofenröhren Knie
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																				
	Summa des Empfangs																				
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																				
	Summa der Verwendung																				
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																				

Nro. der Beylagen	Empfang.	Eiſerne Schaufeln	Eiſerne Schierhaken	Eiſerne Luftſpießer	Eiſerne Thürlein Feuer-	Eiſerne Thürlein Aſchen-	Eiſerne Schlagmaſchine	Tiſche große	Tiſche kleine	Bänke Sitz-	Bänke Cüraſſier-	Lehnſtühle	Kaſſe-Truhen	Thermometer	Schriftenſtellage	Aufzug Maſchine	Aufzug Säule	Von Blech Laterne Häng-	Von Blech Laterne Stock-	Von Blech Lampen	Handlaternen
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																				
	Summa des Empfangs																				
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																				
	Summa der Verwendung																				
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																				

Nro. der Beylagen	Empfang.	Hacken Band-	Hacken Holz-	Vorhängſchlöſſer	Schreib-Truhen	Schub-Karren	Zugſäge	Handſäge	Hausmeiſter-Haupt-Schlüſſel	Sand-Gitter	Eiſerne Geißgitter	Steinmeiſel	Stallrequiſiten Futter-Truhe	Stallrequiſiten Drathene Laterne	Stallrequiſiten	Stallrequiſiten	Schmied-Werkzeug eiſerner Schmiedſtock	Schmied-Werkzeug Blasbalg	Schmied-Werkzeug Eßeiſen	Schmied-Werkzeug Ambos ſamt Horn	Schmied-Werkzeug eiſerner Schraubſtock
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																				
	Summa des Empfangs																				
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																				
	Summa der Verwendung																				
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																				

Nro. der Beylagen	Empfang.	Schmied-Werkzeug große Hammer	Schmied-Werkzeug Hand-Hammer	Schmied-Werkzeug Feuerzangen	Schmied-Werkzeug Schierhaken	Schmied-Werkzeug Scherring	Schmied-Werkzeug Beſchlagſtuhl	Schmied-Werkzeug Feilbock	Schmied-Werkzeug Loſeſpieß	Schmied-Werkzeug Löſchwedel	Eiſerne Krampen	Eiſerne Schaufeln	Eiſerne Rechen	Eiſerne Haßſchaufeln	Eiſerne Dunggabeln	Bodungen mit eiſernen Reifen 4	Bodungen mit eiſernen Reifen 3	Bodungen Deckel	Bodungen Kreuz	Waſſer-Eimer	Waſſerleit
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																				
	Summa des Empfangs																				
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																				
	Summa der Verwendung																				
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																				

Nro. der Beylagen	Empfang.	hölzerne Trinkkannen	hölzerne Waſſerſchöpfer	hölzerne Lampen-Truhe	hölzerne Steinkohlenkaſten	hölzerne große Steinkohlen-Truhen mit eiſernen Beſchlägen	hölzerne Schilderhäuſer	hölzerne Aufzug-Schaffeln	Leuchter	Lichtputzen	Oelfäßchen mit eiſernen Reifen	Blecherne Oelflaſchen	3 Klafter lange Ketten	blechernes Oelmäßel	Eiſerne verzinnte Kochkeſſel	Eiſerne verzinnte Kochdeckel	Eiſerne verzinnte Kaſtrolle	hölzerne Schneeſchaufel	Bock oder Schragen	Pumpen	hölzerne Rinnen
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																				
	Summa des Empfangs																				
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																				
	Summa der Verwendung																				
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																				

Nro. der Beylagen	Empfang.	Waſſer-Amper lederne	Waſſer-Amper ſtrohene	lederne Schläuche mit meſſingenen Schrauben	Feuer-Spritzen große	Feuer-Spritzen kleine	Feuer-Spritzen Tragbutten	große Waſſerleiter	Feuerleiter große mit Stangen und Eiſen beſchlagen	Feuerleiter kleine detto	Feuerleiter große ohne Beſchlag	Feuerleiter kleine detto	Feuerleiter Haken	Feuerleiter Gabeln	hölzerne Wagſchragen	Eiſerne Wage mit Ketten und hölzernen Schalen
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.															
	Summa des Empfangs															
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .															
	Summa der Verwendung															
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.															

Nro. der Beylagen	Empfang.	Eiſerne Gewichte à 50 ℔	Eiſerne Gewichte à 25 ℔	Eiſerne Gewichte à 10 ℔	Eiſerne Gewichte à 5 ℔	Eiſerne Gewichte à 4 ℔	Eiſerne Gewichte à 3 ℔	Eiſerne Gewichte à 2 ℔	große Oelkrüge à 5 Maß	kleine detto à 1 Seidel	blechene Lampen	detto Zimmente à $\frac{1}{16}$ Maß	detto detto à $\frac{1}{32}$ Maß	detto detto à $\frac{1}{64}$ Maß	detto Trichter	irdene	Altes Holz	Altes Eiſen	Altes Eiſen	Altes Kehrbeſen
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	□	Ct	℔	S
	Mit Ende 1807 ſind im Reſt geblieben . . . . . . Vermöge der Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung für das Militär-Jahr . . . Vermöge der Geldausgabsbeylage Nro. 18. detto detto Nro. 19. detto detto Nro. 20. Bey der Reparirung des Daches hat ſich an altem Bauholze laut Certification Nro. 42 ergeben.																			
	Summa des Empfangs																			
43	**Verwendung.** Laut Certification Nro. 43. ſind zu Grunde gegangen Laut dem der Geldrechnung zu liegenden Licitations-Protocoll N. 5. und 6. ſind veräußert worden . . .																			
	Summa der Verwendung																			
	Mithin bleiben am letzten October 1808. vorräthig.																			

Formular Lit. A. B.

Commiſſions = Protocoll,

über die in der Caſerne zu .. nothwendig erkannten Baureparationen für den Sommer oder Winter des Jahrs ...

Zimmer Nro.	Baumeiſter.	Tiſchlermeiſter.	Schloſſermeiſter.	Glaſermeiſter.	Anſtreicher.	Ziegeldecker.	Zimmermeiſter.	Spengler.
1	Weißen, Ofen verputzen.	Ein Tiſch mit einem Kreuz reparirēn.	1 neues Fenſterhäckchen. 1 Schloß repariren. 1 neuen Drucker	1 Tafel pr. 30 Zoll ins neue Bley.				
5	Herd = Reparaturen.	1 neue Tiſcher = Thür.			1 Thür gelb anſtreichen.			
8							2 Klinganer Pferdebruck = Pfoſten.	

N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Controllirender Officier.	Ingenieur = Hauptmann.	Feldkriegskommiſſär.	Caſernen = Verwalter.

Formular Lit. C.

Caſerne zu . .

A u s z u g

Aus dem Commiſſions = Protocolle dd. ten 1808 über die nachgenannten durch den N. N. Baumeiſter vorzunehmen kommenden Reparaturen.

Zimmer= Nro.			
1.	Weißen, Ofen verputzen.		
5.	Herd repariren		

N. N.
Caſernen = Verwalter.

Da dieſe Reparaturen mit dem Commiſſions = Protocoll übereinſtimmen, ſo ſind ſelbe durch den Baumeiſter N. N. ſogleich vorzunehmen, und in brauchbaren Stand herzuſtellen. N. am ten 1808.

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

N. N.
Ingenieur = Hauptmann.

Formular Lit. D.

B a u m e i ſ t e r = C o n t o

Uiber die vermög beyliegenden Auszuges aus dem Commiſſions = Protocolle dd. ten 1808 in der Caſerne zu . . verfertigte Maurerarbeit.

Zimmer= Nro.		□ d à 6 kr.	□ d à 4 kr.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr
1.	Geweißt	—	15	1	—
	1 Ofen verputzt	—	—	—	20
	Herd reparirt . . . . o. 1. 6 à 3 fl. $43\frac{1}{5}$ kr.	—	—	—	$55\frac{8}{10}$
	Summa .	—	—	2	$15\frac{8}{10}$

N. N. Baumeiſter.

Vorſtehende Arbeiten ſind bey der gemeinſchaftlichen Unterſuchung gut und dauerhaft hergeſtellt befunden worden N. am . . 1808.

N. N.
Ingenieur = Hauptmann.

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

N. N.
Controllirender Officier.

Revidirt, und nach den beſtehenden Contracts = oder Accords = Preiſen richtig berechnet gefunden. N. am ten 1808.

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

N. N.
Ingenieur = Hauptmann.

Am 27. März 1810 erinnerte der Hofkriegsrath, es ſey wahrgenommen worden, daß in den Unterſuchungs-Protocollen und Koſtenüberſchlägen bey Bau-Beſchädigungen oft der unbeſtimmte Ausdruck: Reparation, vorkommt, welcher zu einer gründlichen Prüfung nicht hinreichend iſt.

Belehrung, wie die Bau-Beſchädigungen in den Unterſuchungs-Protocollen aufzunehmen ſind.

Der Hofkriegsrath befiehlt daher zu veranlaſſen, daß den Mitgliedern der Unterſuchungs-Commiſſionen ernſtlich unterſagt werde, in den Aufnahms-Protocollen über die Bau-Beſchädigungen den unbeſtimmten Ausdruck: eine Thür, ein Schloß, einen Ofen ꝛc. zu repariren, ganz wegzulaſſen, und dagegen in den Rubriquen jederzeit, ſo viel als möglich iſt, dasjenige zergliedert, und beſtimmt anzuſetzen, was wirklich auszubeſſern, oder neu zu machen nöthig befunden wird.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath am 3. May 1811. Reſpectu der Caſernen-Arbeits-Contracte Folgendes verordnet:

Vorſchrift, wie fernerhin bey Errichtung der Contracte mit Werkmeiſtern auf Reparations- und ſonſtige Arbeiten in Caſernen vorzugehen iſt.

Um künftig die abgeſchloſſen werdenden Contracte, und die darin accordirten Preiſe mit Billigkeit für das Aerarium, und für den Contrahenten prüfen zu können, und ſich davon zu überzeugen, daß die jeweilig geforderten Preiſe den Umſtänden wirklich angemeſſen, ſomit gerecht, und nicht übertrieben in Anſatz gebracht worden ſind, iſt es nothwendig, daß jedem Contracte die von der Orts-Obrigkeit, den Kreis-Aemtern, oder Magiſtraten zu beſtätigenden Material- und Arbeitspreiſe, der gewöhnliche Tag- und Geſellenlohn, dann die Preiſe der hauptſächlichſten Lebensmittel, als: Fleiſch, Mehl, Schmalz, Wein oder Bier, Holz ꝛc. in einem eigenen Ausweiſe dergeſtalt aufgeführt werden, daß in einer Rubrique die Preiſe dieſer Artikel angeſetzt werden, wie ſie zur Zeit des letztabgeſchloſſenen Contractes waren, und in der anderen, wie ſie zur Zeit des neu abgeſchloſſenen Contractes ſind.

Ohne Beylegung dieſes Ausweiſes wird kein Contract vom Hofkriegsrath angenommen, ſondern ohne weiters zurückgeſendet werden.

Bey einem ganz neuen, vorher in dem Orte nie beſtandenen Contracte ſind die Preiſe nur nach der Zeit des neuen Contractes anzuſetzen.

Die Fortificationen, und alle jene Behörden, welche mit Werkmeiſtern Contracte abzuſchließen berechtigt ſind, müſſen gleich bey den vorkommenden Licitationen, und ſodann bey Abſchließung der Contracte nach ihrer aufhabenden Pflicht ſich alle Mühe geben, die Contractspreiſe auf die möglichſt billigſte, und vortheilhafteſte Art für das Aerarium zu erlangen, und jedes unbillige, oder unverhältnißmäßige Begehren der Werkmeiſter durch kluges Belehren hintanzuhalten, da ſie an Ort und Stelle am beſten beurtheilen können, ob die Preiſe den Local-Umſtänden angemeſſen ſind, oder nicht.

Außerdem bringt der Hofkriegsrath auch neuerlich in die Erinnerung, daß immer vor Verlauf des letzten Contracts dort, wo Contracte weiter nöthig ſind, die neuen Contracte mit Beobachtung der dabey beſtehenden Vorſchriften abgeſchloſſen, und ſogleich an den Hofkriegsrath zur Genehmigung unterlegt werden, indem der Hofkriegsrath ſchon öfters wahrgenommen hat, daß angeſtoſſene Contracte erſt nach Monaten zur Ratification eingeſendet worden ſind, die alsdann erſt ratificirt werden können, wenn ſchon oft ein großer Theil der Contractszeit verfloſſen iſt.

Contracte von erkauften Häuſern, oder ſonſtigen Realitäten müſſen vor der Intabulirung die hofkriegsräthliche Ratification erhalten.

Uibrigens wird hier noch bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. Februar 1803. Contracte von erkauften Häuſern, oder ſonſtigen Realitäten, bey welchen eine Intabulirung nöthig fällt, zuvor dem Hofkriegsrath zur Ratification unterlegt werden ſollen.

Mauthbefreyungs- oder Landes-Vorſpannsverheißungen bey Contracten aller Art ſind unterſagt.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 11. December 1804 intimirt, Se. Majeſtät befehlen ausdrücklich, daß bey Abſchließung der Contracte aller Art Zuſicherungen auf Mauth-Befreyungen ganz zu unterbleiben haben ſollen. So wie auch gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Intimation vom 30. July 1812 auf allerhöchſten Befehl die Bedingung den Landes-Vorſpann für Privat-Speculanten in einem vom Militär abzuſchließenden Contract unter Verantwortlichkeit nicht zugeſtanden werden darf.

Contracte aller Art dürfen nie außer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung abgeſchloſſen werden.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 31. Auguſt 1812. der allerhöchſte Befehl zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß keine Contrahirung, ſie mag im Namen des Staats, der Stände, der Städte, oder der Gemeinden geſchehen, Käufe oder Verkäufe, Leiſtungen von Fuhren oder Arbeiten betreffen, künftig mehr anders als im Wege der öffentlichen Verſteigerung eingegangen werden ſoll, wobey zugleich Se. Majeſtät auf das beſtimmteſte befehlen, daß vor Ausſchreibung der öffentlichen Verſteigerung, jedesmal der gehörige Entwurf der Contractsbedingniſſe mit reifer Uiberlegung verfaßt und über dieſelben bey der vollen Rathsverſammlung der Behörde, welche die Verſteigerung ausgeſchrieben hat, votirt werden ſoll.

Feuerbrünſte, in Caſernen auskommende, ſind ſtreng zu erheben.

Außerdem wurde vom Hofkriegsrath unterm 29. September 1807 intimirt, daß wegen der oft eintretenden Feuersbrünſte in Caſernen, und ſonſt dem Militär zur Unterkunft eingeräumten Gebäuden, Se. Majeſtät zu dem allerhöchſten Befehl ſich bewogen gefunden haben, daß den Commandanten der in ſolchen Gebäuden bequartirten Truppen nicht nur allein die ihnen ohnehin obliegende Pflicht der ſtrengſten Wachſamkeit gegen ſolche Unglücksfälle ſchärfſtens eingebunden, ſondern dieſelben auch nach Beſchaffenheit der Umſtände für allen entſtehenden Schaden verantwortlich gemacht werden ſollen.

Zufolge deſſen ordnete der Hofkriegsrath an, daß dieſe allerhöchſte Entſchließung geſammten Regiments- und Corps-Commandanten zur Wiſſenſchaft und Warnung mit dem Beyſatz zu publiciren ſey, daß insbeſondere die Commandanten der in jenen Caſernen, und Quaſi-Caſernen bequartirten Mannſchaft, welche kein Eigenthum des Militärs, oder in welchen keine eigenen Militär-Caſernen-Verwalter angeſtellt ſind, zu ihrer eigenen Sicherheit jederzeit die Vorſicht beobachten ſollen, ſolche Gebäude, im Falle bey ihrem Abzuge nicht ſogleich wieder eine andere Truppe einquartirt würde, nicht eher zu verlaſſen, bis ſie von dem von Seiten des Politicums zur Aufſicht über ein ſolches Gebäude beſtellten Individuum der richtigen Uibergabe wegen ein ſchriftliches Zeugniß erhalten haben, damit nicht etwa nachherige Feuer-Ausbrüche auf irgend eine Art dem Militär Schuld gegeben werden mögen.

Dieſer allerhöchſte Befehl wurde von dem Hofkriegsrath unterm 11. Februar 1811 erneuert, mit dem Zuſatze, daß der Hofkriegsrath in vorkommenden Fällen die von Se. Majeſtät angeordnete Ahndung an den Schuldtragenden mit aller Strenge eintreten laſſen werde.

§. 31. Von der Holz- und Lichter-Gebahrung in Caſernen.

Wie mit dem Service in Caſernen zu gebahren, und wer hieran Antheil nehmen kann?

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24. November 1772 ſoll ſich mit dem Holz und Licht in Caſernen auf folgende Art benommen werden:

1tens. Sollen dieſe Service-Artikel nicht an den Faſſungstagen in die Zimmer auf mehrere Tage, ſondern alltäglich nach Nothdurft ausgetheilt, daher in jeder Caſerne in beſonderen Behältniſſen hinterlegt werden, worüber die Aufſicht neben dem Feldwebel ein Officier haben ſoll.

2tens. Iſt das Holz und Licht nur in Concreto, nicht in Individuo eine Gebühr, daher erlaubt, Fourieren, Aerzten, Adjutanten, und wer ſonſt des Dienſtes halber ein eigenes Zimmer nöthig, oder beſondere Arbeit zu verrichten hat, mehr Service, als ein Individuum nach der beſtimmten Gebühr hat, angedeihen zu laſſen.

Verkauft, oder verſchleppt darf von Holz und Licht nichts werden, indem dasjenige, was an der Gebühr nicht nöthig iſt, auch nicht gefaßt werden ſoll.

Wenn Umſtände nicht geſtatten, daß von der allgemeinen Ausmaß zur Regimentskanzley, für Adjutanten und Aerzte vom Service etwas verwendet werden kann, muß vom Regiments-Unkoſten-Fond ausgeholfen werden.

So wie die Compagnien aller Verſchwendung mit dem Service vorbeugen müſſen, ſo liegt ihnen anderſeits ob, beſtändig darauf zu ſehen, daß der gemeine Mann hieran keinen Mangel leide.

Von Militär-Zinszimmern.

§. 32. Von Militär-Zinszimmern.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5. Jäner 1776 ward die Einquartirung in Quaſi-Caſernen ganz aufgehoben, lediglich jene in wirklichen Caſernen beybehalten, und dagegen die in Militär-Zinszimmern zu 8 Köpfen bey den Bürgern eingeführt.

Der Zins für ein derley Zimmer wurde in Hauptſtädten auf 54 fl., und auf dem Lande mit 42 fl. jährlich bemeſſen, welche Bezahlung gleich dem Schlafkr., in der Vorſpanns- und Schlafkreuzer-Berechnung gegen Quittung verausgabt wird.

Ein ſolches Zimmer muß mit 4 doppelten Bettſtäten, dazu gehörigen Betten-Sorten caſernenmäßig, mit Tiſch und Bänken, Brodbrett, Feuergewehr- und Bagagerechen eingerichtet ſeyn, und vom Haus-Eigenthümer ſolchergeſtalt ſtets erhalten, auch mit Holz und Licht nach der Quaſi-Caſernen-Gebühr von eben demſelben verſehen werden.

Der Hauszins wird vierteljährig entrichtet, kann den Bürgern auch zum Theil im Voraus bezahlt, jedoch pro Aerario nicht eher verausgabt werden, als bis der vierteljährige Termin verſtrichen iſt, wo die Anticipation wieder hereingebracht werden muß.

In ſolchen Stationen, wo für Wachen und Kranke der Service vom Land in Natura gereicht wird, gebührt pr. Kopf täglich zur Vergütung: im Winter $\frac{5}{8}$ k. für die Wachen, und $1\frac{1}{2}$ kr. für die Kranken; im Sommer aber für erſtere $\frac{3}{8}$ kr., für letztere 1 kr.

Die Bezahlung der Militär-Zinszimmer hört nur in jenen Fällen auf, wo Zimmer als gänzlich überflüßig förmlich aufgekündiget werden, oder wo die Regimenter ganz außer Landes marſchiren.

Am 17. Auguſt 1779 wurde vom Hofkriegsrath beſtimmt, daß wegen der mehreren Beurlaubung nur ſo viele Militär-Zinszimmer zu belegen, und reſpective beyzubehalten ſeyn, als für den fixirten Loco-Stand erforderlich ſind, weil es pro Aerario zuträglicher iſt, die zur Lager- oder Exercierzeit einrückende Mannſchaft auf die wenigen Tage, wo ſelbe beym Regiment ſind, gegen Bezahlung des Schlafkr. zu bequartiren.

§. 33. Von Schlafkreuzern.

Uiber Schlafkr. ſind keine Quittungen mehr mit den Rechnungen einzuſenden.

Unterm 27. October 1802 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß geſammte nicht zufällige Rechnungsleger künftighin keine Quittungen mehr über bezahlte Schlafkr. einzuſenden haben, indem hinlängliche Sicherheit vor-

handen iſt, wenn das reſpicirende Feldkriegs-Commiſſariat dieſe Quittungen mit der darüber verfaßten Conſignation prüft, daher nur die gehörig unterfertigte Conſignation der betreffenden Rechnung zuzulegen kommt.

Die Quittungen ſind mittelſt eines gemachten Schnittes caſſirt dem Rechnungsleger zur Aufbewahrung zurückzuſtellen, um künftighin die allenfalls nöthige Uiberzeugung in Betreff der geleiſteten Zahlung ſich verſchaffen zu können.

§. 34. Von Wachtſtuben und deren Service-Gebühr.

Von Wachtſtuben, und der Service-Gebühr für ſelbe.

Die vom Hofkriegsrath unterm 25. July 1781. erfloſſene dießfällige Vorſchrift enthält Folgendes:

Holz und Licht für die Wachen ſollen vom 1ten November 1781 nicht mehr auf die Köpfe nach Portionen, ſondern auf die Wachtſtuben nach Klaftern und Pfunden ausgemeſſen werden.

Die Gebühr iſt im Winter monatlich:	Klafter harte
für eine doppelte Wachtſtube	$2\frac{1}{2}$
„ „ große	$1\frac{1}{2}$
„ „ mittlere	$1\frac{1}{4}$
„ „ kleine	1

An Lichtern für eine Wachtſtube, wo doppelte Beleuchtung nöthig iſt, 15 ℔; bey einfacher in großen Städten und Feſtungen, $7\frac{1}{2}$ ℔, in kleinen Orten 6 ℔. Für die Ronden in weitläufigen Städten und Feſtungen 5, und in kleinen Orten $3\frac{1}{3}$ ℔ monatlich.

In den Sommer-Monaten gebührt nur die Halbſcheid Licht, und kein Holz.

Die Wachtſtuben, welche ein Regiment haben kann, hat das General-Commando alljährlich unterſuchen zu laſſen, folglich keine entbehrlichen Poſten zu paſſiren, und hierüber mit Ende Octobers jedes Jahrs die Eingabe nach dem am Ende dieſer Vorſchrift sub No. 1. folgenden Formulare an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Was an der Service-Ausmaß eine Wachtſtube nicht braucht, kann nach Erforderniß in eine andere verwendet werden.

Dieſer Wacht-Service hat mit der Regimentsgebühr keinen Zuſammenhang, ſondern wird vom Commiſſariat angewieſen, und von den Regimentern alle halbe Jahr nach dem nachfolgenden Formulare No. 2. berechnet.

Da, wo der Service von den Ortſchaften gegen einen beſtimmten Geldpreis abgegeben wird, hat es dabey ſein Verbleiben; nur muß ſolches in der Wachtſtuben-Eingabe angemerkt werden.

Lichter in die Stall-Wachten ſind in den Caſernen vom verkauften Dung anzuſchaffen.

Beleuchtung der Caſernen-Gänge liegt den Marquetändern ob, oder wird vom Beſtandgeld derſelben angeſchafft.

Das Formular zu dem Ausweis No. 1. der erforderlichen Wachen hat folgende Rubriquen zu enthalten:

Garniſons- } Wachen.
Regiments- }
Ort oder Namen der Wachtſtuben.
Qualität { mit 2 Oefen. groß. mittel. klein.
Zahl der Mannſchaft.
Zu welcher Abſicht die Wache diene?
Anmerkungen. . . . .

Formular No. 2.

Service-Berechnung

vom 1. November bis Ende Aprils.

Was den Garniſons-Wachtſtuben in der Stadt N. nach Anzahl der beſetzten Wachtſtuben, und nach deren Verhältniß gebühret, was hierauf empfangen, und ausgegeben worden, folglich was mit Ende Aprils — in Erſparung verblieben.

Anzahl der Wachtſtuben:	dieſe beſtehen in:				
	Officiers-Zimmer	doppelten	großen	mittleren	kleinen
Altſtädter Hauptwache . .	1	—	1	1	—
Judenſtadt	—	—	—	1	—
Alt-Schule	—	—	—	—	1
Stabs-Stockhaus . . .	—	—	—	—	1
Pulverthurm	—	—	1	—	—
Summa .	2	1	7	11	14

Notandum. Wenn beſetzte Wachtſtuben vorhanden ſind, für welche das Cameral oder Provinzial das Holz und Licht gratis ſubminiſtrirt, ſo müſſen ſolche ſpecifice beſonders angeführt werden.

Ausweis des Services

für die oben angeſetzten Wachtſtuben:

	Und zwar für		pr. 6 Wintermonate		
			Klafter Holz		℔
			hartes	oder weiches	Lichter
2	Officiers-Zimmer, die gemeiniglich mittlerer Gattung ſind		15	20	90
1	doppelte mit Ofen und doppelter Beleuchtung	Wachtſtuben für Gemeine	15	20	90
7	große, auch mit doppelter Beleuchtung		63	84	630
11	mittlere } mit einfacher dettto		82½	110	495
14	kleine }		84	112	630
	Für die Ronden in einer weitläufigen Garniſon.				30
	Summa der Ausmaß .		259½	346	1965
	Empfang.				
	Aus dem k. k. Magazin zu N. und zwar aus Verrechnung des V. Verwalters, oder Officiers N. N. gegen kriegskommiſſariatiſcher Aſſignation und Quittung des N. laut anſchlüſſigen Gegenſcheins:				
	pro Novembri 1781		44	60	300
	– Decembri		70	93	400
	– Januario 1782		70	93	400
	– Februario		30	40	240
	– Martio		24	32	200
	– Aprili		18	24	150
	Summa des Empfangs .		256	342	1690
	Obige Ausmaß hiergegen zeiget ſich, daß weniger empfangen werden, ſo dem höchſten Aerario anheim bleibt.		3½	4	275

Notandum. 1.) Wenn die großen Wachtſtuben nur mit weniger Mannſchaft beſetzt ſind, ſo muß die Beleuchtung nur einfach angetragen werden.

2.) Im Fall wegen anhaltender großer Kälte die Erforderniß an Holz vergrößert werden muß, ſo kömmt ſolche der vorausgeführten Ausmaß beyzurücken, und die Bewilligung des General-Commandos beyzulegen.

Von jenſeitigem Empfange ſind ausgegeben worden.

Und zwar:	pr. 6 Wintermonate Klafter Holz hartes	oder weiches	℔ Lichter
Vermöge Protocolls des Platz-Hauptmanns, oder Platz-Lieutenants N. ſind in nachbenannten Monaten ausgegeben worden:			
pro Novembri 1781	37	49	247
– Decembri	66	88	422
– Januario 1782	66	88	422
– Februario	37	49	231
– Martio	28	38	171
– Aprili	19	26	129
Summa der Ausgabe . .	253	338	1622
Wenn nun jenſeitiger Empfang dagegen gehalten wird mit	256	342	1690
ſo erweiſet ſich eine Erſparung, die in folgender Rechnung zu übertragen kömmt	3	4	68

Sage! ꝛc. ꝛc. . . . .

(L.S.) N. N. — (L.S.) N. N.

Platz-Major. — Platz-Hauptmann.

Revidirt, und mit oballegirtem Protocoll combinirt, folglich gleichlautend befunden, beſtätige hiemit. . . . . . .

Sig. Wien den . . . .

(L.S.) N. N.

Feldkriegs-Commiſſär.

Notandum. In Conformität des Formals, und nach Verhältniß der beſtehenden Service-Ausmaß haben die Regimenter die monatlichen Berechnungen über die Stabs-Caſernen, Stockhäuſer und Spitals-Wachen ebenfalls zu machen; nur muß in ſolchem Ausweis jede Station ſeparirt erſcheinen.

Sonſt wird hier noch bemerkt, daß, wenn die Wachtſtuben mit Steinkohlen geheizt, und mit Oel beleuchtet werden, die tägliche Gebühr beſtehe, und zwar in den 6 Wintermonaten.

	An Steinkohlen. ℔.	An Unterzünd-Holz. ℔.
Für eine kleine Wachtſtube. . .	31½.	¾.
„ „ mittlere „ . . .	42.	1.

	An Steinkohlen. ℔.	An Unterzünd-Holz. ℔.
Für eine große Wachtſtube . .	52½.	1¼.
= = doppelte = . .	84.	2.

An der Oel-Beleuchtung hat ein Maß Brennöhl mit 19⅔ Portionen Lampendacht ſtatt 3½ ℔. Inſeltkerzen zu gelten.

Die für die Ronden bemeſſenen Kerzen werden nach der beſtimmten Ausmaß allenthalben abgereicht.

§. 35. Vom Hufbeſchlag.

Vom Hufbeſchlag.

Das unterm 31ten May 1777 in Anſehung des Hufbeſchlags der Dienſtpferde erfloſſene Normal ſchreibt Folgendes vor:

1) Den Hufbeſchlag hat der Mann bey der Cavallerie von ſeiner Löhnung zu beſtreiten, und bey dem Militär-Fuhrweſen wird der Beſchlag berechnet.

2) Jeder Regiments-Commandant hat nach Umſtänden und der Landeslage, wo das Regiment bequartirt iſt, die Taxe des Beſchlags dergeſtalt zu reguliren, daß weder die Fahnenſchmiede dafür zu wenig bekommen, noch der Gemeine durch dießfällige Vergütung übertrieben werde, ſondern ſolches von dem der Löhnung zugeſchlagenen täglichen ½ kr. beſtreiten kann, dabey ſein Pferd allzeit gut beſchlagen ſeyn möge.

3) Für die ohne Pferd Commandirten, Beurlaubten und Kranken wird der Beſchlag ab Aerario getragen, in ſoweit keine berittene Mannſchaft vorhanden iſt.

4) So wird auch der Beſchlag für die uneingetheilten Rimonten ab Aerario beſtritten.

5) Von den durch Abſchaffung licitando verkauft werdenden Pferden dürfen die Hufeiſen niemals herabgeriſſen werden; den betreffenden Leuten aber, welche derley Pferde geritten, ſind für jedes Eiſen 12 kr. aus dem von dem verkauften Pferde erlöſten Geldbetrag zu bonificiren.

Das Nämliche hat auch Reſpectu der an das Fuhrweſen abgegeben werdenden Pferde ab Aerario zu geſchehen.

Bey den crepirten oder Rotzes halber todtgeſchoſſenen Pferden muß die Mannſchaft bedacht ſeyn, die Hufeiſen in rechter Zeit herabzureißen, welche alsdann durch das Feuer gereinigt werden müſſen.

6) Bey jeder Muſterung hat der Brigadier und Kriegscommiſſär ſich genau zu erkundigen, ob nicht vom Aerario der Pferdbeſchlag unrechtmäßig getragen, und ob ohnerachtet der ſich vorfindenden Mannſchaft einige Dienſtpferde leer gelaſſen worden?

Dieſem Normale folgten folgende hofkriegsräthliche Anordnungen nach:

Am 17ten Juny 1786 ward befohlen, daß die Cavallerie = Regimenter ſich die Gebühr auf den Hufbeſchlag für leere Pferde à $\frac{1}{2}$ kr. täglich förmlich ſtellen, und zugleich die Verwendung mit Conten ausweiſen ſollen.

Die am Ende des Jahrs etwa ausfallende Erſparung könne ſich Niemand zueignen, ſondern ſie ſey dem Aerario zuzuwenden.

Am 20ten Juny 1787 wurde angeordnet, daß, ſoweit Cavallerie = Regimenter Rimonten von der hungariſchen Rimontirung erhalten, für ſelbe kein Beſchlaggeld mehr ab Aerario paſſirt werde, obwohl ſie unbeſchlagen zu den Regimentern gelangen.

Unterm 17ten December 1804 intimirte der Hofkriegsrath, daß Seine Majeſtät ſtatt des unter der Löhnung begriffenen $\frac{1}{2}$ kr. Hufbeſchlags 1 kr. bewilligt haben, welche Gebühr mit 16tem December den Anfang nehme.

Dieſer erhöhte Hufbeſchlag hat zwar mit 15ten März 1811 nach einer in Sachen vom Hofkriegsrath unterm 17ten März 1811 nachgefolgten Verordnung wieder aufgehört.

Weil aber der Fall eintreten kann, daß wegen der Theuerung des Eiſens der Cavallerie abermal ein Beytrag bewilligt werden dürfte: ſo wird der weitere Inhalt der Verordnung vom 17ten December 1804, wie folgt, aufgeführt:

Der Hufbeſchlagskreuzer erſtreckt ſich auf alle berittene Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts, wie auch auf die Prima=Planiſten, welche Dienſtpferde reiten, ſomit im Frieden auch auf die Trompeter. Der Hufbeſchlagskreuzer kömmt von 5 zu 5 Tagen mit der Löhnung zu erfolgen, und iſt im Verpflegs = Entwurf mittelſt Einſchaltung einer eigenen Rubrique: Hufbeſchlagsbeytrag, dergeſtalt zu entwerfen, daß er nur der wirklich berittenen, oder ſolcher unberittenen Mannſchaft, welcher leere Dienſtpferde zum Reiten zugetheilt ſind, erfolgt, und zur Gebühr geſtellt werde.

Hiernach haben alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute auf dieſen Kreuzer erſt damals von dem Tage an den Anſpruch, wenn ſie beym Regiment einrücken, und ein Pferd erhalten.

Der mit Beybehaltung des Tractaments auf 2 Monate beurlaubte Unter=Officier und die Mannſchaft zu Fuß hat keinen ſolchen Beytrag.

Die in loco in Arreſt gelangende Mannſchaft behält dieſen Beytrag nur ſo lange, als ſie ſolchen mit der 5tägigen Löhnung im voraus erhalten hat.

Auf die nämliche Art wird die erkrankende Mannſchaft behandelt. Dagegen erhalten jene Leute, denen von Arreſtanten, oder Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Kreuzer von dem Tage an, wo er bey dieſen Leuten als Gebühr aufhört.

Bey leeren Dienſtpferden hat es bey der beſtehenden Beobachtung zu verbleiben, und es wird dem Regiments-Commandanten die genaueſte Wirthſchaft pro Aerario anempfohlen. Hiebey wird bemerkt, daß zwar nur ſtatt eines halben ein ganzer Kreuzer in einem beſondern Entwurf anzuſetzen, dieſer Gebühr am Schluß die Conten der Schmiede entgegen zu halten, die Verwendung von der Gebühr abzuziehen, die Erſparung auszuweiſen, und ſolche von Monat zu Monat in dieſen Entwurf zu übertragen, in dem Verpflegsentwurf aber nur die wirkliche Verwendung zur Gebühr zu ſtellen, und hierauf der Erſatz zu empfangen iſt.

In Anſehung der Vergütung der Hufeiſen für die licitando zu verkaufenden an das Fuhrweſens-Corps abzugebenden oder zu vertilgenden Pferde bleibt es bey der beſtehenden Vorſchrift und reſpective Ausmaß.

§. 36. Von Eſtandarte-Rotten.

Von Eſtandarte-Rotten.

Das dießfällige Normal iſt unterm 22ten November 1777 vom Hofkriegsrathe erfloſſen, und lautet folgendermaßen:

1) Zur Bedeckung und Vertheidigung der Eſtandarten hat ein Cavallerie-Regiment 3, nach neueren Anordnungen aber nur 2 Mann pr. Escadron der beſten Leute auszuwählen.

Selbe ſollen ſchon im Kriege gedient haben, vertraut, von guter Aufführung und geprüfter Bravour ſeyn. Gehen derley im Regiment ab, ſo ſollen ſolche genommen werden, in welche man das Zutrauen einer vorzüglichen Herzhaftigkeit ſetzet.

2) Es ſind hiezu hiernächſt ſolche Leute zu nehmen, die des Leſens und Schreibens unkündig ſind, damit ſie dabey beſtändig gelaſſen werden können.

3) Jedem Manne von den Eſtandarte-Rotten ſoll eine Zulage von täglichen 1 kr. aus dem Regimentsunkoſten-Fond zu ſeiner Löhnung abgereicht werden.

4) Bey jeder Muſterung iſt dieſe Mannſchaft dem Brigadier und Kriegscommiſſär vorzuſtellen, und ſelbe wegen der richtigen Erlangung ihrer Zulage zu befragen, und iſt ſolche Mannſchaft in der Muſterliſte zu bemerken.

§. 37. Von Regiments-Unkoſten.

Von Regiments-Unkoſten.

Unterm 22ten November 1777 iſt vom Hofkriegsrathe Reſpectu der Regiments-Unkoſten folgendes Normal erfloſſen:

1) Die jährliche Ausmaß iſt ſchon bey der 4ten Abtheilung von der Gebühr §. 42. ausgewieſen, auf welche ſich hiemit bezogen wird. Die Beſchrei-

bung der verſchiedenen Rubriquen, und welche Auslagen hievon zu beſtreiten ſind, iſt in fine des gegenwärtigen Normals vorzufinden.

2tens. Die Regiments=Unkoſtengelder werden alle halbe Jahr anticipato, nämlich mit 1ten November und 1ten May erfolgt.

3tens. Von den Regiments=Unkoſten darf der Regiments=Commandant ohne Gutheißung des Regiments=Inhabers, oder bey einem vacanten Regiment ohne Genehmigung des vorgeſetzten General=Commandos auf willkührliche Zulagen, Diäten oder ſonſtige Ausgaben nichts verwenden.

An den ordinären ausgemeſſenen Adjuten kann den betreffenden Individuen ohne beſonderen hofkriegsräthlichen Befehl nichts vorenthalten werden. Nur wenn der Regiments=Commandant ſich nicht nach den Befehlen des Proprietärs hielte, und die Verwendung bey anderen Rubriquen den Betrag ſo überſtiege, daß hiebey eine Schuld ausfiele, iſt der Regiments=Inhaber befugt, auf das Adjutum des Oberſten den Verbot zu legen, bis der Regiments=Unkoſten=Fond wieder ausgeglichen iſt. Es iſt aber auch der Regiments=Inhaber nicht befugt, einen höheren Aufwand anzuordnen, als wozu der Regiments=Unkoſten=Fond das Auslangen giebt, dennoch aber darf derſelbe in ſeinen Anſchaffungen eine Rubrique zur Aushülfe der andern nehmen.

4tens. Die Adjuten ſind nur nach Verlauf des Monats zu bezahlen.

Hingegen muß den Escadronen und Compagnien das auf Schreibmaterialien und auf Proprété monatlich Ausgemeſſene alle Monate anticipato verabfolgt werden.

5tens. Wenn ein Individuum, ſo ein Adjutum ausgemeſſen hat, mit Urlaub abweſend iſt, gebührt ihm dießfällige Zulage nicht; jedoch kann der Regiments=Inhaber es Jemanden zuwenden, der indeſſen des Beurlaubten, oder auch gänzlich abgängigen Individuums Dienſte verſieht.

6tens. Wenn der Regiments=Commandant von einem Regiment austritt, oder ſonſt davon in Abgang kömmt, und die Regiments=Unkoſten ungebührlich überſtiegen ſeyn ſollten, muß der austretende Oberſte, oder deſſen Verlaſſenſchaft den Erſatz leiſten.

7tens. Es iſt ſowohl vom Regiments=Inhaber, als vom Oberſten zu beobachten, daß nicht etwa durch die Abreichung unnöthiger Zulagen, oder durch Anſchaffung überflüßiger Embelliirungen der auf nothwendige Rubriquen ausgemeſſene Betrag abſorbirt werden möchte, als worauf ſowohl der Brigadier, als der Kriegs=Commiſſär zu ſehen, und beſonders bey der Muſterung genaue Nachfragen zu halten, und in der Relation einzuſchalten hat, ob nebſt den gewöhnlichen Adjuten auch die anderweitigen in der Berechnung ausgewieſenen, und

beſonders die für die Compagnien und Escadronen auf Propreté ꝛc. gebührenden Zulagen, dann ſonſtige nöthige Ausgaben richtig verwendet worden ſind.

9tens. Am Ende des Jahrs iſt dem Regiments = Inhaber die Regiments-Unkoſten-Rechnung einzuſchicken, und der verbliebene Reſt in der folgenden Rechnung zu übertragen. Der reſpicirende Kriegs = Commiſſär hat die von Seiten des Regiments dem Inhaber gelegt werdende jährliche Rechnung zuvor einzuſehen, ſeine etwa hiebey gefundenen Bedenken dem Regiment zu eröffnen, und wenn keine Abhülfe verſchafft würde, ſeine Anmerkungen in der Muſter = Relation aufzuführen, in ſolchem Fall auch das Pare der Regiments = Unkoſten = Berechnung zuzulegen.

Beſchreibung der Rubriquen des Regiments = Unkoſten = Fonds, und was hievon zu beſtreiten iſt:

a) An ordinären Zulagen. Wer hieran Antheil zu nehmen hat, erkläret ſchon der Gebühr = Ausweis.

b) Auf Schreib = Material und Poſtporto. Davon hat bey dem Stab nur der Rechnungsführer das Nöthige in Natura zu empfangen. Dann kömmt den Compagnie = oder Escadrons = Commandanten für das in Regiments-Angelegenheiten nöthige Schreibmaterial, und Briefporto pr. Compagnie, und reſpective Escadron ein Betrag von 6 fl. jährlich zu vergüten, davon ſind auch die bey den Grenadier = Bataillonen nöthigen Schreibmaterialien von den betreffenden Regimentern zu beſtreiten. Endlich kömmt aus dieſer Rubrique der zum Drucke der Urlaubspäſſe und Capitulations = Scheine nöthige Aufwand zu nehmen.

c) Münz = Verluſt, welcher blos in einen und den andern bey den Geldſäcken abgängigen kleinen Stücken beſtehen kann.

d) Auf Reiſe = Speſen. Wenn die Officiere einzelnweiſe marſchiren, und in Regiments = Angelegenheiten verſchickt, kömmt ihnen davon das Poſtgeld, oder die Vorſpann zu vergüten, darunter iſt auch die Abholung der Verpflegsgelder verſtanden, nur für den Fall, daß hierunter Kupfermünze aus der Kriegs = Caſſe abgegeben worden, kann nach der Vorſpanns = Vorſchrift die hiezu erforderliche Vorſpann dem Aerario aufgerechnet werden.

e) Auf Liefergelder. Dieſe werden den in Regiments = Angelegenheiten verſchickt werdenden Officieren dergeſtalt erfolgt, daß ein Rittmeiſter, Hauptmann, Oberlieutenant und Rechnungsführer ein gleiches Diurnum von 2 fl., ein Unterlieutenant und Fähnrich aber 1 fl. 30 kr. zu bekommen hat; wo aber ein Officier auf Werbung geſchickt, und ihm das Werbgeld pr. Pauſch überlaſſen wird, hat er keine Liefergelder zu fordern.

Wenn ein Officier in Regiments = Geſchäften lange Zeit ausbleibt, kann mit ihm vom Regiment auf einen Beytrag überhaupt accordirt werden.

f) Auf Spitals = Requiſiten. Davon wird die An = und Nachſchaffung aller Spitals = Requiſiten, dann deren Unterhaltung beſtritten, ſoweit der hiezu erſcindirte Geldbetrag das Auslangen gibt, indem das mehr erforderliche der Spitals = Fond zu tragen hat. Ferner kommen hievon auch die auswärtigen Begräbniſſe zu beſtreiten.

g) Auf allerley Nothdürfte. Davon wird das Papier zu der Fertigung der Exercier = Patronen, dann zu Anſchaffung und Erhaltung des Fahnenkreuzes, der Regimentsleine, Lager-Fähnlein, Gewehrgeländer, Zelte und dazu gehörigen ſonſtigen Feld = Requiſiten vom kleinen Stab, Kapellenzelt, Unterhaltung der Kapelle, des Medicin = und Inſtrumentenkaſtens beſtritten.

h) Auf Propreté, worunter die Montirung und Unterhaltung der Hautboiſten = Bande, Embellirung der Tambours, und Trompeter = Montirung, Haarpuder, und andere zur Sauberkeit des Regiments gehörige, von der Löhnung nicht beſtritten werden dürfende Kleinigkeiten, verſtanden werden. Hievon ſind auch bey den Huſaren = Regimentern die Recruten mit Kämmen, Bürſten und Pferdputzzeugen nach Anhandlaſſung des dießfälligen Normals zu verſehen. Dann kommen davon alle Monate einer jeden Grenadiers = Compagnie 1 fl. 30 kr. auf Propreté zu verabreichen.

i) Auf Pack = Speſen. Zur Anſchaffung der Fäſſer, Verſchläge, Strickwerke und dgl. bey Uibernahme der Monturs = und Armaturs-Sorten.

k) Extra ordinäre Zulagen werden dem Gutbefund des Regiments = Inhabers, dann bey dem Mineur = und Sappeur = Corps, dem Haupt-Genieamt anheim geſtellt, und können jährlich für Ober = und Unter = Officiere, Gemeine oder ſonſtige Regiments = Individuen verwendet werden, wohin insbeſondere auch die Zulagen für die bey den Grenadieren die Vice = Corporals = Stelle verſehenden gemeinen Grenadiere zur Ergänzug der Gefreiten = Löhnung, dann für die als Halb = Invaliden zu den Fuſiliers abgegeben werdenden Grenadiere zur Ergänzung ihres vorigen Tractaments zu beſtreiten ſind.

Ferner hat der Adjutant eines Grenadier = Bataillons aus dieſer Rubrique die nämliche Zulage, wie der Regiments = Adjutant zu beziehen, und ſolche wird von allen Regimentern, aus deren Diviſionen das Bataillon zuſammen geſetzt iſt, zu gleichen Theilen getragen. Uibrigens iſt es verboten, etwas von dieſen Zulagen an fremde, nicht zum Regiments = Stande gehörige Individuen zu verwenden.

l) Auf Rimontirungs = und Werbkoſten. Hievon ſind die bey Transportirung der Rimonten ſich ergebenden verſchiedenen Auslagen zu beſtreiten, ingleichen werden davon bey der Cavallerie für einen aufgebracht werdenden Recruten 2 fl. gereicht.

m) Auf Beköſtigung fremder Auditore, und

n) für die Eſtandarte=Rotten an Zulage beſtimmt ſchon die Benennung dieſer 2 Rubriquen.

§. 38. Von Feld=Requiſiten, und allem dem, was unter ſolche gehört.

Von Feld = Requiſiten, und was dahin gehört.

Am 16ten April 1768 wurde vom Hofkriegsrath beſtimmt, daß die Feldrequiſiten den Regiments = Commandanten in einem vollkommen brauchbaren Stande, und in der completen Zahl gegen dem übergeben werden ſolle, daß ſie ſolche fortan in dieſem Stande für das hierauf bemeſſene, bey der Geldgebühr gehörig ausgewieſene Pauſchquantum zu erhalten haben.

Nur die An = und Nachſchaffung, dann die erforderlichen Reparationen der unter den Feld = Requiſiten mitbegriffenen, für den kleinen Stab und Kranke gehörigen Zelte, Feldflaſchen, Zelthackel, Kochgeſchirre nebſt Fahnenkreuz, Regimentsſchnur, Kapellenzelt, Lagerfähnlein, dann Medicin = und chirurgiſchen Inſtrumentenkaſten kommen aus dem Regiments = Unkoſten = Fond zu beſtreiten.

Bey jeder Regiments = Commando = Uibergabe, die nach der dießfälligen am 7ten Auguſt 1808 vom Hofkriegsrath gedruckt erſchienenen Vorſchrift in Beyſeyn des Brigadiers und Kriegs = Commiſſärs vor ſich zu gehen hat, muß der Uibernehmer von dem Uibergeber Reſpectu der ſchadhaften, oder etwa ganz abgängigen Feldrequiſiten dergeſtalt entſchädigt werden, daß er die volle Zahl der vorgeſchriebenen Feldrequiſiten ohne mindeſte Zuthat des Aerariums in vollkommen brauchbarem Stande ſogleich beyzuſchaffen vermag.

Zum Behuf der Feldrequiſiten = Nachſchaffung iſt den Regiments = und Corps = Commandanten gemäß der vom Hofkriegsrath am 7ten Auguſt 1811 herabgelangten neueren Ausmaß an Feldrequiſiten auch geſtattet, Feldrequiſiten = Sorten auf jenen Bedarf, welche ſie zur Unterhaltung ihrer Ausmaß von dem Pauſchgelde anzuſchaffen haben, aus den Monturs = Commiſſionen gegen baare Bezahlung, und zwar gemäß hofkriegsräthlichem Reſcript vom 1ten Februar 1812 nach der bis zum Jahre 1798 beſtandenen Taxe ohne Regie = Koſten zu empfangen; in allen Fällen aber, in welchen das Aerarium für Feld = Requiſiten zu entſchädigen iſt, oder in welchen dieſe außer einer beſtimmten Ausmaß empfangen werden, muß gemäß hofkriegsräthlicher Circular=Verordnung vom 28ten

July 1810 die jeweils beſtehende wirkliche Anſchaffungsbekoſtigung incluſive Regiekoſten ad Aerarium entrichtet werden.

Vergütungs-Preiſe für ſolche Feldrequiſiten-Sorten, die von dem Pauſchquantum zu unterhalten ſind, und von Monturs-Commiſſionen empfangen werden.

Die Preiſe, in welchem die Regimenter jene Feldrequiſiten-Sorten, die ſie zur Unterhaltung der beſtimmten Ausmaß zum Erſatz der im Gebrauch zu Grunde gehenden vom beziehenden Pauſchgelde anzuſchaffen, der Monturs-Commiſſion in Bezug der hofkriegsräthlichen Bewilligung vom 1ten Februar 1812 zu bezahlen haben, ſind gemäß hofkriegsräthlichem Reſcripte vom 4ten März 1812 Folgende:

	fl.	kr.
Feld-Kapellen-Zelt mit Stangen	100	
Zellte ohne Stangen:		
Gemeine [für die Infanterie	4fl.	56
Gemeine [für die Cavallerie	6	—
Gewehrmäntel	4	57
Kupferne Keſſel	2	31
do. Kaſtrole	1	20
Eiſerne Infanterie-Keſſel	1	20
do. Cavallerie-Keſſel	1	23
do. Infanterie-Kaſtrol	—	39
do. Cavallerie do.	1	7
Adjuſtirte Czutera	—	20½
Weißblecherne Feldflaſchen:		
für die Infanterie	—	21
für die Cavallerie	—	24
Flaſchenriemen aus altem Lederwerk	—	5
Zelthackel ohne Futteral:		
für die Infanterie	—	10
für die Cavallerie	—	15
Bandhacken	—	48
do. Futterale	—	22
Handhacken	—	36

	fl.	kr.
Handhacken-Futterale		11
Zimmermanns-Schurzfelle	3	8
Trommel Spiel		
meſſingene	9	30
hölzerne	3	48
1 Paar ordinäre Trommelſchlägel	—	18
Trompeten ſammt Mundſtück	4	15
Quaſten dazu	1	30
Lagerfähnlein	—	40
Zelthackel-Futteral für die Cavallerie	—	5
Schnur oder Leine:		
für das Regmt. a. 160 Klaft.	8	—
für 1 Compagnie a. 20 Klaft.	—	48
1 Paar Fouragierſtricke	—	24
Vorzugſtrick	—	20
Pferdpflock mit eiſernem Ring beſchlagen	—	10
Schanzzeug:		
Krampen	—	30
Schaufel	—	24
Futter-Torniſter	—	10
Futterſack	—	34

Wenn übrigens durch Standes-Verminderungen, oder durch ſonſtige Verfügungen überzählige Feldrequiſiten bey einem Regiment oder Corps ſich ergeben, ſo müſſen ſolche ganz brauchbar in Natura zur Monturs-Commiſſion abgeliefert werden. Ihre Beybehaltung um einen geringeren Preis findet daher nicht mehr ſtatt. Nur in beſonderen Fällen kann hierwegen bey dem Hofkriegsrath eingeſchritten werden.

Wie es ſchon vorwärts erwähnt worden, gehören auch zu den Feldrequiſiten chirurgiſche Inſtrumenten- und Medicinkäſten, dann Feld-Kapellen.

Ein Inſtrumentenkaſten hat nach der hofkriegsräthlichen Vorſchrift aus zwey Einſätzen zu beſtehen, worin vorfindig ſeyn ſollen:

Beſchreibung eines chirurgiſchen Inſtrumentenkaſtens, und was er zu enthalten hat.

An Trepanations-Inſtrumenten.

1 Trepanbogen.
4 cylindriſche Kronen.
1 Schlüſſel.
1 Beinſchaber.
1 Perforativ-Trepan.
1 Tirefond.
1 Linſenförmiges Meſſer.
1 gemeines Hebeiſen.
1 Zange mit der Linſe.
1 Scalpell mit angebrachtem Beinſchaber.
1 Bürſtchen mit einem Zahnſtocher von Federkiel.
1 Trefine.

Amputations-Inſtrumente.

1 engliſcher einfacher Tourniquet.
1 petitſcher Tourniquet.
2 grade Amputations-Meſſer.
1 Bogenſäge mit einem vorräthigen Blatte.
1 kleine Bogenſäge.
1 Tenaculum.
Krumme Nadeln, zur Unterbindung der Pulsader.
1 zweyſchneidiges Meſſer.

Vermiſchte Inſtrumente.

6 Nadeln zur Zapfennath.
1 Nadelhalter.
1 Nadel zur Operation der Pulsader-geſchwulſt.
1 Nadel zur Unterbindung der Rippenſchlagader.
1 Nadel zum Haarſchnurziehen zwiſchen ſchildkrötnen Schalen.
1 krumme mit ſilberner Scheide verſehene Lanzette zur Luftröhren-Oeffnung.
4 Nadeln zur Operation der Haſenſchärte.
2 Troickar mit ſilbernen Röhren und Schaufeln.
1 krummer mit ſilberner Röhre verſehener Troickar.
1 fiſchbeinener Halsſtößer.
2 ſilberne Manns-Catheter.
2 biegſame und laquirte Manns-Catheter.
1 Weiber-Catheter.
1 perziſche Kugelzange.
1 Nagelzwickzange.
2 Polipenzangen.
2 kleine Spritzen.
1 Fiſtelmeſſer mit einer beweglichen Spitze.
1 krummes mit einem Knöpfel verſehenes Piſtorie.

1 ſilbernes Röhrlein mit einer ſtählernen Feder.
1 Piſtorie-Scheere.

Beſchreibung eines Medicamenten-Kaſtens.

Ein Medicamenten-Kaſten hat in 4 Abtheilungen zu enthalten, und zwar:

In der 1ten Abtheilung:

16 Gläſer mittlerer Gattung.
2 meſſingene Mörſer ſammt Stößel.
2 meſſingene Reibſchalen ſammt Reiber.
4 ſchwarzſteinerne Reibſchalen ſammt Reiber.
2 Menſuren.
2 zinnerne Kliſtirſpritzen ſammt Rohr und Futteral.
4 meſſingene Medicin-Löffel.
2 eiſerne Spachteln.
4 meſſingene Wagſchalen ſammt Gewichten.

In der 2ten Abtheilung:

40 kleine Gläſer ſammt hölzernen Stöpſeln.
4 kleine Gläſer mit gläſernen Stöpſeln.
4 mittlere Gläſer.

In der 3ten Abtheilung:

16 kleine Gläſer.
8 noch etwas kleinere.
16 kleine blecherne Büchſen.

In der 4ten Abtheilung:

12 große Flaſchen.
4 mittlere Gläſer.
20 große blecherne Büchſen.

Beſchreibung einer Feldkapelle.

Eine Feldkapelle beſtehet aus 2 Käſten, worin folgende Geräthſchaften ſich zu befinden haben, nämlich:

1 vergoldeter Kelch, wovon der obere Theil und die Paten von Silber.
1 zweyfache Büchſe von Silber zu der Hoſtie und Oel.
2 Leuchter von Metall.
1 Crucifix.
1 Glöckchen.
1 Hoſtienbüchſe von Zinn.
1 Weinflaſche von detto.
2 Opfer-Kännchen ſammt Teller von Zinn.
1 Geſchirr zum Weihwaſſer ſammt Zugehör.
1 zweyfache Büchſe zu Salz und Aſche.
3 Canontafeln.
1 Meßbuch.
1 Rituale.
1 deutſches Evangelienbuch.
1 böhmiſches detto.
1 Katechismus.
1 Leſebuch.

1 Buch, die Erläuterung der Evangelien enthaltend.	2 Tüchel zur Palla.
1 Altarbild.	1 Quadrat.
2 Alben mit Spitzen.	2 Curten.
2 Rochetten.	1 Speisbeutel.
2 größere Altartücher mit Spitzen.	1 zweyfaches Meßkleid mit Corporaltaſche, Kelchtüchel, Stola, Manipel, Palla und Polſter.
2 kleinere detto ohne detto.	1 zweyfaches Antipendium.
2 Wachſchtüchlein.	1 Altarſtein.
4 Purificatorien.	1 Laterne.
2 Humeralien.	
2 Corporalien.	

§. 39. Von Monturs = Vorſchriften.

Von Monturs = Vorſchriften.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht ſchon vorgehend bereits umſtändlich aufgeführt worden iſt, und benanntlich bey der 4ten Abtheilung von der Gebühr; bey der 5ten Abtheilung von der Anweiſung der Montur und Rüſtung; bey der 6ten Abtheilung von der dießfälligen Verrechnung; bey der 8ten Abtheilung von Paſſirungen und Bewilligungen; dann bey der 10ten Abtheilung von Normal = Verordnungen, und zwar bey der letzten Abtheilung:

§. 1. daß k. k. ordinäre und Privat = Cadeten, dann ex propriis zuwachſende das Montursgeld zu erlegen haben;

§. 4. daß auf Verlangen der Regimenter für Hautboiſten bey einfallenden Monturgebühren das Aequivalent in Geld dafür verabfolgt werden kann.

§. 11. Was den Transferirten zu andern Regimentern und Corps an Montursſorten mitzugeben.

§. 22. Was den entlaſſen werdenden Leuten an Monturs = Sorten beyzubelaſſen iſt, dann, was von ſolchen entlaſſenen Leuten an Monturgeld zu erlegen kommt, die andere Recruten für ſich geſtellt haben.

§. 25. Was der mit Urlaub abgehenden Mannſchaft an Monturs = Sorten mitgegeben werden darf, nebſt Beſtimmung der Dauerzeit der Montur für Beurlaubte von einer Exercierzeit zur andern, und jener bis zur Einberufung.

Daß endlich:

§. 26. für Militär = Arbeiter und reſpective commandirte Beurlaubte keine extraordinäre Monturs = Zuſchüſſe ab Aerario unentgeltlich ſtatt finden, mit Erklärung der Urſachen, warum.

Die in den vorhergehenden Abtheilungen noch nicht aufgeführten Monturs-Vorſchriften ſind folgende:

In Pallaſch- und Säbel-klingen kommt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen.

Am 21. Juli 1773 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, die Cavallerie-Regimenter ſollen, wie es ſchon bey der Infanterie eingeführt iſt, in die Klingen der Pallaſche die Rangs-Nummer des Regiments einätzen laſſen, und dießfällige Auslage aus den Regiments-Unkoſten beſtreiten.

Wie ſich mit den Rüſtungen anſteckender Krankheit wegen vertilgter Pferde zu benehmen iſt.

Unterm 28ten Jänner 1775 ordnete der Hofkriegsrath an, daß alle Rüſtungen von Rotzes halber vertilgten Pferden der Anſteckung wegen verbrannt, die Eiſen-Sorten hievon aber, nachdem ſelbe durch das Feuer gereiniget worden, bey unentgeltlicher Gelegenheit an die Monturs-Commiſſion eingeliefert werden ſollen.

Knöpfe zur großen Montur, in wie weit ſie paſſirlich ſind.

Weil bey Faſſungen der Leibes-Montur die Knöpfe von den alten Röckeln und Leibeln immer auf die neuen eingezogen werden müſſen, folglich bey allgemeinen Categorien die neuen Röcke unbeknöpft abgegeben, bey dieſen Knöpfen jedoch zeitweilig immer welche unbrauchbar werden; ſo hat der Hofkriegsrath unterm 25. Juni 1785 bewilligt, daß den Regimentern jene Knöpfe, die bey der Mannſchaft während des Gebrauchs zu Grunde und wirklich ohne jemands Verſchulden verloren gehen, bey Monturs-Commiſſionen vom Kriegscommiſſariat zum Erſatz angewieſen werden dürfen.

Wie Reſpectu der bey Waffenübungen verloren, oder unbrauchbar werdenden Armaturs- und Monturs-Sorten vorzugehen.

Am 14ten Auguſt 1787 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Verluſte, die ſich an Armaturs- und Monturſorten in den Lagern während der Waffenübungen ergeben, nie ab Aerario zu vergüten ſeyn ſollen, indem es die Sache der Regimenter ſey, das Verlorne durch eigends dazu beſtimmte Leute aufſuchen zu laſſen.

Uiber eine Eingabe des Regiments Roſenberg, was ſelbes bey den Waffenübungen theils gebrochen, theils verloren hat, wurde vom Hofkriegsrathe unterm 8. December 1807 Folgendes entſchieden:

Die Feuergewehre und Beſtandtheile können verausgabt, und dafür ſo viele neue Stücke gegen Abgabe der noch vorhandenen alten Stücke aus dem Zeughaus empfangen werden.

Rückſichtlich der auf eben dieſelbe Art angegebenen Rüſtungsſtücke hingegen kann ein Erſatz durchaus nicht Platz greifen, ſondern das Regiment iſt auf den höchſten Circularbefehl vom 12ten October 1807 zurück zu weiſen, worin ausdrücklich enthalten, daß Ausrüſtungen zu militäriſchen Uibungen, und überhaupt ſolchen Verrichtungen, welche mit dem Dienſte des Soldaten unzertrennlich verbunden ſind, nicht den mindeſten Anſpruch auf neue Montur und Rüſtung geben.

Solche Geſuche dürfen durchaus nicht geduldet werden, indem es eben ſo ſehr zu nachtheiliger Exemplification Anlaß gäbe, als es höchſt zweckwidrig wäre, den Regimentern die monatlichen Pauſchgelder und die jährlichen Procenten-Zu-

ſchüſſe zu geben, und zu gleicher Zeit auch noch ſolche Sorten ihnen zu erſetzen, deren Beſchädigung durch den ihrer Beſtimmung angemeſſenen natürlichen Gebrauch gewirkt wurde, und die eben zur Feſtſetzung der Pauſchgelder und der Procente der einzige Beweggrund iſt.

Was an Monturs-Sorten den zu Ober-Officieren avancirenden, oder zu Prima-Plana überſetzt werdenden Individuen beyzubelaſſen ſeyn kann.

Am 3ten März 1798 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, daß den aus dem Feuergewehrſtande zu Ober-Officieren, und zu den nicht in die Monturs-Rubrique gehörigen Prima-Planiſten avancirenden Individuen an ärariſchen Monturs-Sorten nur dasjenige beybelaſſen werden kann, was hieran in dem Entlaſſungs-Normal vom 20. September 1782 §. 24. für entlaſſene Mannſchaft beyzubelaſſen bewilligt iſt.

Monturs-Beſtimmung für Verpflegsbäcker, und was ſie hieran von der Monturs-Commiſſion gegen Bezahlung erhalten können.

Den 19ten Juni 1803 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Verpflegsbäcker-Montur zu beſtehen habe: in einem hechtgrauen Rock, einer pallefarben Weſte, hechtgrauen langen Beinkleidern, dann grauem Mantel, und ertheilte hiebey die Bewilligung, daß ſowohl die kleine Montur, nämlich: Hut, Wäſche und Stiefel, als auch die Materialien zu der großen Montur und Mänteln in dem Beköſtigungspreis von der Monturs-Commiſſion abgefaßt werden kann.

Revers, den montursfaſſende Officiere den Monturs-Commiſſionen auszuſtellen haben.

Unterm 16. April 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt: er habe, um die beruhigende Uiberzeugung zu erlangen, daß die Truppen nur mit guten und probhältigen Monturs- und Rüſtungs-Sorten von den Oeconomie-Commiſſionen verſehen werden, und ihnen daher aller Anlaß zu ferneren Klagen benommen werde, an geſammte Monturs-Commiſſionen den Befehl ertheilt, den Officieren, welche zu ihnen auf Monturs-Faſſung beordert werden, wider ihren Willen nichts zur Annahme aufzubürden, ſondern ihnen nach den beſtehenden Vorſchriften, und zwar, beſonders bey den Reitſtangen und Satteln, deren ſpecielle Erforderniß relativ nach der verſchiedenen Structur ſich richtet, die Wahl nach Claſſen der Gattungen zu laſſen; über ſeine individuellen Forderungen hat ſich der faſſende Officier aber mit einer Inſtruction ſeines Chefs gegen die Oeconomie-Commiſſion zu legitimiren, und dieſer bey ſeiner Abfertigung einen Revers auszuſtellen, daß er gute und muſtermäßige Sorten von ihr empfangen habe.

Den Truppen wird hiebey bedeutet, daß der Hofkriegsrath zum Beſten des Dienſtes und des Aerariums ſich von ihnen verſehe, daß ſie nach Pflicht, Ehre und Einſicht ihre Forderungen an die Monturs-Commiſſionen nicht übertreiben, und daher durch überſpannte, oder am unrechten Orte angebrachte Genauigkeit nicht doppelten Nachtheil herbeyführen werden.

Wie ſich in Betreff der Monturs-Verluſte bey Recruten-Transporten zu benehmen ſey.

Unterm 2ten October 1807 wurde vom Hofkriegsrathe aus dem Anlaß, daß bey Recruten während des Transports mehrere Monturs-Sorten in Verluſt gerathen ſind, bey deren Unterſuchung die Transports-Officiere, die an dem

Verluſt Schuld trugen, nicht entdecket, mithin auch nicht zum Erſatz verhalten werden konnten, Folgendes verordnet:

Der Verluſt der Montur entſteht vorzüglich durch die Sorgloſigkeit der Transportsführer dadurch, daß ſelbe oft bey der Uibernahme der Transporte nicht ſelbſt zugegen ſind, die Montur nicht nach den Reviſionsliſten Mann für Mann, ſondern öfters nur auf Treu und Glauben übernehmen, oder die abgängigen Stücke wohl gar ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus den Reviſionsliſten hinwegſtreichen, während des Marſches ſich von ihren Transporten oft ganz entfernen, oder überhaupt die erforderliche Ordnung und Disciplin nicht einhalten, wodurch ſodann die beyhabenden Commandirten, durch dieſes Beyſpiel verleitet, wegen Mangel der höhern Aufſicht gleiche Sorgloſigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten haben, den Transport ſich ſelbſt überlaſſen, welcher endlich ſeine Montur auf den Vorſpannswägen, oder in den Nachtſtationen verliert oder gar vertauſcht.

Die für den allerhöchſten Dienſt und das Aerarium ſo nachtheiligen Gebrechen würden ſich nie ereignen, wenn die Transports-Vorſchrift vom 25. October 1777, und die wegen der Monturs-Conſervation insbeſondere ergangenen Verordnungen genau beobachtet, die Transporte nach den Reviſionsliſten genau übernommen, auch während des Marſches vor dem Aufbruche aus jeder Nachtſtation ſolche unterſucht, und hiebey erhoben würde, ob die Montur bey der Mannſchaft nach den Reviſionsliſten noch wirklich vorhanden, und gut conſervirt ſey.

Werden Sorten als abgängig befunden, ſo müſſen ſolche ſogleich aufgeſucht werden, und wenn ſolche durch alles Nachforſchen nicht mehr ausfindig gemacht werden können, ſind ſolche in den Reviſionsliſten bey dem betreffenden Mann mit Beyſetzung der Art des Verluſtes anzumerken.

Bey der Uibergabe des Transports hat der Transportsführer eine regimenterweiſe verfaßte Individual-Specification der während ſeiner Transportführung in Verluſt gerathenen Sorten unter ſeiner Mitfertigung an den den Transport übernehmenden Officier zu übergeben, welcher letztere ſowohl bey der Uibernahme des Transports die auf dem Leibe der Mannſchaft wirklich vorgefundenen Monturs-Sorten in den Reviſionsliſten zu beſtätigen, als Reſpectu der verlornen Monturs-Stücke ſich auf die von dem Uibergeber des Transports erhaltene Individual-Verluſtes-Specification zu beziehen hat.

Vermöge des obangezogenen Transports-Normals vom Jahre 1777 hat jede Transports-Uibernahme, oder Ablöſung in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, und in deſſen Ermanglung in Beyſeyn eines Stabsofficiers, oder des Stations-Commandanten zu geſchehen. Dieſelben haben daher in den Particular-Reviſionsliſten die Richtigkeit der auf dem Leibe der Mannſchaft nach

denſelben vorhandenen Monturs = Stücke, und ob der etwaige Abgang von dem den Transport übergebenden Officier in der bemerkten Individual = Verluſtes= Conſignation richtig eingetragen worden ſey, zu beſtätigen.

Dieſe Individual = Verluſtes = Conſignationen ſind, wenn die Mannſchaft bey ihrem Regiment einrückt, von dem letzten Transportsführer nebſt den Reviſionsliſten an die betreffenden Regimenter zu übergeben, welche ſich ſodann mit jenen Regimentern, von denen die Transports = Commandanten ſind, welchen die Schuld des Verluſtes zur Laſt fällt, einzuvernehmen, und durch dieſe die Erſatzleiſtung hereinzubringen haben.

Es dürfen daher derley auf Transporten in Verluſt gerathene Monturs= Stücke in den Monturs = Ausweis = Tabellen, und zwar jene, worüber der Transportsführer ſich ausweiſet, daß er die vorgeſchriebene Aufſicht getragen hat, nur auf Paſſirung des General = Commandos, wenn der Werth deſſelben den das Befugniß des General = Commando eingeräumten Betrag nicht überſteigt, in Verwendung geſtellt werden, wohingegen jene abgängigen Monturs = Stücke, welche dem Transportsführer zur Laſt fallen, erſt dann verausgabt werden können, wenn ſich über die erfolgte Erſatzleiſtung mit der Kriegs = Caſſa = Quittung gehörig ausgewieſen worden iſt.

Die Conſervation der Monturs= und Armaturs= Sorten wird den Truppen anbefohlen; und Erſatzleiſtungen hieran wegen Dienſtesverrichtungen unterſagt.

Unterm 12ten October 1807 erging an alle General = Commanden der Befehl, daß den geſammten Truppen die Conſervation der Monturs = und Armaturs = Sorten nachdrücklich anzuempfehlen, und jede hiebey ſich äußernde Unwirthſchaft oder Sorgloſigkeit abzuſtellen und zu ahnden ſey. In Folge deſſen ſoll nicht geſtattet werden, daß Monturs = Stücke, die nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beſtändig am Leibe getragen, und ſo vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Forderungen von Monturs = und Rüſtungs = Erſätzen wegen militäriſcher Uibungen, oder Dienſtleiſtungen ſollen abgewieſen werden, weil die Friedensgebühr eben hierauf ausdrücklich mitberechnet und beſtimmt iſt, und ohne dieſelben von der Montur und Rüſtung eine weit längere Dauer gefordert werden könnte. Dieß iſt erreichbar, wenn die Compagnie= und Eskadrons = Commandanten von den Stabsofficieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Monturs = Gebühr im Ganzen gewirthſchaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung ſeiner Montur verhalten werden ſoll, hiernächſt darauf geſehen wird, daß bey den Compagnien und Escadronen das Ausbeſſern der ſchadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, nie außer Acht gelaſſen werde.

Dieſem Cirkular = Befehl wurde am Schluſſe noch beygefügt, daß für die

richtige Befolgung deſſelben jede Truppe, und jeder höhere Vorgeſetzte derſelben hiefür insbeſondere verantwortlich ſey, und jede Monturs-verſchwendung an dem Schuldtragenden unnachſichtlich geahndet werden würde, wie denn auch die kriegs-commiſſariatiſchen Beamten, ſofern ſie hiebey ihr Amt nicht vorſchriftmäßig ausüben, zu dergleichen Ungebühren Anlaß geben, oder ſie gegen ihre Pflicht begünſtigen ſollten, dafür zur ſtrengſten Rechenſchaft gezogen werden würden.

Zur eigenen Monturs-Erzeugung bey den Regimentern iſt das Materiale ſchon zugeſchnitten abzureichen.

Am 2. November 1807 intimirte der Hofkriegsrath, daß den Regimentern, die einen Theil der ihnen gebührenden Montursſtücke ſelbſt verfertigen wollen, das Material hiezu nicht mehr in Stücken, ſondern ſchon zugeſchnitten nach dem Commiſſions-Dividenten mit dem Milizer-Macherlohn abgereicht werden ſoll.

Wie die Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen an die Truppen abzugeben.

Unterm 28. Jäner 1808 wurde vom Hofkriegsrath der gedruckte Aufſatz über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen, und der verſchiedenen Stemplung mitgetheilt, und hiebey Folgendes angeordnet:

Maße dürfen von Regimentern nur von übergroßen Leuten an die Monturs-Commiſſion eingeſchickt werden.

Wenn Regimenter Monturs-Sorten zugeſchnitten zu erhalten wünſchen, hat der Faſſungs-Officier den Regiments-Schneider, oder ein ſonſt werkverſtändiges Individuum zur Uibernahme mitzubringen.

Nach der Faſſung darf die Monturs-Commiſſion nichts mehr austauſchen, oder einen Anſtand annehmen.

Damit endlich nach ausdrücklichem höchſten Befehl, und den oft erneuerten Verordnungen des Hofkriegsraths die ſtatuirte Adjuſtirungsform um ſo richtiger beobachtet, und auch nicht aus vorgeblicher Unwiſſenheit irgend eine Abweichung ſich erlaubt werde, hat die Monturs-Commiſſion bey der nächſten Cathegorie-Faſſung eines jeden Regiments einen Mann aus dem dahin beorderten Faſſungs-Commando ordentlich und genau nach der Vorſchrift bey ſich, und zwar durch alle Montursſtücke ganz neu, jedoch gegen Verrechnung des Regiments zu kleiden, und ſolchen dem Regiment als Muſter zur Richtſchnur zurück zu ſchicken.

Unterm 19. Juli 1812 wurde vom Hofkriegsrath zur Beſeitigung fernerer Klagen der Truppen wider zu enge und zu kleine Montur, bey der Eintheilung der Leibes-Montur in Klaſſen und Gattungen folgende Abänderung beſchloſſen, daß nämlich fernerhin, und ſobald die bey Monturs-Commiſſionen ſchon in Vorrath erliegenden Monturs-Sorten ausgegeben worden ſind, die Monturs-Gattungen lediglich nach den Ausweiſen Nr. 1. und 2. abgegeben werden ſollen:

Ausweis Nr. 1.

Uiber die prozentweiſe feſtgeſetzte neue Eintheilung der Leibes = Montur nach Klaſſen und Gattungen.

Klaſſen	groß	erſte		zweite		dritte		Summa
Gattungen.	groß	1.	2.	1.	2.	1.	2.	
Benennung der Letzteren.		große		mittl.		kleine		
Für Infanterie. Röckel, Leibel, deutſche Tuchhoſen und Kamaſchen. Für Huſaren. Pelze, Dollmanns und Tuchhoſen.		6	10	20	20	20	22	
	2	16		40		42		100
Für Cüraſſiers. Röckel, Leibel, Tuchh.		9	9	20	20	20	20	
	2	18		40		40		100
Für Dragoner u. Chevauxlegers. Röckel, Leibel, Tuchhoſen.		6	8	16	18	24	26	
	2	14		34		50		100

Ausweis Nr. 2.

Uiber die Eintheilung der Leibes = Montur der Infanterie für jene Fälle, wo die Grenadiere von Regimentern getrennt, und daher für dieſe ſowohl, als für die Fuſiliers die Montur beſonders abgefaßt wird.

Klaſſen.	groß	erſte		zweite		dritte		Summa
Gattungen.	groß	1.	2.	1.	2.	1.	2.	
Benennung der Letzteren.		große		mittl.		kleine		
Für Grenadiere. Röckel, Leibel, deutſche Tuchhoſen und Kamaſchen.		10	16	22	24	24	.	
	4	26		46		24		100
Für Fuſiliers. Röckel, Leibel, deutſche Tuchhoſen und Kamaſchen.		5	9	18	20	22	24	
	2	14		38		46		100

Anmerkung. Die hungariſchen Infanterie = Tuchhoſen gehören aus dem Grunde gar nicht hieher, weil ſie gleich den Roquelauren und zwiſchenen Kitteln gar keine Klaſſen haben, ſondern nur in 4 Gattungen eingetheilt ſind.

Belehrung, wie die Montur und Rüſtung in den Magazinen der Regimenter zweckmäßig aufbewahrt, und gut conſervirt werden ſoll.

Am 26. November 1808 erließ der Hofkriegsrath über die zweckmäßige Aufbewahrung, und gute Conſervation der Montur und Rüſtung in den Magazinen der Regimenter und Corps eine gedruckte Circular-Verordnung, welche, da ſie in jedermanns Händen iſt, hier lediglich in Erinnerung gebracht wird.

Säbelmontirung mit Eiſen, bey welcher Truppe zu Fuß ſie fernerhin ſtatt haben ſoll.

Unterm 21. November 1808 intimirte der Hofkriegsrath, daß für alle Truppen zu Fuß, welche mit Säbeln verſehen ſind, mit Ausnahme der Sappeurs, Pontoniers und Pioniers, bey welchen die bisherige Einführung fortzudauern hat, dieſe Säbel in Zukunft ſtatt mit Meſſing, mit Eiſen montirt werden ſollen.

Vermöge einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Intimation vom 4ten December 1808 wurden von dieſer Einführung, daß nämlich die Säbel künftighin mit Eiſen montirt werden ſollen, auch die Artillerie und Mineurs ausgenommen.

Zu welchen Beſchlägen und Schnallen weiter ſtatt Meſſing, Eiſen genommen werden ſoll.

Am 28. December 1808 machte der Hofkriegsrath allgemein bekannt, daß, um den Gebrauch des täglich ſeltener, und theurer werdenden Meſſings in der Armee möglichſt zu mindern, gleich den Gefäßen der Infanterie-Säbel künftig auch die Beſchläge der Cavallerie-Bandulıers, die Pallaſchkuppelſchließen, und die Schnallen an den Uiberſchwungriemen der Infanterie ſtatt des Meſſings aus Eiſen verfertigt werden ſollen.

Grenadiers verlieren die Lundenverberger, und erhalten dafür meſſingene Granaden.

Am 15. Jänner 1809 intimirte der Hofkriegsrath, daß die Lundenverberger bey den Grenadieren gänzlich aufgehoben, und dafür auf den Patrontaſchenriemen meſſingene Granaden angeheftet werden, wie damit die Cartuſchdeckel der Grenadier-Unter-Officiere verſehen ſind.

Wie ſich mit der Montur bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen ſey.

Sonſt wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Montur für Beurlaubte unterm 4. Auguſt 1810 Folgendes angeordnet:

Nach der beſtehenden Vorſchrift iſt für die Montur der von einer Exercierzeit zur andern Beurlaubten eine doppelte Tragzeit beſtimmt, und es dürfen die Regimenter daher bey einfallenden Cathegorien für derley Beurlaubte nie die betreffende Monturs-Gattung mit abfaſſen, und in ihren Magazinen hinterlegen, ſondern der Empfang hat erſt in jeder Zeit zu geſchehen, wo derley Urlauber wirklich einzurücken haben.

Ergiebt ſich nun der Fall, daß derley Urlauber bey einer Exercierzeit nicht einzurücken haben, folglich erſt im 2. Jahr einberufen werden, alsdann ſind derley Leute Reſpectu der Montur wie der neue Zuwachs zu behandeln, und ſoweit ſie Monturs-Stücke ſtatt der mitgebrachten abgenutzten wirklich bedürfen ſollten, nach dem Maße, als ſie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen oder künftigen Gebühr zu erhalten haben.

Nach eben dieſer Synoſur kommen alle bis zur Einberufung Beurlaubten zu behandeln.

Was Reſpectu der Monturs-Sorten bey einfallenden Gebührs-Cathegorien in Anſehung ſolcher Leute zu beobachten iſt, die zur Entlaſſung beſtimmt ſind.

Was den Entlaſſenen an Monturs-Stücken mitzugeben ſey, enthält das Entlaſſungs-Normal.

Was aber hiebey noch insbeſondere zu beobachten, beſtehet in Folgendem: Welche Leute auf die Entlaſſung Anſpruch haben, und welche ſie auch wirklich verlangen, dieſes iſt den Regimentern vorhinein bekannt, und muß daher wohl darauf geſehen werden, daß dergleichen Mannſchaft, wenn die Entlaſſung derſelben noch vor der halben Tragzeit einfällt, nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit neuer Montur verſehen werde; wobey nur in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als 2 Monate ausmacht, und die alte Montur, welche dem Mann zuletzt gebührt hat, zu ſehr abgenutzt befunden wird.

Was an Montursgeld von Militär-Arbeitern theils für die Hauptleute, theils für den Militär-Fond einzugeben hat.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Montur der Commandirt-Beurlaubten unterm 23ten November 1810 Folgendes beſtimmt:

Bisher war für Militär-Arbeiter nur auf die außerordentliche Abnützung der Montur ein Pauſchalbetrag anfangs auf 2 kr., ſpäter auf 4 kr., und im Jahre 1810 auf 6 kr. pr. Kopf täglich auf die Arbeitstage für die Compagnie-Commandanten berechnet, von welchen Beyträgen dieſe die nöthigen Ausbeſſerungen und Nachſchaffungen zu beſtreiten haben; die currente Monturs gebühr dieſer Leute hingegen iſt bis jetzt ſtillſchweigend dem allgemeinen Militär-Fond zur Laſt geblieben.

Dieſe letztere beträgt nach der Hofkriegsbuchhaltungs-Berechnung täglich 7 kr. pr. Kopf, und dieſe 7 kr. ſollen für derley Leute ohne Unterſchied der Truppen-Gattungen, von welchen ſie ſind, vom 16ten Dezember 1810 angefangen, dem allgemeinen Militär-Fond zufließen gemacht werden, und zwar mittelſt folgender Verrechnungsart.

Die Regimenter und Corps haben dieſe für ordinäre Monturs-Abnützung ihrer Militär-Arbeiter zu leiſtende Vergütung, ſie mag von dem Taglohn des Mannes, oder von dem betreffenden Arbeits-Fond hereingebracht werden, gleich allen ſonſtigen Monturs-Erſatzgeldern in den jährlichen Monturs-Rechnungen unter einer eigenen Rubrique mittelſt der auf die Monat-Tabellen gegründeten und von dem Feldkriegscommiſſariat beſtätigten Ausweiſe in Empfang zu ſtellen, ſolche von Monat zu Monat an die nächſte Kriegs-Caſſa abzuführen, unter Beylegung der Abfuhrsſcheine zu verausgaben, und ſich gegenwärtig zu halten, daß mit dem Schluße des Jahrs alle dieſe Beträge abgeführt ſeyen, und keine Reſte erſcheinen.

Dieſes Monturs-Abnützungs-Pauſchale wurde vormög hofkriegsräthli-

cher Anordnung vom 27ten März 1811 wegen Herabſetzung der Bancozetteln, und Einführung der Einlöſungsſcheine einſtweilen auf 1 ½ kr. pro Aerario und auf 1 ½ kr. für die Compagnie-Commandanten in Einlöſungsſcheinen feſtgeſetzt.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 21ten Auguſt 1811 befohlen, in allen Fällen, wo es bey einem Regiment oder Corps außer der eigentlichen Gebühr auf einen Monturs-Empfang ankommt, das betreffende Regiment oder Corps gehalten ſeyn ſoll, den dießfälligen Bedarf vor dem Empfang dem General-Commando zur Beurtheilung vorzulegen, welches zu beſtimmen hat, wie weit die Anweiſung hierauf ausgefertigt werden könne, in welcher ſodann die Bewilligung des General-Commando, und die Urſache des Empfangs klar enthalten ſeyn muß.

Vom Pferd-Putzzeug.

§. 40. Vom Pferd-Putzzeug.

Das in Sachen vom Hofkriegsrath am 22ten November 1777 erfloſſene Normal enthält Folgendes:

1) Bey dem Militär-Fuhrweſen wird das Putzzeug durchaus ab aerario beſtritten.

Bey den deutſchen Cavallerieregimentern ſchafft ſich der Recrut das erſte Putzzeug von dem empfangenen Handgeld an; bey den Huſaren-Regimentern aber hat ſolches aus dem Regiments-Unkoſten-Fond von der Rubrique auf Propreté zu geſchehen.

Die fernere Unterhaltung liegt den Escadrons-Commandanten von dem auf Flickerey beſtimmten Pauſchquanto ob; inſoweit aber dieſelben erweislich nicht auslangen könnten, iſt ihnen der Zuſchuß aus den Regiments-Unkoſten, und zwar aus den auf Rimonten- und Werbunkoſten, dann auf Propreté beſtimmten Rubriquen, auch allenfalls aus der Werbgelder-Erſparung zu leiſten.

2) Bey einer Rimonten-Uibernahme muß die commandirte Mannſchaft das Putzzeug mitnehmen, und falls ſelbe für mehrere Regimenter Rimonten mitzuführen hätte, den Regreß des neu beygeſchafften, oder repariren gelaſſenen Pferd-Putzzeuges von den betreffenden Regimentern einholen, wohin aber auch derley Putzzeuge in Natura mit den Pferden abgegeben werden müſſen, und hat der dießfällige Erſatz aus den Regiments-Unkoſten zu geſchehen.

Uibrigens wurden in dem vom Hofkriegsrath unterm 20. Februar 1805 herabgegebenen Normale über die Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder der Armee bey dem vermehrten Flickgeld für die Cavallerie auf die Unterhaltung der Pferd-Putzzeuge pr. Pferd monatlich ⅝ kr. eigends bemeſſen, und außerdem beſtimmt, daß der Escadrons-Commandant für die gegen das Handgeld von 3 fl. zuwachſenden deutſchen Cavallerie-Recruten, und für die Ausländer-Recruten im

Reluitionspreis zu 1 fl., oder das erſte Putzzeug in Natura unentgeltlich zu dem Pauſchquantum zu empfangen habe; bey den Huſaren aber ſolches nach dem Normale vom 22. November 1777 aus dem Regimentsunkoſten-Fond anzuſchaffen ſey, welches auch für die Uhlanen zu gelten habe; wo hingegen die auf ein höheres Handgeld von den Regimentern ſelbſt angeworbenen Leute der geſammten Cavallerie von ſolchem 1 fl. auf die Anſchaffung des Pferd-Putzzeuges zurückzulaſſen hätten.

§. 41. Von Waffen und Munition.

Von Waffen und Munition.

Da die Ausmaß an Waffen und Munition, und was zu deren ſtets brauchbarer Unterhaltung bemeſſen, ſchon bey der 4ten Abtheilung, hiernächſt dasjenige, was bey deren Anweiſung kriegscommiſſariatiſcherſeits zu beobachten, bey der 5ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems gehörig aufgeführt worden iſt; ſo werden hier nur noch einzelne diesfalls erfloſſene Vorſchriften folgendermaßen mitgetheilt:

Wenn Gewehrläufe unbrauchbar werden, und nur dieſe, nie aber ganze Feuergewehre zum Erſatz anzuweiſen.

Am 3. October 1769 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß, wenn den Regimentern im Exercieren Läufe zerſpringen, denſelben nicht ganze Feuergewehre, ſondern nur ſo viele neue Läufe gegen Abgabe der unbrauchbaren bey den Zeughäuſern angewieſen werden ſollen.

Anweiſungen auf Feuergewehre müſſen auch allemahl die Gattungen, und den Caliber derſelben enthalten.

Auch müſſen derley Anweiſungen nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. Juni 1773 allemal die Gattungen der Feuergewehre nebſt dem Caliber enthalten.

Abgängige Feuergewehre und Munition können die General-Commanden den Truppen anweiſen.

Unterm 27. Juni 1772 ward vom Hofkriegsrath den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, die abgängig werdenden Feuergewehre und Munition den Regimentern anzuweiſen.

Das Poliren, und übertriebene Putzen der Feuergewehre iſt ſtreng verboten.

Am 27. Auguſt 1783 erging vom Hofkriegsrath der Befehl, daß, weil wegen des Polirens und übertriebenen Putzens der Feuergewehre ſo viele als untauglich vorkommen, ſo ſey den Regimentern und Bataillonen das ohnehin verbothene Poliren nebſt dem immerwährenden Putzen der Feuergewehre unter Dafürhaftung geſammter Stabsofficiere einzuſtellen, und nur darauf zu ſehen, daß die Gewehre vor dem Roſt bewahrt werden. Die Brigadiere ſollen hierauf fortan ſorgſamſt wachen, und bey der Muſterung ſey über dieſen Punct die Mannſchaft genau zu befragen, und der Befund in der Monturs-Relation aufzuführen.

Wie ſich bey Feuergewehrs-Verluſten gelegenheitlich der Waffenübungen zu benehmen ſey.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 4. Auguſt 1787 ſollen Verluſte an Armaturs-Sorten, die ſich in den Lagern während der Waffenübungen ergeben, nie ab aerario vergütet werden, indem es die Sache der Regimenter ſey, das Verlorene durch eigends dazu beſtimmte Leute aufſuchen zu laſſen.

Weil aber bey der Cavallerie derley Verluſte und Schadhaftwerdung durch die ſchnellen Evolutionen auch bey der beſten Vorſicht unvermeidlich werden; ſo hat der Hofkriegsrath aus Anlaß einer dießfälligen Eingabe vom Regiment Roſenberg Chevauxlegers unterm 8. December 1807 zu bewilligen befunden, daß die Feuergewehre und Beſtandtheile, welche bey den Waffenübungen theils gebrochen worden, theils verloren gegangen, und alles Nachſuchens ungeachtet nicht mehr vorgefunden worden ſind, verausgabt, und dafür andere aus dem Zeughaus empfangen werden können.

Wie die Conſervation der Feuergewehre bey Transportirung derſelben erreichbar iſt.

Da übrigens die Feuergewehre am meiſten bey Transportirungen zu erleiden haben, wenn ſie nicht gehörig in dazu geeigneten Verſchlägen wohl verpackt ſind; ſo hat der Hofkriegsrath am 28. Februar 1803 eine eigene Belehrung herabgegeben, und im April nämlichen Jahrs eben dieſe Belehrung im Druck mitgetheilt, wie zu ſicherer Transportirung der Feuergewehre die Verſchläge zu den verſchiedenen Gattungen der Gewehre beſchaffen ſeyn, und die Gewehre verpackt werden ſollen, damit ſie wohlbehalten an ihre Beſtimmung gelangen mögen.

Vorſchriften von Vorſpanns- und Reiſeſpeſen, dann Diäten und Zulagen.

§. 42. Vorſpanns- und Reiſeſpeſen, dann Diäten-Vorſchriften.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht ſchon bey der 4ten Abtheilung von der Vorſpannsgebühr, dann bey der 5ten Abtheilung von der Vorſpannsanweiſung vollſtändig erklärt worden iſt.

Vorſichten, welche Regimenter und Corps bey Abſendung eines Officiers zu beobachten, und kriegscommiſſariatiſche Beamte bey Ausſtellung der Marſchrouten ſich gegenwärtig zu halten haben.

Am 24. July 1793 wurde vom Hofkriegsrath in Betreff der reiſenden Officiere, und des Marſchrouten-Weſens folgende Vorſchrift ertheilt.

Jeder Vorgeſetzte, der einen Officier von ſeinem Regiment, Bataillon, Corps-Dienſtpoſten, ohne eine Legitimation über ſeinen Auftragt oder Urlaub abgehen läßt, iſt für alles dasjenige, was immer Nachtheiliges durch das Unterbleiben einer ſolchen Legitimations-Ausſtellung entſpringt, es mag einen Gelderſatz, oder was ſonſt betreffen, verantwortlich, und fällt anſtatt des ohne eine Legitimation abgeſchickten Officiers in die nach dem Unterſchied des Nachtheils ausgemeſſen werdende Strafe.

In Fällen, wo kein kriegscommiſſariatiſcher, oder anderer Beamter in der Nähe wäre, und Umſtände nicht geſtatteten, eine kriegscommiſſariatiſche Marſchroute und Vorſpanns-Anweiſung zu erhalten, hat der Regiments-Auditor unter ſeiner, und des Commandanten Fertigung, und wenn auch kein Auditor vorhanden wäre, der Commandant allein unter ſeiner Fertigung die Marſchroute und Vorſpanns-Anweiſung auszuſtellen, in beyden Fällen das Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Inſigel beyzudrücken, eine Abſchrift hievon an der Stelle

dem betreffenden Armee- oder General-Commando mit Bemerkung der Urſache, warum keine kriegscommiſſariatiſche Marſchroute eingeholt worden iſt, einzureichen, welches ſolche dem Reſpicirenden zukommen zu machen hat.

Derjenige, welcher von dem Ort, wohin die Inſtradirung geſchieht, vorläufige Nachricht zu geben, und in der Marſchroute anzumerken unterläßt, ob die Vorſpann in Conto des Aerariums zu bezahlen, oder zu quittiren iſt, oder ob die Partey, oder das Regiment ſolche zu tragen hat, iſt dafür verantwortlich, und hat ohne weiters das Aerarium zu entſchädigen, wenn in der Folge wegen des Unterbleibens dieſer Bemerkung ein Zweifel darüber entſtünde.

Uiber Mannſchafts- und Rimonten-Transporte kommen dorthin, wohin ſie inſtradirt werden, Aviſen zu ertheilen.

Da beſonders in einem Krieg ſich Fälle ergeben können, wo eine höhere Entſcheidung nöthig iſt, wer die Vorſpann zu tragen hat, und wo die Entſcheidung zur Zeit der Anweiſung, oder Marſchroute-Ausſtellung noch ermangelt; ſo iſt in ſolchen Ereigniſſen der in Rückſicht der Vorſpannszahlung vorkommende Zweifel in dem monatlich dem General-Commando vorzulegenden, oder nach Umſtänden an den Hofkriegsrath einzuſendenden Vorſpannsanweiſungs-Protocoll an dem gehörigen Ort zu bemerken, damit hierüber die Entſcheidung erfolgen möge.

Vorzüglich aus dem Anbetracht der ſo viel möglich vollen Verläßlichkeit dieſer Vormerkungs-Protocolle, wird ein das Weſentliche erſchöpfendes Formulare zu einem ſolchen Vormerkungs-Protocoll am Ende gegenwärtiger Verordnung angehängt, welches zugleich die Anleitung in ſich enthält, daß die commiſſariatiſchen Beamten auch die ihnen zukommenden, von den Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten ausgeſtellten Marſchrouten und Vorſpannsanweiſungen mit Zulegung derſelben eintragen, und am Ende jedes Monats an das Armee-, oder Landes-General-Commando einſenden ſollen.

Uiber Vorſpanns-Anweiſungen und Marſchrouten-Ausſtellungen müſſen Protocolle geführt, und dieſe allmonatlich dem Vorgeſetzten General-Commando eingereicht werden.

Auch kann es ſich im Krieg ereignen, daß einer auf dem Marſche das Unglück hat, ein Pferd zu verlieren, oder daß ihm ein Pferd marode wird, und er ohne Vorſpanns-Beyhülfe nicht fortkommen kann, daß auch an manchen Orten ſo ſteile Berge zu paſſiren ſeyn müſſen, über die ohne die nämliche Aushülfe nicht zu kommen iſt. In dieſen Fällen wird zwar die Abnahme der Vorſpann geſtattet, doch hat die Partey ſelbe reglementsmäßig zu bezahlen, und ſich dieſe Berichtigung von den Ortsvorſtehern beſtätigen zu laſſen, wobey auch noch über den Umſtand, durch welchen die Vorſpanns-Anweiſung unentbehrlich gemacht worden iſt, der gehörige Erweis beygebracht werden muß.

Das Formular zu dem zu führenden Marſchrouten-Protocoll iſt Folgendes:

Formular hiezu.

Protocoll

Uiber die von Endesbenannten durch den Monat Mai 1798 ausgeſtellten Marſchrouten, und Vorſpanns-Anweiſungen; als:

Datum der ausgeſtellten Anweiſung	Charge und Name desjenigen, für den die Anweiſung ausgeſtellt worden.	Regiment, Bataillon und Corps oder Branche, zu welchem das Individuum gehört.	Anzahl der angewieſenen Vorſpann.	Sonſtige Anmerkungen.
Den 1ten Mai.	Oberlieutenant N. N.	Olivier Wallis.	2 angeſchirrte Pferde aus Eigenem zu bezahlen 1 vierſpänniger Wagen in Conto Aerarii zu quittiren oder zu bezahlen.	Führt einen aus 300 Mann von verſchiedenen Regimentern beſtehenden Invaliden-Transport von Manheim nach N.
eodem	Hauptmann N. N.	G. H. Toscana.	10 vierſpännige Wägen in Conto Aerarii zu quittiren.	Hat einen Kranken-Transport von 60 Köpfen von Manheim nach Linz zu führen. Hat vom Manheimer Spital 200 fl. auf Verrechnung.
3ten	Verpflegsbäckenmeiſter N. N.	Verpflegsbranche.	6 vierſpännige Wägen in Conto Aerarii zu quittiren.	Iſt mit einer Marſchroute vom Günzburger Feldkriegscommiſſariat nach Manheim gekommen, erhält eine commiſſariatiſche Marſchroute; führt verſchiedene Verpflegsrequiſiten nach Mainz.
4ten	Fähnrich N. N.	Pionier-Corps.	3 vierſpännige Wägen unbeſtimmt.	Hat vom Corps-Commandanten die in Abſchrift sub Nro. 1 beyliegende Marſchroute erhalten.

Reiſeparticularien können die General-Commanden zur Zahlungsleiſtung anweiſen.

Durch die General-Inſtruction vom 29ten September 1801 wurde den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, alle Reiſeparticularien nach vorläufiger Oberkriegscommiſſariatiſcher Liquidirung anzuweiſen, und auszahlen zu laſſen.

Am 23. September 1807 verordnete der Hofkriegsrath, daß das Feldkriegscommiſſariat in allen auszuſtellenden Marſchrouten nichts außer Acht laſſen ſoll, was die marſchirende Truppe während des Marſches, beſonders wenn ſelbe in eine andere Provinz geht, in öconomiſchen Rückſichten in Verlegenheit ſetzen, und dem Aerarium nachtheilig ſeyn könnte, bis ſie wieder von dem nächſten Feldkriegscommiſſariat die weitere Anleitung zu erhalten im Stande iſt.

Was alles die vom Kriegs-Commiſſariat auszuſtellenden Marſchrouten zu enthalten haben.

Insbeſondere ſoll in der Marſchroute bey größern Truppen-Abtheilungen der Stand, der Name und Character des betreffenden Commandanten, und bey einzelnen Individuen der Name und Character der betreffenden Perſon, die Geld-, Natural-, Service-, Vorſpanns-Erforderniß, und Gebühr, der angewieſene Geld-Vorſchuß, die Marſch-Stationen mit der Meilen-Diſtanz, ſoweit ſolche nicht von den Provinzial-Behörden nach der in einigen Ländern beſtehenden Beobachtung angewieſen werden, die Art der Verpflegung, nicht allein in Gage und Löhnung, ſondern auch die verſchiedenen normalmäßigen Zulagen und Beyträge nach der in den betretenden Ländern beſtehenden unterſchiedenen Ausmaß, das Benehmen in den Nachtſtazionen, und die allenfalls allda zu leiſtende Vergütung; das Benehmen während des Marſches, und Paſſirung der Mauthen kurz und deutlich, aber genau angemerkt, und ſo nach Zeit und Umſtänden, und der Localität alles Nöthige, was in politiſch-öconomiſchen Rückſichten eine Erinnerung fordert, beygefügt, auch die Marſchrouten ſtets mit dem kriegscommiſſariatiſchen Inſiegel, und mit der deutlichen Namensunterſchrift, und dem Character bezeichnet werden.

Weiter haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 15. Juli 1807 die Marſchrouten über Mannſchafts-Transporte Reſpectu des Limito-Rauchtobaks die hiebey befindliche Zahl der ſtark und ſchwach Rauchenden zu enthalten. Die Transportsführer müſſen belehrt werden, welches Journal ſie über den gefaßten Rauchtobak zu führen, und welche Quittung ſie darüber in jeder Faſſungsſtazion auszuſtellen haben.

Endlich wurde in der vom Hofkriegsrath im Druck herausgegebenen Circular-Verordnung vom 1. Auguſt 1808 (die Vorſichten gegen Unterſchleife bey Geld- und Natural-Faſſungen betreffend) angeordnet, daß jeder die Inſtradirung und Anweiſung beſorgende kriegscommiſſariatiſche Beamte, desgleichen die Verpflegs-Beamten ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen, die Unterſchriften der Marſch-Commiſſäre und ihrer Subſtituten von den nächſtgelegenen Stationen, wie auch von den Kreisorten einzuholen, und ſich ſolche genau bekannt zu machen.

Vorſichten, nöthige, welche das Kriegscommiſſariat bey Ausſtellung der Marſchrouten beobachten ſoll.

Daß in der Marſch-Route, wo ohnehin die Zahl von Mann und Pferden ſteht, immer mit Worten ausgedrückt werde, bis zu welchem Tage die Gebühr beym Abmarſch gefaßt wurde.

Und daß bey marſchirenden Transporten neue Marſch = Routen gegen angeblich verlorne, desgleichen Anweiſungen ohne Vorzeigung des Natural = Journals nur nach vorausgehender Reviſion des marſchirenden Standes, und Vernehmung der Mannſchaft, wie lang ſie verpflegt worden ſey, ſtatt finden können; überhaupt aber Marſch = Routen und Anweiſungen nur gegen Beybringung der legalen Documente, oder nach ſonſt erlangter hinlänglichen Uiberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr, ausgefertiget werden dürfen.

Strafen für jene, welche dieſes unterlaſſen.

Derjenige, der dieſe anbefohlenen und eigentlich nur erneuerten Vorſichten außer Acht laſſen ſollte, hätte zu erwarten, daß er nicht bloß zum Erſatz des durch ſeine Sorgloſigkeit dem Aerarium verurſachten Schadens verhalten, ſondern überdieß auch nach Maß der Umſtände wegen Nichtbefolgung der höchſten Befehle mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt würde.

Vorſpannsquittungen ſind an die Hofkriegsbuchhaltung nicht mehr einzuſchicken.

Unterm 27. October 1802 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, daß künftighin keine Quittungen mehr über bezahlte Vorſpann und Schlafkreuzer einzuſenden ſeyen, indem hinlängliche Sicherheit vorhanden, wenn das Kriegscommiſſariat dieſe Quittungen mit der darüber verfaßten Conſignation prüft, daher nur die gehörig gefertigte Conſignation mit den Marſch = Routen inſtruirt der betreffenden Rechnung zuzulegen iſt.

Die Quittungen ſind mittelſt eines gemachten Schnittes caſſirt dem Rechnungsleger zur Aufbewahrung zurückzuſtellen, um künftighin die allenfalls nöthige Uiberzeugung in Betreff der geleiſteten Zahlung ſich verſchaffen zu können.

Statt der Vorſpanns-Quittungen ſind den Reiſeparticularien Reiſe-Journale zuzulegen.

Um auch bey den Reiſeparticularien, Conſcriptions-, und ſonſt zufälligen Rechnungen die oft voluminöſen Vorſpannsquittungen zu entfernen, und zugleich der Hofkriegsbuchhaltung eine leichtere Uiberſicht und geſchwindere Cenſur zu erwirken, hat jede reiſende Partey ihrem gewöhnlichen Reſeparticulare ein ſogenanntes Reiſe = Journal unausweichlich zuzulegen.

Vorſchrift in welcher Geſtalt.

Dieſes Reiſe = Journal hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Datum der Reiſe.
2. Land, in welchem gereiſet worden.
3. Namen der bereiſten Ortſchaften { von / bis
4. Anzahl der { Pferde. / Stationen. / Meilen.
5. Preis vermöge Vorſpanns = Normals { in Hungarn { pr. Pferd und Station. { Für Officiere und Parteyen à kr. / pro Aerario à kr.

Preis vermög Vorſpanns-Normals	in Oeſterreich Böhmen und Mähren	pr. Pferd und Meile	Für Officiere und Parteyen à kr. pro Aerario. à kr.

6. bezahlter Geldbetrag { fl. kr.

7. Quittung { Id est. Ort. Datum. Namen und Character der Quittirenden.

Die am Schluße zu ziehende Summa erweiſt den ausgelegten ganzen Geldbetrag.

Dieſes Reiſe-Journal macht nebſt dem Individuum, welches die Vorſpann geleiſtet hat, auch den dafür bezahlten Betrag ſowohl im Ganzen, als im Einzelnen erſichtlich, und dieſer iſt ſodann unter Beziehung auf das Journal in dem Reiſeparticular nur ſummariſch anzuſetzen.

Ein ähnliches Reiſejournal hat eine jede mit der Poſt reiſende Partey ihrem Reiſeparticulare zuzulegen, und ſohin unter Allegirung dieſes Journals nur den in Summa darin ausgewieſenen Betrag des Poſt-, Schmier- und Trinkgeldes in dem Particulare ſelbſt in Ausgabe zu legen.

Das Reiſe-Journal über Poſt-Auslagen hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Datum der Reiſe.
2. Land, in welchem gereiſt worden.
3. Namen der bereiſten Stationen { von bis
4. Anzahl der { Pferde. Stationen.
5. Tarifmäßiger Preis:

		fl.	kr.
5. Tarifmäßiger Preis:	Das Poſtgeld pr. Pferd und Station		
	Das Poſtillions-Trinkgeld pr. Station	—	—
	Das Schmiergeld für einen eigenen Wagen pr. Station	—	—
	Das Kalleſchgeld im Auslande pr. Station	—	—

6. bezahlter Betrag:
- an Poſtgeld . . . . fl. kr.
- an Poſtillions=Trinkgeld . . . — —
- an Schmiergeld . . . . — —
- an Kalleſchgeld . . . . — —

Wie Reiſeparticularien erlegt werden ſollen.

Dieſer Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 15ten September 1807 nachgetragen, daß die Reiſeparticularien nicht auf einem halben, ſondern auf einem ganzen Bogen zu verfaſſen ſeyen, und daß in den nur ſtatt der Quittungen und reſpective als Document dienenden Reiſe=Journalen das Datum der Reiſe, und das Land um ſo mehr vorgeſchriebenermaßen anzumerken ſeyn muß, als widrigenfalls deren richtige Cenſur äußerſt erſchwert, und beynahe unmöglich gemacht wird.

In Folge deſſen ſollen alle Reiſeparticularien, die nicht nach den mit der Verordnung vom 27ten Oktober 1802 herausgegebenen Formularen verfaßt ſind, ohne weiters zurückgegeben, und wenn unvollſtändige Reiſeparticularien vom Kriegscommiſſariat dennoch eingeſendet würden, denſelben auf ihre Koſten zurückgeſchickt werden.

Wie die Verzeichniſſe, reſpective Rechnungen über Eſtaffettengelder eingereicht werden ſollen.

Am 17. März 1803 ſchrieb der Hofkriegsrath vor, wie die Eſtaffettengelder=Verzeichniſſe von den Poſtämtern verfaßt, und an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidation eingeſendet werden ſollen, und bemerkte dabey, daß derley Verzeichniſſe und reſpective Rechnungen auch mit den die Richtigkeit der geſchehenen Expedirung beſtätigenden von dem betreffenden Poſtmeiſter unterſchriebenen Poſtcurrentalien gehörig verſehen ſeyn müſſen.

Mit dieſer Anordnung ward zu dem Verzeichniß folgendes Formular vorgeſchrieben:

Verzeichniß

der von dem N. N. General=Commando vom . . . bis . . . bey dem hieſigen k. k. Poſtamt aufgegebenen Eſtaffetten.

Die Rubriquen davon ſind folgende:

1. Datum der Abfertigung.
2. Vermöge Anweiſung und Currentalien.
3. Aufſchrift und Eſtaffette { an wen / wohin }
4. Anzahl der Poſten { à fl. kr. / à — — / à — — }
5. Anzahl der Abſatz=Poſtämter.

6. Geldbetrag:	an Reitgebühr	fl.	kr.
	an Expeditionsgebühr . . .	—	—
	an Aufſitzgeld	—	—
	Zuſammen.	—	—

Hiebey wird bemerkt, daß eine Expeditionsgebühr in den Erblanden nicht ſtatt findet.

Sig.

(L.S.) Pr. k. k. Poſtamt.
N. N.

Daß die obſpecificirten Eſtaffetten von . . . bis . . . richtig aufgegeben, und expedirt worden ſind, beſtätige hiemit.

Sig.

N. N.
Regiſtrator.

Revidirt, und vorſtehenden Eſtaffetten-Betrag pr. . . . . für richtig befunden. Sig.

N. N.
Feldkriegs-Commiſſär.

Gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 1. März 1811 wurde das Poſtrittgeld ohne Unterſchied der Aerarial-oder Privat-Ritte mit einem Gulden für das Pferd und die Station, das Trinkgeld mit 30 kr. für 2 Pferde und eine Station, und das Schmiergeld mit 14 kr. für jede Station vom 15ten März 1811 an in der Wiener Valuta beſtimmt.

Und gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. Juni 1811 feſtgeſetzt, daß für ein von der Poſt beygeſtelltes halbgedecktes Kalleſch der halbe Theil, und für ein offenes der vierte Theil von einer einfachen Poſt des nach Verſchiedenheit der Provinzen beſtimmten Rittgeldes bezahlt werden ſoll.

Uiberſiedlungsbeyträge für Beamte, und Vorſpannsgebühr für ſelbe in derley Fällen.

Unterm 13. October 1804 machte der Hofkriegsrath bekannt, es hätten Seine Majeſtät wegen künftiger Bemeſſung der Uiberſiedlungsbeiträge für Beamte zur unabweichlichen Beobachtung allerhöchſt zu beſtimmen und feſtzuſetzen geruhet, daß

1) jene Beamte, die überſetzt werden, und dieſe Uiberſetzung, oder ihre neue Anſtellung angeſucht haben, ſie mögen dabey in utili, oder honorifico gewinnen oder nicht, gar keine Vergütung, und eben ſo

2) auch diejenigen, welche ex Officio überſetzt werden, und in utili gewinnen, der allgemeinen Regel nach nichts erhalten ſollen, jedoch der Hofkammer geſtattet werde, bey eintretenden ganz beſonderen Umſtänden für ſie um eine Beyhülfe hiezu allerhöchſten Orts einzuſchreiten; hingegen

3) jenen Beamten, welche ex Officio überſetzt werden, und blos in honorifico, oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, nebſt den ihnen nach ihrem Dienſtrange während der Zeit ihrer Reiſe gebührenden Diäten zugleich die Fuhrkoſten-Vergütung nach der vorſchriftmäßig beſtimmten, und für die Verehelichten um die Halbſcheid, für die mit mehr als 2 Kindern Belaſteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl Pferde, auch für ihre Meubles eine Entſchädigung, und zwar den nicht Verehelichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweymonatlichen, und den mit mehr als 2 Kindern Belaſteten mit einem dreymonatlichen Beſoldungsbetrag abgereichet werden möge.

Von obausgemeſſener Fuhrkoſten-Vergütungs-Ausmaß iſt es aber durch die vom Hofkriegsrath am 31. October 1807 herausgegebene Vorſchrift über Diäten und ſonſtige Reiſekoſten abgekommen, und angeordnet worden, daß dießfalls ſich nach dem Vorſpanns-Normale de Anno 1782 geachtet werden ſoll.

Die dießfällige Gebühr iſt vorwärts bey der 4ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems gehörigen Orts aufgeführt.

Am 29. Auguſt 1806 wurde vom Hofkriegsrath der obigen Intimation nachgetragen, daß die bewilligte Meubles-Entſchädigung den Beamten auch damals gebühre, wenn ſie lediglich in der nämlichen Provinz zu überſiedeln haben, doch habe derjenige, der aus dem Feld in ein anderes Land zu ſtehen kömmt, auf dieſes utile keinen Anſpruch.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath am 16. Februar 1808 angeordnet, bey Liquidirung der Uiberſiedlungs-Reiſeparticularien von Beamten ſolle ſich die volle Uiberzeugung verſchafft werden, ob der betreffende Beamte mit oder ohne Familie die Uiberſiedlungsreiſe unternommen hat.

Erſt dann, wenn die Familie wirklich nachfolgt, kann auf die volle Ausmaß die Nachtrags-Reiſerechnung angenommen, und liquidirt werden, indem widrigen Falls ein Beamter, der mit ſeiner Familie nicht überſiedelt, wie ein unverheuratheter Beamter bey ſeiner Uiberſetzung in Abſicht der Reiſekoſten-Vergütung zu behandeln iſt.

Grundſätze, nach welchen bey Dienſtreiſen die Tage, auf welche eine Diäten-Vergütung angeſprochen werden kann, zu berechnen ſind.

Unterm 1. Februar 1805 machte der Hofkriegsrath die Grundſätze bekannt, welche in Anſehung der Dienſtreiſen, bey welchen auf eine Diäten-Vergütung Anſpruch gemacht werden kann, beſtimmt worden, nach denen ſich bey Aufrechnung und Liquidirung zu benehmen iſt:

1) Bey Dienſtreiſen zu Kriegszeiten mit eigenen Pferden kann es ſowohl in Anſehung der täglich zurückzulegenden Meilenzahl, als auch der Raſttage bey der beſtehenden Beobachtung verbleiben, welche darin beſteht, daß täglich 3 Meilen zurückzulegen, und nur am dritten Tag Raſttag gehalten werden darf.

2) Bey Dienſtreiſen mit Vorſpann ſowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten, müſſen täglich wenigſtens 4 Meilen zurückgelegt werden.

3) Mit gedungenen Wägen hingegen nie weniger als 6, und

4) Mit Poſtpferden nie weniger als 8 Meilen täglich paſſirt werden.

5) Von dieſer Beſtimmung iſt nicht abzugehen, es ſey denn, daß Elementar-Hinderniſſe eingetreten, in welchem Fall allein geſtattet wird, daß auf beſonderes Einſchreiten, und unter Beybringung legaler Zeugniſſe eine beſondere Vergütung geleiſtet werde.

6) Endlich dürfen keine Raſttage aufgenommen werden, ausgenommen bey Reiſen mit eigenen Pferden, rückſichtlich welcher es bey der bisherigen Beobachtung verbleibt; und bey jenen mit gedungenen Wägen, bey welchen geſtattet wird, daß, wenn die Reiſe 5 bis 6 Tage dauert, jedesmal der 4te Tag als Raſttag aufgenommen und berechnet werden darf.

Dieſe Grundſätze erſtrecken ſich nicht auf Individuen, die als Couriere, oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden.

Dieſer Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 5. März 1805 nachgetragen, daß ſolche eigentlich nur die Uiberſiedlung der Militärbeamten angehe, mithin keineswegs darunter diejenigen Officiere verſtanden ſeyen, welche in Fällen als Couriere, oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden, welche letztere oft mehrere Tage, auch längere Zeit unterwegs des Dienſtes wegen ſich aufhalten müſſen. Für ſolche reiſende Officiere kann nur die ertheilt werdende Ordre beſtimmen, ob ſie nach Umſtänden ihre Reiſe auf das möglichſte bey Tag und Nacht zu beſchleunigen, oder auf welche Art ſie ihre Reiſe nach Umſtänden zu unternehmen haben, in welchen beſonderen Fällen auf die Subſiſtenz ſolcher verſchickt werdenden Officiere nach Verhältniß ihrer mehr, oder weniger entfernten Reiſe, und nach Verſchiedenheit der Provinzen, welche ſie zu betreten haben, bey der Ausmaß der Diäten die billige Rückſicht genommen wird.

In welchen Fällen Ingenieur-Officiere auf Diäten oder nur auf eine Zehrungsvergütung Anſpruch machen können.

Am 18. September 1805 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät den Ingenieur-Officieren, ſo lange die Theuerung anhält, auch bey ſolchen Dienſtreiſen, wo ihnen in der Regel keine Diäten gebühren, täglich Einen Gulden als Zehrungsbeytrag allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben; in Anſehung der Diäten aber es bey den hierüber bisher beſtandenen Vorſchriften ſein Verbleiben behalten ſoll.

In Folge deſſen hat der Hofkriegsrath Folgendes beſtimmt:

Diäten haben nur in den außerordentlichen, das Fortifications-Bauweſen nicht betreffenden Beorderungen auf jedesmaliges beſonderes Einſchreiten ſtatt; hingegen wird dieſen Officieren bey ſolchen Dienſtreiſen, wo ihnen in der Regel keine Diäten gebühren, auf die Zeit der Theuerung täglich 1 fl. Zehrungsbeytrag bewilligt.

Unter den vorfallenden außerordentlichen, das Fortifications-Bauweſen eigentlich nicht angehenden Beſchäftigungen werden verſtanden:

Bauführungen bey der Verpflegs- Monturs- Rimontirungs- und Artillerie-Branche, in welchem Falle der aus ſeiner Quartiers-Station in den entfernten Ort ſolcher Bauführungen commandirt werdende Ingenieur-Officier die charactermäßigen Diäten anſuchen kann, und darüber den einzureichenden Ausweis ſowohl in ſolchem, als auch in jenem Falle, wo ihm für Reiſen im Fortificationsdienſt nur der Zehrungsbeytrag von 1 fl. täglich gebühret, die Beſtätigung der Local-Genie-Direction über die bey ſolchen Geſchäften auswärts zugebrachten Tage beyzulegen hat, worüber ſodann die General-Genie-Direction in jedem ſolchen Fall nach Befund die Paſſirung ertheilen wird.

Uiber derley Geſuche hat die General-Genie-Direction zu erkennen.

Mit welcher Bemerkung Diäten-Geſuche dem Hofkriegsrathe zur Entſchließung vorzulegen ſind.

Unterm 11. April 1806 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, ſo oft für jemand um Diäten eingeſchritten wird, die Art und Weiſe, wie er den dießfälligen Aufträgen entſprochen hat, und die dabey eintretenden billigen Rückſichten jedesmal in dem Begleitungsbericht genau erklärt werden ſoll.

Weg- und Schrankenmauthen müſſen auch von im Dienſt mit Vorſpann reiſenden Officieren, und ſonſtigen Militär-Individuen entrichtet werden.

Am 11. März 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß auf Sr. Majeſtät allerhöchſten Befehl die Officiere zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten in Zukunft die Wegmauthen jederzeit, und zwar überall bezahlen ſollen.

Jene hievon, die im Dienſte reiſen, haben die Wegmauth bey ihren Behörden gehörig zu verrechnen. Dieſe Wegmauthen hat derjenige Fond zu tragen, der die übrigen dießfälligen Reiſeſpeſen zu entgelten hat.

Dieſem allerhöchſten Befehl haben alle zum Militär-Stand gehörigen Individuen nachzuleben.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrath am 21. Mai 1807 Folgendes nachgetragen:

Stabs- und Ober-Officieren, wenn ſie im Dienſt mit eigenen Pferden, oder mit Vorſpann reiſen, wenn auch derley Reiſen das Aerarium nicht zu vergüten hätte, iſt doch die in allen Fällen zu zahlen kommende Wegmauth auf die dießfälligen Polletten aus dem Regimentsunkoſten-Fond, und zwar von der Rubrique: auf Reiſe-Speſen, zu vergüten, indem das Aerarium, wenn hiedurch dieſe Rubrique ſupererogirt werden ſollte, die Bonification ertheilen wird.

Dieſer letzteren Anordnung folgte vom Hofkriegsrath unterm 16. September 1807 folgende Weiſung nach:

Dieſe Auslagen kommen mit Zulegung der Mautpoletten ſeparirt bey der Kriegs-Caſſa zum Erſatz anzuweiſen.

Damit die bezahlten Wegmauthen, welche bey Dienſtreiſen entrichtet werden müſſen, alle halbe Jahre von dem Wegfond auf die von der Hofkriegsbuchhalterey zu verfaſſenden Total-Ausweiſe eingeholt werden können, iſt folgende Beobachtung nöthig:

1tens. Daß alle im Dienſt reiſenden Individuen, welche nicht zu einem Regiment oder Corps gehören, über die bezahlten Weg- und Schrankenmauthen eine Conſignation verfaſſen, mit Poletten belegen, ſofort den ausfallenden Geldbetrag mit Zulegung dieſer documentirten Conſignation in ihrem Reiſeparticular in Verwendung ſtellen, wo ſodann vom Kriegs-Commiſſariat mittelſt der Liquidirungs-Clauſel den betreffenden Kriegs-Caſſen die Weiſung zu geben iſt, daß die auf Weg- und Schrankenmauth in Aufrechnung gebrachten Beträge von den übrigen Reiſeſpeſen abgeſondert verausgabet werden.

2tens. Daß jene Officiere und Parteyen, welche über die ausgelegten Reiſeſpeſen zwar eigene Reiſeparticularien zu legen haben, jedoch bey einem Regiment oder Corps im Stande geführt werden, den Erſatz der bezahlten Wegmauth gegen Abgabe der Mauthpoletten von ihren Regimentern oder Corps zu erhalten haben.

Die Regimenter und Corps haben nach Geſtalt des nachfolgenden Formulars ſowohl über dieſe Mauthauslagen, als über jene, welche bey denſelben in eigenen Regiments- und Corps-Angelegenheiten vorfallen, einen Ausweis mit Zulegung der Mauthpoletten, und Bemerkung der gemachten Dienſtreiſen zu verfaſſen, und den ausgewieſenen Geldbetrag auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung unter Zulegung dieſes Ausweiſes aus der Kriegs-Caſſa zu erheben, weil die auf Weg- und Schrankenmauthen ausgelegten Gelder mit den Regiments-Vorſpannsgeldern künftig nicht mehr vermiſcht werden dürfen.

Das mit dieſer Anordnung herabgekommene Formular lautet folgendermaßen:

Conſignation

Ueber die auf der Reiſe von . . . bis . . . baar bezahlten Weg- und Schrankenmauthen, und zwar:

Dieſe Conſignation hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Nro. der Poletten.

2. Die Weg- und Schrankenmauthen ſind bezahlt worden { den . . . . / in dem Lande / in dem Orte / Anzahl der Pferde.

3. Geldbetrag { specifice fl. kr. / summariter fl. kr.

Sage! . . . . welche auf Weg- und Schrankenmauthen baar verwendet worden.

Sig.

N. N.
Rechnungsleger.

Unterm 21. September 1811 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß eine Befreyung von der Wegmauthentrichtung für das Militär nur in folgenden zwey Fällen ſtatt finde:

1. Bey Truppen-Märſchen.
2. Für das in einer Garniſon befindliche Militär, ſo mit eigenen Pferden verſehen, wenn ſolches auch außer Dienſtverrichtungen, jedoch in Uniform fährt, dort, wo die Schrankenmauth nur eine Viertelmeile von den Garniſons-Plätzen entfernt iſt, wobey jedoch bemerkt wird, daß unter der Garniſon eines Orts das daſelbſt des Dienſtes wegen verlegte Militär zu verſtehen ſey, mithin die gedachte Befreyung von der Schrankenmauthentrichtung nicht auf die penſionirten, oder mit Quittirung ausgetretenen Militär-Individuen ſich erſtreckt.

Officiere, die als Couriere verſchickt werden, können gedeckte Kalleſchen nur dann in Aufrechnung bringen, wenn ſie ſich mit der ſchriftlichen Bewilligung hiezu zu legitimiren vermögen.

Am 31. July 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß ſich die als Couriere verſchickt werdenden Officiere einer gedeckten Kalleſche gegen Bezahlung nur in den Fällen bedienen dürfen, wenn ſie ſolcher, um ihre beyhabenden Depeſchen vor Näſſe zu ſchützen, unumgänglich benöthigt ſind, über welche Erforderniß ſie ſich alsdann gleich bey Aufrechnung der Kalleſchgelder durch legale Bewilligung desjenigen, der ſie als Couriere beordert hat, auszuweiſen haben werden.

Diäten- und ſonſtige Reiſekoſten-Vorſchrift.

Am 31. October 1807 kam vom Hofkriegsrath eine eigene Vorſchrift über die Diäten und ſonſtigen Reiſekoſten herab, die, weil ſie im Druck erſchien, und in jedermanns Händen ſich befindet, hier nur in Erinnerung gebracht wird. Die dießfällige höhere Diäten-Ausmaß hat nur auf die Zeit der herrſchenden Theurung ſtatt, und wurde ſchon in Verfolg des Finanz-Patents vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgeſetzt, mittelſt eines vom Hofkriegsrath unterm 16. May 1812 erfloſſenen Reſcripts aber bekannt gemacht, daß nach Sr. Majeſtät Allergnädigſter Entſchließung dieſe Diäten vom 15. May 1812 angefangen, wieder vollſtändig in W. W. auf die Zeit der fortwährenden Theurung paſſirt werden dürfen.

Nach dem letzten §. dieſer Vorſchrift müſſen die Reiſeparticularien binnen 14 Tagen nach vollendeter Reiſe erlegt werden, und hiebey beſtimmt, daß nach Verlauf von 6 Monaten kein Reiſeparticular mehr angenommen werden darf, folglich die allenfallſigen Vorſchüſſe, die ein oder anderes gereiſtes Individuum hierauf erhalten hat, demſelben ganz zur Laſt geſchrieben, und durch Abzüge vom Gehalt hereingebracht werden ſoll. Nur in ſolchen Fällen, wo die Verſpätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld des betreffenden Individuums geſchieht, kann die Nachſicht beym Hofkriegsrath angeſucht werden.

Zeitſchrift, binnen welcher Reiſeparticularien erlegt werden müſſen.

Dieſer folgte vom Hofkriegsrath unterm 4. April 1808 eine Erläuterung nach, daß bey Geld = Transportirungen den Officieren die Diäten, und der commandirten Mannſchaft die doppelte Löhnung nur vom Tag der Uibernahme, bis zu jenem der erfolgten Uibergabe eines ſolchen Transports gebühre, und daß die den Beamten bey Uiberſiedlungsreiſen nach der Verordnung vom 13. October 1804 bewilligte Zahl der Poſt = oder Vorſpannspferde ſich nach der Ausmaß der in dem Vorſpanns = Normal de Anno 1782 zu reguliren habe.

Nachträge zur Diäten = Vorſchrift.

Am 14. Juny 1809 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, wenn Oberfeuerwerker, oder Feuerwerker von der Artillerie als Couriere verſchickt werden, der Oberfeuerwerker täglich 2, und der Feuerwerker täglich 1 fl. auf die Zeit der Reiſe an Diäten zu erhalten habe.

Weiter theilte der Hofkriegsrath unterm 13. Juny 1812 den General-Commanden eine von der k. k. Hofkammer erhaltene Sammlung der beſtehenden Vorſchriften wegen Vergütung der Fuhr = und Zehrungskoſten für die in Commiſſion reiſenden Beamten mit, wovon dasjenige, was auch auf Militär = Beamte, und ſonſtige Individuen Bezug hat, und nicht ſchon in der vorangeführten Reiſe und Diäten = Vorſchrift vom Jahr 1807 erhalten iſt, hier folgend als Nachtrag zu dieſer Vorſchrift aufgeführt wird:

§. 9. Wenn ein Beamter zwey active Dienſtſtellen zugleich bekleidet, ſo hat er alle Mahl die Diäte nach dem höheren Character der zwey Dienſtſtellen zu beziehen, wenn auch das Commiſſions = Geſchäft zu den Verrichtungen des niederen Dienſtes gehört.

§. 11. Geheime Räthe, die zugleich eine andere active Dienſtſtelle bekleiden, haben nach dieſer letzteren die claſſenmäßigen Diäten zu beziehen. Wenn aber ein k. k. geheimer Rath, der in keiner anderen Anſtellung ſtehet, in eine Commiſſion abgeſchickt wird, ſo iſt die Beſtimmung der ihm zu erfolgenden Diäte Sr. Majeſtät vorbehalten.

§. 18. Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortſetzung der Reiſe unumgänglich nothwendig waren, und nicht zur Verpflegung des Beamten ſelbſt ge-

hören, oder nicht ſchon unter einem Averſo (wie z. B. die fixirte Wagen-Reparations-Entſchädigung iſt) begriffen ſind, kommen demſelben, wenn ſie gehörig erwieſen ſind, beſonders zu vergüten.

§. 19. Wenn ein Beamter während der Commiſſionszeit in eine Krankheit verfällt, ſo dauern während derſelben, wenn die Krankheit probhältig dargethan iſt, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskoſten hat er nur dann einen Anſpruch, wenn unwiderleglich erwieſen iſt, daß die Krankheit unmittelbar, und ohne eigene Schuld oder Unvorſichtigkeit des Beamten durch die Commiſſionsreiſe, oder durch die Geſchäftsbeſorgung verurſacht worden iſt. Die Beſtimmung und Anweiſung einer ſolchen Vergütung hängt höheren Orts ab.

§. 20. Ein Beamter, der während ſeiner ämtlichen Abweſenheit ſich von dem Commiſſionsorte in eigenen, oder was immer für anderen, nicht ämtlichen Angelegenheiten, oder aus Vergnügen, (es ſey mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für dieſe Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdies, wenn es ohne Erlaubniß geſchehen, oder dem Commiſſions-Geſchäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen iſt, ſtrenge dafür verantwortlich.

§. 22 Bey Geſchäftsreiſen, wo mehrere Individuen zuſammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht beſondere wichtige Umſtände (die aber in dem Reiſeparticular genau ausgewieſen werden müſſen) anders erheiſchen, weder ein Rath, noch ein anderer Beamte in einem Wagen allein, ſondern es ſollen immer ſo viele, als die Möglichkeit geſtattet, mit einander fahren, wobey es die Pflicht der revidirenden Buchhaltungen, und der anweiſenden Behörden iſt, hierauf ſorgfältig zu wachen, und keine dagegen laufenden Ausgaben zu paſſiren.

§. 23. Wo mehrere Individuen in einem Wagen miteinander reiſen, ſind die Koſten auch in einem einzigen Reiſe-Particular, und zwar ſo auszuweiſen, daß die von dieſen Individuen über die Diäten zu verfaſſenden Conſignationen dem Particular bloß als Beylagen anzuſchließen, und hiernach die adjuſtirten Beträge anzuweiſen ſind.

Stabs-Auditors haben bey Regimentsgerichts-Viſitations-Reiſen nur 3 fl. Diäten täglich, und dieſe nebſt den Reiſeauslagen aus dem Mortuartax-Fond zu überkommen.

Am 13. December 1807 wurde vom Hofkriegsrath der Reiſe- und Diäten-Vorſchrift vom 31. October nämlichen Jahrs weiter nachgetragen, daß den Stabs-Auditoren, wenn ſie in Regimentsgerichts-Viſitationen reiſen, nur 3 fl. Diäten täglich gebühren.

Sowohl dieſe Diäten als die Reiſekoſten kommen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11. April 1808 bey den Kriegskaſſen in Conto des 2ten Sterbkreuzer-Fonds, das iſt: auf die Mortuar-Tax, zum Erſatz anzuweiſen.

Unterm 19. October 1808 ſetzte der Hofkriegsrath in Hinſicht der den Auditoren und gerichtlichen Individuen gebührenden Diäten und Taxen Folgendes feſt:

Diäten und Tax=Bemeſſung für Auditors überhaupt.

1. Wenn zur Vollziehung einer Commiſſion in einer gerichtlichen Sache eine Abweſenheit vom Dienſtorte nothwendig iſt, ſo haben die Auditoriats=Individuen, oder gerichtlichen Beamten die charactermäßigen höheren Diäten anzuſprechen.

2. Iſt aber das Geſchäft im Dienſtorte ſelbſt, und dabey von der Art, daß den Auditoriats=Individuen, oder gerichtlichen Beamten dafür eine tägliche Gebühr in Gemäßheit der Taxordnung zukömmt, ſo hat es bey der Taxordnung, und deren Ausmaß zu verbleiben.

3. Werden Auditoriats=Individuen, oder gerichtliche Beamte zu Geſchäften im Dienſtorte, wofür ihnen in der Taxordnung eine tägliche Gebühr nicht angewieſen iſt, von einer vorgeſetzten Behörde beſonders befehligt, ſo finden keine Diäten ſtatt.

4. Wenn dem Auditor in einer Unterſuchungs=Sache Diäten gebühren, ſo müſſen ihm an dem Tage, wo geſprochen wird, und zwar ohne Unterſchied, ob der Spruch ein kriegsrechtliches Urtheil, oder ein rechtliches Erkenntniß iſt, neben der ordentlichen täglichen Gebühr auch diejenigen 4 fl. 10 kr. entrichtet werden, welche ihm nach der Taxordnung für dieſen Tag noch beſonders bemeſſen ſind.

Um in den verſchiedenen Fällen, in welchen an die bey Transportirung von Aerarial=Gütern zur Begleitung und Bewachung commandirte Militär=Mannſchaft eine Escortszulage abzureichen bewilliget iſt, eine Gleichheit zu erzielen, wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. Juny 1808 Folgendes zur feſten Norm angeordnet:

Zulagen, bemeſſene, für die Escort=Mannſchaft bey Transportirungen von Aerarial=Gütern.

Sowohl bey Geld=Transporten, wenn nämlich dieſe nicht für den eigenen Bedarf des Regiments oder Corps beſtimmt ſind, als bey Transportirung von Naturalien von einem Verpflegs=Magazin, desgleichen von Monturs=Gütern von einer Monturs=Oeconomie=Commiſſion, oder einem Depot zum andern, hat die Escortszulage für die von Regimentern und Corps zur Begleitung und Bewachung commandirte Militär=Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, und zwar in allen eben bemerkten Fällen ohne Unterſchied, in einer einfachen ordinären Löhnung, wovon bey der Cavallerie=Mannſchaft jedoch die Contractions=Zulage abgezogen wird, nach dem Fuß des Landes, in welchem der Transport gehet, zu beſtehen. Dieſe Escortszulage gebühret der Mannſchaft von dem Tag an, wo ſie das ärariſche Gut zu escortiren wirklich

übernommen, bis und einſchließlich zu dem Tag, wo ſie daſſelbe wirklich abgegeben hat, mithin nicht auch auf jene Tage, welche ſie außerdem, ohne das zu eſcortirende Aerarial-Gut, bloß auf dem Marſche zubringt.

Uibrigens hat die commandirte Mannſchaft ſowohl für die Tage, wo ſie das Aerarial-Gut wirklich eſcortirt, und dafür die beſondere Eſcorts-Zulage genießt, als auch für die übrigen auf dem Marſche zugebrachten Tage, ihr gewöhnliches Tractament nebſt allen ſonſtigen zeitlich bewilligten extraordinären Beyträgen, z. B. Victualientheuerungs- und Fleiſchbeytrag, jedenfalls ohne Abbruch ſo zu erhalten, wie ihr ſolche in der gewöhnlichen Station, oder nach dem Fuße des Landes, welches ſie betritt, gebühren.

Schlüßlich wird zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe noch ausdrücklich erinnert, daß gegenwärtige Verordnung blos auf die zur Eſcortirung bey den benannten Transporten commandirte Militär-Mannſchaft von Regimentern und Corps Bezug hat, daß es daher in Anſehung der Zulage, welche an die bey Monturs-Transporten beygegebene Mannſchaft von Monturs-Commiſſionen abzureichen iſt; dann in Anſehung desjenigen, was der Invaliden-Mannſchaft bey Begleitung von Geldrimeſſen, und anderen Transporten auf dem Hin- und Rückwege gebührt, ſo wie überhaupt in allen anderen — durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich bezeichneten Fällen, bey den deshalb beſtehenden beſonderen Verordnungen zu verbleiben hat.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers ſoll Niemanden eine Vorſpann angewieſen werden, dem ſie nicht gebührt.

Unterm 6ten März 1808 intimirte der Hofkriegsrath, es hätten Se. Majeſtät vernommen, daß mit den Vorſpanns-Anweiſungen viele Mißbräuche getrieben, und auch Officieren bey Privatreiſen, oder bey bloßen Unterhaltungen, oder auch da, wo ſie ihnen nicht gebührt, die Vorſpann gegeben werden ſoll.

Hiernach hätten Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß überhaupt die wirkſamſten Einleitungen getroffen werden ſollen, damit dem Unterthan ungebührliche Vorſpannsleiſtungen nirgendwo aufgebürdet, und gegen diejenigen, die dem zuwider handeln, nach aller Strenge verfahren werde.

In Folge dieſes allerhöchſten Befehls iſt von Seiten der k. k. vereinigten Hofkanzley den Länderſtellen mit allem Nachdruck aufgetragen worden, keine Vorſpannsleiſtungen auf den Unterthan auszuſchreiben, welche nicht in den im Vorſpannsweſen beſtehenden Normalien und Anordnungen vollkommen begründet, und gebührlich ſind, und eben ſo wird vom Hofkriegsrath den General-Commanden aufgetragen, den kriegscommiſſariatiſchen Beamten zum genaueſten Nachverhalt bey Anweiſung der Vorſpann die bereits beſtehende Vorſchrift wiederholt einzuſchärfen, daß den Officieren bey Privatreiſen, oder bey bloßen Unterhaltungen eine Vorſpann durchaus nicht anzuweiſen ſey, ſondern ſolche blos in den durch das Vorſpanns-Normale beſtimmten Fällen Statt finden dürfe,

und daß die künftig dagegen handelnden Beamten nebſt dem Erſatz der angewieſenen Ungebühr auch nach Umſtänden eine ſtrengere Beſtrafung zu befahren haben.

Zugleich befiehlt der Hofkriegsrath den General-Commanden, auch den unterſtehenden Regimentern zu bedeuten, daß jeder Officier bey Privatreiſen, oder bey bloßen Unterhaltungen, oder überhaupt da, wo eine Vorſpann ihm nicht gebührt, ſolche zu fordern, bey ſtrenger Ahndung ſich zu enthalten habe.

In der Abſicht, damit hiernach die Mißbräuche bey Vorſpanns-Anweiſungen möglichſt verhindert, und, wenn dem ohngeachtet ſich einige ergeben ſollten, ſelbe um ſo leichter entdeckt, und die Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ordnet der Hofkriegsrath wiederholt an, jede Forderung einer Vorſpannsſtellung mit dem Beweiſe über die vorwaltende Dienſtesangelegenheit immer zu legitimiren, und überhaupt die beſtehenden Vorſpanns-Normal-Vorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten.

Uiber dieſen nämlichen Gegenſtand erfloß vom Hofkriegsrath am 26. Jäner 1810 folgende Anordnung:

Da von den Landesbehörden wiederholte Beſchwerden einlaufen, daß von Seiten des Militärs ſich der Landes-Vorſpann nach Willkühr bedient, und den beurlaubten Officieren und Militär-Parteyen theils Vorſpann, theils Naturalien und Quartiere mittelſt Marſchrouten ungebührlich angewieſen werden; ſo wird vom Hofkriegsrath bey dem Umſtand, daß Unfüge dieſer Art ſchon ſo oft verbothen worden ſind, gegen denjenigen, der ſich künftig anmaßen wird, ungebührlich Vorſpann, Naturalien oder Quartiere den beurlaubten Officieren, oder Militär-Parteyen in Marſchrouten auf eine ſolche pflichtwidrige Art anzuweiſen, oder zu deſigniren, die Caſſations-Strafe beſtimmt.

Gegen denjenigen, der dawider handelt, wird die Caſſations-Strafe beſtimmt.

Am 1. Auguſt 1810 intimirte der Hofkriegsrath, daß, weil ohngeachtet des ſo eben angeführten Verboths Se. Majeſtät eine ſpecificirte Uibertretung dieſes Befehls dem Hofkriegsrath zu vernehmen gegeben, und hierüber die Unterſuchung, und den Vorgang nach den Vorſchriften mit dem Beyſatz anzuordnen geruhet haben, daß die bereits hierwegen beſtehenden Verordnungen ſämmtlichen General-Commanden in die Erinnerung gebracht, und ſich die Uiberzeugung verſchafft werden ſoll, ob ſie auch befolgt werden, weil Seine Majeſtät alle diejenigen, welche durch Lauigkeit, oder unzeitige Nachſicht dazu beytragen, daß die Strafbaren nicht zur Strafe gezogen werden, und der allerhöchſte Befehl unwirkſam bleibe, ſelbſt dafur verantwortlich machen; ſo werde dem General-Commando neuerlich zur Pflicht auferlegt, den unterſtehenden Truppen, dann den kriegscommiſſariatiſchen und übrigen bey dieſem Anweiſungsgeſchäfte verwendet werdenden Militär-Beamten dieſen erneuerten Verboth einzuprägen,

Auch ſoll jede Uibertretung dieſes Verboths ohne alle Nachſicht umſtändlich und verläßlich dem Hofkriegsrath angezeigt werden.

und jede Uibertretung ohne alle Nachſicht umſtändlich und verläßlich bey ſich wider Verhoffen ergebendem Falle dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 28. November 1810 verordnet, daß, weil neuerliche Beſchwerden vom Lande beym Hofkriegsrath über bey Märſchen der Regimenter und Corps in übermäßiger Anzahl abgenommene Vorſpann zum Vorſchein gekommen, dießfalls nicht nur Jedermann Reſpectu der Vorſpannsgebühr bey Truppenmärſchen auf das Vorſpanns-Normal vom 9. Juny 1782 gewieſen, ſondern auch künftig Folgendes genau beobachtet werden ſoll:

Soweit bey ſolchen Märſchen außerordentliche Fälle eintreten ſollten, daß über die ausgemeſſene Anzahl von Vorſpann ein mehrerer Bedarf unausweichlich nothwendig würde; ſo iſt in ſolchen Fällen in den ausgefertigt werdenden Marſchrouten die Erforderniß der Vorſpann ſowohl der beſpannten Wägen, als der leer angeſchirrten Pferde auf Rechnung des Aerariums, und rückſichtlich gegen eigene Bezahlung unter der Unterſchrift des betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten individuell auszuweiſen, auf welche Ausweiſung ſodann die kriegscommiſſariatiſche Vorſpanns-Anweiſung nach der dieſer Branche übertragenen Uiberzeugung des wirklichen Bedarfs zu erfolgen hat.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bey, daß, wenn in Zukunft fernere gegründete Klagen von Seiten des Landes über übermäßig abgenommene Vorſpann vorkommen würden, ſo würden in ſolchen Fällen ſowohl die Commandanten, als die kriegscommiſſariatiſchen Beamten die betreffenden Vecturanten für die ihnen unbillig aufgebürdete Vorſpannslaſt ſolchergeſtalt aus Eigenem zu entſchädigen verhalten werden, wie ſie ſolche für eine Privatfuhr landesüblich zu fordern berechtigt wären, und außerdem würden ſolche Excedenten noch insbeſondere dafür angeſehen werden.

Von Militär-Quittungen, und vom Verkauf ärariſcher Faſſungs-Artikel.

§. 43. Von Militär-Quittungen, und Verkauf ärariſcher Faſſungs-Artikel.

Quittungen, die dem Lande für ſubminiſtrirte Naturalien ausgeſtellt werden, müſſen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden.

Desgleichen Recepiſſen über vom Land eingelieferte Deſerteurs.

Unterm 30. May 1770 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß ſo, wie ſchon die Verordnung beſteht, daß die Natural-Quittungen vom Lande ſpäteſtens binnen 2 Monaten zur Liquidation und Zahlung zu bringen ſeyen; dieſes auch mit jenen Quittungen oder Recepiſſen zu geſchehen habe, welche dem Lande für eingebrachte Deſerteurs vom Militär ausgeſtellt worden, um die Militär-Richtigkeit, die nicht unterbrochen und gehemmt werden darf, immer in rechter Zeit zu erhalten.

Am 7ten Juny 1780 wurde in Sachen vom Hofkriegsrath weiter angeordnet, daß uber vom Land abgereicht werdende Naturalien und ſonſtige Präſtationen die Quittungen vor Verlauf zweyer Monate zur Liquidation gebracht werden müſſen, indem ſolche nach Verſließung dieſes Termins nicht mehr anzunehmen ſeyen.

Wird obiger Termin überſchritten, ſoll eine Liquidation nicht mehr ſtatt finden.

Unterm 16ten April 1785 wurde vom Hofkriegsrath anbefohlen, daß, um dem verbothenen Verkauf ärariſcher Monturs-Sorten vorzubeugen, die ganz unbrauchbaren Monturſtücke, wenn deren eine Quantität bey einem Regiment, Bataillon, oder Corps vorhanden, die nicht weiter benützt, noch an Weiber und Kinder verſchenkt werden können, nach vorher vom General-Commando eingeholter Genehmigung, und vorausgegangener Kundmachung im Kreis oder Bezirk plus offerenti verkauft werden ſollen. Das dafür gelöſte Geld kommt dem Aerario durch Erlag in die Kriegs-Caſſe zu Gutem zu bringen.

Monturs-Sorten, ganz unbrauchbare, wie deren Verkauf zu geſtatten ſeyn kann.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath mittelſt Circular-Verordnung vom 21. December 1808 bekannt gemacht, daß in Folge des mit den Hofſtellen gepflogenen Einverſtändniſſes dieſe an die politiſchen Behörden der deutſcherbländiſchen Provinzen wegen des Verbothes für das Civile, von Militärperſonen ärariſche Artikel oder Quittungen an ſich zu bringen, eine Verordnung des Inhalts erlaſſen haben:

Verboth für das Civile in allen Ländern, ärariſche Faſſungs-Artikel, oder Quittungen hierauf von einer Militär-Partey an ſich bringen.

„Jeder Kauf, Tauſch, Schenkung und dergleichen, wodurch eine Civilperſon von einer Militär-Partey, außer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung, Hafer, Korn, Waizen, Heu, Stroh, Mehl, Kleyen, Knoppern, Holz, Licht und Zünd-Materiale, Säcke, Fäſſer, und dergleichen ärariſche Faſſungs-Artikel, oder Quittungen und Anweiſungen hierauf an ſich bringt, wird als ungültig erklärt, und iſt derjenige, der ein ſolches Gut durch Kauf, Tauſch, Schenkung, oder ſonſt wie immer von einer Militär-Partey an ſich gebracht hat, zur Zurückſtellung deſſelben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, falls er es aber ſchon verzehrt, oder wieder weiter hintangegeben hätte, zum Erſatz ſeines wahren Werthes zu verhalten.“

Der Hofkriegsrath machte hiebey bekannt, daß ein gleiches Verboth bereits früher durch die oberſten Behörden für das Königreich Hungarn, und für das Großfürſtenthum Siebenbürgen erlaſſen worden iſt, und beſiehlt, daß das nun in der ganzen Monarchie beſtehende ausdrückliche Verboth, welches den Civil-Perſonen die Anſichbringung der benannten ärariſchen Faſſungs-Artikel unterſagt, allen Militär-Behörden zu ihrer nöthigen Kenntniß, und hauptſächlich zu dem Ende bekannt gemacht werden ſoll, damit in vorkommenden Fällen die Entſchädigung für das Aerarium mit Bezug auf jene Verordnung durch die Civil-Behörde eingeleitet werden möge. Der Hofkriegsrath weiſet zugleich bey dieſer Veranlaſ-

ſung geſammte Militär-Behörden auf dasjenige an, was in der Verordnung vom 1ten Auguſt 1808, die Vorſichten gegen Unterſchleife bey Geld- und Natural-Faſſungen betreffend, insbeſondere wegen der auf unbefugte Empfänge bey den Magazinen zu richtenden Aufmerkſamkeit anbefohlen worden iſt. Bey der Kundmachung dieſes für das Civile nun beſtehenden Verboths an das Militär, ſoll demſelben das für die Armee beſtehende ſtrenge Verboth gegen die Veräußerung der aus ärariſchen Magazinen zur Gebühr empfangenen Artikel zur allgemeinen Warnung erinnert werden.

Von der Fleiſch-Manipulation in Kriegszeiten.

§. 44. Von der Fleiſch-Manipulation im Krieg.

Inſtruction für die ärariſche Fleiſchregie der Armee vom Jahr 1809.

Unterm 28ten März 1809 iſt vom Hofkriegsrath eine eigene Inſtruction für die ärariſche Fleiſchregie der k. k. öſterreichiſchen Armee im Druck hinausgegeben worden.

Hieraus wird hier dasjenige aufgenommen, was auch künftig gelten kann, wenn nicht was Anderes anbefohlen werden ſollte.

Auf welche Art das Schlachtvieh erlangt wird.

1. Die Uibernahme des Schlachtviehes wird von der Fleiſchregie bewirkt, und die Uibergabe derſelben geſchieht entweder mittelſt Landeslieferung, oder auf Contracte.

Verfahren bey der Uibernahme des Schlachtviehes durch Landeslieferung.

2. Bey der Uibernahme des vom Lande eingeliefert werdenden Schlachtviehes iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Dieſes Vieh wird von dem Officier der Fleiſchregie, und von den demſelben beygegebenen Militär-Schätzmeiſtern gemeinſchaftlich mit den in jedem Abfuhrsorte von Seiten des Landes aufzuſtellenden politiſchen Commiſſären, und erfahrnen Metzgern abgeſchätzt, und darnach ſowohl das Gewicht des Fleiſches, als jenes des Unſchlitts beſonders erſichtlich recepiſſirt.

b) Sollten ſich beyde Theile in der Schätzung nicht vereinigen, ſo ſoll das Gewicht durch Probeſchlachtung ausgemittelt werden.

c) Von dem Schätzungs-Gewichte werden 5 Procent an der gewöhnlichen Einwage im Recepiſſe erſichtlich abgeſchlagen, und der verbleibende Reſt als zu bezahlen ausfallen gemacht.

d) Die Recepiſſe müſſen von dem bey jedem Depot angeſtellten Officier der Fleiſchregie unterfertigt, und von dem politiſchen Commiſſär beſtätigt ſeyn.

e) Der Preis für das Pfund Fleiſch und für das Pfund Unſchlitt wird nach Verhältniß der Local-Satzungen, und der Zutriebsentfernung durch die betreffenden Länder-Chefs ausgemittelt und der Fleiſchregie-Direction durch die betreffenden Länder- oder Armee-General-Commanden zur Bekanntmachung an die Depots-

Officiers mitgetheilt, damit die Letzteren in den Recepiſſen über das Schlachtvieh auch den Vergütungs-Beytrag beyrücken können.

f) Für die Häute des vom Lande eingelieferten Rindviehes iſt die Vergütung nach dem Verhältniſſe des Netto-Gewichts an Fleiſch und Unſchlitt pr. Pfund mit 4 kr. dergeſtalt beſtimmt worden, daß, wenn z. B. ein Stück Rindvieh auf 300 ℔. Fleiſch- und Unſchlitt-Netto-Gewicht geſchätzt wird, für die Haut zu 4 kr. pr. ℔. berechnet, noch 20 fl. über den für das Fleiſch und Unſchlitt gebührenden Betrag vergütet werden, welche Vergütung ebenfalls in den Recepiſſen mit anzuſetzen iſt.

Verfahren bey der Uibernahme des Schlachtviehes auf Contracte.

3. Wie ſich bey der Uibernahme des durch Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes benommen werden ſoll, darüber erhalten die Fleiſchregie-Directeurs von den Armee-Commanden die Weiſung. Jene haben hiernach ihren untergeordneten Regie-Officieren die Belehrung und Anleitung zu ertheilen. Im Allgemeinen hat die Uibernahme des von Contrahenten einzuliefernden Schlachtviehes nach den §. 2. rückſichtlich der Schätzung vorgezeichneten Regeln zu geſchehen, und iſt auch hiernach die Ausſtellung der Recepiſſe über das Gewicht mit Hinweglaſſung des Geldbetrags von den betreffenden Officieren zu beobachten.

Verhaltungen für die Fleiſch-Directeurs.

4. Der Fleiſchregie-Directeur iſt unmittelbar an das Armee-Commando angewieſen, bey welchem der Verpflegs-Departements-Referent auch das Referat über die vorkommenden dießfälligen Geſchäfte beſorget.

Die Punkte, wo nach der Beſtimmung der Lager das Hauptvertheilungs- oder die Filial-Abgabs-Depots von Tag zu Tag ſich zu etabliren haben, beſtimmt das Armee-Commando dem Directeur, und dieſer gibt den betreffenden Officieren die weiteren Befehle.

Alle dem Fleiſchregie-Directeur beygegebenen Officiere haben nur an ihn ihre Rapporte zu erſtatten, und durch ihn die Befehle zu erhalten; ſie ſind alſo an ihn mit Subordination angewieſen.

Nur wenn ein Officier mit einem Abgabs-Filial-Depot zu einem Flügel, Corps, oder ſonſt detaſchirt wird, hat derſelbe den Befehl für ſeine tägliche Aufſtellung von dem betreffenden Commandanten, an welchen er angewieſen iſt, unmittelbar zu erhalten, jedoch auch die Aenderung ſeines Aufenthalts von Tag zu Tag dem Directeur zu rapportiren, damit ihm derſelbe die weitere Unterſtützung zukommen machen könne.

Verſchaffung des Schlachtviehes von den Triebsſtationen in die Vertheilungs-Depots.

5. Von den Triebs-Stationen wird das Schlachtvieh auf die Vertheilungsplätze, oder Depots vorgebracht. Letztere dürfen höchſtens nur 3 Märſche hintere der Armee beſtehen, und müſſen immer auf die Fleiſch-Erforderniß des betreffenden Corps mit einem zehntägigen Vorrathe verſehen ſeyn.

Weitere Verhaltungen der Fleiſch-Directeurs.

6. Der Fleiſch-Regie-Directeur muß ſtets im Hauptquartier, oder in deſſen Nähe anweſend ſeyn, um jeden Augenblick die Befehle des Armee-Commando bey vorkommenden Märſchen, oder Aenderung in der Stellung der Armee erhalten, und ſeine Depots- und Nachtriebs-Stationen ohne Aufſehen reguliren zu können.

Im Hauptdepot iſt ein Rittmeiſter anzuſtellen, auch hat die Rechnungs-Kanzley eben daſelbſt zu bleiben; der Rittmeiſter hat dieſe zu dirigiren, und für die richtige Verrechnung als Hauptrechnungsführer zu haften.

Außerdem unterhält das Haupt-Vertheilungs-Depot unter der Aufſicht entweder eines Officiers von der Stabs-Infanterie, oder eines Stabs-Profoſen, einen Fleiſchhacker, welcher für die Generalität und Branchen die Fleiſch-Erforderniß ausſchrotet, und dem Hauptvertheilungs-Depot alle 2 Tage Rapport legt, dann die Geld-Abfuhr leiſtet.

Eben dieſer Fleiſchhacker iſt von dem Vertheilungs-Depot eines jeden einzelnen Corps auch in dem Hauptquartier des Corps-commandirenden Generals aufzuſtellen, und unter gleicher Controlle zu unterhalten; hiezu ſind aber vermögliche Leute zu wählen, welche im Stande ſind, ſich ſelbſt an kleinem Schaf- und Borſtenvieh einen Vorrath anzuſchaffen, und dieſen auf eigene Speculation im Hauptquartier auszuſchroten, womit ſie jedoch der Preislimitation des Armee- oder Corps-Commando unterſtehen ſollen, welches die Satzungen immer mit Belaſſung eines billigen Gewinns für den Unternehmer reguliren wird.

Stand des Fleiſch-Regie-Perſonals.

7. Zur Leitung und Führung des Fleiſch-Regie-Geſchäfts, dann zur Beſetzung der Uibernahms- und Vertheilungs-Depots nebſt den Trieb-Stationen wird allemal nach Umſtänden das Perſonale beſtimmt.

Im Jahre 1809 war die dießfällige Bemeſſung bey der Haupt-Armee:

1 Major als Fleiſchregie-Directeur,	10 berittene Corporale,
3 Second-Rittmeiſter,	15 Corporale zu Fuß,
4 Oberlieutenante,	30 Gefreyte zu Fuß.
5 Unterlieutenante,	122 Gemeine zu Fuß,
1 Rechnungsführer,	4 Ober- } Schätzmeiſter,
1 Adjutant,	8 Unter- }
9 berittene Wachtmeiſter,	29 Schaffer oder Triebaufſeher.
3 Fouriere,	

Die geſammte Mannſchaft, welche von den Regimentern zur Beſorgung des Triebes beygegeben wird, ſoll aus zuverläſſigen, und wo möglich ſchon im Kriege bey der Regie, oder bey den Regimentern in dieſem Geſchäfte verwendeten ſachkundigen Leuten beſtehen, weil beſonders die Unter-Officiere und Ge-

freyte für die Vernachläſſigung der Futter- und Tränkungsordnung ſtreng angeſehen werden müſſen.

Gehalt- und Naturalien-Gebühr deſſelben.

8. Die Gebühr dieſes Fleiſch-Regie-Perſonals iſt ſchon vorwärts bey der 4ten Abtheilung gehörigen Orts aufgeführt. Hierüber wird nur noch bemerkt, daß die angetragene Zahl berittener Wachtmeiſter und Corporale mit ſolchen Cavallerie-Dienſtpferden, welche zu anhaltenden Feld-Fatiguen nicht mehr anwendbar ſind, verſehen werden; alle übrigen Individuen aber ſich die Pferde ſelbſt beyſchaffen müſſen.

Vorzügliche Obliegenheiten der Nachtriebs-Depots-Commandanten.

In Hinſicht auf das Gewicht des Viehes.

9. Die Commandanten der Nachtriebs-Depots haben das Vieh nach den Lieferſcheinen, welche die Unter-Officiere oder Schaffer aus rückwärtigen Stationen mitbringen, zu übernehmen, in ihren an die Regie-Hauptverrechnung monatlich zu legenden documentirten Rapporten in Empfang zu ſtellen, und da, wo ſich vom entfernten Nachtriebe eine Schwendung zeigt, durch Commiſſional-Abſchätzung mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats, oder des politiſchen Commiſſärs, ſolche zu erheben, die Protokolle über den Befund der Schwendung dem Commandanten des Hauptvertheilungs-Depots, welcher ſolche an die Regie-Direction zur Paſſirungs-Einholung übermachen muß, einzuſenden, das Schwendungs-Gewicht aber erſichtlich zu verrechnen.

Es müſſen daher, um eine Vertauſchung unterwegs zu vermeiden, die Ochſen nicht, wie bisher, mit dem Brand der Uibernahms- oder Nachtriebs-Stationen, ſondern mit den Anfangs-Buchſtaben der Namen des betreffenden Officiers oder Uibernahms-Depot-Commandanten, und neben dem Namen mit der Zahl des von ihm übernommenen Transports, auf dem vordern linken Schulterblatt, und mit dem kaiſerlichen Adler auf dem rückwärtigen obern Theil des linken Schenkels gezeichnet, und in den Lieferſcheinen der an die Vertheilungs-Depots abgehenden Transporte die Anzahl der mit dieſem oder jenem Brand gezeichneten Stücke erſichtlich gemacht werden.

In Rückſicht auf die Fütterung und Futterbeyſchaffung.

Eben dieſer Nachtriebs-Depot-Commandant hat einvernehmlich mit dem an der Triebſtrecke ohnehin größtentheils ſchon beſtehenden, oder daran nächſtgelegenen Verpflegs-Magazin dafür zu ſorgen, daß immer ein Vorrath für zwey zehntägige Nachtriebe in den Triebs-Stationen an geſundem und nahrhaftem Heu durch die Verpflegs-Magazine unterhalten werde, nachdem dieſe dahin angewieſen ſind, dieſen Vorrath von der im Lande ausgeſchriebenen Lieferung beyzuſchaffen, und hiezu, um den Unterthanen etwa den Umweg mit der Zufuhr zu erſparen, die nächſtgelegenen Dominien und Gemeinden zur Einlieferung ihres Heu-Contingents in die Schlachtvieh-Uibernahms-, oder Nachtriebs-Station zuzuweiſen, welches ſich auch von der Herbeyſchaffung in die Schlachtvieh-Vertheilungs-Depots verſteht. Auf dieſe Art werden nur die Verpflegs-Magazi-

ne die Heulieferung zu verrechnen und zu berichtigen, die Depots-Commandanten aber nur die Verwendung des Heues zu verrechnen haben.

Sobald die Zeit zur Weide eintritt, werden im Inlande die Contracte hiefür ebenfalls von jedem Nachtriebs-Commandanten auf ſeine Strecke, einverſtändlich mit den Verpflegs-Magazinen, und zwar nach der Weidportion pr. Stück täglich zu bedingen, und dieſe Portionen ebenfalls zu quittiren, und von den Magazinen zu bezahlen ſeyn.

Dem aufgeſtellten Trieb-Aufſichts-Perſonale iſt dabey wohl bekannt zu geben, daß derjenige, welcher durch Verkauf des Futters, oder wegen anderer perſönlichen Vortheile das Vieh an der Gebühr verkürzt, oder Futter von verdorbener und ſchädlicher Qualität annimmt, hiefür als für eine Veruntreuung oder Betrug, nach Maß des Betrages ſtrengſtens beſtraft werden wird.

Tritt einmal der Fall ein, daß die Nachtriebe in fremde Länder zu geſchehen haben, ſo iſt ſich wegen der Beyſchaffung des Futters und der dießfälligen Verhaltungen von der Regie-Direction an das betreffende Armee- oder Truppen-Corps-Commando zu wenden; im Allgemeinen jedoch haben ſich die Depots-Commandanten wegen der Modalität in der Heu-Anſchaffung bey dem nächſten Verpflegs-Magazin vorläufig anzufragen, und wird hier nur die Hauptregel zur Darnachachtung angeführt, daß dasjenige, was für die Heu-Beyſchaffung durch Landes-Lieferung in eigenen Provinzen vorgeſchrieben worden, auch in fremden Ländern bey der Heu-Vorraths-Sammlung durch Requiſition zu beobachten ſeyn wird.

In Betreff der Triebs-Nachſicht.

So wie der Triebs-Commandant wegen der richtigen und nahrhaften Fütterung öfters nachſehen und nachfragen, deßhalb alſo ſeine Route bereiſen muß, eben ſo iſt dieſe Bereiſung auch nothwendig, zur Uiberzeugung, ob das Perſonal die Auftriebsplätze, die zur Tränkung gelegenen Plätze, und die verhältnißmäßige Zeit im Trieb nach Maß der Witterung und Straßen einhalte, ſohin das Vieh nicht aus Gemächlichkeit, um früher in der Station einzutreffen, übertreibe, wodurch hauptſächlich vermehrte Schwendung, Lähmung, und ſehr oft andere Krankheiten des Viehes entſtehen.

Für ſolche Gebrechen müßten vorzüglich die Unterofficiere und Schaffer ſtreng angeſehen werden, welche erſtere unter Degradirungs-, letztere unter Abſchaffungs- und nach Umſtänden auch Leibes-Strafe ſich nie auf der Straße von den Transporten entfernen dürfen.

Verpflegung des Triebsperſonals.

Den Schaffern, Unterofficieren und Treibern iſt ihre Löhnung und das Brod auf ſo lange mitzugeben, bis ſie das nächſte Zwiſchentriebs- oder Vertheilungs-Depot erreichen, die Zeit, auf welche ſie verpflegt ſind, muß zur Nachachtung des nächſten Commandanten in der Marſch-Route angemerkt werden.

Behandlung des unterwegs erkrankten, oder verlahmten Viehes.

Das Vieh, welches einen Beinbruch hat, oder an einer ſolchen Klauenſpaltung leidet, daß ſolches nicht bis in das nächſte Triebs- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden kann, muß, wo die Möglichkeit hierzu vorhanden iſt, unterwegs geſchlachtet, mit Vorſpann in das nächſte an der Route gelegene Städtchen gebracht, dort das Fleiſch, die Innerey und das Unſchlitt an den Meiſtbiethenden durch die Ortsobrigkeit nach dem Gewicht verkauft, die Haut mit den Hörnern aber zur Ausweiſung dem nächſten Depots-Commandanten mitgebracht und übergeben werden. Tritt der Fall ein, daß ein Stück Krankheits halber geſchlagen werden muß, ſo wird zwar auf gleiche Weiſe vorgegangen, jedoch muß das Fleiſch und die Innerey vor dem Verkaufe von der Obrigkeit unterſucht, und falls deſſen Genuß für den Menſchen ſchädlich befunden würde, vergraben werden, das Unſchlitt wird aber auch in dieſem Falle auf die oben beſchriebene Art verkauft, und die Haut in jedem Falle an das nächſte Depot abgeführt.

Einzelne Stücke, welche wegen einer leichten Verrenkung, oder anderer minder bedeutenden Beſchädigung nicht fortgebracht werden können, und eine baldige Erholung erwarten laſſen, müſſen, wenn ſie nicht etwa noch an das nächſte Trieb- oder Vertheilungs-Depot gebracht werden können, in den Futterſtationen bis zur Nachkunft des nächſten Triebes zurückgelaſſen, und der Ortsobrigkeit, gegen Beſcheinigung in die Verpflegung übergeben werden, welche Verpflegung das betreffende Magazin ſodann der Obrigkeit (im Lande) vergüten wird.

Behandlung des Schlachtviehes bey Armee-Rückzügen.

Weil jedoch im Falle eines Rückzuges der Armee die Beobachtung des gleich angeführten letzteren Punktes unmöglich wird, ſo muß in einem ſolchen Falle alles Vieh, welches wegen Beinbruch, Klauenſpaltung, Lähmung, Ermüdung, oder Erkrankung nicht weiter fortgebracht werden kann, immer auf der Stelle öffentlich verſteigert werden. Uiber jeden ſolchen Fall muß aber ein Zeugniß beygebracht werden, welches von der Ortsobrigkeit ausgeſtellt, und entweder von einem feldkriegscommiſſariatiſchen, landescommiſſariatiſchen Verpflegsbeamten, oder Auditor, oder in deren Ermanglung von einem eben anweſenden unparteyiſchen Militär-Officier beſtätigt ſeyn muß. In dieſem Zeugniſſe muß die Beſchädigung oder Erkrankung des Viehes, die Nothwendigkeit ſeines Zurückbleibens mit allen erforderlichen nähern Daten enthalten ſeyn. Der durch den Verkauf gelöſte Geldbetrag wird mit Zulegung des von den nämlichen Behörden auszufertigenden Licitations-Zeugniſſes oder Protokolls an den nächſten Depots-Commandanten zur Verrechnung abgeführt.

Das Futter für ein ſolches unterwegs gebliebenes oder verkauftes, wie nicht minder überhaupt für ein umgeſtandenes Stück Vieh iſt nach dem Verhältniß zu verrechnen, daß, wenn ein Stück Vieh wegen der oben erklärten Gebrechen bis zur Mittagszeit zurückgelaſſen, oder verkauft worden, oder umgeſtanden iſt, für

dieſen Tag die Halbſcheid der Futter-Gebühr, und wenn dieſe Fälle ſich Nachmittag ereignen, die ganze tägliche Futter-Ausmaß aufgerechnet werden kann; daher in den dießfälligen Beweis-Documenten auch dieſe Zeit-Unterſcheidung erklärt werden muß.

Obliegenheit der Zwiſchentriebs-Stations-, oder Depots-Commandanten.

Die Zwiſchentriebs-Depots-Commandanten haben die vorzügliche Obliegenheit, daß ſie das Vieh genau beſehen, und jenes, welches krumm oder zu matt zu werden beginnt, zurückbehalten, und dieß in dem Lieferſchein eben ſo, wie alle bis zu ihrer Station eingetretenen Unfälle anmerken, die Documente hierüber einſammeln, und an das Haupt-Vertheilungs-Depot einſenden. In den Zwiſchen-Stationen ſind die Transporte nicht anzuhalten, ſohin weder neue Abſchätzungen vorzunehmen, noch das Trieb-Perſonale abzulöſen. Es liegt daher denſelben nur die Aufſicht und die übrige Obliegenheit ob, welche vorgehender Maßen aufgeführt wurde.

Was unter dem Punkt der Trieb-Aufſicht aufgeführt worden iſt, dieß haben im ganzen Inhalt die Faſſungs-Officiere der Regimenter, ſo wie von dem, was wegen der Behandlung des unterwegs untransportabel gewordenen Viehes, aufgeführt worden iſt, dasjenige zu beobachten, was bey Beinbrüchen, Klauenſpaltung und Erkrankung des Viehes vorgeſchrieben iſt, mit dem Unterſchiede, daß ſich mit Uiberbringung der Haut oder dem vorgeſchriebenen ächten Document beym Regiment zu legitimiren iſt, obſchon bey den Regiments-Faſſungen ſolche Fälle, außer bey Rückzügen, nicht eintreten ſollen, nachdem die Depots nur 2, und im äußerſten Falle 3 Märſche von der Armee entfernt ſeyn dürfen.

Obliegenheit des Hauptvertheilungs-Depots im Allgemeinen.

10. Der Commandant des Hauptvertheilungs-Depots bey der Armee hat die Abgabe des Viehes an die Armee theils unmittelbar, theils mittelſt ſeiner von der Direction aufzuſtellenden angeordneten Filial-Abgabsposten zu beſorgen, letztere nach der, ihm von der Direction bekannt gegebenen Erforderniß mit dem zehntägigen Vorrath zu verſehen, die Verrechnung über alle Auslagen des Geſchäfts vom erſten Anbeginn an, ſo wie über alle durch die Abgabe und den Verkauf entſtehende Geld-Einlöſung und Abfuhr zu beſorgen, zu welchem Ende alle Commandanten von ausgeſtellten Trieb- und Abgabs-Poſten an dieſen monatlich die documentirten Rapporte und Rechnungen einſenden ſollen.

Beobachtung im Einzelnen bey dem erhaltenden Nachtrieb, Vorraths-Unterhaltung, und Unterſtützung der Filial-Abgabsposten.

11. Die von rückwärts ankommenden Triebe ſind bey ihrer Uibernahme im Hauptvertheilungs-Depot auf die nämliche Art, wie ſolches §. 2. und 9. für die Haupttriebs-Stationen vorgeſchrieben worden iſt, zu behandeln, und alles, was dieſe §§. für den Nachtrieb enthalten, iſt auch zu beobachten, wenn aus dem Hauptvertheilungs-Depot die Filial-Abgabsposten bey detachirten Corps verſehen werden, wobey vorzüglich darauf zu ſehen iſt, ob es nicht zu Erſparung eines bedeutenden Umwegs führt, Filialien aus den Zwiſchentriebs-Stationen

unmittelbar zu verſehen, ohne den Umweg über die Station des Hauptvertheilungs-Depots zu nehmen.

Bey dem Hauptvertheilungs-Depot iſt nach Maß der dahin zur Faſſung gewieſenen Regimenter und Branchen nur ein ſolcher Vorrath durch die, von 5 zu 5 Tage zu beſorgenden Nachtriebe zu unterhalten, daß nach der Faſſung immer ein zehntägiger Vorrath, jedoch auch nicht mehr, erübrige.

Dieſer Vorrath iſt aber für den Fall nothwendig, wenn die rückwärtigen Triebe wegen der weiteren Entfernung des Vertheilungs-Depots um ſo viel Tage mehr brauchen, um die Armee einzuholen.

Dieſe Vorraths-Unterhaltung iſt auch bey den Filial-Depots zu beobachten.

Fütterung des Schlachtvieh-Vorraths bey der Armee.

12. Der Futter-Bedarf für den Schlachtvieh-Vorrath bey der Armee muß ebenfalls ſo, wie es für den Nachtrieb angeordnet iſt, einverſtändlich mit dem betreffenden Verpflegs-Magazin, in deſſen Bezirk die Depots ſtehen, durch Landeslieferungs-Zutheilung beygeſchafft werden; jedoch wird das Armee-Commando immer im voraus beſtimmen, in wie weit nach der Jahrszeit und Localität die Weide auf die ganze oder halbe Gebühr, welche für das Stück Schlachtvieh mit 20 N. Oeſterr. Pfund Heu bemeſſen bleibt, zu Hülfe zu nehmen, oder durch Lieferung vom Lande die Erforderniß zu ergänzen ſey.

Fütterung des von den Regimentern gefaßten Schlachtviehes.

13. Was wegen der Weide für die Regie-Depots angeordnet wird, hat auch für den Vorrath der Regimenter zu gelten, mit dem Unterſchiede jedoch, daß dieſe mit der Bedarfsbeyſchaffung ſich nicht abzugeben, ſondern die Gebühr aus den Magazinen, und die Weide vom Lande gegen Quittungen zu erhalten haben, wobey die Abſchaffung der ganzen quittirten Gebühr und das Verboth des Naturalien-Verkaufs den intervenirenden Individuen genau nach der Erinnerung ad § 9. gegenwärtig zu halten iſt.

Um in der Gebühr für das Schlachtvieh der Regimenter keinen Anlaß zu Mißverſtändniſſen zu laſſen, wodurch, wie es vielfältig bey den Paſſirungsgeſuchen vorkommt, die Fütterung und Conſervation des Viehes Abbruch leidet, folglich wegen der hieraus entſtehenden Schwendung dem Aerarium Verluſt zugeht; wird mit Rückſicht auf die in dem 24. §. gemachte Ausnahme feſtgeſetzt:

Daß vom Tage der Uibernahme des Viehes von der Regie bis ausſchließlich zum Tage vor der Schlachtung für jeden Ochſen 20 Pfund Heu, oder das vom Armee-General-Commando nach Jahrszeit und Localität beſtimmt werdende Weide-Aequivalent gebühre; und daß demnach die Gebühr am Faſſungstage, wenn das Schlachtvieh vom Depots-Orte am nämlichen Tage nicht mehr weggetrieben würde, und die Fütterung von der Regie abgegeben werden müßte, vom folgenden Tage an in Conto des Regiments ordentlich zu quittiren ſey.

Der Futtergebührstag muß in den Quittungen über die Schlachtviehfaſſung, ſo wie in den Gegenſcheinen richtig angeſetzt ſeyn.

Abgabe an die Regimenter und Faſſungs-Eintheilung.

14. Die Abgabe an die Regimenter hat gegen die von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten coramiſirte Quittung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu geſchehen. In der Quittung muß zwar die Erforderniß an Fleiſch nach dem Gewichte im Context ausgedrückt ſeyn. Weil aber beym Regimente ꝛc. nicht vorhergeſehen werden kann, wie viel Stücke Schlachtvieh, und mit welchem Unſchlitt-Gewicht zur Completirung des erforderlichen Fleiſches von der Regie werden abgegeben werden müſſen: ſo wird der faſſende Officier auf der kriegscommiſſariatiſch-coramiſirten Quittung des Regiments ꝛc. nur beyzuſetzen haben, wie viel Stück zur Completirung des Bedarfs an Fleiſch gefaßt worden ſey, und was dieſe an Fleiſch- und Unſchlitt-Gewicht enthalten.

Eben dieſes hat auch der Fleiſch-Regie-Depots-Commandant auf dem Gegenſchein zu thun, dadurch wird dem Mißbrauch, welcher mit dem, den Faſſungs-Officieren ſonſt mitgegebenen Carta-Bianken zur Fleiſch-Quittung möglich war, vorgebeugt, und es wird hiedurch nur eine Differenz von 2 bis 3 Centnern der eigenen Berichtigung des einzelnen Faſſungs-Officiers überlaſſen.

Auch wird hiemit unterſagt, daß die Fleiſch-Regie-Depots-Officiere den Regimentern in den Gegenſcheinen gleich einen Schwendungsbetrag anſetzen, ſondern Quittung und Gegenſchein darf nur das, bey der gemeinſchaftlichen Schätzung ausgefallene Gewicht des Fleiſches der Innerey und des Unſchlitts enthalten.

Die Klauſel bey der Faſſungs-Quittung über das bey der Schätzung ausgefallene Fleiſch- und Unſchlittgewicht iſt auch von dem Metzger, welcher dafür zu haften hat, zu unterfertigen, oder wenn dieſer des Schreibens unkündig iſt, von dem Unter-Officier mitunterſchreiben zu laſſen, um allen Ausnahmen gegen die Schätzung vorzubeugen. Da die Regie-Depots nur einen, höchſtens zwey Märſche hinter der Armee zurückſtehen, in eben dieſer Diſtanz auch bey Vorrückungen hinter, bey Rückzügen vor der Armee bleiben müſſen, wofür der Regie-Directeur beſonders verantwortlich iſt; ſo kann in keinem Falle die Faſſung eines ſtärkeren als 10tägigen Vorraths nothwendig werden.

Es hat alſo dabey um ſo mehr zu bleiben, als es nöthig iſt, das Vieh auf längere Zeit zur Mehrung des Troſſes, und zur größeren Deteriorirung des Viehes ſelbſt während der Bewegungen mitzuführen.

Schätzung und Gewichtsbeſtimmung des Schlachtviehes.

15. Das Schätzungsgewicht muß immer mit Übereinſtimmung des faſſenden Officiers, und des Regiments-Metzgers feſtgeſetzt werden, und wo letzterer der Schätzung des Regie-Schätzmeiſters widerſpricht, und beyde Theile ſich nicht vereinigen können, hätte der Vertheilungs-, oder Abgabs-Depots-Commandant bey ſchwerſter Verantwortung nicht im mindeſten anzuſtehen,

die Entſcheidung durch Probſchlachtung eines, von dem Faſſungs = Officier, und eines von der Regie gewählten Stückes zu geben, das von der Probſchlachtung zuwachſende Fleiſch aber dem nächſten Regiment oder der zurückſtehenden Artillerie = Reſerve zu übergeben, ſonach der Probe gemäß die Uiberſchätzung zu redreſſiren.

Dabey hat es übrigens, wie es im vorletzten und letzten Feldzuge bewilliget war, zu bewenden, daß die Regimenter von dem Schätzungsgewichte an Trieb = und Aushauungsſchwendung 5 Procent vom Fleiſch ſowohl, als vom Unſchlitt, ohne eine weitere Paſſirung einzuholen, dem Fleiſchhacker zu bewilligen, und im Fleiſch = Journal zu verrechnen haben.

Den Regimentern bewilligte Trieb = und Aushauungs-Schwendung.

16. Zum Fleiſch bey jedem Ochſen gehören die 4 Viertel, der Kopf, Schweif und die Nieren.

Die unter der Fleiſch- und Unſchlitts = Schwendung nicht begriffene Innerey iſt zu 5 Procent nach dem Gewicht des Ochſen zu verrechnen.

Die bey jedem Schlachtochſen befindliche Innerey, beſtehend in der Zunge, im Gaumen, in der Naſe, im Herzen, in der Lunge, Leber, Milz, und in den Füßen bis an die Knie, dann in Kutteln, wird nicht mehr, wie bisher für 25 Pfund Fleiſch angenommen, ſondern zu 5 Procent nach Verhältniß des Gewichts, welches ein Ochs an Fleiſch und Unſchlitt wägt, berechnet; ſo z. B. wenn der Ochs 300 oder 400 Pfund Fleiſch = und Unſchlittgewicht enthält, wird die oberklärte Innerey auf 15 und 20 Pfund angenommen, und iſt den Regiments = Fleiſchhackern gegen den Preis von 15 oder 20 Pfund Fleiſch auf eigene Speculation zum Verſchleiß an die Mannſchaft zu überlaſſen. Von dieſen Theilen dürfen jedoch nur die Zunge und der Gaumen von dem Fleiſchhacker willkührlich, mithin um, oder über den, für das Pfund Fleiſch geſetzten Preis verkauft werden, die übrigen Theile, die mehr als 50 bis 60 Pfund betragen, ſollen nach dem Gewichte, jedoch nicht höher als zur Hälfte des Fleiſchpreiſes ausgehauen werden dürfen; damit hiedurch der Mann die Gelegenheit hat, zu menagiren, der Fleiſchhacker wird hierbey immer noch zur Beyſchaffung der Requiſiten den gänzlichen Gewinn finden. Inzwiſchen bleibt es auch den Regiments - Commandanten überlaſſen, dieſe Innerey nach einem Pauſchalpreis pr. Stück Vieh, jedoch immer über den, nach Prozenten gerechneten Fleiſchwerth, an die Regie = Marquetänder zu verpachten, welche ſich für deren noch beſſere Nutzung für die Mannſchaft einrichten können, in welchem Falle aber der Fleiſchhacker von dieſem Pachtgeld für ſeine Requiſiten zu entſchädigen ſeyn wird.

17. Das abfallende Unſchlitt und die Häute ſind von den Regimentern dem Faſſungs = Commando alle 10 Tage mittelſt der Fourage = Brod = Regiments = oder Vorſpannswägen zur Abfuhr an die Regie = Abgabs = Depots mitzugeben, weil ſonſt das durch längeren Rückhalt und Sammlung in größeren Quantitäten entſtehende Verderben oder Verluſt dem Regimente zur Laſt fallen würde.

Rückabfuhr des Unſchlitts und der Häute.

Auch haben die Regimenter alle Aufſicht einzuleiten, damit ihre Fleiſchhacker die Häute nicht zerſchneiden, vertauſchen, oder der Fäulniß überlaſſen, weil ſonſt bey dieſem koſtſpieligen Artikel dem Aerario zugroßer Schaden zugehet. Dieſe Metzger müſſen daher verhalten werden, daß, wenn nicht marſchirt wird, die Häute ausgeſpannt, getrocknet, und ſo lang, und ſo oft es die Umſtände erlauben, hierdurch beſtens conſervirt werden.

Die Schlachtvieh = Depots = Commandanten werden auf dieſe Conſervation, und, damit keine anderen Häute, als mit marquirten Hörnern abgeführt werden, genau ſehen, und jede Verwahrloſung mit dem Regimente, bey welchem ſolche entſtand, dann mit dem Geldbetrage der Regie = Direction, und dieſe dem Armee = Commando anzeigen.

Benützung des Unſchlitts, und der Häute für das Aerarium durch Verkauf.

18. Wenn die Regimenter die Häute ungetrocknet und friſch zurückſenden müſſen, weil die Bewegungen der Armee die Abtrocknung nicht geſtatten, ſo muß dieſe Conſervations = Vorſicht bey dem Vertheilungs = Depot durch die Schaffer und Unterofficiere eingeleitet und beſorgt werden.

Sobald dieſe Häute nur ſo übertrocknet ſind, daß ſolche transportirt werden können, müſſen ſolche in die nächſte Triebsſtation zurückgeſendet werden, um in der Nähe der Armee keinen unnöthigen, unbeweglichen Vorrath dem Verluſt auszuſetzen, zu welcher Rücktransportirung die retour fahrenden Natural=Transports = Fuhrweſens = oder Vorſpannswägen zu benützen ſind. Im Falle aber weder ein Verpflegs = Magazin in der Nähe, noch Militär = Fuhrweſen vorhanden wäre, haben ſich die Depots = Commandanten an den nächſten Landescommiſſariats = Beamten zu wenden, welcher hierzu die nöthige Anzahl Wägen von den rückkehrenden Naturalien = Transportfuhren anweiſen wird; in dieſen rückwärtigen Triebſtationen iſt auch eine ruhigere Uibergabe an die Käufer möglich, was den Werth dieſer Artikel erhöhen wird.

Für die Abnahme des Unſchlitts und der Häute ſind die Contracte nach vorausgegangener Licitation, welche immer vorläufig den betreffenden Armee=Länder = General = und Corps d'Armée = Commandanten abzuhalten, anbefohlen werden, mit Intervenirung des Oberkriegscommiſſärs, des referirenden Ober=verpflegsverwalters, und des Fleiſch = Regie = Directeurs abzuſchließen.

Die Hauptbedingniſſe dieſer Contracts = Verſteigerung müſſen ſeyn:

a) daß Unſchlitt und die Häute immer in einer 10 bis 15 Meilen hinter der Armee beſtehenden Nachtriebs = Station von der Militär= Fleiſch = Regie geſammelt, und von dem betreffenden Depots = Commandanten dem Contrahenten an dieſen rückwärtigen Plätzen, nie aber bey der Armee zu übergeben, und auch nicht von Regimentern einzeln abzunehmen ſeyn werden.

b) Daß die Contrahenten alle 10 Tage den geſammelten Vorrath ab=

nehmen müſſen, nach dieſer Zeit aber das in der Abnahme Verſpätete auf ihre Gefahr erliegt.

c) Daß nach der Zahl des Corps jeder Contrahent für den 10tägigen Bedarf des Häuteabfalls die angemeſſene Caution, und zwar: für den Betrag bey jedem Corps 6000 fl. erlegen müſſe; daß endlich

d) dieſer Contract die Giltigkeit nur ſo lange habe, als die Nachtrieb-Depots ſich in den k. k. öſterreichiſchen Staaten befinden; bey Uiberſetzung der erſtgedachten Depots über die Gränze werden die Fleiſch-Regie-Directionen die weiteren dießfälligen Verhaltungsbefehle von dem Armee-Commando einzuholen haben.

19. Die Fleiſch-Regien haben blos über ihre eigene Adminiſtration des Schlachtviehgeſchäfts die Rechnung zu legen, und ſich mit den, von den Regimentern zu legenden Fleiſchjournalen gar nicht zu befaſſen. Verrechnung der Fleiſchregie.

Eben ſo hat die Fleiſch-Regie nach dem vorausgegangenen 9ten §. keine Futterzahlungs-Aufrechnung in ihre Rechnung aufzunehmen, da die Beyſchaffung im Einvernehmen mit den Magazinen, die Berichtigung aber nach den verſchiedenen Requiſitions- oder Lieferungs-Vergütungs-Grundſätzen, oder nach den, von dem Armee-Commando bewilligten Käufen zu geſchehen hat.

Da hiernach die Vertheilungs-Depots bey den Corps, ſo wie die Nachtriebs- und rückwärtigen Einlieferungs-Poſten außer den Gagen und Löhnungen und geringeren Manipulationskoſten keine Auslagen zu beſtreiten haben, der Verlag dafür aber auf den monatlichen, von dem reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſär beſtätigten Entwurf aus der nächſten Corps- oder Armee-Kriegscaſſa gefaßt wird, ſo müſſen alle Gelder, welche von den Contrahenten für abgegebenes Unſchlitt oder Häute, dann für das in den Nachtriebs- und Uibernahms-Stationen verkaufte zurückgelaſſene Schlachtvieh eingehen, längſtens mit Ende jedes Monats an die nächſte Armee-Corps-, oder auch Landes-General-Commando-Kriegscaſſa mittelſt Entwurfs, welcher die Zahlung und Gattung des Viehes enthalten muß, und gegen einen, dieſem gemäß zu verfaſſenden Gegenſchein abgeführt, in der Rechnung aber mit einem Pare dieſes Entwurfs und der Kriegs-Caſſa-Quittung über die Abfuhr ſich ausgewieſen werden.

Die Rechnung ſelbſt iſt von dem Fleiſch-Regie-Haupt-Depots-Commandanten einſtweilen noch nach der Vorſchrift und Beobachtung vom Jahre 1805, jedoch monatweis, zu legen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß in dieſer Rechnung keine Manipulation und Geldabfuhr der Regimenter mehr eingemengt werden darf.

Zu Abſtellung mehrerer bey der Reviſion dieſer Rechnungen vorgekommenen Gebrechen wird jedoch den aufgeſtellten 3 Fleiſch-Regie-Directeurs noch

ein Formular zur Rechnung, und die umſtändliche Belehrung zur Beſeitigung der betreffenden Gebrechen nachgetragen werden.

Abfuhr der Fleiſchgelder bey den Regimentern.

20. Um darauf halten zu können, ob die aus der Ausſchrotung des Fleiſches pro Aerario eingehenden Gelder vom Monat zu Monat richtig der Kriegs=Caſſa abquittirt, und den Finanzen ſonach zur Dotation zu Gutem gebracht werden, hat das Vertheilungs=Depot bey jedem Corps alle Monate einen kriegscommiſſariatiſch beſtätigten Ausweis mit ſpecifiſcher Anführung der Quittungen, der Namen der Regimenter, der abgefaßten Anzahl Schlachtviehes, und des von den Regimentern ohne Abſchlag der paſſirten 5 procentigen Schwendung zu verrechnenden Fleiſch = und Unſchlittgewichts dem Corps = Commando einzuſenden.

Dem bey jedem Corps dirigirenden Ober = oder Feldkriegs = Commiſſär wird es darnach obliegen, bey jeder Gelderfaſſung die kriegscommiſſariatiſch revidirten Fleiſch = Journale von den Regimentern für den vergangenen Monat einzuziehen, die darin vorkommenden gelöſten Gelder dem Regiment à Conto ihrer Dotation anzurechnen, und demſelben hierüber die Abfuhrs = Quittung von der Kriegs = Caſſa ausſtellen zu laſſen.

Die Quittungen über das von den Regimentern gefaßte Schlachtvieh ſind der Fleiſch = Regie= Haupt = Rechnung beyzulegen.

Die Fleiſch = Journale der Regimenter aber hat das Corps = Commando unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung, und zwar die wöchentlich eingehenden mittelſt Verzeichniſſes einzuſenden, und ein Pare dieſes Verzeichniſſes in ſeinen Acten zu ſeiner Legitimation aufzubewahren.

Uibrigens haben die Corps = Commanden einen Ausweis über die monatlich eingehenden Fleiſchgelder dem Armee = Commando allmonatlich längſtens bis 15tem des nächſten Monats einzureichen.

Was hier von den Fleiſch = Journalen der Regimenter angeführt worden iſt, dieß iſt auch bey der Fleiſch = Ausſchrotung bey den Armee = und Corps= Hauptquartieren von dem, über dieſe Fleiſchhacker aufgeſtellten Stabs = Infanterie = Officiere, oder Stabs = Profoſen zu beobachten.

Fleiſchpreis für die Mannſchaft.

21. Der Preis, in welchem die Mannſchaft das Fleiſch und das Fett ſowohl in als außer Landes zu bezahlen hat, wird allemal vom Hofkriegsrath eigends beſtimmt.

Die Abfaſſungsgebühr beſtehet ſowohl für Infanterie als Cavallerie in einem Drittel N. Oeſter. Pfund per Kopf täglich.

Verrechnung der Regimenter.

22. Die Berechnung des abgefaßten Schlachtviehes, der Ausſchrotung und Veräußerung des Fleiſches und des Kernfettes, der hievon auf Armee= Commando = Befehl beſtrittenen Gratis = Abgaben, die Rückabfuhr des erübrig=

ten Unſchlittabfalls und der Häute, und endlich der, in außerordentlichen Fällen ſich ergebenden Schwendung, Verluſte, oder Veräußerung der, auf den Märſchen als untransportable zurückgelaſſenen Stücke auf die einfachſte Art zu erreichen, gibt das am Ende folgende Formular mit den nöthigen Bemerkungen zur Nachachtung des das Fleiſchgeſchäft beſorgenden Officiers die umſtändlichere Anleitung.

Beobachtung für die Regiments-Commandanten bey ſich ergebenden außerordentlichen Schwendungen.

23. Die Regiments- Bataillons- und ſonſtigen Truppen-Abtheilungs-Commandanten ſind verpflichtet, auf die Conſervation des Schlachtviehes ſowohl wegen der geſunden Nahrung des Mannes, als auch um den Schaden des Aerariums an dem, von ihnen ſchon quittirten, und zu verrechnenden koſtſpieligen Vieh-Vorraths zu vermeiden, ſtrenge Aufſicht halten zu laſſen. Bey dem eifrigen Anliegen für die Erreichung dieſes Zwecks kann an dem beſchränkten nur von 10 zu 10 Tagen abgefaßt werdenden Vorrath die Schwendung, wenn die Schlachtung von Tag zu Tag fortgeſetzt wird, theils gar nicht, theils nur ſo unbeträchtlich entſtehen, daß ſolche durch den 5 procentigen allgemein paſſirten Calo ſchon aufgewogen wird.

Sollte aber bey fortwährenden Bewegungen der Armee mehrere Tage nicht geſchlachtet werden können, das Vieh aber ohne mögliche Beobachtung der Futterordnung in ſtärkeren Märſchen nachgetrieben werden müſſen, ſomit ein Abfall an dem, der Regie abquittirten Fleiſch- und Unſchlitts-Schätzungsbetrag zu beſorgen ſeyn; ſo iſt der Befund über ſolche, von dem Regiments-Fleiſchhacker gemeldet werdende Schwendungen nicht erſt (wie dieß in vorausgegangenen Kriegen meiſtens geſchehen iſt) dann zu erheben, wenn der Regiments-Metzger das Vieh ſchon geſchlachtet, und die Innerey herausgenommen, und das Stück geviertelt hat, ſondern der Regiments-Fleiſchhacker hat dieſe Beſorgniß vor der Schlachtung zu melden, und dann muß, wenn der reſpicirende Kriegs-Commiſſär in Loco iſt, mit deſſen Intervenirung, außerdem aber durch, von dem Regiments-Commandanten ſo viel möglich mit dem Auditor zu beſtimmende 2 unparteyiſche Officiere, die Schlachtung in Gegenwart dieſer Commiſſion geſchehen; von der Innerey, welche dem Metzger überhaupt überlaſſen iſt, und aus den §. 16. angeführten Theilen beſteht, muß das Unſchlitt gut abgeſondert, auch an den Theilen des Ochſen ſelbſt abgenommen, das Schlachtvieh-Stück geviertelt, und nach geſchehener Abkühlung die Viertel mit den §. 16 aufgeführten, zum Fleiſch gehörigen Theilen beſonders, und das Unſchlitt wieder beſonders gewogen, dieſer Hergang aber in einem Commiſſionalzeugniſſe aufgenommen, und hiedurch die Schwendung, mit Beſeitigung aller Handwerks-Kunſtgriffe des Fleiſchhackers genau und richtig erhoben werden, um

dem Aerarium jeden nicht in der Wirklichkeit beſtehenden Nachtheil mittelſt ſolcher Beſtätigung zu beſeitigen.

Um nun über dieſe Zeugniſſe die Paſſirung nicht einholen zu müſſen, haben die Brigadiers dieſen Zeugniſſen die Beſtätigung beyzurücken, daß die darin angeführten forcirten Märſche wirklich vorgefallen, und an den angeführten Tagen die Schlachtung hat ausgeſetzt werden müſſen.

Heugebühr-Verrechnung für das Schlachtvieh.

24. Uiber das, für das Schlachtvieh gefaßte Heu und die Weide, wo es das Armee = Commando anordnet, ſind die Quittungen von den Regimentern von der übrigen Naturalgebühr der Regimenter ſeparirt auszuſtellen.

Für dieſe Schlachtvieh = Fütterungs = Verrechnung wird ein zweytes Formular hier zur Nachachtung angeſchloſſen.

Um hierin einer unnöthigen Verwendung des Futters vorzubeugen, wird zur Nachachtung vorgeſchrieben, daß ſelbſt der Gedeihlichkeit und Nahrhaftigkeit des Fleiſches wegen das für den andern Tag zur Schlachtung beſtimmte Vieh kein Futter mehr zu erhalten habe; dieß wird in ſtehenden Lagern und Cantonirungen genau zu beobachten ſeyn, nur auf dem Marſche wird Ausnahmsweiſe die Fütterungs = Fortſetzung geſtattet, weil nicht immer mit Gewißheit darauf gezählet werden kann, daß die Schlachtung den anderen Tag wird geſchehen können, und in ſolchen Fällen das weiter fortgetrieben werdende Vieh zu viel Schwendung leiden würde.

Uiber die Fälle alſo, wo für geſchlachtetes Vieh noch den Tag vorher die Futtergebühr abgegeben und aufgerechnet worden iſt, muß von den Regiments= oder Bataillons = Commandanten, oder einem Stabs = Officier, oder von dem vom Regiments=Commandanten hiezu bevollmächtigten Auditor die Beſtätigung der Futterberechnung beygelegt werden, daß das Regiment an ſolchen Tagen marſchirt ſey.

Im übrigen wird noch dem Regiments = Commandanten obliegen, die täglich eingehenden Fleiſchgelder nicht mehr, wie bisher, auf den Fleiſchwägen behalten und führen, ſondern täglich in die Regiments = Caſſa abgeben zu laſſen, für die gewöhnlichen Auslagen aber dem Officier höchſtens nur 60 bis 70 Gulden zu belaſſen.

Rapports - Erſtattung, und darnach einzuleitende Vorraths = Beſchränkung.

25. Damit die Direction von dem Vollzuge der Einleitungen die Uiberzeugung erhalte, zugleich auch von dem Stande der Depots ſtets die nöthigen Dispoſitions = Kenntniſſe habe, hat dieſelbe von den vorwärtigen Vertheilungs= Depots alle zwey, und von den Triebſtationen alle fünf Tage die Rapporte ſich einreichen zu laſſen, und vorzüglich darauf zu ſehen, damit, wenn bey anhaltenden Bewegungen die Abfaſſung des Viehes geringer geſchieht, der Nachtrieb von rückwärts gemindert, und dadurch dem Anwachſen eines übermäßigen

Vorraths bey der Armee in Zeiten abgeholfen werde, welcher ſowohl Futtermangel als auch Schwendungs-Vermehrung hervorbringt.

Bereiſungen von den Directeurs und Depots-Commandanten, dann Zulagen auf den Reiſen.

26. Der Directeur hat ſich zwar nie ohne Bewilligung des zur Beſorgung der öconomiſchen Geſchäfte bey der betreffenden Armee aufgeſtellten General-Stellvertreters aus dem Hauptquartier zu entfernen, weil derſelbe bey jeder Bewegung auch ſeine Depots- und Nachtriebs-Diſpoſitionen treffen, und hievon, zur Anweiſung der Truppen, Rapporte geben muß; indeſſen wird derſelbe doch bey beſondern Anläſſen, wo es ſich um Abhülfe von Gebrechen, und um Vorbeugung von Mangel oder Schaden handelt, dieſem General die Anläſſe zu melden, und mit deſſen Bewilligung die Depots und Routen zu bereiſen, ſeine von Tag zu Tag einzuhaltende Marſchroute aber auszuweiſen haben, damit er beſtimmt anzutreffen ſey, wenn Umſtände ſeine Rückberufung gäh erforderten.

Auf dieſen Reiſen nach Maß der Entfernung und Dringlichkeit die Poſt zu bewilligen, wird von dem commandirenden General abhängen; Zehrungs-Entſchädigungen, oder Diäten hat jedoch der wirkliche, den vollen Gehalt beziehende Directeur nie anzuſprechen.

Der Haupt-Vertheilungs-Depots-Commandant hat die Filial-Abgabs-Stationen einmal, und jeder Triebs-Depots-Commandant die ganze Strecke ſeiner Route vorwärts gegen die Armee bis zum nächſten Depot zweymal des Monats zu bereiſen, ſo, daß er das Perſonal unvorbereitet auf der Straße in ſeiner Dienſtleiſtung treffe, und ſich die Uiberzeugung verſchaffe, ob auf die Conſervation des Viehes genau geſehen, der gemäßigte Trieb eingehalten, die Fütterung ordentlich beſorgt, und mit der Futter-Qualität und Quantität keine Unfüge getrieben; endlich überhaupt redlich gebahrt, und dem Sinne dieſer Inſtruction nachgekommen werde. Uiber jede ſolche Reiſe wird die Relation der Regie-Direction einzuſenden ſeyn.

Den, dieſe Bereiſung vornehmen müſſenden Officieren wird, weil ſie nie über 4 bis 5 Tage von ihren Poſten entfernt ſeyn dürfen, die Poſt, und auf die Tage ihrer dießfälligen Reiſe an Zehrungs-Entſchädigung ein Dritttheil Gage zu erfolgen ſeyn.

Was von dieſer Inſtruction den Regimentern zur Nachachtung zu gerrichen hat.

27. Von dem Inhalt dieſer Inſtruction werden die Regimenter vorzüglich die §. §. 2. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 22. 23. und 24. zu ihrer Nachachtung zu nehmen, und die bey der Fleiſchmanipulation der Regimenter angeſtellten Officiere genau zu belehren; die Commandanten aber ſelbſt auf den genauen Vollzug mit Ernſt und Strenge zu ſehen haben.

1tes Linien-Infanterie-Regiment N. N.

Fleiſch-Journal fü

über die, von der k. k. äräriſchen Fleiſchreg

Nummern der Beylagen.	Ort und Land, in welchem an jedem Tage das Regiment ſich befindet.	Tag.	Inhalt.
			Mit Ende April 1809 ſind in dem Reſte geblieben
1.	N. N.	1.	Laut dem anliegenden Gegenſchein ſind von der Fleiſchregie empfangen worden
	do.	1.	Von den vorſtehenden empfangenen 3750 Pf. Fleiſch u. Unſchlitt betr. die 5procentige Innerey
2.	do.	do.	Laut der anliegenden Quittung ſind an die Fleiſchregie abgeliefert worden
	do.	do.	Geſchlachtet und dadurch erzeugt
	do.	do.	An die Mannſchaft ſind verkauft worden zu 17 kr. und zu 30 kr.
	do.	2.	do. do. do. das Pfund Fleiſch zu 17 kr. das Unſchlitt zu 30 kr. und ſo weiter
	N. N.	10.	Geſchlachtet und dadurch erzeugt
3.	do.	10.	Laut der anliegenden Bewilligung, und der mit den Compagnie-Quittungen belegten Conſignation ſind unentgeldlich abgegeben worden
	do.	10.	An die Mannſchaft ſind verkauft worden zu 30 kr.
4.	do.	11.	Laut der zuliegenden Quittung ſind an die Fleiſchregie abgeführt worden
5.	do.	11.	Laut den anliegenden Quittungen ſind die Fleiſchgelder des vorigen Monats in die Armee-Kriegs-Caſſa abgeführt mit u. ſ. w.
6.	N. N.	21.	Nach dem zuliegenden Protocolle ſind 2 nicht weiter treibbar geweſene Ochſen dem Meiſtbietenden verkauft worden, welche nach dem, von der Fleiſchregie übernommenen Gewichte in die Ausgabe, die eingegangenen Gelder aber in den Empfang gebracht worden mit
	do.	21.	Der von dieſen zwey Ochſen oben in den Empfang genommene Werth der Innereyen kömmt nun wieder in die Ausgabe mit
			u. ſ. w.
	N. N.	26.	Geſchlachtet, und dadurch erzeugt
	do.	26.	An die Mannſchaft verkauft worden zu 17 kr. und 30 kr.
7.	do.	26.	Laut dem zuliegenden Commiſſions-Protokoll haben die heute geſchlachteten 2 Ochſen gegen das Uibernahms-Gewicht eine Schwendung erlitten von
			u. ſ. w.
8.	N. N.	31.	Laut der zuliegenden Quittung iſt dem Fleiſchhacker der monatliche Lohn nach Abzug der, für die gefaßten 2 Pferdportionen zu leiſtenden Vergütung bezahlt worden
			Von den durch die Schlachtung erzeugten 1593 Pf. Fleiſch, und 196 Pf. Unſchlitt kömmt der bewilligte 5procentige Calo in die Ausgabe mit
			Zuſammen
			Wenn nun von dem übernommenen Gewichte die Erzeugung nach Abzug des, mit dem vorigen Monate verbliebenen Reſtes in Abſchlag gebracht wird mit
			und wenn von dem Empfange die Ausgabe abgezogen wird mit
			ſo verbleiben mit Ende May im Reſte

N. N. am 31ten May 1809.

Richtig

N. N Oberlieut. oder Fähnrich.

Revidirt ꝛc.

Feldkriegs-Commiſſär.

Bemerkungen. In dieſes, mit Ende eines jeden Monats abzuſchließende Journal iſt jeder Vorfall bey ſtrenger Verantwortung täglich einrechnen, folglich die, gegen die Schätzung der Fleiſchregie mehr erzeugte Quantität nach dem obigen Beyſpiele genau anzugeben.

Wenn von andern Regimentern und Corps Ochſen übernommen werden, ſo müſſen die Gegenſcheine und Quittungen in Hinſicht auf das Einem jeden Fleiſch-Journal iſt die beſonders zu verfaſſende Schlachtviehfütterungs-Berechnung zuzulegen.

den Monat May 1809 — 2tes Feld-Bataillon.

empfangenen und verwendeten Schlachtochſen.

Materiale																				Geld			
Empfang										Ausgabe													
…n der Fleiſchregie ohne der Innerey					aus den, bey dem Regimente vorgekommenen Schlachtungen					Schlachtochſen	Bezahlung: Fleiſch gegen		Fleiſch ohne		Unſchlitt gegen		Unſchlitt ohne		Häute	Empfang		Ausgabe	
…ochſen	Fleiſch		Unſchl.		Fleiſch		Unſchlitt		Häute														
Stück	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Stück	Stück	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.
1	3	—	—	43	—	90	1	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1209	—	—	—
10	33	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	87½	—	—	1	87½	—	—	—	—	1	87½	—	—	—	—	—	—	—	53	7½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	20	—	93	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	25	—	—	—	100	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	69	—	—	—	30	—	—	—	119	33	—	—
—	—	—	—	—	3	33	—	45	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1209	—
—	—	—	—	—	6	60	—	90	—	2	6	60	—	—	—	90	—	—	—	231	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	37½
—	—	—	—	—	6	40	—	58	2	2	—	—	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	184	—	—	—
—	—	—	—	—	—	20	—	32	—	—	—	—	—	20	—	—	—	32	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
11	37	87½	4	93	25	50½	4	38	12	7	21	26½	3	24	1	93	2	5	10	1907	—½	123[illegible]	3[illegible]½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79½ $\frac{13}{20}$	—	—	—	$9\frac{8}{10}$	—	—	—	—	—
11	37	87½	4	93	25	50½	4	38	12	7	21	26½	4	$3\frac{1}{20}$	1	93	2	$24\frac{8}{10}$	10	901	—½	1232	37½
											Pfund $2530\frac{8}{20}$				Pfund $417\frac{8}{10}$								
—	24	60½	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	25	$30\frac{8}{20}$	4	$17\frac{8}{10}$	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1232	37½	—	—
4	13	27	1	77	—	$20\frac{7}{20}$	—	$20\frac{2}{10}$	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	674	23	—	—

…funden.

N. N.
Regiments- oder Bataillons-Commandant.

N. N.
Fleiſchhacker.

…tragen, und das Fleiſch- und Unſchlittgewicht gewiſſenhaft nach der im Gegenwart des Officiers vorgenommenen Abwage zu ver-
…ſicht mit der nämlichen Konſtendlichkeit und Beſtimmtheit abgefaßt ſeyn, als wenn die Faſſung bey der Regie bewirkt worden wäre.

Formulare zu einer monatlichen Schlachtvieh-Fütterung bey den Regimentern zu dem §. 24.

1. Linien-Infanterie-Regiment.

Schlachtviehfütterungs-Berechnung
für den Monat May 1809.

Nummer der Beylagen.	Gebühr.	Zehnpfündige Heu-Portionen.
	Für einen, mit Ende des vorigen Monats verbliebenen Schlachtochſen gebühren	62
	Am 1ten ſind 10 Stücke gefaßt, und in die Fütterung übernommen worden, für ſelbe gebühren	620
	Zuſammen	682.
	Abzug.	
	Am 1ten ſind geſchlachtet worden, für welche abgezogen werden, und zwar: bey dem einen mit vorigem Monate im Reſt verbliebenen Ochſen mit Einſchluß des Tages vor der Schlachtung 64 Portionen	
	Dann bey dem andern heute gefaßten Ochſen 62 —	
	Den 10ten iſt geſchlachtet worden 1 Stück, folglich ſind abzuziehen für 23 Tage 46 —	
	Den 21ten ſind verkauft worden 2 Stücke 11 Tage 44 —	
	Den 26ten ſind geſchlachtet worden 2 Stücke 6 Tage	
	Da nach der beyliegenden Beſtätigung an dem Tage vor der Schlachtung marſchirt worden iſt 24 —	
	Zuſammen werden alſo abgezogen	240
	Wonach zur reinen Gebühr verbleiben	442.
	Empfang.	
	Laut dem anliegenden Gegenſcheine aus dem Verpflegs-Magazin zu N. 200	
	= = = N. 100	
	Von der Gemeinde N. N. 50	
	Vermöge der eigenen Angabe von der Gemeinde N. N. 60	
	Zuſammen alſo ſind empfangen worden	410.
	Bey der Vergleichung des Empfangs mit der Gebühr zeiget ſich für das Aerarium eine Erſparung von	32.

N. N. am 31. May 1809.

N. N. Lieutenant oder Fähnrich. N. N. Regiments- oder Bataillons-Commandant. N. N. Fleiſchhacker.

Revidirt, und ꝛc. N. N. Feldkriegs-Commiſſär oder Feldkriegs-Commiſſariats-Adjunct.

Bemerkungen. Die Quittungen ſowohl über die, für den Regiments-Fleiſchhacker gefaßte Fourage, als über das für die Schlachtochſen empfangene Heu, müſſen auf die äräriſche Fleiſchregie ausgeſtellt, dabey muß aber das faſſende Regiment ausdrücklich genannt ſeyn. Ferner müſſen alle Naturalien, das Regiment oder der Rechnungsführer mag die Gegenſcheine beſitzen, oder nicht beſitzen, gewiſſenhaft angegeben, und deswegen muß von demſelben hierüber eine eigene Vormerkung gehalten werden.

Wenn auf die Anordnung des Armee- oder Corps-Commando das Schlachtvieh geweidet wird, ſo iſt über die Weide-Portionen die nämliche Berechnung zu legen.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath unterm 8ten April 1809 Reſpectu der Fleiſcherknechte Folgendes erinnert:

Fleiſchhackerknecht, in welchen Fällen keiner paſſirlich iſt

Für ein einzelnes Grenadier-Bataillon gebührt niemals ein Fleiſchhackerknecht, weil bey einem ſolchen kleinen Körper der Fleiſchhacker für das Fleiſchgeſchäft hinreicht.

Ferner gebührt den Regimentern, Corps und ſonſtigen Bataillonen dann kein Fleiſchhackerknecht, wenn ſie das Fleiſch geſchlachtet bekommen, und nicht das lebende Vieh zur eigenen Schlachtung erhalten, indem das Aushauen des Fleiſches von einem Fleiſchhacker allein ohne Knecht füglich bewirkt werden kann.

§. 45. Von Medicamenten-Vorſchriften.

Von Medicamenten-Vorſchriften.

Am 26. April 1780 ordnete der Hofkriegsrath an, daß die Regimenter die nöthigen Medicamente aus den Medicamenten-Depots auf von dem in jedem Land aufgeſtellten dirigirenden Stabs-Feldarzt approbirten Medicamenten-Erforderniß-Aufſatz abzufaſſen haben.

Auf welche Documente die Regimenter und Corps die nöthigen Medicamente abzufaſſen haben.

Die Berechnung der Medicamente von den Regimentsärzten geſchieht halbjährig nur ſummariſch, und derſelben kommen die Ordinationszettel regimenterweiſe faſciculirt im Original beyzulegen.

Die Rechnungen darüber ſind halbjährig zu erlegen.

Die zu verſchiedenen Arzneymitteln erforderlichen Stücke, als: Wein, Bier, Eyer, Butter, Milch, Brod, rohe Gerſte ꝛc., ſind aus dem Spitals-Fond zu beſtreiten.

Welche Artikel, die zu Arzneymitteln nöthig, aus dem Spitals-Fond zu beſtreiten ſind.

Im Jahre 1806 wurde vom Hofkriegsrathe eine Belehrung ausgegeben, wie die bürgerlichen Apotheker bey der Arzneylieferung an das Militär gehalten ſind, und wie denſelben ihre Forderungen zu berechnen, dann was die k. k. Feldärzte hiebey zu beobachten haben.

Wie bürgerliche Apotheker, welche die Arzneylieferung an das Militär contractmäßig übernommen, ihre Forderungen auszuweiſen, und was Feldärzte hiebey zu beobachten haben.

Da dieſe Belehrung im Druck erſchienen, und allenthalben vorfindig iſt, ſo wird nur deren Exiſtenz hier bemerkt.

Unterm 22. Juny 1808 wurde Reſpectu des Medicamentenweſens Folgendes angeordnet:

In wie weit den Medicamenten-Beamten in Ländern ein Einkauf an Arzney-Materialien geſtattet iſt.

Medicamenten-Regie-Beamte bey ärariſchen Civil- und Militär-Apotheken, und Militär-Provincial-Medicamenten-Depots dürfen in keinem Fall ohne beſondere Bewilligungen ſelbſt Medicamenten-Einkäufe bewirken, ſondern ſie haben den Bedarf von dem Haupt-Medicamenten-Depot von Wien zu beziehen, wohin ſie jedoch das nöthige Material in rechter Zeit anzeigen müſſen.

Nur in höchſt nöthigen unvorgeſehenen Fällen kann mit Vorwiſſen des General-Commandos und unter Beſtätigung des Feld-Stabsarztes und des reſpicirenden Feldkriegscommiſſariats unter Anführung gegründeter Urſachen, und der

accordirten Preiſe ein und anderes Material, und nur in ſolcher geringer Quantität erkauft werden, als auf die Zwiſchenzeit, bis die Unterſtützung vom Haupt-Depot von Wien aus einlangen kann, unumgänglich erforderlich iſt, doch muß darüber jedesmal ungeſäumt von dem Depot bey der Medicamenten-Regie ſich darüber ausgewieſen werden.

Unter welchen Vorſichten ärariſche Medicamente an nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte abgegeben werden können.

Am 17. Juni 1808 ertheilte der Hofkriegsrath die Belehrung, wie unrichtigen Vorgängen, Unterſchleifen und Mißbräuchen, welche ſich bey den Arzney-Abgaben an nicht medicinfreye Parteyen ergeben können, vorzubeugen iſt, nach welcher von nun an bey ſämmtlichen ärariſchen Feld-Apotheken über die an nicht medicinfreye Militär-Parteyen, ſowohl gegen die gleich baare Bezahlung, als gegen einen monatlichen Gage-Abzug, oder gegen eine monatliche Conto-Zahlung abgegebene Arzneyen, ſo wie bey den ärariſchen Civil-Apotheken nach dem dieſer Verordnung folgenden Formulare A. monatliche Caſſa-Loſungs-Journale geführt, und dieſe Arzneygelder von den Rechnung legenden Beamten eben ſo, wie bey den ärariſchen Civil-Apotheken, verrechnet werden ſollen.

Damit bey den Parteyen die Arzney-Schulden nicht zu hoch anwachſen, und denſelben dadurch die Rückzahlung noch ſchwerer falle, hat dieſe von ihnen monatlich zu geſchehen, und es ſind hiernach alle in und außer den Militär-Spitälern erkrankten Officiere und nicht medicinfreye Militär-Parteyen und Beamte zu behandeln.

Wie die für derley Medicamente zu entrichten kommenden Geldbeträge hereinzubringen ſind.

Die Rechnung legenden Feldärzte und Feld-Apothekenbeamte haben über die an ſolche Parteyen abgereichten, und nicht gleich baar bezahlten, ſondern erſt durch Gage-Abzug hereinzubringenden Arzneyen monatliche Verzeichniſſe unter ihrer Fertigung nach dem von der Hofkriegsbuchhaltung entworfenen, in fine sub B. nachfolgenden Formular in duplo zu verfaſſen, und dieſe nach Maß, als die Parteyen ihren Gehalt aus einer Regiments- oder ſonſtigen beſondern Caſſa, oder aus der Kriegs-Caſſe beziehen, dem Regiment, der Branche oder dem Oberkriegscommiſſariat zu übergeben, dieſe aber dafür zu ſorgen, daß der ausſtändige Betrag durch Abzug von der Beſoldung mit der Rückſicht hereingebracht werde, daß dieſer Abzug nicht den dritten Theil des Gehalts der betreffenden Partey überſteige, mithin bey höheren Beträgen in monatliche Raten eingetheilt werde.

Dieſe Verzeichniſſe der Feldärzte ſind von den Spitals-Commandanten, jene der Feld-Apotheken von dem reſpicirenden Chef-Arzte zu contraſigniren.

Wer für die richtige Hereinbringung dieſer Geldbeträge verantwortlich iſt.

Sollten die Rechnung legenden Feldärzte und Feldapotheker die Einreichung dieſer Verzeichniſſe über die Hälfte des nächſtfolgenden Monats verſpäten, und dadurch der Erſatz uneinbringlich werden: ſo haben ſie die Vergütung aus Eigenem zu leiſten, dagegen iſt aber auch denſelben zu ihrer Legitimation über die

richtig befolgte Einreichung dieſer Verzeichniſſe das eine Pare von der Behörde, der ſie ſolches zu übergeben haben, mit der dießfälligen Beſtätigung zurückzuſtellen.

Die durch die Abzüge eingehenden Geldbeträge ſind von den Regimentern und ſonſtigen Branchen noch vor dem Umlauf des halben Militär-Jahrs zur Kriegs-Caſſe abzuführen, und der Caſſaſchein iſt dem Rechnungsleger zum Belag ſeiner Rechnung zu übergeben; die Erſatzgelder für jene Arzneyen hingegen, welche aus Feld-Apotheken empfangen wurden, ſind an die betreffenden Feld-Apotheken abzuführen, und von dieſen in dem nächſten Geld-Journal in Empfang zu ſtellen.

Wohin ſolche abzuführen ſind.

Das reſpicirende Feldkriegscommiſſariat hat auf die richtige Befolgung des einen und des anderen zu ſehen.

Formular A.

Caſſa-Loſungs-Journal

über die bey der Militär-Spitals-Apotheke zu N. in dem Monate N. an die nachbenannten nicht medicinfreyen Militär-Parteyen theils gegen gleich baare Bezahlung, und theils gegen monatliche Conto-Zahlungen, oder gegen einen monatlichen Gage-Abzug abgegebene Arzneyen.

Rubriquen:

1. Sub dato.

		fl.	kr.
2. Gegen gleich baare Bezahlung.	nach der Militär-Taxe . . .		
	hiezu die 50 pr. Ct. Regiekoſten .	—	—
	Zuſammen	—	—
	Hiezu den Betrag für die abgegebenen Requiſiten	—	—
	Summa des ganzen Betrags . . .	—	—

3. Gegen monatliche Bezahlung auf Conto und mittelſt Gage-Abzug. [Hieher kommen obausgewieſene 5 Rubriquen.

Formular B.

Ausweis,

was für die laut des Caſſa-Loſungs-Journals von dem vorigen Monat an die nicht medicinfreyen Militär-Parteyen gegen monatliche Conto-Zahlung, und gegen Gage-Abzug abgegebenen Arzneyen zu zahlen rückſtändig geblieben; dann was laut des dießmonatlichen Journals neuerdings

abgegeben worden iſt, und was alſo nach Abſchlag der in dieſen Monaten hieran eingegangenen Zahlungen im Rückſtande bleibt.

		fl.	kr.
1.	Für die Arzneyen		
2.	Für die Requiſiten	—	—
3.	Zuſammen	—	—

Unter welchen Vorſichten auch Medicamente an die Cavallerieregimenter, Beſchell- und Rimontirungsdepartements, und an das Militär-Fuhrweſen zu Pferde-Curen gegen Bezahlung aus den Feldapotheken-Depots abgegeben werden können.

Am 5. Juni 1810 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß den Cavallerie-Regimentern, den Beſchell- und Rimontirungs-Departementen, ſo wie an das Militär-Fuhrweſen der jeweilige Bedarf der für die kranken und maroden Dienſtpferde erforderlichen Arzneyen, ſoweit ſolche in dem Militär-Medicamenten-Catalog enthalten ſind, aus den Feldapotheken-Depots gegen gleich baare Bezahlung gegen dem jedoch abgereicht werden kann, daß nicht die Schmiede für jede Escadron insbeſondere, ſondern nur der Oberſchmied für das ganze Regiment den jeweiligen Bedarf auf die Art abfaſſe, daß das Faſſungs-Verzeichniß nicht allein von dem Oberſchmied unterfertigt, ſondern auch von dem Regiments- oder Corps-Commandanten, und dem Regimentsarzte, oder in Ermangelung deſſen von dem ſeine Stelle verſehenden Oberarzte beſtätigt ſeyn muß.

Die Geſchirre zu den Arzneyen haben die Regimenter oder Corps ſelbſt mitzubringen, oder ſie müſſen, wenn ſolche von den Feldapotheken hergegeben werden, dem Regie-Fond beſonders vergütet, und in dieſem Falle in der Faſſungs-Specification aufgeführt werden.

Was bey angezeigt werdenden Verderbniſſen oder Schwendungen an äräriſchen Medicamenten zu geſchehen hat.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 2. Juli 1811 intimirt, daß gemäß allerhöchſtem Befehl bey angezeigt werdenden Verderbniſſen, oder vorgeblichen Schwendungen an äräriſchen Medicamenten immer ſorgfältig erhoben werden ſoll, ob die zur Vorbeugung eines ſolchen Verderbniſſes gegebenen Anordnungen auf das genaueſte befolgt worden? ob ſolches wirklich Statt habe? und wem hiebey etwas zu Schulden komme? wornach von dem Schuldtragenden unnachſichtlich der Schadenerſatz hereingebracht werden muß.

Eben ſo ſoll bey angegebenen Schwendungen erwogen werden, ob hiebey keine ſträflichen Uibertretungen Statt finden? und ob eine Schwendung in dem angezeigten Maße auch möglich ſey?

Dieſe Unterſuchung und Erhebung liegt vorzüglich den dirigirenden, oder ſonſt an Orten, wo äräriſche Apotheken ſich befinden, den angeſtellten Stabsärzten, dann den reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſären zur Pflicht ob, die jederzeit die Wirklichkeit der Angabe in quanto et quali, die obwaltenden Urſachen, und beſonders den Punct, ob und wem, oder Niemanden hiebey etwas zur Laſt falle, nach gewiſſenhafter Erhebung beſtätigen müſſen.

§. 46. Von Tax-Gefällen.

Die in Sachen beſtehenden Vorſchriften ſind folgende:

Am 16. März 1782 erinnerte der Hofkriegsrath, es beſtehe ſchon ſeit dem Monat July 1760 die Vorſchrift, daß kein Regiment oder Corps irgend einen Officier austreten, und ſo auch keine Abhandlungs-Inſtanz eine Verlaſſenſchaft erfolgen laſſen ſoll, bevor ſich nicht von der betreffenden Partey mit einem Atteſtat des Hofkameral-Taxamts legitimirt worden, daß das Individuum mit keiner Tax-Schuldigkeit im Rückſtand hafte.

Taxen müſſen unter Dafürhaftung desjenigen, dem dießfällig Eincaſſirung und Abfuhr verordnet wird, hereingebracht werden.

Auch ſoll der Austritt eines Officiers, oder die Ausfolglaſſung einer Verlaſſenſchaft nur dann ſtatt finden, wenn ein Atteſtat des Hofkammeral-Taxamtes vorhanden iſt, daß das Individuum mit keinem Taxrückſtand haftet.

Da dieſer Verordnung hie und da nicht nachgelebt worden, ſo werde ſolche mit dem Zuſatz erneuert, daß derjenige, der den verordneten Taxabzug außer Acht gelaſſen, ſolchen ohne weiters ſelbſt salvo regressu zu bezahlen haben werde.

Dieſem wurde unterm 14. Juny 1783 vom Hofkriegsrath nachträglich bekannt gemacht, wienach Se. Majeſtät befohlen haben, daß denjenigen Parteyen und Beamten, durch deren Saumſeligkeit und Schuld ein oder andere Taxen uneinbringlich werden, ſolche an ihrer Gage und Beſoldung abgezogen, und pro Aerario hereingebracht werden ſollen.

Am 28. Februar 1807 wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Taxen-Einkaſſirung Folgendes vorgeſchrieben:

Welche Taxen ſchon im Voraus einzucaſſiren, jedoch erſt nach eingelangten Taxconſignationen abzuführen ſind.

Zur Sicherſtellung des Cammeraltax-Fonds beſteht die Vorſchrift, daß ſowohl bey Chargequittirungen, als in Sterbfällen von Militär-Individuen jedesmal das taxämtliche Zeugniß, daß an Taxgebühren kein Rückſtand hafte, eingeholt werden muß.

Hingegen ereignen ſich ſehr oft Fälle, daß Taxgebühren nur mit beſchwerlichem Umtrieb, zuweilen auch gar nicht einbringlich werden, weil mit den, einer Taxentrichtung unterliegenden Individuen während der Zwiſchenzeit, bis den Regimentern und Corps die Taxgebührs-Vorſchreibungen bekannt werden, mancherley Veränderungen vorgehen, die ſie außer Stande ſetzen, die Taxgebühren von ſolchen Individuen einzubringen.

Da dieſen Ereigniſſen am kürzeſten dadurch zu begegnen iſt, wenn von den Regimentern und Corps in den mit einer Taxentrichtung verbundenen Vorfallenheiten von den betreffenden Individuen die ausgemeſſenen Taxen ſogleich eingebracht werden; ſo hat der Hofkriegrath von dem Hoftaxamte das Verzeichniß der für die gewöhnlichſten beym Militär vorkommenden Taxfälle beſtimmten Taxausmaß zu dem Ende beygebracht, um ſämmtlichen Truppen die verſchiedenen Tax-, Stempel- und Poſtportogebühren mit dem Auftrag bekannt machen zu laſſen, daß ſie bey jeder Gelegenheit dieſe Gebühren von den Parteyen, ohne erſt

die gewöhnlichen Taxconſignationen abzuwarten, ſogleich einzubringen, und ſolche einſtweilen in der Regimentscaſſe in Depoſito zu führen haben, zu welchem Endzweck dieſes Taxausmaß = Verzeichniß hier nachfolgt.

Verzeichniß

der für den Militär-Stand am häufigſten vorkommenden Taxfälle.

1. Beförderung in der Dienſtleiſtung.

Von Oberſten aufwärts fangen erſt die Charakters = und Carenz = Taxen an, indem vom Oberſtlieutenant abwarts nur die Supernumeräts = und bey Uiberſpringung eines oder mehrerer Grade die Characters = und Carenz = Taxe zu zahlen iſt.

Die Carenz beſteht für alle in einem halbmonatlichen Betrag von der erhaltenen monatlichen Zulage.

Die Characters = oder Patents = Taxe aber nur für einen

a) Oberſten	200 fl.
b) General = Major	300 fl.
c) Feldmarſchall = Lieutenant	400 fl.
d) General der Cavallerie, oder Feldzeugmeiſter	500 fl.
e) Feldmarſchall	1000 fl.

2. Beförderungen bey dem Austritte aus der Dienſtleiſtung entweder durch Quittirung, oder Penſionirung, eigentlich Character ad honores.

a) Dafür ſind vom Oberſten abwärts die oben angeführten Characters-Taxen zu zahlen, dann aber abwärts ſind folgende Taxen, als für den

a) Oberſtlieutenants = Character	100 fl.
b) Major = detto	75 fl.
c) Rittmeiſters = oder Hauptmanns = detto	50 fl.
d) Oberlieutenants = detto	25 fl.
e) Unterlieutenants = detto	10 fl.
f) Fähnrichs (vermög Normals)	20 fl.

3. Quittirungs = Bewilligung.

Für jede Quittirungs = Bewilligung mit oder ohne Beybehaltung des militäriſchen Characters iſt für jedes dießfällige Reſcript an Taxe 1 fl. 30 kr., dann

das ausfallende Poſtporto und der Stempel für jedes Reſcript mit 15 kr. zu zahlen.

4. Urlaube.

Für Urlaubs = Ertheilungen, oder Verlängerungen mit oder ohne Gage= Carenz iſt ohne Unterſchied vom Fähnrich aufwärts für jede Woche 1 fl. zu zahlen, nebſt Poſtporto und Stempel pr. 15 kr. für jede Expedition.

Von dieſer Zahlung befreyen ausſchließend nur erwieſene Krankheitsumſtände.

5.

Endlich iſt für Heuraths = Bewilligungen gegen Cautions = Erlag, oder gegen Verzichts = Revers, für Heuraths = Cautions = Depoſitenſcheins = Uiberſendungen, für Gage = Carenz = Nachſichten, Empfehlung zu Standes = Erhöhung, und überhaupt für alle Verordnungen in bloßen Parteyſachen, wofür keine höhere Taxe vorgeſchrieben iſt, für jede derley Expedition an Taxe 1 fl. 30 kr. nebſt Poſtporto und Stempel abzunehmen.

Vorſchrift für die Kriegs-Caſſen wegen geſicherter Hereinbringung der vorgeſchriebenen Taxen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath am 18. April 1808 den Kriegscaſſen die unverzögerte Hereinbringung der Taxabzüge wiederholt anbefohlen, und hiebey verordnet, daß die Caſſa jener Provinzen, aus welchen Regimentern und Parteyen vor gänzlicher Berichtigung ihrer Taxen in eine andere Dislocation abgehen, mit den Caſſen des Bezirks, aus denen ſie ihre weitern Gebühren beziehen, wegen der noch rückſtändigen Taxen gleich direct ſich ins Einvernehmen ſetzen ſollen.

§. 47. Von Invaliden = Fonds = Einflüſſen.

Von Invaliden - Fonds - Einflüſſen.

Individuelle Beſtimmung aller jenen Gelder, die als Beyträge zum Invalidenfond gehören.

Die vom Hofkriegsrath unterm 8. November 1786 dießfalls erfloſſene Normal = Vorſchrift beſagt Folgendes:

1. Die unter dem Namen: Militär = Abfahrtsgelder, (nach neuerer Anordnung ſollen ſie Invaliden = Beyträge benannt werden) dem Invaliden = Inſtitut zufließende Giebigkeit verbreitet ſich

a) auf die Verlaſſenſchaften, Vermächtniſſe, oder unter die letzteren gehörigen donationes mortis causa:

b) auf donationes inter vivos;

c) auf diejenigen Geldbeträge, welche aus Anlaß einer jemals erlaubt werden mögenden Verkaufung und Uiberlaſſung einer Militär = Charge bedungen werden dürften.

2. Der Hauptgrundſatz iſt, daß dasjenige Vermögen, welches von der Militär = Gerichtsbarkeit in jene Civils oder gar außer den k. k. Erblanden übergeht, dem Militär = Abfahrtsgeld unterliege.

X 2

3. Wenn eine Univerſal = Erbſchaft, es möge ſolche in baarem Gelde, einbringlichen Activ = Obligationen, oder in was immer für einem beweglichen Vermögen beſtehen, jemanden, der nicht der Militär = Jurisdiction unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zufließt, werden davon 5 pr. Ct. oder 3 kr. vom Gulden an Abfahrtsgeld ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Univerſal = Erbſchaft einem in ab = oder aufſteigender oder Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten, einer fremden einzelnen Perſon, oder einer ganzen Gemeinde, dem Armen = Inſtitut, dem Religionsfond, dem allgemeinen Krankenhauſe, oder wem immer, der nicht unter der Militär = Jurisdiction ſteht, zuzukommen haben.

4. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Vermächtniſſen, und donationibus mortis causa, jedoch

5. ſind davon die legata pia innerhalb der k. k. Erblande völlig befreyt; hingegen

6. hat auf den Fall, wenn derley fromme Vermächtniſſe außer den k. k. Erblanden gingen, das unter §. 13. auf die außer den k. k. Erblanden gehenden Vermächtniſſe überhaupt beſtimmte Militär = Abfahrtsgeld allerdings einzutreten.

7. Auch von denjenigen, in die Inventur und Abhandlung gezogenen Activ = Obligationen, die auf innerhalb der k. k. Erblande befindliche immobilia verhypothecirt ſind, iſt das 5procentige Abfahrtsgeld abzunehmen.

8. Von den Realitäten ſelbſt, die ein mit Tod abgehender Militaris beſitzen dürfte, kann kein Abfahrtsgeld abgenommen werden.

9. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit denjenigen Capitalien und Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militaris auswärts in fremden Landen anliegen hat, oder ſonſt in auswärtigen Landen beſitzet, welche Capitalien, ſie mögen verhypothecirt ſeyn oder nicht, mit dem Militär = Abfahrtsgeld nicht zu belegen ſind.

10. Die donationes inter vivos, welche völlig freywillig ſind, und über 1000 fl. betragen, mithin der Erbſteuer unterliegen, ſind dem 5prozentigen Abfahrtsgelde, wenn der Donatarius der Militär = Jurisdiction nicht unterſtehet, und ſich innerhalb der k. k. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

11. Da ein zum Militär = Körper gehöriger Landmann, der eine ſtändiſche Realität, oder ein Fideicommiß beſitzt, in Civil = Angelegenheiten, mithin auch nach ſeinem Tode die Abhandlung ſeiner Verlaſſenſchaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört, und ſelbſt von ſeinem hinterlaſſenen Mobiliar-Vermögen kein Militär = Abfahrtsgeld entrichtet wird, ſo iſt auch von demjenigen Vermögen, was demſelben aus einer militäriſchen Verlaſſenſchaft, oder per donationem inter vivos zufließt, mithin eigentlich immer aus der Militär = Jurisdiction gehet, bey der Ausfolglaſſung innerhalb der k. k. Erblande das 6pro=

centige Abfahrtsgeld mit Rückſicht auf den vorhergegangenen 10. §. respectu donationis inter vivos abzunehmen.

12. Das Nämliche kömmt auch bey den Officiers-Frauen und Kindern, deren Männer und reſpective Väter wirklich begüterte Landleute ſind, desgleichen bey den Officiers-Wittwen, die eine ſtändiſche Realität beſitzen, ſie mögen eine Militär-Penſion genießen oder nicht, zu beobachten.

13. Von dem Vermögen, welches außer die k. k. Erblande gehet, wird ein Abfahrtsgeld von 10 pr. Ct., oder 10 kr. vom Gulden ad fundum invalidorum entrichtet, und ſind weder die außer die k. k. Erblande gehenden pia legata davon befreyt.

14. Die donationes inter vivos unterliegen alsdenn durchgehends, und ohne Unterſchied des betreffenden Betrages dem 10procentigen Abfahrtsgelde.

15. Von derley beweglichem Vermögen, ſobald daſſelbe jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder, daß der Eigenthümer dahin abziehet, wird das Abfahrtsgeld immer ſogleich abgenommen, wenn auch ein ſolches Vermögen noch in einem der k. k. Erblande gelaſſen würde.

16. Wenn auch ein mit Beybehaltung ſeines Characters ausgetretener, oder in den Penſions-Stand verſetzter k. k. Officier, der mit beſonderer allerhöchſter Bewilligung außer den k. k. Erblanden für beſtändig ubicirt, eine derley Erbſchaft, Vermächtniß oder Geſchenk überkommt, wird davon dennoch das 10prozentige Abfahrtsgeld abgenommen.

17. Zur Beſtimmung, ob gar kein Abfahrtsgeld, oder nur das mit 5, oder jenes mit 10 pr. Ct. abzuziehen ſey, kömmt zur allgemeinen Richtſchnur das Augenmerk zu nehmen, ob der, dem das Vermögen ganz, oder auch nur zum Theil zukömmt, zur Zeit der vor ſich gehenden Ausfolglaſſung unter der Militär-Jurisdiction ſtehe oder nicht, und ob er in, oder außer den k. k. Erblanden domicilire? Es hat alſo, ſobald in den k. k. Erblanden einer Perſon, wie z. B. einer Officiers-Wittwe, die auch nach dem Hintritte des Erblaſſers der Militär-Jurisdiction fernerhin unterſteht, eine Erbſchaft, Vermächtniß, oder donatio inter vivos ausgefolgt wird, die Sicherſtellung des Abfahrtsgeldes in eventum mutationis fori keinesweges einzutreten.

18. Eben ſo wenig iſt für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Militär-Jurisdiction gehören, eine beſondere Sicherſtellung des Abfahrtsgeldes erforderlich, indem ihr Vermögen ſich ohnehin in deposito pupillari aufbewahrt befinden muß; nur hat die Pupillar-Inſtanz unter ſelbſt eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, ſobald bey erreichter Großjährigkeit die Ausfolglaſſung eines Pupillar-Vermögens bewilliget wird, auch das Abfahrtsgeld von demjenigen, den der Pupill ex militari an ſich gezogen hat, und

was demſelben während der Minorennität hieran weiter in Erwirthſchaftung und Erſparung gebracht worden, mit Bedachtnahme auf die Jurisdiction, unter welcher dann, ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolget wird, ſich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

19. Da dieſer Abzug von dem Militär-Pupillar-Vermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit, und des damit verbundenen Austritts aus der Militär-Jurisdiction Platz hat, ſo folgert ſich von ſelbſt, daß ſowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heurathsgut, oder ſonſt auszufolgen nothwendig befunden wird, als auch von dem Civil-Vermögen, was ein Militär-Pupill allenfalls überkommen haben mag, und wovon bey dießfälliger Abhandlungs-Inſtanz ohnehin die Taxen ſchon abgefordert worden, kein Abfahrtsgeld abgezogen werden könne.

20. Mit Entrichtung dieſer Abfahrtsgebühr hat es die nämliche Bewandniß bey jemals erlaubt werdendem Verkauf oder Uiberlaſſung einer Charge gegen bedungene Geldbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts anderes mit dem Käufer verabredet worden, das Abfahrtsgeld, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande bleibt, zu 5, und wenn er außer Landes abziehet, zu 10 pr. Ct. von dem Verkaufsbetrag zu entrichten kömmt.

21. Das Abfahrtsgeld iſt immer mit kriegscommiſſariatiſchen Entwürfen in die nächſte Kriegscaſſa gegen Beſcheinigung, die bey Sterbfällen den Abhandlungs-Acten beyzulegen kömmt, abzuführen.

22. In Sterbefällen wird dieſer Betrag deductis passivis gleich nach der Sterbtaxe, und vor der etwa eintretenden Erbſchaftsſteuer in Abzug gebracht.

23. Die Militär-Behörden, und insbeſondere die Abhandlungs- und Pupillar-Inſtanzen haben unter ſelbſt eigener Dafürhaftung ex officio dafür zu ſorgen, daß das Militär-Abfahrtsgeld richtig entworfen, und in jedem Falle ſo förderſam, als es ſeyn kann, in die Kriegscaſſa pro fundo invalidorum abgeführt werde.

Sonſt beſteht ſeit dem Jahr 1771 die Anordnung, daß von jenen Individuen, die mit dem Eliſabethenſtiftungs-Kreuz verſehen, nicht der katholiſchen Religion zugethan ſind, ſtatt der den Katholiſchen obliegenden täglichen Bethung dreyer Vater Unſer und Ave Maria, von der ihnen zu Theil werdenden Penſion jährlich 3 Ducaten Almoſen für das Invaliden-Inſtitut entrichten, welche gleich von der Penſion abgezogen, und dem Invalidenfond gehörig zugewendet werden ſollen.

Erläuterung hierüber.

Unterm 10. März 1787 hat der Hofkriegsrath über einige Anfragen, die das beſtandene Militär-Invaliden-Amt in Betreff des gleich angeführten Normals gemacht hat, Folgendes reſcribirt:

1. Habe es Reſpectu des Abfahrtsgeldes von der Caſſa-Forderung bis Ende Octobers 1757 bey demjenigen zu verbleiben, was das dießfällige Anno 1777 erfloſſene Normal vorſchreibt, nach welchem nur dann ein Abfahrtsgeld zu entrichten iſt, wenn die Forderung 100 fl. und darüber beträgt, und die Partey aus der Militär-Jurisdiction tritt.

2. Kömmt von einem Dienſtgratiale kein Abfahrtsgeld abzuführen.

3. Hat ein Erbe eines verſtorbenen Pupillen von allem dem, was er von dem Pupillen erbt, das Abfahrtsgeld zu entrichten, wenn dieſer Erbe nicht der Militär-Jurisdiction unterſteht.

4. So lang nicht erwieſen iſt, daß der Pupill während der Minderjährigkeit einiges Civil-Vermögen überkommen hat, müſſen die dießfälligen Capitalien, und überhaupt ſein hinterlaſſens Vermögen als ein dem Abfahrtsgelde unterliegendes Militär-Vermögen, behandelt werden.

5. Das Vermögen, welches der Pupill erweislich ex statu civili an ſich gebracht hat, iſt ſammt dem Fruchtgenuß vom Militär-Abfahrtsgeld befreyt.

6. Wird ſich ganz auf den 18. §. des Abfahrtsgeld-Normals bezogen, wobey nur dieſes beygerückt wird, es müſſe als Terminus ad quem in Belang der zu beſtimmenden erſparten, oder ſonſt noch unerhobenen Intereſſen die Zeit der erlangten Großjährigkeit, und ſchon damit verknüpften Austritts aus der Militär-Jurisdiction beobachtet werden.

Uiber alle eingegangenen Invaliden-Fonds-Beyträge kommt halbjährig der Ausweis an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Am 1. Juny 1803 ordnete der Hofkriegsrath an, daß über alle zum Invalidenfond eingehenden Gelder, zu welchen auch Caduc-Verlaſſenſchaften, Legate und Sterbquartale gehören, alle halbe Jahre der Ausweis an den Hofkriegsrath einzureichen ſey, dem auch die hieran eingegangenen Obligationen zuzulegen ſind.

Gehen derley Beyträge ein, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder ſolche überſteigen, ſo kömmt auch ſolches ſogleich dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Unterm 30. Jäner 1808 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn Legate, oder Abfahrtsgelder abgeführt werden, welche die Summa von 1000 fl. erreichen, oder ſolche überſteigen, hievon jedesmal ſogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten ſey.

§. 48. Von Caſſa-Viſitazionen.

Von Caſſa-Viſitationen, oder Scontrirungen; und zwar: jener der Regiments- und Corps-Caſſen.

Die Regiments- und Corps-Caſſen werden jährlich bey der Muſterung oder Reviſion kriegscommiſſariatiſch ſcontrirt; die dießfälligen Baarſchaften müſſen aber allmonatlich nach Vorſchrift der verkürzten Rechnungsmethode von den die dreyfache Caſſa-Gegenſperr beſorgenden Individuen im Beyſeyn des Rechnungsführers überzählt, und nach den vorgefundenen Münzſorten in dem monatlichen Geld-Ausweis gehörig aufgeführt werden.

Iſt der reſpicirende Feldkriegscommiſſär in Loco des Stabs angeſtellt, ſo hat er bey dieſem monatlichen Scontro ebenfalls zugegen zu ſeyn.

Der Zeug-, Pulver-, Salniter-, und der Fortifications-Caſſen.

Die Zeug-, Pulver-, Salniter-, und Fortifications-Gelder haben ſich ebenfalls ſtets unter 3facher Gegenſperr zu befinden, und die Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Commandanten, dann Fortifications-Directeurs ſind gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 19. Juny 1811 verpflichtet, dafür zu haften, daß ohne ihre Quittung kein Geld-Empfang erfolgen möge, indem durch dieſe Außerachtlaſſung ſchon mehrmals Caſſen-Defecte, und Veruntreuungen erfolgt ſind.

Insbeſondere haben ſich die Fortifications-Directeurs nach der für ſämmtliche Fortifications-Bau-Beamte unterm 14. May 1750 emanirten Inſtruction genau dießfalls zu achten, und auf den pünktlichen Vollzug dieſer gleich gedachten Vorſchrift die Feſtungs-Commandanten ſtreng zu halten.

Die, die Scontrirung bewirkenden Commiſſäre haben nebſt dem vorgefundenen Caſſa-Beſtand auch darüber, ob die in Sachen beſtehenden anderweitigen Vorſchriften richtig beobachtet werden, in ihren Berichten zu relationiren.

Zu Scontrirungen dieſer Caſſen ſind außer der Muſterung keine beſtimmten Perioden feſtgeſetzt, ſondern dieſelben werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4. Auguſt 1811 vorgenommen, wenn ſolche bey einer vorfallenden Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Commando-, oder einer Fortifications-Uibergabe, oder wenn ſolche aus speciellen Urſachen der Feſtungs-Commandant, der Artillerie-Diſtricts-Commandant, der Genie-Diſtricts-Direkteur, oder der im Orte angeſtellte kriegscommiſſariatiſche Beamte nothwendig findet.

Uiber derley außer der Muſterung, oder einer Commando-Uibergabe vorfallende Scontrirungen iſt nur in jenen Fällen durch die General-Commanden die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, wenn die Urſache der geſchehenen Scontrirung, und der dabey erhobene Befund von ſolchem Belange iſt, daß darüber vom Hofkriegsrath ein Erkenntniß und eine Entſcheidung erforderlich wird.

Der Kriegs-Caſſen.

So viel die Kriegs-Caſſen ſelbſt betrifft, ſo müſſen dieſe nach der beſtehenden Vorſchrift allmonatlich an einem unvorgeſehenen Tage von dem bey dem General-Commando angeſtellten Oberkriegscommiſſär in Gegenwart des commandirenden Generals, oder in deren Verhinderung von den ihnen ad latus ſtehenden Individuen, in den hungariſchen Diſtricten aber von dem Oberkriegscommiſſär, und dem Militär-Loco-Commandanten, oder eines vom General-Commando zu beſtimmenden Stabs-Officier viſitirt, und ſich hiebey gemäß der vom Hofkriegsrath am 16. April 1794 eigends hiezu ergangenen nachfolgenden Anordnung benommen werden:

1. Die Viſitations = Commiſſäre haben gleich beym Eintritt in die Caſſa den Beamten zu erinnern, daß ſie all jene Behältniſſe, wo ſich Caſſagelder befinden, aufrichtig anzeigen ſollen.

2. Hierauf ſind ſogleich die Schlüſſel zu den Geldbehältniſſen, und zu den Caſſatruhen abzunehmen, und ſolche zu verſperren. Sollte indeß bey der einen, oder der anderen Caſſa die angefangene Viſitation nicht unausgeſetzt ganz beendigt werden können, ſondern unterbrochen werden müſſen, ſo haben in einem ſolchen Fall die Viſitations = Commiſſäre die Geldbehältniſſe, und geſammte Amtszimmer ſammt dem Eingang in ſelbe wieder zu ſperren, die Schlüſſel zu ſich zu nehmen, und bey fortgeſetzter Viſitation alles wieder ſelbſt zu eröffnen.

Vermöge des beſtehenden Befehls müſſen die Kriegscaſſa = Beamten über Empfang und Ausgabe das vorgeſchriebene Journal auf den dazu eigends gedruckten Bögen führen, und in ſolches alltäglich die Geldempfänge und Ausgaben, ſo wie ſie vorkommen, gleich einſchreiben; daher daraus augenblicklich der vorhanden ſeyn ſollende baare Caſſa = Stand ſich zeigen muß, indem, da alle Empfänge und Ausgaben ſogleich in das Journal eingetragen werden müſſen, der vorhanden ſeyn ſollende Caſſa = Reſt mit keinen Interims = Scheinen, oder derley Quittungen über Abſchlagsbeträge ausgewieſen werden darf. Hieraus folgt mithin

3. daß die Viſitations = Commiſſarien gleich nach bewirkter Verſperrung der Behältniſſe und der Caſſatruhen das Journal von den Caſſa = Beamten abzufordern, und ſodann nach der darin erſcheinenden letzten Empfangs- oder Ausgabspoſt die Summe der bis dahin betragenden Einnahme und Ausgabe zu ziehen haben, um durch Abſchlagung der Ausgabe von dem Empfang zum voraus einſehen zu können, wie viele Baarſchaft vorhanden ſeyn ſoll.

Da hiernächſt faſt alle Kriegs = Caſſen Invalidengelder zu verrechnen, und beſondere Journale darüber zu führen haben, ſo muß da, wo Invalidengelder vorhanden ſind, ſolches Journal unter einem mitabgefordert werden, wobey dann eben dasjenige zu beobachten iſt, was erſt in Anſehung des Kriegscaſſa-Journals geſagt worden.

Damit aber auch die Unterſuchungs = Commiſſion davon verſichert ſeyn kann, daß in dem Journal nichts Unrichtiges eingeſtellt ſey, ſo muß das Journal Blatt für Blatt nachſummirt, und weiter eine jede Empfangs = und Ausgabspoſt mit den dazu gehörigen Documenten genau combinirt werden.

Bey jenen Kriegs = Caſſen, wo ſich von den, für das Militär = Verpflegswesen angewieſenen, und in dem Caſſajournal ſchon vorausgabten Geldern noch einige Baarſchaft in Depoſito befindet, hat die Unterſuchungs = Commiſſion die darüber gehalten werdende Vormerkung ſammt den Caſſajournalen

unter einem abzufordern, auf gleiche Art auch in Anſehung der bey einer oder der anderen Kriegs = Caſſa jeweils ſonſt noch aufbewahrt werden dürfenden Depoſitengelder vorzugehen, und ſich von deren Richtigkeit die Uiberzeugung zu verſchaffen.

So wie nun dadurch die Unterſuchungscommiſſion in voraus die verläßliche Kenntniß erlangt, wie viele Baarſchaft vorhanden ſeyn muß, ſo kann alsdann

4. zur Scontrirung des Caſſa = Standes geſchritten werden, wobey Folgendes zu beobachten iſt, als:

a) Die die Stelle eines Geldes vertretenden Staatspapiere ſind von Stück zu Stück nachzuzählen, und ſowohl in Anſehung der Zahl als der Summe ihres Werths genau durchzuſehen.

b) Von dem vorräthigen Silbergelde ſind einige Poſten ohne Ordnung, und nach dem Ungefähr auszuwählen, welche nachgezählt werden müſſen; die übrigen Silberpoſten, wenn deren nicht zu viele vorhanden ſind, ſollen zur Prüfung des Gewichts abgewogen, und aus den Säckeln geſchüttet werden. Iſt aber ihre Anzahl zu groß, ſo ſind davon nur einige auszuſuchen, und auf obige Art vorzugehen.

c) Bey den Goldſorten iſt zwar auf die nämliche Art zu handeln, jedoch ſind hiebey ohne Ausnahme alle Säcke der nicht überzählten Poſten auf dem Zahltiſche auszuleeren, wobey der beſondere Bedacht zu nehmen iſt, daß in dem Falle, wenn ſich in den Säcken in Papier eingewickelte Stücke befinden, dieſe Papiere durchgehends eröffnet, und die darin eingewickelten Stücke in Anſehung ihrer Gattung und Aechtzeit ſtreng geprüft werden.

Soweit

5. einigen Caſſabeamten zu Beſtreitung gewiſſer Zahlungen Gelder aus der Hauptcaſſa gegen Verrechnung anvertraut zu werden pflegen, hat die gleiche Unterſuchung mit der nämlichen Genauigkeit, Ordnung und Vorſicht auch in Anſehung dieſer Gelder zu geſchehen. Und da in den Caſſajournalen nur jene Beträge förmlich in Ausgabe geſtellt werden, welche den betreffenden Parteyen wirklich bezahlt worden ſind, mithin die bey Beamten obiger Art befindlichen Gelder immer einen Theil des vorhanden ſeyn müſſenden Caſſa = Reſtes ausmachen: ſo kommen folglich auch ſolche bey Scontrirung der Caſſa den übrigen Geldern als ein baar vorhandener Caſſa = Reſt zuzuſchlagen, und wird bey dieſer Gelegenheit zugleich zu erforſchen kommen, wie oft, und auf was für eine Art die Oberbeamten mit den Caſſiern oder Caſſabeamten, die Abrechnung pflegen, und von den letzteren die Verrechnung gegen die Oberbeamten geſchehe, dann ob dieſe Art der Ab = und Gegenrechnung zweck = und ordnungsmäßig ſey.

Wenn ſich

6. bey der Viſitation einer Caſſa eine nicht kleine Differenz von weni=

gen Gulden, ſondern ein merklicher Abgang, oder eine ſcheinbare Veruntreuung veroffenbaren ſollte, oder die Caſſa-Unterſuchung durch einen dergleichen Fall veranlaßt würde, iſt ſich ſogleich der Perſon des in Verdacht fallenden Beamten ſowohl, als ſeines Vermögens zur Entſchädigung des Aerariums zu verſichern, wornach genau zu erheben ſeyn wird, ob dabey nur ein Verſtoß, oder eine wirkliche Veruntreuung zum Grunde liege, damit ſodann die weitere, von der Beſchaffenheit der Umſtände abhängende Vorkehrung getroffen werden kann.

7. Da jedoch die Caſſa-Unterſuchungen, wenn ſie nicht mit der gehörigen Vorſicht und Aufmerkſamkeit vorgenommen werden, mehr ſchädlich, als nützlich ſind, weil durch ein dergleichen öffentliches Zeugniß der angetroffenen Richtigkeit ein höherer Grad von Zutrauen erwächſt, welchen Umſtand ein ſeiner Pflicht vergeſſener Beamter benutzen kann, um ſeinen Unfug, und ſeine Mißhandlungen deſto unbemerkter fortſetzen zu können, ſo iſt es nicht genug, daß die zur Unterſuchung abgeordneten Commiſſäre ſich durch eine genaue Uiberzählung der Gelder von dem wirklichen Daſeyn des vermöge Schlußes der Journale ausgefallenen Caſſa-Reſtes ganz überzeugen, ſondern eine eben ſo weſentliche Pflicht derſelben iſt: genau, und aufmerkſam nachzuforſchen, wie, mit welcher Klugheit und Ordnung die Caſſageſchäfte in Orten, wo mehrere Caſſabeamte angeſtellt ſind, von den Oberbeamten das untergeordnete Perſonale eingetheilt ſey, ob die vorgeſchriebene Manipulations-Art in gehöriger Ordnung zur Ausübung gelange, ob die Controlle, Gegenſperre, und die inſtructionsmäßigen Vorſchriften genau und pünktlich beobachtet werden, ob die Beamten untereinander in gutem Einverſtändniß leben, und ob es im Ganzen von innen und außen für das Aerarium an der nöthigen Sicherheit nicht gebreche, und von keiner Seite eine gegründete Beſorgniß eintrete.

8. Iſt nach der auch ſchon bisherigen Beobachtung über jede bewirkte Caſſa-Viſitation von den Unterſuchungs-Commiſſären die förmliche Relation zu erſtatten, und derſelben auch die ordentliche Caſſa-Liquidation, worin die Summe des Empfangs und der Ausgabe aus dem Journal angeſetzt, und ſodann der reſultirende Reſt aufgeführt, in was aber dieſer befundenermaßen beſtehet, ausgewieſen, folglich ſpecifice angezeigt werden muß, was für ein Betrag an Bankozetteln, dann in baarem Gelde, und wie viel von jeder Geldſorte vorgefunden worden, zuzulegen kommt.

9. Uiberhaupt ſind bey der Caſſa-Viſitation die Beamten mit Beſcheidenheit und Anſtand, ohne Schein einer Herabſetzung zu behandeln, und es iſt ihnen gar keine Gelegenheit zu einer gegründeten Beſchwerde zu geben.

10. Die hier vorgeſchriebenen Maßregeln ſind bey den Caſſa-Unterſuchungen ſorgfältig zu beobachten, wovon in keinem Punkt abzuweichen seyn darf, indem in Ermanglung deſſen alle diejenigen von der Unterſuchungs-Commiſſion, welche durch Außerachtlaſſung dieſer ſo deutlichen und faßlichen Vorſchrift einen Anlaß zu einem Nachtheil für das Aerarium geben ſollten, den Erſatz dafür ohne alle Nachſicht aus dem Eigenen zu leiſten, oder nach Umſtänden die verdiente Beſtrafung zu erwarten haben würden; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dieſer Angelegenheit, bey der Verſchiedenheit der Fälle, zur Erreichung des zu erzielenden Endzwecks, auch die in dem vorliegenden Unterricht nicht benannten Mittel, ſobald ſie nothwendig ſeyn werden, angewendet werden können und müſſen.

11. Das General-Commando hat aber nach jeder Caſſa-Unterſuchung ſich vollkommen zu überzeugen, ob dieſe vorgeſchriebene Ordnung dabey genau beobachtet worden ſey. Um dieſe Uiberzeugung um ſo gewiſſer zu erwirken, müſſen die Relationen über die Caſſa-Viſitationen von Punkt zu Punkt nach gegenwärtiger Inſtruction eingerichtet ſeyn, damit das General-Commando nach dieſen ſeine Berichte über den ganzen Befund der Sache an den Hofkriegsrath erſtatten kann.

12. Zur vollen Verſicherung von der verläßlichen Befolgung des Vorſtehenden, hat das General-Commando einem jeden von demſelben zur Caſſa-Viſitation beſtimmt werdenden Individuum ein Exemplar von dieſer gegenwärtigen Inſtruction mitzutheilen, um ſich hiernach in allen Puncten genau benehmen zu können.

Uibrigens wird gemäß nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnungen Reſpectu der Caſſaſcontrirungsberichte noch Folgendes bemerkt:

1. Wenn unter den Caſſareſten Staats-Papiere, oder ſonſtige Obligationen vorfindig ſind, müſſen dieſe mittelſt einer Beylage gehörig ausgewieſen, das Datum, wenn ſie zur Kriegscaſſa, und zu was Ziel und Ende gelangt, und wem zugehörig ſind, docirt werden.

2. Das Nämliche iſt bey den Judicial-Depositis zu beobachten.

3. Ob und wie viel goldene und ſilberne Ehren-Medaillen in der Kriegs-Caſſa vorhanden ſeyen, kommt ebenfalls in dem Caſſa-Viſitations-Bericht aufzuführen.

4. Muß bey Ausweiſung des Caſſa-Reſtes, in was ſolcher beſteht, allemal mit docirt werden, was hierunter an Depoſiten-Verbots-und Taxgeldern begriffen, ſomit erſichtlich gemacht werden, was an Militär-Verlagsgeldern eigentlich vorräthig iſt.

Sonſt beſteht bey jedem Judicio delegato militare mixto eine Depoſiten-Caſſa unter der Sperre des General-Auditorlieutenants, oder Stabs-Auditors, des Gerichts-Actuars, und eines 3ten Beamten, welche der commandirende General ſelbſt, oder mittelſt eines hiezu ernannten anderen Generals, ſo oft er es nöthig findet, zu viſitiren, und zu dießfälligem Act den Oberkriegscommiſſär, oder den in capite amtirenden Feldkriegscommiſſär beyzuziehen hat. Der Depoſiten-Caſſen.

So oft ſich bey den, die Gegenſperr ſolcher Depoſition-Caſſa führenden Individuen eine Veränderung ergibt, zu ſolcher ein anderes Individuum eintritt, hat dieſe Scontrirung auf eben die Art, wie bey einer unvorgeſehenen Viſitation zu geſchehen, und bey dieſen Gelegenheiten kommt mit zu erheben, ob die Reſpectu der Depoſiten-Caſſa vom Hofkriegsrath unterm 21. October 1783 ergangene Vorſchrift in allen Puncten genau beobachtet werde.

§. 49. Außerdem haben die Kriegscaſſen nach Verlauf eines jeden Monats einen Caſſa-Stand einzugeben, der vom Oberkriegscommiſſär unter deſſen Vidirung an den Hofkriegsrath, und an die Hofkammer einzuſenden iſt, zu deren Verfaſſung der Hofkriegsrath unterm 12. September 1804 ein eigenes Formular herabgegeben hat. Derley Caſſa-Stände haben nicht nur den mit Ende des vorhergegangenen Monats verbliebenen Geldreſt, ſondern alle während des currenten Monats weiter eingegangene vorausgabte Gelder, den hiernach verbleibenden Caſſareſt, und in was ſolcher beſtehe, wie folget, ſummariſch auszuweiſen. Von den monatlichen Kriegs-Caſſa-Ständen.

Mit Ende N. beſtand der Reſt . . .

Seither ſind eingegangen:

Die ordinäre Militär-Dotation für den Monat N. von der ſtändiſchen Caſſa zu N.	An Fleiſchgeldern.
Vom Univerſal-Kriegs-Zahlamt an der extraordinären Dotation für den Monat N.	„ Tax-Geldern.
An Verlag von anderen Kriegs-Caſſen.	„ Depoſiten-detto.
Auf Verlagsquittungen von detto detto.	„ Verbots-detto.
Für verkauftes Pulver und Salniter.	„ zurückerſetzten Verpflegs- und ſonſtigen Gebührs-Uibergenüſſen.
An Exekutionsgeldern für das baadner Militär-Badhaus.	„ Natural-Erſatzbeträgen.
	„ ſonſtigen Erſatzpoſten.
	„ zurückerſetzten Verrechnungsgeldern.
	Summa des Empfangs.

Dagegen iſt ſeither ausgegeben worden:

Auf Gagen, Verpflegs- und ſonſtige Gebühren.
Der Natural-Verpflegs-Branche.
= Monturs-Oeconomie-Commiſſion zu N.
= Fortifications-Caſſa zu N.
= Artillerie-Branche zu ihren Anſchaffungen.
Dem Rimontirungs-Departement, oder dem Geſtütt zu N. inclusive der Verpflegs- und ſonſtigen Gebühren.
= Militär-Fuhrweſen zu den Material-Beyſchaffungen.
= Invaliden-Fond an Supplementsgeldern von . . . bis . . .
Der Medicamenten-Regie.
Den Regimentsknaben-Erziehungshäuſern zur Dotation pro . . .
Dem Oberſt oder dem Schiffamt zu N. an Verlagsgeldern.
Für Reparation der Caſernen und Geräthſchaften.
Zu dem neuen Bau in N. auf die verwilligte Summe.
Auf Mappirung.

An Conſcriptions-Auslagen.
= Kanzley detto.
= gemeinen detto.
= Verrechnungs-Geldern auf Reiſen, Transporten ꝛc.
= Remunerationen, Entſchädigungen.
= die Polizeywache zu N.
= übermachten Taxgeldern.
= erfolgten Depoſiten-detto.
= detto Verbots-detto.
Auf Verlagsquittungen anderer Kriegscaſſen.
ꝛc. Wie die Fälle vorkommen.
Summa der Ausgabe.
In Entgegenhaltung des Empfangs mit der Ausgabe bleibt am N. N. Reſt.
Dieſer Reſt wird auf folgende Art ausgewieſen:
Staatspapiere und zwar welche?
Militär-Verlagsgelder.
Taxgelder.
Depoſitengelder.
Verbotsgelder.
Zuſammen.

Der baare Reſt beſteht:

in Gold.
= Conventions-Münze.
= Silber- } Scheidemünze.
= Kupfer- }
= kleinen } Bancozetteln.
= großen }
Zuſammen.

Die obausgewieſenen, im Caſſareſt begriffenen Depoſitengelder gehören, und zwar:
dem N. N.
= N. N. u. ſ. w.
Summa obiger Depoſitengelder.

Außerdem ſind noch in der Caſſe depoſitirt:

Für N. N. in Gold-Sorten N. in Staats-papieren.	Hierauf ſind eingebracht worden.
- N. N.	Mithin noch einzubringen.
Vermöge der vorhandenen Tax-Conſignationen waren an Taxen mit Ende N. noch einzubringen.	Sig. N. den (L. S.) N. N. Caſſaverwalter oder Caſſier. N. N. Controllor.
Hiezu die neue Tax-Conſignation pro mense N.	Vidi N. N.
Zuſammen.	Oberkriegscommiſſär.

Dieſer Verordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. Juni 1810 nachgetragen, daß

a) die Depoſitengelder genau auszuweiſen, und auch die Art ihrer Verwendung erſichtlich zu machen ſey;

b) die Anzahl an goldenen und ſilbernen Ehren-Medaillen jedesmal in dem Caſſa-Stand mit anzuſetzen, und wenn hieran nichts vorräthig, ebenfalls anzumerken ſey;

c) die baaren Geldreſte genau mit den Münzgattungen auszuweiſen; und

d) ſich überhaupt nach der Verordnung vom 12. September 1804 zu achten und ſtets mit letztem des Monats einzureichen.

§. 50. Von Kriegs-Caſſa-Verlagsquittungen.

Von Verlags-Quittungen.

Am 7. März 1805 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß in keinem Fall von einer Kriegscaſſa auf die andere eine Verlagsquittung auf einen höheren Betrag als auf 400 fl. ausgeſtellt werden ſoll. Größere Beträge bedürfen hiezu die hofkriegsräthliche Genehmigung.

So oft eine Kriegscaſſa auf eine andere eine Verlagsquittung ausſtellt, muß ſie dieſer anderen ſogleich das Aviſo hievon ertheilen, indem keine Kriegscaſſa auf eine ihr producirt werdende Verlagsquittung die Zahlung leiſten darf, wenn auf ſolche das Aviſo nicht vorfindig iſt.

Eben ſo wenig darf eine Kriegscaſſa ſolche Verlagsquittungen berichtigen, die auf andere Kriegscaſſen lauten. Und weil ſich der Fall ergeben kann, daß Verlagsquittungen verloren gehen, und von Parteyen Duplicats-Verlagsquittungen angeſucht werden; ſo iſt vom Hofkriegsrath zur Beſeitigung aller

hiebey unterlaufen mögenden Unterſcheiſe, und doppelten Zahlungen unterm 11. Auguſt 1807 Folgendes vorgeſchrieben worden:

Um eine Duplicats-Verlagsquittung zu erlangen, muß von jener Kriegs-Caſſa, auf welche die Original-Verlagsquittung gelautet hat, ein Certificat beygebracht werden, daß dieſe noch nicht bezahlt ſey, auch von nun an im vorkommenden Falle nicht bezahlt, ſondern für Null und nichtig angeſehen, und nur die Duplicats-Quittung eingelöſt werden wird; auch muß darin bemerkt ſeyn, ob das Aviſo vorhanden, und von welchem Tage ausgeſtellt ſey?

Auf dieſes Certificat iſt einverſtändlich mit dem Oberkriegs-Commiſſariat die Duplicats-Quittung auszufertigen, in deren Mitte mit großen Buchſtaben: Duplicat auf das Certificat dd. . . . von der N. N. Kriegscaſſa, angeſetzt ſeyn muß.

Zur Legitimation der Kriegscaſſa, welche die Duplicats-Quittung ausgeſtellt, iſt auf das Certificat der Tag und das Jahr, unter welchem das Duplicat ausgefertigt wurde, zu ſetzen, und daſſelbe in dem Caſſajournal bey jenem Artikel anzuheften, wo der Betrag im Empfang erſcheint.

Sollte die Kriegscaſſa in dem Certificat bemerkt haben, daß ihr kein Aviſo zugekommen ſey, ſo wäre ebenfalls auf die nämliche Art ein Duplicats-Aviſo auszufertigen, und ſolches der betreffenden Kriegscaſſa zuzuſchicken.

Hat hingegen die Kriegscaſſa ein ſolches Certificat auszuſtellen, ſo iſt der geſchehene Verboth auf die Auszahlung der Original Verlagsquittung, und die erfolgende Ausſtellung einer Duplicats-Verlagsquittung auf das vorhandene Aviſo anzumerken; iſt aber keines vorhanden, ſo wäre indeſſen ein Vormerkungsbogen zu verfaſſen, welcher den Betrag, und die Caſſa, von welcher die Duplicats-Verlagsquittung einlangen wird, zu enthalten hat, und ſolcher bey den übrigen Aviſen ſo lange aufzubehalten, bis das Duplicats-Aviſo eingelanget, es aber ſodann ſogleich zu kaſſiren.

Uebrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 25. Jäner 1812 vorgeſchrieben, daß bey Geldern, die für Montur, für Pulver und Salniter, und andere Aerarial-Güter nach den beſtehenden Directiv-Regeln eingehen, zwar keine beſondere hofkriegsräthliche Bewilligung zu deren Annahme einzuholen erforderlich, ſondern bey jedesmaliger Verlegung nur die unverweilte Anzeige der Summe nöthig ſey, um ſolche bey Rectificirung der monatlichen Geld-Erforderniß-Aufſätze der betreffenden Kriegs-Caſſa zu- oder abſchreiben zu können.

§. 51. Von Dienſt-Cautionen.

Von Dienſt-Cautionen, was hieran Caſſa-Beamte einzulegen haben.

Da die Kriegs-Caſſa-Beamten eine Caution einzulegen haben, ſo wurde dießfalls die von Sr. Majeſtät ſanctionirte Normal-Vorſchrift vom Hofkriegsrath unterm 26. Juni 1805 folgendermaßen intimirt:

1tens. Die Cautionen der Caſſa = Beamten ſowohl, als die Reverſe ihrer Gattinnen ſind eigentlich dazu beſtimmt, damit, wenn den Caſſa = Beamten auch ohne Verletzung ihrer Pflicht, Rechnungs = Mängel, oder Zahlungs = Irrungen zur Laſt fielen, das Aerarium dadurch entſchädiget werden kann, auf den Fall ihres inzwiſchen erfolgenden Ablebens aber ihre Gattinnen mit ihren rechtlichen Anſprüchen auf die Verlaſſenſchaft ihrer Männer den Aerarial = Forderungen weichen mögen. In dieſer Abſicht wird

2tens. von nun an dieſe Caution für einen Kriegszahlmeiſter auf 4000 fl.
für einen Caſſe = Verwalter . . . . = 3000 fl.
= = Caſſier . . . . = 2000 fl.
= = Controllor, wenn er bey einem Zahlmeiſter, oder Caſſa = Verwalter angeſtellt iſt, auf . . . . 2000 fl.
= = bey einem Caſſier angeſtellten Controllor auf . . . . 1000 fl.
= = in der Gelder = Verrechnung ſtabil angeſtellten Caſſa = Officier auf 1000 fl.
und für einen als Controllor angeſtellten Kanzelliſten auf . . 500 fl.
beſtimmt.

3tens. Haben die Kriegscaſſa = Beamten bey ihren Beförderung in eine höhere Caſſabeamtens = Charge die auf ſelbe bemeſſene höhere Caution nachträglich zu ergänzen.

4tens. Jeder der benannten Kriegscaſſa = Beamten hat vor der Uibernahme der Caſſa = Amtirung, oder bey ſeiner Beförderung die obvorgeſchriebene Caution in legalen Urkunden, das iſt: in öffentlichen Staatspapieren, oder in Ermanglung derſelben von Realitäten die legalen Inſtrumente dem General-Commando einzureichen, wobey die zur Hypothek verſchriebene Realität den Cautionsbetrag mit Inbegriff der etwa ſchon früher darauf vorgemerkten Laſten bey Landgütern und Grundſtücken um Ein Drittel, bey Häuſern aber um die Hälfte des wahren Werthes überſteigen muß, und nach der in ſolchen Fällen beſtehenden Cynoſur angenommen wird.

Derley Inſtrumente werden nach gerichtlicher Vormerkung ſodann an den Hofkriegsrath zur Hinterlegung bey der Depoſiten = Adminiſtration eingeſendet; die von öffentlichen Staats = oder ſtändiſchen Credits = Caſſen ausgefertigten Dienſt-Cautions Obligationen hingegen werden nur am Rande mit der Aufſchrift: Cautions = Obligation, bezeichnet, und erhalten in dem Contexte den Zuſatz: als eine Dienſtcaution nach gepflogener Richtigkeit, ꝛc. und werden ſodann dem betreffenden Beamten wieder hinausgegeben.

5tens. Die vorgezeichnete Dienſt = Caution muß nach Sr. Majeſtät ausdrücklichem allerhöchſten Befehl von nun an von den Kriegscaſſa = Beamten eben ſo, wie

von jenen der Kammeralkaſſen vollſtändig erlegt werden. Es darf dabey keine Verminderung oder Nachſicht ſtatt finden, und der Caſſa-Beamte auch nicht eher zu dem Dienſtkleide- und zur Amtirung zugelaſſen werden, als bis von ihm die Caution vollkommen berichtiget iſt.

6tens. Mit den Cautions-Inſtrumenten ſind von den verheuratheten Caſſa-Beamten zugleich die gerichtlich certiorirten Verzichts-Reverſe ihrer Gattinnen einzuſenden, für deſſen Befolgung die General-Commanden, und insbeſondere die Oberkriegs-Commiſſariate verantwortlich gemacht werden.

7tens. Um dieſe Anordnung von nun an in genauen Vollzug zu bringen, ſoll ein verläßlicher Ausweis der ſchon angeſtellten Caſſabeamten dem Hofkriegsrath geliefert werden.

8tens. Jene Caſſa-Beamte, welche die hier vorgeſchriebene Caution noch nicht erlegt, oder darüber noch keine Nachſichtsbewilligung bisher erhalten haben, müſſen entweder dermal die Caution, oder die Unvermögenheits-Erklärung einreichen.

9tens. Derjenige Caſſabeamte, welcher ſich anmaßen würde, eine Erklärung über ſein Unvermögen zum Cautions-Erlag falſch anzugeben, würde, wenn er deſſelben überwieſen werden ſollte, ſich die harten Folgen ſelbſt zuzuſchreiben haben, die jeder unvertraute Beamte zu erwarten hat.

Gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 10. Juni 1806 mußte nicht allein von den Caſſa-Verwaltern, Caſſierern und Controlloren, ſondern auch von Caſſa-Officieren und Caſſakanzelliſten die beſtimmte deutliche Erklärung abgefordert, und eingereicht werden, ob ſie für den Fall, wenn ſie eine Beförderung treffen, oder den minderen Beamten eine Controlle übertragen werden ſollte, die in obiger Normal-Vorſchrift feſtgeſetzte Dienſt-Caution zu erlegen im Stande ſind. Hiebey wurde befohlen, künftig ununterbrochen darauf zu ſehen, daß ſo, wie ſich ein in Verrechnung ſtehender Kriegscaſſa-Beamter verehelicht, der Verzichts-Revers von ſeiner Gattin abgefordert, und an den Hofkriegsrath eingeſendet werde.

Am 9. Auguſt 1806 wurde vom Hofkriegsrath Reſpectu der Dienſtcautionen noch folgende allerhöchſte Entſchließung bekannt gemacht:

„Mit den Dienſtcautionen der Kriegs- oder Militär-Caſſa-Beamten, und „der Verzichtsreverſe ihrer Gattinnen iſt ſich genau nach der am 26. Juni 1805 „allgemein bekannt gemachten Reſolution zu benehmen. Dagegen werden die un„bemittelten Caſſa-Beamten, welche bisher die Cautions-Nachſicht von dem „Hofkriegsrath erhalten haben, ſo lange ſie noch die dermalige Charge begleiten, „und falls ſie in der Zwiſchenzeit nicht zu Mitteln kommen, von der Entrich„tung der Dienſtcautionen losgezählt.“

Der Hofkriegsrath ſetzte dieſem hinzu, daß hiernach keiner der dermal vorhandenen Kriegs- und Militär-Caſſa-Beamten die Beförderung in eine höhere Charge erhalten könne, bevor er nicht die für ſolche bemeſſene Dienſtcaution entrichtet habe.

Auch ſolle darauf geſehen werden, daß ſo, wie ein derley Caſſa-Beamter zu Vermögen kömmt, von ihm die Dienſt-Caution erlegt werde.

Ferner, daß kein Individuum mehr zum Caſſa-Dienſt vorgeſchlagen werden dürfe, ſo nicht das Vermögen zum Cautions-Erlag hat.

Auch Verpflegs-Beamte haben eine Dienſt-Caution zu erlegen.

Uibrigens wird hier noch bemerkt, daß nach der Verpflegs-Inſtruction auch die Verpflegsbeamten eine Dienſt-Caution zu erlegen haben, und zwar: ein Verpflegs-Verwalter 2000 fl., ein Verpflegs-Adjunct aber 1000 fl.

Wie ſich Reſpectu der in Concurs gerathenden Aerarial-Beamten zur Sicherheit des Aerariums zu benehmen iſt.

Endlich wird hier noch in Betreff der Amts-Cautionen ſolcher Aerarial-Beamten, die in Concurs gerathen, das am 8. December 1808 erfloſſene allerhöchſte Patent aufgeführt, welches alſo lautet:

Die wichtige Beſtimmung der Aerarial-Gefälle und Caſſen zur Bedeckung der Staatsbedürfniſſe macht derſelben möglichſte Verſicherung zur ſtrengſten Pflicht und Nothwendigkeit.

In dieſer Rückſicht finden wir uns bewogen, zur Verſicherung und Einbringung der bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, wie auch Tabaksverlegern, Lotto-Collecteurs ꝛc. ſich ergebenden Aerarial-Rückſtände folgende Maßregeln anzuwenden:

1) So weit die bey denſelben ſich ergebenden Aerarial-Rückſtände durch ihre geleiſteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidirung dieſer Forderungen bey dem verhängten Concurſe nicht, ſondern hat die Behörde, welcher die dießfällige Berechnung und Einbringung obliegt, lediglich dem Maſſavertreter eine von ihrer Rechnungskanzley verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zuſtellen zu laſſen.

2) Dieſem ſteht ſodann bevor, ſo wie es rückſichtlich der Buchhaltungs-Erledigungen durch das Patent vom 10. Jäner 1786 verordnet worden, binnen der allda beſtimmten Friſt von 6 Wochen, wenn die Liquidation in der Provinz, und 12 Wochen, wenn ſie außer der Provinz abgefaßt worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung des Fiscalamtes bey dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3) Wenn Eins oder das Andere binnen dieſer geſetzmäßigen Friſt nicht geſchehen, oder wenn die zugeſtellte Liquidation im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Maſſavertreters, oder durch Anweiſung des Gnadengeſuches zur Rechtskraft erwachſen iſt, ſo iſt, ungeachtet des verhängten Concurſes, und oh-

ne Abwartung des Concurs-Verfahrens mit Realiſirung der Caution vorzugehen, und hievon der Aerarial-Rückſtand zu tilgen.

4) In Folge deſſen können die in den Concursmaſſen befindlichen, mit ſolchen Cautionen vinculirten Obligationen nur dann, und in ſoweit als ein Eigenthum derſelben behandelt werden, als entweder derſelben Befreyung von dem Bande der Caution durch eine Amtsurkunde der Behörde, die es betrifft, bewirkt, oder nach berichtigtem Aerarial-Rückſtande ſich hievon ein Uiberreſt ergeben würde, zu welchem Ende dem Maſſavertreter die Aufforderung des Fiscalamtes zur Zuſtellung der Liquidation bevorſteht.

5) Soweit aber der Aerarial-Rückſtand den Betrag der Caution überſteigt, und aus dem übrigen Vermögen des Cridators einzubringen iſt, muß ſolcher durch das Fiscalamt binnen der beſtimmten Edictalfriſt gehörig angemeldet, liquidirt, der Claſſification und dem geſetzmäßigen Concursverfahren unterzogen werden.

6) Auch hat dieſe Anordnung auf die in Folge der mit dem Aerarium gepflogenen Vertrags-Verbindlichkeiten gelegten Cautionen keine Anwendung, bey welchen ſich lediglich nach dem Contracte zu achten iſt, weswegen der ordentliche Rechtsweg nicht beſeitigt werden kann.

Von Verzichts-Reverſen der Ehegattinnen ſolcher Militär-Beamten, die in einer Verrechnung ſtehen, und deshalb Dienſt-Cautionen einzulegen haben.

Wie ſchon vorn bey den Dienſt-Cautionen enthalten iſt, daß von den in Verrechnung ſtehenden Beamten, ſofern ſie verheurathet ſind, oder in der dießfälligen Dienſtleiſtung heurathen, nebſt der Dienſt-Caution auch von ihren Gattinnen, und reſpective Bräuten der Verzichts-Revers auf ihre weiblichen Anſprüche auszuſtellen iſt; ſo werden hier noch die in Sachen erfloſſenen Anordnungen geliefert, und zwar:

Unterm 29. September 1777 wurde zu einem ſolchen Verzichts-Reverſe folgende Formel vorgeſchrieben:

„Nachdem Ihrer Majeſtät allergnädigſter Wille iſt, daß die Ehegattinnen jener k. k. Beamten, welche in Geldverrechnungen ſtehen, ihre Verzicht einlegen, und ich Endesgefertigte auch mit einem Caſſa- oder Verpflegs-Beamten, benanntlich mit dem N. N. verehelicht bin;

So reverſire und verſpreche ich in bindlichſter Form hiemit, daß ich den gegen obgenannt meinen Ehemann ſich etwa jemals äußernden Aerarial-Forderungen mit meinem Heurathsgut, und anderen weiblichen Sprüchen jederzeit nachgehen, und an erwähntes meines Ehemannes Vermögen niemals einige Priorität, oder Vorrecht vor dem allerhöchſten Aerario anſuchen wolle, dawider mich keine Exemptionen, ſie beſtehen in Rechten oder in der That, weder ſchützen noch ſchirmen ſollen, deren ich mich hiemit wohlbedächtig und freywillig begebe. Inſonderheit aber will ich mich aller in den Rechten vorgeſehenen weib-

lichen Sprüche, Freyheiten, und Vorrechte, wie ſie immer Namen haben können, nachdem ich derſelben vom N. N. auf meine eigene Requiſicion ordentlich, deutlich, umſtändlich erinnert, und verſtändiget worden bin, wohlbedächtig, frey und ungezwungen begeben haben. Urkund deſſen habe ich dieſen Verzichtsſchein eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem Petſchaft gefertigt, wie nicht weniger zur Gültigkeit gegenwärtigen Inſtruments den (ponantur die Namen der zwey Zeugen) um die ämtliche Mitfertigung, und Corroborirung erſucht.“ Sig.

(L. S.) N. N. gebohrne N.

Der Hofkriegsrath verordnete hiebey, daß ſolche Reverſe allemal gleich einzuſenden ſeyn, und daß für den Fall, wenn eine ſolche Beamten-Gattinn zur Ausſtellung dieſes Verzichts-Reverſes ſich nicht verſtehen wollte, ſolches ebenfalls allemal gleich dem Hofkriegsrath anzuzeigen komme, damit eine ſolche Beamtens-Gattinn als zur Caution nicht geeignet in die Vormerkung zu bringen ſeyn kann.

Im Jahre 1780 wurde angeordnet, daß zur Sicherheit des allerhöchſten Aerariums die Certiorirungen und Ausſtellung der Verzichts-Reverſe jedesmal vor einer bey dem im Lande aufgeſtellten Judicio delegato, dem Stabs-Auditoriat, oder Regiments-Gericht niedergeſetzten Commiſſion geſchehen, und von dem der Commiſſion beygewohnten Aſſeſſorio beſtätigt werden ſollen.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 19. April 1809 dem Nied. Oeſterr. General-Commando verordnet, daß den vorbenannten Verzichts-Reverſen auch die gerichtliche Beſtätigung beygeſetzt werden ſoll, daß der Ausſtellerinn ihre hiedurch nach den Geſetzen entſtehende Verbindlichkeit gegen das Aerarium wohl begreiflich gemacht worden ſey, und ſie ſich ſodann erſt durch ihre Fertigung derſelben vollkommen unterzogen habe.

§. 52. Von Penſionen für Wittwen und Waiſen.

Von Penſionen für Wittwen und Waiſen.

Vorſchrift, wie über Penſionsgeſuche die Urkunde einzureichen iſt.

Am 20. September 1770 verordnete der Hofkriegsrath, daß, ſo oft ein verheuratheter Officier verſtirbt, deſſen hinterlaſſene Frau weder Caution noch Verzichtsrevers einliegen hat, mithin penſionsfähig iſt, der Regiments-Commandant eine Urkunde ausfertigen, und mittelſt des General-Commandos ohne Zeitverluſt an den Hofkriegsrath gelangen machen ſoll, um hierauf das Gebührende zu reſolviren.

Obwohl mit dieſer Verordnung ein Formular herauskam, wie dieſe Urkunden zu liefern ſind, ſo wurden ſolche doch ſo fehlerhaft eingereicht, daß darüber zur nachtheiligen Verzögerung für Wittwen und Waiſen, An- und Rück-

fragen nöthig ſielen, daher der Hofkriegsrath unterm 16. September 1811 für nöthig fand, dießfalls eine neue Belehrung mit dem Zuſatze hinauszugeben, daß die Urkunden, wenn ſie unvollſtändig oder unrichtig verfaßt, oder in einer von der vorgeſchriebenen abweichenden Form einlangen, von den vorgeſetzten Behörden ohne Aufenthalt verbeſſern zu laſſen, und nur dann, wenn ſie die ſchärfſte Prüfung ausgehalten haben, dem Hofkriegsrath zu unterlegen ſeyn, und daß von nun an, ſofern demungeachtet eine fehlerhafte Penſion = oder Proviſions = Urkunde bey dem Hofkriegsrath vorkommen ſollte, der Schuldtragende zum Erſatz des Poſtporto unnachſichtlich verhalten, auch nach Beſchaffenheit des Fehlers, oder der Wiederholung derſelben noch ſtrenger beſtraft werden würde.

Das mit dieſer letzteren Verordnung herabgekommene Formulare iſt Folgendes:

Urkunde

für die Wittwe (oder Kinder) des am ten (Monat und Jahr) verſtorbenen N. N. (aus dem Penſions = oder Dienſtleiſtungs = Stande.)

Tauf- und Zunamen.	des Gatten (oder Vaters)					Der Wittwen und Kinder.							
						Hinterlaſſene							
	Charge.	Dienſtjahre.	Verehelichung mit Anführung der Zeit, wann ſie vor ſich gegangen iſt, und ob mit oder ohne Caution, oder Revers, und in welcher Charge.	Verdienſte.	Betrag der Verlaſſenſchaft in W. W. laut gerichtlichen Ausweiſes.	Söhne	Töchter	Alter.	Körperliche Beſchaffenheit.	Gemüthsgaben und Fähigkeiten.	Bisherige Aufführung, Orts-Aufenthalt, und Lebensunterhalt, dann, ob ein Sterbquartal gebührt hat, und erhoben worden iſt.	Vermögen aus der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Eigenes Vermögen, oder zu hoffende Aushülfe von Eltern und Verwandten.	Ort des künftigen Aufenthalts, wo die Penſion bezogen werden will.
Des Gatten oder Vaters N. N.													
Der Mutter oder Wittwe N. N.													
Der Kinder N. N.													
N. N.													
N. N.													

Daß die hier angeführten Umſtände von den Endesgefertigten genau unterſucht, und richtig befunden worden ſind, beſtätigen dieſelben. Sig. N. N.

Anmerkung.

1tens. Die Aufſchrift der Urkunde hat zu enthalten: ob der verſtorbene noch während der Dienſtleiſtung, oder im Penſions-Stande mit Tod abgegangen iſt.

2tens. Die Rubrique: Charge, muß zu entnehmen geben, ob mit der Charge zur Zeit des Abſterbens auch der charactermäßige Genuß der Gage, des Gehalts, oder der Penſion verbunden, oder ob es nur eine Titular-Charge ad honores war. Handelt es ſich um die Penſionirung von Wittwen und Kindern ſolcher Männer und Väter, welche nicht zum eigentlichen Militär-Stand gehören, ſondern Beamte waren, ſo muß in der Rubrique der Betrag desjenigen Gehalts angeführt werden, welchen der Verſtorbene jährlich, als er noch in der Dienſtleiſtung ſtand, zu beziehen hatte, weil die Penſion der Wittwen und Kinder eines Beamten nicht nach dem Character des Verſtorbenen, ſondern nach dem Gehalt deſſelben während der Dienſtleiſtung ausgemeſſen wird, wenn er auch im Penſionsſtand geſtorben ſeyn ſollte.

3tens. Die Dienſtjahre müſſen mit Anführung, wie lange der Verſtorbene in jeder Charge geſtanden hat, ausgewieſen werden.

4tens. In der Rubrique: Verehelichung, müſſen, wenn die Heurath gegen Erlag der Caution, oder gegen Revers, oder mit Nachſicht von beyden erfolgt iſt, die Daten der dießfälligen Bewilligung erſichtlich gemacht werden; auch iſt anzumerken, ob die Heurath während der Dienſtleiſtung, oder im Penſionsſtande geſchloſſen worden iſt. Ein Trauſchein iſt nur dann zuzulegen, wenn es ſich um die Penſionirung einer Wittwe handelt.

5tens In der Regel muß der Todtenſchein über das Ableben des Gatten oder Vaters allezeit der Urkunde beygelegt werden. Hat aber die Mutter bereits eine Penſion bezogen, und iſt es nach ihrem Tode um die Penſionirung der Kinder zu thun, ſo darf nur der Todtenſchein der Mutter allegirt werden, weil jener des Vaters ſchon damals, als die Mutter penſionirt wurde, eingereicht worden ſeyn muß.

6tens. In der Rubrique: Alter der Mutter und Kinder, dürfen nur die Taufſcheine derjenigen Kinder, welche noch nicht verſorgt ſind, und das Normalalter noch nicht erreicht haben, allegirt werden.

7tens. In der Rubrique: bisherige Aufführung ꝛc., muß, wenn es die Penſionirung einer Wittwe betrifft, erklärt werden, ob ſie, wenn ſie von ihrem Mann getrennt gelebt hat, eine Alimentation von ihm zu beziehen hatte.

8tens. Wenn eine Wittwe, welche ſich die Penſion reſervirt hat, abermals Wittwe wird, und die vormals genoſſene Penſion anſpricht, muß der Todtenſchein des letzten Gatten allegirt, und das Datum der geſchehenen Reſervation

angeführt werden. Die Penſions = Urkunde ſelbſt iſt übrigens nach dem nämlichen gegenwärtigen Formulare zu verfaſſen.

9tens. Das nämliche Formular iſt auch bey Proviſions = Urkunden einzuhalten.

10tens. Handelt es ſich um die Penſionirung einer Wittwe, oder der Kinder eines ſolchen Officiers, der vor dem Feinde todt geblieben, oder unmittelbar an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden, oder einer im Feld = Spitals = Dienſte ererbten epidemiſchen Krankheit geſtorben iſt, ſo bedarf es keines Vermögens = Ausweiſes, auch keiner Erörterung, ob ſonſt ein Hinderniß gegen die Penſionirung obwalte, ſondern es dürfen nur in Anſehung der Wittwe der Trauungsſchein, und in Anſehung der Kinder die Taufſcheine, in Anſehung beyder aber die beſtimmte, von einem dirigirenden Stabs = Feld= Arzte mitbekräftigte Beſtätigung der erwähnten Todesart, der Urkunde zugelegt werden.

11tens. In Penſions = Urkunden für Wittwen der in einer Verrechnung geſtandenen Militär = Beamten muß angemerkt werden, ob der Verzichts = Revers der Frau während der Dienſtleiſtung des Manns, und in welchem Monat und Jahr eingereicht worden iſt, wie auch, ob die Rechnungen des Verſtorbenen richtig geſtellt worden ſind.

12tens. Die Unterfertigung der Penſions = Urkunden hat, wenn der Verſtorbene bey einem Regiment oder Corps gedient hat, von allen Stabs = Officieren deſſelben, ſonſt aber von deſſen erſten 2 Vorgeſetzten zu geſchehen. Die Penſions = Urkunden für Wittwen und Waiſen der Generale und Militär = Beamten werden von den betreffenden Vorgeſetzten ausgefertigt. Das Feld = Kriegs= Commiſſariat hat, in ſoweit es Perſonen der ihm zugewieſenen Reſpicirung betrifft, die Penſions = Urkunden mitzufertigen, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß nicht nur das gegenwärtige Formular genau eingehalten, und mit den erforderlichen legalen Documenten belegt, ſondern auch der Gegenſtand ſelbſt nach den Grundſätzen des Penſions = Syſtems immer gehörig dargeſtellt, und nichts Unvollſtändiges eingeſendet werde. Alle, welche eine Penſions = Urkunde unterfertigen, haben dem Hofkriegsrathe für ihre Richtigkeit zu haften.

Unterm 26. Jäner 1771 machte der Hofkriegsrath bekannt, es hätten Se. Majeſtät ein neues Penſions = Syſtem feſtzuſetzen geruhet; und zwar:

Welche Wittwen und Waiſen zu einer Penſion geeignet ſind.

1) Sollen nur jene Wittwen und Waiſen penſionsfähig ſeyn, deren Männer und Väter während der Dienſtleiſtung ihr Leben vollbracht, und wovon die Wittwen ſich nicht gegen Einlegung einer Caution, oder Penſions = Verzicht verehelicht, dann die nicht ſo viele eigene Mittel haben, als die auf ihren Character ausgemeſſene Penſion beträgt.

Hierunter werden auch jene Wittwen und Waiſen gezählet, deren Ehemänner und Väter in Penſions- oder Jubilations-Stand verſtorben, wenn ſie ſolche noch während der Dienſtleiſtung geheurathet haben.

2) Können nur die Mütter, und nicht mit ihnen zugleich die Kinder einen Penſionsgehalt beziehen; ergäbe ſich aber der Fall, daß viele derley Waiſen, oder andere erhebliche Umſtände vorhanden wären, ſo müßte diesfalls die Anzeige durch des Abgelebten Vorgeſetzten an den Hofkriegsrath gemacht werden.

3) Sind die Wittwen, welchen die Verehelichung gegen Einlegung der Heuraths-Caution, oder Penſions-Verzicht bewilligt worden, wie bisher noch fernerhin zur Penſion ex militari unfähig, ſie mögen die Bedingniß erfüllt haben oder nicht, jedoch erſtreckt ſich ſolches nicht auf ihre Kinder, indem dieſen die Penſions-Verzicht der Mutter nicht präjudicirlich fallen mag.

Bey dieſem §. wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Bekanntmachung vom 24ten April 1788 Seine Majeſtät zur Beruhigung und zu mehrerer Aneiferung aller Officiere, welche in was immer für einem Krieg ihr Leben vor dem Feind einbüßen, oder ſo verwundet werden, daß ſie nachher an den Bleſſuren ſterben, zur Gynoſur feſtzuſetzen geruhet haben, daß ihre zurückgelaſſenen Frauen und Kinder, ſie mögen einen Heuraths-Penſions-Verzichts-Revers, oder eine Caution eingelegt haben, alle nach dem von ihren Ehegatten begleiteten Character penſionsfähig seyn ſollen; und ſo haben Se. Majeſtät Inhalts hofkriegsräthlicher Intimation vom 19. December 1809 auch den Wittwen und Kindern der an einer in der Spitals-Dienſtleiſtung erweislich ererbten Krankheit ſterbenden Officiere die gleiche Wohlthat allergnädigſt zu bewilligen geruht.

4) Die Officiers-Wittwen und Waiſen von den Gränz-Regimentern werden jenen von den Feld-Regimentern in Anſehung der Penſion völlig gleich gehalten werden.

5) Haben Ihre Majeſtät auf die nachbenannten, der Penſion fähigen Militär-Individuen, für deren Wittwen und Waiſen einen gewiſſen Betrag zu beſtimmen geruhet, nämlich

vom General-Stab:

geſammte Generalität,	General- und Flügel-Adjutanten.

Vom Auditoriat-Amt:

General-Auditor.	Garniſons-Auditore.
General-Auditor-Lieutenant.	General-Gewaltiger.
Stabs-Auditore.	Ober- und Unter-Stabsprofoſen.

Vom Stabsquartiermeiſter-Amt:

Stabsquartiermeiſter. | Stabsfourier.
Vize- detto.

Vom Stabs-Wagenmeiſter-Amt:

Ober-Stabs-Wagenmeiſter. | Unter-Stabs-Wagenmeiſter.

Von der Weg-Partey:

Ober- und Unter-Wegmeiſter.

Von Regimentern und Corps:

Alle Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Rechnungsführer, Regimentsärzte und Oberärzte. Sonſt werden alle Generals-, Stabs- und Ober-Officiers-Wittwen und Waiſen bey den General-Commanden in den Feſtungen, bey den Monturs-Commiſſionen, Invalidenhäuſern, der Artillerie, Mineurs, Ingenieurs, Sappeurs, Pioniers, Pontoniers, Jäger- und Frey-Corps nach Character und Rang, den der Verſtorbene in der Armee gehabt hat, mit der Penſion nach Beſchaffenheit der ſonſtigen Qualification angetragen.

Ferner der Penſion fähige Charactere der nicht wirklichen Militäre:

Von der Feldkriegskanzley:

geſammte Beamte nebſt Dollmetſcher und Kanzleydiener.

In Linea oeconomica:

geſammte kriegscommiſſariatiſche Beamte, Caſernen-Verwalter, Stabs- oder Garniſons-Chirurgen, Feld-Apotheken-Beamte, Kundſchafter.

Von Kriegs-Caſſen:

geſammte Beamte.

Vom judicio deleg. milit. mixto:

die bey ſelben angeſtellten Beamten, nebſt Heizer.

Und gemäß einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 16. October 1811 auch alle Beamte und mindere Diener, welche bey der Wirthſchaft der Realitäten des Invaliden-Fonds, und der Militär-Geſtütte angeſtellt ſind, nämlich: Inſpector, Wirthſchafts-Director, Ober-Amtmann, Rentmeiſter, Verwalter, Steuer-Einnehmer, Controllor, Kaſtner, Revierförſter; dagegen ſind davon

ausgenommen: die Privatſchreiber und eine Beſtallung genießende Perſonen minderer Gattung.

6) In Erwägung, daß die von den Bräuten bisher erlegten Cautionen in ihrem Wittwenſtande zum Unterhalt nicht erklecklich waren, ſollen hinführo erhöhte Cautionen eingelegt, und ohne dieſelben die Verehelichung der Officiere nicht geſtattet werden. Dießfällige Geldbeträge ſind bey der Vorſchrift vom Heurathen aufgeführt.

7) Bey Verehelichung der Generale haben die Bräute wie bisher noch weiterhin die Heuraths-Caution oder den Verzichts-Revers nicht einzulegen; diejenigen Generals-Wittwen hingegen, die ihren Mann noch als Stabs- oder Ober-Officier geheurathet, und eines von beyden thun mußten, ſind von der Penſion ausgeſchloſſen.

8) Wird geſagt, daß die Heuraths-Caution auch mittelſt Real-Hypotheken erlegt werden können, was alles bey den Heuraths-Vorſchriften ausführlich zu finden iſt.

9) Dasjenige, was hier vorwärts Reſpectu der Penſionsfähigkeit der Militär-Wittwen und Waiſen feſtgeſetzt worden, hat ſich auch auf jene dem Hofkriegsrath untergeordneten Stellen zu erſtrecken, nur mit dem Unterſchied, daß dieſe ihre Penſion ex camerali zu beziehen haben, jedoch die Vorgeſetzten der Abgelebten in Folge der Verordnung vom 30ten September 1770 für die hinterbliebenen Wittwen und Waiſen auf die nämliche Art die Anzeige an den Hofkriegsrath zu machen haben, wie es wegen der Militär-Officiere vorgeſchrieben iſt; in derley Anzeigen muß der genoſſene Gehalt des defuncti angemerkt ſeyn.

Uibrigens müſſen auf den Fall, wenn die Vorgeſetzten der abſterbenden Officiere und ſonſtigen Militär-Parteyen eine verläßliche Auskunft über den Vermögensſtand der Wittwen und Waiſen einzuholen nicht vermögend wären, die Wittwen und reſpective die Vormünder der Waiſen ſelbſt darüber von dem Auditoriat gerichtlich conſtituirt, und ihr Ausſagen an Eidesſtatt, mithin auch praevia admonitione de perjurio aufgenommen werden.

Am 6. May 1784 verordnete der Hofkriegsrath, daß über Frauen, deren Männer als wahnſinnig in die Verſorgung kommen, in ſoweit ſolche penſionsfähig ſind, die normalmäßigen Urkunden einzureichen ſeyn, damit ihnen die Penſion zufließen gemacht werden könne.

Für Frauen, deren Männer als wahnſinnig verſorgt werden, kommen ebenfalls die Urkunden einzureichen, wenn ſie anders penſionsfähig ſind.

Weiber der gemeinen Mannſchaft, die zu einem Nahrungsverdienſt geeignet ſind, ſind mit dem Dienſtgratiale abzufertigen; jene aber, die Alters- oder Siechheitshalber ſich nichts mehr verdienen können, in einen Fundationsplatz für gebrechliche Soldatenweiber zu bringen.

Weitere Belehrung, was bey Verfaſſung der Penſions-Urkunden zu berückſichtigen iſt.

Unterm 23ten September 1786 wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß bey dem Umſtande, wo auch für Waiſen ſolcher Officiere, die ihre Charge verkauft haben, Penſions-Urkunden mit Verſchweigung des erſtberührten Umſtandes eingeſendet worden, künftig in jeder Penſions-Urkunde nebſt dem Copulationsſchein des abgelebten Gemahls oder Vaters auch ein legales Document über deſſen Austritt vom Regiment oder Corps einbefördert werden ſoll.

Am 7. Februar 1794 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn für Beamtens-Waiſen eine Penſions-Urkunde eingereicht wird, in ſelber der Tag ihrer Geburt mit der Jahrszahl in einer beſondern Rubrique aufgeführt werden ſoll.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe unterm 24. May 1795 anbefohlen, daß, ſo oft es auf die Penſionirung ſocher Wittwen oder Kinder ankommt,, deren Männer oder Väter als wirklich rechnungslegende Beamte im Dienſte geſtanden ſind, jederzeit in der an den Hofkriegsrath eingeſendet werdenden Penſions-Urkunde der Umſtand ausdrücklich angemerkt werden müſſe, ob die Rechnungen des Verſtorbenen richtig geſtellt ſind, und ob die Wittwe den Weiber-Verzichts-Revers in der vorgeſchriebenen Form eingelegt habe.

Bis zu welchem Lebensalter die verwaiſten Kinder ſolcher Väter, die penſions- oder proviſionsfähig ſind, eine Penſion, oder Proviſion beziehen können.

Am 7ten Juny 1799 theilte der Hofkriegsrath folgendes Decret mit, welches an alle Länderſtellen ergangen iſt:

Seine Majeſtät haben gnädigſt zu entſchließen geruht, daß überhaupt in allen und jeden Fällen in Anſehung der Kinder, deren Eltern penſionsfähig ſind, das Normal-Alter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Anſehung jener Kinder aber, deren Eltern nur proviſionsfähig ſind, für die Töchter auf 12, und für die Söhne auf 14 Jahre beſtimmt ſey, und dieſe feſtgeſetzten Jahre in keinem Falle, die Penſionen oder Proviſionen mögen für dieſelben unter was immer für einer Benennung entweder bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, oder bis zur Voigtbarkeit, oder ſelbſt auch bis zur Großjährigkeit angewieſen werden, überſchritten werden dürfen, daß alſo alle Penſionen, Proviſionen, und Erziehungsbeyträge, wenn ſie nicht ausdrücklich bis zur Verſorgung oder lebenslänglich verwilliget wurden, gleich nach zurückgelegtem 12ten und 14ten, und reſpective 18ten und 20ten Jahre von ſelbſt ex officio bey den Caſſen eingezogen werden müſſen; es wäre dann, daß Kinder wegen ihrer Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbſtverdienſte unfähig wären, oder beſondere Umſtände unterwalteten, welche von Fall zu Fall an den Hofkriegsrath einzuberichten, und mit den nöthigen Beweiſen und Urkunden umſtändlich zu erproben wären, um mit der k. k. Hofkammer das Einvernehmen zu pflegen, nachdem alle eine Penſion oder Proviſion beziehende Civil-Parteyen, bey welchen die Beobachtung wegen des Normal-Alters eingeführt iſt, ihren Genuß aus der Cammeral-Caſſe

Unter welchen Umſtänden eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt findet, und was in einem ſolchen Fall zu geſchehen hat.

empfangen, damit dieſe Umſtände Sr. Majeſtät vorgelegt, und die allerhöchſte Entſchließung darüber eingeholt werden könne.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrathe unterm 27. Juny 1803 nachgetragen, daß gemäß Allerhöchſter Entſchließung gleichbeſagte Vorſchrift vom Jahre 1799 von nun an eben ſo auf die Waiſen der Militär-Individuen, wie auf jene vom Civilſtand ihre Anwendung haben müſſen, und dem zufolge jene Militär-Waiſen, welche das Normalalter ſchon überſchritten haben, gleich dermal und künftig, ſobald ſie das Normalalter erreichen, aus dem Penſionsgenuße zu ſetzen ſeyen, wobey jedoch Seine Majeſtät bewilligten, daß in Fällen, wo durch unheilbare Krankheiten, oder andere ſchwere Leibesgebrechen, die Unfähigkeit zum eigenen Nahrungsverdienſt erwieſen wird, und wahre Armuth vorhanden iſt, die Fortſetzung der Penſion auch über das Normalalter, allenfalls bis zur anderweitigen Verſorgung ſolcher Waiſen in Antrag gebracht werden könne; daher in ſolchen Fällen nach vorläufiger genauer und verläßlicher Erhebung aller Umſtände bey dem Hofkriegsrathe eingeſchritten werden kann, wo hingegen alle dergleichen Geſuche die nicht mit hinreichenden Gründen unterſtützt ſind, ohne weiters abzuweiſen ſeyen.

Welche Abfertigung den weiblichen Waiſen, denen lebenslänglich die Penſion bewilligt iſt, auf den Fall ihrer etwaigen Verehelichung gebührt.

Am 6. July 1804 machte der Hofkriegsrath bekannt, Se. Majeſtät hätten zu bewilligen geruht, daß jenen weiblichen Militär-Waiſen, denen nach erreichtem Normalalter die Penſion beyzubelaſſen befunden worden iſt, auf den Fall ihrer in der Folge ſich ereignenden Verehelichung die für die Civil-Waiſen bereits beſtehende Abfertigung mit einem 2jährigen Penſionsbetrag gleichmäßig erfolgt werde.

Derley Fälle ſind jedesmal mit der Bemerkung des Tages der vollzogenen Heurath dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, um ſohin die Anweiſung beſagter Abfertigung bey der k. k. Hofkammer einleiten zu können.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrath unterm 13ten May 1811 nachgetragen, daß Se. Majeſtät dieſe nämliche Wohlthat auch den mit einer Penſion über das Normalalter betheilten verwaiſten Civil-Beamtenstöchtern bey eingegangenen ehelichen Verbindungen Allergnädigſt zu entſchließen geruhet haben.

Jede ſolche Aenderung, die bey penſionirten Waiſen vorgeht, welche den ferneren Penſionsbezug nicht mehr geſtattet, muß wegen der Zahlungs-Einſtellung ſogleich angezeigt werden.

Übrigens erinnerte der Hofkriegsrath unterm 18ten September 1810, es beſtehe zwar bereits der Befehl, daß jedesmal, wenn ein in dem Genuße der Penſion, oder eines Erziehungsbeytrags ſtehende Militär-Waiſe eine Verſorgung erhält, oder eine ſonſtige darauf Bezug nehmende Aenderung mit ihr vorgehet, davon jedesmal ſogleich die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erſtatten, und unter Einem auch die betreffende Cammeral-Caſſa wegen Einſtellung der Penſion oder des Erziehungbeitrages zu verſtändigen ſey.

Weil jedoch demungeachtet bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß ſolche Waiſen entweder als Cadeten, oder bey dem Militär angeſtellt, oder auf eine

andere Art verſorgt worden ſind, wovon die Anzeige entweder gar nicht, oder doch nur ſehr ſpät an den Hofkriegsrath erſtattet wurde, wo ſodann die Hereinbringung der dadurch entſtandenen Penſions-Uibergenüſſe nicht ſelten ganz unthunlich war; ſo erneuert der Hofkriegsrath erwähnten Befehl zur genaueſten Befolgung mit der ernſtlichen Erinnerung, daß künftig jeder ſolche Uibergenuß dem General-Commando zur Laſt bleiben, und derjenige, der hieran Schuld trägt, ohne weiters zum Erſatz werde verhalten werden.

Für die richtige Befolgung deſſen hat das General-Commando zu haſten.

Allerhöchſt. Reſolution in Betreff der Intereſſen ſolcher Heuraths-Cautions-Capitalien, die in öffentlichen Fonds ſolcher Provinzen angeleget, die durch Friedensſchlüſſe abgetreten worden ſind; wann, und woher ſie an Wittwen gezahlt werden.

Endlich werden hier noch 2 hofkriegsräthliche Intimationen in Betreff ſolcher Heuraths-Cautionen aufgeführt, welche theils bey Privaten, theils in öffentlichen Fonds in den durch Friedensſchlüſſe abgetretenen Ländern angelegt worden ſind, nämlich:

Am 7. May 1799 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß vermöge allerhöchſter Reſolution in Anſehung aller jener Heuraths-Cautionen von Militär-Parteyen, und derſelben Wittwen, welche auf Privat-Hypotheken in Niederland und den ehemaligen k. k. italieniſchen Staaten erliegen, die Sache ohne Ausnahme blos der Sorge der Parteyen zu überlaſſen ſey, mithin der Staat dießfalls in keine Beziehung, noch weniger aber Sr. Majeſtät Aerarium mit einer wie immer gearteten Intereſſen-Zahlung zu belaſten ſeyn ſoll, wo hingegen die Intereſſen der in öffentlichen Fonds anliegenden Heuraths-Cautionen der Militären ihren Gattinen, jedoch erſt nach dem Tode ihrer Männer, folglich nur auf die Zeit ihres eigentlichen Wittwenſtandes, wenn ſie ſich in Sr. Majeſtät Erblanden aufhalten, und ſich darüber gehörig ausweiſen, aus beſonderer allerhöchſter Gnade angewieſen; und aus dem k. k. Univerſal-Cameralzahlamt werden erfolgt werden, auf welches daher auch die zu dieſem Intereſſen-Empfang geeigneten Parteyen jedesmal die Quittung auszuſtellen, und in ſolcher das Hauptkennzeichen der betreffenden Heuraths-Cautions-Obligationen, nämlich die Gattung und Nummern derſelben, deutlich aufzuführen, und nächſtdem auch noch einer jeden ſolchen Quittung das Zeugniß über den inländiſchen Wohnort durch eine glaubwürdige Coramiſirung beyrücken zu laſſen haben.

So oft nun ein ſolcher Fall eintritt, iſt zum Empfang das Anſuchen mit Beylegung des Depoſitenſcheins deswegen der Ordnung nach an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, damit ſodann die Zahlung der Zinſen mittelſt der k. k. Hofkammer bey dem Univerſal-Cammeralzahlamte eingeleitet werden kann.

Am 6. September 1810 wurde vom Hofkriegsrathe mit Bezug auf obangeführte Verordnung bekannt gemacht, daß in Anſehung der Heuraths-Cautionen, welche auf den öffentlichen Fonds der in Folge des letzten Friedensſchluſſes weiter ganz abgetretenen Provinzen haften, ſich in allem nach der am

7. May 1799 Reſpectu Niederland und Italien ergangenen Weiſung zu benehmen ſeyn ſoll.

§. 53. Vom Limito – Rauchtaback.

Vom Limito = Rauchtaback.

Die Militär = Mannſchaft hat den Rauchtaback in einem wohlfeileren Preis zu erhalten.

Zur Ausweichung der Unterſchleife, die bey dem Limito – Taback ſich ergeben können, wurde vom Hofkriegsrath unterm 15. July 1807 Folgendes angeordnet:

1. der Limito – Taback gebührt lediglich für wirklich dienende Leute vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, incluſive Profeſſioniſten und Parteyen, die zu dieſem Stande gehören, wirklich des Tabackrauchens gewohnt ſind, und ſolchen zu ihrem eigenen Bedarf benöthigen

Wer hieran Antheil hat.

Beurlaubte ſind hievon ausgeſchloſſen, unter welche aber die Commandirt=Beurlaubten nicht gehören.

2. Das Maximum iſt für ſtarke Raucher 2 Ib. monatlich; für andere die Hälfte.

In welcher Ausmaß.

3. Dieſe Raucher müſſen in den Verpflegsliſten angemerkt werden.

Die Faſſung geſchieht in den Standesquartieren von 5 zu 5 Tagen auf die von dem erſten Unter = Officier gefertigte, von dem Compagnie = oder Escadrons=Commandanten coramiſirte Quittung, wozu ein Formular sub Nro. 1. nachfolgt.

Unter welchen Vorſichten die Faſſungen zu geſchehen haben.

Die Compagnie = und Escadrons = Commandanten haben für jede Ungebühr zu haften. Dieſe Commandanten haben ſich nach Befund von der Wirklichkeit, daß die benannten Leute in der ihm angezeigten Qualification Raucher ſeyen, öfter durch derſelben Befragung in Uiberzeugung zu ſetzen, ob ſie den für ſie gefaßten Taback erhalten, und für ſich gebraucht haben. Dieſe Uiberzeugung iſt ſich auch bey den Muſterungen von den Brigadieren und Kriegscomiſſären durch Nachfragen, zu verſchaffen, und der Befund unter dem 49. §. der Muſterrelation anzuführen.

Da der Verkauf des Limito – Tabacks an andere Individuen, welche keine Gebühr darauf haben, durch die Patente, und öfter wiederholten Befehle als Schwärzung verboten, und eben ſo beſtraft werden ſoll, ſo wird bey einem ſolchen Verkauf, wenn er daraus entſteht, daß für Leute gefaßt wurde, welche keine Raucher ſind, oder daß mehr gefaßt, als vertheilt worden iſt, den Commandanten die verhängte Geldſtrafe treffen, weil derſelbe einem Unterſchleif einer Ungebührsfaſſung leicht dadurch vorbeugen kann, wenn er das Erſtemal beym Befehl die claſſificirte Mannſchaft austreten läßt, und ihnen ſagt, was ſie von

Löhnungs= zu Löhnungstag zu erhalten haben, in der Folge aber nun bey jeder Aenderung im Stand der Raucher den neu Zuwachſenden den Befehl erneuert, und ſich nach Befund von Zeit zu Zeit durch öftere Befragung der Mannſchaft in Kenntniß erhält.

In übrigen Fällen muß aber bey einem entdeckten Mißbrauch dieſer erſt ſeit 20 Jahren der Militär = Mannſchaft angedeihenden allerhöchſten Gnade, und bey Uibertretungen auch genau darauf geſehen werden, in wie weit nebſt dem betretenen gemeinen Mann die faſſenden Unter = Officiere hiebey eine Schuld treffe, die ſonach den Geſetzen gemäß dafür um ſo mehr anzuſehen ſind, als die Tabackgefälls=Haupt=Direction Data für den Verdacht hat, daß Unterverleger und Traffikanten theilweiſe Faſſungen in Geld ablöſen, und das Aerarium dadurch im Verſchleiß beträchtlich benachtheiligen.

Weitere Belehrung hierüber. 4. Für Commandirt = Beurlaubte, Spitäler, und andere Detachements haftet der hiebey befindliche Commandant. In den, den Leuten mitgegebenen, Reviſionsliſten muß die Eigenſchaft des Rauchers angemerkt ſeyn.

5. Da, wo ganze Regimenter, Compagnien, oder Escadrons marſchiren, wird die Faſſung ſo, wie in den Standquartieren ohne eine anderweitige Legitimation geſchehen können.

Wenn aber Transporte, von einem oder mehreren Regimentern zuſammengeſetzt, einem Officier übergeben werden, der die Leute nicht kennt, muß zu deſſen Information bey dem Namen der betreffenden Mannſchaft in der Reviſionsliſte angemerkt werden, ob, und welche Raucher ſeyen.

Die Zahl dieſer Raucher wird nächſtdem von dem Commando, welches den Transport expedirt, in der Marſchroute anzuſetzen ſeyn, welche Zahl der transportführende Officier, je nachdem derſelbe derley Leute abgibt, oder unterwegs in Zuwachs erhält, von dem inſtradirenden Commiſſariat abändern zu laſſen, und dann auf Vorweiſung der Marſchroute ebenfalls gegen die von ihm zu coramiſirende Quittung des erſten Unterofficiers die Faſſung beſorgen zu laſſen hat.

Eben ſo hat jeder derley Transport nach dem den Regimentern für derley marſchirende Commanden übergeben werdenden, sub N. 2. nachfolgenden Formulare einen Tabackfaſſungsbogen mitzuführen, in welchem die Faſſung von dem Verleger eingetragen, dann gefertigt wird, und der ſonach bey der nächſten Faſſung producirt wird, um den betreffenden Verleger ſolchen durch den faſſenden Unter = Officier nebſt der Marſchroute vorzeigen zu laſſen, und dieſen dadurch zur Abgabe zu berechtigen.

Die Faſſung des Limito = Tabacks hat der Regel nach nur bey Verlegern und Unterverlegern zu geſchehen, und wenn in beſondern Fällen eine ſolche Faſſung auch bey einem Traffikanten zu geſtatten nöthig befunden würde, iſt hierzu=

eine eigene Anweiſung von Seiten des Gefälls = Beamten von der nächſten Station nothwendig. Transportführende Unter = Officiere haben alles dasjenige zu beobachten; es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß, wenn Transportsführer während des Marſches abgelöſt werden, ſelbe ihren Ablöſern den Faſſungsbogen übergeben müſſen, um dadurch auch in Verfolg allem Unterſchleif ſo viel möglich vorzubeugen, zu welchem die Unter = Officiere auch durch Unterverleger und Traffikanten verleitet werden können.

Formular. N. 1.

Regiment N. N. — Faſſungszeit.

Compagnie oder Escadron N. N. — vom . . . bis N.

Quittung.

Uiber . . . ℔. Sage: . . . . Pfund Rauchtabak, welche der Unterzeichnete für . . . Mann ſtarke, und . . . Mann ſchwache Raucher von obigem Regiment und Compagnie oder Escadron auf obbenannte Zeit gegen Erlag des à kr. pr. ℔. ausfallenden Geldbetrages von fl. kr. aus dem hierortigen Verlag richtig empfangen zu haben, hiemit quittiret. Sig. N. den ten N.

Id est . . . ℔. Rauchtabak im Limito = Preis à . . k. pr. ℔.

Coram me — N. N.

N. N. — erſter Unter = Officier.

Compagnie = oder Escadrons-

Commandant.

Formular N. 2.

Regiment N. N.

Compagnie oder Escadron.

Journal

über den für die Mannſchaft des obbenannten Regiments im Limito = Preis abgefaßten Rauchtabak.

Sub Dato.			wurden gefaßt				dafür bezahlt		Beſtätigung des Verlegers.
			für ſtarke / ſchwache Raucher		Rauchtabak.		in dem Preis à . kr. pr. Pfund.		
Tag	Monat.	Jahr.	ſtarke	ſchwache		Sage:			
			Mann		Pf.		fl.	kr.	

Von Paſſirungen und ſonſtigen Befugniſſen.

§. 54. Von Paſſirungen und ſonſtigen Befugniſſen.

Hieran wird hier nur dasjenige aufgenommen, was in gegenwärtiger Syſtems-Uiberſicht in Betreff dieſes Gegenſtandes nicht ſchon bey der 8ten Abtheilung erſchöpfend aufgeführt worden iſt.

Normal-Vorſchrift, nämlich 7tes Circular-Reſcript, wie vorzugehen, wenn das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an was ſonſt immer für einem Gute Schaden gelitten hat.

Das am 23. März 1804 erfloſſene (7te) Circular-Reſcript ſetzt dießfalls Folgendes feſt:

1. So oft das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an was ſonſt immer für einem Gute Schaden gelitten hat, muß ſowohl der eigentliche Schadenbetrag, als die Art und Weiſe, wie, dann durch wen er entſtanden iſt, mit Verläßlichkeit zu erheben getrachtet werden.

2. Wird zu dieſem Zwecke eine Unterſuchungs-Commiſſion nothwendig, und ſind dabey Perſonen zu vornehmen, ſo iſt einem jeden, der in dieſer Abſicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er ſeine Ausſage der Wahrheit gemäß alſo abzulegen verpflichtet ſey, um ſie erforderlichen Falls mit einem Eide bekräftigen zu können, und er durch eine wiſſentliche Unwahrheit ſich ſelbſt verantwortlich machen würde.

3. Eine eidliche Abhörung der Zeugen, und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabey nur dann einzutreten, wenn der Schaden durch eine in den Strafgeſetzen zum Kriegsrechte beſtimmte Handlung, oder Unterlaſſung herbeygeführt worden iſt, oder wenn der Erſatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

4. Selbſt in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet ſind, iſt in dem Strafurtheile nur in ſofern auf den Schadenerſatz zugleich zu erkennen, als der Betrag deſſelben aus der Verhandlung deutlich und zuverläſſig erhellt, und ſolchen der Verbrecher ſelbſt zu leiſten hat.

Einem ſolchen Erkenntniſſe wird die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beygelegt.

5. Wenn ſich hingegen das Kriegsrecht außer Stande befindet, mit Zuverſicht zu beſtimmen, worinn eigentlich der Schadenerſatz zu beſtehen habe, wenn derſelbe von dem Thäter nicht hereingebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schaden nicht aus einem Verbrechen, ſondern entweder aus einem Zufalle, aus einer zweckwidrigen Manipulation, aus Verabſäumung einer zur Verhinderung, oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus ſonſt einem Verſchulden entſtanden iſt; ſo hat ſich weder das Kriegsrecht, noch ſonſt eine Unterſuchungs-Commiſſion in das eigentliche Erkenntniß, wer dieſen Schaden zu tragen habe, einzulaſſen, ſondern in dieſem Falle ſind die zur Schöpfung eines ſolchen Erkenntniſſes erforderlichen Acten-

ſtücke mittelſt eines umſtändlichen, den eigentlichen Thatbeſtand enthaltenden Berichts dem General = Commando zu unterlegen, und daſelbſt demjenigen Departement zuzutheilen, deſſen Oberaufſicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewieſen iſt.

6. Der Referent beym General = Commando, in deſſen Wirkungskreis dieſer Gegenſtand einſchlägt, hat bey Prüfung der Acten genau zu erwägen, was zur Beſtimmung des eigentlichen Schadenbetrags noch einzuleiten ſey, ob, und wem dabey eine Schuld mit Grund beygemeſſen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am eheſten und ſicherſten zur Entſchädigung zu verhelfen ſey: bey Behandlung dieſes Gegenſtandes aber ſich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem 3ten Circular = Reſcripte dd. 7. Jäner 1803 von den Communicationen mit andern Departements vorgeſchrieben iſt, und welches wörtlich, wie folget, lautet:

„Alle jene Gegenſtände, welche zugleich einen Bezug auf irgend ein, oder „mehrere andere Departements haben, oder von denen auch nur zu vermuthen „iſt, daß ſie entweder gleich, oder in Zukunft auf andere Departements Ein= „fluß haben könnten, ſind nicht einſeitig von jenem Departement, in dem ſie „vorkommen, ohne alle Rückſprache mit den andern zu behandeln, ſondern den „betreffenden Departements zur Kenntniß mitzutheilen, oder es iſt darüber mit „den Referenten, welche dabey wirklich intereſſirt ſind, vorläufige ſchriftliche, „oder mündliche Rückſprache zu nehmen.“

7. Zeigt es ſich nach Erwägung aller Umſtände, daß der Schadenerſatz mit Grund Niemanden aufgebürdet werden könne, ſo iſt der Fall einer eigentlichen Paſſirung vorhanden, und dabey ſich nach den hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere aber nach demjenigen zu benehmen, was hiervon in der General = Inſtruction für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden dd. 29. September 1801 im 2ten Abſchnitte, dann in dem Circular=Reſcripte dd. 3. März 1803 2ter Abtheilung Nr. 3 enthalten iſt.

Die Befugniſſe, welche dem General = Commando Reſpectu Paſſirung und Bewilligung nach der General=Inſtruction vom 29. September 1801 eingeräumt, ſind ſchon bey der 8ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 5. aufgeführt, in dem 4ten Circular=Reſcript dd. 3. März 1803 aber iſt bey der 2ten Abtheilung Nummer 3 Folgendes wörtlich enthalten:

„Das öconomiſche oder commiſſariatiſche Referat erſtreckt ſich über alles, „was auf Geld, Gebühr, Paſſirungen und Auslagen Bezug hat, und wird von „dem bey jedem General = Commando angeſtellten Oberkriegscommiſſär beſorgt, „der zur Aushülfe einige commiſſariatiſche Beamte, und allenfalls auch einen „Feldkriegs = Concipiſten an der Seite hat.“

„Bey Verpflegsgeſchäften intervenirt der Oberkriegs-Commiſſär nur in je„nen Fällen, wo es auf die Beſtätigung der Umſtände, auf beſondere Localver„hältniſſe, auf Paſſirungen über die feſtgeſetzte Gebühr und Ausmaß, auf Ver„luſt, Beſchädigung, Verderbniß ꝛc. ankommt.“

8. Wenn der Betrag des zu paſſirenden Schadens den Werth von 100 fl. überſteigt, ſo hat das General-Commando, im Fall es ſich zur Paſſirung beſtimmt befindet, hierüber vorläufig die Genehmigung des Hofkriegsraths einzuholen.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 17. October 1807 den General-Commanden die Befugniß ertheilt worden ſey, Paſſirungen bis inclusive 110 fl. zu ertheilen.

9. Findet hingegen das General-Commando, daß der Schaden aus einem ſolchen Verſchulden entſtanden iſt, daß nach den Grundſätzen der natürlichen Billigkeit die Paſſirung nicht ertheilt werden kann; ſo iſt der Schuldtragende, und wenn deren mehrere erſcheinen, ſo ſind alle zum Erſatz des Schadens, in ſoweit er aus einem gemeinſchaftlichen Verſchulden entſtanden iſt, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen ſie zu haften haben, bekannt zu machen.

10. Wäre jemand vom Civilſtande zur Mithaftung verbunden, ſo hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenerſatz nach Verſchiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammer-Procuratur, oder des königlichen Fiscus, im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

11. Glaubt ſich jemand durch die Verordnung des General-Commandos, wodurch ihm der Erſatz auferlegt wird, beſchwert, ſo ſteht ihm zwar frey, darüber binnen 30 Tagen ſeinen Recurs zu nehmen, dieſer geht aber nicht an das Appellationsgericht, ſondern vom General-Commando unmittelbar an die Kriegs-Central-Stelle, und iſt auch bey dieſer demjenigen Departement zuzutheilen, in deſſen Amtsverwaltung der Gegenſtand einſchlägt.

12. Findet die Kriegs-Central-Hofſtelle den, entweder nach der Weiſung §. 8., oder mittelſt Recurſes an ſie gelangten Fall zweifelhaft, ſo kann von dieſer vorläufig die Hof- und Kammerprocuratur um ihr Gutachten, in wie weit gegen den Recurrenten im Rechtswege auszulangen ſeyn würde, vernehmen, und hierauf das Erkenntniß des General-Commandos entweder beſtätigt oder abgeändert werden.

13. In Fällen, wo ſich die Kriegs-Central-Hofſtelle zu einer Paſſirung beſtimmt findet, wird ſolche auf einen Betrag von 500 fl. beſchränkt; wenn dieſer ſich auf eine höhere Summe beläuft, iſt darüber vorläufig die Beſtätigung vom Kriegsminiſterium einzuholen.

14. Wenn hingegen von der Kriegs = Central = Hofſtelle jemand den Erſatz zu leiſten für ſchuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Paſſirung von dem Kriegsminiſterium die Ratification nicht erfolgt, ſoll dem Schuldtragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von 14 Tagen beſtimmt werden, binnen welchem er die Entſchädigung, oder Sicherſtellung bey Vermeidung der Exekuzion zu leiſten hat.

15. Uiber die Entſcheidung der Kriegs = Central = Hofſtelle hat kein weiterer Recurs ſtatt, ſondern es muß derjenige, welcher ſich dadurch beſchwert findet, und ſich im ordentlichen Rechtswege dagegen aufzukommen getraut, ſo wie auch derjenige, welcher ſchon gleich über die Erkenntniß des Generalcommandos den Rechtsweg ergreifen will, binnen 2 Monaten vom Tage der ihm zugeſtellten Verordnung bey dem Judicium delegatum des Landes, und im Kriege bey dem Feld = Stabs = Auditoriate ſeine ordentliche Klage gegen den Fiscus einreichen, widrigen Falls derſelbe nicht mehr gehört werden ſoll.

16. Auch ſoll die in der beſtimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder ſchon wirklich erlegt, hinlänglich ſicher geſtellt, oder die Einbringung deſſelben doch wenigſtens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte ſchon eingeleitet, und zum Beweiſe davon der Erlags = oder Sicherſtellungsſchein der Klage beygelegt worden iſt.

17. Der auf ſolche Art anhängig gemachte Prozeß iſt unter Vertretung des Fiscalamts, und in Ländern, wo keine nach der für die deutſchen Erblande beſtehenden Einrichtung organiſirten Fiscalämter ſich befinden, unter Vertretung eines Stabs = oder Regimentsauditors, wie jeder andere Rechtsſtreit zu verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtszug an das Appellationsgericht, und von dieſem an die Juſtiz = Abtheilung der Kriegs = Central = Hofſtelle ad Revisorium.

18. Auf gleiche Art ſoll in Zukunft über Rationen der Hofkriegsbuchhaltung der Recurs nicht beym Judicio delegato, ſondern bey der Kriegs = Central = Hofſtelle angebracht, und dabey von demjenigen politiſchen Departement erledigt werden, in deſſen Wirkungskreis der Gegenſtand einſchlägt. Wenn aber über die Erledigung des Recurſes der Rechtsweg eingeſchlagen werden will, muß ſich auch in dieſem Falle nach der §. 15. 16. 17. enthaltenen Vorſchrift benommen werden, nur daß alsdann die Klage allezeit bey dem niederöſterreichiſchen Judicio delegato militare mixto anzubringen iſt.

Weitere Belehrungen hierüber.

Am 8. Auguſt 1805 intimirte der Hofkriegsrath, Se. Majeſtät hätten beſchloſſen, daß es rückſichtlich der Paſſirungen, zu deren Ertheilung bis einſchlüſſig des Betrags von 100 fl. dem General = Commando durch das Circular=

Reſcript am 23 März 1804 die Befugniß eingeräumt iſt, zwar ſein ferneres Bewenden behalte; bey dieſer Paſſirungs = Befugniß aber zur Richtſchnur zu dienen habe, daß, wo entweder Niemanden etwas zur Laſt fallen kann, folglich mit dem Erſatz auch im Wege Rechtens nicht ausgelangt werden könnte, oder wo eine vollſtändig erwieſene Uneinbringlichkeit obwaltet, der Nachlaß, oder die Abſchreibung ſogleich bewilligt werden dürfe, wo im Gegentheil, wenn auch die Summe noch ſo klein iſt, ſobald aus rückſichtswürdigen Umſtänden Gnade eintreten ſoll, immer der Gegenſtand dem Hofkriegsrath angezeigt werden muß, um ſolchen Sr. Majeſtät zur allerhöchſten Genehmigung vorlegen zu können.

Uibrigens wird die beſtehende Vorſchrift in Erinnerung gebracht, daß keine Remunerationen, Entſchädigungen, Zulagen, Aushülfen, Unterſtützungen, oder ſonſtige Gnaden = Gaben, von was immer für einer Art, ohne vorher von dem Hofkriegsrathe eingeholte Bewilligung, zu ertheilen ſey, und diejenigen, welche ſich Abweichungen von dieſer Anordnung erlauben ſollten, zum Erſatz des unrechtmäßig Ausgefolgten unnachſichtlich würden verhalten werden.

Was bey angeſucht werden den Paſſirungen über außer der Dauerzeit, oder durch Unglücks = fälle zu Grunde gegangene Monturs = Lederwerks = und Armaturs = Sorten zu beobachten iſt.

Am 11. Jäner 1802, erinnerte der Hofkriegsrath Reſpectu der Paſſirungs = Ertheilung über Monturs = Sorten Folgendes:

Nach der General = Inſtruction können die auf Märſchen zu Grund gegangenen Monturs = Sorten auf die Beſtätigung des Brigadiers und Kriegscommiſſärs und die per casum fortuitum zu Grund gegangene Sorten auf das dießfällige Unterſuchungs = Protocoll verausgabet werden.

Darunter ſind allerdings auch Lederwerks =, Armaturs = und dergleichen Sorten zu verſtehen, weil deren Unbrauchbarwerdung durch einen casum fortuitum, als durch Feuersbrunſt, und dergleichen ebenfalls möglich iſt; auf Märſchen hingegen iſt der Fall der außerordentlichen Zugrundgehung nicht wohl möglich, weil dasjenige, was als auf Märſchen zu Grund gegangen angeſehen wird, nur die aus entfernten Provinzen zu einer Truppe einrückenden Recruten betreffen kann, welche blos mit äräriſcher Montur, nicht aber auch mit Rüſtung verſehen ſind, deren Zuſtand beym Eintreffen in Loco durch den Brigadier und Kriegscommiſſär zu unterſuchen, und was davon unbrauchbar befunden wird, auf die Beſtätigung dieſer 2 Individuen in der Rechnung zu verausgaben iſt.

Da ſonſt außer der jährlichen Muſterung keine Monturs = und Rüſtungs = Unterſuchung ſtatt finden kann, ſo iſt auch die Verausgabung der Montur und Rüſtung auf die Beſtätigung des Brigadiers und Kriegscommiſſärs bloß dahin zu beſchränken, daß ſolche nur bey einzelner, von weiten Märſchen einrückender Mannſchaft, in welchem Falle bisher das General = Commando die Paſſirung ertheilt hat, ſtatt finden kann.

Welche bey Mannſchafts-Transporten verloren gegangenen Monturs-Sorten der Transportsführer zu erſetzen hat.

Unterm 7. October 1807 ordnete der Hofkriegsrath an, daß Monturs-Sorten, deren Verluſt bey Mannſchafts-Transporten nicht legal erwieſen werden kann, der Transportsführer zu erſetzen habe.

Derley ohne jemandes Verſchulden in Verluſt gerathene Sorten können von den Regimentern nur auf General-Commando-Paſſirungen in der Monturs-Ausweis-Tabelle verausgabt werden.

Weitere Belehrung Reſpectu der Monturs-Paſſirungen.

Am 23. Februar 1808 erinnerte der Hofkriegsrath in Sachen weiter:

Mit den Paſſirungen über die auf Märſchen oder ſonſt vor der Dauerzeit per casus fortuitos zu Grund gegangenen Monturs-Sorten habe es zwar fortan bey der General-Inſtruction vom 29. September 1801 und bey der am 11. Jäner 1802 nachgefolgten dießfälligen Verordnung zu verbleiben, die General-Commanden hätten aber den unterſtehenden Truppen und dem Feldkriegscommiſſariat mitzugeben, daß ſich nicht nur dabey an das Circular-Reſcript vom 7. October 1807 genau gehalten werden müſſe, ſondern auch der Erſatz für deren paſſirte Sorten, wenn deren wirklicher Empfang in die 2te Hälfte der Cathegorie falle, nur a conto der künftigen Gebühr angewieſen werden dürfe, und dieß ſogleich immer in dem Anweiſungs-Entwurf beyzuſetzen ſey.

Erläuterung des 7. Circular-Reſcripts, Reſpectu der Mithaftung bey Schaden-Erſätzen.

Unterm 16. April 1808 hat der Hofkriegsrath dem Verpflegs-Departement des böhmiſchen General-Commandos über ein gefälltes Schadenerſatz-Urtheil Folgendes vorgeſchrieben, was hier als Erläuterung des 7ten Cirkular-Reſcripts aufgeführt wird:

Die Haftung verbindet einen für alle, und alle für einen, und dem Aerario ſtehet in dieſem Falle die Auswahl frey, den Regreß an jenem zu nehmen, bey dem es am geſchwindeſten zur Zahlung gelangen kann.

Allein zum Erſatz in ſolidum können mehrere nur dann verhalten werden, wenn der Schaden aus einem gemeinſchaftlichen Verſchulden entſpringt.

Inſtructionsmäßig hat der Rechnungsführer für die Gebrechen, und Nachläſſigkeit ſeiner Untergebenen zu haften; daher auch dieſer principaliter, die übrigen aber nur in ſubſidium zu haften haben.

Die Controlleurs können zu einem unmittelbaren Erſatz, und reſpective in ſolidum nur dann verhalten werden, wenn ihnen eine doloſe Handlung, oder eine offenbare Vernachläſſigung, und Nichtverwendung der ihnen vorgeſchriebenen und vom Rechnungsführer von Fall zu Fall erklärten Uiberzeugungsmittel, beſonders in Fällen zur Laſt kömmt, wo der Rechnungsführer wegen anderweit dringenden außerordentlichen Dienſtes-Beſtimmungen nicht bey den Handlungen gegenwärtig ſeyn konnte, und der Controlleur um die Handhabung ſeiner Aufſichtspflicht nicht zulänglich, oder gar nicht bekümmert war.

Außerdem aber iſt der Rechnungsführer immer der principaliter Haftende, und der Controlleur und übrige werden nur in ſubſidium verantwortlich, weil erſterem mehr Amts- und Manipulationskenntniß eigen ſeyn muß.

Uibrigens haben die Unterſuchungs-Commiſſionen nicht bloß den Schaden und das verdorbene Quantum, ſondern auch ſtets nach dem unpartheyiſchen, und unter Vorbehalt der Beeidigung einzuziehenden Urtheil der von Seite der Obrigkeit als rechtſchaffen und redlich anerkannten Sachkündigen die Urſachen der Verderbniß-Entſtehung an Ort und Stelle zu erheben, da aber, wo die Urſachen, und oft mehr, oder weniger vorſätzliches und nachläſſiges Verſchulden der zu haften habenden Individuen nicht zulänglich aus dem Befund zu gründen ſind, kommen dem Rechnungsführer und Controlleur über die Schuldpunkte Verantwortungen in kurzen Terminen abzufordern, die Becken-Unter-Officiere aber über dieſe Punkte conſtituiren zu laſſen.

Beym Militär hat zur Berichtigung einer Schuld, ſelbſt wenn ſie das Aerarium betrifft, kein größerer Abzug, als ein Drittel der gewöhnlichen Friedens-Gage oder Penſion ſtatt.

Unterm 28. Juni 1808 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Seine Majeſtät allerhöchſt zu verordnen befunden haben, daß ſowohl den dienſtleiſtenden, als penſionirten General, Stabs- und Ober-Officieren in Hinkunft ohne Unterſchied, ob es eine Aerarial- oder Privat-Forderung betrifft, zu deren Berichtigung nie, und aus keinem Anlaß mehr als ein Drittel der gewöhnlichen Friedensgebühr oder Penſion, zurückgehalten werden ſoll.

Wo hingegen bey Penſionen, die 400 fl., oder darunter jährlich betragen, nach einer frühern Verordnung vom 29. Jäner 1791 der Abzug nur auf $\frac{1}{4}$ Theil beſtimmt worden iſt.

Von Muſterungen und Reviſionen.

§. 55. Von Muſterungen und Reviſionen.

Hievon wird hier nur dasjenige aufgenommen, was nicht ſchon vorwärts bey der 9ten Abtheilung erſchöpfend aufgeführt worden iſt.

An Sonn- und Feyertagen darf keine Muſterung abgehalten werden.

Am 25. März 1766 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, es ſoll künftighin an Sonn- und Feyertagen nicht mehr gemuſtert werden.

Den präſenten Officieren, ſo ohne erhebliche Urſachen bey den Muſterungen nicht erſcheinen, ſoll keine Gebühr paſſirt werden.

Unterm 28. Juli 1767 verordnete der Hofkriegsrath, es ſey den Officieren die beym Regiment präſent ſind, bey den Muſterungen aber ohne erhebliche Urſachen nicht erſcheinen, künftighin keine Gebühr paſſiren zu laſſen.

Beym Muſtertiſch iſt es jedermann, der etwas anzubringen hat, erlaubt, ſich zu melden, nur hat er ſolches vorher ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen.

Im März 1770 erinnerte der Hofkriegsrath, bey dem Muſtertiſche ſey jedermann erlaubt, ſich zu melden; die Vorgeſetzten können zwar verlangen, daß die Leute ihre Beſchwerden vorher bey ihnen anbringen, wenn ſie aber keine Genugthuung erhalten, oder über ihre Vorgeſetzten ſelber ſich zu beſchweren haben, ſo können dieſe weder mit Androhen des Arreſtes, noch der Prügel verhindern, daß ſich die Leute bey der Muſterung nicht melden ſollen.

In den Muſterrelationen haben die Oberkriegscommiſſäre ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen in margine des betreffenden Paſſus beyzuſetzen.

Am 29. November 1780 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Oberkriegscommiſſäre ihre Anmerkungen mit den etwa getroffenen Verfügungen des General-Commandos in den Muſter-Relationen dem betreffenden Paſſus gleich an die Seite ſetzen ſollen.

Bey Muſterungen kann in Abweſenheit des Brigadiers nie der Commandant der nämlichen Truppen-Abtheilung interveniren.

Unterm 17. Juny 1786 ordnete der Hofkriegsrath an, es ſolle bey den Artillerieregimentern künftig, wenn der Brigadier abweſend, und der Artillerie-Directeur nicht ſelber die Muſterung abhält, ein anderer General derſelben beywohnen; auch ſey überhaupt allenthalten da, wo auf den Commandanten ſelbſt eine Reſponſabilität haftet, eine gleiche Verfügung in Anſehung der Muſterung zu treffen, daher ſich hiernach auch bey den Artillerie-Diſtricten, Infanterie- und Cavallerieregimentern zu benehmen.

Vorſchrift in Betreff der Termine, in welchen die Muſterungs- oder Reviſionsacten, dann dießfällige Relationen geliefert werden müſſen.

Uibrigens wurde wegen der bisher immer zu ſpät eingelangten Muſterungs- oder Reviſionsacten am 29ten October 1808 vom Hofkriegsrath Folgendes vorgeſchrieben:

Es wird künftig allemal vom Hofkriegsrath bey Anordnung einer Muſterung oder Reviſion der Termin zur Einſendung der Relationen und Acten nach Zeit und Umſtänden beſtimmt werden.

Die Brigadiers, kriegscommiſſariatiſchen Beamten, die Regiments- und Corpskanzleyen bleiben für die genaueſte Einhaltung dieſes Termins verantwortlich.

Wenn Brigadiers und Kriegscommiſſäre 2, 3 oder mehrere Regimenter oder Corps zu muſtern, oder zu revidiren haben, iſt der beſtimmte Termin für jedes Regiment oder Corps beſonders paſſirlich, und die Tage der in dieſer Angelegenheit zugebrachten Reiſen können in den Termin nicht eingerechnet werden.

Gleich bey dem zur Muſterung oder Reviſion einlangenden Befehl iſt es des Kriegscommiſſärs Pflicht, die Kanzleyen ſeiner Reſpicirung zur verläſſigen Verfertigung der Acten vorzubereiten, und zu belehren, welche, wo Fleiß und Ordnung herrſcht, der Brigadier und Kriegscommiſſär auf dem Muſterungs- oder Reviſionstiſche dergeſtalt fertig finden ſoll, daß nur jene Rubriquen in Bianco noch verbleiben, worüber die Muſterungs- oder Reviſionscommiſſäre nach dem Unterſuchungsbefund zu urtheilen, und zu entſcheiden haben, wornach dann ſolche Rubriquen gleich an der Stelle ohne Zeitverluſt eingetragen, und ergänzt werden können.

Sollte eine vollkommen gegründete Urſache obwalten, daß am Muſterungs- oder Reviſions-Tage die Acten den Muſterungs-Commiſſären nicht übergeben werden könnten, ſo hat der Regiments- oder Corpscommandant dieſen Commiſſären die ſchriftliche Verantwortung hierüber zu behändigen, und letztere haben ſolche ſogleich an das General-Commando zu befördern.

Strafen für jene, die an der dießfälligen Verſpätung Schuld tragen.

Findet das General = Commando dieſen Rückſtand nicht hinlänglich gerecht= fertigt, ſo hat daſſelbe die unnachſichtliche Carenz des dritten Theils der Gage des betreffenden Commandanten und Rechnungsführers, und zwar auf die Zeit vom Tage der Muſterung oder Reviſion bis zum Tage des Nachtrags der fertigen Ac= ten zu verhängen.

Werden die Muſterungs = oder Reviſions = Commiſſäre mit Erſtattung ihrer Relationen dadurch aufgehalten, weil die Acten ſehr unverläßig verfaßt, oder wohl gar neu zu bearbeiten befunden werden, ſo betrifft die beſagte Gagecarenz allein den Regiments = oder Corps = Rechnungsführer auf die beſagte Zeit.

Waren die Acten am Muſterungs = oder Reviſionstage fertig, und wird die Reviſion derſelben, und die Erſtattung der Relation verzögert, ſomit in der Ein= ſendung derſelben der angeordnete Termin überſchritten, ſo hat ſich der Briga= dier, und Feldkriegscommiſſär über dieſe Verſpätung gegen das General = Com= mando zu verantworten, und daſſelbe hat, wenn die eingeſendete Entſchuldigung nicht annehmlich befunden würde, ſodann über die beſagten beyden Muſterungs= oder Reviſions = Commiſſäre auf die Zeit der ihnen zur Laſt fallenden Verſäum= niß die Carenz des einen Drittels der Gage zu verhängen, ſofort bey Einſendung der Relation und Acten das Veranlaßte dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Dem beym General = Commando angeſtellten öconomiſchen Referenten wird zur Durchgehung, zur Verfaſſung der nöthig findenden Bemerkungen, und Ein= ſendung der Relation und Acten an den Hofkriegsrath ein Termin von 4 Tagen eingeräumt, bey einer Uiberſchreitung dieſer Zeit hat er ſich ebenfalls gegen den Hofkriegsrath zu verantworten.

Was zur dießfälligen richtigen Erkenntniß zu bewirken iſt.

Um jedem Anſtande möglichſt vorzubeugen, hat künftig jeder Commandant den Tag, an welchem er die fertigen Acten der Muſterungs = oder Reviſionscom= miſſion übergeben hat, auf der Außenſeite der Muſter = oder Reviſionstabelle mit Beyfügung ſeiner Unterſchrift anzumerken, den Tag des Empfangs dieſer Acten haben auf dieſer Außenſeite die Muſterungs = oder Reviſions = Commiſſäre ebenfalls zu beſtätigen, letztere haben ihre Relation vom Tage des Abſchluſſes derſelben zu datiren, beym General = Commando wird der Empfangstag auf der Außenſeite der Relation angemerkt, und die vom ökonomiſchen Referenten derſel= ben beygefügte Bemerkung oder Vidirung wird von jenem Tage datirt, als der ganze Act an den Hofkriegsrath einbefördert wird.

Vor der Diſſolvirung eines Regiments oder Corps iſt die Truppe zu revidiren.

Am 7. Jäner 1809 wurde vom Hofkriegsrathe erinnert, und iſt als Normal = Vorſchrift zu betrachten, daß bey Auflöſung eines Regiments oder Corps die Truppe jederzeit vorher revidirt, und wo möglich gemuſtert, mithin auch von der letzten Muſterung, oder wenn ſeit der Errichtung keine war, von dieſer

in dem Reductionsact die Docirung des Zuwachſes und des Abgangs nachgeholt, und auf ſolche Art der Stand ſicher geſtellt werden muß.

Zur Zeit der jährlichen Truppen-Muſterungen kommen auch die Transports- und Stabs-Stockhäuſer zu revidiren.

Weiter beſteht die Vorſchrift, daß zur nämlichen Zeit, wo die jährlichen Muſterungen mit den Truppen vorgenommen werden, auch die in Ländern befindlichen Transports- und Stabs-Stockhäuſer revidirt, den betreffenden Regimentern und Corps die Reviſions-Liſten über die allda vorgefundenen Leute zugeſendet, und über den Befund des Locals, der Behandlung förmliche Relationen erſtattet werden ſollen

Reſpectu der Reviſion eines Stabs-Stockhauſes erging vom Hofkriegsrath am 25. May 1809 an das General-Commando im Banat folgende Belehrung:

„Obſchon keine eigene Vorſchrift zur Verfaſſung der Relation über die Vorſchrift eines Stabs-Stockhauſes beſteht, ſo muß doch von der Reviſions-Commiſſion all jenes in der Relation aufgenommen werden, was auf die Oeconomie Einfluß hat. So iſt z. B. der Stand der in dem Stabs-Stockhauſe commandirten Mannſchaft auszuweiſen, über die Kranken, und wie ſich mit ſelben benommen wird, zu relationiren; ob am Tage der Reviſion die Rechnung des Stabs-Profoſen abgeſchloſſen, die vorräthigen Gelder überzählt und richtig befunden worden ſind, muß mit einem beſondern Münzzettel ausgewieſen werden; das Aehnliche hat auch in Anſehung der auf Verrechnung befindlichen Schließeiſen zu geſchehen. Uiber den Service, die Bettfournituren, Stockhaus-Requiſiten, und die ſonſtige innerliche Einrichtung, ſo auch über die Beſchaffenheit des Gebäudes kömmt zu relationiren."

Eidesformel für Invaliden-Mannſchaft bey Muſterungen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 24. December 1811 angeordnet, daß bey Muſterungen der Invalidenhäuſer die in ſelben befindlichen Invaliden nach folgender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen ſeyen, nämlich:

„Wir ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Sr. Majeſtät, unſerm Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz dem 1ten, Kaiſer von Oeſterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galicien, Lodomerien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorſam zu ſeyn, auch Allerhöchſt Ihren Generalen, unſern Haus-Commandanten, und allen unſern übrigen Vorgeſetzten zu gehorchen, dieſelben zu ehren, und nach unſern Kräften zu beſchützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Dienſten, die uns in oder außer dem Hauſe zu verrichten aufgetragen werden, genau nachzukommen, und immer ſo, wie es den bey dem Antritte unſerer Dienſte beſchwornen Kriegs-Artikeln und unſern beſondern Satzungen gemäß iſt, und wie es bravgedienten Kriegern zuſteht, zu verhalten, um uns dadurch noch ferner der Allerhöchſten Gnade Sr. Majeſtät, und der uns verliehenen Wohlthaten würdig zu

bezeigen, und auf dieſe Weiſe mit Ehre zu leben und zu ſterben, ſo wahr uns Gott helfe. Amen.“

Transports-Vorſchriften.

§. 56. Transports-Vorſchriften.

Transportirungs-Normal de Anno 1777.

Das am 25 October 1777 vom Hofkriegsrath erfloſſene Transportirungs-Normal lautet folgendermaßen:

1. Recruten- und Arreſtanten-Transporte ſollen nur alle 2 Monate abgehen; durch die 4 Monate November, December, Jäner und Februar aber gänzlich eingeſtellt bleiben. Jeder Transport ſoll auf der Hälfte des Weges abgelöſt werden. In Hungarn ſollen auch die Cavallerie-Regimenter transportiren helfen.

Montursſtücke und Armaturs-Sorten können ohne alle Bedeckung, nur mit Begleitung weniger zur Uibergabe nöthigen Perſonen abgeſchickt werden.

2. Wenn bey Abſchickung eines Transports Requiſitorialien, Päſſe ꝛc. nöthig ſind, haben ſich die General-Commanden, in ſoweit ſelbe die Länderſtellen nicht ertheilen können, an den Hofkriegsrath zu wenden.

Bey der Einleitung eines Transports iſt das nächſte General-Commando zu verſtändigen, und demſelben der Stand, die Erforderniſſe an Naturalien, Vorſpann, und Unterkommen nebſt den Marſchtagen bekannt zu machen.

Für jedes Regiment oder Branche, von dem Leute in dem zuſammen geſetzt werdenden Transport einbegriffen ſind, iſt eine beſondere Reviſionsliſte zu verfaſſen.

Die Individual-Reviſionsliſten werden dem Transportsführer mit einer ſummariſchen Liſte übergeben, worin wohl anzumerken iſt, was jeder Charge gebühre, und von welchem Tage an ſie vom Transportsführer zu verpflegen ſey.

Der Transportsführer empfängt ferner eine Marſchroute, welche die Zahl der Köpfe, die Stationen, Raſttage, Erforderniß an Naturalien und Vorſpann mit Entſcheidung, welche baar zu bezahlen, und welche nur zu quittiren, beſaget. Zur Ausſtellung einer ſolchen Marſchroute hat das Commiſſariat dem Lande einen Entwurf zuzuſtellen.

Hier wird bemerkt, daß das Letztere nur in ſolchen Provinzen ſtatt findet, wo das Politicum die Marſch-Stationen vorſchreibt.

Weiter wird hier angeführt, daß nach der in Betreff des Limito-Tabaks vom Hofkriegsrath am 15. Juli 1807 ergangenen Verfügungen die Reviſionsliſten die Stark- und Schwachraucher ausweiſen, die Marſchrouten aber die Zahl dieſer Raucher enthalten müſſen.

3. Wenn unterwegs zum Transport mehrere Leute oder Pferde ſtoſſen, hat der Transportsführer darüber gleichfalls ordentliche Reviſionsliſten zu empfangen.

Erkrankt ein Mann unterwegs, der nicht mehr transportable, iſt er dem nächſten Militär, oder wo keines in der Nähe iſt, der Ortsobrigkeit mit hinlänglichem Verpflegsgeld gegen Quittung zu übergeben.

Dieſer iſt anzuempfehlen, daß ſie den Mann nach ſeiner Geneſung dem nächſten Militär übergebe. Stirbt er, ſo hat die Obrigkeit das Hinterlaſſene, nebſt dem allenfalls erübrigten Verpflegsgeld dahin abzuſchicken.

Ein Gleiches iſt bey erkrankten Pferden zu beobachten.

Uiber die unterwegs verſterbende Mannſchaft ſind Atteſtate vom Pfarrer, oder der Obrigkeit zu nehmen.

Uiber die umfallenden Pferde hat der Transportsführer ſich mit Zeugniſſen der Ortsobrigkeit zu verſehen, worin auch die Farbe, Zeichen, und das Geſchlecht der Pferde aufgeführt ſeyn muß.

Deſertirt ein Mann, ſo muß der Umſtand ordentlich beſchrieben werden, wie weit er verpflegt geweſen, was er mitgenommen und zurückgelaſſen hat, welche Beſchreibung von ein paar Unter-Officieren oder Gemeinen mitfertigen zu laſſen iſt.

Der Transportsführer hat eifrig zu wachen, daß Montur, Feuergewehre, Munition und Rüſtung von der Mannſchaft in gutem Stand erhalten, hieran nichts verkauft, oder ſonſt entwendet werde.

Gleichfalls hat derſelbe die Obſorge auf ſich, die von Verſtorbenen und Deſertirten zurückgebliebene Montur und Rüſtung zu jenem Regiment zu befördern, wohin ſie gehört.

4. Der Transportsführer wird von dem Regiment, zu welchem er gehöret, mit allen nöthigen Geldern verſehen. Uiber jede dem Lande geleiſtete Bezahlung hat er Quittungen einzuziehen. Die in ein anderes Land abgehenden Transporte ſind mit ſolcher Münze zu verſehen, die daſelbſt curſirt, damit ſich hiedurch weder zum Nachtheil des Aerarii, noch der transportirt werdenden Mannſchaft ein Verluſt ergebe.

Wenn der Transportsführer zum Regiment zurückkommt, legt er ſeine Rechnung über Empfang und Verwendung. Aller Münzgewinn, der ſich bey den Verpflegsgeldern ergibt, gehört der Mannſchaft, und iſt ihr nach dem Dividenten mit der Löhnung zuzuwenden; jener hingegen, der ſich bey Vorſpann- und Schlafkreuzer ergiebt, iſt pro Aerario ordentlich in Empfang zu nehmen.

Das Regiment nimmt aus ſolchen Rechnungen jenes, was andere Regimenter betrifft, individualiter heraus, läßt derley Extracte commiſſariatiſch adjuſtiren, und empfängt hiernach den Erſatz aus der Kriegs-Caſſa. Dieſes verſteht ſich jedoch nur auf Gage, Löhnung, Brodgeld, und ſonſtige Verpflegsgelder,

indem die Vorſpann, Schlafkreuzer, und Medicamente das Regiment ohne weiters in Ausgabe zu ſtellen hat.

Hier wird bemerkt, daß auch die Verpflegs-Löhnungsgelder für Mannſchaft von den Linien-Truppen nach der gegenwärtig beſtehenden verkürzten Rechnungs-Methode ſich das Regiment gleich ſelbſt zur Gebühr ſtellt.

Wenn der Transportsführer mehr Vorſpann, als in der Marſchroute enthalten iſt, braucht, ſo hat er ſich mit dem Atteſtat des Kriegscommiſſariats, oder in Ermanglung mit jenem der Ortsobrigkeit zu legitimiren.

Wenn hingegen ſolche, wie auch die wirklich angewieſene nicht mehr nöthig iſt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſolche nur nach Erforderniß abzunehmen ſey.

5. Auf dem Transport ſoll den Leuten kein Brod in Natura erfolgt werden. Wenn jedoch welches empfangen wird, quittirt ſolches der Transportsführer auf ſein Regiment, und belegt ſeine Rechnung mit Gegenſcheinen.

Das Regiment hält ſich hernach mittelſt Weniger-Quittirung auf ſich ſelbſt ſchadlos, und ſtellet hingegen ſoviel Individual-Quittungen auf die betreffenden Regimenter aus.

Anmerkung. Auch von dieſem iſt es durch die jezt beſtehende verkürzte Rechnungs-Methode abgekommen.

6. Vor jedem Aufbruch eines Transports ſind die Leute mit den nöthigen Montursſtücken zu verſehen, um unterwegs keinen Mangel hieran zu erleiden. Wenn unterwegs gleichwohl etwas nöthig iſt, kommt ſolches mit commiſſariatiſchem Vorwiſſen von der nächſten Commiſſion, Regiment oder Stabsprofoſen gegen Quittung mit Benennung des Regiments und des Mannes zu empfangen.

Wo aber dieſe Gelegenheiten mangeln, iſt das nöthige Stück zu erkaufen, und gegen Zulegung der Quittung in Rechnung zu verausgaben.

Derley an die Leute extraordinäre abgebende Montursſorten ſind in der betreffenden Reviſionsliſte anzumerken.

7. An dem Ort, wo der Transportsführer abgelöſt wird, merket er auf die Reviſionsliſten die Tage an, wie weit die Leute verpflegt ſind, und übergibt dem Ablöſenden die Atteſtate über die Verſtorbenen, krank Zurückgebliebenen, und Deſertirten, ſammt den zurückgebliebenen Monturs- und Rüſtung-Sorten, worauf der Uibernehmer die richtige Uibergabe in der ſummariſchen reſpective Hauptreviſionsliſte mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget, die der Zurückgehende zum Belag ſeiner Rechnung behält.

Die Ablöſung des Transports hat, ſoviel möglich, in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, in deſſen Ermanglung aber in Gegenwart eines

Stabs = Officiers, oder des Stations = Commandanten vor ſich zu gehen, welcher allemal die richtige Übergabe und reſpective Uibernahme coramiſiren muß.

Wenn es ſich ereignet, daß ein Theil des Transports unterwegs abgegeben wird, ſo verhält ſich der Transportsführer auf die nämliche Art.

Jenes Individuum, welches einen Transportsführer ablöſet, wird mit den Verlagsgeldern, und dem Summario über die Reviſionsliſten, dann mit der Marſchroute auf vorbeſagte Art verſehen, und benimmt ſich in allen Stücken nach der obigen Vorſchrift.

8. Der zu einer Geldrimeſſe commandirte Officier ſoll bey Emballirung des Geldes gegenwärtig ſeyn, die Geldfäſſer nebſt dem Caſſa = Siegel mit ſeinem eigenen verwahren, und von der Caſſa eine Münzliſte darüber überkommen, dieſer aber ein gleichlautendes Pare der Kriegskaſſa unter ſeiner Fertigung zuſtellen.

Der dießfällige Officier muß allemal von ſeinem Regimente mit hinlänglichen Geldern verſehen werden, legt bey der Zurückkunft Rechnung darüber, und, nachdem ſolche der Kriegscommiſſär revidirt hat, wird der Erſatz aus der Kriegs=Caſſa auf Liquidation des Oberkriegscommiſſariats empfangen.

Die Geldrimeſſe muß beſchleunigt, allenthalben die äußere Sorge getragen, und nöthigen Falls zur Hülfe der Marſch = Escorte von der Ortsobrigkeit in den Nachtſtationen vom Land eine Wache verlangt werden.

Bey der Ankunft der Rimeſſe an dem beſtimmten Ort iſt ſelbe ſogleich der Kriegscaſſa zu übergeben, welche die Uibernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und bey richtigem Befund auf der Münzliſte zu atteſtiren hat.

Wenn der Transports = Officier unterwegs abgelöſt wird, hat der Uibernehmer die in der Münzliſte enthaltene Anzahl Fäſſer, deren guten Stand, und Beſchaffenheit der Siegel wegen zu unterſuchen, und ſofort den Befund zu beſcheinigen.

Wenn ein Faß unterwegs ſo ſchadhaft wird, daß eine Umpackung des Geldes unumgänglich nöthig iſt, hat ſolches in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, oder in deſſen Ermanglung eines vorhandenen Stabs=Officiers, oder in Abgang beider durch die Ortsobrigkeit zu geſchehen, nach Beſchaffenheit die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu ſigilliren, und zur Sicherheit des Officiers das Siegel der gegenwärtig geweſenen Perſonen beyfügen zu laſſen, ſofort über den ganzen Vorgang einen ſchriftlichen Aufſatz zu formiren.

Wenn die Rimeſſe zu Waſſer geht, ſind die Fäſſer mit Stricken und Knebeln wohl zu verwahren, um ſie in einem entſtehenden Unglücksfalle leichter aus dem Waſſer retten zu können.

9. Wenn zu Kriegszeiten beträchtliche Transporte mit Kriegsgefangenen abgehen, werden dem Transportsführer die Verlagsgelder bey der Operationscaſſa angewieſen, welche bey der Zurückkunft ohne Verzug zu verrechnen ſind.

Was Transportsführer zur Hintanhaltung der Monturs-Verluſte bey der Mannſchaft zu beobachten haben.

Sonſt iſt aus dem Anlaß, daß bey den Mannſchafts-Transporten mehrere Montursſorten in Verluſt gerathen, bey deren Unterſuchung die Transportsführer, ſo an dem Verluſt Schuld trugen, nicht entdeckt werden konnten, vom Hofkriegsrath unterm 2. October 1807 eine eigene Vorſchrift in Bezug auf das obige Transportirungs-Normal zur genauen Befolgung der Transportsführer erlaſſen worden, welche bey den Monturs-Vorſchriften §. 39 per extenſum vorzufinden, und einem jeden Transportsführer als Nachtrag zu dem Transportirungs-Normale de Anno 1777 zu wiſſen nothwendig iſt.

Vorſichten, welche bey Mannſchafts-Transporten zu gebrauchen, die vorgeben, die Marſchroute, oder das Natural-Faſſungsjournal verloren zu haben.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 1. Auguſt 1808 mittelſt der Circular-Verordnung, die Vorſichten gegen Unterſchleife bey Geld- und Natural-Faſſungen betreffend, anbefohlen, daß bey marſchirenden Transporten neue Marſchrouten gegen angeblich verlorene, desgleichen Anweiſungen ohne Vorzeigung des Naturaljournals, nur nach vorgängiger Reviſion des marſchirenden Standes, und Vernehmung der Mannſchaft, wie lang ſie verpflegt worden ſey, ſtatt finden können; überhaupt aber Marſchrouten und Anweiſungen nur gegen Beybringung der legalen Documente, oder nach ſonſt erlangter hinlänglicher Uiberzeugung von der Richtigkeit der Gebühr, ausgefertigt werden dürfen.

Belehrung für Officiere, welche Rimonten zu übernehmen, und zu transportiren haben.

Weiter verordnete der Hofkriegsrath unterm 7. Jäner 1809, daß, weil ſich der Fall ſchon oftmal ergeben, daß Officiere, welche Rimonten-Transporte in einem ſehr guten Zuſtande übernommen, ſolche nur zu oft in einem ſo ſchlimmen Zuſtande abliefern, daß außer dem empfindlichen Nachtheil für den Dienſt, auch auf die Erholung ſolcher verwahrloſten Pferde noch bedeutende Koſten müſſen verwendet werden, von nun an feſtgeſetzt werde, daß künftig jene Officiere und Transports-Commandanten, welche die in einem erwieſenen guten Zuſtand übernommenen Pferde in einem ſchlechten Zuſtand übergeben, nebſt der perſönlichen Beſtrafung auch die Unkoſten werden bezahlen müſſen, welche durch eine ähnliche Vernachläſſigung auf die Erholung ſolcher verwahrloſten Pferde müſſen verwendet werden.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 21. July 1810 circulariter angeordnet, die Officiere ſämmtlicher Cavallerie-Regimenter warnen zu laſſen, daß ſie bey Rimonten-Uibernahmen mit der gehörigen Vorſicht und Behutſamkeit zu Werke gehen, und in keinem Falle die Tauglichkeit der Rimonten, wenn ſie vom Gegentheil überzeugt zu ſeyn glauben, beſtätigen ſollen, weil ſonſt bey ſpäter vorkommenden Beſchwerden nur ſie allein darüber der Verantwortung und Strafe unterliegen würden.

Hier wird noch angeführt, daß vom Hofkriegsrath unterm 10. Februar 1796 eine zweckmäßige Vorſchrift für Rimonten = Transports = Commandanten in Bezug auf die Transportirung in Kuppeln, und unterm 18. May 1796 eine andere in Betreff der Transportirung in Trieben circulariter den General = Commanden zur nachrichtlichen Belehrung geſammter Cavallerie = Regimenter, Reſerve = Escadronen und Depots bekannt gemacht worden iſt.

Weitere Belehrung, wie bey Transportirung der Rimonten vorzugehen, und wie dieſe Rimonten bey der Eintreffung zum Regiment zu behandeln ſind.

Unterm 24. Juny 1812 brachte der Hofkriegsrath die wegen der Abfaſſung und Transportirung der Rimonten, dann über ihre Behandlung beym Eintreffen derſelben bey den Regimentern ſchon beſtehenden Vorſchriften in die neuerliche Erinnerung, und ſchrieb noch insbeſondere für die Cavallerie = Regimenter folgende Punkte zur genauen Beobachtung vor:

a) zur Uibernahme der Rimonten müſſen nur kurſirte Schmiede, und ſo weit es thunlich iſt, hauptſächlich ſolche Officiere beſtimmt werden, welche den Curs am Thierarzney = Inſtitute gehört haben, oder wenigſtens ſolche Officiere, welche mit Pferd = Transporten ſchon mehr vertraut ſind.

b) Während des Marſches muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß die Pferde gutes Heu, und wo möglich reines temperirtes Quell = oder Flußwaſſer, jedoch erſt dann erhalten, wenn ſie von dem Marſche nicht mehr erhitzt ſind.

c) Alles ſchnelle Treiben muß ſorgfältig vermieden werden, daher iſt ſich überall mittelſt Vorweiſung der Marſchroute auszuweiſen, daß die Stationen genau eingehalten worden, damit nicht etwa unbefugter Aufenthalt dann durch übertriebene Tagmärſche eingebracht werde.

d) Beym Eintreten eines naßkalten ungeſtümen Wetters müſſen, wenn ſich eine angemeſſene Unterkunft findet, Raſttage gehalten werden. Wenn dieſe Unterkunft im Stalle beſteht, müſſen die Krippen und Räufen gut gereinigt, die alte Streu entfernt werden u. dgl.

e) Nach der Ankunft beim Regiment ſind die Rimonten nur nach und nach an ihre neue Beſtimmung zu gewöhnen, und dazu vorzubereiten. Es muß ihnen daher anfänglich, ſo viel es nur immer möglich iſt, Freyheit gelaſſen, und dieſelben dürfen nur nach und nach an den Zwang gewöhnt werden. So weit es nur immer möglich iſt, ſind die Rimonten in möglichſt kalten und luftigen Stallungen unterzubringen; da beſonders die Rimonten beſtändig im Freyen zu leben gewohnt ſind, ſo muß denſelben, ſo viel es nur immer thunlich iſt, Bewegung im Freyen verſchafft werden. Dieſelben ſind daher anfänglich ohne alle Rückſicht auf Witterung täglich ein oder auch zwey Stunden auf die Art ſpazieren zu führen, daß man ſie an alte Pferde, auf welche ſich der Mann zu ſetzen hat, anbindet.

f) Auch in Hinſicht der Fütterungsart iſt, beſonders bey wilden Rimonten, der ſchnelle Wechſel zu vermeiden. Dieſe wilden Rimonten haben daher beym Eintreffen beym Regiment die erſten 14 Tage nur $\frac{1}{4}$, durch die zweyten 14 Tage die halbe, und dann erſt die ganze Haberportion, und in dieſem Verhältniſſe immer weniger Heu zu bekommen.

g) Wenn Rimonten während des Marſches, oder nach ihrem Eintreffen beym Regiment erkranken, ſind dieſelben ſorgfältigſt abzuſondern, um jede Anſteckung zu vermeiden.

h) Nach dem Eintreffen beym Regiment müſſen die Rimonten durch zwey Monate beym Stab, oder in der Nähe deſſelben unter der Aufſicht eines ſorgſamen Oberofficiers und des Oberſchmiedes gelaſſen werden, damit die Krankheiten, welche meiſtens in dieſer erſten Zeit auszubrechen pflegen, ſogleich zweckmäßig behandelt werden.

Die auf dieſe 2 Monate erforderliche Medicin wird den Escadronen auf die vorſchriftmäßige Art zugerechnet.

Zu Kranken = Transporten ſollen vorzüglich hiezu geeignete Individuen als Commandirte beygegeben werden.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath am 29. März 1811 zufolge eines allerhöchſten Befehls verordnet, unter Verantwortung dafür zu ſorgen, daß bey vorkommenden Kranken = Transporten zu Commandanten derſelben jedesmal nur vollkommen dazu geeignete, und ſolche Individuen gewählt werden, welche Gefühl für die Leiden kranker Soldaten beſitzen, auf die folglich mit voller Uiberzeugung gerechnet werden kann, daß ſie mit der pünktlichſten Ordnung auch alles Uibrige ſich ſtrengſtens angelegen ſeyn laſſen werden, was die gute Pflege, und überhaupt das Wohl der Kranken erfordert.

Vorſchriften über die Verhandlung der Oeconomica.

§. 27. Vorſchriften über die Verhandlung der Oeconomica.

Dießfällige Verhandlungen ſollen zwiſchen dem Brigadier und Kriegscommiſſär bewirkt, daher zu jedem Brigadier ein Kriegscommiſſär angeſtellt werden.

Schon unterm 18. May 1779 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die Oeconomica ununterbrochen gemeinſchaftlich zwiſchen dem Brigadier und Kriegscommiſſär abgehandelt werden ſollen, und daß daher zu dieſem Ende allenthalben dort, wo ein Brigadier befindlich iſt, auch ein Kriegscommiſſär anzuſtellen ſey.

Ausführliche Belehrung, wie ſelbe hierbey vorzugehen haben.

Nach dieſer Anordnung iſt der Kriegscommiſſär gehalten, ſich täglich beym Brigadier einzufinden, um die vorfallenden Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu berichtigen.

Hat der Brigadier mit ſeinen Regimentern zu marſchiren, ſo muß auch der Kriegscommiſſär mitziehen.

Marſchirt ein Regiment von der Brigade, ohne daß der Brigadier mitzugehen hat, ſo bleibt auch der Kriegs = Commiſſär zurück. Eben ſo hat derſelbe

zurückzubleiben, wenn der Brigadier allein ohne die Regimenter zu marſchiren hat.

Erkrankt ein reſpicirender Kriegscommiſſär, muß der nächſte ſuppliren, und vom Brigadier kommt die Anzeige zu machen.

Alle an die Regimenter ergehenden Verordnungen kommen vom Brigadier, und in ſoweit ſie nicht blos das Exercitium und pure Militaria betreffen, auch vom Kriegscommiſſär zu vidiren. Das nämliche hat in Anſehung der von Regimentern erſtattet werdenden Berichte zu geſchehen. Es ſind derley Berichte und Eingaben nur in ſoweit an das General-Commando abzugeben, als hierüber der Brigadier und Kriegscommiſſär nicht entſcheiden können.

Sind die Berichte nicht vollkommen, ſo hat der Brigadier und Kriegscommiſſär das Nöthige in margine beyzuſetzen, und allenfalls auch ihr Gutachten, wo eines nöthig iſt, entweder gemeinſchaftlich, oder wo ſie einer gegentheiligen Meinung ſind, jeder für ſich beyzurücken.

Ganz unerſchöpfte Berichte und Eingaben ſind gleich von der Brigade aus mit der nöthigen Weiſung den Regimentern zurück zu ſtellen.

Welche Protocolle ein Kriegscommiſſär über dießfällige Verhandlungen zu führen hat.

Uiber die an die Regimenter ergehenden Verordnungen ſind Vormerkungs-Protocolle zu führen, nämlich eines über die Generalien, und andere über die Particularien für jedes Regiment insbeſondere.

Desgleichen über angewieſene Gebühren.

Nebſt dieſen Protocollen hat auch der Kriegscommiſſär andere regimenterweiſe zu führen, worin alle angewieſenen Gelder, Naturalien, Service und Montur zu annotiren kommen.

Was mit allen dieſen Protocollen bey einer erfolgenden Ablöſung zu geſchehen hat.

Bey Ablöſung eines Kriegscommiſſärs muß er die betreffenden Protocolle ſeinem Nachfolger ordentlich übergeben. Eine gleiche Uibergabe hat Reſpectu derjenigen Regimenter zu geſchehen, die in eines Anderen Reſpicirung kommen.

Anhandlaſſung, wie die Protocolle über an die reſpicirenden Truppen ergehende öconomiſche Befehle einzurichten ſind.

Da dieſe hofkriegsräthliche Anordnung Reſpectu der Vidirung geſammt an die Regimenter ergehender öconomiſcher Befehle die doppelte Abſicht hat, daß der kriegscommiſſariatiſche Beamte nicht nur von allen derley Verordnungen in voller Kenntniß ſtehen, ſondern auch auf die richtige Befolgung derſelben, und daß das Abverlangte in rechter Zeit geliefert werde, wachen möge, wird ein ſolcher Beamter von ſelbſt erkennen, daß das über die an ein Regiment ergehenden Befehle zu halten vorgeſchriebene Protocoll folgende Rubriquen enthalten müſſe:

a) Datum der ergangenen Verordnung.
b) Kurzer, jedoch weſentlicher Inhalt davon.
c) Tag der von ihm bewirkten Vidirung derſelben.
d) Zeitpunkt, in welchem ſolche zu erledigen iſt; und
e) an welchem Tag dieſe Erledigung eingeſendet worden iſt.

Sind es Verordnungen, die bloße Erledigungen, oder ſpeciele Weiſungen für das Regiment enthalten, worüber kein Bericht zu erſtatten iſt, ſo werden die 2 letzten Rubriquen mit einem Querſtrich bezeichnet, wodurch der reſpicirende Feldkriegscommiſſär in ſteter Kenntniß ſich zu erhalten vermag, was vom Regiment zu liefern, und mit Rückſicht des beſtimmten Einſendungs = Termins bey ſelbem zu betreiben iſt.

Wegen der ökonomiſchen Verhandlung ſoll ein Kriegscommiſſär nie zweyerley Brigaden zu reſpiciren haben.

Am 31. December 1785 verordnete der Hofkriegsrath, daß ein kriegscommiſſariatiſcher Beamter nie zu zwey, oder mehreren Brigaden zugetheilt werden, und ſein Standquartier immer im nämlichen Ort haben ſoll, wo ſich der Brigadier befindet.

Bey Abweſenheit eines Brigadiers im Dienſte, oder mit Urlaub auf einige Zeit ſoll der älteſte Oberſte der Brigade in den Aufenthaltsort des Brigadiers ſich verfügen.

Gehet ein Brigadier mit Urlaub auf einige Zeit fort, oder wird anderwärts hin commandirt, ſo daß der älteſte Oberſte von der Brigade dieſe Brigade interimaliter zu beſorgen hat, ſo muß dieſer Oberſte, um im Meditullio der Brigade zu ſeyn, ſich in den Aufenthalsort des Brigadiers auf dieſe Zeit, um der geſchwinderen und beſſeren Beſorgung des Dienſtes willen, verfügen.

Unter welchen Vorſichten die vom Hofkriegsrath einlangenden gedruckten Verordnungen an die Militär = Behörden hinauszugeben ſind.

Am 13. März 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß, weil nach der nun beſtehenden Beobachtung die meiſten Circular = Verordnungen zur Verminderung der Schreiberey im Druck hinausgegeben werden, alle dieſe Impreſſen von den commandirenden Generalen, Präſidien, Diviſionären, Brigadieren, und reſpicirenden Feldkriegscommiſſären, durch welche derley Verordnungen in die Hände derjenigen, denen ſie zur Richtſchnur dienen, gelangen, ſchriftlich mit ihrem Vidi, und dem Datum des Empfangs ſowohl, als der weiteren Beförderung auf eben die Art zu bezeichnen ſeyen, wie es rückſichtlich der geſchriebenen hofkriegsräthlichen Befehle vorgeſchrieben, und bisher beobachtet worden iſt.

Vorſchrift, die Mittheilung der Verordnungen an das Feldkriegscommiſſariat betreffend.

Da ſich der Fall ergeben, daß ein beträchtlicher ungebührlicher Aufwand blos dadurch entſtanden iſt, weil dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſariat eine hofkriegsräthliche, auf Stand und Gebühr Bezug nehmende Verordnung nicht zur Einſicht mitgetheilt worden war, ſo wurde in dieſer Hinſicht, und damit in Zukunft überhaupt die Möglichkeit eines ſolchen Falles nicht mehr beſtehe, daß einem kriegscommiſſariatiſchen Beamten ein ihm zu wiſſen nöthiger Befehl unbekannt bleiben, und deſſen Nichtbefolgung mit Nichtkenntniß entſchuldiget werden könne, vom Hofkriegsrath unterm 7. Jäner 1809 Folgendes zur genauen Nachachtung vorgeſchrieben:

1. Alle auf die Militär = Verwaltung in öconomiſcher oder politiſcher Hinſicht Bezug nehmende Normal = Verordnungen müſſen allen feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, ſie mögen wo immer angeſtellt ſeyn, unverweilt mitgetheit werden.

2. Die bey den General-Commanden als Referenten in oeconomicis angeſtellten Oberkriegscommiſſäre werden für die richtige Bekanntmachung ſolcher Verordnungen an das Feldkriegscommiſſariat verantwortlich bleiben; damit dieſelben aber im Stande ſeyen, dieſe Haftung zu übernehmen, haben ſämmtliche übrige Referenten bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, alle an die Unterbehörden zu erlaſſende Verordnungen dem Referenten in oeconomicis zur Einſicht mitzutheilen, damit er bemeſſen könne, von welchen Gegenſtänden dem Feldkriegscommiſſariate die Mittheilung gemacht werden müſſe.

3. Von allen jenen Normal-Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit im Druck erſcheinen, muß jedem kriegscommiſſariatiſchen Beamten, mit Einſchluß der Commiſſariats-Adjuncten, ein Exemplar unter ſeiner eigenen Addreſſe übermacht werden.

4. Jene Normal-Verordnungen, welche der Hofkriegsrath nicht in Druck legen zu laſſen für gut findet, müſſen in dem Expedit des General-Commandos abgeſchrieben, und davon für jeden kriegscommiſſariatiſchen Beamten ein Exemplar ausgefertigt werden, welches demſelben unter der Unterſchrift des commandirenden Herrn Generals zugeſendet wird.

5. Das Nämliche hat auch bey ſolchen Verordnungen ſtatt, welche bloße Erläuterungen, Ergänzungen, oder Abänderungen ſchon beſtehender Normal-Vorſchriften enthalten.

Uibrigens iſt eine beſondere Beſcheinigung über den richtigen Empfang dieſer ſowohl geſchriebenen, als gedruckten Exemplare von Seiten des kriegscommiſſariatiſchen Beamten nicht nöthig, da das für das Regiment, Corps oder die Branche beſtimmte Exemplar ohnehin nach Anleitung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 13. März 1808 von dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſär vidirt werden muß, wodurch in jedem Fall der Beweis, daß die Verordnung ihm nicht unbekannt ſey, hergeſtellt werden kann.

6. Verordnungen, welche keine Normalien, ſondern blos ſpecielle Verfügungen an eines oder mehrere Regimenter über einzelne Fälle und Gegenſtände enthalten, ſind nicht mehr, wie es auch jezuweilen geſchehen iſt, an den Diviſions-Commandanten, ſondern immer an das Regiment, Corps ꝛc. zu richten, und dieſem auf dem ordentlichen Dienſtwege durch das Diviſions- und Brigade-Commando, welche auf der Rückſeite ihr Vidi und den Tag des Empfangs, ſo wie die der Weiterbeförderung beyzuſetzen haben, zuzumitteln, die Brigadiere aber ſind unter ihrer eigenen Dafürhaftung gehalten, ſolche an ſie gelangte Befehle oder Verordnungen vor der Abgabe an das Regiment ꝛc. jedesmal dem ihnen zur Seite ſtehenden Feldkriegscommiſſär mitzutheilen, welcher die davon ge-

nommene Einſicht durch ſein Vidi unter Anmerkung des Tages, wenn ſolches geſchehen iſt, zu beſtätigen hat.

Eine Ausnahme von dieſer Regel hat nur dann ſtatt, wenn der Befehl ſelbſt die Bemerkung enthält, daß ſolcher dem Diviſions-, Brigade- oder Regiments-Commando ꝛc. zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu dienen habe. Wenn in einem beſondern Falle eine Verordnung der Dringlichkeit wegen, nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Diviſionär und Brigadier, ſondern Ausnahmsweiſe unmittelbar an das Regiment, Corps ꝛc. geſchickt wird, ſo beſteht ohnehin die Vorſchrift, daß das Regiment oder Corps ꝛc. einen ſolchen unmittelbar erhaltenen Befehl nach der Hand im Original oder in Abſchrift dem Diviſionär und Brigadier zuſchicke, welche ſodann das oben Vorgeſchriebene zu beobachten haben.

7. Ein Gleiches findet mit speciellen Verordnungen an ärariſche Anſtalten oder Branchen, bey welchen feldkriegscommiſſariatiſche Beamte zur Reſpicirung angeſtellt ſind, ſtatt.

Wenn ſich bey denſelben kein Brigadier befindet, hat der Commandant einer ſolchen Anſtalt das hier Vorgeſchriebene unter ſeiner Dafürhaftung zu beobachten.

8. Insbeſondere aber wird ſich auch ein jeder kriegscommiſſariatiſche Beamte ſelbſt angelegen ſeyn laſſen, über alle ihm zugekommene, oder zur Einſicht mitgetheilte ſowohl Normal- als Special-Verordnungen, die vorgeſchriebenen abgeſonderten Vormerkungs-Protocolle mit Ordnung zu unterhalten, und ſolche von Zeit zu Zeit mit den Verordnungs-Protocollen der zu ſeiner Reſpicirung gehörigen Regimenter oder Anſtalten, ſo wie auch mit den vom Hofkriegsrathe halbjährig bekannt gemachten Auszügen der erlaſſenen Normal- und Circular-Verordnungen zu vergleichen, wodurch derſelbe jeden ſich entweder in ſeiner, oder des Regiments Sammlung zeigenden Mangel einer ökonomiſchen Verordnung leicht ergänzen kann. Eine Nachläſſigkeit in Unterhaltung dieſer Vormerkungs-Protocolle würde den betreffenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten der Gefahr ausſetzen, für den aus einem etwaigen Irrthume dem Aerarium zugegangenen Schaden ohne Nachſicht haften zu müſſen.

Diviſions-Commandanten, und Brigadiere ſollen genaue Vormerkungen über die von den Truppen einzureichen kommenden Eingaben und zu erſtattenden Berichte halten, um jeden Ausſtand zu betreiben zu müſſen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe unterm 13. November 1810 vorgeſchrieben, daß die Diviſions-Commandanten und Brigadiere zu beauftragen ſeyen, ihres Orts eine genaue Vormerkung über alle von den ihnen unterſtehenden Regimentern und Corps einzureichende Eingaben, und die von ihnen abgeforderten Berichte zu unterhalten, jeden Rückſtand zu betreiben, und alle dieſe Piecen bey ihrer Einlangung, nicht, wie es bisher größtentheils geſchah, blos mit ihrem Vidi an das General-Commando einzuſchicken, ſondern, da ih-

nen, und den die Truppen reſpicirenden Feldkriegscommiſſären die beſtehenden Vorſchriften und Normalien bekannt ſeyn müſſen, vorläufig genau zu durchgehen, die Umarbeitung der unvollſtändig und fehlerhaft verfaßten ſogleich zu veranlaſſen, die ſyſtemwidrigen Geſuche und Anträge aber ganz zurückzuweiſen, folglich jenes in Ausübung zu bringen, was ihrer Pflicht obliegt, bisher aber wegen ihrer oberflächlichen Behandlung der Geſchäfte immer erſt bey dem General-Commando und ſehr oft bey dem Hofkriegsrathe ſelbſt bewirkt werden mußte.

Was ein wie die andern gemeinſchaftlich mit den Truppen reſpicirenden Feldkriegscommiſſäre hiebey zu berückſichtigen haben.

Sie ſind daher für die ſchleunige und pünktliche Einſendung aller Eingaben, für die richtige Verfaſſung derſelben, für unaufgehaltene Erſtattung aller abgeforderten Berichte, und auch dafür verantwortlich zu machen, daß keine Geſuche und Anträge an das General-Commando gelangen, die nach dem Syſtem und den beſtehenden Anordnungen nicht ſtatt finden können.

Für die richtige Befolgung deſſen ſind ſie verantwortlich.

Da unter dieſer zwar ſchon vorlängſt angeordneten Beobachtung die Schreiberey der allerhöchſten Abſicht gemäß bey dem General-Commando ergiebig ſich vermindern, der Gang der Geſchäfte beſchleunigt, und in jeder Hinſicht das Beſte des Dienſtes befördert werden wird, ſo verſieht der Hofkriegsrath, das General-Commando werde auf den genaueſten Vollzug ſtreng halten, und ſich mit Ende eines jeden Monats von jedem Diviſions-Commandanten die Uiberſicht über den Gang der Geſchäfte zur Beruhigung liefern laſſen, daß kein Gegenſtand über die unbedingt dazu erforderliche Zeit unerledigt bleibt, ſo wie die Diviſions-Commandanten ſich eine gleiche Uiberſicht durch die Brigaden von den Regimentern und Corps zu verſchaffen haben.

Das General-Commando hat auf den Vollzug ſtreng zu halten, und ſich mit Ende eines jeden Monats von jedem Diviſions-Commandanten die Uiberſicht davon liefern zu laſſen.

§. 58. Von Vorſchriften für die General-Commanden und die bey denſelben angeſtellten Beamten.

Von Vorſchriften für die General-Commanden, und die beyhabenden Beamten.

Uiber die allgemeinen Pflichten und beſonderen Obliegenheiten der General-Commanden, und der bey denſelben angeſtellten Beamten, dann über die wechſelſeitigen Befugniſſe und Verbindlichkeiten der Obern und Untergebenen, ward vom Hofkriegsrathe auf Sr. k. k. Majeſtät allerhöchſten Befehl unterm 30. May 1807 eine eigene Vorſchrift zur genauen Nachachtung herausgegeben, von der, da ſie ohnehin bey jedem General-Commando gedruckt vorhanden iſt, hier nur ein kurzer Extract, wie folgt, geliefert wird.

1. Weil Subordination, Ehrerbietigkeit und Gehorſam des geſammten Perſonals gegen das Präſidium, oder den daſſelbe führenden commandirenden General, ſo wie der einzelnen Beamten gegen ihre Vorgeſetzten, Referenten oder Departements-Vorſteher das weſentlichſte und unentbehrlichſte Band einer jeden Gremial-Verfaſſung und Amtsgenoſſenſchaft iſt; ſo wird die Einhaltung deſſen ſtreng anempfohlen, und hiebey vorgeſehen, wie die dawider handelnden Indi-

Wie gegen Beamte vorzugehen iſt, welche die ſchuldige Ehrerbietigkeit und den Gehorſam gegen Vorgeſetzte außer Acht laſſen.

viduen gradatim zu beſtrafen ſind. Hiebey iſt vorgeſehen, daß, wenn der commandirende General einen Beamten minderer Cathegorie wegen eines Dienſtvergehens mit der Strafe des Arreſtes zu belegen findet, dieſe Strafe nicht auf eine den Beamten entehrende Art zur Ausführung bringen zu laſſen ſey, mithin habe in einem ſolchen Falle, wo zu dieſer Beſtrafung geſchritten werden müßte, der Arreſt immer an einem andern Orte, als in den gewöhnlichen Gefängniſſen ſtatt zu finden, und überhaupt einem Profoſen-Arreſt gleich zu gelten.

Jede Art von Beſtrafung, welche gegen Beamte verhängt wird, ſoll in der jährlich einzuſendenden Conduitenliſte angemerkt werden, wenn nicht die Umſtände eine beſondere Anzeige nothwendig machen.

Vergehungen wider die beſchworne Pflicht der Verſchwiegenheit ſollen ſtreng beſtraft werden.

2. Da die Verſchwiegenheit eine Eigenſchaft iſt, die Seine Majeſtät von Allerhöchſt ihren Beamten unerläßlich fordern, ſo wird, wie Seine Majeſtät es feyerlichſt erklärt haben, in Zukunft jede Verletzung dieſer durch Eide geheiligten Pflicht der Geheimhaltung ämtlicher Angelegenheiten ſtrenge, und nach Umſtänden mit alſogleicher Entlaſſung des Uiberwieſenen beſtraft werden.

Desgleichen ſich beygehen laſſender Critiſirung oder Herabwürdigung ergehender Anordnungen.

3. Ein anderes und äußerſt bedenkliches Uibel im Staate iſt es, wenn Befehle, Reſolutionen und Verordnungen nicht nur nicht befolgt, ſondern ſelbſt von Beamten eludirt, bekrittelt, und ſomit in den Augen des Publikums ſchon vor ihrer Ausführung herabgeſetzt und gelähmt werden. Wie ſich dießfalls nach Seiner Majeſtät allerhöchſter Willensmeynung benommen werden ſoll, wird bey dieſem §. ausführlich vorgeſchrieben.

So ſoll auch Eigennutz, Unfleiß und Unſittlichkeit ſtreng beſtraft werden.

4. Nebſt der Treue und Anhänglichkeit, Achtung und genauen Befolgung der allerhöchſten Befehle, Gehorſam gegen Vorgeſetzte, und ſtrengen Beobachtung des Dienſtgeheimniſſes fordern Se. Majeſtät Uneigennützigkeit im ausgebreiteſten Verſtande, beharrlichen Fleiß in Erfüllung der Amtsobligenheiten, und Sittlichkeit. Gegen die Uibertreter ſolcher Pflichten ſoll nach aller Strenge verfahren werden.

Beſondere Pflichten und Obliegenheiten des commandirenden Generals.

5. Beſondere Pflichten und reſpective Obliegenheiten des commandirenden Generals ſind:

a) Die Erwerbung der genauen Kenntniß von dem Umfange und der Beſchaffenheit der ſeiner Leitung und Aufſicht anvertrauten Geſchäfte, und ſo auch

b) jene der Eigenſchaften des ihm untergeordneten Perſonals, vorzüglich der Referenten und Departements-Vorſteher.

c) Sorgfältige Wahrnehmung, ob die Geſchäfte gehörig eingetheilt, ob von dem Perſonale jeder an ſeinem wahren Platze ſtehe, ob keiner überladen, keiner zu wenig beſchäftigt ſey.

d) Er hat ſich von dem Einreichungsprotocoll alle bey dem General-Commando vorkommenden Exhibiten ausweiſen zu laſſen, und Sorge zu tragen,

daß die wichtigeren, und die, welche dringlicher ſind, ohne mindeſte Verzögerung ihrer Erledigung zugeführt werden.

e) Von Monat zu Monat hat er ſich von jedem Referenten ein ſummariſches Verzeichniß der eingelangten, erledigten, und noch unbearbeiteten Stücke vorlegen zu laſſen, um die Unrichtigkeit bey Zeiten zu entdecken, und deren Berichtigung zu veranſtalten.

f) Er ſoll keine Anhäufungen der Rückſtände dulden, deren ſchleunige Aufarbeitung durch Behebung der dießfalls obwaltenden Urſachen veranſtalten; auch

g) darauf Acht geben, daß weitläufige, dabey aber für den Dienſt ſehr intereſſante Operate nicht in dem Bureau der Referenten unberührt bleiben, dann zu ſpät oder gar nicht geliefert werden.

h) Dem Hofkriegsrath iſt von Quartal zu Quartal eine ſummariſche Uiberſicht: Ob ungeachtet der vorgeſchriebenen ſchleunigen Behandlung der Militär-Geſchäfte, bey deren genauer Einhaltung niemals Rückſtände entſtehen können, gleichwohl, und wie viele unerledigte Exhibita in jedem Referate, wie viele ſohin bey dem ganzen General-Commando vorhanden waren; wie viele im Verlaufe des Quartals neu zugewachſen, wie viele ſowohl von den rückſtändigen, als von den neu zugewachſenen in dieſem Zeitraume aufgearbeitet worden ſind, einzuſenden, und dabey anzuzeigen, was für Verfügungen wegen Aufarbeitung der Rückſtände getroffen worden ſeyen.

i) Am Ende eines jeden Jahres iſt eine kurze Rechenſchaft von dem commandirenden Generale über ſeine Geſtion abzulegen; hieraus muß zu erſehen ſeyn, ob die Geſchäfte im Ganzen, ſo wie in den einzelnen Abtheilungen zu- oder abgenommen haben, ob die älteren Rückſtände insgeſamt, oder bis auf welche Zahl aufgearbeitet worden ſind; ob die neueren Rückſtände weniger, als die am Schluße des vorhergegangenen Jahres verbliebenen, betragen; ob, und was für wichtigere Hauptausarbeitungen im Verlaufe des Jahrs geliefert worden ſind.

Dieſe Rechenſchaft muß ſich nicht bloß auf die Geſchäfte der Referenten, ſondern auch auf die Arbeiten der übrigen, das Ganze des General-Commando's bildenden Abtheilungen erſtrecken.

k) Ferner hat der commandirende General dahin ein vorſichtiges Augenmerk zu richten, daß die Referenten ihre Pflichten ſtets erfüllen, und die Geſchäfte nach den Vorſchriften behandeln.

l) Damals, wenn entbehrliche Dienſtſtellen eingezogen, überflüßiges Perſonal vermindert, Erſparungen angebracht, oder dem Aerarium ein Nu-

ßen verſchafft werden kann, hat der commandirende General ſolches auch ohne Aufforderung mittelſt eines motivirenden Berichts an den Hofkriegsrath anzuzeigen.

m) Mit der ohnehin ſchon beſtehenden Pflicht, auf die Degradirung, oder Entlaſſung derjenigen Beamten anzutragen, bey denen wiederholte Warnungen, ihrer Pflicht gemäß zu handeln, nichts fruchten, iſt von nun an auch die Obliegenheit verbunden, diejenigen Beamten, hauptſächlich aus den höhern Claſſen, welche vorzügliche Anlagen, auch in höheren Dienſt-Cathegorien mit Nutzen gebraucht werden zu können, beſitzen, oder die ſich bey dem Amte, dem ſie vorſtehen, beſonders auszeichnen, am Schluſſe eines jeden Jahrs dem Hofkriegsrath nahmhaft zu machen. Endlich wurde

n) die wiederumige Abhaltung der wöchentlichen Seſſionen bey dem General-Commando angeordnet.

Wie ſich in den bey dem General-Commando abzuhaltenden Seſſionen zu benehmen, und welche Stücke daſelbſt vorzüglich zu referiren ſind.

6. Mittelſt dieſes §. wird ausführlich vorgeſchrieben, wie, und welche Stücke zu referiren ſind, und wie ſich in den Seſſionen überhaupt benommen werden ſoll, wornach als Schlußfolge bey dieſem Abſatz noch folgende drey Puncte zur unverbrüchlichen Beobachtung feſtgeſetzt werden:

1tens. Daß der Erledigungs-Antrag allemal in der Sitzung wörtlich abgeleſen werden müſſe, ſohin das Referiren aus dem Gedächtniſſe ſich nur auf den Acten-Verhalt, nie aber auf das Votum erſtrecken dürfe.

2tens. Daß der Vorſitzende nie ſeine Meynung unmittelbar nach dem Vortrage des Referenten, ſondern erſt dann, wenn alle übrigen Votanten abgeſtimmt haben, gebe, und daß, falls er zur Vermeidung irriger Vorausſetzungen ein oder die andere Angabe des Referenten berichtigen, oder ſonſt Aufſchlüſſe zu geben nöthig finden ſollte, dieß immer auf ſolch eine behutſame Art geſchehe, daß er nicht den Anſchein gewinne, als wollte der Chef die Votanten für dieſe, oder jene Meynung einnehmen, ſo wie derſelbe überhaupt von ſeiner Superiorität bey den Berathſchlagungen über die Geſchäfte, in ſo lange die ihm und der Verſammlung gebührende Achtung von den Stimmführenden nicht verletzt wird, keinen Gebrauch zu machen hat.

3tens. Daß, wenn von den Anträgen des Referenten im Ganzen oder in einzelnen Puncten abgegangen wird, jedesmal nach der Meynung jenes Votanten, deſſen Votum durch den Beytritt der Stimmenmehrheit zum Rathſchluß erwachſen iſt, ein eigenes motivirtes Conclusum entworfen, dieſes in der Sitzung abgeleſen, und mit namentlicher Angabe der Stimmführer, die ſich mit dem Conclusum, ſo wie derjenigen, die ſich mit dem Antrage des Referenten vereiniget haben, dem Referatsbogen eingeſchaltet werde.

Könnte aber ein ſolcher Rathſchluß nicht gleich während der Sitzung verfaßt, und abgeleſen werden, ſo iſt ſolcher bey ſämmtlichen Votanten in ſchleunige Circulation zu ſetzen, und durch deren Unterſchrift beſtätigen zu laſſen.

7. Wenn bey der Ausfertigung der Expeditionen der commandirende General einen Anſtand findet, kann er ſich mit dem Referenten darüber beſprechen, und ſofern dieſer mit der antragenden Abänderung nicht einverſtanden iſt, kommt der Gegenſtand bey der nächſten Sitzung in Vortrag zu bringen.

Wie bey ſolchen Expeditionen vorzugehen, bey denen der commandirende Genreal zur Zeit der Ausfertigung einen Anſtand findet.

8. Dieſer Abſchnitt ſchreibt die nöthige Rückſprache zwiſchen den Referenten, und im weiteren vor, wie er vorgehen ſoll, um nicht nur ſeinen Pflichten Genüge zu leiſten, ſondern auch die Ordnung und Richtigkeit im Geſchäfts-Gang zu erhalten.

Die nöthige Dienſtrückſprache zwiſchen den Referenten und die vorgeſchriebene Communication, dann Einhaltung der Ordnung und Richtigkeit in den Geſchäften, wird denſelben zur Pflicht gemacht.

9. Soll jeder Referent ein Individuum an der Seite haben, dem die ſelbſtſtändige Führung des Referats auch längere Zeit hindurch anvertraut werden kann, um die mit Geſchäften zu ſehr überladenen Referenten nicht nur überheben, ſondern auch, um in Erkrankungs- oder Abweſenheitsfällen die nöthigen Supplirungen ohne Belaſtung des Aerariums einleiten zu können.

Jeder Referent ſoll ein brauchbares Individuum ſtets an der Seite haben, das im Stande iſt, in Erkrankungs- oder Abweſenheitsfällen ſeine Stelle zu vertreten.

Hiezu ſind ohne Rückſicht auf Rangordnung nur ſolche zu wählen, von welchen mit Zuverſicht zu erwarten iſt, daß ſie dem Zwecke zu entſprechen im Stande ſind.

10. Uiber das angeſtellte Concepts-Perſonal ſoll jeder Referent von 6 zu 6 Monaten eine getreue Schilderung über Fähigkeit, Fleiß, und Moralität dem commandirenden Generale übergeben, welche Beſchreibungen von ihm an das hofkriegsräthliche Präſidium einzuſenden ſind.

Von halb zu halb Jahr ſoll jeder Referent dem commandirenden Generale eine getreue Schilderung der ihm untergebenen Beamten geben, und dieſe der commandirende General an das hofkriegsräthliche Präſidium einſenden.

11. Auf die thätige Verwendung der Beamten beym Einreichungs-Protocoll der Regiſtratur und Kanzley ſoll der die Kanzley-Direction beſorgende Oberbeamte ſtets ſtreng halten, die Beamten von der ſo ſehr eingeſchlichenen Bequemlichkeit, und Beſorgung allerley Nebengeſchäfte zurückführen, und zur Verſchwiegenheit, zur guten ſittlichen Aufführung, vorzüglich aber zum Fleiß anhalten.

Auf die thätige Verwendung der Protocolls-, Regiſtraturs- und Kanzley-Beamten ſoll der die Kanzley-Direction beſorgende Oberbeamte ſtreng halten.

12. Es iſt Seiner Majeſtät Wille, daß nichts außer Acht gelaſſen werde, was auf eine nöthige Sicherheit gewährende Art durch Abkürzung und Verminderung der Schreiberey, durch Vereinfachung und Erleichtung des Geſchäftsganges, durch Beſeitigung unnützer Umtriebe, zur Beförderung und Beſchleunigung der Verhandlungen, und Erledigungen mittelbar und unmittelbar beytragen, und behülflich ſeyn kann.

Nichts ſey außer Acht zu laſſen, was die Schreiberey vermindert.

In dieſer Abſicht werden vom Hofkriegsrath folgende Modalitäten zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben:

Was zur Erreichung dieſer Abſicht zu beobachten iſt.

a) Daß in Fällen, wenn die Referenten Stücke ſelbſt erledigen, dieſelben dergleichen Erledigungs-Entwürfe bey Gegenſtänden, wo es füglich geſchehen kann, gleich dergeſtalt einrichten, um zugleich als Concept zu dienen, und die Verfaſſung beſonderer Concepte entbehrlich machen.

b) Daß die Beylagen eines Berichts nicht in dem Berichte auszugsweiſe geliefert, ſondern im Eingange des Berichts nur die Entſtehung des Geſchäfts, der Gang der Verfügungen in Kürze angegeben, dabey die Beylagen des Berichts verzeichnet, ſonach gleich zur Erſtattung des Gutachtens geſchritten, und dort auch das Factum, wenn es in den Berichten der Unterbehörden nicht ohnehin ſchon deutlich dargeſtellt wäre, aufgeklärt werde.

c) Daß der commandirende General in der genaueſten Uiberſicht ſowohl der Departements, als der übrigen Abtheilungen ſich erhalte, damit alles ordentlich nach der Vorſchrift geſchehe.

d) Daß die in beſonderen Fällen zu führende Präſidial-Correſpondenz mit Beſeitigung der Formalien zu bewirken ſey.

e) Daß dieſes ſelbſt gegen den Hofkriegsraths-Präſidenten zu beobachten ſey, ſomit alles, was dahin unmittelbar zur nöthigen Kenntniß zu bringen iſt, lediglich durch Berichte zu geſchehen habe.

f) Daß die an den Hofkriegsrath zu erſtattenden Berichte jedesmal ihrem ganzen Inhalte nach, in den abzuhaltenden Sitzungen abzuleſen, und unaufgehalten, und mit den Beylagen ordentlich verſehen, einzuſenden ſind, und, damit zuverläſſig entdeckt werden könne, an wem im Falle einer dienſtwidrigen Verſäumniß die Schuld liege, der ganze Verlauf der Manipulation auf den Concepten erſichtlich zu machen ſey; daß alſo

g) der Extrahent das Datum, wann er den Auszug abgibt, der Referent das Datum, wann er das Stück in die Reviſion befördert, der Revidirende das Datum der bewirkten Reviſion, endlich das Expedit den Tag des Empfangs, und den Tag der Beſtellung unausbleiblich beyzurücken haben.

h) Daß von nun an die Protokolle über die abgehaltenen Sitzungen längſtens am achten Tage nach denſelben an den Hofkriegsrath einzubefördern ſind.

Wenn die Protokolle aus was immer für einer Urſache in dem beſtimmten Termin nicht eingeſchickt werden können, hat der commandirende General, unter perſönlicher Dafürhaftung, dem Hofkriegsrathe ſogleich die Anzeige zu erſtatten, wer daran Schuld trage.

i) Daß auch über die außer den Sitzungen von dem commandirenden General ſelbſt, mithin die eigentlich präſidialiter verhandelten Angelegenheiten, jedoch nur von Monat zu Monat, ein genau verfaßtes Protokoll einzuſenden ſey.

k) Daß ſowohl von Seiten des commandirenden Generals, als der Referenten die gehörige Aufmerkſamkeit gepflogen werde, damit die dem Protokoll und den Anträgen der Referenten zum Grunde liegenden Auszüge nicht nur mit ſtrengſter Genauigkeit, ſondern auch mit Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit verfaßt werden.

Da weit mehr daran liegt, daß der Referent, als der Extrahent an Zeit erſpare, ſo würde es ſehr zweckwidrig ſeyn, in dem Berichte oder deſſen Beylagen hinlänglich aufgeklärte Umſtände aus dem Extracte hinwegzulaſſen, und in das Votum aufzunehmen. In dieſer Hinſicht ſind die extrahirenden Beamten anzuleiten, in dem Extracte alle weſentlichen Umſtände, auch ſolche, die in den Beylagen des zu extrahirenden Exhibitums enthalten ſind, aufzunehmen; auch hat nach einer vom Hofkriegsrath unterm 22ten April 1810 nachgefolgten Weiſung der Exhibent den Extract, und der Votant das Concluſum mit ſeiner Namens-Unterſchrift zu beſtätigen.

l) Daß diejenigen Stücke, welche der commandirende General bey den Referenten in die Circulation zu ſetzen befindet, immer im Auge gehalten, das iſt: ſolche Vorkehrungen getroffen werden, damit das circulirende Stück nicht gar zu lange aufgehalten, oder wohl gar der Vergeſſenheit überliefert werde.

13. Damit aber dieſe Vorſchrift von allen und jeden auf das genaueſte beobachtet werde, und von Niemanden mit Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit ſich entſchuldiget werden könne, ſey ſie wenigſtens alle Jahre einmal, oder wofern es der commandirende General nothwendig findet, auch öfters im Jahre in der Sitzung und bey allen Abtheilungen abzuleſen, von jedem Beamten durch ſeine Unterſchrift die Anhörung oder Durchleſung zu beſtätigen, und dieſe Beſtätigungen bey dem commandirenden General aufzubewahren.

Damit dieſer Vorſchrift von jedermann nachgelebt werden möge, ſoll ſie wenigſtens alle Jahre einmal allen Beamten vorgeleſen werden.

Unterm 4ten Juny 1807 verordnete der Hofkriegsrath, das die commandirenden Generale gegen kriegscommiſſariatiſche Beamte, die ſich zum Nachtheil des Dienſtes eines unfreundlichen, oder gar ungeſitteten Betragens ſchuldig machen, wodurch das höchſt nöthige Zuſammenwirken der Militär-Beamten und Officiere geſtört wird, ſomit die dringendſten Operationen verzögert werden können, in nöthigen Fällen einen 3tägigen Haus- oder Profoſen-Arreſt als das Maximum zu verhängen befugt ſeyn, von jeder Ahndung dieſer Art aber dem Hofkriegsrath die Anzeige zu erſtatten, gehalten ſeyn ſollen.

Wie gegen kriegscommiſſariatiſche Beamte zu verfahren iſt, welche ſich zum Nachtheil des Dienſtes eines unfreundlichen, oder gar eines ungeſitteten Betragens ſchuldig machen.

Endlich wurde Reſpectu der Beamten vom Hofkriegsrath unterm 29ten Jäner 1808 Folgendes erlaſſen:

Da mehrmal der Fall vorgekommen, daß ſowohl bey der ärariſchen Controlle, als den Caſſen angeſtellte Beamte ſich ordnungswidrige und ſträfliche Vorgänge erlaubt haben, wegen welcher ſie ſodann von dieſen Anſtellungen entfernt werden mußten; ſo befiehlt der Hofkriegsrath aus dieſem Anlaß, daß zur

Bey der Controlle, oder Kriegs-Caſſen angeſtellte Beamte, welche ſich ordnungswidrige und ſträfliche Vorgänge zur Laſt kommen laſſen, ſollen bey Entdeckung ſolcher ſträflichen Handlungen unnachſichtlich dem Hofkriegsrath ſogleich angezeigt werden.

Aufrechthaltung der Ehre, und des Anſehens der Staatsbeamten, dann zur Verhütung des Umſichgreifens ähnlicher Unterſchleife gegen jeden öffentlichen Beamten, welcher ſich dergleichen herabwürdigender Verbrechen ſchuldig macht, in Zukunft nach aller Strenge der Geſetze verfahren werden, und keine der dem Hofkriegsrath unterſtehenden Behörden ſich durch unzeitiges Mitleid verleiten laſſen ſoll, den Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, ſondern denſelben vielmehr unnachſichtlich dem Hofkriegsrath anzuzeigen.

Schreibart im Dienſt darf nicht anzüglich ſeyn.

Unterm 23. July 1808 wurde vom Hofkriegsrath der allerhöchſte Befehl bekannt gemacht, daß ſie in den Correſpondenzen der Militär- mit den Civil-Behörden aller anzüglichen Schreibart, und ſolcher Zumuthungen, die auf kein ſpecifiſches Factum gegründet ſind, enthalten werden ſoll, indem dadurch der Dienſt weſentlich leidet, und nur die Schreiberey auf eine ſchädliche Art vermehrt wird.

Sollten dieſer erklärten allerhöchſten Willensmeinung ungeachtet ganze Behörden, oder Referenten in ihren officioſen Schriften ſich Anzüglichkeiten, die obgedachten Zumuthungen, oder Animoſitäten herbeyführende Ausdrücke erlauben, ſo werden Se. Majeſtät ihr dießfälliges Benehmen als pflichtwidrig anſehen, und an denſelben mit verdienter Strenge ahnden; jedoch die Civil-Behörden und Beamten auf eine ganz gleiche Art, wenn ſie ſich ebenfalls ſolche Vorgänge erlauben ſollten, behandeln.

Die General-Commanden, und geſammten Militär-Behörden werden erneuert auf die ſchon beſtehenden Vorſchriften Reſpectu des Geſchäftsganges in allen Zweigen angewieſen; in Folge deſſen wird wiederholt anbefohlen:

Weiters wurde unterm 13. November 1810 vom Hofkriegsrath an die General-Commanden Folgendes erlaſſen:

Nach den beſtehenden beſtimmten Vorſchriften iſt es die Pflicht aller Militär-Behörden, auf die richtige Verfaſſung der an den Hofkriegsrath einzuſchickenden Eingaben, und auf die pünktliche Einhaltung der zu ihrer Einſendung feſtgeſetzten Termine zu ſehen; eben ſo ſind wiederholte Anordnungen ergangen, Gegenſtände, deren Entſcheidung den General-Commanden überhaupt eingeräumt, oder durch die beſtehenden Normal- und ſonſtigen Vorſchriften beſtimmt iſt, gleich ſelbſt zu erledigen, unſtatthafte und ſyſtemwidrige Anfragen und Anträge hingegen ohne weiters zurückzuweiſen.

In Folge deſſen bringt der Hofkriegsrath den General-Commanden Folgendes zur genauen Beobachtung in die Erinnerung:

Uiber periodiſche, und auſſerordentliche Eingabe richtige Vormerkungen zu halten, und die in Ausſtand bleibenden zeitlich zu betreiben.

1. In ſofern bisher gegen beſſeres Vermuthen keine pünktliche, und eine vollſtändige Uiberſicht gewährende Vormerkung aller von den unterſtehenden Regimentern, Corps, und ſonſtigen Branchen einzureichenden periodiſchen und außerordentlichen Eingaben, und ein ordentlicher Scontro über die ausſtehenden Berichte unterhalten worden wäre, ſind beyde ſogleich einzuführen, und

ſtrengſtens darauf zu ſehen, daß dieſes von jedem Referenten in Hinſicht der ihm zugewieſenen Gegenſtände beobachtet, zugleich aber auch von dieſen Behelfen der abgeſehene Gebrauch gemacht, folglich jede nicht in der beſtimmten Zeit eingelangte Eingabe, ſo wie die über eine den Umſtänden angemeſſene Friſt ausſtändigen Aeußerungen, und Berichte ohne Verzug von den betreffenden Behörden betrieben werden.

Jede Eingabe gleich bey ihrem Einlangen in Anſehung ihrer Richtigkeit zu durchſehen, um die fehlerhaften auf der Stelle zur Rectification zurückſtellen zu können.

2. Jede Eingabe iſt gleich bey ihrem Einlangen genau zu durchſehen, und zu prüfen, und ſobald ſie fehlerhaft, oder nicht vorſchriftmäßig verfaßt befunden wird, alſogleich zur Umarbeitung zurück zu ſchicken, mithin dieſes nicht bis zu dem Zeitpunkt zu verſchieben, wo dergleichen ohne vorläufige Uiberſicht geſammelte Eingaben ſchon an den Hofkriegsrath ablaufen ſollen.

Syſtemwidrige Geſuche, oder Anträge gleich vom General-Commando aus abzuweiſen, und von Berichten und Anfragen, deren Erledigung dem General-Commando zuſteht, nichts an den Hofkriegsrath einzuſenden.

3. Alle bey dem General-Commando vorkommenden Geſuche und Anträge, die gegen das Syſtem, oder eine ſonſt beſtehende beſtimmte Vorſchrift laufen, ſind jedesmal ſogleich abzuweiſen, und eben ſo alle Anfragen und Berichte, die durch das Syſtem und die ſonſtigen Vorſchriften entſchieden, oder deren Bewilligung der Befugniß des General-Commandos eingeräumt iſt, allemal gleich ſelbſt zu erledigen.

Dem Hofkriegsrath die angeordneten Ausweiſe über den Geſchäftsgang alle Viertel-Jahre, und Ende Decembers ganzjährig richtig einzureichen.

4. Damit dem Hofkriegsrath die fortwährende Uiberſicht über den Gang der Geſchäfte bey den ſubalternen Branchen, und die Beruhigung verſchafft werde, daß kein Gegenſtand über die unbedingt dazu erforderliche Zeit unerledigt bleibt, muß, wie es ſchon in der gedruckten Dienſt-Inſtruction vom 30. May 1807 §. 5. sub h. beſtimmt angeordnet iſt, mit Ende eines jeden Quartals die ſummariſche Uiberſicht über die Zahl der abgeſondert bey jedem Departement in die Verhandlung gekommenen Gegenſtände, mit beſonderer Ausweiſung der noch nicht erledigten, und mit gründlicher Anführung der dieſen Rückſtänden zum Grunde liegenden Urſachen unfehlbar an den Hofkriegsrath eingeſendet, und hiemit gleich mit Ende Decembers, als dem Schluß des gegenwärtigen Geſchäftsjahrs wieder angefangen werden.

Das General-Commando habe ſich ähnliche Ausweiſe mit Ende eines jeden Monats von den Referenten, und dem Diviſions-Commandanten einreichen zu laſſen.

5. Aehnliche Ausweiſe hat das General-Commando ſich mit Ende eines jeden Monats von jedem Referenten über ſeine Geſtion, und eben ſo von jedem Diviſions-Commandanten vortragen zu laſſen.

Was übrigens der Hofkriegsrath

Für die richtige Befolgung alles deſſen bleibt das General-Commando dem Hofkriegsrath verantwortlich.

6. Reſpectu der Diviſionairs, Brigadiers, und reſpicirenden Feldkriegscommiſſäre in Betreff des Geſchäftsganges anbefiehlt, iſt in gegenwärtiger Syſtems-Uiberſicht §. 57. von den Vorſchriften über die Verhandlung der Oeconomica angeführt worden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß der Hofkriegsrath dieſer obangeführten Verordnung beyfügt, er verſehe ſich, das General-Commando werde auf den genaueſten Vollzug halten, und den Hof-

kriegsrath nicht in die Nothwendigkeit ſetzen, zur Erreichung des abgeſehenen Zweckes ſtrenge Maßregeln zu ergreifen.

Die Mittheilung, oder Einſichtnahme von Actenſtücken an Parteyen in Fällen, wo ſolche nach den beſtehenden Geſetzen nicht bewilligt, iſt unter Strafe der Dienſtes-Entlaſſung verbothen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 8ten Februar 1811 intimirt: Aus Anlaß eines ſich gezeigten Acten-Mißbrauches haben Seine Majeſtät jede Mittheilung von Actenſtücken an Parteyen ſowohl in Abſchrift, als mündlich, oder durch Einſicht an ſelbe, die Fälle ausgenommen, wo dieſe durch Geſetze, oder Verordnungen vorgeſchrieben iſt, wiederholt, und unter Strafe der Dienſtes-Entlaſſung auf das ſtrengſte zu verbiethen, und zugleich zu befehlen geruhet, daß die Parteyen, welche ein oder anderes Actenſtück in Abſchrift, oder einzuſehen benöthigen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einſicht anſuchen ſollen, worüber ſodann ordentlich entſchieden werden müſſe, ob das Anſuchen zu geſtatten ſey, oder nicht.

Verboth, Privatbriefe Dienſt-Packeten beyzuſchließen, und welche Strafen hierauf geſetzt ſind.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 9ten September 1811 wiederholt verbothen, Privatbriefe mittelſt Dienſtpackete zu verſenden, und ſolchergeſtalt das k. k. Poſtgefäll um das geſetzmäßige Poſtporto zu verkürzen. Es wurde hiebey feſtgeſetzt, daß nicht allein gegen die Verſender, ſondern auch gegen die von ſolchen Vorgängen keine Anzeige machenden Uibernehmer nebſt einer nachdrücklichen Warnung die für geſchwärzte Briefe beſtehende Strafe des Erlags des zehnfachen Poſtporto's verhängt werden ſoll.

Vorſchrift für die in Ländern aufgeſtellten Judicia delegata militaria mixta.

§. 59. Vorſchrift für die in Ländern aufgeſtellten Judicia delegata militaria mixta.

Dießfällige Vorſchrift erfloß vom Hofkriegsrath an die Länder-General-Commando unterm 14ten Jäner 1805 zur Nachachtung, und enthält Folgendes:

Was alles, und wer dieſer in Ländern aufgeſtellten Militär-Gerichtsſtelle zur Rechts-Pflege zugewieſen iſt.

1tens. Das Judicium delegatum militare mixtum iſt eigentlich die General-Militär-Gerichtsſtelle in bürgerlichen Streitſachen, und in den Geſchäften des adelichen Richteramtes für alle zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Perſonen, welche ſich im Bezirke des General-Commando's aufhalten, und keinen beſonderen Gerichtsſtand haben, dann bleiben derſelben noch insbeſondere zugewieſen:

a) Alle Regimenter und Corps, wenn ſie in Corpore benannt werden.

b) Die Oberſten aller, und die Commandanten der vacanten Regimenter, dann ſonſtiger, eine eigene Gerichtsbarkeit ausübenden Bataillons und Corps.

c) Alle Commandirten, Beurlaubten, und durchreiſenden k. k. Militär-Perſonen, deren Gerichtsſtand ſich nicht im Landesbezirk des General-Commando's befindet, wenn ſie in Rechts-Angelegenheiten belangt werden.

d) Der landesfürſtliche Fiſcus, wenn er wegen einer das Militär = Aerarium betreffenden Forderung als Kläger oder Beklagter auftritt.

e) Die über die Gültigkeit der Ehe, oder wegen einer wirklichen Trennung des Ehebandes entſtehenden Prozeſſe zwiſchen Militär = Perſonen ohne Unterſchied, ob ſie einen eigenen Gerichtsſtand haben, oder nicht.

f) Die Verhandlung der Frage, ob ein durch längere Zeit abweſender Ehegatte für todt zu erklären, und dem Anweſenden die Erlaubniß, zu einer anderen Ehe zu ſchreiten, zu ertheilen ſey.

2tens. Der General = Militär = Gerichtsſtelle zu Wien ſind insbeſondere zugewieſen: *Was noch insbeſondere der in Wien aufgeſtellten gleichen Gerichtsſtelle zugewieſen iſt.*

a) Alle im Ausland ſich aufhaltenden Militär = Perſonen, wenn ſie nicht zu einem, mit der eigenen Jurisdiction verſehenen Militär = Körper gehören.

b) Alle Rechnungsproceſſe, welche Militär = Rechnungsleger aus was immer für einem Lande, wenn ſie ſich gegen die erhaltenen Buchhalterey = Erledigungen beſchwert finden, anhängig machen.

3tens. Die Geſchäfte werden durchgehends collegialiſch behandelt, und die Erledigung bey ordentlichen Rathsſitzungen durch die Stimmenmehrheit beſchloſſen. *Wie die Geſchäfte bey demſelben zu behandeln ſind.*

4tens. Das Präſidium hat dabey der commandirende General, oder in deſſen Verhinderung deſſen Stellvertreter zu führen; zum Vortrage aber, und zur Erledigung der ſämmtlichen Geſchäfte ſind nebſt zween von den Landrechten allzeit beyzuziehenden Landräthen *Perſonal = Stand derſelben.*

1 General = Auditor = Lieutenant,	1 Raths = Protocolliſt,
1 Stabs = Auditor als Referent,	1 Actuar, und
dann	1 Gerichtskanzelliſt gewidmet.

Die übrigen Dienſtcathegorien ſind von dem Perſonale des General = Commandos zu verſehen.

5tens. Die General = Militär = Gerichtsſtelle iſt zwar für die Rechtmäßigkeit der in den Rathsſitzungen vorgekommenen Beſchlüſſe für die Zweckmäßigkeit aller Verfügungen, dann für die genaue Ordnung und Richtigkeit in der vorgeſchriebenen Form des Geſchäftsganges in corpore zuerſt, und vorzüglich verantwortlich, doch aber die perſönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten gegen die Stelle ſelbſt, aus den ihnen zugewieſenen beſonderen Verrichtungen und Obliegenheiten durch folgende Abſätze näher beſtimmt: *Was dieſem überhaupt und jedem insbeſondere zu thun obliegt.*

6tens. Die zween Landräthe kann die Reſponſabilität nur in ſofern mitbetreffen, als ſie an einer ſchiefen Beurtheilung wirklich Theil genommen, oder durch eine aus den Acten geſchöpfte unvollſtändige factiſche Darſtellung, oder durch

Bearbeitung des ihrem Referate zugetheilten Gegenſtandes eine Unrichtigkeit ſelbſt veranlaßt haben.

7tens. Der General = Auditor = Lieutenant iſt der Kanzley = Director bey dieſer Gerichtsſtelle, und hat als ſolcher auch die Geſchäfte unter die 4 Referenten und übrigen Beamten zu vertheilen, und für die aus Nachläßigkeiten der Untergebenen entſtehenden Gebrechen in ſofern mitzuhaften, als er ſie auf irgend eine Art zu verhüten, auf der Stelle zu verbeſſern, oder doch für die Zukunft zu verhindern im Stande war, und ſolches zu thun unterlaſſen hat.

8tens. Der Stabs = Auditor iſt als Referent beym Judicio delegato blos dazu beſtimmt, um die Verlaſſenſchafts = Abhandlungen, die er bearbeitet hat, oder die Einleitungen, die zur Beendigung noch zu treffen ſind, ſelbſt vorzutragen. Sonſt hat er nur als Votant den Rathsſitzungen beyzuwohnen. Wenn derſelbe bey den Regimentsgerichts = Viſitirungen abweſend, oder ſonſt verhindert iſt, iſt ſtatt ſeiner den Rathsſitzungen ein Stabs = Officier als Votant beyzuziehen.

9tens. Die Beſchäftigungen des Rathsprotocolliſten ſind:

1) Das Rathsprotocoll in Verbindung des Exhibiten = Protocolls zu führen, ſomit die Concluſa nach jeder Rathsſitzung auch in das Exhibiten = Protocoll einzutragen.

2) Die in Curatel = und Waiſenſachen vorgeſchriebenen Protocolle, dann das Depoſiten = Protocoll eigenhändig einzutragen.

3) Das Regiſtraturgeſchäft mit zu beſorgen.

4) Aus den Concluſen der beiden Landräthe jene Concepte zu formiren, welche dieſelben nach dem 18. §. dieſer Inſtruction nicht ſelbſt wörtlich zu entwerfen haben.

10tens. Der Actuar hat

1) das Taxweſen und Expedit zu verſehen, ſomit auch für die Einbringung der Taxen, Stempel, und vorgemerkten Poſtporto, dann für die Aufgabe der Expeditionen auf die Poſt, und Zuſtellung an die Parteyen zu ſorgen.

2) Bey Sperren, Inventuren, und Licitationen zu interveniren, und das Verlaſſenſchafs = und Crida = Protocoll zu führen.

3) Für den General = Auditor = Lieutenant mit Rückſicht auf den 18ten §. die Concepte zu formiren.

11tens. Der Gerichskanzelliſt iſt zu Mundirungen aller Beſcheide, und der taxbaren Gegenſtände, dann zur Beſorgung aller auf Anlangen der Parteyen hinauszugebenden Abſchriften beſtimmt.

12tens. Außerdem hat auch der Actuar, und der Gerichtskanzelliſt, in ſoweit die ihm in den vorhergehenden zween Paragraphen zugewieſenen beſonderen Ver=

richtungen es geſtatten, dem dirigirenden General = Auditor = Lieutenant beym General = Commando die erforderliche Aushülfe zu leiſten.

13tens. Das Depoſiten = Geſchäft iſt von dem General = Auditor = Lieutenant, dem Stabs = Auditor, und dem Rathsprotocolliſten unter gemeinſchaftlicher Reſponſabilität zu verwalten; dagegen ſind ihnen aber auch die Depoſiten = Zähltaxen überlaſſen.

14tens. Die Abholung der mit der Poſt einlaufenden Stücke, die Aufgabe der Expeditionen auf die Poſt, und die Zuſtellungen an die Parteyen, ſind von dem Kanzleydiener des General = Commandos zu beſorgen.

15tens. Wenn ſich die Geſchäfte des Judicii delegati in dem Kanzell zu ſehr häufen, hat das Perſonal des General = Commandos die erforderliche Aushülfe zu leiſten.

16tens. Uiber das Benehmen beym Einreichungs = Protocoll, bey Ausarbeitung der Referate, beym Vortrage, bey Abſtimmung, und bey Führung des Rathsprotocolls, dann über die Manipulation bey der Regiſtratur, wird die General = Gerichtsſtelle zur Befolgung des 3ten Abſchnittes der Inſtruction für das allgemeine Appellationsgericht der k. k. Armee angewieſen.

17tens. Bey Zutheilung der Referate ſind ſich folgende Grundſätze gegenwärtig zu halten:

a) Die Verlaſſenſchaften und Pupillargeſchäfte ſind allein unter den General = Auditor = Lieutenant, und den Stabs = Auditor zu theilen.

b) In Zutheilung der Proceſſe iſt die Rückſicht zu nehmen, daß unter die beyden Landräthe, ſoweit es ihre anderweitigen Geſchäfte zulaſſen, in der Regel ſolche, die zwiſchen Civil = und Militär = Parteyen vorfallen, andere aber nach dem billigen Verhältniſſe vertheilt werden, daß kein Referent mit zu häufiger Arbeit überladen, und keiner geſchont werde.

c) Wenn ein Referat auf ein vorhergehendes Bezug hat, iſt der Referent ohne wichtige Urſache nicht zu verwechſeln.

18tens. Wenn nach dem Conclusum ein Bericht an die Appellationsſtelle, oder wenn nach dem 251ten §. der Gerichtsordnung die Beweggründe eines Urtheils an die Partey hinauszugeben ſind, ſoll der Referent die Expeditionen ſelbſt beſorgen. Außerdem iſt ſie nach dem §. 9 und 10 das Geſchäft des Raths = Protocolliſten, und des Actuars; wenn aber die ganze Expedition nur darin beſteht, das in dem Referatsbogen wörtlich aufgeführte Formular des Beſcheids auf den Rücken der Satz = oder Bittſchrift hinzuſchreiben, ſo iſt es überflüßig, eine beſondere Expedition zu verfaſſen, ſondern es iſt dieſes Formular nach erfolgter genauer, dem Conclusum angemeſſenen Adjuſtirung von dem Gerichtskanzelliſten abſchreiben zu laſſen.

Sonſt ſind alle Concepte, ehe ſie mundirt werden, von dem General-Auditor-Lieutenant, Gegenſtände von Wichtigkeit auch von allen 4 Referenten zu vidiren, dann mit möglichſter Beförderung dem das Expedit- und Taxweſen beſorgenden Actuar zuzuſchicken.

19tens. Sobald die Expeditionen dem Actuar zukommen, hat er bey taxbaren den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, und dann in ſein Taxrapulare einzutragen, den gehörigen Stempel beyzulegen, und die Mundirung, Unterfertigung, und Zuſtellung dergeſtalt zu beſchleunigen, daß von einem Rathstage zum andern nichts liegen bleibe.

20tens. Nach abgeſchriebener Expedition ſoll zwiſchen dem Gerichtskanzelliſten und Actuar das Concept mit dem Mundum collationirt, und zum Zeichen der geſchehenen Collationirung der Buchſtabe C. und die Namen der Collationirenden auf das Concept angemerkt, dann dieſelbe zur Unterſchrift befördert werden.

21tens. Die Beſcheide, Rathſchläge, und Protocolls-Extracte ſind von dem Rathsprotocolliſten, oder in deſſen Verhinderung von dem Actuar, Noten von dem Präſidium allein, Erſuchſchreiben, Edikte, Decrete und Berichte, dann Abhandlungsausweiſe von dem Präſidium und dem Referenten, Urtheile hingegen nebſt dem Präſidium vom einem Landrathe, und dem General-Auditor-Lieutenant zu unterfertigen.

22tens. Uiber die Zuſtellungen mit der Poſt iſt von dem Actuar das vorgeſchriebene Poſtjournal zu führen, die Aufgabe mit Geld beſchwerter Stücke auf die Deligence hat derſelbe ſelbſt zu beſorgen. Bey Zuſtellung der Expeditionen im Gerichtsorte hat der Actuar dem Kanzleydiener auf einen halben Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zuſtellung übergebenen Stücke einzuhändigen, worin die Nummern der Expedition, und wohin ſolche zuzuſtellen ſey, dann die Tax- und Stempelgebühr, welche der Kanzleydiener bey der Zuſtellung abzufordern, und dem Taxator zurückzubringen hat, anzumerken iſt.

Dabey hat der Kanzleydiener Folgendes zu beobachten:

a) Was an eine Stelle zu gelangen hat, iſt bey dem Einreichungs-Protocolle derſelben zu übergeben, und was einer Partey zugehört, iſt nach der Vorſchrift des 36ſten Kapitels der Gerichtsordnung zuzuſtellen, und in beyden Fällen ſich auf ſeinen Tagzettel bey der Nummer der Expedition von demjenigen, dem er ſie behändiget hat, die geſchehene Zuſtellung eigenhändig durch deſſen Namensfertigung beſtätigen zu laſſen, und

b) folgenden Tags hat ſich derſelbe bey dem Actuar über die richtig geſchehene Zuſtellung zu legitimiren, und ihm die einzubringenden Taxen einzuhändigen.

Wie ſich in Ausmeſſung der Gerichtstaxen zu benehmen, und wohin die Jahrsrechnung ſammt den dießfälligen Geldern einzuſenden iſt.

23tens. In Ausmeſſung der Taxen iſt ſich nach der beym Militär beſtehenden Taxordnung zu benehmen; und mit Ende jedes Monats die von dem General-Auditor-Lieutenant beſtätigte Conſignation über die eingegangenen, und ausſtändigen Taxen beym Exhibiten-Protocolle zu überreichen, die eingegangenen Taxen ſelbſt, denen in dem Depoſiten-Protocoll ein eigenes Folium zu widmen iſt, ſind monatlich bis Ende Octobers ad Deposita abzuführen, und zur Einbringung der Ausſtände iſt von dem Referenten die Einleitung zu treffen. Mit Ende Octobers aber iſt die jährliche Taxrechnung abzuſchließen, und höchſtens bis Ende Novembers dem General-Hoftaxamte ſammt den eingegangenen Taxen einzuſenden.

Hier wird bemerkt, daß gemäß nachgefolgter Anordnung dieſe Tax-Rechnung nebſt Geldern, in welche auch der eingegangene 1ſte Sterbkreuzer von Verlaſſenſchaften gehört, nicht unmittelbar an das General-Hoftaxamt, ſondern an das Militär-Appellationsgericht der Armee einzuſenden iſt.

Außer dem Exhibiten-Protocoll ſind noch weiter folgende Protocolle beym judicio delegato zu führen:

Uiber das Waiſen und Curatelweſen.

24tens. Was das Waiſen- und Curatel-, dann das Rechnungs-Protocoll für Rubriquen zu enthalten habe, und wie daſſelbe zu führen ſey, darüber iſt die Belehrung in dem 8ten Circular-Reſcript enthalten.

Uiber Verlaſſenſchaften.

25tens. Das Verlaſſenſchafts-Protocoll iſt mit folgenden Rubriquen zu führen:

1) Name u. Charakter des Erblaſſers.
2) Tag des Abſterbens.
3) Mit oder ohne Teſtament.
4) Hinterlaſſene Kinder, oder Ehegatte.
5) Wann um das Buchhalterey-, und Taxamts-Atteſtat eingeſchritten worden.
6) Tag, an welchem ſolches einlangte.
7) Tag des ausgefertigten, und zu Ende gehenden Convocations-Edicts.
8) Namen der Erben.
9) Name des aufgeſtellten Curators, oder Bevollmächtigten.
10) Erbserklärung.
11) Hinterlaſſenes Vermögen.
12) Was davon an Mortuarium, Abfahrtsgeld und Erbſteuer zu entrichten iſt.
13) Ob die Verlaſſenſchaft den Erben erfolgt, jure crediti eingeantwortet, Armuthshalber abgethan, oder cridamäßig behandelt, und wann auf ſolche Art beendet worden.
14) In welchem Jahre, unter welchem Einlagsfascikel die Acten in der Regiſtratur zu finden ſind.

Bey jeder Rubrique iſt die Zahl des Exhibitums anzudeuten, aus dem die Ausfüllung derſelben geſehen iſt.

Aus dieſem Protocolle iſt mit Ende jedes Monats das individuelle Verzeichniß der abgehandelten Verlaſſenſchaften mit Aufführung des bey demſelben an Sterbtaxe ſowohl für den Taxfond, als für das Militär-Aerarium ausgemeſſenen Be-

trags zu verfaſſen, und der Stelle zu überreichen. Dieſes hat der dirigirende General = Auditor = Lieutenant genau durchzuſehen, und bey befundener Richtigkeit ſich die Uiberzeugung zu verſchaffen, ob der ausgemeſſene Betrag auch gehörig abgeführt worden iſt, oder wenn es noch nicht geſchehen, die Einleitung zu treffen, daß die Abführung richtig erfolge. Mit Ende Auguſts jedes Jahrs iſt der von der Kriegscaſſa beſtätigte Totalausweis über die bis Ende July für das Militär = Aerarium abgeführten Sterbtaxen längſtens bis 15. September an den Hofkriegsrath gelangen zu machen.

Uiber Depoſita.

26tens. Wie das Depoſiten = Protocoll zu führen, wie ſich bey Verwaltung der Depoſiten zu benehmen, und wie die Viſitirungen der Depoſiten = Caſſe von Zeit zu Zeit vorzunehmen ſeye, darüber wird die Gerichtsſtelle auf die genaue Befolgung der Depoſiten = Inſtruction vom 21. October 1783 angewieſen, welche am Ende gegenwärtiger Vorſchrift vorfindig iſt.

Beſondere Obliegenheiten des bey ſolcher Militär = Gerichtsſtelle angeſtellten General = Auditor = Lieutenants.

27tens. Da der dirigirende General = Auditor = Lieutenant dem commandirenden General, und der Gerichtsſtelle für die genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Manipulation in dem Zuge des gerichtlichen Benehmens aller Dienſtes = Cathegorien vom Exhibiten = Protocoll angefangen, bis zur Hinterlegung in die Regiſtratur zuerſt verantwortlich iſt, hat derſelbe von Zeit zu Zeit, ob keine Geſchäfte liegen bleiben, ob jedes Individuum ſeine Obliegenheiten der Inſtruction gemäß genau erfülle, und eine Gleichheit in der Arbeit beobachtet werde, unvermuthet nachzuſehen. Bey entdeckten Gebrechen, und vorkommenden Beſchwerden das Erſtemal das fehlende Individuum ſelbſt zurecht zu weiſen, und zu warnen, bey wiederholten Pflichtverſäumungen aber die Erinnerung in der Rathsſitzung zu machen, und die Abhülsmittel an die Hand zu geben.

Die Judicia delegata haben von 8 zu 8 Tagen über denſelben verhandelte Gegenſtände die Referatsbögen dem Appellationsgerichte der Armee einzuſenden.

28tens. Damit aber auch das Appellationsgericht die Uiberzeugung erlange, ob ſich die General = Militär = Gerichtsſtelle in der Verhandlung aller vorkommenden Gegenſtände durchgehends den beſtehenden Vorſchriften gemäß benehme, ob kein Geſchäfte verzögert, oder unnöthigen Umtrieben, und Weitwendigkeiten Statt gegeben werde, ſind von 8 zu 8 Tagen die Referatsbögen unverweilt an daſſelbe einzuſenden.

Inſtruction, nach welcher bey der dem Judicio delegato zugewieſenen Verwaltung der Depoſiten vorzugehen iſt.

Die im §. 26. citirte Depoſiten = Inſtruction vom 21. October 1783 ſchreibt Folgendes vor:

Das Depoſiten = Geſchäft haben der General = Auditor = Lieutenant, der Stabs = Auditor, und der Rathsprotocolliſt zu beſorgen.

Die Depoſita beſtehen in 2 Abtheilungen, nämlich: in Pupillarien und Juſtitialien, unter welchen letzteren insbeſondere auch die Heuraths = Cautionen, dann die Militär = Kirchen = und ſonſtige Fundations = Capitalien und Gelder mit einzuſchließen ſind.

Depoſita, die eine längere Zeit in Verwahr zu bleiben haben, ſind allemal gleich an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Sobald Pupillar = oder Juſtitial = Depoſita vorkommen, die eine längere Zeit in Depoſito zu bleiben haben, ſind ſolche, wie ein derley Depoſitum vorkommt, immer ohne Verzug aus dem Anbetracht der nöthigen Sicherheit an den Hofkriegsrath einzureichen.

Wie die übrigen Depoſita, und wo in ſichere Verwahrung zu bringen.

Ergeben ſich Depoſita, die nicht ſogleich einzureichen ſeyn können, ſo ſind ſolche bis zum Erfolg einer richterlichen Erkenntniß, oder einer Verlaſſenſchafts-Abhandlung, ſie mögen in baaren Geldern, Obligationen, Prätioſen, allenfalls auch in anderen Documenten beſtehen, ſogleich ad Depositum abzuführen, und zwar:

Bey den Regimentern und Corps in die Regiments = Caſſa, wo derley Depoſita nach dem Erfolg der Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts = Abhandlung ohne den mindeſten Aufſchub entweder an die Parteyen, denen ſie gehören, ausgehändigt, oder dem Hofkriegsrath durch die General = Commanden, zukommen gemacht, und auf ſolche Weiſe die dreyfache Caſſaſperre führenden Officiere, und außer dieſen der Rechnungsführer in der Wiſſenſchaft von der Behandlung aller dergleichen Depoſiten geſetzt werden ſollen.

Fallen ſolche zeitliche Depoſita bey Communitäten oder Magiſtraten in Militär = Gränzen vor, ſo ſind ſie in einer gut verſperrten eiſernen Truhe an einen wohlverwahrten und feuerfreyen Ort, in der Behauſung des Communitäts = oder Magiſtrats = Vorſteher, oder des ihm am nächſten folgenden Mitgliedes und Syndicus in Verwahrung zu nehmen, und ſobald die Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts = Abhandlung erfolgt iſt, entweder den Parteyen ausfolgen zu laſſen, oder durch das General = Commando dem Hofkriegsrath zu überſchicken.

Ergeben ſich derley nur eine kurze Zeit aufzubehalten kommende Depoſita bey General = Commanden, reſpective Judiciis deleg. milit. mixtis, oder pure militaribus, bey Stabs = Auditoriaten und Gerichtsactuariaten, ſo müſſen ſelbe, und zwar jene, wo General = Commanden, und reſpective judicia delegata, oder pure militaria ſind, in dem Hauſe der Feldkriegskanzley in einer gut verſperrten eiſernen Truhe, und an einen feuerfreyen Ort, unter der dreyfachen Sperre des Auditor-Lieutenants, oder Stabs = Auditors, des Gerichtsactuars, oder Gerichtsſchreibers, und noch eines anderen beeideten Beamten, wozu jedoch nie ein kriegscommiſſariatiſcher genommen werden kann; hingegen bey detachirten Stabsauditoriaten, und Gerichts = Actuariaten unter der Sperre des Stabs = Auditors, oder Gerichts-Actuars, und zwey anderen im Ort angeſtellten Platz = oder Stabs = Parteyn in einen verſicherten Ort, in einem kaiſerlichen Gebäude, oder wo dieſes ermangelt, in der Wohnung des Stabs = Auditors oder Gerichtsactuars, in einem wohlverwahrten feuerfreyen Ort gehalten werden.

Von einem jeden Regiments- und Corps-Commandanten in Rückſicht des ihm anvertrauten Regiments- und Corps-Gerichts, und von einem jeden commandirenden General in Anſehung der Communitäten, und Magiſtrāte in den Militär-Gränzen, der Judiciorum delegat. milit. mixtorum, und reſpective pure Militarium, oder Stabs-Auditoriaten und Gerichts-Actuariaten iſt ununterbrochen befliſſenſt dafür zu ſorgen, damit, ſoweit Parteyen und Curatoren zeitliche Deposita an baaren Geldern, Obligationen, Prätioſen ꝛc. zu erlegen haben, ein jeder ſolcher Erlag nach der beſtehenden allerhöchſten Reſolution, und in derſelben Gemäßheit eingeführten Gerichtsordnung innerhalb 24 Stunden bewirkt, und in die vorgeſchriebene Verwahrung übernommen, im Entſtehungsfall aber gegen die an der Verzögerung Schuldtragenden die feſtgeſetzte Strafe verhängt, hiernächſt die Erkenntniß, oder Verlaſſenſchafts-Abhandlungen über ſolche zeitliche Deposita vor allem anderen beförderlich vorgenommen, mithin derley Deposita nach Umſtänden entweder an die Parteyen, denen ſie zugehören, oder an den Hofkriegsrath ſchleunig abgegeben, und reſpective befördert, insbeſondere aber von den dem General-Commando unterſtehenden auswärtigen Stabs-Auditoriaten, und Gerichts-Actuariaten die Verlaſſenſchaften blos bis zur Abhandlung abgeſchloſſen, die Verlaſſenſchaften ſelbſt hingegen dem Judicio delegato, als der gehörigen Abhandlungs-Inſtanz überlaſſen werden.

Depoſita, die in baaren Geldern beſtehen, und wozu Pupillen vorhanden, ſind allemal nutznießlich anzulegen.

Wo bey Verlaſſenſchafts-Abhandlungen Pupillen vorhanden ſind, muß von den vorfindigen Baarſchaften der zur Beſtreitung der Passivorum nothwendig ſeyn könnende Geldbetrag, wenn gleich nur vorläufig, ſogleich abgeſchlagen, der Uiberreſt der Baarſchaft ohne Verzug in einem Fundo publico, oder nach dem beſtehenden Befehl bey einer Communität, oder bey einem Particulier mit der gehörigen Sicherheit zur Nutznießung gebracht, und daher den Pupillen, in einem jeden Fall ungeſäumt ein Vormund beſtellt werden.

Belehrung, was alles wegen Hinterlegung in Verwahr der eingehenden zeitlichen Depoſiten zu geſchehen hat.

Wie ein zeitliches Depoſitum, es mag ſolches in Papieren, Prätioſen, oder baaren Geldern beſtehen, bey einem Judicio delegato militari mixto oder pure Militari, oder bey einer Communität, oder bey einem Magiſtrat der Militär-Gränze in Vorſchein kommt, hat gleich auf der Stelle der commandirende General, und reſpective der erſte Vorſteher der Militär-Gränz-Communität, oder des Magiſtrats dafür Sorge zu tragen, damit ſolches Depositum, von welchem die baaren Gelder in dem mitfolgenden Paket, oder Säckel von Parteyen, oder ihren Beſtellten jederzeit verpetſchirt übergeben werden müſſen, bis zur erfolgenden Abgabe an die Depoſitirung indeſſen in eine ſichere Verwahrung genommen, und die Uibernahme auf den bey den Depositis mitkommenden Anbringen, oder Berichten von demjenigen beſtätigt werde, der ſie in die einſtweilige Verwahrung übernommen hat.

Die Depoſitirung geſchieht entweder mittelſt Anbringens von der Partey ſelbſt, oder von ihrem Beſtellten, oder mittelſt Berichts von den Regimentern und Corps, oder von den in einem General = Commando = Bezirk detaſchirt ſtehenden Stabs = Auditoren, oder Gerichts = Actuarien, oder von den Sperr = Commiſſären. In dem einen wie in dem andern Fall kann das Depoſitum, es mag ein pupillare oder justiciale ſeyn, niemals recta an die bey den Jud. deleg. milit. mixtis, und reſpective pure militaribus, oder bey den Militär = Gränz = Communitäten, oder Magiſtraten aufgeſtellten Depoſiten = Adminiſtrationen gelangen, ſondern es muß hierüber jedesmal zur Bedeckung ſowohl des depoſitirenden Theils, als der betreffenden Militär = Depoſiten = Adminiſtration eine Auflage von der competenten Behörde an ermeldte Depoſiten = Adminiſtration erfolgen.

Von einem jeden ſolchen Anbringen der Partey, oder ihres Beſtellten, worüber eine Depoſitenbeſorgniß zu veranlaſſen kommt, iſt eine von dem Regiſtrator und das Expedit beſorgenden Individuo zu vidimirende Abſchrift von der Auflage zu machen, dieſe ſofort an die Depoſiten = Adminiſtration zu ihrer weitern Amtshandlung, und zur nachherigen Aufbewahrung bey den Depoſiten = Acten abzugeben, und von der Depoſiten = Adminiſtration auf das de casu in casum jederzeit mitkommende Original der Auflage die Recepiſſirung des Depoſitums, und ſofern das ad Depositum übergebene baare Geld nach dem Inhalt der Auflage verzinslich anzulegen kommt, die weitere Bemerkung mit anzufügen, bey welchem Fundo, oder bey welcher Caſſa, oder bey welcher Communität, oder bey welchem Particularen dieſer baare Geldbetrag verzinslich angelegt, von was für einem Dato, und, wenn allenfalls die Obligation numerirt iſt, sub quo Numero, dann auf was für einen Namen die Obligation ausgefertigt, was für ein Intereſſe auf die Obligation ſtipulirt, und ob die Hinterlegung ſolcher Original = Obligation zu den Depoſitis, und zu welchen ſolche in Vollzug geſetzt worden iſt.

Noch eine andere Gattung der Depoſitirung ergibt ſich, wenn die Depoſiten = Adminiſtration, ſoweit es ihr obliegt, von depoſitirten Capitalien die Intereſſen einzucaſſiren, und ſolche zur Aufbehaltung in die Depoſiten = Verwahrung abzuführen hat. Es iſt daher von der Depoſiten = Adminiſtration alle Monat an ihre competente Behörde eine Conſignation über die verfallenen Intereſſen einzureichen, und für eine jede derley Intereſſen = Erhebung eine Quittung in Bereitſchaft zu halten, welche unter Vorausſetzung der Worte: pr. Depoſiten = Adminiſtration des in dem Lande N. aufgeſtellten Judicii delegati militaris mixti, oder ꝛc. von der Depoſiten = Adminiſtration gefertigt ſeyn muß, wo ſodann das Judicium delegatum &c. der Depoſiten = Adminiſtra-

tion die Erhebung und nachmalige Hinterlegung dieſer Intereſſen in die Depoſiten-Verwahrung mitzugeben, und die Depoſiten-Adminiſtration den dießfälligen Erfolg auf den in Acten zurückbehalten werdenden Original-Auflagen zu beſtätigen hat.

Da es in Fällen, wo ſonſt de Regula der Militär-Depoſiten-Adminiſtration die Eincaſſirung der Intereſſen obliegt, ſich öfters ereignen kann, daß von Parteyen entweder ſelbſt, oder durch ihren Beſtellten, oder durch den Weg einer anderen Behörde das Anſuchen geſchieht, die Intereſſen ſelbſt erheben und quittiren zu können, und ſolches zu bewilligen die Umſtände nothwendig machen dürften; ſo iſt letzteren Falls bey dergleichen in Vorſchein kommenden Geſuchen de casu in casum der Militär-Depoſiten-Adminiſtration deswegen die gehörige beſondere Auflage zu dem Ende zu ertheilen, damit dieſelbe für die betreffende Partey zur Behebung der Intereſſen das in derley Ereigniſſen nöthige und gewöhnliche ſogenannte Geſchäftel ausfertigen machen, welche die Depoſiten-Adminiſtration an den Regiſtrator, oder an das die Regiſtratur oder das Expedit beſorgende Individuum abzugeben hat, um ſodann daſſelbe der Partey, oder ihren Beſtellten aushändigen, oder der unter einem an die anderweitige Behörde ergehenden Antwort beylegen zu können.

Wenn es auf die Umſchreibung oder Abſchreibung eines in Verwahrung befindlichen zeitlichen Depoſitums ankommt, ſo hat das Judicium delegatum, oder pure militare entweder auf das in Sachen eingereicht werdende Anbringen der Partey, oder auf die durch den Weg der Regimenter, durch die in dem Bezirk des General-Commando detaſchirt ſtehenden Stabs-Auditoriaten, oder Gerichts-Actuariaten, oder ſoferne eine General-Umſchreibung ſich ereignen ſollte, auf die dießfalls von Seiten der Depoſiten-Adminiſtration gemacht werdende ſchriftliche Anzeige, und die letzternfalls der Anzeige zuzulegen kommende Specification der Obligationen oder Urkunden, die nöthigen Auflagen in vidimirter Abſchrift an die Depoſiten-Adminiſtration beſtellen, und die Partey mittelſt Beſcheids, oder durch den Weg der Regimenter oder Corps, oder durch die detaſchirten Stabs-Auditoriaten, oder Gerichts-Actuariaten hievon verſtändigen zu machen, wo hingegen die Depoſiten-Adminiſtration nach dem Inhalt der Auflage die quäſtionirten Obligationen aus der unter ihrer dreyfachen Sperre befindlichen Verwahrung gegen eine an den Ort von der Depoſiten-Verwahrung zu hinterlegen kommende Quittung zu Handen zu bringen, die anbefohlene Umſchreibung oder Abſchreibung zu beſorgen, ſofort gegen Caſſirung der ausgeſtellten Quittung die umgeſchriebenen oder abgeſchriebenen Obligationen wieder an den Ort der Depoſiten-Verwahrung zu hinterlegen, den Erfolg von der Um- und Abſchreibung der Obligation aber auf den Original-Auflagen, welche in den Kanzley-Acten

zurück zu behalten kommen, nach der bey der Depoſitirung an Hand gelaſſenen Art zu beſtätigen hat.

So oft ein Quantum von den in Depoſito befindlichen Baarſchaften nutznießlich anzulegen kommt, muß entweder die betreffende Partey hierum bittlich einkommen, oder es iſt, ſoweit die dießfällige Beſorgniß der Depoſiten = Adminiſtration obliegt, von dieſer alle Monate mit Zulegung einer Conſignation über die betreffenden Parteyen unter der Benennung des jede Partey betreffenden Quantums die ſchriftliche Anzeige an die vorgeſetzte Inſtanz zu machen, von welcher ſodann der Depoſiten = Adminiſtration dießfalls die erforderliche Weiſung mittelſt einer vidimirten Abſchrift der Original = Auflage zuzufertigen kommt, worauf die Depoſiten = Adminiſtration die betreffenden Beträge gegen eine an den Ort der Depoſiten = Verwahrung zu hinterlegende Quittung aus der unter dreyfacher Sperre befindlichen Depoſiten = Verwahrung zu erheben, ſofort ſelbe unverzüglich an den betreffenden Fond, oder an die Communität, oder an den Particulär, wo der Betrag verzinslich anzulegen kommt, nach Anleitung der Auflage abzuführen, und die dafür erhaltende Original = Obligation in die vorerwähnte Depoſiten = Verwahrung gegen Caſſirung der über das dießfällige baare Geld ausgeſtellten Quittung zu hinterlegen, und den dießfälligen Erfolg auf der Original = Auflage zu beſtätigen hat.

Soweit von der Depoſiten = Adminiſtration eines judicii delegati mil. mixti oder pure militaris &c. die verzinsliche Anlegung der in Depoſito vorhandenen Baarſchaften beſorget wird, ſind die dießfalls ausgeſtellt werdenden Obligationen ſowohl der gehörigen Sicherheit halber, als auch aus dem Beweggrunde, weil die bey derley Obligationen verfallenden Intereſſen nachher wieder von der Depoſiten = Adminiſtration zu erheben kommen, immer ſolchergeſtalt ausfertigen zu machen, daß ſelbige an diejenige Militär = Depoſiten = Adminiſtration, welche die verzinsliche Anlegung beſorget, mit der Bemerkung ausgeſtellt werden, für welche Partey das Capital gehört.

Wie ſich bey Ausfolglaſſung, oder Einſendung der Depoſitorum zu benehmen iſt.

In Fällen, wo es um die Erfolglaſſung eines zeitlichen Depoſitums ſich handelt, es mag ſolches in Obligationen, Urkunden, Prätioſen oder baarem Gelde beſtehen, wird derjenigen Partey, die in dem Orte ſich aufhält, wo das Judicium delegatum militare mixtum, oder pure militare Gericht ſich befindet, und hierum ſelbſt, oder durch einen Beſtellten anlangt, ſofort dazu die Bewilligung erhält, ſolche dergeſtalt ertheilt, daß die Depoſiten = Adminiſtration die Ausfolglaſſungs = Auflage, welche von der Partey gegen vorherige Entrichtung der ausgemeſſenen Judicial = Tax = Gebühren, und in Ländern, wo das Stempelpapier eingeführt iſt, auch auf gehörigen Stempelbögen zu erheben kommt, zu erhalten, und gegen ſolche, und die von der Partey erhaltende Quittung

das Depoſitum hinauszugeben, hiebey aber zur Richtſchnur zu gereichen hat, daß die Parteyen über jede ihnen erfolgt werdende Gattung der Depoſitorum, folglich über Obligationen, Urkunden, Prätioſen, oder baare Gelder abtheilige Quittungen auszuſtellen haben, und dieſe Quittungen alle Umſtände, oder nothwendige Erklärungen in Anſehung der Obligationen, Urkunden, Prätioſen, oder des baaren Geldes in ſich enthalten müſſen.

Wird hingegen die Erhebung eines zeitlichen Depoſitums zur Aushändigung an die Partey mittelſt eines Regiments oder Corps, oder eines in dem Bezirk des General-Commandos ſtehenden Stabs-Auditors oder Gerichtsactuars angeſucht, ſo kommt es hiebey auf Nachſtehendes an:

Werden von gleichbeſagten Behörden für Parteyen depoſitirte Obligationen, Urkunden, Prätioſen, baare Gelder zurück verlangt, ſo muß der Berichtleger in der, deswegen gemacht werdenden Vorſtellung allemal denjenigen benennen, der in dem Orte des judicii delegati militaris mixti oder pure militaris, oder der Communität, oder des Magiſtrats der Militär-Gränze ein dergleichen Depoſitum zu erheben, von der Partey die Vollmacht, nebſt der eigenhändig von der Partey zu fertigenden, nach der obangeführten Vorſchrift eingerichteten Quittung erhält, mithin auf die ausgemeſſenen Judicial-Tax-Gebühren, desgleichen in dem Lande, wo das Stempelpapier beſtehet, den Stempelbogen für die Ausfolglaſſungs-Auflage, und die etwa ſonſt noch vorfallenden Beſorgniſſe richtig ſtellet. Wäre es, daß eine ſolche Partey Mittelloſigkeit, oder anderer Umſtände halber in dem Orte des judicii delegati militaris mixti &c. einen Bevollmächtigten nicht ſtellen könnte, ſo iſt hierüber von der eingeſchrittenen Behörde die Anzeige nebſt Beylegung des über den Erlag des Depoſitums hinausgegebenen Recepiſſe, und der von der Partey eigenhändig ausgeſtellten vorſchriftmäßigen Quittung, ohne welche von der Depoſiten-Adminiſtration Depoſita nicht erfolgt werden dürfen, zu dem Ende zu machen, damit nach Befund von dem judicio delegato militari mixto &c. zur Erhebung des Depoſitums ein oder der andere Advocat, oder in deſſen Ermanglung ein beeideter Beamter und reſpective Magiſtratual ex Officio benannt werde, wornach ſodann die Quittung der Partey und das vorberichtete Depoſiten-Erlags-Recepiſſe, nebſt der Ausfolglaſſungs-Auflage der Depoſiten-Adminiſtration zu übergeben kommt.

Damit ſolche depoſitirt geweſene baare Gelder, welche abweſenden Parteyen gehören, ſicher zurückgelangen mögen, haben in den Fällen, wo von der Partey Bevollmächtigte zur Erhebung des Depoſitums aufgeſtellt werden, letztere die dießfalls nöthigen Einleitungen zu veranlaſſen, in den Fällen aber, wo zur Erhebung des Depoſitums von dem Judicio delegato &c. Advocaten, oder beeidete Beamte ex Officio benannt werden, das Judicium delegatum &c. die

Sorge zu tragen, damit derley Gelder durch ſichere Wege, und ſoweit es thunlich iſt, mittelſt Kriegs = Caſſa = Verlags = Quittungen übermacht werden, in welchem letzteren Falle die Depoſiten = Adminiſtration bey der Gelegenheit, wo ſie die in Depoſito vorhandene Baarſchaft aus der Depoſiten = Verwahrung gegen die von der Partey auf den dießfälligen Betrag ausgeſtellte Quittung erhält, zugleich hievon die von dem zur Erhebung eines dringlichen Depoſitums ex Officio aufgeſtellten Advocaten, oder beeideten Beamten zu beſtreiten geweſene Judicial-Taxgebühren, und ſonſtige Auslagen zurückzubehalten, ein und anderes auf der Stelle gegen Quittung gehörig abführen, und reſpective ausfolgen zu machen, den verbleibenden Reſt der Baarſchaft an die Kriegs = und Gränzcommunitäts = Caſſa gegen Verlagsquittung zu erlegen, und die Verlagsquittung ſowohl, als die Quittungen über die zu beſtreiten geweſenen ausgemeſſenen Judicial - Taxgebühren und ſonſtigen Auslagen, welche zuſammen den ganzen Betrag der in Depoſito geweſenen Baarſchaft ausmachen, an den Regiſtrator, oder an das die Regiſtratur und das Expedit beſorgende Individuum, damit ein und anderes der an das Regiment, Corps, oder an das detachirte Stabs = Auditoriat ꝛc. ergehenden Antwort beygelegt werde, gehörig abzugeben, und den ſogeſtaltigen Erfolg mit allen Umſtänden auf die in den Kanzleyacten aufbehalten werdende dießfällige Original = Auflage der Ausfolglaſſung, anzumerken, hingegen das Judicium delegatum militare mixtum in der unter Einem an das Regiment oder Corps ꝛc. erlaſſen werdenden Antwort anzuführen hat, daß von dem depoſitirt geweſenen Betrag nach dem Inhalt der Quittungen, die von dem ex Officio aufgeſtellt geweſenen Advocaten zu beſtreiten geweſenen Judicial - Taxgebühren und ſonſtige Auslagen abgezogen worden ſind, wo ſodann von dem betreffenden Regiment, oder Corps ꝛc. die erhaltende Verlags =, nebſt den andern obberührten Quittungen an die Partey aushändigen zu machen iſt, welche ſodann auf die Verlagsquittung den Geldbetrag bey der betreffenden Kriegs = oder Gränz = Communitäts = Caſſa erhebt.

So oft bey den Judiciis delegatis militaribus mixtis oder pure militaribus, oder an der Gränze bey einer Communität, oder bey einem Magiſtrat eine Verlaſſenſchafts = Abhandlung vollendet, oder über einen Crida =, oder ſonſtigen Judicialgegenſtand der rechtliche Spruch erfolgt iſt, übergehen die bis dahin in ihrer Verwahrung geweſenen zeitlichen, in [illegible]e, oder maturirte Depoſita, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal ganz unverzüglich entweder an die betreffenden Parteyen gehörig auszufolgen kommen, oder, wenn ſie weiters in Depoſito bleiben müſſen, an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, weswegen in dem einen, gleichwie in dem andern Fall der Depoſiten = Adminiſtration die erforderlichen Auflagen zu ertheilen ſind; nur kommt es in Anſehung derjenigen

von dieſen Depoſitis, welche an den Hofkriegsrath gehören, bey der dießfälligen Einſendung auf eine Beobachtung wegen der Gattung der Depoſiti an:

Sind es von einem General-Commando in die hofkriegsräthliche Verwahrung übergehende Obligationen, Urkunden, oder Prätioſen, ſo kommen ſolche dem Bericht an den Hofkriegsrath in Original beyzuſchließen, und bey der Aufgabe iſt von dem Poſtamt das vorgeſchriebene Recepiſſe abzuverlangen, welches mit dem Concept des an den Hofkriegsrath erſtatteten Berichts bey der Kanzley ad Acta hinterlegt werden muß.

Beſtehen aber die von einem General-Commando in die Verwahrung des Hofkriegsraths zu gelangen habenden Depoſita ganz, oder zum Theil in baaren Geldern, ſo ſind letztere an die in dem Ort des General-Commando befindliche Kriegs-Caſſa gegen eine auf das Wiener Kriegszahlamt lautende Verlagsquittung abzuführen.

Die Depoſiten-Adminiſtration, von welcher die Gelder an die Kriegs-Caſſa erlegt worden, hat dieſe Verlagsquittung an den Regiſtrator, oder in deſſen Ermanglung an das, die Regiſtratur und das Expedit beſorgende Individuum zum Belag des an den Hofkriegsrath ergehenden Berichts abzugeben, wo hingegen in Betreff des von dem Poſtamt zu erfolgen habenden Recepiſſes auch hier dasjenige zur Nachachtung zu gereichen hat, was hier oben Reſpectu der Obligationen ꝛc. bemerkt worden iſt.

Von der jetzt berührten Vorſchrift iſt auch bey den Communitäten, oder Magiſtraten in den Militär-Gränzen wegen der an den Hofkriegsrath einzuſenden kommenden maturirten Depoſitorum die gehörige Anwendung, ſolchergeſtalt jedoch zu machen, daß dieſe derley Depoſita nicht recta, ſondern durch den ordentlichen Weg des vorgeſetzten General-Commandos an den Hofkriegsrath einzuſenden haben.

Außerdem hat in den Fällen, wo in der Verwahrung eines Judic. delegat. oder pure militaris, oder einer Communität ꝛc. befindlich geweſene zeitliche Depoſita in diejenige des Hofkriegsraths abzugeben kommen, der Regiſtrator, oder in deſſen Ermanglung das die Regiſtratur und das Expedit beſorgende Individuum, ſo von der Depoſiten-Adminiſtration das an den Hofkriegsrath gehende Depoſitum übernimmt, auf die in Copia vidimata der Depoſiten-Adminiſtration zuzuſtellen kommenden Ausfolglaſſungs-Auflage, das Rezepiſſe beyzuſetzen, hingegen die Depoſiten-Adminiſtration den Erfolg der Ausfolglaſſung auf der Original-Auflage anzumerken.

Kommen an die General-Commanden von Regimentern oder Corps, oder ſonſtigen Behörden ſolche Depoſita, die keine zeitlichen, ſondern ſchon wirkliche Militär-Depoſita ſind, und auf der Stelle zur Depoſitirung an den Hofkriegs-

rath zu gelangen haben, z. B. Heuraths- oder Amts-Cautionen, ſo iſt in ſolchen, gleichwie in den anderweitigen Fällen, wo nach der hierüber gemachten Erwähnung Militär-Gränz-Communitäten, oder Magiſtrate ihre maturirten Depoſita zur weiteren Einſendung an den Hofkriegsrath dem vorgeſetzten General-Commando zu ſchicken, oder der Hofkriegsrath die in ſeiner Verwahrung geweſenen Depoſita zur Aushändigung an die Partey den betreffenden General-Commanden zukommen macht, bey dem General-Commando keine Depoſitirungs-Veranlaſſung nothwendig, weil in ſolchen Fällen derley Depoſita auf der Stelle wieder weiter befördert, und reſpective ausgefolgt werden; nur haben die General-Commanden dafür Sorge zu tragen, damit derley an ſie gelangende Depoſita in der Zwiſchenzeit, als ſolche einlangen, und wieder weiter befördert, oder ausgefolgt werden, nach der bereits oben in Anſehung der zeitlichen Depoſitorum gemachten Erwähnung, folglich nach vorher auf dem mitfolgenden Exhibito bemerkten Uibernahms-Beſtätigung einſtweilen in guter, und ſicherer Verwahrung bleiben.

Welche Vorſichten Reſpectu der ad Depositum gelangenden Obligationen, und derley Urkunden zu deren Sicherheit einzuleiten nothwendig ſind.

Aus der Rückſicht, damit nicht etwa in Anſehung ſolcher in die Verwahrung des Hofkriegsraths gelangenden wirklichen Militär-Depoſitorum, welche in Obligationen oder Urkunden beſtehen, während der Zeit, als eine derley Obligation oder Urkunde beym Hofkriegsrath in Depoſito ſich befindet, ein Amortiſationsgeſuch ſtatt finden, ſofort eine neue Obligation oder Urkunde in die Hände eines Fremden, oder der Partey ſelbſt kommen, und überhaupt alle auf den Fall der Vermiſſung, oder Entwendung einer ſolchen Obligation, oder Urkunde ſonſt ſich ergeben könnende Unterſchleife vermieden bleiben mögen, muß, ſo oft eine Obligation oder Urkunde in die Verwahrung des Hofkriegsraths gelangt, oder aus der Verwahrung des Hofkriegsraths erfolgt wird, dießfalls jederzeit die Intimation an die betreffenden Fonds, Güter-Inhaber, oder Particuliers, bey welchen das Capital erliegt, zur Vormerkung bey erfolgender wirklicher Uibernahme der Obligationen, oder Urkunden in die Verwahrung des Hofkriegsraths, und zur Abthuung dieſer Vormerkung bey geſchehender Ausfolglaſſung einer beym Hofkriegsrath depoſitirten Obligation, oder Urkunde zum Kennzeichen, daß auf eine derley Obligation, oder Urkunde vor der Ausfolglaſſung keine Zahlung, oder Amortiſation zu erfolgen hat, ſolchergeſtalt ex Officio veranlaßt werden, daß, ſoweit dieſe Obligationen, oder Urkunden auf die in Wien befindlichen öffentlichen Fonds lauten, der Hofkriegsrath an dieſe Fonds gleich unmittelbar durch ihre Behörden unter Einem bey der Depoſitirung, oder Ausfolglaſſung, die nöthige Intimation erlaſſen wird; dahingegen, ſoweit Obligationen, oder Urkunden auf Länderfonds, oder auf in Wien, oder in Ländern befindliche Güter, Herrſchaften ꝛc. lauten, oder auf in Wien,

oder in Ländern befindliche Particuliers ausgeſtellt ſind, in der Sache an dieſe Behörden die erforderliche Intimation, daß die quäſtionirte Obligation, oder Urkunde beym Hofkriegsrath ad Depositum genommen, oder aus der hofkriegsräthlichen Verwahrung ausgefolgt worden iſt, jedesmal durch das General-Commando des Landes, in deſſen Bezirk das Capital von der beym Hofkriegsrath ad Depositum genommen, oder von daher ausgefolgt werdenden Obligation anliegt, zu ergehen hat, und hierwegen die betreffenden General-Commanden de casu in casum immer den gehörigen Auftrag gleich dazumal erhalten werden, wenn wegen der Depoſitirung oder Ausfolglaſſung einer dergleichen Obligation oder Urkunde vom Hofkriegsrath die nöthige anderweitige Verfügung getroffen wird.

Da nach der feſtgeſetzten Operationsart in Anſehung der zeitlichen Depoſitorum bey einem Judicio delegato militari mixto, oder pure militari &c. alle in Depoſiten-Sachen geſchöpft werdenden Rathſchläge und Veranlaſſungen zu Handen des Regiſtrators, oder des die Regiſtratur und das Expedit beſorgenden Individuums zu gelangen haben, ſo hat das gleichbeſagte Individuum vorzüglich auf den Inhalt des Depoſiti, und Ausfolglaſſungs-Aufträgen, in welchen die Eigenſchaft des zu hinterlegenden, oder zu verabfolgenden depositi pupillaris, oder justitialis der Name und etwaige Character desjenigen, welchen es betrifft, das Quantum et quale depositi beſonders bey Obligationen und Urkunden des Fonds, wo ſie radicirt, oder von wem ausgeſtellt, auch wie verſichert ſind, dann der Tag des Monats und Jahrs, der Ort, und der Betrag, oder die Weſenheit von der Verſicherung jederzeit ausgedrückt ſeyn muß, genau zu ſehen, und die Auflagen an die Depoſiten-Adminiſtration ordentlich und verläßlich zu inſtruiren.

Welche Eingabe die Depoſiten-Adminiſtration mit Verlauf jedes Monats Reſpectu der in Verwahrung habenden Depoſitorum dem commandirenden General zu überreichen hat.

Soweit jeder commandirende General, und reſpective jeder Vorſteher der Militär-Gränz-Communitäten, oder Magiſtrate wiſſen möge, ob und wann die Depoſita eine Ausfolglaſſung, die Umſchreibungen und Abſchreibungen, dann die Intereſſen-Erheb-Abfuhr, und nutznießliche Anlegungen in Vollzug geſetzt worden ſind, wie ein und anderes auf den in Actis aufbewahrt bleibenden Original-Auflagen von der Depoſiten-Adminiſtration zu beſtätigen iſt, ſo hat der Regiſtrator, oder in deſſen Ermanglung das die Regiſtratur und das Expedit beſorgende Individuum, welches alle in Depoſiten-Sachen ergehende Rathſchlüſſe und Verordnungen erhält, hierüber ein eigenes Vormerkungs-Protocoll zu führen, und mit dem erſten eines jeden Monats eine Conſignation über jene in Depoſiten-Sachen erlaſſene Anordnungen, bey welcher der Vollzug nicht beſtätiget iſt, dem commandirenden General, und reſpective erſten Vorſteher der Militär-Gränz-Communität, oder des Magiſtrats zu übergeben, wo ſodann der commandirende General ꝛc. nach Befund der Umſtände die Depoſiten-Admini-

ſtration zur Befolgung des Verordneten verhalten, oder, ſo weit es ſich um noch nicht geſchehene Erhebungen der auszufolgen bewilligten Depoſitorum handelt, den Parteyen oder ihren Bevollmächtigten, oder den ex officio aufgeſtellten Advocaten oder beeideten Beamten und reſpective Magiſträten hierwegen das Urgens zukommen machen muß.

Obliegenheiten eines jeden, der bey der Depoſiten-Adminiſtration angeſtellten 3 Individuen.

In Verfolg dieſer vorausgegangenen Erklärungen, wie überhaupt das Militär-Depoſiten-Weſen bey den judicii delegatis militaribus mixtis oder pure militaribus, dann bey den Militär-Gränz-Communitäten und Magiſträten zu adminiſtriren iſt, wird im Nachſtehenden weiter die Operation für jedes bey dieſem Geſchäft beſtellte Individuum, und für alle insgeſammt ausgezeichnet, und zugleich insbeſondere angedeutet, was ſonſt auch zur ununterbrochenen Erhaltung der Richtigkeit hiebey zu beobachten kommt.

Der im Character Erſte von der Depoſiten-Adminiſtration hat die an ſelbe erlaſſen werdenden Aufträge zu präſentiren, der im Character Zweyte ſolche nach der Zahlordnung zu numeriren, hierüber ein kurzes deutliches alphabetiſches Regiſter zu führen, und die Reponirung der geſammten Depoſitenacten dergeſtalt zu beſorgen, daß ſie insgeſammt gut aufbewahrt, und in chronologiſcher Ordnung in Fasciceln hinterlegt werden.

In den Fällen, wo die Depoſiten-Adminiſtration, ohne daß eine vorhergegangene Auflage hiezu Anlaß giebt, einen Bericht an die vorgeſetzte Behörde zu erſtatten hat, wie ſich dieſe Fälle bey der Einreichung der monatlichen Conſignationen über die einzucaſſiren kommenden Intereſſen, der monatlichen Conſignation über die verzinslich anzulegen kommenden baaren Gelder ꝛc. ergeben, hat im Character der Erſte von der Depoſiten-Adminiſtration dießfalls eine von ihm gefertigte und präſentirte ſchriftliche Meldung dem im Character Zweyten von der Depoſiten-Adminiſtration zu übergeben, welcher letztere ſolche zu numeriren, und hierüber ſo wie in anderen vorfallenden Gelegenheiten über die der Depoſiten-Adminiſtration zugefertigt werdenden Auflagen den Bericht zu verfaſſen hat.

Der im Character Dritte von der Depoſiten-Adminiſtration hat die Beſorgniß und Obliegenheit auf ſich, unter dem Mitwiſſen, und unter dem Einverſtändniß der andern Individuen der Depoſiten-Adminiſtration die monatliche Conſignation über die zu erheben kommenden Intereſſen, und über die verzinslich anzulegen kommenden Gelder, dann auf den Fall einer General-Umſchreibung die Verzeichniſſe über derley umzuſchreiben kommende, in der Depoſiten-Verwahrung befindliche Obligationen zu verfaſſen, nach Anleitung der Auflagen die baaren Gelder zu erheben, oder ſolche verzinslich anzulegen, oder die Obligationen nach Umſtänden um- oder abſchreiben zu machen, die Intereſſen-Quittung zu verfaſſen, und dießfällige Intereſſen zu erheben, au-

ßerdem noch die 2 Contobücher, und zwar eines über die Pupillar- und das andere über die Judicial-Militär-Depoſita, nebſt einem über beyde Contobücher zu halten kommenden alphabetiſchen Regiſter, zu führen, monatlich Extracte über den Zuwachs und Abgang der Militär-Depoſitorum abzufaſſen, und die letztern Extracte gleich mit dem Ende eines jeden Monats dem commandirenden General, oder in der Militär-Gränze dem 1ten Vorſteher der Communität, oder des Magiſtrats zu überreichen, von wannen aus ſolche von ſämmtlichen Individuen der Depoſiten-Adminiſtration zu fertigende monatliche Extracte nach genommener Einſicht jedesmal ganz unverzüglich, und zwar von den General-Commanden recta, von den Militär-Gränz-Communitäten und Magiſtråten aber durch das vorgeſetzte General-Commando dergeſtalt an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, daß der Extract von jedem vorigen, immer gleich in den allererſten Tagen des folgenden Monats beym Hofkriegsrath vorhanden ſeyn möge, weil dem Hofkriegsrathe allenthalben daran gelegen iſt, von dem Stand der von Zeit zu Zeit in Ländern vorkommenden zeitlichen Depoſitorum, und den hiebey vorfallenden jeweiligen Veränderungen bald und verläßlich benachrichtiget zu ſeyn, worauf auch der Hofkriegsrath derley Extracte bey ſich in Actis aufbehalten, oder nach Umſtänden die für nöthig findende Verfügungen hierüber ergehen machen wird.

Hier wird bemerkt, daß gemäß nunmehr beſtehenden Anordnungen die Depoſiten-Extracte nicht mehr monatlich, ſondern nur halbjährig zu liefern ſind.

Die bey den Judic. delegatis, oder pure militaribus ꝛc. jeweils vorkommende zeitliche Depoſita ſind, ſoweit ſelbe in Obligationen und Urkunden, dann Prätioſen beſtehen, in Packeten in einem Uiberſchlagbogen, und ſo viel die baaren Gelder betrifft, in Säckeln parteyenweis unter der bereits angedeuteten dreyfachen Sperre auf die Art in Verwahrung zu halten, daß auf jedem Packet oder Sack der Name der Partey, und der Numerus des Contobuchs angemerkt, und hierinfalls eine ſolche ununterbrochene Ordnung gehalten werden muß, damit jedes Depoſitum im Erfordernißfall gleich auf der Stelle gefunden werden kann.

Die Depoſiten-Caſſa ſoll öfters revidirt werden. Belehrung, wer dieſe Reviſion zu bewirken, und was hiebey noch insbeſondere zu erheben iſt.

Oefters zu einer unvorgeſehenen Zeit muß über die Depoſita eine Reviſion, und zwar bey den Judiciis delegat. milit. mixtis, oder pure militaribus von dem commandirenden General ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit, oder Erkrankungsfall von dem die General-Geſchäfte ad interim beſorgenden Individuo, und von dem in capite amtirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten, bey den Militär-Gränz-Communitäten und Magiſtråten aber von einem Brigadier, oder Stabs- oder Ober-Officier, und einem im Ort, oder in der Nähe davon befindlichen kriegscommiſſariatiſchen Beamten vorgenommen werden, worüber, ſoviel insbeſondere die Militär-Gränz-Communitäten und Magiſtråte betrifft, an

das vorgeſetzte General-Commando jedesmal zu relationiren, überhaupt aber von jedem commandirenden General nach dem Befund des Erhobenen, das etwa für nöthig Ermeſſende zu veranlaſſen iſt.

Was beym Austritt eines bey der Depoſiten-Adminiſtration angeſtellten Individuo zu geſchehen hat.

Wenn eins von den Individuen der Depoſiten-Adminiſtration ſtirbt, oder ſonſt vom Geſchäft abgeht, mithin ein anderer dazu beſtellt wird, ſo hat in einem jeden ſolchen Fall eine ordentliche Inventur und Uibergabe in Beyſeyn derjenigen Individuen, welche die jeweilige Reviſion vorzunehmen haben, vor ſich zu gehen, und ſodann hierüber dasjenige zu geſchehen, was bey dem obigen Punkt von der Reviſion bemerkt worden iſt.

Uibrigens erhellt aus der ganzen Einleitung des vorliegenden Geſchäfts, daß die hiebey angeſtellten Individuen alle Handlungen gemeinſchaftlich zu beſorgen, mithin auch einer für den andern, und alle für einen zu haften, die commandirenden Generale aber dem Hofkriegsrath über das ganze Geſchäft verantwortlich zu bleiben haben.

Depoſita kommen nicht mehr an den Hofkriegsrath, ſondern aus den Ländern an das allgemeine Militär-Appellationsgericht einzuſenden.

Hier wird bemerkt, daß, weil ſeit dem Jahr 1803 in Wien ein allgemeines Militär-Appellations-Gericht der Armee beſteht, ſomit die Judicia delegata ꝛc. an daſſelbe angewieſen ſind, ſo haben alſo auch alle zur hofkriegsräthlichen Depoſitirung beſtimmten Depoſita mittelſt dieſes Militär-Appellationsgerichts dahin zu gelangen, folglich ſind ſolche nicht mehr an den Hofkriegsrath, ſondern an gleichbeſagtes Appellationsgericht aus den Ländern einzuſenden.

§. 60. Von periodiſchen Eingaben.

Von periodiſchen Eingaben.

Sie beſtehen aus zweyerley Gattungen, nämlich:

a) Aus ſolchen, die in beſtimmten Zeitfriſten, und

b) nur dann einzureichen ſind, wenn ſich der Fall hiezu ergiebt.

Aber auch bey a) kommen ſolche Eingaben vor, die nicht fortdauernd, ſondern nur temporel ſind. Sie werden aber dennoch daſelbſt aufgenommen werden, weil zu deren Einreichung, wenn der Fall hiezu vorhanden iſt, Termine vorgeſchrieben ſind.

Zu allen dieſen Eingaben ſind die Rubriquen vorgeſchrieben, in welcher Geſtalt ſie zu liefern ſind, wovon nicht abgewichen werden darf.

Sie müſſen erſchöpfend erſtattet, ſomit jede Rubrique, die eine Frage enthält, gehörig beantwortet werden.

Eingaben, die nicht ſo beſchaffen ſind, kommen den Regimentern gleich von der Brigade aus zur Verbeſſerung zurückzuſtellen.

Nach dieſem Vorausgegangenen werden hier

Von Eingaben, die in beſtimmten Zeitfriſten einzureichen ſind.

ad a. diejenigen Eingaben benanntlich angegeben, welche in beſtimmten Zeitfriſten zu liefern ſind, und zwar:

Monatlich.

Nro. 1. Stand⸗ und Dienſt⸗Tabelle.

Das Formular ſammt Belehrung hiezu iſt vom Hofkriegsrath unterm 29. Juny 1806 herausgegeben worden; und weil es auch in dem Dienſtreglement enthalten iſt, ſo werden die Rubriquen deſſelben hier nicht aufgeführt.

Nro. 2. Standes⸗Recrutirungs⸗Rapport, und beſonderer derley Ausweis über die Dienſt⸗Pferde der Cavallerie⸗Regimenter.

Von dieſen monatlichen Eingaben ſind bey jeder Militär⸗Abtheilung die Formulare vorhanden, und wie die dem Hofkriegsrath einzuſendenden Totalien darüber beim General⸗Commando zu verfaſſen ſind, beſagt die bey der 2ten Abtheilung der gegenwärtigen Uiberſicht §. 8. gegebene Belehrung.

Nro. 3. Conſignation über die von dem General⸗Commando an Generale, Stabs⸗ und Ober⸗Officiere, dann Militär⸗Parteyen und Beamte innerhalb der Erblande ertheilten Urlaubs⸗Licenzen.

Nro. 4. Conſignation über die von dem General⸗Commando an mit Urlaub Abſente ertheilte Prolongationen.

Dieſe an den Hofkriegsrath nach Verlauf jedes Monats einzureichen kommenden Eingaben haben folgende Rubriquen zu enthalten; und zwar:

Nro. 3.
1) Regimenter und Corps.
2) Charge.
3) Namen.
4) Wohin der Urlaub ertheilt worden: { Ort. Land.
5) Auf wie lang.
6) Aus was für Bewegsurſachen.

Nro. 4.
1) Regimenter und Corps.
2) Charge.
3) Namen.
4) Iſt beurlaubt worden: { Ort, Land, auf wie lang, aus was für Bewegsurſachen, von wem.
5) Sub quo dato auf Urlaub abgegangen.
6) Ob derſelbe bereits eine Prolongation, warum, auf was für Art, und auf wie lang erhalten? dann sub quo dato dieſe zu Ende geht?

7) Die Prolongation iſt ertheilt worden: { auf wie lang, aus was für Bewegsgründen, mit, oder ohne Carenz der Gage.

Nro. 5. Conſignation über die von dem General-Commando in dem Monat N. ertheilten Quittirungs-Bewilligungen.

Da dießfällige Eingaben mit den Reverſen und ſonſtigen Beylagen dem Hofkriegsrath, gemäß Anordnung vom 26. März 1806, mit Verlauf jedes Monats eingeſendet werden müſſen; ſo bedarf das dießfällige Totale nur folgende Rubriquen:

1. Regimenter und Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Demſelben iſt die Quittirung mit, oder ohne Beybehaltung des begleitenden Characters bewilligt worden?
5. Nro. der Eingabe.
6. Belegt mit Beylagen N. Stück.

Nro. 6. Geld-Erforderniß-Aufſatz für die dem General-Commando unterſtehenden Kriegs-Caſſen.

Derley Aufſätze müſſen immer auf einen Monat vorhinein nach den jeweilig hiezu eigends vom Hofkriegsrath vorgeſchrieben werdenden Directiv-Regeln vom Oberkriegs-Commiſſariat verfaßt, und dergeſtalt an den Hofkriegsrath eingeſendet werden, daß ſie an dem beſtimmten Tag des vorhergehenden Monats daſelbſt richtig einzulangen vermögen.

Was die Regimenter und Militär-Branchen hiezu beyzutragen haben, wird ihnen jeweilig vom General-Commando bekannt gemacht.

Nro. 7. Kriegs-Caſſa-Stände.

Wie dieſe zu verfaſſen ſind, iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 49. vorzufinden.

Sie müſſen unter Oberkriegscommiſſariatiſcher Mitfertigung gleich nach Verlauf des Monats, und zwar:

1 Pare an den Hofkriegsrath, das
2te Pare an die Hofkammer unter Couvert eingeſendet werden.

Nro. 8. Kriegs-Caſſa-Viſitations-Berichte.

Wie dieſe allmonatlich an den Hofkriegsrath einzuſenden kommenden Berichte zu erſtatten, beſagt der 48te §. der 10ten Abtheilung.

Nro. 9. Protocoll über in dem Monat N. ausgeſtellte Marſchrouten, und angewieſene Vorſpann.

Dieſe Eingabe haben geſammt angeſtellte kriegscommiſſariatiſche Beamte, dann, ſoweit in Ermanglung des kriegscommiſſariatiſchen Beamten die Garniſons-Auditors in den Feſtungen, und anderwärts Verpflegsbeamte Marſchrouten ausfertigen, auch dieſe allmonatlich an das General-Commando einzuſenden.

Was allda damit zu geſchehen hat, und wie dieſe Eingabe zu verfaſſen, iſt §. 42 der 10ten Abtheilung aufgeführt.

Nro. 10. Rapport über die von der Confinen-Werbung aufgebrachten Ausländer-Recruten.

Einen derley Rapport hat jeder Werbofficier mit dem 25ſten jedes Monats dem vorgeſetzten Cordons-Commando einzuſenden, und dieſes geſammte dießfällige Rapporte dem General-Commando einzureichen. Sie müſſen ſo geliefert werden, daß hieraus beym General-Commando der halbjährige Total-Rapport auf die Art verfaßt werden kann, wie ihn die Confinen-Werb-Inſtruction für den Hofkriegsrath vorſchreibt.

Nro. 11. Ausweis, in welchem Preis die Victualien durch den Monat N. im Lande N. geſtanden ſind.

Die Regimenter und Corps haben ſolchen gleich am letzten Tag des Monats dem General-Commando einzuſenden.

Beym General-Commando wird hieraus ein Total-Ausweis, welcher jedoch nur den Preis der verſchiedenen Fleiſchgattungen zu enthalten hat, verfaßt, und an den Hofkriegsrath eingereicht.

Nro. 12. Kranken- und Sterbliſte. Dieſe hat der im Lande angeſtellte dirigirende Stabs-Feldarzt nach Verlauf jedes Monats dem General-Commando, und dieſes ſolche der Landesſtelle zu übergeben.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Militär-Spitäler.
2. Krankenſtand.
3. Hievon ſind
   - reconvaleſcirt.
   - geſtorben.
4. Mortalitäts-Verhältniß zur Reconvaleſcirung.
5. Character und Anzahl der hervorſtechend herrſchenden Krankheiten
   - Fieber
     - Wechſel-
     - Anhaltende
     - Gaſtriſche
     - Nerven-
   - Entzündung
     - Hirn-
     - Hals-
     - Lungen-
     - Gedärm-
   - Ruhren.

Docirung.

Die Mortalität traf im Ganzen N. Nerven-Fieber, N. anhaltende ꝛc.

Hier muß die ganze Anzahl der Todten nach ihren Krankheiten docirt werden.

Temporel periodiſch ſind folgende monatliche Eingaben, und ergeben ſich immer nach einem geweſenen Kriege.

Nro. 13. Nominal-Ausweis und reſpective Rangliſte der überzähligen Stabs- und Oberofficiere, dann k. k. ordinäre Cadeten.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen zu erhalten:

1. Stab und Compagnien, wo ſie zugetheilt ſind.
2. Charge.
3. Rang { Tag, Monat, Jahr }
4. Tauf- und Zunamen
5. Alt { Jahr, Monat }
6. Geburtsort und Vaterland.
7. Religion.
8. Stand.
9. Anzahl der Kinder.

Der ſeit vorigem Monat ſich hiebey ergebene Zuwachs oder Abgang kommt in Fine zu dociren.

Dieſe Eingaben werden vom General-Commando mittelſt eines Summariums an den Hofkriegsrath eingeſendet, welches die Regimenter und Corps, dann die Anzahl der Uiberzähligen einer jeden Charge auszuweiſen hat.

Nro. 14. Summariſcher Ausweis der überzähligen Chargen vom Feldwebel an abwärts.

Dieſe Eingabe bedarf ſo viele Rubriquen, als überzählige Chargen vorhanden ſind.

Im Context wird der mit vorigem Monat hieran verbliebene Stand, dann der Zuwachs und Abgang, und was ſonach mit Ende des Monats, auf welchem die Eingabe geliefert wird, an derley Chargen effective verbleibt, ausgewieſen.

Auch dieſe Eingaben kommen vom General-Commando mittelſt eines Summariums an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Nro. 15. Summariſcher Ausweis über die offen ſtehenden Chargen, die im Regiment aus Mangel gleicher überzähliger Chargen nicht erſetzt werden können.

Dieſe Eingaben werden ebenfalls vom General-Commando mittelſt eines Summariums an den Hofkriegsrath eingeſendet, und hiebey mit angezeigt, was wegen deren Erſetzung vom General-Commando eingeleitet worden.

Nro 16. Ausweis über das überzählige Rechnungs-Perſonale.

Dieſe Eingabe wird vom Oberkriegscommiſſariat des Landes nach den monatlich einlangenden Particular-Ausweiſen verfaßt, und ohne dieſe vom General-Commando an den Hofkriegsrath eingeſendet; doch müſſen dem erſten derley Ausweis über die ſupernumerären Rechnungsführer verläßliche Conduite-Liſten zugelegt werden.

Die Rubriquen eines ſolchen Ausweiſes ſind folgende:

1. Namen der Regimenter und Corps.
2. Namen der Supernumerärs.
3. Charge { Rechnungsführer. / Fouriere. }
4. Alter.
5. Stand.
6. Dienſtjahre.
7. Wie und wann zugewachſen.
8. Verwendung im Dienſt, und Fähigkeiten.
9. Conduite.
10. Wann dieſe Supernumeräre entbehrlich werden.

Nach der am Ende gezogenen Summe wird der mit vorhergegangenen Monat verbliebene Stand entgegen gehalten, und der Zuwachs und Abgang gehörig docirt.

Nro. 17. Ausweis über die Rechnungsrückſtände.

Auch dieſer wird vom Oberkriegscommiſſariat verfaßt, vom General-Commando jedoch ſammt den Particular-Ausweiſen an den Hofkriegsrath eingeſendet, und hiebey mit angezeigt, welche Einleitungen wegen beförderlicher Aufarbeitung der Rechnungsrückſtände getroffen worden.

Die Rubriquen eines ſolchen Ausweiſes ſind folgende:

1. Regimenter und Corps.
2. Mit Ende N. waren noch nicht ausgearbeitet:
   - Monatacten auf die Monate. Stück.
   - Innerliche Rechnungs-Richtigkeit auf die Monate. Stück.
   - Total-Ausweiſe auf die Jahre. Stück.
   - Jährliche Rechnungen: welche Stück.
3. Seither ſind bearbeitet worden.
4. Wornach noch zu bearbeiten erübrigen.

   (zu 3. und 4.:) Hier kömmen die nämlichen Untertheilungs-Rubriquen zu ziehen, wie ſie bey Nro. 2 aufgeführt ſind.
5. Anmerkung.

In der Rubrique: Anmerkung, kommt die Zeit anzuſetzen, in welcher die noch verbleibenden Rückſtände werden geliefert werden.

Iſt ſchon ein Termin hiezu beſtimmt worden, ſo kommt dieſer ebenfalls hier aufzuführen.

Im Context kommt nach docirten obausgewieſenen Rechnungen, und gezogener Querlinie anzugeben, was von den ausgearbeiteten Rechnungen in die commiſſariatiſche Reviſion abgegeben worden, und der betreffende kriegscommiſſariatiſche Beamte hat in der Rubrique Nro. 5. anzuzeigen, was er hievon sub quo dato an die Hofkriegsbuchhaltung ſchon eingeſendet hat.

Beyde Ausweiſe Nro. 16 und 17, welche die Regimenter, und von diſſolvirten Corps und Rückſtandskanzleyen zu liefern, bey welchen letztern die Commandanten bis zu gänzlich hergeſtellter Rechnungs-Richtigkeit zu verbleiben haben, erfordern ſowohl die Unterſchrift des Regiments- oder Corps-Commandanten, als des Rechnungsführers, und reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſärs, welcher letztere wenn er bey ein oder dem andern Ausweis etwas anzuzeigen für nöthig findet, ſolches in eben dieſen Ausweiſen zu bewirken hat.

Mit Einreichung dieſer von Nro. 13 bis Nro. 17 beſchriebenen Eingaben muß ſo lange fortgefahren werden, als der Fall hiezu vorhanden iſt.

Vierteljährig.

Nro. 1 Summariſche Uiberſicht vom . . bis . . . der bey jedem Referate des General-Commandos mit Ende N. in Rückſtand verbliebenen, hiezu durch obbenannte Zeit weiter eingelangten, erledigten, und noch unerledigten Stücke, mit Beyrückung der Urſachen über den Rückſtand.

Dieſe Eingabe kommt Ende März, Juny, September und December an den Hofkriegsrath einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Referate,
2. Nummern der im vorigen Quartal in Rückſtand verbliebenen Exhibiten.
3. Hiezu ſind in gegenwärtigem Viertel-Jahr Exhibita im Ganzen neu eingegangen.
4. Von Nummer bis zu Nummer . . .
5. Von dieſen ſind erlediget worden.
6. Noch in Ausſtand N.
7. Gegenſtand derſelben.
8. Aus welchen Urſachen.

Im Context wird jedes Referat mit dem ihm zugetheilten Buchſtaben ausgewieſen, und in fine die Summa gezogen, in der Einbegleitung vom commandirenden General aber angezeigt, welche Einleitungen getroffen worden, damit die Rückſtände ſchleunigſt nachgeholt werden mögen.

Nro. 2. Individueller Ausweis über die bey den zur Arcieren Leibgarde vorgemerkten Officiere, dann bey den zur Trabanten-Leibgarde, und zur Hofburgwache eingegebenen Leute vorgefallenen Veränderungen.

So oft ſich ein ſolcher Fall ergibt, hat das betreffende Regiment, oder Corps die Anzeige an das General-Commando zu erſtatten, dieſes aber mit Verlauf des Viertel-Jahrs den individuellen Ausweis darüber mit folgenden Rubriquen dem Hofkriegsrath einzuſchicken:

1. Regiment, oder Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Wurde eingegeben sub dato
5. zur { Arcieren-Leibgarde. / Trabanten-detto. / Hofburgwache. }
6. Mit demſelben hat ſich unter beygerücktem Datum folgende Veränderung ergeben.

In einem Lande, wo die Bezahlung der Zinſungen für die Officiersquartiere, und eine Zuzahlung für Militär-Zinszimmer aus dem vom Lande creirt werdenden ſogenannten allgemeinen Bequartirungs-Fond bewirkt wird, haben die Regimenter und Corps, dann ſonſtige Militär-Branchen noch folgende 2 Eingaben vierteljährig zu liefern, welche vom General-Commando der Landesſtelle mittelſt Conſignation zum nöthigen Gebrauch übergeben werden, nämlich:

Nro. 3. Ausweis über die durch das Viertel-Jahr vom . . . bis . . . mit Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabspartheyen belegt geweſenen Häuſer in nachbenannten Stationen.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Charge.
2. Namen.
3. Iſt bequartirt { in der Stadt / Haus-Nro. }
4. Name des Hauseigenthümers.
5. Hat das beſitzende Quartier { ſelbſt gemiethet, / angewieſen erhalten. }
6. Von welchem Tage an demſelben das Quartier gebührt hat.

In dieſe Eingabe müſſen aber auch jene Quartiere mit aufgenommen werden, die zwar ad tempus leer ſtehen, jedoch auf den beſtimmten Stand nöthig, und in Kurzem wieder zu belegen ſind.

In dieſe Eingabe kommen auch die Wachtſtuben, Spitalsgebäude, Depoſitorien, Stockhäuſer, mithin alle Gebäude einzunehmen, für welche aus dem Landes = Bequartierungsfond ein Zins bezahlt wird.

Nro. 4. Ausweis über die durch das Viertel = Jahr vom . . . bis . . . belegt geweſene Militär = Zinszimmer.

Dieſe Eingabe hat in folgenden Rubriquen auszuweiſen:

1. Quartiers = Station.		3. Anzahl der Zinszimmer.	
2. des Hauseigenthümers	Name.	4. Waren belegt	von
	Haus = Nro.		bis

Temporel periodiſch iſt, und kommt nur von jenen Regimentern und Corps einzureichen, die in dem Fall ſind, welcher insgemein nach einem geweſenen Krieg bey allen Regimentern exiſtirt:

Nro. 5. Ausweis über die bey dem Regiment N. bis Ende N. haftenden Particular = Activa.

Das Oberkriegscommiſſariat hat in einer jeden derley Regiments = Eingabe in fine zu bemerken, was von Seiten des General = Commandos Reſpectu der Berichtigung ſolcher Activen eingeleitet worden, und dieſe Eingaben kommen mittelſt eines eben auch vom Oberkriegscommiſſariat zu fertigenden Total = Ausweiſes an den Hofkriegsrath einzuſenden, welcher folgende Rubriquen bedarf:

1. Nro. der Eingaben.
2. Namen der Regimenter und Corps.

				fl.	kr.
3. bey dieſen haftenden Particular=Activen überhaupt:	ſeit längerer Zeit				
	vom letzten Quartal			—	—
	Zuſammen			—	—
4. Hievon	waren unvermeidlich, und dieſe beſtehen in	Rechnungspoſten		—	—
		Supererogaten	vom Spital	—	—
			vom Regiments = Erziehungshaus	—	—
			vom Regiments = Unkoſtenfond und ſonſtigen Pauſchquanten	—	—
	gegentheilig auf unerlaubte willkührliche Art entſtanden.	an Vorſchüſſen		—	—
		an Uibergenüſſen von Gagen und ſonſt		—	—

In fine kommt die Summa geſammter Activen auszuweiſen.

Halbjährig.

Nro. 1. Conſignation über die vom . . . bis . . . deſertirten Inländer.

Dieſe Eingabe kommt mit Ende Aprils und Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig: { Ort. Land. Herrſchaft. Kreis. }
4. sub quo dato entwichen.
5. An wen, und wann wegen der Confiscation des allenfallſigen Vermögens ſich gewendet worden.
6. Was dieſe Verwendung für eine Wirkung gehabt hat.
7. Ob dießfalls die Unterſtützung des General-Commandos nöthig iſt.

Dieſe Conſignationen haben lediglich dem General-Commando dazu zu dienen, um eines Theils wahrzunehmen, ob die Regimenter und Corps gleich nach Entweichung eines Inländers wegen der Wiederhabhaftwerdung, und Vermögens-Confiscation deſſelben ſich an ſeine Obrigkeit gewendet haben, und anderen Theils, um ſich Reſpectu ſolcher Deſerteurs, wo die Unterſtützung des General-Commandos nöthig iſt, bey der Landesſtelle verwenden zu mögen.

Soweit Inländer hungariſcher Nation entweichen, über dieſe kommen die Beſchreibungen allmonatlich einzureichen, weil die Entſchädigung des Aerariums von deren allenfallſigem Vermögen nur durch die Verhandlung zwiſchen dem hungariſchen General-Commando, und der Statthalterey hereinzubringen ſeyn kann.

Nro. 2. Ausweis über jene Majore, welche ein abgerichtetes Reitdienſtpferd aus dem Equitations-Inſtitut zu überkommen wünſchen.

Dieſer von der Infanterie, den Jägern und der Artillerie mit Ende Aprils, und Ende Octobers einzureichende Ausweis hat aus folgenden Rubriquen zu beſtehn:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge, Name und Alter des Aſpiranten.
3. Hat harte und feſte, mittelmäßige oder ſchwächliche Conſtitution.
4. Hat das Reiten methodiſch auf einer Reitſchule, oder durch eigene Uibung erlernt.
5. Wünſcht ein ruhiges oder feuriges Pferd zu erhalten.
6. Erbittet ſich Dragoner- oder Chevauxlegers-Schlag.
7. Iſt ſchon früher mit einem, und mit was für einem Pferd aus dem Inſtitut betheilt worden.
8. Wann, und warum er ſolches verloren hat.
9. Beſitzet Mittel vom Hauſe.
10. Anmerkung des Brigadiers.

Das General=Commando verfaßt aus den Particular=Eingaben ein Totale und reicht ſolches dem Hofkriegsrathe ein.

Nro. 3. Ausweis über die in der Feſtung N. inſitzenden, zum Feſtungs=Arreſte verurtheilten Sträflinge.

Nro. 4. Ausweis über die in der Feſtung N. inſitzenden, zur Zuchthaus=ſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge.

Nro. 5. Ausweis über die in der Feſtung N. befindlichen, zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge.

Dieſe 3 Ausweiſe haben die Feſtungs=Commandanten halbjährig Ende Aprils und Ende Octobers dem General=Commando einzuſenden, welches ſolche dem Hofkriegsrathe mittelſt des allgemeinen Militär=Appellations=Gerichts zukommen macht.

Dießfällige Ausweiſe haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Name des Sträflings.
   (In dem Ausweis Nro. 6. iſt ſtatt Sträflings, Züchtlings zu ſetzen.)
2. Geburtsort.
3. Religion.
4. Alter.
5. Stand.
6. Von woher eingeliefert.
7. Verbrechen.
8. Strafe.
9. Strafzeit { von / bis }
10. Hat noch zu bleiben.
11. Aufführung.

Nro. 6. Conſignation über die eingekommenen, und abgeurtheilten, dann mit Ende N. verbleibenden Arreſtanten.

Dieſe Eingabe hat das in dem Orte des General=Commandos angeſtellte Stabsauditoriat Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, kommt an das Militär=Appellationsgericht einzuſenden, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen und Charge, oder Character.
2. Tag des Zuwachſes im Stockhauſe.
3. Gattung des Verbrechens.
4. Wie weit es mit der Unterſuchung gekommen.
5. Tag der Aburtheilung.
6. Gattung der zuerkannten Strafe.
7. Ob ſolche vollzogen, gemildert, oder ganz nachgeſehen worden.
8. Was der Aburtheilung noch im Wege ſtehet.
9. Summa der Abgeurtheilten.
10. Summa der noch Verbleibenden.

Nro. 7. Conſignation über die abgehandelten, und mit Ende N. noch unerledigt bleibenden Verlaſſenſchafts=Abhandlungen.

Dieſe Ende Aprils und Ende Octobers an das General=Commando von allen Militär=Abtheilungen einzureichen kommende Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen und Character des Erblaſſers.
2. Tag des Abſterbens.
3. Wie weit es mit der Abhandlung gekommen.
4. Was der Beendigung noch im Wege ſtehe.
5. Summa der abgehandelten Verlaſſenſchaften.
6. Summa der noch unerledigt bleibenden Verlaſſenſchaften.

Das General-Commando hat hierüber zu erkennen, den Regimentern und Corps die nöthigen Weiſungen zu geben, und ſolche ſammt jener des Judicii delegati mittelſt Conſignation, dann einer Abſchrift der hierüber ertheilten Weiſungen an das Militär-Appellations-Gericht einzuſenden.

Nro. 8. Verzeichniß der erledigten und mit Ende N. noch unerledigten Rechtsſtreite.

Dieſe Eingabe kommt lediglich vom Judicio delegato Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, iſt an das Militär-Appellations-Gericht einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen der ſtreitenden Parteyen.
2. Streitgegenſtand.
3. Im { mündlichen / ſchriftlichen } Verfahren.
4. Wie und wann erlediget worden.
5. Noch im Zuge, und warum.

In dieſer Eingabe müſſen gleich anfänglich die im vorhergegangenen halben Jahre noch unerledigt gebliebene Rechtsſtreite reaſſumirt, und dann die neu Zugewachſenen aufgeführt, in fine aber eine ſummariſche Uiberſicht geliefert werden: wie viel Proceſſe mit Ende des vorhergehenden Jahrs unerledigt geblieben? wie viele im Laufe des gegenwärtigen halben Jahrs zugewachſen? mithin zuſammen exiſtiren, wie viel hievon abgethan worden? und wie viele ſonach mit Ende dieſes halben Jahrs noch unerledigt verbleiben?

Nro. 9. Extract über die in dem halben Jahr neu empfangene, und wieder ausgefolgt wordene Judicial-Militär-Depoſita, nebſt den dabey ſich ergebenen Veränderungen.

Auch dieſen hat lediglich das Judicium delegatum Ende Aprils und Ende Octobers einzureichen, und kommt an das Militär-Appellations-Gericht einzuſenden.

Dieſer hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Nummer des Conto-Buchs.
2. Name der Partey, welcher das Depoſitum zugehörig iſt.

3. Mit Ende N. waren vorhanden:	Obligationen . .	fl.	kr.
	Pretioſen im geſchätzten Werth . .	—	—
	baare Gelder. . .	—	—

4. Seither neu empfangen:
5. Summa ſammt neuem Empfang:
6. Hingegen ſeither ausgefolgt:
7. Nach Abzug bleiben mit Ende N. vorräthig:

(Bey jeder dieſer 4 Nummern kommen die bey Nro. 3 angezeigten 3 Untertheilungs = Rubriquen aufzuführen.)

8. Urſachen, die der Maturirung des Depoſiti im Wege ſtehen.

Nro. 10. Ausweis über die in dem Invalidenhaus und Filialien untergebrachten Stabs = Ober = Officiere und Militär = Parteyen, dann Invaliden = Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, mit Ausweiſung der patentmäßig angewieſenen, dann mit Reſervations = Urkunde entlaſſenen Invaliden.

Dieſe Eingabe hat das im Lande befindliche Invalidenhaus Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, und das General = Commando dem Hofkriegsrath einzureichen.

Die Rubriquen dieſes Ausweiſes ſind folgende:

1. Im Invalidenhaus { Stabs=Ober=Officiere, und Stabsparteyen. Vom Feldwebel abwärts.
2. In den Filialien { Hier kommen die beiden Rubriquen wie bey Nro. 1. zu ziehen.
3. Patentmäßig angewieſen.
4. Mit Reſervations = Urkunde entlaſſene.

Im Context hat dieſe Eingabe auszuweiſen:

a) Mit Ende N. ſind verblieben.
b) Seither zugewachſen.
c) Summa ſammt Zuwachs.
d) Hingegen abgegangen.
e) Nach Abzug beſtehet der Stand mit Ende N.

Alles wird nur ſummariſch bewirkt, der Zuwachs und Abgang an Stabs = Ober = Officieren und Stabsparteyen hingegen kommt namentlich, wann, und wie er ſich ergeben hat, am Ende zu dociren.

Nro. 11. Ausweis über die im Lande N. außer dem Invalidenhaus befindlichen penſionirten Stabs = und Ober = Officiere vom Oberſtlieutenant abwärts, nebſt ſonſtigen Militär = Parteyen.

Dieſe Eingabe hat das Oberkriegscommiſſariat Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, und kommt vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Sie hat in Rubriquen alle Chargen auszuweiſen, die im Lande als penſionirt exiſtiren.

Im Context wird ſummariſch docirt:

a) Mit Ende N. ſind verblieben.

b) Seither zugewachſen.

c) Zuſammen.

d) Dagegen abgegangen.

e) Nach deren Abzug mit Ende N. in dem Bezirk des General-Commandos verblieben.

Wer, wann, und wie durch das halbe Jahr zugewachſen, oder abgängig geworden, kommt mittelſt der beyzufügenden Docirung namentlich auszuweiſen.

Erhält von den Penſioniſten einer während ſeines Penſions-Standes einen höheren Character, ſo kommt er in der mindern namentlich in Abgang, dagegen bey der höheren in Zuwachs zu bringen.

Nro. 12. Ausweis von . . bis . . . über die in Civil-Dienſtleiſtungen übergetretenen penſionirten Officiere, dann Invaliden-Mannſchaft, und was hiedurch an jährlicher Penſion und Verpflegung in Erſparung gebracht wird.

Dieſer Ausweis erfordert folgende Rubriquen:

1. Anzahl der Köpfe.

2. Chargen.

3. Name des Officiers.

4. Die jährliche Erſparung beträgt { an Penſion . fl. kr. / an der Invaliden-Verpflegung . . — — }

Die eine Civil-Bedienſtung erhalten habende Mannſchaft vom Feldwebel abwärts kommt nur nach der Zahl, und den Chargen, ſomit lediglich die eine Civil-Anſtellung überkommen habenden Officiere namentlich auszuweiſen, und dieſe Eingabe iſt mit Ende eines jeden halben Militär-Jahrs vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 13. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . . bis . . . zum Invaliden-Fond eingegangenen Beyträge.

Dieſen Ausweis hat die Kriegs-Caſſa Ende Aprils und Ende Octobers zu liefern, das Oberkriegs-Commiſſariat mit den Invaliden-Caſſa-Journalen zu combiniren, und zu beſtätigen, das General-Commando aber nebſt den allen=

falls an derley Beyträgen mit eingegangenen Obligationen an den Hofkriegsrath einzureichen.

Dieſer Ausweis hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Journals = Artikel.
1. Datum des Erlags.
3. Wer die Abfuhr bewirkt hat.
4. An Sterbquartalien. . . . . . fl. kr.
5. An Legaten. . . . . . . — —
6. An Caduc = Verlaſſenſchaften. . . . . — —
7. An ſonſtigen Invaliden = Fonds = Beyträgen. . — —

In die letztere Rubrique ſind alle Arten Abfahrts = dann die dem Invaliden-Fond allenfalls zugewieſen werdenden Strafgelder, aufzunehmen.

Nro. 14. Ausweis über die das halbe Jahr vom . . . bis . . . bezahlt gewordenen Dienſtgratialien und ſonſtigen Abfertigungen der Invaliden, dann deren Wittwen.

Auch dieſer Ausweis kommt Ende Aprils und Ende Octobers vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzureichen, und ſolchen hat das Invalidenhaus zu liefern.

Rubriquen, welche dieſe Eingabe auszuweiſen hat, ſind folgende:

1. Sub quo dato die Zahlung geſchehen.
2. An wen.
3. Warum.
4. In was die Zahlung beſtanden: An Dienſtgratiale fl. kr. / Als Surrogat — — / An Viaticum — —

Nro. 15. Ausweis über die von . . bis . . . verabfolgte Guthabung bis Ende Octobers 1757.

Ergibt ſich der Fall zu einer ſolchen Zahlungsleiſtung an abgefertigt werdende Invaliden, oder an deren Wittwen und Waiſen, ſo kommt darüber ebenfalls vom Invalidenhaus dieſe halbjährige Individual = Eingabe zu liefern.

Nebſt dieſen beiden Ausweiſen Nro. 14 und 15 hat auch das Invalidenhaus einen 3ten Ausweis einzugeben, und dieſer kommt ebenfalls vom General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern, was an ſolche in der Verſorgung ſtehende Invaliden an dem bewilligten beſonderen Beytrag gezahlet worden, die bey der k. k. Trabanten = Leib = Garde, oder Hof = Burgwache gedient haben.

Nro. 16. Verzeichniß über die penſionirten Officiere, die eine Tabakverlegersſtelle, oder eine ſonſtige Civil = Bedienſtung zu erhalten wünſchen.

Dieſes Verzeichniß hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Ort ihres Aufenthalts.
3. Chargen.
4. Tauf- und Zunamen, dann Prädicat.
5. Gebürtig { von / aus }
6. Jahr alt.
7. Religion.
8. Stand.
9. Dienſtjahre.
10. Tag und Jahr, wann aus der Dienſtleiſtung getreten, mit Bemerkung der Regimenter, bey welchen ſie gedient haben.
11. Caſſen, bey welchen ſie ihre Penſionen beziehen, und mit welchem jährlichen Betrag.
12. Leibesgebrechen, mit denen ſie dermalen behaftet ſind.
13. Reden Sprachen.
14. Schreiben Sprachen.
15. Beſitzen außer der Rechnungskunde noch andere Fähigkeiten, und welche?
16. Bedienſtungen, welche ſie zu erhalten wünſchen, und wozu ſie fähig befunden werden.
17. Können eine Dienſtcaution erlegen, und in welchem Betrag, oder ſind ſelbe zu leiſten unvermögend.

Aus dieſen einlangenden Particular-Eingaben ſind beym General-Commando zwey Total-Verzeichniſſe zu verfaſſen, nämlich: das eine über diejenigen, die eine Caution zu leiſten vermögen, das andere über jene, die dieſes zu thun unvermögend ſind. Es ſind in derley Verzeichniſſe keine aufzunehmen, die wegen zu hohen Alters, oder ſonſtiger phyſichen oder moraliſchen Gebrechen oder Unfähigkeit dem Dienſte, welchen ſie zu erlangen wünſchen, offenbar nicht vorzuſtehen vermögen.

Beyde Verzeichniſſe kommen Ende Aprils und Ende Octobers vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Nro. 17. Ausweis über die bey den erbauten Sparherden und derley Oefen von . . . bis . . . ſich ergebene Erſparung im Geldwerth.

1. Orte, wo Spar-Apparate exiſtiren.
2. Benennung der Gebäude.
3. Daſelbſt beſtanden mit vorigem halben Jahr bis Ende N. { Sparherde. / Sparöfen. }
4. Hiezu wurden im jetzigen halben Jahre neuerdings hergeſtellt { Sparherde. / Sparöfen. }
5. Es ſind demnach im Ganzen vorhanden { Sparherde. / Sparöfen. }
6. Die Herſtellung aller dieſer Spar-Apparate hat das Aerarium gekoſtet: fl. kr.
7. Die ſeit derſelben Exiſtenz erreichte Brennſtoff-Erſparung beträgt ut Nebenlage . . . . . — —

8. Mithin iſt bis Ende N. an der Herſtellungs = Beköſtigung	noch herein zu bringen ſchon mehr herein gebracht um	fl. kr. — —

Die unter Nro. 7 vorkommende Nebenlage iſt eine Billance, was das Holz nach der Gebühr, wenn es hätte angeſchafft und verbraucht werden müſſen, in Geld betragen hätte? Was dagegen der verbrauchte anderweite Brennſtoff nur gekoſtet hat? Und was ſomit hiedurch dem Aerario in Erſparung gegangen iſt?

Dieſer Ausweis kommt vom General = Commando mit Zulegung der Particularien Ende Aprils und Ende Oktobers an den Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 18 Ausweis über die das halbe Jahr hindurch bey den für das Militär gewidmeten Gebäuden ſich ergebenen Veränderungen.

Dieſe Eingabe haben nicht nur die Fortifications = Direction Reſpectu der Aerarial = Militär = Gebäude, ſondern auch die Regimenter und Verpflegs = Magazine von den in ihrer Verrechnung ſtehenden Gebäuden zu liefern, und mittelſt ſolcher auszuweiſen, ob und welche Veränderung bey dieſen Gebäuden ſich ergeben hat. Neu zugewachſene Gebäude müſſen nach den vorgeſchriebenen Rubriquen vollſtändig ausgewieſen werden.

Das General = Commando hat aus dieſen Eingaben den Total = Bericht zu verfaſſen, und ſolchen unter Zulegung der Beſchreibung über neu zugewachſene Gebäude bis halben May und halben November an den Hofkriegsrath einzureichen.

Ganzjährig.

Nro. 1. Dislocations = Tabelle.

Das Formular hiezu iſt in dem Dienſtreglement vorgeſchrieben.

Jedes Regiment, Corps und ſonſtige Militär = Branche hat ſie Ende Octobers dem General = Commando einzureichen, bey welchem nach ſolchen das Totale zu verfaſſen iſt, und dieſes Total hat das General = Commando dem Hofkriegsrathe einzuſenden.

So oft ein Regiment mit Genehmigung des General = Commandos oder auf deſſen Anordnung die Quartiere ändert, hat ſolches nach dem Bezug der neuen Quartiere eine Dislocations = Tabelle dem General = Commando einzuſenden, dieſes aber hievon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten.

Nro. 2. Ubications = Tabelle, und zwar abtheilig:

A) aller im Land N. befindlichen unangeſtellten Generale und Oberſten.

B) Aller im Land befindlichen unangeſtellten Stabs = und Ober = Officiere vom Oberſtlieutenant abwärts, der Militär = Parteyen und Beamten.

In beyden dieſen Ubications = Tabellen ſind auch jene Generale, Stabs = und Ober = Officiere einzunehmen, welche mit Beybehaltung des Characters aus der Dienſtleiſtung getreten ſind.

C) Aller im Lande befindlichen Wittwen und Waiſen der ut A. & B. benannten Claſſen von Männern.

In dieſe Eingaben gehören auch jene Penſioniſten, die im Ausland ſich befinden, und mit der Penſion bey der Kriegs = Caſſa angewieſen ſind.

Die Regimenter, und Feſtungs = Commanden haben ſolche über die in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden mit 10. October zu liefern; das General = Commando hat hieraus die 3 Totalien zu verfaſſen, und ſolche dem Hofkriegsrath Ende Octobers einzureichen.

Die Ubications = Tabelle A. und B. hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Ort ihres Aufenthalts.
3. Charge.
4. Tauf = und Zunamen, dann Prädicat.
5. Gebürtig { von / aus
6. Jahr alt.
7. Religion.
8. Stand.
9. Dienſtjahre.
10. Tag und Jahr, wann ſelbe aus der Dienſtleiſtung getreten ſind, mit Bemerkung der Regimenter, bey welchen ſie gedient haben.
11. Caſſen, aus welchen ſie ihre Penſionen, und mit welchem Betrag beziehen.
12. Leibesgebrechen, mit denen ſie derzeit behaftet ſind.
13. Reden Sprachen.
14. Schreiben Sprachen.
15. Beſitzen außer der Rechnungskunde noch andere Fähigkeiten, und welche?
16. Bedienſtungen, welche ſie zu erhalten wünſchen, und wozu ſie fähig befunden werden.
17. Können eine Dienſtcaution erlegen, und in welchem Betrag, oder ſind ſelbe zu leiſten unvermögend.

Die Ubications = Tabelle C. hingegen erfordert folgende Rubriquen:

1. Kreis oder Comitat.
2. Aufenthaltsort.
3. Des Gatten oder Vaters begleitete Charge.
4. Vor = und Zunamen der Wittwe, oder der Waiſen.
5. Gebürtig } von / aus
6. Jahr alt.
7. Religion.
8. Beziehet Penſion jährlich, und aus welcher Caſſe.
9. Leibesgebrechen, dann ob ſelbe einen Erwerb, und welchen haben.
10. Anmerkung. Hier kommt das anzuführen, was etwa Reſpectu der beſchriebenen Wittwe, oder Waiſen noch anzuzeigen nöthig fällt.

Nro. 3. Conduite = Beſchreibung der Stabs = Officiere.

Dieſe haben die Brigadiers von den ihnen unterſtehenden Truppen bis Ende Octobers dem General = Commando einzureichen.

Nro. 4. Conduiteliſte über ſämmtliche Ober = Officiere vom Hauptmann und Rittmeiſter abwärts, in die bey der Infanterie, und bey dem Bombardiers = Corps auch die k. k. ordinären Cadeten einzunehmen.

Hier wird bemerkt, daß gemäß den im Jahr 1780 vom Hofkriegsrath herabgelangten Grenadiers = Verhaltungspunkten, ſobald aus den Grenadiers-Diviſionen Bataillons zuſammengeſetzt ſind, der Bataillons = Commandant die Conduiteliſte über die Officiere der Grenadier = Diviſion zu verfaſſen, und ſolche dem Regiment einzuſchicken, dieſes aber ſolche der ſeinigen zuzulegen hat.

Nro. 5. Rangliſte der in den Regimentern angeſtellten Stabs Officiere.

Nro. 6. Rangliſte geſammter Ober = Officiere vom Hauptmann und Rittmeiſter abwärts, dann der k. k. ordinären Cadeten.

Dieſe Conduite = und Rangliſten hat jedes Regiment, Corps, oder ſonſtige Militär = Abtheilung Ende Octobers dem General = Commando einzureichen.

Nro. 7. Conduite = Liſte über die Stabs = und Ober = Officiere des Platz = Perſonals, in welche auch Feld = und Stabsärzte, und Caſernen = Verwalter mit einzunehmen.

Dieſe Conduiteliſten haben mit Ende Octobers die Feſtungs = Commandanten dem General = Commando einzureichen.

Alle dieſe von Nro. 3 bis 7 beſchriebenen Eingaben werden beym General-Commando geſammelt, und mittelſt Conſignation an den Hofkriegsrath eingereicht.

Wie ſolche zu verfaſſen, ſchreibt das Dienſtreglement beſtimmt vor.

Soweit der commandirende General in den Conduiteliſten etwas zu erinnern für nöthig findet, bemerkt er ſolches in der betreffenden Liſte unter ſeiner Fertigung.

Nro. 8. Conduiteliſte über geſammte im Lande N. angeſtellte Militär-Beamte.

Dieſe wird beym General = Commando nach den hiezu vorgezeichneten Rubriquen von jedem Departements = Referenten Ende Octobers verfaßt, und vom General = Commando über die erſten Ober = Beamten, nämlich die Referenten in duplo, über die übrigen Beamten aber nur einfach an den Hofkriegsrath eingereicht.

Nro. 9. Pupillar = Tabelle, welche das Judicium delegatum Ende Octo-

bers über alle im Lande befindlichen Pupillen dem General = Commando einzureichen, und dieſes dem Militär = Appellationsgericht einzuſenden hat.

Dieſe Tabelle hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Namen und Alter der Pupillen.
2. Deren Eltern Namen und Zunamen, Stand und Ort, wo ſie mit oder ohne Teſtament geſtorben.
3. Derſelben Erziehung, von wem, was jeder lerne, und zum jährlichen Unterhalt brauche.
4. Ob die Verlaſſenſchaft und wo und ob ſelbe ganz abgehandelt worden, ob und mit wem die Pupillen, und aus welchen Urſachen in Proceß ſtehen, und wer ſelbe vertrete.
5. Worin das ganze Vermögen beſtehe, wo die Capitalien, und zu wie viel Procent anliegen, wie ſelbe verſichert ſeyen, wie die unbeweglichen Güter benutzt werden, und wann die Intereſſen fallen.
6. Wer Gerhab oder Curator, wann und von wem ſelber beſtellt worden ſey.
7. Ob die Rechnung ſchriftlich gelegt, oder mit dem Vormund nach dem Handbuche abgerechnet worden.

Da das Judicium delegatum nach dem 8ten Circular = Reſcript vom 16. December 1804 die Obervormundſchaft über alle Waiſen der Truppen und Militär = Branchen auf ſich hat, ſo kommt von dieſen Truppen und Militär = Branchen, wie ein Waiſe entſteht, ſobald die Verlaſſenſchaft abgehandelt, und das Pupillarvermögen ausgewieſen iſt, de casu in casum die Pupillar = Tabelle nach obigem Formulare dem Judicio delegato einzureichen.

Außer dieſer Pupillar = Tabelle hat auch das Judicium delegatum jährlich mit Ende März einen Pupillar = Rechnungs = Ausweis zu liefern, der folgende Rubriquen zu enthalten hat:

1. Namen der Pupillen oder Curanden, dann der Stand des Vaters.
2. Namen und Stand des Vormunds.
3. Betrag des Waiſen = Vermögens, worin dieſes beſtehe, und wo es verſichert iſt.
4. Wann der Vormund ſeine Rechnung zu legen hat.
5. Ob, und wann die Rechnung gelegt worden.
6. Ob, wann und von wem ſie revidirt worden.
7. Ob ſie von der Pupillen=Inſtanz beſtätigt, oder was darüber bemerkt worden.

Nro. 10. Conduiteliſte über alle im Lande N. angeſtellte Auditors und ſonſtiges Gerichts = Perſonal.

Sie wird Ende Octobers von dem beym General=Commando angeſtellten General = Auditor = Lieutenant, oder Stabs = Auditor verfaßt, und an das Militär=Appellationsgericht eingeſendet.

Nr. 11. Conduiteliſte über die angeſtellten Ober- und Unterfahnen-ſchmiede.

Dieſe kommt von den Cavallerie-Regimentern, dem Fuhrweſens-Corps, und von den Beſchell- und Rimontirungs-Departements, dann Militär-Geſtüten unter der Fertigung geſammter Escadrons-Commandanten und Vidirung aller Stabs-Officiere Ende Aprils an das Militär-Thierſpital in Wien einzuſenden, und hiebey anzuzeigen, wie viele ordinäre Schmiede, und ob etwa auch einen Oberſchmied das Regiment nöthig habe.

Was ſolche Conduitliſte auszuweiſen hat, iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems §. 8. vorzufinden.

Sind bey den Cavallerie-Regimentern des Schmiedhandwerks, der deutſchen Sprache und des Schreibens kundige Gemeine vorhanden, ſo kommt auch über dieſe die Conduitliſte mit jener über die Schmiede einzuſenden.

Nro. 12. Ausweis über die mit der Feldkaplans-Zulage dem Religions-Fond im Lande N. zugetheilten Regimenter, und den bey dieſen Feldkaplänen vom ... bis ... ſich ergebenen Veränderungen, dann von daher entſtandenen Erſparungen.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen.

1. Regimenter.
2. Namen des Feldkaplans.
3. Durch welche Zeit derſelbe beym Regiment effective war, und wie zugewachſen, oder abgegangen.
4. Hat auf nebenbemerkte Zeit in Conto des Religionsfonds an der bemeſſenen Zulage erhalten . . . . fl. kr.
5. Der dießfällige Empfang iſt bewirkt worden.
6. Durch die Zeit, wo kein Regimentskaplan exiſtirte, iſt dem Religionsfond in Erſparung gebracht worden . . . . . — —
7. Ob von dem Feldkaplan die vorgeſchriebenen Meſſen geleſen worden.

In der 5ten Rubrique kommt die Caſſe zu benennen.

Aus dieſen von den Regimentern Ende Octobers einzureichenden Eingaben wird beym General-Commando ein Totale formirt, der Landesſtelle übergeben, und der Erſatz der aus der Kriegs-Caſſa geleiſteten Anticipation angeſucht.

Nro. 13. Straßen-Rapport.

Dieſe Eingabe kommt von den Regimentern Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, in welcher jene Strecken, auf welchen Gebrechen vorgefunden worden, mit der Bemerkung, in was ſie beſtehen, und wie ſie zu beheben ſeyn können, dann ob es chauſſemäßige, oder nur landartige Straßen, anzuzeigen ſind.

Dieſe Rapporte haben vorzüglich die perpetuirlichen Militär = dann Kriegs = Marſchrouten, dann die Communications = Straßen im Regiments = Nro. auszuweiſen, welche den Regimentern bekannt, da ſie von ihnen gemäß der ihnen hiezu ertheilten Belehrung beſchrieben worden ſind.

Weiter haben dieſe jährlichen Rapporte auch jene Strecken auszuweiſen, welche etwa ſeit vorjährigem Rapport chauſſemäßig hergeſtellt worden.

Beym General = Commando kommt aus dieſen Regiments = Eingaben ein Total = Straßen = Rapport zu verfaſſen, die Strecken, wo eine, und welche Herſtellung nöthig, der Landesſtelle zur Abhülfe bekannt zu machen, und ſolcher mit der Bemerkung, was hierüber veranlaſſet worden, dem Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 14. Bericht über den Zuſtand der Gränz = Waldungen.

Es beſteht von jeher die Anordnung, daß in den Ländern jene Waldungen, die an den Gränzen des Auslandes ſich befinden, von der Gränze des Auslandes angefangen, bis zu einer beſtimmten Strecke innerhalb des Landes in militäriſcher Rückſicht geſchont, und gut erhalten werden ſollen, von daher die Vorſchrift beſteht, daß, wenn Holzſchläge in ſelben vorgenommen, oder Holz verbrauchende Fabriken in ſolchen Gränz = Waldſtrecken errichtet werden wollen, allemal von einer vermiſchten Commiſſion zuvor erhoben, und dargethan werden muß, daß hiedurch dieſen zur Vertheidigung des Landes beſtimmten Gränz = Waldungen kein Nachtheil zugehet.

Hinſichtlich deſſen ſind alſo in jedem, mit einem Ausland gränzenden Erblande ſachkundige Militär = Individuen beſtimmt, die dieſe Defenſions = Waldungen alljährlich zu bereiſen, und über den Befund dem General = Commando Bericht zu erſtatten haben, welche Berichte das General = Commando Ende Octobers an den Hofkriegsrath mit der Anzeige einzureichen hat, was über die in ſolchen Berichten etwa vorkommenden Gebrechen mit der Landesſtelle verabredet, und von dieſer zur Behebung derſelben eingeleitet worden iſt.

Nro. 15. Ausweis über den currenten Spitals = Fond.

Dieſer Ausweis kommt Ende Octobers ohne Zulegung der dießfälligen Regiments = Eingaben an den Hofkriegsrath einzureichen, und hat folgende Rubriquen zu enthalten.

1. Der Regimenter	Nro.		
	Namen.		
2. Erſparungen an	Capitalien	fl.	kr.
	baarem Gelde	—	—
3. Schuld		—	—
4. An Intereſſen haben bis Ende October N. noch einzugehen .		—	—

Nro. 16. Ausweis über Erſparung oder Schuld der dem N. General-Commando unterſtehenden Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer in dem Militär-Jahr N.

Dieſer Ausweis wird nach der von jedem Infanterie-Regiment mit Ende Octobers zu liefernden Uiberſicht über Empfang und Ausgabe des Regiments-Erziehungshauſes verfaßt, und ſammt dieſen Uiberſichten an den Hofkriegsrath eingeſendet.

Die Formulare zu dieſer Eingabe ſind ſammt einer Belehrung hiezu von der Hofkriegsbuchhaltung bearbeitet, und vom Hofkriegsrath unterm 12. Auguſt 1812 zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Nro. 17. Summarium vom Jahre N. des in dem conſcribirten Erblande N. erhobenen Bevölkerungsſtandes.

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. December 1811 muß über die, unter den in der Rubrique der ausgedienten Capitulanten befindlichen Leute, die bey der Cavallerie gedient haben, ein Verzeichniß mit eingereicht werden.

Alle entlaſſenen Capitulanten, bis ſie nicht das 45ſte Jahr vollendet haben, kommen in der Rubrique: entlaſſene Capitulanten, aufzuführen, weil ſie bis dahin verpflichtet ſind, bey der Landwehr zu dienen, ſo vom Hofkriegsrath am 9. October 1811 befohlen worden iſt.

Nro. 18. Tabelle vom Jahr N. über den in dem conſcribirten Erblande N. erhobenen Viehſtand.

Nro. 19. Uiberſicht vom Jahre N. über den im Lande N. erhobenen Bevölkerungs-Stand.

Nro. 20. Summariſcher Auszug vom Jahre N. der ledigen Bäckerburſche.

Nro. 21. Ausweis vom Jahre N. über die Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung ſeit der letzten Reviſion.

Außer dieſen Eingaben kommen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 9. Jäner 1808 mit einzuſenden:

a) Summariſcher Auszug der Bäcker, Müller und Binder, die zum Feuergewehr die Tauglichkeit nicht haben, ſonſt aber zur Vormerkung für den Militär-Stand geeignet ſind.

d) Summariſcher Auszug der zeitlich Befreyten.

c) Individual-Verzeichniß der bey der Conſcription vorgefundenen nicht nationaliſirten Hungarn.

Alle Conſcriptions = Eingaben müſſen längſtens bis zu Ende July jedes Jahrs bey dem Hofkriegsrath vorhanden, und außer dem Verzeichniß der Hungarn, vom Landeschef mitgefertigt ſeyn.

Zu dieſen von Nro. 17 bis 21 aufgeführten Eingaben, die gleich nach vollendeter Landes = Conſcriptions = Reviſion an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind, liefern die Werbbezirks = Regimenter die Behelfe.

Weiter haben zu nämlicher Zeit die gleichbeſagten Regimenter dem General = Commando einzureichen:

Nro. 22. Alphabetiſche Ortſchafts - Tabelle.

Dieſe Tabellen haben dem General = Commando zum nöthigen Gebrauch zu dienen. Kommen darin vorgefallene Aenderungen von neu entſtandenen, oder eingegangenen Ortſchaften vor, ſo ſind ſolche vom General = Commando nicht nur den übrigen Werbbezirks = Regimentern des Landes, ſondern auch den General = Commanden der conſcribirten Erblande zur Rectification der beyhabenden Ortſchafts = Tabelle mitzutheilen.

Nro. 23. Summariſcher Auszug vom Jahre N. der zeitlich Befreyten.

Nro. 24. Summariſcher Auszug vom Jahre N. der zum Militärdienſt Vorgemerkten.

Beyde dieſe Eingaben werden beym General = Commando zum nöthigen Gebrauch aufbewahrt, doch iſt über erſtere, wie es ſchon vorwärts nach Nro. 21 sub b) bemerkt iſt, ein ſummariſcher Auszug auch dem Hofkriegsrath einzureichen.

Nro. 25. Verzeichniß vom Jahre N. der aus den k. k. Kriegsdienſten mit oder ohne Penſion ausgetretenen Generale, Stabs = und Ober = Officiere, dann ſonſtigen Militär = Parteyen, und deren Wittwen und Waiſen.

Aus dieſen Verzeichniſſen wird beym General = Commando ein alphabetiſches Protocoll verfaßt, und zur Ausfertigung der jährlichen Ubications = Tabellen benützt.

Nro. 26. Verzeichniß vom Jahre N. der Patental = Invaliden.

Dieſe Verzeichniſſe werden von dem General = Commando durchgegangen, die nöthigen Verfügungen darüber erlaſſen, und jenem Invalidenhauſe, wo die Leute im Stande geführt werden, zugeſendet.

Nro. 27. Verzeichniß vom Jahre N. der im Civile untergebrachten Soldaten = Weiber und Kinder.

Dieſe Verzeichniſſe haben dem General = Commando dazu zu dienen, um mit deſſen Vormerkungen über derley Weiber und Kinder die Combination zu bewirken, und bey ſich zeigenden Differenzen und Anſtänden die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Nro. 28. Verzeichniß vom Jahre N. der Militär = Beurlaubten.

Dieſes Verzeichniß hat das Werbbezirks = Regiment abtheilig für jedes Regiment oder Corps dem General = Commando einzureichen, welches ſolche Verzeichniſſe den betreffenden Regimentern und Corps mittelſt ihrer vorgeſetzten General = Commanden zukommen macht.

Nro. 29. Verzeichniß vom Jahre N. der vorgefundenen, in einen anderen Werbbezirk conſcribirter Länder gehörigen Individuen des männlichen Geſchlechts.

Dieſes Verzeichniß haben die Werbbezirks = Regimenter für jedes Land abgeſondert dem General = Commando einzureichen.

Das General = Commando hat die Verzeichniſſe, inſoweit ſie das nämliche Land angehen, bey allen Werbbezirks = Regimentern in die Circulation zu bringen, damit jeder Werbbezirk ſeine Abweſenden daraus ausziehe, über deren Exiſtenz verſichert werde, und die Conſcriptions = Bücher und Acten darnach berichtigen könne; die andere Länder betreffenden Verzeichniſſe kommen in gleicher Abſicht den betreffenden General = Commanden zu übermachen.

Wie die von Nro. 17 bis inclusive Nro. 29 verzeichneten 13 Eingaben zu verfaſſen ſind, dazu gibt das Conſcriptions = Patent vom 25. October 1804 die nöthige Belehrung, und Formulare.

Nro. 30. Ausweis über die erforderlichen Wachen.

Dieſe Eingabe hat jedes Regiment oder Corps über die Regiments = und reſpective Corps = Wachen, jedes Feſtungs = Commando über die Garniſons = Wachen Ende Octobers an das General = Commando zu liefern, wozu das Formular bey der 10ten Abtheilung §. 34 dieſer Uiberſicht des Oeconomie = Syſtems vorzufinden iſt.

Jene der Regimenter und Corps muß vom Brigadier nach erhobener Nothwendigkeit der Wachen, und Richtigkeit der Qualification der Wachtſtuben, beſtätiget ſeyn.

Das General = Commando gibt ſodann hierauf nach Befund die Paſſirung, verfaßt darüber einen Total = Ausweis vom ganzen Lande, und reicht ſolchen dem Hofkriegsrath ein.

Nro. 31. Ausweis über die im laufenden Jahr zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten.

Dieſen Ausweis hat jedes deutſche Regiment und Corps mit 20. Auguſt beym General = Commando, und dieſes ſolchen mit einem Totale längſtens bis Ende Auguſts beym Hofkriegsrath eintreffen zu machen.

Nro. 32. Ausweis, wie viel ausgediente Capitulanten in dieſem Jahre gemäß der hiezu eingelangten Bewilligung entlaſſen worden.

Dieſen Ausweis hat jedes deutſche Regiment oder Corps alsdann gleich, ſobald die Entlaſſung wirklich vor ſich gegangen, dem General-Commando einzureichen, welche Ausweiſe ebenfalls mittelſt eines Totals unverweilt an den Hofkriegsrath einzuſenden ſind.

Wie dieſe beiden Ausweiſe zu verfaſſen ſind, iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems § 27 vorzufinden.

Nro. 33. Conſignation jener Ober- und Unterlieutenante, welche Luſt und Anlage zum Fuhrweſens-Dienſt haben.

Dieſe Eingabe hat das ganze National nebſt Dienſtbeſchreibung, dann Leibesdefecten eines ſolchen Officiers, und in einer eigenen Rubrique noch auszuweiſen, ob, und in welcher Rückſicht er zu Militär-Fuhrweſensdienſten für angemeſſen gehalten werde.

Für die Verläßlichkeit haben geſammte Stabs-Officiere zu haften, und ſolche kommt von den Cuiraſſier-, Dragoner-, und Chevauxleger-Regimentern Ende Octobers zugleich mit der Conduiteliſte über das Officier-Corps einzureichen.

Nro. 34. Verzeichniß über die zum Büchſenmacher-Lehrlings-Inſtitut geeigneten Soldatenknaben. Rubriquen hiezu:

1. Regiment oder Corps.
2. Tauf- und Zuname des Knaben.
3. Alter.
4. Religion.
5. deſſelben { Maß. Beſchaffenheit, und Leibesconſtitution.
6. Ob er leſen, ſchreiben und etwas rechnen kann.
7. Aufführung.
8. Tauf- und Geſchlechtsname des Vaters.
9. Charge, in welcher er dient, oder gedient hat.
10. Zeit der Dienſtjahre.
11. Anmerkung.

Nro. 35. Eingabe über jene Wittwen und Waiſen, deren Männer und reſpective Väter im Felde geblieben, und welche am würdigſten ſind, an den Intereſſen des Legats des zu Idria verſtorbenen Pfarrers Franz Roitz pr. 1000 fl. Theil zu nehmen.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge (des Mannes.
3. Name (
4. Name (der Wittwe.
5. Alter (
6. Wo, und wann der Mann geſtorben iſt.
7. Geſundheits- (Umſtände der Wittwe.
8. Vermögens- (
9. Ob ſie Kinder noch am Leben hat, und dieſe verſorgt, oder unverſorgt ſind.
10. Dermaliger Aufenthaltsort der Mutter.

Dieſe Eingabe kommt von den Regimentern Ende Octobers dem General-Commando einzureichen, und weil jedes Land nur eine beſtimmte Zahl Wittwen dem Hofkriegsrath zu obigem Geſchenk anzuzeigen hat, ſo werden aus ſolchen die allerdürftigſten gewählt, und, wie obbeſchrieben, zur Betheilung eingegeben.

Nro. 36. Uiberſicht des Geſchäftsganges bey dem General-Commando N. auf das Solar-Jahr N.

Dieſe Eingabe hat der commandirende General am Ende eines Jahrs an den Hofkriegsrath einzureichen, und mittelſt folgender Rubriquen auszuweiſen:

1. Referate des General-Commando Lit.
2. Bey dieſem ſind durch obiges Jahr im ganzen Exhibita vorgekommen.
3. Und in Vergleich des vorhergegangenen Jahres: { mehr / weniger }
4. Rückſtände beſtanden am Schluß des vorigen Jahrs.
5. Von dieſen ſind im heurigen Jahr erledigt worden.
6. Bleiben noch unerledigt.
7. Seit welcher Zeit ſie haften.
8. Welchen Gegenſtand ſie betreffen.
9. Urſachen, welche die Erledigung hindern.
10. Welche Einleitungen getroffen worden, dieſe Hinderniſſe zu heven.
11. Von gegenwärtigem Jahrgang ſind Erledigungen im Ganzen im Rückſtand geblieben.
12. Hievon wurden nachgeholt.
13. Und es verbleiben alſo von dieſen nur noch in Ausſtand.
14. Mithin betragen die neueren Rückſtände in Vergleich mit den am Schluße des vorigen Jahrs verbliebenen { mehr / weniger }
15. Ob und was für wichtigere Haupt-Ausarbeitungen im Verlaufe des Jahrs geliefert worden ſind.

In Fine dieſer Eingabe, nämlich nach gezogener Summa, kommt noch aufzuführen, wie die Arbeiten der übrigen, das Ganze des General-Commando bildenden Abtheilungen beſchaffen waren, wobey diejenigen Beamten, hauptſächlich aus den höheren Claſſen, welche vorzügliche Anlagen, auch in höheren Dienſt-Cathegorien mit Nutzen gebraucht werden zu können, beſitzen, oder die ſich bey dem Amte, dem ſie vorſtehen, beſonders auszeichnen, namentlich aufzuführen ſind.

Nro. 37. Ausweis, was bey der N. Kriegscaſſa von dem hierortigen Judicio delegato militari mixto an dem 2ten Sterbtaxkreuzer vom 1. November . . . bis letzten October . . . eingegangen, und was in Conto deſſelben wieder hintanbezahlt worden iſt.

Dieſer Ausweis hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Datum.
2. Journal = Artikel.
3. Name und Charge des Erblaſſers.
4. Geldbetrag fl. kr.

Solche Eingabe hat die Kriegs = Caſſa unter gehöriger Ausfertigung gleich mit letztem October zu liefern, der Stabs = Auditor nach befundener Richtigkeit zu vidiren, und das General = Commando längſtens 8 Tage darauf an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Hiebey wird noch bemerkt, daß, weil in dieſem Ausweis die Kriegs = Caſſa nichts anderes aufnehmen kann, als was ſchon wirklich zur Caſſa eingefloſſen iſt; ſo ſind die zwar bereits ausgemeſſenen, aber noch nicht abgeführten Poſten in einen beſonderen, von dem General = Auditor = Lieutenant, oder Stabs = Auditor allein zu fertigenden Ausweis aufzunehmen, und jenem der Kriegs = Caſſa zuzulegen.

Nro. 38. Berechnung über die im Militär = Jahr N. eingegangenen Gerichts = Taxen, und Mortuar = Taxe des 1ſten Sterbkreuzers, welche beiden Beträge dem General = Hoftax = Amt angehören, dann an eincaſſirtem und zur Kriegs = Caſſa abgeführtem Poſtporto.

Rubriquen hiezu ſind erforderlich:

1. Beylage Lit.
2. Laut Rechnungs = Ausweis pro mense.

			fl.	kr.
3. Empfang	Gerichts= Taxen	.		
	Mortuar= Taxen	.	—	—
	Poſtporto	. . .	—	—
4. Ausgabe	Gerichts= Taxen	.	—	—
	Mortuar= Taxen	.	—	—
	Poſtporto zur Kriegs = Caſſa abgeführt		—	—

Dieſe Eingabe hat das Judicium delegatum militare mixtum zu liefern, und ſie kommt nebſt dem ausfallenden Geldbetrag an das allgemeine Militär = Appellations = Gericht der Armee einzuſenden.

Nro. 39. Eingabe, wie viele Dienſtpferde durch das Militär = Jahr N. nach den beſtehenden Abgangs = Rubriquen außer der Transferirung im Regiment wirklich in Abgang gekommen ſind.

Dieſe Eingabe hat jedes Cavallerie = Regiment unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung Ende Octobers zu liefern, und das General = Commando ſolche mittelſt Conſignation dem Hofkriegsrath dergeſtalt zu unterlegen, daß derley Eingaben ſpätſtens bis 20. November daſelbſt vorhanden ſeyn mögen.

Nro. 40. Ausweis über die durch das Militär = Jahr bey der Kriegs = Caſſa eingegangenen Executions = Gelder für das baadner Militär = Badhaus.

Rubriquen ſind hiezu erforderlich:

1. Journal-Artikel.	3. Welche ſolche abgeführt hat.
2. Datum des Erlags.	4. Geldbetrag fl. kr.

Der Eingeber iſt die Kriegs-Caſſa, und das General-Commando hat ſolche dem Hofkriegsrath alljährlich in den erſten Tagen des November-Monats einzuſenden.

Nro. 41. Summariſcher Ausweis über Militär-Kirchen- oder Kapellengelder.

Nach der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27. October 1802 kommen die ganzjährigen Rechnungen der in einem Lande beſtehenden Militär-Kirchen oder Kapellen bey dem General.-Commando aufzubewahren, und an die Hofkriegs-Buchhaltung lediglich darüber ein aus jeder ſolchen Rechnung zu verfaſſender ſummariſcher Ausweis unter der Fertigung des reſpicirenden Kriegscommiſſariats einzuſenden, wozu das Formular obbeſagter Verordnung beyliegt.

Dieſe Ausweiſe kommen vom General-Commando zu Ende des Militärjahrs mittelſt Conſignation an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Nro. 42. Ausweis über die in dem Militärjahr N. zur Vertheilung an Militär-Invaliden eingegangenen Geſchenke.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen auszuweiſen;

1. Monats-Tag, in welchem das Geſchenk dargebracht wurde.
2. Name des Gebers.
3. des Geſchenks { Gattung. / Werth in Wiener Valuta fl. kr. }
4. Erklärung, wie nach dem Willen des Gebers das Geſchenk anzuwenden war.
5. Ob das Geſchenk auch richtig nach der Geſinnung des Gebers verwendet worden iſt? oder welche Urſachen ſolches nicht zugelaſſen haben? dann was im letzten Fall veranlaßt wurde?

Dieſe Eingabe hat das Invalidenhaus von dem Hauscommandanten und dem allda angeſtellten Feldkriegscommiſſär gefertigt gleich nach Verlauf des Militärjahrs dem General-Commando zu übergeben, und iſt von dieſem an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Soferne auch außer dem Invalidenhauſe Geſchenke für Militär-Invaliden überhaupt eingefloſſen ſeyn ſollten, iſt hierüber ein ähnlicher Ausweis nach Verlauf eines jeden Militärjahrs dem Hofkriegsrath gemäß Verordnung vom 31ten December 1811 unter der Fertigung des commandirenden Generals einzureichen.

Nro. 43. Ausweis über die Erſparung, welche von den in dem Geſchäftskreiſe des Invalidenhauſes ſowohl patentmäßig, als mit den Reſervations-

Urkunden angewieſenen Invaliden vom 1ten November N. bis Ende Octobers N. dem Invalidenfond zugegangen ſind.

Dieſe Eingabe, welche jedes Invalidenhaus gleich nach abgeſchloſſener October-Rechnung liefern ſoll, hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1) Monat

2. von den Patental-Invaliden	im Gelde	an Fleiſchbeytrag . .	fl.	kr.
		Theuerungsbeytrag . .	—	—
		Zuſammen . . .	—	—
	An Naturalien und Service	Brodportionen		
		weiches Holz . . .	Klafter.	
		Unſchlitt-Lichter . .	℔.	
		Betten-Portionen		
3. von den mit Reſervations-Urkunden entlaſſenen Invaliden	im Gelde	an Löhnung . . .	fl.	kr.
		an Fleiſchbeytrag . .	—	—
		an Theuerungs-Zulage .	—	—
		Zuſammen . . .	—	—
	an Naturalien und Service	Brodportionen		
		weiches Holz . .	Klafter.	
		Unſchlitt-Lichter . .	℔.	
		Betten-Portionen		

Von der Summa aller 12 Monate werden die den mit Reſervations-Urkunden Entlaſſenen in dieſem Zeitraum erfolgten Reiſegelder abgezogen, und dann der verbleibenden Summe in Geld zugeſchlagen:

1. Der Geldbetrag der Brodportionen nach dem ganzjährigen Anſchaffungs-Durchſchnitts-Preis des betreffenden Verpflegsmagazins, aus welchem das Invalidenhaus ſein Brod beziehet.

2. Der Geldbetrag des Service nach dem halbjährigen Anſchaffungs-Durchſchnitts-Preis des nämlichen Verpflegsmagazins.

3. Die Bettenportionen und die Monturs-Sorten, welche dieſen Invaliden, wenn ſie in Loco geweſen wären, nach der Gebühr hätten abgereicht werden müſſen, nach dem von der Monturs-Commiſſion einzuholenden jährlichen Anſchaffungs-Durchſchnitts-Preis.

Dieſe 3 Gegenſtände kommen der Erſparung im Gelde abtheilig:

a) der Patental-Invaliden.

b) der mit Reſervations-Urkunden Entlaſſenen zuzuſchlagen, und ſo für ein wie für die andere die ganze Erſparung in einer 3ten Rubrique: Summa, ausfallen zu machen.

Den Ausweis haben zu fertigen: der Invalidenhaus-Commandant, der reſpicirende Kriegscommiſſär und der Rechnungs-Führer.

Nro. 44. Ausweis über alle zu dem Bezirke des General-Commandos gehöriger Großkreuze, Commandeure und Ritter des militäriſchen Maria Thereſien-Ordens für das Militärjahr vom 1. November ... bis letzten October ..., welchen eine Penſion aus dem Vermögen dieſes Ordens bewilligt iſt.

Nro. 45. Ausweis über alle zu dem Bezirke des General-Commandos gehörigen Wittwen der Mitglieder des Maria Thereſien-Ordens, welchen eine Penſion aus dem Vermögen dieſes Ordens bewilligt iſt.

Die Rubriquen, welche beyde dieſe Eingaben auszuweiſen haben, ſind bey der 7ten Abtheilung von wohlthätigen Anſtalten §. 107. vorzufinden, und ſolche Ausweiſe kommen alljährlich an den Hofkriegsrath dergeſtalt einzuſenden, daß ſie Ende Septembers allda einzulangen vermögen.

Nro. 46. Verzeichniß der mit goldenen und ſilbernen Tapferkeits-Medaillen betheilten Mannſchaft, vom 1ten November ... bis letzten October ...

Dieſes Verzeichniß hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Charge.
2. Namen.
3. Hat die Medaille erhalten als:
4. Art des Zuwachſes oder Abganges.
5. Alte } Medaillen-Eigenthümer der { goldenen / ſilbernen
6. Neue } Medaillen-Eigenthümer der { goldenen / ſilbernen.

Mittelſt dieſer Rubriquen kommt auszuweiſen:

a) Der mit letztem October ... verbleibende Stand.
b) Wer ſeither namentlich zugewachſen.
c) Zuſammen.
d) Dagegen abgegangen.
e) Wie viel ſonach Ende Octobers ... verblieben.
f) Benanntlich. Hier kommt der verbleibende Stand mit Charge und Namen aufzuführen.

Anmerkung. Wenn abgeſonderte Grenadier-Bataillone beſtehen, ſo ſind die Grenadiere bey jedem Regimente aufzuführen, in deſſen Stand die betreffende Diviſion gehört.

Die letzten 2 Rubriquen, nämlich die Nro. 6., ſind nur in Kriegszeiten in dieſer Eingabe einzubringen, und die neu zuwachſenden Leute darin auszuſetzen.

Dieſe Eingaben kommen Ende Octobers von jeder Truppen-Gattung dem General-Commando einzuſenden, welches ſie mittelſt Conſignation an den Hofkriegsrath einzureichen hat.

Die Eingaben ad B, die nur alsdann einzureichen ſind, wenn ſich der Fall hiezu ergibt, ſind folgende, und haben Rubriquen auszuweiſen:

Nro. 1. Conſignation über vorgekommene Officiers-Kinder-Verſorgungsgeſuche.

1. Regiment oder Corps.
2. Des Vaters
   - Charge.
   - Name.
   - Dienſtjahre.
3. Des Kindes
   - Name.
   - Wo, und wann vermöge beygehenden Taufſcheins geboren worden.
   - Religion.
   - Geſundheit oder Gebrechen vermöge beyliegenden ärztlichen Zeugniſſes.
   - Hier kommt auch anzuzeigen, ob das Kind geblattert hat, oder ihm die Kuhpocke eingeimpft worden iſt.
4. Ob beide Eltern noch am Leben, oder wer hievon bereits verſtorben.
5. In was für eine Fundation, oder um was für eine Verſorgung des Kindes angeſucht wird.
6. Ob das Kind hiezu geeignet, und aus Rückſicht der Verdienſte des Vaters auch hiezu geeignet ſey.

Wird von einem Officier für ſeinen Sohn um eine k. k. ordinäre Cadetenſtelle eingeſchritten, ſo kommt in der Rubrique 6. auch anzuſetzen, in was deſſen Maß beſteht.

Nro. 2. Quittirungsgeſuchs-Eingabe.

Wer dieſe zu verfaſſen hat, und was der Eingabe beyzulegen, iſt bey dieſer 10ten Abtheilung oben §. 18. zu finden.

Nro. 3. Conſcription für realinvalide Stabs- oder Ober-Officiere, dann ſonſtige penſionsfähige Parteyen.

Nro. 4. Superarbitrirungsliſten über reale Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.

Nro. 5. Eingabe über zur Arcieren-Leibgarde anſuchenden Officiere.

Die Formulare hiezu ſind §. 19. bey der 10ten Abtheilung vorfindig.

Nro. 6. Conſcription über halbinvalide Ober-Officiere.

Nro. 7. Conſignation über halbinvalide Unterofficiere und Gemeine.

Nro. 8. Eingabe über halbinvalide Leute, die zu k. k. Hofburgwache, oder zur Trabanten-Leibgarde zu gelangen wünſchen.

Welche Rubriquen dieſe dreyerley Eingaben auszuweiſen haben, iſt §. 21 der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht aufgeführt.

Soweit bey den unter Nro. 5 und 8 eingegebenen Officieren und Leuten in der Folge auf was immer für eine Art eine Veränderung ſich ergibt, muß ſolche von dem betreffenden Regiment oder Corps dem General-Commando ſogleich angezeigt werden, welches ſolche mittelſt eines individuellen Ausweiſes alle Viertel-Jahr dem Hofkriegsrath einzugeben hat.

Nro. 9. Conſignation über Entlaſſungsgeſuche, gegen Offerte.

Hier wird bemerkt, daß jene Entlaſſungsgeſuche, die das General-Commando nach den Directiv-Regeln nicht zu erledigen vermag, dem Hofkriegsrath am Ende jedes Monats mittelſt Conſignation zu unterlegen ſind.

Nro. 10. Conſignation über Entlaſſungsgeſuche auf ſteuerbare Wirthſchaften.

Was alles dieſe beiden Eingaben auszuweiſen haben, iſt bey der 10ten Abtheilung §. 22. vorzufinden.

Nro. 11. Conſignation über einen Mann, um deſſen Uiberſetzung zum Fourierſchützen das Anſuchen geſchieht.

Dieſe Eingabe hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig { von / aus
4. Lebensalter.
5. Dienſtjahre.
6. Mißt { Schuhe. / Zoll. / Strich.
7. Defecte.
8. Ob der Mann mit dießfälliger Uiberſetzung zufrieden iſt?
9. Welcher Stabs-Officier oder Hauptmann ſolchen zum Fourierſchützen anſucht? und ob erſterer bereit iſt, einen anderen Mann nebſt Erlag des Montursgeldes für ihn zu ſtellen?

Uiber die Defecte kommt der ärztliche Viſitirzettel beyzulegen, und von dem Brigadier und Feldkriegscommiſſäre iſt nach vorgenommener Beſichtigung des Mannes der Eingabe die Beſtätigung beyzuſetzen, daß dieſe Uiberſetzung dem Feuergewehrſtande nicht nachtheilig iſt.

Nro. 12. Eingaben über Uiberſetzungsgeſuche aus dem Feuergewehrſtand zur Prima-Plana haben die obbeſchriebenen 8 Rubriquen ebenfalls zu enthalten, und was ihretwegen noch ferner auszuweiſen iſt, geben die dießfälligen Normal-Vorſchriften an die Hand.

Da nur zu Trompetern und Schmieden vollkommen dienſttaugliche Leute vorgeſchlagen werden dürfen, zu Fourieren, Sattlern ꝛc. aber keine andere als halbinvalide Mannſchaft zu überſetzen bewilliget werden kann: ſo müſſen über dergleichen Leute die ärztlichen Viſitirzettel der Eingabe beygelegt, und letztere von der Brigade und dem reſpicirenden Kriegskommiſſariat beſtätiget ſeyn, daß durch die antragende Uiberſetzung des Mannes dem Feuergewehrſtande kein Nachtheil zugehe.

Nro. 13. Conſignation über einen die unentgeldliche Entlaſſung anſuchenden halbinvaliden Unter-Officier, der eine Civil-Verſorgung erlangen kann.

Dieſe Eingabe hat Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig (von / (aus
4. Lebensalter.
5. Auf was Art, und wann er zugewachſen, dann sub quo dato zur dermaligen Charge avanciret iſt.
6. Mit was für Defecten behaftet.
7. Zu was für einer Civil-Verſorgung derſelbe gelanget.
8. Ob das Regiment wider die Entlaſſung etwas einzuwenden findet.

Da derley Leute ſuperarbitrirt werden müſſen, ſo kommen ſie mit der dießfälligen Eingabe, der dießfälligen Liſte, dann über die anzuhoffende Verſorgung das Atteſtat der betreffenden Behörde zuzulegen iſt, ad Superarbitrium abzuſenden.

Nro. 14. Conſignation über untaugliche Revertenten.

Derley Eingaben haben folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig (von / (aus
4. Alter.
5. Religion.
6. Profeſſion.
7. Stand.
8. Hat Kinder.
9. Auf was Art, und wann er beym Regiment zugewachſen.
10. Sub quo dato deſertirt, oder gefangen worden.
11. Wann, und wie wieder zurückgelangt.
12. Auf was für eine Art, und wo er ſich den Lebensunterhalt verſchafft hat.
13. Mit was für Defecten er behaftet iſt, und wo er ſolche überkommen.
14. Wohin derſelbe zu verſchaffen kommt.

Derley Leute müſſen gleich den Real-Invaliden ad Superarbitrium abgeſchickt werden.

Nro. 15. Conſignationen über untaugliche Recruten haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Tauf= und Zunamen.
2. Gebürtig
   - von
   - aus
3. Lebensalter.
4. Religion.
5. Profeſſion.
6. Stand.
7. Hat Kinder.
8. Wann und auf welche Art zugewachſen.
9. Sub quo dato beym Regiment eingerückt.
10. Namen des
    - Uibernahms= Regiments= oder Weibsofficiers.
    - Viſitirungs= Arztes.
    - Aſſentirungs= Beamten.
    - Defecten.
11. Auf was Art, und wann er die Defecten überkommen.
12. Anmerkung.

In der letzten Rubrique kommt dasjenige aufzuführen, was einen Bezug auf die Defecte hat.

Die untauglichen Recruten müſſen mit dieſer Eingabe, welcher 1 Pare der Aſſentliſte, und über den Einrückungstag die Reviſionsliſte zuzulegen iſt, dann der Superarbitrirungsliſte, und dem ärztlichen Gutachten unaufgehalten ad Superarbitrium abgeſchickt werden.

Tritt der Unkoſten=Erſatz ein, ſo muß auch dieſſfällige Berechnung gleich mitgeſchickt werden.

Nro. 16. Conſignation über Abſentirungslicenzgeſuche.

1. Charge.
2. Namen.
3. Wohin der Urlaub angeſucht wird
   - Ort.
   - Land.
4. Auf wie lang?
5. Aus was für Bewegurſachen.
6. Ob derſelbe aus Rückſicht des Dienſtes auf dieſe Zeit, oder auf wie lang entbehrt werden kann; und ob von Seiten des Regiments kein Bedenken dagegen obwalte.

Nro. 17. Conſignation über Urlaubs=Prolongations=Geſuche.

1. Charge.
2. Namen.
3. Iſt beurlaubet worden
   - Ort.
   - Land.
   - Auf wie lang.
   - Von wem.
   - Aus was für Bewegsgründen?

4. Sub quo dato auf Urlaub vom Regiment abgegangen.
5. Ob derſelbe bereits eine Prolongation, warum, auf was Art, und auf wie lang erhalten, dann sub quo dato dieſe zu Ende gehet.
6. Bittet dermal um Prolongation: { Auf wie lang. Aus was für Bewegurſachen.
7. Ob dieſe Urſachen gegründet ſind, und derſelbe auf dieſe Zeit, oder auf wie lang entbehrlich iſt.

Jeder Officier muß zeitlich und noch vor Verlauf ſeines Urlaubs um Prolongationen einſchreiten, auch ſich ausweiſen, daß ſeine Angelegenheiten durch Sachwalter nicht beſorgt werden können, und die erkrankten haben Atteſtate einzuſenden, welche der Eingabe zuzulegen, und die von Militär = Aerzten gefertigt ſeyn müſſen, wenn anders in dem Ort des beurlaubten Officiers, oder in der Nähe deſſelben einer vorhanden iſt, welches, wenn es nicht hat ſeyn können, in den civilärztlichen Atteſtaten bemerkt ſeyn muß.

Nro. 18. Conſignation über Kinder = Verſorgungsgeſuche der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts.

1. Des Vaters {
- Charge.
- Tauf = und Zuname.
- Gebürtig { von / aus.
- Alter.
- Dienſtjahre.
- Ob derſelbe ein Capitulant iſt.

2. Des Kindes. {
- Tauf = und Zuname.
- Wo, und wann vermöge beygehenden Taufſcheins geboren.
- Religion.
- Gebrechen, oder Geſundheit vermöge zuliegenden ärztlichen Atteſtats.

3. Ob beide Eltern noch am Leben, oder wer hievon bereits geſtorben.
4. Ob ſie außer dieſem noch andere Kinder in der Erziehung haben.
5. Zu was für einer Verſorgung des Kindes das Anſuchen geſchieht.
6. Ob das Kind hiezu geeignet, und um der Verdienſte des Vaters willen auch hiezu würdig ſey.

Wird für einen Soldaten = Knaben um die Einnahme in das Regimentserziehungshaus eingeſchritten, ſo muß mittelſt der bey 2 zuzulegenden ärztlichen Atteſtats auch ausgewieſen werden, daß der Knabe geblattert oder daß ihm die Kuhpocke mit Erfolg eingeimpft worden iſt; auch kommt in der Rubrique 6. das

Maß des Knaben aufzuführen, und eben daſſelbe für den Fall, daß der Knabe das 6te Jahr bereits um eines oder mehrere Jahre überſchritten hätte, das Zeugniß über die guten Sitten, und bereits erworbenen Kenntniſſe des Knaben zuzulegen.

Wie die Soldaten-Mädchen zur Verſorgung in das Wiener Waiſenhaus, und in das von der Spinnfabrike zu Pottendorf in N. Oe. errichtete Kinderhaus einzugeben, iſt bey der 7. Abtheilung von wohlthätigen Anſtalten §. 75. vorzufinden.

Nro. 19. Conſignation über Verſorgungsgeſuche gebrechlicher Weiber.

1. Des Weibes
   - Tauf- und Zuname.
   - Gebürtig
     - von
     - aus
   - Alter.
   - Religion.
   - Stand.
   - Gebrechen vermöge zuliegenden ärztlichen Atteſtaten.
2. Des Mannes
   - Charge.
   - Tauf- und Zuname.
   - Gebürtig
     - von
     - aus
   - Alter.
   - Dienſtjahre.
   - Ob ſelber ein Capitulant iſt.
3. Ob derſelbe noch am Leben, und in wirklicher Dienſtleiſtung ſich befinde.
4. Ob Kinder vorhanden, und wo dieſelben ſich befinden.
5. Zu was für einer Verſorgung das Anſuchen geſchieht.
6. Ob das Weib hiezu geeignet, und um der Verdienſte ihres Mannes willen, und ihrer Siechheit auch hiezu würdig ſey; dann ob Mann und Weib der Trennung wegen einverſtanden ſind.

Nro. 20. Urkunde über Penſions-Geſuche für Wittwen und Waiſen.

Wie dieſe zu verfaſſen, beſagt das bey §. 52 der 10. Abtheilung aufgeführte Formular.

Nro. 21. Conſignation über auf Märſchen und ſonſt vor der Dauerzeit, dann per casus fortuitos zu Grund gegangene Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten.

1. Compagnien
2. Chargen
3. Namen

} bey welchen nebenſtehende Sorten außer der Dauerzeit zu Grund gegangen.

4. Monturs-Sorten { Hier werden die nöthigen Rubriquen zu deren Deckung gezogen

5. Lederwerks-Sorten { detto detto.

6. Armaturs-Sorten { detto detto.

7. Aus was für Urſachen und bey welchen Gelegenheiten dieſe Sorten zu Grund gegangen.

8. Ob an den per casus fortuitos, oder durch Feuersbrünſte in Verluſt gerathenen, oder unbrauchbar gewordenen Stücken jemand, und wer eine Schuld trage.

9. Ob hierwegen die genaue Unterſuchung, und von wem vorgenommen, dann was für ein Befund dießfalls erhoben worden.

Der Inhalt der Rubrique 8. gibt ſchon von ſelbſt an die Hand, daß der dießfälligen Eingabe die Atteſtate, Unterſuchungsprotocolle, und nach Umſtänden auch die aufzunehmenden gerichtlichen Conſtituten zuzulegen ſind.

Da in jeder Eingabe, mittelſt welcher um eine Paſſirung über Verluſte eingeſchritten wird, der Geldwerth des hiedurch erwachſenen Schadens angeſetzt werden muß, ſo iſt dieſer in Fine gemäß der ausfallenden Summe aller Sorten zu berechnen und auszuweiſen.

Nro. 22. Eingabe über Leute, die mit der einfachen Brodportion nicht zu beſtehen vermögen.

Derley Eingaben haben folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Charge.
2. Tauf- und Zunamen.
3. Gebürtig (von (aus
4. Lebensalter.
5. Stand.
6. Profeſſion.
7. Wann, und wie im Regiment zugewachſen.
8. Maß deſſelben.
9. Ob dem Mann bereits ein Brodzuſchuß, und welcher bewilligt worden?
10. Sub quo dato dieſe Bewilligung vom Hofkriegsrath ergangen iſt.
11. Ob derſelbe über die gewöhnliche Brodgebühr eine ganze, oder eine halbe Brodportion zur vollſtändigen Nahrung benöthigt?

Dieſe Eingabe hat der betreffende Commandant nebſt dem Regimentsarzte zu fertigen.

Nro. 23. Qualifications-Eingabe über jene Cadeten und Zöglinge, welche zur Aufnahme in die Cadeten Compagnie zu Ollmütz als geeignet vorgeſchlagen werden.

Dieſe iſt, wenn derley Individuen vorhanden ſind, dem General-Commando im Monat July jedes Jahrs einzureichen, und hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Regiment.
2. Charge.
3. Namen.
4. Geburtsort und Land.
5. Alter.
6. Wer der Vater, und ob er noch lebt.
7. Hat Beyhülfe, und wie viel.
8. Wann und wo aſſentirt.
9. Dienſtzeit.
10. Phyſiſche Conſtitution.
11. Gemüths-Beſchaffenheit.
12. Natürliche Talente.
13. Conduite.
14. Wiſſenſchaft.
15. Sprachkenntniß.
16. Sonſt im Dienſt.
17. Anmerkung.

Die Regiments-Commandanten ſind gemäß hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 12. July 1810 ſtreng dafür verantwortlich, daß nur ſolche Individuen für die Cadeten-Compagnie in Antrag gebracht werden, welche in Hinſicht ihrer phyſiſchen Eigenſchaften, dann rückſichtlich ihrer vorzüglichen Talente und Conduite hiezu geeignet.

Endlich wird noch nachfolgendes Verzeichniß über alle zum Hofkriegsrath zu gelangen habende periodiſche Eingaben aufgeführt, welches von dieſer Hofſtelle unterm 1. December 1811 mit dem Zuſatze mitgetheilt worden, daß in Fällen, wo ein oder anderes Regiment mit den Particularien zurück bleibt, deshalb die übrigen nicht über die vorgeſchriebenen Termine zurück zu behalten, ſondern die abgängigen nachzutragen, und wenn über irgend einen Gegenſtand gar nichts vorkömmt, darüber niemals eine eigene leere Eingabe einzuſchicken, ſondern dieſes nur immer in den Begleitungs-Verzeichniſſen erſichtlich zu machen hat. Verzeichniß aller dem Hofkriegsrathe einzureichenden periodiſchen Eingaben.

Verzeichniß

der von den untergeordneten Behörden an den Hofkriegsrath einzuſendenden periodiſchen Eingaben.

Zeitperiode der Einſendung	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Wöchentlich	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Verzeichniſſe über ſolche documentirte Hand-Einkaufs-Conſignationen, worin einzelne Einkaufs-Poſten über 1000 fl. W. W. vorkommen, und daher der hofkriegsräthlichen Genehmigung vorbehalten ſind. Mittelſt Verzeichniß die Licitations-Protocolle über veräußerte Kleyen, Mehlknoppern, und ſonſtige unbrauchbare Natural- und Material-Abfälle.	wöchentlich

Zeitperiode der Einsendung	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſolche einzulangen haben.
Halbmonatlich.	Von den Verpflegs-Magazinen.	Natural- und Vorraths-Rapporte, welche zugleich die Naturalien-Zu und Abſchiebs-, die Contract- und ſonſtigen Lieferungs-Rückſtands-Ausweiſe, dann den Beamten- und Handwerks-Perſonalſtand, und die Uiberſicht der ſonſtigen Verpflegsgegenſtände enthalten. Marktpreis-Conſignation mit obrigkeitlichen Particular-Preiszetteln belegt, die alle Artikel, und zwar nach N. Oeſt. Maß und Gewicht, und in W. W. berechnet, enthalten.	12 Tage nach Verlauf des halben Monats.
	Von den Gränz-General-Commanden.	Paſſanten-Verzeichniſſe.	von 14 zu 14 Tagen.
	Von den Verpflegs-Magazinen.	Zweierlei Ausweiſe über die vorgefallenen Subarrendirungen, und über die Contracte in Folge der Inſtruction vom 1. Sept 1810 A. 4432 je nachdem die erſteren von den Magazinen, und den Kreisämtern direct abgeſchloſſen, oder von den General-Commanden approbirt worden; im letzteren Fall kommen die Subarrendirungs-Ausweiſe nicht von den Magazinen, ſondern von den General-Commanden einzuſenden.	12 Tage nach Verlauf des halben Monats.
Monatlich.	Von ſämmtlichen General-Commanden mittelſt eines Verzeichniſſes.	Total-Ausweis über den Truppen-Stand, und Faſſungs-Eintheilung. detto über die Natural-Erforderniß und Bedeckung. detto über den Natural-Zu- und Abſchub. detto über die Natural-Vorleihungs-Ausſtände. detto über den Verpflegs-Beamten-Perſonal-Stand. detto über den Verpflegs-Becken-Perſonalſtand mit Untertheilung der Ledigen und Verheuratheten. detto über die beſtehenden Magazins-Verrechnungs-Stationen. detto über die beſtehenden Contracte.	20 Tage nach Verlauf des betreffenden Monats.
	Von der Verpflegs-Departements-Caſſa.	Verpflegs-Departements-Caſſa-Rechnungsparien.	20 Tage nach Verlauf des betreffenden Monats.
	Von allen General-Commanden.	Ausweis über Urlaubs-Licenzen und Prolongationen am 15ten des nächſten Monats von den General-Commanden in den Erblanden, von jenen in der Gränze aber	
	Von den Gränzregimentern, und dem Tſchaikiſten-Bataillon	Deſerteurs- und Emigrations-Conſignationen.	
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tſchaikiſten-Bataillon, und den Militär-Communitäten.	Ausweis über den Stand der Proventen-Caſſen und Communitäten.	
	Von den Kriegscaſſen.	Kriegscaſſa-Stände.	gleich nach geendetem Monat.

Zeitperiode der Einſendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Monatlich.	Von den General-Commanden.	Gelderforderniß-Aufſätze.	mit 12tem des vorhergehenden Monats
	Von den 4 Invaliden-Häuſern.	Standes-Ausweiſe. Rechnungs-Rapporte. Caſſa-Ausweiſe.	
	Von dem Wirthſchafts-Direktoriat zu Horzitz.	Wirthſchafts-Rapporte der Militär-Herrſchaften.	gleich nach Verlauf eines jeden Monats
	Von den geſammten Monturs-Commiſſionen und Depots.	Vorraths-Rapporte Caſſa-Extracte Contracten-Verzeichniß Standes-Tabellen — machen nur ein Ganzes aus, und haben daher mittelſt Conſignation einzulangen. Rechnungs-Richtigkeits-Rapport ohne Begleitung.	den 10ten eines jeden Monats.
	Vom Monturs-Inſpecteur.	Total-Vorraths-Verzeichniß ohne Begleitung.	den 15ten jedes Monats.
	Von geſammten Betten-Magazinen.	Betten-Rapporte) der Betten-Magazine Caſſa-Extracte) ohne Begleitung.	den 10ten jedes Monats.
	Vom oberſten Schiffamt.	Caſſa-Extracte des oberſten Schiffamts, und der übrigen Schiffamtspoſten mittelſt Verzeichniß.	den 20ten jedes Monats.
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Stand- und Dienſt-Tabelle. Summariſcher Ausweis der vorhandenen Sup. Stabs- und Ober-Officiere. Verzeichniß über die vorgekommenen Quittirungs-Geſuche derſelben.	am 15ten des nächſten Monats.
	Mittelſt Totale von allen General-Commanden.	Rechnungs-Richtigkeits-Rapport nebſt Ausweis über überzähliges Rechnungs-Perſonal von ſämmtlichen Regiments-, Corps- und Rechnungs-Kanzleyen.	gleich nach Verlauf des Monats.
		Recrutirungs-Standes-Rapport. Total-Rapport über den Stand und Erforderniß an Mannſchaft und Pferden.	mit 15tem jedes Monats.
	Von allen General-Commanden.	Caſſa-Ausweis über die Pferdeverkaufs- und Fuhrweſens-Verdienſt-Ausweiſe.	mit Ende jedes Monats.
	Von den betreffenden General-Commanden.	Rechnungs-Rapport des Fuhr- und Beſchellweſens. Rapport über den Pferdſtand des Beſchell-Departements, und über die belegten Landes-Stutten.	
	Vom Fuhrweſen und Thierarzney-Inſtitute.	Stand- und Dienſttabelle des Fuhrweſens und Thier-Arzney-Inſtituts.	

Zeitperiode der Einſendung	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Monatlich	Vom Mezzohögyeſer und Babolnaer Geſtütte.	Wirthſchafts- und Arbeits-Rapporte der Militär-Geſtütte.	mit Ende jedes Monats.
	Vom Mezzohögyeſer Geſtütte.	Fleiſch-Manipulations-Rapport von Mezzohögyes.	
	Von den General-Commanden und Appellations-Gericht.	Raths-Protocolle der Juſtiz-Departements.	
Vierteljährig.	Von den Verpflegs-Magazinen.	Säcke-Reviſions-Ausweiſe.	20 Tage nach dem Quartals-Schluß.
	Von den Gränz-Regimentern, und dem Tſchaikiſten-Bataillon.	Verzeichniß über die bey den Gränz-Regimentern vacanten k. k. ordinären Cadeten-Stellen, dann über die hiezu geeigneten Officiers-Söhne.	gleich nach geendigtem Quartal.
	Von den General-Commanden.	Ausweis über die Activa der Regimenter de Currenti et de Praeterito Reſpectu der Feld-Truppen mit Bericht, welcher erklären muß, was darüber vom General-Commando verfügt wurde. Dieſer Ausweis muß auch jene reducirten Regimenter und Corps enthalten, welche ihre Schulden noch nicht ganz berichtigt haben.	
	Vom Fuhrweſens-Depot.	Material- und Requiſiten-Vorraths-Rapport.	mit Ende Jäner, April, July u. October.
	Vom Fuhrweſen.	Adminiſtrations-Bericht des Fuhrweſens-Corps über den Zuſtand der Depots.	
	Von den betreffenden General-Commanden.	Standes-Ausweiſe der Regiments-Erziehungs-Häuſer.	gleich nach Ende eines jeden Quartals mit Rückſicht auf die beſtehenden Anordnungen.
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Ausweis über die Veränderungen der zur Arcieren und Trabanten-Garde, dann zur Hofburgwache vorgemerkten Individuen. Ausweis über mit jenen Officieren ſich ergebenen Veränderungen, deren Kinder für eine der beyden Militär-Academien vorgemerkt ſind. Ausweis über die bey dem General-Commando in Verhandlung gekommenen, erledigten oder unerledigten Gegenſtände. Ausweis über den Fortgang des Acten-Vertilgungs-Geſchäfts.	
Halbjährig.	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Service-Erſparungs-Ausweis der Invaliden-Häuſer. Ausweis über die für den Invaliden-Fond eingegangenen Gelder. Ausweis über den Zuwachs und Abgang der Penſioniſten. Betten-Erforderniß, und Vorraths-Total-Ausweis mittelſt Berichts. Individuelle-Nominal-Ausweiſe der vorhandenen Supernumeraire, ſo lange ſolche beſtehen.	mit Ende Aprils und Octobers.
	Von allen General-Commanden.	Ausweis über die ſämmtlichen Veränderungen in den Militär-Gebäuden.	

Zeitperiode der Einſendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulen ang haben.
Halbjährig.	Von allen General-Commanden.	Ausweis über die durch die Aufſtellung der Sparapparate entſtandene Service-Erſparung.	mit Ende Aprils und Octobers
	Von allen General-Commanden mittelſt Totale.	Namentlicher Ausweis der Officiere, welche Pferde aus dem Equitations-Inſtitute verlangen.	
		Truppen-Inſpections-Relationen.	mit halbem Jun. u halbem Decbr.
	Von den 4 Invaliden-Häuſern.	Stand- und Dienſt-Tabellen.	Ende Aprils und Octobers.
	Von den General-Commanden	Eingaben über die in Civil- und Privat-Dienſte getretene Invaliden.	
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten	Summariſche Uiberſicht der Juſtiz-Verhandlungen.	mit halbem Jun. u. halbem Decbr.
	Vom Hungariſchen und Galiziſchen General-Commando.	Beytrag zum Normal-Schul-Fond mittelſt Verzeichniſſes.	mit Ende Aprils und Octobers
	Von den betreffenden General-Commanden.	Verzeichniſſe der Staats- und Feſtungs-Arreſtanten, dann der Schanz-Arbeiter, und Zuchthausſträflinge.	
Jährlich.	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Natural-Erforderniß-Aufſatz. Natural-Geld-Erforderniß-Aufſatz. Conduiteliſten über Bäcker, Unter-Officiere, vom Oberbäckermeiſter abwärts. Verpflegs- und Dislocations-Syſteme.	mit Ende Septembers.
	Von den Contumaz- und Raſtelämtern, dann den Slavoniſchen und Banatiſchen Communitäten	Protocolle über herübergetretene Türken.	
	Von den Gränz-Regimentern, den Tſchaikiſten-Bataillons-Communitäten, und Gränz-Bau-Directionen.	Conduiteliſten von Stabs- und Ober-Officieren, Cadetten, Feldwebeln der Gränz-Regimenter, Landesverwaltungs-Perſonale, Contumaz- und Communitäts-Individuen.	mit 15tem November.
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tſchaikiſten-Bataillon, und den Communitäten.	Bericht über den Fortgang der Pferdezucht. = = = = = Bienenzucht. = = = = = Maulbeer-Baumzucht. = = erzeugte Seidengalleten.	

Zeitperiode der Einſendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Jährlich.	Von den Gränz-Regimentern, und dem Tſchaikiſten-Bataillon.	Wald- und Eichlungs-Tabellen. Hand- und Zugsarbeits-Ausweiſe. Ausweis über Patental-Invaliden in der Gränze.	mit 15tem November.
		Torfmagazinirungs-Ausweiſe.	im Jäner.
	Von den Gränz-Regimentern, dem Tſchaikiſten-Bataillon, und Communitäten.	Fechſungs-Tabellen.	Ende Novembers.
		Conſcriptions-Summarien.	mit 15tem December.
		Ausſaats-Tabelle.	mit Ende Juny.
		Gränz-Reambulations-Protocolle.	mit Ende Auguſts.
		Schulen-Berichte.	bis 15tem November.
		Wolfs-Vergiftungs-Relationen.	mit Ende May.
	Von den Contumaz- und Raſtelämtern.	Ausweis über die eingelangten Waaren, und dafür erlegten Reinigungs-Taxen.	bis 15tem November.
	Von den Invaliden-Häuſern.	Conduiteliſten von den Officieren in den Invalidenhäuſern.	Ende Octobers.
	Von dem Inſpectorate zu Horzitz.	Conduiteliſten von Beamten der Invaliden-Herrſchaft.	
	Von geſammten General-Commanden.	Muſter-Relationen der Invaliden-Häuſer.	4 Wochen nach der Muſterung
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Dislocations-Tabellen der Penſioniſten.	2 Monate nach Verlauf des Militär-Jahrs.
		Eingaben über die für das Roizſche Legat geeigneten Soldaten-Wittwen.	mit Ende Octobers.
	Von dem Inſpectorate zu Horzitz.	Adminiſtrations-Bericht der Invaliden-Herrſchaften.	mit Ende März für jedes Solar-Jahr.
	Vom oberſten Schiff-Amte mittelſt Berichts	Verdienſt-Ausweis der Waſſer-Transporte.	den 20ſten November.
		Holzſchlag-Antrag für das nächſte Militär-Jahr. Bilance über den Nutzen des verwendeten Holzſchlags.	den 20ſten Auguſt.

Zeitperiode der Einſendung	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Jährlich.	Vom Monturs-Inſpecteur.	Conduiteliſten über die Commandanten, und Stabs-Officiere der Monturs-Commiſſionen ohne Begleitung.	den 20ſten November.
	Von geſammten Mont. Commiſſionen u. Depots.	Conduiteliſten über das untergeordnete Monturs-Commiſſions-Perſonale ohne Begleitung.	
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Straßen-Rapport.	Ende Octobers.
	Von geſammten Truppen und Branchen.	Individuelle Rangs-Liſten der Stabs- und Ober-Officiere geſammter Regimenter und Corps. Conduitenliſte der k. k. Ober-Officiere, und k. k. ordinären Cadeten.	mit Ende Octobers.
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Eingabe über die zur Aufnahme in die Ollmützer Cadeten-Compagnie vorgemerkten Individuen.	Ende Auguſts.
		Total-Dislocations-Tabelle in Detail.	mit Ende Octobers.
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Conduite-Beſchreibung der angeſtellten Stabs-Officiere in der Armee. Ausweiſe über die mit Medaillen betheilte Mannſchaft.	
	Vom Hungariſchen, Warasdiner, Slavoniſchen und Banatiſchen General-Commando.	Ausweiſe der für hungariſche Regimenter aufgebrachten Recruten, und der dießfälligen Beköſtigung.	
	Von den General-Commanden in conſcribirten Ländern, und in der Gränze.	Conſcriptions-Totalien.	Ende Juny.
	Von jenen General-Commanden, wo deutſche Truppen dislocirt ſind.	Ausweiſe über die zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten der conſcribirten Länder.	Ende Auguſt.
		Ausweiſe, wie viele Capitulanten der conſcribirten Länder ihre Entlaſſung genommen, oder ſich reengagirt haben.	nach jeder anbefohlenen Entlaſſung derſ
	Vom Fuhrweſens-Corps.	Conduiteliſten des Fuhrweſens-Corps.	Ende Octobers.
	Durch die betreffenden General-Commanden	Relationen von allen Beſchell- und Rimontirungs-Departements	nach der Beſchell-Zeit.
	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Total-Ueberſicht der bey den General-Commanden verhandelten Geſchäfte. Conduiteliſten über ſämmtliche Feld-Kriegs-Kanzley-, kriegscommiſſariatiſche, Juſtiz-, Verpflegs- und Kriegs-Caſſa-Beamte. Ausweis über die mit Ende des Militär-Jahrs bey allen Regiments-Erziehungs-Häuſern verbliebene Schuld oder Erſparung. Ausweis über den Betrag eingegangener Executionsgelder.	gleich nach Verlauf des Militär-Jahrs

Zeitperiode der Einſendung.	Behörden, von welchen die Eingaben einzuſenden ſind.	Gattung der Eingaben.	Zeitpunkt, in welchem ſie einzulangen haben.
Jährlich.	Von ſämmtlichen General-Commanden.	Ausweis über die in den Oeſterreichiſchen Staaten zurückgebliebenen Kriegsgefangenen und angeſiedelten Deſerteurs. Ausweis über den Fortgang im Schwimmen.	gleich nach Verlauf des Militär-Jahrs
	Durch die Appellations-Gerichte	Conduitelisten der Auditors.	Ende Octobers
	Von den Jud. delegat. milit mixtis.	Tabellen über die gelegten Pupillar-Rechnungen.	Ende Mär
	Aus ſämmtlichen Gränzen durch die Appellations-Gerichte.		Ende Aprils.
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten, von den Jud. del. milit. mixtis mit Ausnahme des Wiener.	Tax-Berechnungen.	Ende Jäners.
	Von den Gränz-Appellations-Gerichten.	Vorſchläge über jene Gränz-Auditors, welche die jährliche Remuneration pr. 100 fl. erhalten ſollen.	
	Von den General-Commanden.	Ausweis über den in die Kriegs-Caſſen abgeführten 2ten Sterbkreuzer.	
	Von den Hungariſch Slavoniſch., Banatiſch, Siebenbürg. Böhm. und Mähr. General-Commanden.	Verzeichniß über die in den dortigen Feſtungen inſitzenden Arreſtanten.	mit Ende Octobers.
	Von geſammten Jud. del milit. mixtis.	Pupillar-Tabellen.	
	Von dem allgemeinen Appellations-Gericht.	Status justitiae et elaborati.	

Hier wird bemerkt, daß in dieſem Verzeichniß der Bericht über den Zuſtand der Grenz-Defenſions-Waldungen nicht enthalten iſt, und daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 31. Dezember 1811 auch jährlich mit Ende Octobers Ausweiſe über Geſchenke für Invaliden einzuſenden, die in dem vorſtehenden Verzeichniß nicht angenommen worden ſind.

Eben ſo fehlt auch darin der vom Hofkriegsrath mittelſt Verordnung vom 1. Februar 1812 alljährlich Ende Octobers zu liefern kommende Ausweis aller Erſparungen, die ſich von außer dem Invalidenhauſe patentmäßig oder mit Reſervations-Urkunde befindlichen Invaliden ergeben haben.

Nicht minder die mittelſt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 9. Juni 1812 angeordneten alljährlich Ende Septembers beym Hofkriegsrath einzutreffen habende zwey Ausweiſe über die in dem Bezirk des General-Commando befindlichen Maria Thereſien-Ordens-Glieder, und deren Wittwen, welchen eine Penſion aus dem Vermögen dieſes Ordens bewilligt iſt.

Ferner nachfolgende — von geſammten Beſchell- und Rimontirungs-Departements und Militär-Geſtütten vom Hofkriegsrath unterm 26. Juny 1807 vorgeſchriebenen Eingaben, die an den Hofkriegsrath einzuſenden, und wozu mit gleichbeſagtem Reſcript die Formulare herausgegeben worden ſind:

Monatlich: 1. Standes-Rapport.
2. Caſſa-Ausweis.

Vierteljährig: 1. Natural- und Service-Ausweis.
2. Rapport über die beym Geſtütt vorhandenen Pferde eigener Erzeugung.

Halbjährig: Summariſcher Ausweis über die Mortalität, und den Krankenſtand der Pferde und Füllen.

Ganzjährig: 1. Standes-Ausweis der vorhandenen Chargen, Pferde und Hornvieh
2. Summariſcher Ausweis über den Flächen-Inhalt der vom Geſtütt beſitzenden Gründe.
3. Ausweis über die durch das Militär-Jahr erkauften — oder aus den Verpflegs-Magazinen abgefaßten Naturalien und Service, und den dafür gezahlten Geld-Betrag.
4. Aufſatz über den Beſtand der mit Ende Octobers innhabenden — und ſonſt zum Departement, oder Geſtütt gehörigen Gebäude ꝛc.
5. Ausweis über die im abgewichenen Militär-Jahr N. von den Departements-, Stabs- und Ober-Officieren eingekauften Beſcheller, Zuchtſtutten, Füllen und Rimonten.
6. Geld-Erforderniß-Aufſatz auf das Militar-Jahr N, was dem Beſchell- und Rimontirungs-Departement auf den completen Stand an Verpflegung und ſonſt gebührt.
7. Einen gleichen von jedem Militär-Geſtütt.

In dem, dem erſten Bande meines gegenwärtigen Werkes beygefügten Vorbericht habe ich die Zuſicherung gemacht, jene Verordnungen, die etwa während des Druckes neu herauskommen, und irgend wo eine Abänderung wirken dürften, im dritten Bande noch zu liefern.

Bevor ich hiezu ſchreite, muß ich anzeigen, daß Seite 94 des erſten Bandes in dem Ausweis der Friedens-Gebühr der Platzparteyen die Spitals-Kapläne mit jenen der Garniſons-Kapläne Reſpectu ihres Gehalts in eine gleiche Kathegorie aus Verſehen geſetzt worden. Da ein Spitals-Kaplan nicht gleich dem Garniſons-Kaplan 25 fl., ſondern nur 20 fl. monatlich zur Gage zu beziehen hat, was jährlich 240 fl. beträgt; ſo iſt im 1ten Bande Seite 94 bey den Feſtungs-Kaplänen ſolches zu bemerken.

Gage-Gebühr eines Spital-Kaplans in Feſtungen.

Dann wird der nach ſchon beendigtem Drucke des erſten und zweyten Bandes mir zugekommene Standes- und Gebührs-Ausweis der k. k. Militär-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt, von der im 2ten Bande bey dem Abſchnitt der wohlthätigen Anſtalten Erwähnung geſchah, zur möglichſten Vollſtändigkeit des gegenwärtigen Werkes noch nachfolgend geliefert.

In dieſer unter der Oberdirection Seiner kaiſerl. Hoheit des Erzherzogs Johann ſtehenden Militär-Academie, werden ſtets 400 Zöglinge und darüber, in allen Vorkenntniſſen der Kriegs-Wiſſenſchaft ausgebildet, und hiebey ſind angeſtellt und beſtimmt:

Perſonal-Stand der k. k. Militär-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt.

Chargen.	Beſtimmung derſelben.		Köpfe.
Vom Stab.			
Oberſt	Local-Director		1
Oberſt-Lieutenant	Inſpection des Lehramtes der Strategie und die Direction über den Mappirungs-Unterricht		1
Majors, deren einer nebſt der Inſpection beſorgt	das Lehramt der Geſchäfte der Kriegskunſt	1	
	den Dienſtes-Unterricht	1	2
Hauptmann-Auditor	nebſt dem Auditoriatsamt das Lehramt des Natur- und Völkerrechts, dann der Kriegsgeſetze		1
Fähnrich	als Haus-Adjutant		1
Profos			1
Von den 4 Compagnien.			
Capitain-Lieutenante	als Compagnie-Commandanten		2
Ober-Lieutenante	von welchen 2 Compagnie-Commandanten, 2 Inſpections-Officiere ſind		4
Unter-Lieutenante	als Inſpections-Officiere		6

Chargen.	Beſtimmung derſelben.		Köpfe.
	Uibertrag . .		19
Von dieſen 12 Officieren beſorgen:			
	1 das Lehramt der Situations-Zeichnung allein . .		
	1 „ „ der Situations-Zeichnung der Artillerie und Mappirung . . .		
	2 „ „ der Situations-Zeichnung und Mappirung .		
	1 „ „ der Situations-Zeichnung, der Caſtrametation und Taktik . . .		
	1 „ „ der Taktik und Caſtrametation . .		
	1 „ „ der pohlniſchen Sprache . . .		
	1 „ „ des Briefſtils und des Dienſtes-Unterrichts .		
Inſpections-Feldwebel . .	. . . . . .		20
Spielleute	. . . . . .		4
	Summa des Stabs ſammt 4 Compagnien .		43
Vom Lehr-Perſonale.			
Superior und Burgpfarrer .	Seelſorge und Religions-Unterricht . . .		1
1ter Caplan	detto	1	
2ter Caplan		1	2
Lehrer	des Lehramts der deutſchen und lateiniſchen Sprache .	1 1 1	
	Unterricht der pohlniſchen Sprache . . .	1	
	des Lehramts der hungariſchen Sprache . .	1	5
1ter Lehrer	des Lehramts der franzöſiſchen Sprache . .	1	
2ter Lehrer		1	2
1ter Schreibmeiſter . . .	Unterricht im Schönſchreiben . . .	1	
2ter Schreibmeiſter		1	2
Piariſt	Lehrt den Briefſtil, Logik und Moral . .		1
Ober-Lieutenant	Lehrt die Geſchichte, Geographie und Statiſtik . .		1
Piariſt	das Lehramt der Geſchichte und Geographie . .		1
Hauptmann	Lehrer in der Mathematik und Phyſik . .		1
detto	Lehrer der Mathematik		1
Ober-Lieutenant			1
Major	Unterricht der Artillerie und Fortification . .		1
1ter Lehrer	des Lehramts der freyen Handzeichnung .	1	
2ter Lehrer		1	2
1ter Tanzmeiſter	Unterricht im Tanzen	1	
2ter Tanzmeiſter		1	2
1ter Fecht- und Voltigier-Meiſter	Unterricht im Fechten und Voltigiren . . .		1
2ter Fecht-Meiſter	Unterricht im Fechten		1
Schwimm-Meiſter	giebt Unterricht im Schwimmen . . .		1
Vom Spitals-Perſonale:			
Medicus	. . . . . .		1
Graduirter Oberarzt . . .	. . . . . .		1
Ein Oberkrankenwärter . .	. . . . . .		1
Krankenwärter	. . . . . .		15

Chargen.	Beſtimmung derſelben.	Köpfe
Reitſchule:		
Rittmeiſter und Oberbereiter	geben Unterricht im Reiten	1
Unterbereiter u. Unterlieutenant		1
Wachtmeiſter	als Futtermeiſter	1
Schmied	. . . . . .	1
Corporal	. . . . . .	1
Dragoner	. . . . . .	11
Reitknecht	. . . . . .	—
25 Schulpferde	. . . . . .	—
Kanzley- und Wirthſchafts-Perſonal:		
Verwalter	die Beſorgung der Haus- und Thiergarten-Wirthſchaft und deren	1
Controllor		1
Ober-Fourier	Verrechnung	1
Fouriere	. . . . . .	2
Annoch Wirthſchafts-Perſonal:		
Kanzleydiener	. . . . . .	1
Oberjäger	. . . . . .	1
Gärtner	. . . . . .	1
Mayer	. . . . . .	1
Mayerknechte	. . . . . .	16
4 Wirthſchaftspferde . . .	. . . . . .	—
2 Eſel	. . . . . .	—
30 Zugochſen	. . . . . .	—
Minderes Haus-Perſonal:		
Portier	. . . . . .	1
Livree-Bediente	. . . . . .	40
1 Ober-Hausknecht . . .	. . . . . .	1
Hausknechte	. . . . . .	13
Lampenfüller	. . . . . .	2
Säuberungs-Weiber . . .	. . . . . .	6
Tiſchler	. . . . . .	1
Thürwärter	. . . . . .	2
Feuermaurer	. . . . . .	1
Kaminfeger	. . . . . .	1
Brunnenknecht	. . . . . .	1
Organiſt	. . . . . .	1
Kirchendiener	. . . . . .	1

Für dieſen vorangewieſenen Perſonalſtand iſt als Gebühr bemeſſen:

	Chargen.	Jährlich an baarem Gelde: Gage fl.	Gage kr.	Aequivalent auf Koſtgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr. fl.	kr.	Aequivalent auf einen Bedienten und deſſelben Livree fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.	Naturalien: Brod Prt	Haber a 1/8 Metzen pr. Portion Mtz	Heu pr. Pf. zu 8 Pf und Dienſt zu 10 Pf. pr. Portion Centner	Streuſtroh a 3 Pfund pr. Portion Centner	Service: hartes Holz Kl	Lichter Pf.
	Vom Stab.														
1	Oberſt und Unter-Director	1794	—	—	—	138	—	1932	—	—	456$\frac{2}{8}$	292	109$\frac{5}{8}$	40	288
1	Oberſt-Lieutenant	1321	52$\frac{4}{8}$	194	40	104	10	1620	42$\frac{4}{8}$	—	136$\frac{7}{8}$	87$\frac{6}{16}$	32$\frac{17}{28}$	—	60
1	Major	1000	—	194	40	104	10	1298	50	—	136$\frac{7}{8}$	87$\frac{6}{16}$	32$\frac{7}{28}$	—	60
1	Hauptmann-Auditor	800	—	194	40	—	—	994	40	—	—	—	—	—	30
1	Fähnrich und Adjutant	252	—	194	40	—	—	446	40	—	—	—	—	—	30
1	Profos	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	30
1	Capitain-Lieutenant	480	—	194	40	—	—	674	40	—	—	—	—	—	30
1	Oberlieutenant	360	—	194	40	—	—	554	40	—	—	—	—	—	30
1	Unterlieutenant	300	—	194	40	—	—	494	40	—	—	—	—	—	30
1	Inſpections-Feldwebel	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	
1	Spielmann (à 8 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich)	48	40	—	—	—	—	48	40	365	—	—	—	—	tägl. 1 Port
	Vom Lehrperſonale.														
1	Superior und Burgpfarrer	600	—	194	40	—	—	794	40	—	—	—	—	—	30
1	Caplan	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	Lehrer (der deutſchen, lateiniſchen, polniſchen und hungariſchen Sprache)	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	1ter Lehrer der franzöſiſchen Sprache	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto detto detto	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	1ter Schreibmeiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Piariſt	400	—	194	40	—	—	594	40	—	—	—	—	—	30
1	Hauptmann, (und Lehrer der Mathematik und Phyſik)	860	—	194	40	—	—	1054	40	—	—	—	—	—	30
1	Major, (Lehrer der Artillerie und Fortification)	1000	—	194	40	—	—	1194	40	—	—	—	—	—	60
1	1ter Lehrer der freyen Handzeichnung	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto detto detto	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	1ter Tanzmeiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter detto	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Fecht- und Voltigier-Meiſter	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
1	2ter Fechtmeiſter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1	Schwimm-Meiſter	192	—	—	—	—	—	192	—	—	—	—	—	—	—
	Vom Spital.														
1	Medicus	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	30
1	Graduirter Oberarzt	360	—	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—	—	30
1	Oberkrankenwärter	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—	—	—
1	Krankenwärter	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
	Reitſchule.														
1	Rittmeiſter und Oberbereiter	800	42	194	40	—	—	995	22	—	228$\frac{1}{8}$	146	54$\frac{75}{16}$	—	30
1	Unterlieutenant und Unterbereiter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	45$\frac{5}{8}$	29$\frac{2}{8}$	10$\frac{95}{160}$	—	30

	Chargen	Jährlich an baarem Gelde: Gage		Aequivalent auf: Koſtgeld a 24 kr. Weingeld a 8 kr.		einen Bedienten und deſſelben Livree		Zuſammen		Naturalien: Brod	Haber a 1/8 Metzen	Heu pr. Pf. zu 8 Pf und Dienſt zu 10 Pf.	Streuſtroh a 3 Pfund	Service: hartes Holz	Lichter
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Prt.	Metz.	Centner (pr. Portion)	Centner (pr. Portion)	Kl.	Pf.
1	Wachtmeiſter als Futtermeiſter . .	275	—	—	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	—
1	Schmied	180	—	—	—	—	—	180	—	365	—	—	—	} Portion	tägliche
1	Corporal (mit 21 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich	127	45	—	—	—	—	127	45	365	—	—	—		
1	Dragoner (mit 12 kr. Löhnung und 1 Brodportion täglich	73	—	—	—	—	—	73	—	365	—	—	—		
1	Reitknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	—
1	Schulpferd (a 1/8 Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45$\frac{5}{8}$	36	10$\frac{95}{160}$		—
	Kanzley- und Wirthſchafts-Perſonal.														
1	Verwalter	800	—	—	—	—	—	800	—	—	45$\frac{5}{8}$	29$\frac{2}{15}$	10$\frac{95}{160}$	—	30
1	Controllor	600	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	30
1	Oberfourier	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	30
1	Fourier	204	—	—	—	—	—	204	—	—	—	—	—	—	30
1	Kanzleydiener	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—
1	Oberjäger (täglich 26 kr. Löhnung und 1 Brodportion	158	10	—	—	—	—	158	10	365	—	—	—	—	18
1	Gärtner, monatlich 22 fl.	264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
1	Mayer	150	—	—	—	—	—	150	—	365	—	—	—	—	18
1	Mayerknecht	132	—	—	—	—	—	132	—	365	—	—	—	—	—
1	Wirthſchaftspferd (mit monatlich 5 Metzen Haber 10 Pf. Heu 3 Pf. Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	36	10$\frac{95}{160}$	—	—
1	Eſel, durch 214 Tage täglich 8 Pf. Heu . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
1	Zugochs, täglich 20 Pf. Heu und 3 Pf. Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	10$\frac{95}{160}$	—	—
	Minderes Hausperſonal.														
1	Portier	144	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—	—	20
1	Livreebedienter	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	1
1	Oberhausknecht	142	—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	—	—	1
1	Hausknecht	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	1
1	Lampenfüller	126	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	—
1	Säuberungs-Weib	78	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—
1	Tiſchler	224	—	—	—	—	—	224	—	—	—	—	—	—	30
1	Thürwächter	124	—	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	30
1	Feuermaurer	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	10
1	Kaminfeger	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	10
1	Brunnenknecht	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	10
1	Organiſt	216	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	18
1	Kirchendiener	180	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	30

Anmerkungen.

1. Dem Unterdirecteur ſind nebſt obiger Gebühr jährlich 1200 fl. Tafelgelder bewilligt.
2. Die ex speciali bewilligten Zulagen, welche mehrere Officiere genießen, weil ſie nebſt dem Inſpections-Dienſte ein Lehramt verſehen, werden denſelben fernerhin beybelaſſen.
3. Die Fourage in Natura iſt den Stabs-Officieren nur für die auf der Streu haltenden Pferde, ſonſt aber die regelmäßige Relution zu 3 fl. pr Portion zu erfolgen.
4. Den im Hauſe wohnenden Officieren und Parteyen gebührt nebſt den Lichtern auch freye Beheitzung. Die Verheurathete, welche in der Stadt wohnen, erhalten künftig ein Holz-Aequivalent, welches für die Stabs-Officiere jährlich in 120, für die Hauptleute und Capitäns in 80, und vom Oberlieutenant abwärts in 50 fl. beſteht.
5. Für die im Inſtitut angeſtellten P. Piariſten wird das Koſtgeld dem Traiteur unmittelbar aus der Hauptkaſſe bezahlt.
5. Die Inſpections Feldwebel erhalten, ſo wie alle andere Militär Invidıen, vom Feldwebel abwärts, die unentgeltliche Montur vom Hauſe.
7. Die Civil-Hausparteyen, welche bisher vom Hauſe Livree erhalten, haben ſie fernerhin beyzubehalten.

Verordnungen in politiſch = ökonomiſcher Hinſicht, die eine Aenderung hie oder da wirken, und wegen des ſchon geſchehenen Abdruckes der betreffenden Materien daſelbſt nicht mehr aufgeführt werden konnten, ſind bis zum letzten September 1812 folgende bekannt geworden:

Weitere Vorſchrift in Betreff der mit Irrſinn behafteten Officiere.

Unterm 28. Auguſt 1812 intimirte der Hofkriegsrath zur Nachachtung: Seine Majeſtät hätten über die vorgekommene Anfrage, wie ſich in Anſehung ſolcher in einem Irrenhauſe unterbrachten wahnſinnigen Officiere zu benehmen ſey, deren Penſion die feſtgeſetzten Heilungs = und Unterhalts = Unkoſten überſteigt, Folgendes Allergnädigſt zu entſchließen geruhet:

„Officiere, welche das Unglück trifft, vom Wahnſinn befallen zu werden, „ſind als Kuranden zu behandeln, daher muß, wenn derley Officiere in der „Pflege eines Irrenhauſes ſich befinden, und ihre Penſion die für ſie erforderli„chen Heilungs = und Unterhalts = Koſten überſteigt, der erübrigte Reſt entweder „den vertrags = oder geſetzmäßig unter ihrer Fürſorge ſtehenden Angehörigen, in „ſo weit ſie darauf Anſpruch haben, hinaus gezahlt, das davon oder ſonſt Erübri„gende, wenn ſie unvereheligt, kinderlos, und keiner ſolchen Verpflichtung unter„worfen ſind, unter der Fürſorge des Curators aufbewahrt, und, wo thunlich, „fruchtbringend angelegt, bey ihrer Wiedergeneſung ihnen ſelbſt eingehändigt, „bey ihrem vor derſelben erfolgten Tode aber ihren Erben zuerkannt werden.“

Dieſe neuerliche Allerhöchſte Reſolution kömmt demnach Seite 83 im 2ten Bande als Abänderung anzumerken.

Vorſchrift der Reſerve = Anſtalten.

Am 1ten September 1812 ertheilte der Hofkriegsrath eine gedruckte Vorſchrift über die Organiſation der für die k. k. Armee beſtehenden Reſerve = Anſtalten, welche nun an die Stelle der vom Hofkriegsrath unterm 8. Juni 1808 erfloſſenen Verordnung, die Errichtung der Reſerve = Bataillons betreffend, tritt, welches im erſten Bande Seite 15 dort, wo von der Ergänzungs = Mannſchaft der deutſchen Regimenter geſprochen wird, zu bemerken iſt.

Entlaſſungen der Soldaten im Concertationswege erfordern allemal die General = Commando = Genehmigung.

Unterm 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zur Vorbeugung aller Willkührlichkeiten bey den Entlaſſungs = Verhandlungen im Concertationswege keine Entlaſſung eher bewilligt werden kann, als bis ſie dem General = Commando vorgelegt, und von dieſem nach eingeholten Gutachten der Conſcriptions = Direction genehmigt worden iſt.

In wiefern derley Entlaſſungen zu bewilligen ſeyn können.

Hiebey wird als Grundſatz feſtgeſetzt, daß die Entlaſſung im Concertations-Wege nur dann ſtatt finden kann, wenn der Mann eine Wirthſchaft, welche wenigſtens eine Viertel = Bauernwirthſchaft iſt, eigenthümlich erwirbt, oder wenn er zum eigenthümlichen Beſitz eines ſolchen Gewerbes gelangt, deſſen Beſitzer nach dem Conſcriptions = Syſtem in die Rubrik

der Bürger und Gewerbs-Inhaber, ſomit in eine ganz befreyte Claſſe zu claſſificiren iſt.

Auf kleinere Beſitzungen, wenn ſie auch ein Eigenthum des Mannes ſind, oder auf andere Gewerbsbefugniſſe kann eine Entlaſſung im Concertationswege keineswegs ſtatt haben, da nach den Geſetzen die Beſitzer von ſolchen kleinen Realitäten und Gewerbsbefugniſſen ſelbſt zur Stellung geeignet ſind.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Befugniſſe der General-Commanden erweitert, und kömmt im 2ten Bande, Seite 94 dort, wo von Entlaſſungs-Befugniſſen geſprochen wird, anzumerken.

Eine gleiche Vormerkung dieſer nachträglich erfloſſenen Verordnung iſt im 2ten Bande Seite 296 zu bemerken, wo von der Entlaſſung auf ſteuerbare Wirthſchaften die Rede iſt.

Am 9. September 1812 wurde vom Hofkriegsrath das Monturs-Geld, welches von den neu zuwachſenden k. k. ordinären und Privat-Cadeten, oder ex propriis zuwachſenden; dann von der gegen Stellung anderer Leute entlaſſen werdenden Mannſchaft der verſchiedenen Truppen-Gattungen von nun an nach der Grundlage der wirklichen Beköſtigung zu erlegen iſt, auf folgende Beträge beſtimmt:

Erhöhtes Montur-Geld, welches von k. k. ordinären Cadeten, oder ex propriis zuwachſenden, dann für von Entlaſſungswerbern geſtellte Recruten zu erlegen kommt.

Bey der deutſchen Infanterie:

	fl.	kr.
Für einen k. k. ordinären Cadeten	53	41
" " gemeinen Fuſilier	46	49
" " " Stabs-Infanteriſten	46	24

Bey der hungariſchen Infanterie:

	fl.	kr.
Für einen k. k. ordinären Cadeten	54	2
" " gemeinen Fuſilier	46	29
" " Gemeinen des Pionier-Corps	45	49
" " " der Jäger	46	48
" " " Cuiraſſier	120	13
" " " Dragoner	117	9
" " " Chevauxleger, der weiß montirt	120	36
" " " " der grüne Montur hat	122	19
" " " Huſaren	114	4

Daß die Monturs-Gelder, wie vorbeſchrieben, erhöhet worden, kommt im 2ten Bande Seite 288 gehörigen Orts anzumerken.

Da noch durch keine Verordnung beſtimmt worden, in welchem Lebensjahre ein Soldatenkind zu dem eigenen Nahrungs-Erwerbe fähig, mithin ſo anzuſehen ſeyn könne, daß es der mütterlichen Verſorgung nicht mehr bedürfe, hat

In welchem Alter Soldaten-Kinder zum Empfange des Dienſtgratials ihrer verſtorbenen Väter als fähig anzuſehen ſind.

der Hofkriegsrath unterm 1. September 1812 feſtgeſetzt, daß daſſelbe Alter, welches ſchon bey Proviſionen für Militärkinder als Norm gilt, nämlich das erreichte 14te Lebensjahr für Söhne, und das erreichte 12te Lebensjahr für Töchter als Normal-Alter zu betrachten ſey, in welchem die Kinder in den Fällen der Abfertigung mit dem Dienſtgratiale oder der Forderung de praeterito ihrer Väter als zum Erwerbe fähig, und außer der mütterlichen Verſorgung angeſehen werden ſollen.

Dieſe erfloſſene Verordnung kommt im erſten Bande Seite 152, und im 2ten Bande Seite 78, wo von der Abfertigung mit dem Dienſtgratiale der Wittwen und Waiſen geſprochen wird, mit wenig Worten, und der Hinweiſung auf gegenwärtige Seitenzahl des 3ten Bandes anzumerken.

Ende des dritten Bandes.

Regiſter.

A.

	Band	Seite
Abfertigung der aus der Verſorgung tretenden Realinvaliden	2	78
Der Wittwen und Waiſen von verſtorbenen Invaliden	2	78
Der von Regimentern und Corps auf ihr Anſuchen mit Abſchied austretenden Realinvaliden	2	253
Jener Waiſen weiblichen Geſchlechts, welchen eine Penſion lebenslänglich zugeſichert war, im Falle ſie ſich verehelichen	3	189
Abrechnungen über Naturalien und Service mit den Verpflegsmagazinen	2	12
Abrechnungen (jährliche) mit den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabspartheyen bey Regimentern und Corps	2	24
Abſchiede. Wann ſolche für die in geiſtlichen Stand tretenden Soldaten auszufertigen ſind	2	284
Wann ſie den, eine ſteuerbare Wirthſchaft erheurathenden Soldaten auszuhändigen ſind	2	297
Abſchiede und Laufpäſſe. Normal	2	204
Abſentirungs-Licenz. Vide Beurlaubung.		
Abzüge. Dürfen vom Sterbquartale nicht gemacht werden	1	117
Abzüge von der Gage oder Penſion. In welchem Maße ſolche bey Erſatzleiſtungen Statt haben	3	200
Academie (Cadeten-). Stand und Gebühr der dabey Angeſtellten	3	289
Academie (mediziniſch-chyrurgiſche Joſephs-) zur Bildung geſchickter Feldärzte. Perſonalſtand und Gebühr der dabey angeſtellten Individuen	2	47
Acten. In wie weit deren Mittheilung und Einſicht erlaubt, oder aber unter Strafe der Dienſtesentſetzung verbothen iſt	3	224
Activa bey Regimentern und Corps. Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Adjutanten. Bey Regimentern und Corps	1	21
Bey Generalen	1	61
Aerarial-Gebäude. Vorſchriften in Anſehung der dabey vorfallenden Reparationen. Vide Caſernen		
Welche Reparationen von den darin wohnenden Officieren und Beamten aus Eigenem zu beſtreiten ſind	3	74
Aerzte (Feld-). Wie viele den mediziniſch-chyrurgiſchen Lehrkurs an der Joſephs-Academie in Wien hören dürfen	2	48
Welchen die Civil-Praxis auszuüben erlaubt iſt	2	48. 166
Normal-Vorſchriften	2	164
Beobachtungen bey deren Entlaſſungen	2	164. 303
Sollen über alle viſitirten, arbitrirten und ſuperarbitrirten Rekruten genaue Protocolle führen	2	268

	Band	Seite
Aerzte (Ober=Feld). Quartier und Zulage für die zum Lehrkurs an der medizinisch-chyrurgiſchen Josephs=Academie in Wien berufenen	1 2	140 164
In jedem Lande wird einer angeſtellt, welcher den Thierarzney=Lehr-Curs gehört hat	2	51
Aerzte (Regiments=Feld). Wer ſie ernennt	1	20
Aerzte (Stabs Feld). Deren Gebühr im Frieden und Kriege . . .	1	91
Denſelben iſt bey Dienſtreiſen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilligt	1	263
Sind bey ihrer Verehelichung vom Erlag der Heuraths=Caution befreyt	3	61
Anweiſung der Quartiere. Wem ſolche zuſteht	1	64
Anweiſung und Verabfolgung der verſchiedenen Gebühren. Belehrung hiezu, und welche Vorſichten dabey zu beobachten ſind	2	1 bis 22
Anweiſung der Montur bey eintretenden allgemeinen Kathegorien. Was hiebey Reſpectu der zur Entlaſſung angetragenen Leute zu beobachten kommt	3	115
Anweiſung der Monturſorten außer der eigentlichen Gebühr. Hiezu iſt die Bewilligung des General=Commandos erforderlich . . .	3	116
Anweiſung der Feuergewehre zum Erſatz für unbrauchbare. Was hiebey zu berückſichtigen iſt	3	117
Anweiſung der Feuergewehre überhaupt. Beobachtungen hiebey . .	3	117
Anzüglichkeiten. Sind in Dienſtſchriften zu vermeiden	3	222
Apotheken (Civil). Vorſchriften für jene, welche Arzneylieferungen für das Militär übernehmen	3	157
Apotheken (Feld) in den Ländern	1	40
Apotheken=Perſonal. Stand deſſelben	1	40
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . .	1	110
Aprovisionirung der feſten Plätze. Normal=Vorſchrift	1	115
Arbeiter. Vide Beurlaubt=Commandirte		
Arbeiter (Civil). Was für die, bey Fortifications=Arbeiten Erkrankenden an die Militär=Spitäler zu entrichten iſt	1	125
Arbitrirung. Was hiebey berückſichtigt werden ſoll, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	251
Arbitrirung der Recruten. Hierüber müſſen die Feldärzte genaue Protocolle führen	2	258
Arcieren=Leibgarde. Stand der deutſchen und galiziſchen Abtheilung . .	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	111
Arcieren=Leibgarde. Was bey Superarbitrirung der um die Anſtellung hiebey anſuchenden Officiere zu berückſichtigen iſt	2	264
Wie die Qualifications=Eingaben über dieſe Officiere zu verfaſſen ſind	2	265
Vierteljähriger Ausweis über die bey den zu dieſer Anſtellung in Vorſchlag gebrachten Officiere vorgefallenen Veränderungen . .	3	250
Armatur. Vide Waffen.		
Arreſtanten. Gebühr derjenigen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts .	1	125
Gebühr der in Arreſt kommenden Officiere, Stabsparteyen u Prima=Planiſten	1	126
Wozu die Löhnung der bey Waſſer und Brod Inſitzenden beſtimmt iſt	1	126
Arreſtanten, Gebühr der feindlichen Deſerteure wenn ſie in Arreſt kommen .	1	127
Gebühr der in Arreſt kommenden Weiber und Kinder . . .	1	127

	Band	Seite
Arreſtanten. Service-Gebühr in Stockhäuſern	1	171
Halbjähriger Ausweis über die im Ort des General-Commandos Eingebrachten und Abgeurtheilten	3	253
Arreſtanten (Civil-). Deren Verpflegsgebühr in Militär-Stockhäuſern . .	1	127
Arreſtanten (Feſtungs-). Gebühr der zum Feſtungsarreſte condemnirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamten	1	127
Halbjähriger Ausweis hierüber	3	258
Arreſtanten (zum Feſtungsarreſt und zur Schanzarbeit condemnirte) Vorſchrift	2	87
Artillerie. Die Mannſchaft bekömmt auf Transporten zur Fortbringung der Torniſter die nöthige Vorſpann	1	250
Beſondere Begünſtigungen der Realinvaliden	2	251
Rückſichten bey Entlaſſungswerbern gegen Offerte	2	302
Erhöhtes Reengagirungsgeld der Kapitulanten	3	46
Artillerie Arbeiten. Zulagen hiebey	1	142
Artillerie-Feldzeugamt. Friedensſtand	1	8
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . .	1	79
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	189
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	234
Wie das Perſonal in Anſehung der Capitulation und des Reengagirungsgeldes zu behandeln iſt	3	48
Artillerie (Garniſons-). Vide Garniſons-Artillerie.		
Artillerie Handlanger-Corps. Stand im Frieden	1	9
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . . .	1	80
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	189
Gebühr an Waffen und Munition	1	213
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	233
Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	234
Artillerie-Regimenter. Stand im Frieden	1	6
Haben allenthalben freye Werbung	1	16
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . . .	1	76
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	187
Gebühr an Waffen und Munition	1	212
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	231
Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	232
Können ihre erforderlichen Tambours nach Gutbefinden wählen .	2	148
Aſſentirung neuer Leute als Tambours zur Infanterie findet nicht Statt . .	2	1[illegible]8
Normalvorſchriften	2	201 bis 210
Aſſentliſten über Pferde. Was ſie zu enthalten haben	2	210
Aſſiſtenzleiſtung. Zulage für die hiezu Commandirten	1	144
Auditore. Wer ſolche für die Regimenter ernennet	1	20
Was zu beobachten iſt, wann ſie als realinvalid dem Superarbitrium vorgeſtellet werden	2	263
Dürfen ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht länger als auf 8 Tage beurlaubt werden	3	2
Taxen und Diätenausmaß für ſelbe	3	132

	Band	Seite
Auditor (Stabs-). Diäten-Ausmaß für ſelbe bey Viſitirung der Regimentsgerichte, und aus welchem Fond dieſe Diäten beſtritten werden	3	132
Auditoriatsamts-Perſonal. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	103
Augmentation (Kriegs-). Bey der Infanterie	1	12
Bey den Jäger-Diviſionen	1	12
Bey dem Pionier-Bataillon	1	12
Bey der Cavallerie	1	12
Uiberhaupt	1	13
Ausländer. Welche Truppengattungen, und in welcher Anzahl Ausländer im Stande haben können	1	11
Dürfen nicht als Tambours aſſentirt werden	2	148
Was bey den Entlaſſenen, welche in ihre Heimath zu gehen ſich erklären, zu beobachten iſt	2	289
In welchen Fällen ſelbe auf das, für Inländer-Veteranen geſtiftete Diſtinctions-Zeichen Anſpruch haben	3	58
Ausländer-Capitulanten. Beobachtung bey deren Reengagirung, und Ausmaß der Reengagirungsgelder für ſelbe	3	37
In wiefern die Ausgedienten, wenn ſie halbinvalid ſind, ohne Reengagirungsgeld fortdienen können	3	43
Avancement bey Regimentern ſolcher Individuen, die bey der Artillerie, den Mineurs und Sappeurs dienen: in wie weit ſtatt findet	1	21
Avancirte (widerrechtlich). Wer die durch ſolche verurſachte Ungebühr zu bezahlen hat	1	134

B.

	Band	Seite
Baadner Militär-Badhaus. Für ſelbes ſind alle Erſparungen an Executionsgeldern beſtimmt	3	270
Bäcker. Vide Verpflegsbäcker		
Baubeſchädigungen. Wie die Protocolle hierüber aufgenommen werden	3	89
Baureparationen bey Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden. Vide Caſernen		
In welchen Fällen Ingenieur-Officiere dazu zu beordern ſind	3	78
Bauüberſchläge aller Art, müſſen von dem Fortificatorio cenſurirt und beſtätiget werden	3	81
Beamte (Militär-). Wie ſie den Dienſteid abzulegen haben	1	116
Von welchem Tage bey den Avancirenden die neue Gebühr anfängt	1	116
Gebühr der Beurlaubten	1	122
Wann die Gebühr der mit Tode Abgehenden aufhört	1	133
Vorſpanns-Ausmaß bey Dienſtreiſen	1	252
Ausmaß an Poſtpferden bey Dienſtreiſen	1	254
Penſionsausmaß für ſelbe	2	83
Penſionsausmaß für deren Wittwen und Waiſen	2	84
Die zum Feld-Kriegs-Commiſſariat aſpiriren	2	163

	Band	Seite
Beamte (Militär-). Wie im Falle ihrer Entweichung vorzugehen iſt	2	217
Was im Falle der Entweichung derjenigen, die bey der Hofkriegsbuchhaltung oder in Verrechnung ſtehen, zu geſchehen hat	2	218
Urlaubs-Vorſchrift	3	10
Welche ſich von ihrem Anſtellungsorte eigenmächtig entfernen	3	10
Welche in Verrechnung ſtehen, im Falle ſie um einen Urlaub ins Ausland anſuchen	3	11
Uiberſiedlungsbeyträge und Vorſpannsausmaß für die transferirt werdenden	3	125
Was bey den in Concurs gerathenden zur Sicherheit des Aerariums zu veranlaſſen iſt	3	179
Was für Reverſe von den Gattinen derjenigen, die in Verrechnung ſtehen, einzulegen ſind	3	180
Dienſtvorſchrift für die bey einem General-Commando angeſtellten	3	215 bis 223
Beförderungen: Vide Avancement.		
Beleuchtung in den Gängen der Caſernen	1	175
Beleuchtung in Stallungen. Wem ſolche gebührt und wer ſie beyzuſchaffen hat	1	68
Belohnungen. Vide Douceur.		
Bequartirung. Was diesfalls im Allgemeinen den Ländern obliegt	1	64
In Caſernen	1	65
Bequartirung in Militär-Zinszimmern. Was dem Manne gebührt, und was dafür zu bezahlen iſt	1	66
Bequartirung auf Schlafkreuzer. Was dem Manne hiebey gebührt	1	66
Bequartirungs-Ausmaß für Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	66
Beſchell- und Rimontirungs-Departement. Stand deſſelben	1	38
Ergänzung an Mannſchaft	1	38
Gebühr an Geld und Naturalien	1	98
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	198
Bettfournituren. Wem deren Erzeugung obliegt	1	38
Bettfournituren und Liegerſtroh. Anweiſung und Empfang	2	12
Beurlaubte Generäle, Stabs- und Oberofficiere. Deren Gebühr	1	122
Haben ihre Pferde zurückzulaſſen	1 3	122 6
Wie lange die in Familien-Angelegenheiten Beurlaubten die Gage behalten können	3	3
Was zu geſchehen hat, wenn ſie über den Urlaub ausbleiben	3	8
Beurlaubte k. k. ordinäre Cadeten. Wie lange ſie ihr Tractament beziehen	1	121
Beurlaubte, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dann Prima Planiſten. Deren Verpflegsgebühr	1	120
Monturgebühr derſelben	1	202
Wie bey ihrer Entweichung vorzugehen iſt	2	224
Wie die über den Urlaub Ausbleibenden in Abgang zu bringen ſind	3	21
Beurlaubte Mannſchaft. Iſt vor ihrem Abgange ärztlich zu viſitiren	3	14
Was ſelber an Monturſorten mitgegeben werden kann	3	17
Was bey deren Einrückung in Anſehung der Montur zu beobachten kommt	3	17. 114

	Band	Seite
Beurlaubte Mannſchaft. Wie ſie bey begehenden Exzeſſen zu behandeln iſt	3	18
Beurlaubte ins Ausland. Wie viel ſie an Caution zu erlegen haben	3	14
Beurlaubt-Commandirte. Verpflegsgebühr	1	121
Normalvorſchriften	3	27 bis 35
Deren Bezahlung und Behandlung bey Staatsanſtalten	3	27
detto detto Privaten	3	32
detto detto Militäranſtalten	3	32
Was an Montur-Abnutzungsgeldern für ſelbe einzugehen hat	3	115
Beurlaubte bis zur Exerzierzeit. Deren Anzahl bey jeder Truppen-Gattung	3	12
Beurlaubte bis zur Einberufung. detto detto	3	24
Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militärbeamten. Vorſchriften	3	2 bis 11
Beurlaubung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts. Vorſchriften	3	12 bis 26
Beurlaubungs- und Prolongationsgeſuche der Officiere. Wie ſolche einzureichen ſind	3	277
Beurlaubungs-Prolongation der Officiere. In wie weit ſolche von dem General-Commando ertheilt werden kann, und was dabey zu berückſichtigen iſt	3	5, 8
Bombardier-Corps. Stand im Frieden	1	7
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und im Krieg	1	77
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	188
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	232
Ausmaß an Fuhr- und Packweſen	1	233
Brandzeichen der vom Rimontirungs-Departement erkauft werdenden Dienſtpferde	1	38
Der als untauglich verkauft werdenden Dienſtpferde	2	236
Briefe (Privat-) den Dienſtpaqueten beyzuſchließen iſt verbothen	3	224
Brigaden. Welche Paſſirungen ſelbe ertheilen können, und was für Befugniſſe ihnen ſonſt noch eingeräumt ſind	2	92
Brigadiers. Haben bey allen Dienſtesangelegenheiten das Feld-Kriegs-Commiſſariat in dem erforderlichen Anſehen zu erhalten	2	118
Deren Muſterrelations-Puncte	2	125
Wie ſolche gemeinſchaftlich mit dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſariat die Oeconomica zu verhandeln haben	3	210
Haben dem reſpicirenden Feld-Kriegscommiſſariat alle öconomiſchen Verordnungen zur Vidirung mitzutheilen	3	212
Haben über die, von den Truppen einzureichenden Eingaben genaue Vormerkungen zu halten	3	214
Was ſie in Anſehung dieſer Eingaben gemeinſchaftlich mit dem reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſariat zu berückſichtigen haben	3	255
Brod. Zugabe für beſonders ſtarke Eſſer	1	157
Wie die Eingabe über dergleichen Leute zu verfaſſen iſt	3	280
Faſſungen auf verfloſſene Zeit, finden nicht Statt	2	12
Darf von den im Felde ſtehenden Parteyen für ihre zurückbleibenden Familien nicht zum Empfange überlaſſen werden	2	13

	Band	Seite
Büchſenmacher-Lehrlings-Inſtitut zu Stadt-Steuer. Verſorgung der Soldatenknaben in ſelbem	2	67
Jährliche Eingabe über die hiezu aſpirirenden Soldatenknaben . .	3	268

C.

	Band	Seite
Cadeten. Normal	2	132
Behandlung und Tractament derjenigen vom galiziſchen Adel bey den Uhlanen-Regimentern	2	135
Cadeten (K. K. ordinäre).		
Wie lange die Beurlaubten das Tractament behalten . . .	1	121
Was im Falle ihrer Entweichung zu geſchehen hat . . .	2	217
Montursgeld, welches für Neuzuwachſende zu erlegen iſt . .	3	295
Cadeten (Regiments-).		
Die Neuzuwachſenden treten als Gemeine ein	2	133
Dürfen vor Erlag des Monturgeldes nicht aſſentirt werden . .	2	133
Cadeten (K. K. ordinäre und Regiments-). Die bey den Gränzregimentern in Friedenszeiten Neuzuwachſenden, dürfen kein Monturgeld erlegen .	2	135
Cadeten-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt. Stand und Gebühr der dabey angeſtellten Individuen	3	289
Cadeten-Schule. Organiſations-Vorſchrift	2	73
Jährliche Qualifications-Eingabe über die hiezu geeigneten Individuen	3	280
Caleſch. Vide Kaleſch.		
Capellen. Vide Feldkapellen.		
Capitulanten. Welche von den Entlaſſenen bey der Landwehr zu dienen verpflichtet ſind	1 2	14 303
Normalvorſchriften	3	35 bis 52
Denſelben wird die Urlaubszeit an der Capitulation zu Gutem gerechnet	3	42
Die ganz dienſttauglichen können nach ausgedienter Dienſtzeit auch ohne Reengagirung auf ihr Verlangen beybehalten werden	3	43
Wie über ſolche die jährlichen Ausweiſe zu liefern ſind	3	44
In welcher Zeit ihre Verabſchiedung Statt findet	3	48
Jährliches Douceur für die während des Kriegs Ausgedienten, wenn ſie nicht entlaſſen werden.	3	51
Jährlicher Ausweis über jene, die im laufenden Jahre zur Entlaſſung berechtigt ſind	3	267
Jährlicher Ausweis über die wirklich Entlaſſenen	3	267
Capitulanten (Ausländer-). Wie ſie in Deſertionsfällen zu behandeln ſind .	2	216
Halbinvalide dürfen nach ausgedienter Capitulationszeit nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld fortdienen .	3	43

	Band	Seite
Capitulanten (Inländer:). Wie ſie in Deſertionsfällen zu behandeln ſind	2	226
Halbinvaliden können ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	42
Zeitpunkt, wann ſie vor Ablauf ihrer Capitulation reengagirt werden dürfen	3	43
Capitulations-Scheine. Wie ſie zu lauten haben	3	36
Capitulations-Zeit für die ſtatt Entlaſſungswerbern reengagirt werdenden Veteranen	2 3	205 45
Wann ſolche bey den Reengagirten anfängt	3	43. 48
In welchem Falle die vorigen Dienſtjahre den entlaſſenen und wiedergeſtellten Wirthſchaftsbeſitzern zu Gutem gerechnet werden	3	43
Iſt bey den Hautboiſten und Tambouren wie bey der übrigen Mannſchaft	3	44
Der Profeſſioniſten bey Montur-Oeconomie-Commiſſionen	3	45
Des Perſonals bey Artillerie-Zeugämtern	3	48
Für Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche	3	50
Für die in der Armee noch dienenden Leute, die aus ausgetretenen Provinzen gebürtig ſind	3	50
Für geſtellt werdende Recruten, die vorher als Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche gedienet haben	3	50
Für ſolche Inländer, die fälſchlich als Ausländer Dienſte genommen haben	3	51
Für geſtellt werdende Recruten, die vorher als Prima-Planiſten gedient haben	3	52
Capläne. Vide Kapläne. Regiments-Kapläne		
Caracter ad honores. Darf von den ausgetretenen Officieren nicht nachträglich angeſucht werden	2	242
Carenz. Wegen Sterbquartal	1	116
Carenz (Gage:). Einjährige, wegen Avancement	1	119
Wann ſolche bey beurlaubten Generälen, Stabs- und Oberofficieren einzutreten hat	1	123
Cartel mit andern Mächten, wegen Auslieferung der Deſerteure	2	225
Wo die dießfälligen Auslagen zu verrechnen ſind	2	225
Caſernen. Bequartirung der Truppen in ſelben	1	65
Wer ſolche in sartis tectis zu unterhalten hat	1	65
Service-Gebühr für die in ſolchen bequartirte Mannſchaft	1	171
Beleuchtung in den Gängen	1	175
Die Rechnungen über deren Unterhaltung ſind ganzjährig zu legen	3	81
Formulare zu dieſen Rechnungen	3	81
Caſernen-Bau und Reparationen. Normalvorſchriften	3	72 bis 90
Die Reparationen ſind commiſſionaliter aufzunehmen	3	72
Was bey derley Aufnahme Reſpectu der sarta tecta zu berückſichtigen iſt	3	72
Was die in Anſehung der Reparationen bey Caſernen und an derley Geräthſchaften angeſtoſſen werdenden Contracte zu enthalten haben	3	76 bis 89
Die Reparationen der vorfallenden Schadhaftigkeiten ſind nach den halbjährigen Viſitationen vorzunehmen	3	77
Welche außer dieſen halbjährigen Viſitationen gleich herzuſtellen ſind	3	77
Bis zu welchem Betrag ſolche herſtellen zu laſſen, den Caſernen-Verwaltern oder den Unterſuchungs-Commiſſionen erlaubt iſt	3	77
Wer die muthwilligen Beſchädigungen zu tragen hat	3	77

	Band	Seite
Caſernen und ſonſtige Militär=Gebäude. Bey ausbrechenden Feuersbrünſten ſind alle Umſtände ſtreng zu erheben	3	90
Halbjährige Eingabe über die hieran ſich ergebenen Veränderungen .	3	259
Caſſa=Scontrirungen. Bey Regimentern und Corps	3	167
Der Zeugs=, Pulver=, Salniter= und Fortifikationsgelder . .	3	168
Der bey den jud. del. mil. mixt. in Verwahrung befindlichen Depoſitengelder	3	173
Cathegorie. Vide Dauerzeit		
Caution. Wie viel hieran für die mit den beurlaubten Stabsofficieren und Hauptleuten ins Ausland abgehenden Feurierſchützen zu erlegen iſt . .	2	137
Für die mit beurlaubten Officieren ins Ausland gehenden Privatdiener	2	141
Für die ins Ausland beurlaubt werdenden Leute	3	14
Caution (Dienſt=). Der Kriegs=Caſſa=Beamten	3	176
Der Verpflegsbeamten	3	179
Cautionen (Heuraths=). Vide Heuraths=Cautionen.		
Cavallerie=Regimenter. Friedensſtände	1	4 bis 6
Kriegs=Augmentation	1	13
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Douceur für die gute Erhaltung der Dienſtpferde	1	145
Hufbeſchlags=Vorſchrift	1	145
Ausmaß an Vorſpann für die zu Fuß abgeſchickt werdenden Mannſchafts=Transporte	1	251
Dürfen keine Hautboiſten=Bande halten, unter welchen Bedingniſſen jedoch eine muſikaliſche Harmonie zuläſſig iſt	2	149
In welchem Alter die dahin abgegeben werdenden Rimonten ſtehen ſollen	2	232
Werden für die gute Conſervation der Pferde ſtreng verantwortlich gemacht	2	238
Jährliche Eingabe über die zum Fuhrweſen aſpirirenden Officiere .	3	268
Eingabe über die während des Jahres außer der Transferirung in Abgang gekommenen Dienſtpferde	3	270
Cavallerie=Regimenter (deutſche). Mit welcher Beſchränkung ex propriis Gemeine hiezu gelangen können	2	134
Certificata (Dienſt=). Für die mit Quittirung austretenden Generäle, Stabs= und Oberofficiere	2	245
Chargen. Deren Erſetzung bey Regimentern und Corps	1	18 bis 22
Chargen (Supernumerär=). Wer die Unkoſten für die widerrechtlich beſetzten zu tragen hat	1	134
Chargen (vacante). Monatliche Eingabe über diejenigen, die aus Mangel an Supernumerären nicht erſetzt werden können	3	247
Chevaurlegers=Regimenter. Friedensſtand	1	5
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . . .	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	25
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	228
Ausmaß an Proviantwägen	1	229
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	229

	Band	Seite
Chirurgiſche Inſtrumenten = Kaſten. Vide Inſtrumenten = Kaſten.		
Commandirt = Beurlaubte. Vide Beurlaubt = Commandirte.		
Completirung. Vide Ergänzung.		
Complot = Entdeckungs = Douceur. Ausmaß	2	223. 224
Concurs. Was zur Sicherheit des Aerariums zu veranlaſſen, wenn Beamte darein verfallen	3	179
Conduit = Beſchreibung (jährliche). Uiber die Stabs = und Oberofficiere	3	261
Conduit = Liſten (jährliche). Uiber ſämmtliche Oberofficiere vom Hauptmann abwärts, incluſive der k. k. ordinären Cadeten	3	261
Uiber die Stabs = und Oberofficiere vom Platz = Perſonal	3	261
Uiber ſämmtliche Militärbeamten	3	261
Uiber alle im Land angeſtellten Auditore und ſonſtiges Gerichtsperſonal	3	262
Uiber die Ober = und Unter = Fahnenſchmiede	3	263
Confinen = Werbungen. Welche Rapporte von denſelben über die aufgebrachten Ausländer = Recruten monatlich einzureichen ſind	3	246
Confiſcation des Vermögens der Deſerteurs. Vide Deſerteurs.		
Conſcribirte Unterthanen. Welche aus ihnen zur Landwehr zu nehmen ſind	1	14
Dürfen im Allgemeinen zu hungariſchen Regimentern nicht angeworben werden	1	16
Welche von ihnen, und was für Chargen zu hungariſchen Regimentern aſſentirt werden können	1	16
Dürfen nur allein von der Artillerie angeworben werden	1	16
Conſcriptions = Eingaben (jährliche)	3	255 bis 267
Conſcriptionsliſten über realinvalide Officiere und Stabsparteyen. Aus was für Rubriken ſolche beſtehen	2	255
Contracte. Was die über Caſernen Reparationen und Arbeitslieferungen angeſtoſſen werdenden zu enthalten haben	3	76. 89
Was bey jenen über die pro Aerario erkauft werdenden Häuſer und ſonſtigen Realitäten zu beobachten iſt	3	90
In keinem derſelben darf die Mautbefreyung zugeſtanden werden	3	90
Auch Vorſpannsverheißungen ſind dabey verbothen	3	90
Ohne vorausgegangene öffentliche Verſteigerung darf kein Contract angeſtoſſen werden	3	90
Cordon (Gränz=). Vide Gränz = Cordon.		
Correſpondenz im Dienſt ſoll nichts anzügliches enthalten	3	212
Couriere. Wann und mit weſſen Bewilligung ſie ſich gedeckter Kaleſchen bedienen dürfen	3	130
Cuiraſſier = Regimenter. Friedensſtand	1	4
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	215
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	226
Ausmaß an Proviantwägen	1	227
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	228
Curatel = Weſen. Vide Pupillarweſen.		

D.

	Band	Seite
Dauerzeit der Montur, Lederwerks- und Rüſtungsſorten für die Armee:		
In Friedenszeiten	1	177 bis 202
In Kriegszeiten	1	209
Defecte, welche die Dienſtpferde zur Ausmuſterung qualificiren	2	237
Deliberirte. Vide Schanzarbeiter.		
Depoſiten-Caſſen der jud. del. mil. mixt. In welchen Fällen ſolche zu ſcontriren ſind	3	173
Vorſchriften für ſelbe	3	239
Was bey dieſer Scontrirung zu beobachten iſt	3	242
Halbjähriger Depoſiten-Extract	3	254
Depoſitorien zur Aufbewahrung der Montur, Feldrequiſiten ꝛc. für die Truppen. Wer ſolche anweiſet	1	66
Deſerteurs. Normalvorſchriften	2	212 bis 228
In wie weit die Confiſcation ihres Vermögens Statt hat	2	214. 227
Wer ihnen die Nachſicht der Strafe ertheilen kann	2	218
Was mit den zurückgelangenden alsogleich zu geſchehen hat	2	220
Können im Inlande allenthalben, wo man ſie entdeckt, reklamiret werden	2	221
Was mit jenen zu geſchehen hat, welche wieder Dienſte genommen haben, und ſich ſodann erſt als Deſerteure melden	2	221
Taglia-Ausmaß	2	221
Wem die Eintreibung des confiſcirten Vermögens obliegt	2	226
Was mit jenen zu veranlaſſen iſt, deren Regiment nicht ausfindig gemacht werden kann	2	227
In welcher Zeit die Recepiſſe über die vom Lande eingelieferten Deſerteure zur Liquidation gebracht ſeyn müſſen	3	136
Deſerteure vom Verpflegsbäcker-Perſonale (attrapirte). Sollen in feſten Plätzen zur Dienſtleiſtung angeſtellt werden	2	227
Deſerteure (Ausländer). Wem deren Perſonsbeſchreibung alsogleich mitzutheilen iſt	2	227
Deſerteure (Ausländer-Capitulanten). Wie ſelbe, wenn ſie zurück gelangen, in Anſehung der Capitulation zu behandeln ſind	2	216
Deſerturs-Cartel mit andern Mächten	2	225
Deſerteurs-Complot-Entdecker. Douceurs für dieſelben	2	223
Deſerteure von der **Ergänzungs-Mannſchaft.** Was bey ſelben zu beobachten iſt	2	228
Deſerteure (feindliche im Kriege). Deren Aufnahme in Militärſpitälern, wenn ſie erkranken	1	125
Gebühr, wenn ſie in Arreſt kommen	1	127
Derſerteure fremder Mächte. Bey welchen Truppengattungen ſolche angenommen werden können	1 2	11 208
Deſerteure (Inländer). Halbjährige Eingabe hierüber	2 3	226 26
Deſerteurs-Verhehler oder Beförderer. Wie ſie zu behandeln ſind	2	218 223 225

	Band	Seite
Deſerteurs-Verzeichniſſe. In wie ferne ſolche einzureichen ſind	2	226
Diäten. Nach welchen Grundſätzen die Tage, auf welche ſie gebühren, berechnet werden	3	126
In welchen Fällen die Ingenieur-Officiere hierauf Anſpruch haben	3	127
Die dießfälligen Geſuche müſſen dem Hofkriegsrathe unterlegt werden	3	128
Diäten und Reiſeſpeſen. Normal-Vorſchriften	3	118 bis 135
Diäten und Taxausmaß für Auditore	3	132
Diäten-Ordnung in Spitälern	2	36
Dienſtgratial. Normal	1	146
	3	295
Was mit jenem, ſo den als unwiſſend wohin in Abgang gebrachten Leuten gebühret, zu geſchehen hat	1	152
Gebühr der Inländer-Capitulanten	3	42
Dienſtcaution Vide Caution.		
Dienſtſchriften ſollen nichts anzügliches enthalten	3	222
Dislocations-Tabelle (ganzjährige)	3	259
Diſſolvirung eines Regiments oder Corps. Vor derſelben iſt die Truppe zu revidiren	3	201
Diſtinctionszeichen für Veteranen. Vorſchriften hierüber	3	53
Diviſions-Commandanten. Sollen über die von den Truppen einzureichenden Eingaben genaue Vormerkungen halten	3	214
Was ſie, in Anſehung dieſer Eingaben, gemeinſchaftlich mit dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſariat zu berückſichtigen haben	3	215
Domeſtiquen. Was für ſolche, wenn ſie erkranken, von den Militärparteyen im Kriege an die Feldſpitäler zu bezahlen iſt	1	125
Douceur. Für die zum Feuerlöſchen commandirte Mannſchaft	1	131
Für ausgediente und nicht entlaſſen werdende Capitulanten im Kriege	1	138
Für die zur Vertilgung der Heuſchrecken Commandirten	1	145
Für längere Erhaltung der Dienſtpferde bey der Cavallerie	1	145
Für die Rettung eines verunglückten Soldaten aus einer Todesgefahr	2	46
Für Deſerteurs Complot-Entdecker	2	223
Dragoner-Regimenter. Friedensſtand	1	4
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	181
Gebühr an Waffen und Munition	1	215
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	226
Ausmaß an Proviantwägen	1	227
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	228
Dünger vom Streuſtroh. Wem ſolcher gehöret	1	68

E.

	Band	Seite
Egaliſirung. Vide Röckel. Monturmacherlohn.		
Eid (Dienſt-). Wo ihn die Beamten abzulegen haben	1	116
Muß von den Recruten und überhaupt von allen Neuzuwachſenden gleich nach der Aſſentirung abgeleget werden	2	210
Eidesformel. Für das Rechnungsperſonal der Regimenter und Corps	2	160

	Band	Seite
Eidesformel. Der Feldärzte	2	166
Der Militärſchmiede	2	170
Der bey Montur-Oeconomie-Commiſſionen angeſtellten Stabs- und Oberofficiere	2	192
Für die in Invalidenhäuſern verſorgte Mannſchaft bey den jährlichen Muſterungen	3	203
Eingaben (periodiſche). In welcher Form, wann und von wem ſolche zu liefern ſind	3	243 bis 269
Verzeichniß über diejenigen, welche ſämmtliche General-Commanden zu liefern haben	3	281
Eingaben (zufällige). In welcher Form und von wem ſolche zu liefern ſind	3	274 bis 280
Einquartirung des Militärs. Wem ſie zuſteht	1	64
Eliſabeth-Orden. Deſſen Zweck und hierauf ausgemeſſene Penſionen	2	91
Embarquirung. Vide Waſſerfahrt.		
Entlaſſene Ausländer. Was bey jenen zu beobachten, welche in ihre Heimath zu gehen ſich erklären	2	289
Entlaſſene Wirthſchaftsbeſitzer und Kriegs-Kapitulanten, wenn ſie wieder ad Militiam geſtellt werden	2 3	205 43
Entlaſſung. Normalvorſchriften	2 3	280 bis 303 294
Wer die Bewilligung hiezu ertheilen kann	2	280
Der in geiſtlichen Stand tretenden Individuen, und wann für ſolche der Abſchied auszufertigen iſt	2	284
Der noch dienſttauglichen Leute wegen übler Conduite iſt verboten	2	289
Entlaſſung (gänzliche) der für untauglich erklärten Recruten. Wann ſolche Statt hat	2	269
Entlaſſung der In- und Ausländer-Capitulanten. Zeitpunkt hiezu	2	298
Entlaſſung zu Civil-Bedienſtungen. In wie weit ſolche Statt findet	2	298
Entlaſſungs-Geldpauſchquantum für Ausländer	2	293
Entlaſſungsgeſuche gegen Offerte. Beobachtungen hiebey	2	290, 301
Entlaſſungswerber von der Artillerie gegen Offerte. Beſondere Rückſichten für dieſelben	2	302
Entſchädigung des Aerariums nach wahren Grundſätzen zu erkennen	3	194
Equipirungsbeytrag. Normal	1	154
Equitations-Inſtitut. Einrichtung und Zweck deſſelben	2	53
Halbjährige Eingabe über jene Majore, die aus ſelbem ein abgerichtetes Reitpferd zu erhalten wünſchen	3	252
Ergänzung an Chargen. Für die Armee überhaupt	1	18 bis 22
Ergänzung an Mannſchaft. Für die Armee überhaupt	1	14
Bey den Artillerie-Regimentern	1	14
Bey dem Artillerie-Handlanger-Corps	1	14
Bey den deutſchen Linien-Truppen	1 3	15 294
Bey den hungariſchen Truppen und Uhlanen-Regimentern	1	15

	Band	Seite
Ergänzung an Mannſchaft. Bey den Jäger-Diviſionen	1	11
Bey den Gränztruppen	1	26
Bey den Garniſons-Bataillonen	1	26
Bey den Cordons-Abtheilungen	1	27
Bey den Garniſons-Artillerie-Deſtricten	1	27
Bey dem Beſchell- und Rimontirungs-Departement	1	38
Ergänzung an Mannſchaft und Pferden bei dem Fuhrweſen-Corps	1	37
Ergänzung an Pferden. Für die Armee überhaupt in Kriegs- und Friedenszeiten	1	22
Ergänzung des Montur-Oeconomie-Commiſſions-Perſonals	1	39
Ergänzung an Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche	1	40
Ergänzungsmänner. Deren Verpflegsgebühr	1	121
Wann ſolche zu montiren ſind	1	209
Sind bey der Einziehung zum Dienſt nur zu präſentiren	2	208
Wie die Entweichenden zu behandeln ſind	2	228
Sonſtige Vorſchriften in Anſehung derſelben, bis ſie in effective dienſtleiſtenden Stand eintreten	3 3	26 294
Denſelben kann die Bewilligung zur Heurath von den Dominien ertheilt werden	3	70
Erſatzleiſtung. Wer die Gebühr für die widerrechtlich kreirten ſupernumerären Chargen zu erſetzen hat	1	134
Für nicht abgeführte Monturſorten an Gelde	1	228
Erſatzleiſtung der Unkoſten für untaugliche Recruten. Mit welchen Documenten die dießfälligen Rechnungen zu belegen ſind	2	268
In welchen Fällen um Nachſicht eingeſchritten werden darf	2	269
Erſparungen an Fourage bey Dienſtpferden, fallen dem Aerarium anheim	1	157
Erziehungshäuſern (Regiments-Knaben-). Vorſpann, wenn Knaben dahin transportirt werden	1	251
Normalvorſchrift	2	58 bis 67
Dürfen auch Koſtknaben annehmen	2	65
Muſterungspuncte	2	122
Jährlicher Ausweis über Erſparung oder Schuld	3	265
Eſtaffetten-Rechnung. Wie ſolche von den Poſtämtern eingereicht werden	3	124
Eſtandart-Rotten. Vide Standart-Rotten		
Executions-Gebühr. Für die dazu Commandirten	1	143
Executions-Gelder. Wohin dießfällige Erſparungen abzuführen ſind	1	144
Was für ein Ausweis jährlich von den Kriegscaſſen hierüber zu liefern iſt	3	270
Executions-Koſten. In welchem Falle ſolche von dem Aerarium getragen werden	1	133
Exempte Hungarn. Können bey allen Truppengattungen angenommen werden	1	16
Exempte Inländer. Capitulations-Zeit und Werbgeld für diejenigen, welche freywillig in Dienſte treten	3	42
Exercier-Lager. Relations-Puncte der Brigadiers	2	125
Exercier-Pulver. Ausmaß	1	217

	Band	Seite
Ex propriis Gemeine. Haben das Monturſgeld wie die Regiments-Cadeten zu erlegen	2	133
Wie ſolche zu behandeln ſind	2	134
Welche von ihnen als Regiments-Cadeten betrachtet werden können	2	134
Mit welcher Beſchränkung deren Annahme zur Cavallerie zugeſtanden iſt	2	134

F.

	Band	Seite
Fahnen unbrauchbar, wohin abzugeben	1	178
Feldbeytrag. Gebühr	1	128
Wann ſolcher bey den zur Armee nachrückenden Verſtärkungen anfängt	1	129
Wann ſolcher bey den, in die Garniſon zurückkehrenden Truppen aufhört	1	130
Feldkapellen. Aus welchem Fond ſie in ſtets brauchbarem Stande zu unterhalten ſind	3	103
Woraus ſolche beſtehen	3	106
Feld-Kapläne. Woher und von wem die abgängigen erſetzt werden	1	20
Feld-Kriegs-Commiſſariat. Perſonalſtand im Frieden	1	43
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	108
Demſelben allein ſteht die Anweiſung der verſchiedenen Gebühren zu	2	1
Wer ſelbes bey dieſen Anweiſungen vertreten kann	3	2
Beobachtungen bey Geldanweiſungen für nicht reſpicirende Truppen und Branchen	2	2
Vorſichten bey Vidirung der Penſionsquittungen	2	10
Was ſelbes bey Anweiſung der Montur für Transpots-Sammelhäuſer, und Stabsſtockhäuſer zu beobachten hat	2	15
Vorſichten und Beobachtungen deſſelben bey Ausſtellung oder Continuirung der Marſchrouten und Vorſpannsanweiſungen	2	18
	3	118
	3	121
Wer in deſſen Ermanglung oder Abweſenheit die Marſchrouten ausſtellt, und Vorſpann anweiſet	2	21
Verantwortung für die als richtig beſtätigten und nicht ſo befunden werdenden Rechnungen	2	30
Beobachtungen bey Reviſion der Rechnungen jeder Art	2	30 bis 34
Controlle über die Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer	2	67
Iſt von den Brigadieren bey allen Dienſtangelegenheiten in dem erforderlichen Anſehen zu erhalten	2	118
Wie ſich ſelbes bey Muſterungen der Truppen zu benehmen, und was es bey Reviſion der Muſteracten zu beobachten hat	2	113
Beobachtungen bey Anweiſungen der Gebühren für die Fourierſchützen und Privatdiener der Officiere vom Ingenieur-Corps und Generalquartiermeiſterſtab	2	144

	Band	Seite
Feld-Kriegs-Commiſſariat. Was ſelbes bey Arbitrirungen, Superarbitrirungen, dann Abfertigung der Realinvaliden zu beobachten hat	2	251
Vorſchriften für ſelbes bey Entlaſſungen	2	290
Vorſchriften bey Ausfertigung und Extradirung der Abſchiede und Laufpäſſe	2	204
Was von demſelben in Anſehung der auf Urlaub gehenden, und von daher einrückenden Leute zu beobachten iſt	3	22
Hat die in ein anderes Land abgehenden Mannſchafts- und Recruten-Transporte dahin zu aviſiren	3	119
Hat ein Protocoll über alle Vorſpannsanweiſungen und ausgeſtellten Marſchrouten zu führen	3	119. 245
Darf bey Strafe der Dienſtesentſetzung Niemand eine Vorſpann anweiſen, dem ſolche nicht gebührt	3	134
Was ſelbes wegen Einhaltung der Termine, in welchen die Muſterrelationen zu erſtatten ſind, zu beobachten hat	3	201
Feld-Kriegs-Commiſſariat (in Capite amtirendes). Verantwortlichkeit wegen richtiger Einſendung der Rechnungen	2	22
Beobachtungen desſelben bey Durchgehung der Muſterrelationen	3	201
Feld-Kriegs-Commiſſariat (reſpicirendes). Wie ſolches gemeinſchaftlich mit den Brigadieren die Oeconomica zu verhandeln hat	3	210
Welche Protocolle von demſelben, ſowohl über die ökonomiſchen Verhandlungen, als auch über die verſchiedenen Gebührsanweiſungen zu führen ſind	3	211
Wohin dieſe Protocolle bey Ablöſungen zu übergeben ſind	3	211
Feld-Kriegs-Commiſſariatiſche Beamte. Denſelben ſollen alle ökonomiſchen Normalverordnungen mitgetheilt werden	3	212
Feld-Kriegskanzlei-Perſonal. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	108
Feld-Fuhrweſens- und Packrequiſiten für die Armee im Frieden und Krieg. Ausmaß	1	218 bis 244
Feldrequiſiten. Wer ſolche in ſtets brauchbarem Stande zu unterhalten hat	1	245
In welchen Fällen hieran eine extraordinäre Gebühr oder Entſchädigung Statt findet	1	245
Wie deren Abfuhr an die Montur-Oeconomie-Commiſſion zu geſchehen hat	1	245
Unterſuchung derſelben nach beendigtem Kriege bey den Gränztruppen und Stabsregimentern	1	246
Was hieran das Feld-Kriegs-Commiſſariat auf Rechnung des Aerariums anweiſen kann	2	17
Welche von dem Feld-Kriegs-Commiſſariat nur gegen Bezahlung anzuweiſen ſind	2	17
Normalvorſchrift	3	103
Feldrequiſiten-Pauſchquantum. Gebühr	1	164
Deren Verwendung darf nicht ausgewieſen werden	1	245
Zeitpunct, wann ſolche angewieſen werden dürfen	2	7

	Band	Seite
Feldſpitäler. Vide Spitäler.		
Feld=Superioren. Deren Gebühr im Frieden und Krieg	1	108
Denſelben iſt bey Dienſtreiſen die Wagenreparatur wie den Beamten bewilliget	1	263
Feldtractament. In welchem Falle ſolches bey den Garniſons=Bataillonen Statt findet	1	130
Feldzeugamt. Vide Artillerie=Feldzeugamt.		
Feſtungsarreſtanten. Gebühr für Generäle, Stabs= und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	127
Halbjähriger Ausweis über ſelbe	3	253
Feſtungsarreſtanten weiblichen Geſchlechts. Deren Verpflegung . .	1	127
Halbjähriger Ausweis hierüber	3	253
Feuergewehre. Reparations=Pauſchquantum	1	168
Wem deren Unterhaltung in ſtets brauchbarem Stande obliegt .	1	218
Was bey der Anweiſung für unbrauchbar gewordene zu beobachten iſt	3	117
Das Poliren und übertriebene Putzen derſelben iſt verbothen . .	3	117
Wie ſich in Anſehung derjenigen, die bey Waffenübungen in Verluſt gerathen, zu benehmen iſt	3	117
Deren Conſervation, wenn ſie transportirt werden	3	118
Feuergewehr= und Munitionsgebühr für die Armee überhaupt . .	1	211 bis 218
Feuerlöſch=Douceur. Wem und in welcher Ausmaß ſolches gebührt . .	1	131
Feuersbrunſt. In welchem Falle eine Entſchädigung für die dadurch zu Grunde gegangenen Habſeligkeiten der verunglückten Parteyen Statt findet .	2	87
Strenge Unterſuchung bey ſich ereignenden Fällen in Kaſernen und ſonſtigen Aerarial=Gebäuden	3	90
Fleiſchbeytrag. Vorſchrift	1	115
Fleiſchgelder bey Regimentern. Was wegen deren Abfuhr zu beobachten iſt .	3	150
Fleiſchhauer=Knechte. In welchen Fällen den Regimentern und Bataillons oder Corps keiner paſſirt wird	3	157
Fleiſch=Journale. Formulare hiezu	3	154
Fleiſchmanipulation im Kriege. Normalvorſchrift	3	138 bis 157
Was hievon den Regimentern zur Darnachachtung zu gereichen hat .	3	153
Fleiſch=Regie. Gebühr des Perſonals an Geld und Naturalien . . .	1	103
In welchen Fällen für die Directeurs und Depots=Commandanten eine Zulage Statt hat	3	153
Flickſpeſen. Pauſchquantum	1	167
Was hievon zu unterhalten iſt	1	207
Was für Zuſchüſſe in Natura, um mit ſelben das beſſere Auslangen zu erreichen, bewilligt ſind	1	207
Fortifications=Beamte. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	94
Fourage. Deren Abfaſſung auf verfloſſene Zeit findet nicht Statt . . .	1	161
Darf von den im Felde ſtehenden Parteyen, für ihre zurückgebliebenen Familien, nicht zum Empfange überlaſſen werden . . .	2	13
Fourage und Brod für Pferde und Knechte bey Vorſpanns=Wartwägen im Krieg	1	159
Fourage=Erſparungen bey Dienſtpferden. Fallen dem Aerarium anheim .	1	157

	Band	Seite
Furage=Gebühr. In wie weit ſolche gefaßt werden darf	1	157
Hievon darf nichts verkauft werden	1	157
Für überzählige Dienſtpferde	1	158
Für getrieben werdende Rimonten	1	158
Für Mutterſtutten und Füllen	1	158
Bey Märſchen und im Lager in Friedenszeiten	1	158
Für Traiteurs und Marquetänder im Krieg	1	158
Für das Schlachtvieh	1	162
Fouragirung. Vide Naturalien=Gebühr=Belehrung.		
Fouriere. Wie ſie zu prüfen ſind	2	150
Unter welchen Bedingniſſen denjenigen, welche heurathen wollen, die Erlaubniß hiezu ertheilt werden kann	2	161
Welche eine Rechnungs=Adjunctenſtelle bey der Montur=Oekonomie-Commiſſion zu erlangen wünſchen	2	161
Die vacanten Stellen ſollen nicht mit Individuen beſetzt werden, welche zum Feuergewehrſtande tauglich ſind	2	163
Fouriere und Rechnungsführer. Dürfen in keiner unmittelbaren Verrechnung ſtehen	2	5
Normalvorſchrift	2	150 bis 163
Fourierſchützen. Normalvorſchrift	2	136
Unter welchen Bedingniſſen Gemeine hiezu überſetzt werden dürfen	2	138
Eingabe bey Uiberſetzung der Leute aus dem Feuergewehrſtande zu Fourierſchützen	3	275
Fourierſchützen=Aequivalent. Wem ſolches gebührt, und in was es beſteht	2	138
Fourierſchützen=Monturgelder. Zeitpunkt, wann ſolche anzuweiſen ſind	2	7
Ausmaß	2	137
Frauen der Officiere. Uiber welche von denjenigen die Penſionsurkunden einzureichen ſind, deren Gatten als wahnſinnig in Verſorgung kommen	3	187
Fuhrweſen (Militär=). Was bey Ausſtellung der Marſchrouten für ſelbes zu beobachten iſt	2	19
Organiſirungs=Vorſchrift	2	174 bis 190
Wie das in Ländern aufgeſtellte zweckmäßig zu verwenden, und wie ſich darüber auszuweiſen iſt	2	182
Welchen transferirt werdenden Officieren und unter was für Beobachtungen die Vorſpann ab Aerario gebührt	2	184
Wie die Verdienſtgelder zu berechnen und wozu ſie beſtimmt ſind	2	188
Fuhrweſen=Corps (Militär=). Friedensſtand	1	27
Kriegsſtand	1	30
Ergänzung an Mannſchaft und Pferden	1	37
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg	1	95. 97
Zulagen für die Mannſchaft	1	143
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	195
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	244
Nothwendige Dienſtkenntniſſe der Oberofficiere	2	174
Obliegenheiten der Ober= und Unter=Officiere in Quartieren auf Märſchen und Transporten	2	177
Abrichtung der Mannſchaft zum Dienſt	2	178. 184
Behandlung derjenigen Gemeinen, die ehemals auf unbeſtimmten Urlaub geſetzt wurden, und wieder in Dienſt übernommen werden	2	206

	Band	Seite
Fuhrweſens = Corps = Commando (Militär=) Hat über den Zuſtand des ganzen Fuhrweſens alle Vierteljahre dem Hofkriegsrath Bericht zu erſtatten	2	189
Fuhrweſens = Requiſiten = Erforderniß im Kriege. Für eine Transports = Diviſion	1	32
Für eine Pontons = Diviſion	1	33
Für eine Laufbrücken = Diviſion	1	34
Für eine Backöfen = Diviſion	1	35
Für eine Prozento = Diviſion	1	37
Fuhrweſens = Vorräthe aller Art. In welchen Ländern ſolche depoſitirt ſind .	2	188
Fuhr = und Packweſen der Regimenter. Unter weſſen Aufſicht ſolches zu ſtehen hat	1	246
Von wem es in ſtets brauchbarem Stande zu unterhalten iſt .	1	247
In welchem Falle Austauſchungen und Paſſirungen Statt finden .	1	247
Deſſen Verwendung zum Privatgebrauch iſt verbothen . .	1	248
Anweiſung des Erſatzes für undienſtbare und abgängige Gemeine, dann Pferde	2	18
Füllen. Fouragegebühr für ſelbe	1	158
Füllen und trächtige Stutten. Normalvorſchrift	2	232

G.

	Band	Seite
Gagen. Welche monatlich oder vierteljährig erhoben werden . . .	2	9
Gagen = Abzüge für Erſatzleiſtungen. In welchem Maße ſolche Statt finden	3	200
Gagen = Carenz. Wegen Avancement	1	119
Wann ſolche bey beurlaubten Generälen, Stabs = und Oberofficieren eintritt	1	123
Wann ſelbe wegen ſpäter Einſendung der Rechnungen einzutreten hat	2	28
Gagen und Löhnungen bey den Truppen. Wann und wie ſolche zu bezahlen ſind	2	4
Gage = Zahlungsbogen (gedruckte). Welche Parteyen dergleichen erhalten :	2	8
Garde (Arcieren = Leib=). Deren Stand	1	40
Gebühr an Geld und Service	1	111
Garde (hungariſchadeliche Leib=). Deren Stand	1	41
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	112
Garde (Trabanten = Leib=). Deren Stand	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	113
Eigenſchaften der hiezu aſpirirenden Individuen und Qualifications = Eingaben über ſelbe	2	277
Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen ſich ergebenen Veränderungen	3	250
Garniſons = Artillerie. Stand der Diſtricte in den Ländern . . .	1	27
Ergänzung	1	27
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden	1	92
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	189

	Band	Seite
Garniſons-Bataillone. Friedensſtand	1	26
Ergänzung	1	26
Gebühr im Frieden	1	90
Wenn ſie ins Feld rücken, haben ſie die Gebühr, wie die Linien-Infanterie-Regimenter	1	130
Wenn ſie in Kriegszeiten in Feſtungen verlegt werden, ſo genießen die Officiere und Mannſchaft das nämliche Tractament, wie die übrige Garniſon	1	130
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	193
Gebühr an Waffen und Munition	1	212
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	242
Ausmaß an Fuhr- und Packweſen, wenn ſie ins Feld gezogen werden	1	243
Wie lang die dahin überſetzten Grenadiere den Zulags-Kreuzer behalten	2	280
Gebühr. Für Beurlaubte vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dann Prima-Planiſten	1	120
Für die zum Lehrkurs an der Joſephs-Akademie in Wien berufenen Feldärzte, welche verheurathet ſind	1	121
Für die Ergänzungsmanſchaft	1	121
Für Commandirt-Beurlaubte	1	121
Der beurlaubten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamten	1	122. 124
Für kranke Mannſchaft und Prima-Planiſten. Was hievon der Spitalsfond zu beziehen hat	1	124
Für jene Soldatenweiber, deren Männer erkranken	1	125
Der Arreſtanten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts	1	125
Der in Arreſt kommenden Officiere Stabspartenen und Prima-Planiſten	1	126
Der in Arreſt kommenden ausgetretenen Officiere	1	127
Der in Arreſt kommenden Frauen, Söhne und Töchter von Officieren	1	127
Der zum Feſtungsarreſt condemnirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militärbeamte	1	127
Der zum Feſtungsarreſt condemnirten weiblichen Sträflinge	1	127
Der zur Schanzarbeit Condemnirten	1	127
Der in Militär-Stockhäuſer kommenden Civilarreſtanten	1	127
Der in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteurs	1	127
Der in Arreſt kommenden Soldatenweiber und Kinder	1	127
Der Officiere und Mannſchaft von den Garniſons-Bataillons und Gränz-Cordons, wenn ſie in Kriegszeiten in Feſtungen verlegt werden	1	130
Der in Kriegszeiten in den Ländern zurückbleibenden Soldatenweiber	1	130
Der ſupernumerären Stabs- und Oberofficiere	1	133
Für die wegen Untauglichkeit entlaſſen werdenden Recruten	1	138
Für die auf Execution Commandirten	1	144
Für die in Irrhäuſern untergebrachten wahnſinnigen Militäriſten, dann derley Weiber und Kinder	2 3	82 294
Gebühr (Beſoldungs-). Wann ſolche bey den mit Tode abgehenden Beamten aufhört	1	133
Gebühr an Dienſtgratiale. Normalvorſchrift	1	146
Gebühr an Douceur. Für ausgedient- und nicht entlaſſen werdende Capitulanten im Kriege	1	138
Für längere Erhaltung der Reitpferde bey der Cavallerie	1	145

	Band	Seite
Gebühr an Douceur. Für die zur Heuſchrecken-Vertilgung Commandirten	1	145
Gebühr an Equipirungs-Beytrag	1	154
Gebühr (Feld-). Wann ſie bey den aus der Kriegsgefangenſchaft Zurückkehrenden wieder anfängt	1	129
Wie lange ſolche den, in Garniſon oder in Penſionsſtand tretenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren gebührt	1	129
Die Bewilligung der Naturalien auf 4 Wochen hat bey den, aus dem Felde Einrückenden für 30 Tage zu gelten	1	129
Wann ſolche an Naturalien anfängt	1	132
Gebühr an Feldbeytrag	1	128
Gebühr an Feld- und Kriegs-Erforderniſſen für die Armee überhaupt	1	218 bis 248
Gebühr zur Feldrequiſiten-Unterhaltung	1	164
Gebühr auf Feuergewehr-Reparaturen. Im Frieden	1	168
Im Kriege	1	169
Gebühr an Feuerlöſch-Douceur	1	131
Gebühr auf Flickſpeſen. Im Frieden	1	167
Im Krieg	1	169
Gebühr zur Fuhr- und Packweſen-Unterhaltung	1	160
Gebühr an Geld und Naturalien. Vorſchrift	1	70 bis 169
Wann ſolche anfängt	1	116
Wann ſie bey den in Abgang Kommenden aufhört	1	133
Für die Linien-Infanterie-Regimenter (Im Frieden und Kriege)	1	70
— — Jäger-Diviſionen	1	72
— — Cavallerie-Regimenter	1	73
— — Feld-Artillerie-Regimenter	1	76
— das Bombardiers-Corps	1	78
— die Feldzeugämter	1	79
— das Artillerie-Handlanger-Corps	1	80
— — Mineur-Corps	1	81
— — Sapeur-Corps	1	83
— — Pionier-Bataillon	1	84
— — Pontonier-Bataillon	1	85
— die Gränz-Infanterie-Regimenter	1	86
— das Szekler Huſaren-Regiment	1	88
— — Tſchaikiſten-Bataillon	1	89
— — Ingenieur-Corps	1	93
— die Platzparteyen und Fortifications-Beamte	1 / 3	94 / 289
— das Militär-Fuhrweſens-Corps	1	95. 97
— die Verpflegs-Branche	1	102
— den großen und kleinen Generalſtab	1	104
— — General-Quartiermeiſterſtab	1	107
— das Auditoriatamts-Perſonal	1	108
— — Feld-Kriegs-Kanzley-Perſonal	1	108
— — Feld-Kriegs-Commiſſariat	1	108

	Band	Seite
Gebühr an Geld und Naturalien. Für das Kriegs-Caſſa-Perſonal (Im Frieden und Kriege.)	1	108
Für das Medicamentenregie-Perſonal (Im Frieden und Kriege.)	1	110
— die Garniſons-Bataillone. (Im Frieden.)	1	90
— den Gränz-Cordon (Im Frieden.)	1	91
— die Garniſons-Artillerie. (Im Frieden.)	1	92
— das Packweſen-Perſonal (Im Kriege)	1	97
— — Fleiſchregie-Perſonal (Im Kriege)	1	103
— — Perſonal bey Feldſpitälern (Im Kriege)	2	45
— das Beſchell- und Rimontirungs-Departement	1	98
— die Militär-Geſtütte	1	99
— das Oeconomie-Commiſſions-Perſonal	1	101
— die unangeſtellten Generäle und Oberſten	1	106
— die hungariſchadeliche Leibgarde	1	112
Gebühr an Geld und Service. Für die Arcieren-Leibgarde	1	111
Gebühr an Geld, Naturalien und Service. Für die Trabanten-Leibgarde	1	113
Für die Hofburgwache	1	114
— — hungariſche Kronwache	1	115
— — bey der mediziniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie in Wien angeſtellten Individuen	2	47
Für das Thierarzney-Inſtituts-Perſonal	2	48
Für die im Penſionsſtand, dann in der Invaliden-Verſorgung befindlichen Stabs- und Oberofficiere, Stabsparteyen, Primaplaniſten und Mannſchaft, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts	2	74
Für den Perſonalſtand der Militär-Akademie zu Wieneriſch-Neuſtadt	3	292
Gebühr an Gratisgagen	1	131
Gebühr an Hufbeſchlag bey der Cavallerie	1	145
Gebühr an Hufbeſchlags-Vergütung für jene Cavallerie-Mannſchaft, deren Pferde zu außerordentlichen Dienſtreiſen oder Verſendungen verwendet werden	1	141
Gebühr an Leder zu Schuhen und Stiefeln nach dem Limito-Preis	1	206
Gebühr an Monturäquivalent für die Oberfeuerwerker	1	166
Gebühr an Montursgeld für Fourierſchützen	1	166
Gebühr an Monturs-, Lederwerk- und Rüſtungsſorten für die Armee	1	177 bis 210
Gebühr an Monturs-Macherlohnsgeldern	1	204
Gebühr an Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten. Belehrung hierüber	1	155 bis 163
Gebühr an Penſionen. Für Militärbeamte	2	83
Für Wittwen und Waiſen der Militärbeamten	2	84
— — — — — Officiere	2	84
Gebühr auf Pferdmedicamente	1	164
Gebühr an Quartiergeldern ab Aerario. Wem und wo ſolche verabreicht werden	1	133
Gebühr an Rauchtabak im Limito-Preis	3	191
Gebühr an Reengagirungsgeldern	1	156
Gebühr an Regiments-Unkoſten	1	163
Gebühr zur Schuh- und Stiefelunterhaltung. Im Frieden	1	167
Im Krieg	1	169

	Band	Seite
Gebühr an Service. Für die Armee überhaupt	1	170 bis 175
Für Privatdiener	2	142
Gebühr an Streuſtroh	1	68. 175
Gebühr an Uiberſiedlungsbeyträgen für Beamte	3	125
Gebühr an Vorſpann	1	249 bis 266
Gebühr an Waffen und Munition für die Armee im Frieden und Krieg	1	211 bis 218
Gebühr an Werb- und Handgeldern	1	134
Gebühr an Zulage. Für die mit Tapferkeitsmedaillen betheilten Individuen	1	138
Bey Geldrimeſſen, dann Montur- und Naturalien-Transporten	1	140
Bey Dienſtreiſen	1	141
Für das Verpflegsbäcker-Perſonal, nebſt Beſtimmung, wann ſolche gebührt	1	141
Bey Rimonten-Transporten	1	141
Bey Transporten zu Waſſer, und bey Arbeiten der Pontoniere	1	142
Bey Artillerie-Arbeiten	1	142
Für beſondere Arbeiten im Kriege	1	142
Für Mannſchaft vom Militär-Fuhrweſen-Corps	1	143
Für die zur Aſſiſtenzleiſtung Commandirten	1	144
Geiſtliche (Militär-). Deren Jurisdiction und Stola-Gebühren	2	86
Gelder. Unter welchen Vorſichten von den Regimentern einige Gelder einem Officiere zu kleinen Zahlungen beym Stab auf Verrechnung gegeben werden dürfen	2	5
Was bey deren Rückerſatzanweiſungen zu beobachten iſt	2	6
Beobachtung bey a Conto Anweiſungen	2	6
detto bey Anweiſungen der extraordinären Gebühren	2	7
Unter welchen Vorſichten ärariſche Gelder, bey deren Abſchickung an andere Caſſen und Militär-Branchen, dem Transportirungs-Officiere zu übergeben ſind	2	8
Gelder-Abfuhren. Beobachtung bey Ausſtellung der dießfälligen Anweiſungen	2	7
Gelder-Erforderniſſaufſatz. Monatlicher	3	245
Gelder-Faſſungen. Vollmachten hiezu	2	7
Gelder (Fuhrweſens-Verdienſt-). Deren Widmung und Abfuhr	2	189
Geldgebühren. Wie ſolche von den Parteyen zu quittiren ſind	2	9
Geld-Verlagsquanten. Für Regimenter und Corps, zur Verpflegung und ſonſtigen Auslagen	2	3
Geld-Vorſchüſſe (Particular). Sind aus Aerarial-Caſſen verbothen	2	4
General-Commanden. Welche Paſſirungen ſolche ertheilen, und was ſie bewilligen können	2 3	93 294
Vierteljährige Uiberſicht des Geſchäftsganges bey denſelben	3	249
Jährige detto detto	3	269
General-Commanden und dabey angeſtellte Beamte. Dienſtvorſchrift für dieſelben	3	215 bis 223
Generäle. Geldgebühr der Unangeſtellten	1	106
Gebühr der Beurlaubten	1	122

	Band	Seite
Generäle. Die Beurlaubten dürfen ohne Bewilligung keine Pferde mitnehmen .	1 3	122 6
Wann bey den aus der Kriegsgefangenſchaft zurückgelangenden die Feldgebühr wieder anfängt	1	129
Wie lang die in Garniſons- oder Penſionsſtand überſetzten das Feldtractament zu beziehen haben	1	129
Vorſpannsausmaß für die im Dienſt reiſenden	1	252
Poſtpferde detto detto	1	254
Welche aus ihnen bey Verehelichungen die Heuraths-Caution zu erlegen haben	3	60
Generäle (Commandirende). Tafelgelder-Ausmaß für ſelbe	1	104
Wem bey deren Beurlaubung die Tafelgelder gebühren	1	123
Generäle (Kriegsgefangene). Suſtentation für ihre zurückbleibende Familien	1	128
General-Quartiermeiſterſtab. Gebühr im Frieden und Kriege . . .	1	107
Die Officiere erhalten für ihre Privatdiener das Fourierſchützen-Monturgeld	1	144
Gebühr an Tractament für die Privatdiener	1	144
Generalſtab (großer und kleiner). Gebühr im Frieden und Kriege . . .	1	104
Gerichts- und Mortuartaxen. Jährliche Eingaben hierüber . . .	3	270
Geſtütte. Vide Militärgeſtütte.		
Geſuche (normalwidrige). Dürfen nicht weiter befördert werden . .	2 3	94 223
Gillets. Vide Leibel.		
Graduirungs-Geſuche (nachträgliche) von, aus der Dienſtleiſtung getretenen Officieren, finden nicht Statt	2	242
Gränz Cordon. Stand der Abtheilungen in den Ländern	1	27
Gebühr im Frieden	1	91
Gebühr der Officiere und Mannſchaft, wenn ſie in Feſtungen verlegt werden	1	130
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	194
Gebühr an Waffen und Munition	1	212
Wie lang die dahin überſetzt werdenden Grenadiere den Zulags-Kreuzer behalten	2	280
Gränz-Truppen. Friedensſtand der Infanterie-Regimenter in Kroatien, Slavonien und Bannat	1	22
Friedensſtand der ſiebenbürgiſchen Infanterie-Regimenter . . .	1	24
Friedensſtand des Tſchaikiſten-Bataillons	1	24
Friedensſtand des Szekler Huſaren-Regiments	1	25
Deren Ergänzung	1	26
Gebühr der Infanterie-Regimenter } Im Frieden u. Kriege	1	86
Gebühr des Szekler Huſaren-Regiments } Im Frieden u. Kriege .	1	88
Gebühr des Tſchaikiſten-Bataillons } Im Frieden u. Kriege	1	89
Gebühr für die Infanterie und Tſchaikiſten, an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	200
Gebühr an Waffen und Munition	1	211
Ausmaß an Feldrequiſiten, Fuhr- und Packweſen	1	340

	Band	Seite
Gränz = Truppen. Was bey ſelben nach beendigtem Kriege Reſpectu der Feldrequiſiten zu erheben iſt	1	246
Die im Frieden zuwachſenden k. k. ordinären und Regiments = Cadeten dürfen kein Monturgeld erlegen	2	135
Zum Feld = Kriegs = Commiſſariat aſpirirende Oeconomie = Officiere	2	163
Gränz = Waldungen. Jährlicher Bericht über deren Zuſtand	3	264
Gränz = Werbungen. Vide Confinen = Werbungen		
Gratis = Gage. Gebühr	1	131. 132
Gratis Löhnung. Wer hieran Theil zu nehmen hat, und aus was ſolche beſtehen, wenn ſie bewilliget wird	1	131
Grenadiere. Wie lang die zum Gränz Cordon oder zu einem Garniſons Bataillon überſetzten Gemeinen den Zulags = Kreuzer behalten . . .	2	280
Erhalten ſtatt der Luntenverberger Granaden auf den Patrontaſchen= riemen	3	114
Granadier = Bataillons. Friedensſtand	1	3
Dürfen keine Hautboiſtenbande halten	2	247

H.

	Band	Seite
Haber (transportirter). Wie viel hieran pr. Sack fehlen darf	1	156
Haber (ſtatt Heu). Ausmaß	1	156
Häckerling. Strohausmaß hiezu	1	156
Häute von umgeſtandenen Pferden. Was damit zu geſchehen hat . . .	2	240
Häute vom Schlachtvieh. detto detto	3	147
Halbinvalide. Vide Invaliden.		
Handkaſſen. Unter welchen Vorſichten ſolche bey Regimentern und Corps erlaubt ſind	2	5
Hand = und Werbgelder. Ausmaß	1	134
Hautboiſten und Spielleute. Normal = Vorſchrift	2	147
Hautboiſtenbande. Darf bey den Grenadier = Bataillonen nicht gehalten werden	2	147
Auch nicht bey der Cavallerie, dagegen wird aber eine muſikaliſche Harmonie unter gewiſſen Bedingniſſen zugeſtanden	2	149
Hebammen. Deren Anſtellung für Soldatenweiber, nebſt ihrer Bezahlung .	2	38
Heuportionen 8 ℔dige: wenn dieſe mit 10 ℔. gebühren	1	155
Heurathen in der k. k. Armee. Vorſchriften hierüber	3	45 bis 70
Von wem und unter welchen Rückſichten die Erlaubniß hiezu ertheilet wird	3	55
Dürfen von den betreffenden Parteyen nicht vollzogen werden, bis von dem Hofkriegsrathe die Beſtätigung über die Richtigkeit der Caution erfolgt iſt	3	63
Ohne förmliche Erlaubniß ſind alle ungiltig, folglich auch die von Deſerteuren oder Kriegsgefangenen im Auslande während ihrer Abweſenheit geſchloſſenen Ehen	3	65. 70

	Band	Seite
Heurathen Rückſichten bey dießfälligen Bewilligungen für die Mannſchaft vom Unter Officier abwärts, dann bey den kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten	3	66
Bedingniſſe bey Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß an Fouriere	2	161
Unter welchen Bedingniſſen ſolche den Invaliden geſtattet wird	3	68
Werden den Soldaten jüdiſcher Religion nicht bewilligt	3	69
Was hiebey in Anſehung jener Soldatenweiber zu beobachten kommt, welche zur weyten Ehe ſchreiten wollen, bevor über das Abſterben ihres erſten Mannes die vollkommene Gewißheit vorhanden iſt	3	70
Heuraths-Cautionen. Ausweiſung, Sicherſtellung und Ausmaß derſelben, dann welche Nebeneinkünfte dazu in Antrag gebracht werden können	3	60
Welche Individuen von deren Sicherſtellung und Ausweiſung befreyt ſind	3	61
Wer ſolche erlegen kann, und unter welchen Beobachtungen der Erlag in Obligationen oder Realitäten zu geſchehen hat	3	62
Wann deren gänzliche Zurückſtellung Statt findet	3	64
In wie fern die Einkünfte hievon, oder die Kapitalien mit Verboth belegt werden können	3	65
Anträge um die Nachſicht des Erlags derſelben iſt verbothen	3	66
Beobachtungen hierwegen bey neuangeſtellten Individuen, welche verheurathet ſind	3	66
Beobachtungen bey den mit Quittirung ausgetretenen Officieren, die ſich außer der Dienſtleiſtung verehelicht haben, wenn ſie wieder angeſtellt werden	3	66
Sind bey Vorrückungen in höhere Chargen keiner Erhöhung unterworfen	3	66
Bezahlung der Intereſſen an die Wittwen von jenen Kapitalien, die in öffentlichen Fonds abgetretener Provinzen angelegt worden ſind	3	190
Heuraths-Cautions-Inſtrumente. Deren Einſendung und Depoſitirung	3	64
Wie eine Umwechslung derſelben bewirkt werden kann	3	64
Heu ſtatt Haber. Ausmaß	1	156
Heugebühr. Verrechnung für das Schlachtvieh	3	156
Hofburgwache. Stand derſelben	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	114
Eigenſchaften der hiezu aſpirirenden Halbinvaliden und Qualifications-Eingaben über dieſelben	2	277
Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen ſich ergebenen Veränderungen	3	150
Holz. Gebühr für die Officiere	1	170
Holz und Lichter. Gebahrung mit ſelben in Kaſernen	3	91
Hufbeſchlag. Vergütung für die Cavallerie-Mannſchaft, deren Pferde zu außerordentlichen Dienſtreiſen und Verſendungen verwendet werden	1	141
Gebühr bey der Cavallerie	1	145
Normal-Vorſchriften	3	97
Hungarn. Zu welchen Truppengattungen ſolche angeworben werden dürfen	1	16
Wann ſolche als deutſcherbländiſche Unterthanen anzuſehen ſind	1	16
Hungarn (exemte). Können bey allen Truppengattungen angenommen werden	1	16

	Band	Seite
Hungariſch=adeliche Leibgarde. Deren Stand	1	41
Gebühr an Geld und Naturalien	1	112
Hungariſche Kronwache. Deren Stand	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	115
Hungariſche Regimenter. Ergänzungen an Mannſchaft für dieſelben	1	15
Dürfen keine Unterthanen aus conſcribirten Ländern anwerben	1	16
Was bey jenen Leuten zu beobachten iſt, die eine ſteuerbare Wirthſchaft antreten	2	294
Huſaren Regimenter. Friedensſtand	1	5
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	183
Gebühr an Waffen und Munition	1	216
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	228
Ausmaß an Proviantwägen	1	229
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	229

J.

	Band	Seite
Jäger=Diviſionen. Friedensſtand	1	4
Kriegs=Augmentation	1	12
Ergänzung an Mannſchaft	1	17
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	72
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	180
Gebühr an Waffen und Munition	1	214
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	230
Ausmaß an Proviantwägen	1	231
Ausmaß an Packrequiſiten	1	231
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr= und Packweſen	1	231
Infanterie. Deutſche Linien=Regimenter. Friedensſtand	1	1
Kriegs=Augmentation	1	12
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	70
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	177
Gebühr an Waffen und Munition	1	211
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	219
Ausmaß an Proviantwägen	1	220
Ausmaß an Packrequiſiten	1	223
Ausmaß an Pferden und Knechten für deren Fuhr= und Packweſen	1	224
Infanterie. Hungariſche und ſiebenbürgiſche Linien=Regimenter. Friedensſtand	1	2
Kriegs=Augmentation	1	12

	Band	Seite
Infanterie Hungariſche und ſiebenbürgiſche Linien=Regimenter. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Krieg . . .	1	70
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	177
Gebühr an Waffen und Munition	1	211
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	225
Ausmaß an Proviantwägen	1	226
Ausmaß an Packrequiſiten	1	226
Ausmaß an Pferden und Knechten für deren Fuhr= und Packweſen .	1	226
Infanterie. Gränzregimenter. Friedensſtand eines kroatiſch=ſlavoniſch=banatiſch=wallachiſch=oder illiriſchen Gränzregiment . . .	1	22
Friedensſtand eines ſiebenbürgiſchen Gränzregiments	1	24
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden	1	86
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	200
Ausmaß an Feldrequiſiten, Fuhr= und Packweſen	1	240
Ingenieur=Corps. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege .	1	93
Gebühr an Traktament für die Privatdiener der Officiere . .	2	143
Die Officiere erhalten für ihre Privatdiener das Fourierſchützen=Montursgeld	2	143
In welchen Fällen die Officiere zur Aufnahme der Baulichkeiten und Reparationen beordert werden dürfen	3	78
Bey welchen Dienſtreiſen die Officiere auf Diäten oder auf Zehrungsvergütung Anſpruch machen können	3	126
Inhaber (Regiments). Wem deren Befugniſſe bey vacanten Regimentern dann bey der Artillerie und bey den ſonſtigen Corps zuſtehen .	1	21
Inländer=Capitulanten. Was bey deren Reengagirung zu beobachten iſt, nebſt der Ausmaß an Reengagirungsgeld für dieſelben	3	41
Haben auf das Dienſtgratial Anſpruch	3	42
Capitulation und Werbgeld für die Exempten, die freywillig in Dienſte treten	3	42
Die Halb=Invaliden können nach ausgedienter Capitulations=Zeit ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	42
Eben ſo die Dienſttauglichen, wenn ſie es verlangen	3	43
Zeitpunkt, wann ſie vor vollſtreckter Capitulations=Zeit reengagirt werden dürfen	3	43
Beſtimmung wegen der Capitulations=Zeit für diejenigen, welche bey ihrer Anwerbung ſich fälſchlich als Ausländer ausgegeben haben .	3	51
Innerey vom Schlachtvieh. Wie ſolche gegen das Aerarium zu verrechnen iſt .	3	147
Inſtrumentenkaſten (chirurgiſcher). Aus welchem Fond die Reparation der Inſtrumente beſtritten wird	3	103
Was ſolcher zu enthalten hat	3	105
Invaliden=Fond. Welche Gelder dahin einzufließen haben	2	86
Normalvorſchriften in Anſehung der für ſelben gewidmeten Zuflüſſe .	3	163
Die dahin gehörigen Beträge von 1000 fl. und darüber, ſind dem Hofkriegsrath alſogleich anzuzeigen	3	167
Halbjähriger Ausweis über die für ſolchen eingegangenen Beyträge .	3	256

	Band	Seite
Invalidenhäuſer und dazu gehörige Fillalien in den Ländern . . .	2	74
Eidesformel für die in den Invalidenhäuſern untergebrachte Mannſchaft bey den jährlichen Muſterungen	3	203
Invaliden (Halb). Normal-Vorſchriften	2	270 bis 280
Belehrung wie die Eingaben über dieſelben zu verfaſſen ſind . .	2	271
Behandlung derjenigen, welche in Civil-Bedienſtungen getreten ſind, wenn ſie gänzlich untauglich werden	2	274
Behandlung derjenigen, die zur Polizeywache zu ſtehen kommen .	2	275
Wie die, dem Politico überlaſſenen zu behandeln ſind, wenn ſie bald wieder aus dieſen Dienſten treten	2	276
Eigenſchaften derjenigen, die zur Hofburgwache und Trabanten-Leibgarde aſpiriren, dann wie die Eingaben über ſelbe zu verfaſſen ſind	2	277
Inländer-Capitulanten können nach geendigter Capitulations-Zeit ohne Reengagirungsgeld fortdienen	3	42
Die Ausländer aber dürfen in dieſem Falle nur nach Gutbefinden der Regimenter ohne Reengagirungsgeld beybehalten werden . .	3	43
Eingabe über die eine Civil-Verſorgung erlangenden Unterofficiere	3	276
Invaliden (Reale). Verſorgungsanſtalten für dieſelben	2	74
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	2	74
Monturgebühr und ſonſtige Genüſſe für die in Invalidenhäuſern Verſorgten	2	77
Abfertigung der aus der Verſorgung tretenden	2	78
Wie die Wiederhergeſtellten zu behandeln ſind	2	79
Deren Unterbringung in Civil-Bedienſtungen	2	79
Behandlung derjenigen, die ſich ad tempus ſelbſt ernähren können .	2	79
Gebühr der Beurlaubten	2	79
Normalvorſchriften	2	250 bis 265
Die Generäle, Stabs- und Oberrofficiere, wie auch die Stabsparteyen und Militärbeamten, deren Wittwen penſionsfähig ſind, müſſen dem Hofkriegsrath angezeigt werden	2	251
Beſondere Begünſtigungen derjenigen von der Artillerie . . .	2	251
Was bey deren Abgabe in die Invalidenhäuſer zu beobachten iſt .	2	252
Behandlung derjenigen, die bey den Regimentern ihre Abfertigung verlangen	2	253
Welchen Revers die aus der Verſorgung tretenden auszuſtellen haben	2	254
Wie die Conſcriptions-Liſten über die realinvaliden Stabs- und Oberofficiere zu verfaſſen ſind	2	255
Was die Superarbitrirungsliſten über die realinvalide Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts zu enthalten haben . .	2	256
Was bey Superarbitrirung der invaliden Auditore zu beobachten iſt .	2	263
Welche realinvaliden Officiere zur Penſion nicht anzutragen ſind .	2	264
Halbjähriger Ausweis über die in der Verſorgung ſtehenden . .	3	255
— — über diejenigen, welche eine Civil-Anſtellung erhalten haben	3	256
— — über die an dieſelben, oder an deren Wittwen bezahlten Dienſtgratialien und ſonſtige Abfertigungen .	3	257
— — über die an ſolche bezahlten Caſſe-Forderungen bis Ende October 1757	3	257

	Band	Seite
Invaliden (Reale). Halbjähriger Ausweis über die erzielte Erſparung bey den patentmäßig und mit Reſervations-Urkunden Entlaſſenen	3	271
Welcher Ausweis über die, für dieſelben eingegangenen Geſchenke jährlich einzureichen iſt	3	271
Irrſinnige. Vide Wahnſinnige.		
Judicia delegata militaria mixta. Vorſchriften für dieſelben	3	224
Welche Gegenſtände und Militär-Behörden ihnen zugewieſen ſind	3	224
Von denſelben halbjährig zu verfaſſenden Depoſiten-Extracte	3	254
Scontrirung der bey ſelben in Verwahrung befindlichen Depoſitengelder. Vide Depoſiten-Caſſen.		
Jurament. Vide Eid.		
Jurisdiction und Stola-Gebühren der Militär-Geiſtlichkeit	2	86

K.

	Band	Seite
Kaleſchen (gedeckte). Wann ſich die als Couriere reiſenden Militär-Individuen derſelben bedienen können, und womit ſie ſich hierüber zu legitimiren haben	3	130
Kaleſchgelder. Taxe, nach welcher ſolches auf den Poſten zu bezahlen iſt	1	263
Kapellen. Vide Feldkapellen.		
Kapitulanten. Vide Capitulanten.		
Capläne (Regiments-). Deren Anſtellung bey den Regimentern	1	20
Jurisdiction und Stola-Gebühren derſelben	2	86
Haben bey dem Ausmarſch in Krieg die Matrikeln zurückzulaſſen	2	111
Jährlicher Ausweis über die Zulagen, welche dieſelben aus dem Religionsfond genoſſen haben	3	263
Kinder. Vide Soldatenkinder.		
Kirchen- und Kapellengelder. Jährlicher Ausweis hierüber	3	271
Knöpfe. In wie weit zur Montur neue Knöpfe empfangen werden dürfen	3	108
Kranke. Wer für ſelbe die Unterkunft anweiſet	1	66
Welche Gebühr die kranke Mannſchaft und die Primaplaniſten in die Spitäler bringen	1	124
Was für die Domeſtiquen der Militär-Parteyen im Kriege an die Militär-Spitäler bezahlet wird	1	125
Verpflegung der feindlichen Deſerteurs in Militär-Spitälern	1	125
Was für die erkrankenden Civil-Arbeiter bey Fortificationen an die Militär Spitäler zu entrichten iſt	1	125
Die kranken Soldatenweiber ſind in Militär-Spitäler aufzunehmen	1	125
Sind bey dem Ausmarſch des Regiments zurückzulaſſen	1	251
Wohin die während des Marſches erkrankenden Leute abzugeben ſind	1	251
Zu deren Transportirung ſind vorzüglich gut geeignete Individuen als Commandirte auszuwählen	3	210

	Band	Seite
Kranken= und Sterbliſten. Monatliche	2 3	42 246
Kriegs=Augmentation. Vide Augmentation.		
Kriegs=Caſſa. Gebühr für das dabey angeſtellte Perſonal an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	108
Den zur Geldfaſſung kommenden Officieren dürfen ohne Vollmacht ihrer Commandanten die angewieſenen Gelder nicht erfolgt werden .	2	7
Vorſichten bey Uibergabe der für andere Kaſſen und Militär=Branchen beſtimmten ärariſchen Gelder, an die Transports=Officiere .	2	8
Hat für die richtige Hereinbringung der vorgeſchriebenen Taxen zu ſorgen	3	163
Viſitations=Vorſchriften	3	168
Wie monatlich die Kaſſeſtände zu liefern ſind	3	173. 245
In welchem Betrage Verlags=Quittungen ausgeſtellt werden dürfen	3	175
Wie viel die dabey angeſtellten Beamten an Dienſt=Caution zu erlegen haben	3	176
Vorſchrift wegen Einreichung der Verzichts=Reverſe von den Gattinen der verheuratheten Kriegs=Caſſa=Beamten	3	180
Monatliche Viſitirungs=Berichte	3	245
Jährliche Eingabe über die eingehenden Executionsgelder . .	3	270
Kriegs=Commiſſariat. Vide Feld=Kriegs=Commiſſariat		
Kriegsgefangene. In wie weit für die in Kriegsgefangenſchaft gerathenden Generäle, Stabs= und Ober=Officiere die Feldgebühr an Geld und Naturalien erfolget werden darf	1	128
Suſtentation für die zurückbleibenden Familien der in der Kriegsgefangenſchaft befindlichen Generäle, Stabs= und Oberofficiere .	1	128
Wann die Feldgebühr bey den aus der Kriegsgefangenſchaft Zurückkehrenden wieder anfängt	1	129
Kronwache (hungariſche). Deren Stand	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	115

L.

	Band	Seite
Lager. Serviecegebühr	1	175
Vorſpann beym Marſch dahin, in Friedenszeiten	1	257
Lager= und Wachtſervice. Deſſen Anweiſung und Empfang . . .	2	12
Landwehr. Stand derſelben in den Ländern	1	13
Wann ſolche in den Waffen zu üben iſt	1	14
Welche Inländer dabey zu dienen verbunden ſind	1	14
Verpflegung im Frieden	1	14
Verpflegung im Kriege	1	14
Ausrüſtung derſelben	1	14

	Band	Seite
Landwehrmänner. Die für den Liniendienſt tauglichen, können von den Dominien hiezu geſtellt werden	2	203
Können, wenn ſie es verlangen, im Falle ihrer Tauglichkeit zu Linientruppen aſſentirt werden	2	204
Denſelben darf die Bewilligung zur Heurath von den Dominien ertheilt werden	3	70
Lanzen der Uhlanen-Regimenter. Deren Unterhaltung und Austauſchung bey Zeughäuſern	1	218
Laufpäſſe und Abſchiede. Normale	2	304
Leder im Limito-Preis. Gebühr	1	206
Wie und wann ſolches angewieſen werden darf	2	14
Lederwerk und Rüſtungsorten Gebühr an ſelben	1	177 bis 210
Procenten-Gebühr	1	208
Deren Anweiſung	2	15
Was bey den Paſſirungsgeſuchen der per casus fortuitos zu Grunde gegangenen zu beobachten iſt	3	198
Leibel. Wem bey eintretenden allgemeinen Adjuſtirungen neue Leibel gebühren	1	204
Macherlohnsgebühr für deren Erzeugung aus alter Montur	1	204
Lichter und Holz. Gebahrung mit ſelben in Caſernen	3	91
Licitation (ärariſche). Die dazu commandirten Tamboure haben dafür kein Douceur zu erhalten	2	236
Licitation (öffentliche). Ohne daß ſolche vorhergegangen iſt, darf kein Contract abgeſchloſſen werden	3	90
Liegerſtroh. Vide Stroh.		
Linientruppen. Gattung und Zahl derſelben	1	1
Löhnung. Wann und wie ſolche an die Truppen zu bezahlen iſt	2	4

M.

	Band	Seite
Maß. Der in Erziehungshäuſern aufzunehmenden Soldatenknaben	2	60
Der Recruten	2	204
Für die Reit-, Zug- und Packdienſtpferde	2	210
Mädchen-Verſorgung. Vide Soldatenkinder.		
Magazins-Controllore (Verpflegs-). Was ſelbe bey Natural- und Service-Abgaben an Parteyen fremder Regimenter zu beobachten haben	2	2
Majore von der Infanterie, Cavallerie und den Jägern können aus dem Equitations-Inſtitute ein abgerichtetes Reitpferd erhalten. Beobachtungen hiebey	2	54
Halbjährige Eingabe über diejenigen, die ein abgerichtetes Reitpferd aus dem Equitations-Inſtitute zu erhalten wünſchen	3	252
Maria-Thereſien-Orden Deſſen Zweck und hierauf bemeſſenen Penſionen	2	37
Jährlicher Ausweis über jene Ordensglieder, wie auch Wittwen, welche aus dem Vermögen dieſes Ordens eine Penſion beziehen	3	273

	Band	Seite
Marquetender und Traiteurs. In welchem Falle ſolche in Friedenszeiten in Caſernen aufgeſtellt werden dürfen	1	65
Fouragegebühr für ſelbe im Kriege	1	158
Marquetenderey und Grieslerey. Unter welchen Umſtänden ſolche dem Militär erlaubt ſind	1	64
Marſchrouten. Vorſichten bey Ausſtellung und Fortſetzung derſelben	2 3 3	28 118 121
Beſondere Vorſichten bey deren Ausſtellung für das Militär-Fuhrweſen	2	19
Was ſolche auszuweiſen und zu enthalten haben	1 3	20 121
Dürfen nicht gedruckt ſeyn, ſondern müſſen geſchrieben werden	2	21
Das Feldkriegscommiſſariat hat ein beſonderes Protocoll hierüber zu führen	2 3	21 245
Wer ſolche in Abweſenheit des Feldkriegs-Commiſſariats auszuſtellen berechtigt iſt	2	21
Mit welcher Vorſicht ſtatt der angeblich in Verluſt gerathenen Marſchrouten, Dupplicate auszuſtellen ſind	3	208
Mautgebühren. Müſſen auch von den mit Vorſpann reiſenden Militär-Individuen entrichtet werden	1 3	262 182
Wie die Vergütung der im Dienſt beſtrittenen derley Auslagen anzuweiſen iſt	2	6
Die Befreyung hievon darf bey Contracten nicht zugeſtanden werden	3	90
Welche aus dem Regimentsunkoſten-Fond zu vergüten ſind	3	129
Welche das Aerarium zu tragen hat, und wie ſolche aus der Kriegs-Caſſa zurück zu empfangen ſind	3	129
Medaillen-Zulage. Vide Tapferkeits-Medaillen.		
Medicamente. Pauſchquantum zur Beſtreitung derſelben für Dienſtpferde bey der Cavallerie	1	164
Wem ſolche aus den Militär-Apotheken gratis gebühren, und welche Parteyen ſie zu bezahlen haben	2	35
In wie weit ſie für kranke Dienſtpferde aus den Feldapotheken zu erlangen ſind	2 3	240 160
Normal-Vorſchriften	3	157
In wie weit der Einkauf derſelben den in Ländern angeſtellten Apothekenbeamten geſtattet iſt	3	157
Vorſchrift in Anſehung derjenigen, die an nicht medizinfreye Parteyen und Beamten abgegeben werden	3	158
Wie die an denſelben ſich ergebenden Schwendungen und Verderbniſſe zu erheben und anzuzeigen ſind	3	160
Medicamenten-Kaſten. Aus welchem Fond die dabey vorfallenden Reparaturen zu beſtreiten ſind	3	103
Medicamenten-Regie. Stand derſelben	1	40

	Band	Seite
Medicamenten-Regie. Gebühr an Geld und Naturalien für das dabey angeſtellte Perſonal im Frieden und Kriege	1	110
Mediziniſch-chirurgiſche Joſephs-Academie zu Wien. Perſonalſtand und Gebühr der dabey angeſtellten Individuen	2	47
Militär-Arbeiter. Vide Beurlaubt-Commandirte.		
Militärgebäude. Vide Caſernen.		
Militär-Geſtütte. Perſonalſtand	1	38
Ergänzung an Mannſchaft	1	38
Gebühr an Geld und Naturalien	1	99
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	198
Militär-Zinszimmer. Was der in ſolchen bequartirten Mannſchaft gebührt, und dafür zu bezahlen iſt	1	66
Service-Gebühr für die darin bequartirte Mannſchaft	1	173
Vierteljähriger Ausweis hierüber	3	251
Mineur-Corps. Friedensſtand	1	9
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	81
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	190
Gebühr an Waffen und Munition	1	213
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	234
Ausmaß an Proviantwägen	1	235
Ausmaß an Packrequiſiten	1	235
Ausmaß an Pferden und Knechten fuhr das Fuhr- und Packweſen	1	235
Erhöhtes Reengagirungsgeld für Capitulanten	3	46
Monat-Tabelle. Belehrung, wie mittelſt ſolcher der Stand der Regimenter und Corps rückſichtlich der Gebühr auszuweiſen iſt	1	47 bis 64
Montur, Lederwerk und Rüſtung. Gebühr	1	177 bis 210
Welche Sorten von den in Abgang kommenden Leuten den Compagnie- und Escadrons-Commandanten belaſſen werden	1	202
Gebühr der Beurlaubten	1	202
Wem die abgenützten Sorten gehören, welche die Dauerzeit ausgehalten haben	1	203
Wie die außer den allgemeinen Adjuſtirungen abgegebenen Sorten anzurechnen ſind	1	203
Wie die unbrauchbaren Sorten aus der Verrechnung zu bringen ſind	1	202
Wie bey deren Verabreichung an die neuzuwachſenden Leute vorzugehen iſt	1	203
Wem bey eintretenden allgemeinen Adjuſtirungen neue Leibel gebühren	1	204
Wem derſelben Unterhaltung obliegt	1	205
Berichtigung in Geld für die abzuliefernden Sorten	1	208
Wann ſolche der Ergänzungsmannſchaft gebührt	1	209
Muß in der vorgeſchriebenen Form, wie ſie in der Montur-Commiſſion erzeugt wird, belaſſen, und darf hieran nichts geändert werden	1	209
Wie die Abgabe derſelben in der beſtimmten Dauerzeit an die Mannſchaft zu geſchehen hat	1	14
Wie die extraordinär paſſirten und abgegebenen Sorten anzurechnen ſind	2	15

	Band	Seite
Montur, Lederwerk und Rüſtung. Unter welchen Vorſichten die Abgabe neuer Sorten ſtatt unbrauchbarer, bey den Transports-Sammelhäuſern und Stabsſtockhäuſern Statt findet	2	15
Gebühr der in Invalidenhäuſern verſorgten Soldaten	2	77
Was hieran den, zu andern Regimentern transferirt werdenden mitzugeben iſt	2	200
Welche Sorten den entlaſſen werdenden Leuten beyzulaſſen ſind	2	286
Was davon den auf Urlaub abgehenden Leuten mitzugeben iſt	3	17
Normal-Vorſchriften	3	103 bis 116
Paſſirung der, bey Waffenübungen verloren gehenden oder unbrauchbar werdenden Sorten	3	108
Beſtimmung für die Verpflegsbäcker	3	109
Welche Sorten den zu Oberofficieren avancirenden oder zu Primaplaniſten überſetzt werdenden beyzubelaſſen ſind	3	109
Wie der bey Recrutentransporten ſich hieran ergebende Verluſt zu erheben, und was überhaupt in derley Fällen zu beobachten iſt	3	109
Die Conſervation derſelben wird den Truppen anbefohlen, und Erſatzleiſtungen hieran wegen Dienſtesverrichtungen unterſagt	3	111
Wie ſich Reſpectu derſelben bey den einrückenden Beurlaubten zu benehmen iſt	3	114
Zu den Empfängen außer der eigentlichen Gebühr iſt die Bewilligung des General-Commandos erforderlich	3	116
Was bey den Paſſirungsgeſuchen über die vor der Dauerzeit oder per casus fortuitos zu Grunde gegangenen Sorten zu beobachten iſt	3	198
In wie weit die, bey Mannſchafts-Transporten in Verluſt gerathenden Stücke von den Transportsführer zu erſetzen ſind	3	199
Wie die Eingaben über die vor der Dauerzeit zu Grunde gehenden Sorten zu verfaſſen ſind	3	279
Montur-Abnutzungsgeld. Was hieran für Militärarbeiter einzugehen hat, und für wen ſolches beſtimmt iſt	3	115
Montur-Aequivalent. Für die Oberfeuerwerker	1	166
Montur-Anweiſungen. Wann ſolche bey allgemeinen Cathegorien ausgeſtellt werden dürfen, und was ſie zu enthalten haben	2	13
Dürfen ohne höhere Bewilligung a conto der künftigen Gebühr nicht ausgeſtellt werden	2	14
Vorſicht bey Ausſtellung derley Anweiſungen für die neuzuwachſende Mannſchaft	2	14
Was bey jenen über Extra-Empfänge zu beobachten iſt	2	15
Beobachtungen bey Ausſtellung derſelben, wenn Monturſorten gegen Bezahlung aus der Oeconomie-Commiſſion empfangen werden	2	16
Wie ſich hiebey Reſpectu der zu entlaſſenkommenden Leute, bey eintretenden allgemeinen Cathegorien zu benehmen iſt	3	115
Montur-Dauerzeit in Friedenszeiten	1	177 bis 202
In Kriegszeiten	1	209

	Band	Seite
Montur=Erzeugung bey Regimentern. Hiezu wird das Material zugeſchnitten aus der Montur=Oeconomie=Commiſſion erfolgt	3	112
Montur=Faſſung aus den Oeconomie=Commiſſionen. Welche Reverſe die faſſenden Officiere hiebey auszuſtellen haben	3	109
Geſchieht bey eintretenden allgemeinen Cathegorien nach Claſſen unnd Gattungen	3	112
Die gefaßten Sorten dürfen nicht mehr ausgetauſcht werden	3	112
Montur=Flickſpeſen. Was hievon zu unterhalten iſt	1	207
Was für Zuſchüſſe in Natura zum beſſeren Auslangen mit dem dießfälligen Pauſchquantum bewilliget ſind	1	207
Montur=Geld. Für die Fourierſchützen	1	166
Wann ſolches anzuweiſen iſt	2	7
Die Regiments=Cadeten dürfen vor Erlag deſſelben nicht aſſentirt werden	2	138
Solches darf von den, in Friedenszeiten bey den Gränzregimentern neu zuwachſenden k. k. ordinären und Regiments=Cadeten nicht erlegt werden	2	135
Für Privatdiener der Officiere des Ingenieur=Corps und Generalquartiermeiſter=Stabs	2	143
Ausmaß für die gegen Stellung anderer entlaſſen werdenden Leute — und für neuaſſentirte Cadeten, dann ex propriis Gemeine	2 3	287 295
Montur=Macherlohn. Geldausmaß für die bey den Regimentern aus alten Röckeln erzeugt werdenden Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge	1	204
Für Aufnähen der Röckel=Egaliſirungen und Einziehen der Knöpfe	1	104
Montur=Oeconomie=Commiſſion. Stand des dabey angeſtellten Perſonals	1	38
Ergänzung der abgängig werdenden Individuen	1	39
Gebühr an Geld und Naturalien	1	101
Montur und Rüſtung der dabey angeſtellten Profeſſioniſten und Mannſchaft	1	199
Eigenſchaften der zur Anſtellung bey ſelben aſpirirenden Officiere	2	191
Wie ein derley Officier zu prüfen, und der Bericht hierüber zu erſtatten iſt	2	191
Eidesformel für die dabey angeſtellten Stabs= und Oberofficiere	2	192
Capitulations=Zeit für die bey ſelben dienenden Profeſſioniſten	3	45
Montur=Reluirung für nicht abgefaßte Sorten	1	208
Montur=Verkauf iſt den Truppen verbothen	1	202
Wie ſolcher bey unbrauchbaren Sorten zu geſtatten ſeyn kann	3	127
Montur=Vorrath. Was hievon im Kriege auf unvorhergeſehene Fälle mitzuführen iſt	1	120
Belehrung, wie ſolcher in Magazinen zweckmäßig aufzubewahren iſt	3	114
Mortuar=Taxe. Jährlicher Ausweis über den 2ten Sterb=Kreuzer	3	269
Jährlicher Ausweis über den 1ten Sterb=Kreuzer und die eingegangenen Gerichtstaxen	3	270
Munition und Waffen. Gebühr für die Armee im Frieden und Kriege	1	211 bis 218
Wie die ſcharfe Munition in Friedenszeiten zu verwahren iſt	1	216
Ausmaß an ſcharfer Munition im Kriege	1	216
In welchen Fällen deren Austauſchung Statt hat	1	217
Ausmaß zu Wachtaufzügen	1	217
Ausmaß zu den jährlichen Waffenübungen	1	217

	Band	Seite
Munition und Waffen. Was bey Anweiſung derſelben zu beobachten iſt	2	16
Normal-Vorſchriften	3	117
Muſterung. Vorſchriften hiezu	2 3	95 bis 130 200
Soll nicht an Sonn- und Feyertagen abgehalten werden	3	220
Hiebey hat alles, was präſent iſt, zu erſcheinen	3	200
Beobachtungen für jene, die etwas dabey vorzubringen haben	3	200
Wer dabey in Abweſenheit des Brigadiers deſſen Stelle vertreten kann	3	201
Muſter-Relationen. Puncte, worüber ſowohl in Rückſicht des Standes, als auch der Montur ꝛc. zu relationiren iſt	2	26 95
In welchen Terminen ſolche zu liefern ſind	3	201
Was das Ober-Kriegscommiſſariat nach Einlangung derſelben zu beobachten hat	3	201
Mutilanten. Was mit ſolchen zu geſchehen hat	2	200

N.

	Band	Seite
Naturalien. Wie ſie abzuquittiren ſind	1	157
Was in Anſehung der verdorbenen oder in Verluſt gerathenen zu veranlaſſen iſt	1	161
Vergütung der Vorſpann bey deren Transportirung	1	261
Vorſichten bey Erfolgung derſelben	2	1
In welchen Fällen gefaßte Naturalien an die Verpflegs-Magazine zurück zu liefern ſind	2	12
Dürfen von den im Felde ſtehenden Parteyen ihren zurückbleibenden Familien nicht zum Empfange überlaſſen werden	2	13
Naturalien-Abrechnung mit den Verpflegsmagazinen	2	12
Naturalien-Anweiſung. Wer das Feld-Kriegs-Commiſſariat hiebey vertreten kann	2	2
Naturalien-Faſſung an Nachträgen iſt verbothen	1	161
Womit die faſſende Gebühr zu legitimiren iſt	2	11
Zur Abfaſſung des Hartfutters ſind die Säcke mitzubringen	2	12
Auf wie viel Tage vorhinein ſolche geſchehen kann	2	12
Iſt für verfloſſene Zeit verbothen	2	12
Naturalien-Forderungen und Uibergenüſſe	1	162
Naturalien (Gebühr an). Uiberhaupt	1	69
Wie lang den aus dem Feld in die Friedensſtationen einrückenden Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Militärparteyen die Feldausmaß gebührt	1	129

	Band	Seite
Naturalien (Gebühr an). Die Bewilligung der Naturalien auf 4 Wochen hat bey den aus dem Felde Einrückenden für 30 Tage zu gelten	1	129
Von welcher Zeit ſolche anfängt	1	132
Belehrung hierüber für Friedens- und Kriegszeiten	1	155 bis 163
Für überzählige Dienſtpferde	1	158
Für getrieben werdende Rimonten	1	158
Für derley Rimonten nach ihrem Eintreffen bey den Regimentern	3	209
Bey Märſchen und im Lager zu Friedenszeiten	1	158
Für die Vorſpanns-Wartpferde und Knechte	1	592
Für das Schlachtvieh	1	162
Naturalien (Quittungen über). In welchem Termin die dem Lande ausgeſtellten zur Liquidation beygebracht werden müſſen	3	136
Naturalien-Reluirung. Bey welchen Parteyen und nach welchen Beſtimmungen ſolche eintritt	1	159
Normal-Verordnungen (gedruckte). Mit welcher Vorſicht ſolche den Militär-Behörden hinauszugeben ſind	3	212
Normalwidrige Geſuche. Dürfen nicht weiter befördert werden	2 3	94 223

O.

	Band	Seite
Ober-Feldärzte. Zulagen für die zum midiciniſch-chirurgiſchen Lehrkurs nach Wien berufenen	1	140
Oberſten (unangeſtellte). Deren Penſionsgebühr	1	106
Oeconomie-Commiſſionen. Vide Montur-Oeconomie-Commiſſionen		
Officiere. Beobachtungen rückſichtlich derjenigen, welche bey Generälen als Adjutanten angeſtellt werden	1	61
Dürfen die Getränke zum eigenen Gebrauche von anderwärts her in ihre Quartiers-Stationen einführen	1	64
Gebühr derſelben, wenn ſie in Arreſt kommen	1	126
Gebühr der zum Feſtungsarreſt condemnirten Stabs- und Oberofficiere	1	127
Wie lang diejenigen, welche aus dem Felde in Garniſons- oder Penſionsſtand überſetzt werden, das Feldtractament zu beziehen haben	1	129
Gebühr der auf Execution Commandirten	1	144
Vorſpannsausmaß für ſelbe bey Dienſtreiſen	1	252
Vollmachten für die zur Geldfaſſung beordert werdenden	2	7
Womit die im Dienſt reiſenden zu ihrer Legimation zu verſehen ſind	2 3	51 bis 53 118
Abrichtung und Prüfung der zum Fuhrweſen aſpirirenden	2	175
Wie die Eingaben über dieſe Officiere zu verfaſſen ſind	2	181
Eigenſchaften der zur Anſtellung bey Montur-Oeconomie-Commiſſionen aſpirirenden	2	191

	Band	Seite
Officiere. Welche realinvaliden Officiere nicht zur Penſion in Antrag zu bringen ſind	2	264
Bey den Regimentern und Corps ſoll höchſtens der ſechſte Theil verheurathet ſeyn	3	59
Welche Reparaturen diejenigen, die in ärariſchen Gebäuden wohnen, aus Eigenem zu beſtreiten haben	3	74
Beobachtungen für jene, die Rimonten-Transporte führen	3	208
Jährliche Eingabe über diejenigen von der Cavallerie, welche zum Fuhrweſen aſpiriren	3	268
Officiere (beurlaubte). Gebühr der beurlaubten Stabs- und Oberofficiere	1	122. 1
Dürfen ohne Bewilligung keine Pferde mitnehmen	1	122
Wann bey ſelben die Gage-Carenz eintritt	1	123
Wie die Abſentirungs-Beurlaubungs- und Urlaubverlängerungsgeſuche einzureichen ſind	3	7
Was in Anſehung derjenigen zu geſchehen hat, die über den Urlaub ausbleiben	3	8
Officiere (entweichende). Wie in Anſehung derſelben vorzugehen iſt	2	217
Wie ſolche, wenn ſie zurückgelangen, zu verpflegen ſind	2	224
Officiere (Frauen der). Gebühr, wenn ſie in Verhaftung genommen werden	1	127
Uiber welche von denjenigen, deren Gatten als wahnſinnig in Verſorgung kommen, die Penſions-Urkunden einzureichen ſind	3	187
Officiere (Fuhrweſens-). Nöthige Dienſtkenntniſſe derſelben	2	174
Obliegenheiten derſelben in Quartieren, auf Märſchen und Transporten	2	177
Welchen aus ihnen, und mit was für Beobachtungen, bey ihrer Transferirung die Vorſpann ab Aerario gebührt	2	184
Officiere (Grenz-Oeconomie-). Welche zur Anſtellung beym Feld-Kriegs-Commiſſariat aſpiriren	2	163
Officiere (in Kriegsgefangenſchaft gerathene Stabs- und Ober-). Wie lang ihnen die Feldgebühr an Geld und Naturalien erfolgt werden darf	1	128
Suſtentation für deren zurückbefindliche Familien während ihrer Gefangenſchaft	1	128
Von welchem Zeitpunct ſie nach ihrer Ranzionirung wieder in die Feldgebühr treten	1	129
Officiere (kranke und bleſſirte). Denjenigen, die in die Bäder reiſen, darf keine Vorſpann angewieſen werden, dagegen erhalten ſie aber den Betrag dafür als eine extraordinäre Bewilligung	1	259
Officiere (penſionierte). Wie lang die aus dem Felde in Penſionsſtand überſetzten, das Feld-Tractament zu beziehen haben	1	129
Gebührs-Ausmaß für ſelbe	2	74
Gebühr der ad tempus zur Dienſtleiſtung angeſtellten	2	77
Welche Civil-Anſtellungen für ſolche gewidmet ſind	2	80
Bedürfen innerhalb der Erblande keine Urlaubs-Licenz	3	3
Officiere (Quittirungen der). Normal-Vorſchriften	2	241
Officiere (mit Quittirung ausgetretene). Deren Gebühr, wenn ſie in Arreſt kommen	1	127
Die ohne Beybehaltung des Characters ausgetretenen unterliegen der Stellung ad militiam	2	203

	Band	Seite
Officiere (Mit Quittirung ausgetretene). Können nachträglich keinen höheren Character mehr anſuchen	2	242
Erhalten bey ihrem Austritt Dienſt-Certificate	2	246
Bedürfen innerhalb der Erblande keine Urlaubs-Licenz	3	3
Jene, die ſich außer der Dienſtleiſtung verehelicht haben, müſſen im Falle ihrer Wiederanſtellung die Heuraths-Caution nachtragen	3	66
Officiere (Söhne der). Welche aus ihnen der Stellung ad militiam unterliegen	2	203
Officiere (Söhne und Töchter der). Verſorgung derſelben	2	73
Auf welche Art die dießfälligen Verſorgungsgeſuche einzureichen ſind	3	274
Officiere (ſupernumeräre). Gebühr derſelben	1	33
Wie ſolche monatlich auszuweiſen ſind	3	247
Officiere (Wittwen der). Penſionsreſervirung für diejenigen, die zur zweyten Ehe ſchreiten	2	85
Officiere (Wittwen und Waiſen der). Penſionsgebühr derſelben	2	84
Operations-Caſſen. Vide Kriegs-Caſſa		
Orden (Eliſabeth-). Deſſen Zweck und hierauf bemeſſene Penſion	2	91
Orden (Militäriſcher Maria Thereſien-). Deſſen Zweck und hierauf bemeſſenen Penſionen	2	87
Jährlicher Ausweis über jene Ordensglieder, wie auch der Wittwen, die aus dem Vermögen dieſes Ordens eine Penſion beziehen	3	273

P.

	Band	Seite
Pack-Requiſiten. Was hievon das Feldkriegscommiſſariat in Conto Aerarii anweiſen kann	2	17
Packweſen. Gebühr des Perſonals an Geld und Naturalien	1	97
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	197
Wer bey den Regimentern die Aufſicht darüber führt	1	246
Pack- und Fuhrweſen der Regimenter. Wer ſolches in brauchbarem Stande zu unterhalten hat	1	247
In welchem Falle eine Austauſchung oder Paſſirung hieran Statt findet	1	247
Darf nicht zum Privatgebrauch verwendet werden	1	239
Pallaſch und Säbel. In wie weit deren Unterhaltung den Escadrons- und Compagnie-Commandanten obliegt	1	205
In ſelbe iſt das Rangs-Nro. des Regiments einzuätzen	3	108
Paſſirungen. Welche von den Brigaden ertheilt werden können	2	92
Welche von den General-Commanden abhangen	2 3	93 294
Uiber was für abgängig gewordene Sorten keine Paſſirung nothwendig iſt	2	93
Normalvorſchriften	3	194
Paſſirungsgeſuche. Wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen	2	92
Welche dem Hofkriegsrath zu unterlegen ſind	2	94
Die Normalwidrigen dürfen nicht weiter befördert werden	2	94
Was bey jenen über die, außer der Dauerzeit oder durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen Montur-, Armatur-, und Rüſtungſorten zu beobachten iſt	3	199. 279

	Band	Seite
Pauſchquantum. Aus Regiments = Unkoſten	1	163
Zur Unterhaltung der Feldrequiſiten	1	164
Auf Fourierſchützen = Monturs geld	1	166
Auf Pferdmedicamente	1	164
Zur Unterhaltung des Fuhr = und Packweſens	1	166
An Monturäquivalent für Oberfeuerwerker	1	166
Zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel	1	167
Auf Flickſpeſen	1	167
Auf Feuergewehr = Reparatur	1	168
Zur Unterhaltung der Montur und Feuergewehre im Kriege . .	1	169
Wer die Pauſchquanten auf Flickſpeſen und ſonſtigen Reparaturen zu beziehen hat, und was hievon zu unterhalten iſt	1	207
Wann die Pauſchquanten auf Regiments = Unkoſten, Feldrequiſiten und Fourierſchützen Monturs geld anzuweiſen ſind	2	7
Für entlaſſen werdende Ausländer	1	299
Penſionen. Gebühr für die unangeſtellten Generäle und Obriſten . . .	1	106
Werden den betreffenden Individuen auf gedruckte Zahlungsbogen angewieſen	2	8
Beſtimmung welche monatlich oder vierteljährig erhoben werden .	2	9
Gebühr für realinvalide Stabs = und Oberofficiere, dann ſonſtige Parteyen	2	74
Ausmaß für Militärbeamte	2	83
— für Wittwen und Waiſen der Militärbeamten	2	84
— für Wittwen und Waiſen der Officiere	2	84
Wie lang die Penſionsgebühr den im Auslande ſich aufhaltenden Penſioniſten vorbehalten bleibt — und a quo dato ihnen ſolche nach ihrer Rückkehr in die Erblande angewieſen werden darf	2	10
Reſervation derſelben für jene Wittwen, die zur zweyten Ehe ſchreiten	2	85
Normalvorſchriften hierüber für Wittwen und Waiſen . . .	3	181 bis 190
Bis zu welchem Lebensalter ſolche für die Waiſen bewilligt ſind .	3	188
Unter welchen Umſtänden die Penſionen einzuziehen, von wem und wohin die dießfälligen Anzeigen zu erſtatten ſind, dann, wer für die richtige Befolgung zu haften hat	3	189
In welchem Maß hievon Abzüge für Erſatzleiſtungen Statt finden .	3	200
Penſionirte Officiere, Vide Officiere (penſionirte).		
Halbjähriger Ausweis über die penſionirten Stabs = und Oberofficiere, dann Militär = Parteyen vom Obriſt = Lieutenant abwärts	3	255
Halbjähriger Ausweis über diejenigen, die eine Civil = Anſtellung erhalten haben	2	256
Halbjährige Eingabe über jene, die eine Civil = Anſtellung zu erlangen wünſchen	2	257
Penſionirung der Generäle, Stabs = und Oberofficiere, Militärbeamten und größeren Stabsparteyen, ſteht nur dem Hofkriegsrathe zu . . .	2	264
Penſions = Quittungen. Welche Vorſichten das Feldkriegscommiſſariat bey Vidirung derſelben zu beobachten hat	2	10
Penſions = Urkunden. Belehrung, wie ſolche zu verfaſſen ſind . . .	3	181
Für welche von jenen Frauen, deren Gatten als wahnſinnig in Verſorgung kommen, die Penſionsurkunden einzureichen ſind . .	3	187

	Band	Seite
Perſonal=Abrechnungen (jährliche). Mit den Officieren und Parteyen bey Regimentern und Corps	2	23
Perſonsbeſchreibung. Iſt von entweichenden Beamten, die bey einer Buchhalterey angeſtellt ſind, oder in einer Verrechnung ſtehen, allen Caſſen und ſonſtigen Behörden mitzutheilen	2	218
Wem ſolche über deſertirte Ausländer allemal gleich mitzutheilen iſt .	2	227
Muß den entlaſſenen Leuten, auf ihren Abſchieden und Laufpäſſen a tergo angemerkt werden	2	304
Pferde. Ergänzung an ſelben in Friedens= und Kriegszeiten für die Armee überhaupt	1	22
Fourage=Gebühr der Füllen und Mutterſtutten	1	153
Fourage=Gebühr der überzähligen Dienſtpferde	1	158
Wie der Erſatz an undienſtbaren und abgängigen Fuhr= und Packweſenspferden anzuweiſen iſt	2	18
Normalvorſchriften in Betreff der Dienſtpferde für Officiere . . .	2	51 bis 53
Normal=Vorſchrift in Anſehung der, aus dem Equitations=Inſtitute an Majore von der Infanterie, Artillerie und Jäger abgegeben werdende Pferde	2	54
Belehrung für den Fall, wenn von den Militärgeſtütten Pferde um wohlfeileren Preis an Officiere abgegeben werden	2	56
Woher die für das Fuhrweſen erforderlichen zu erlangen ſind .	2	187
Maß der Dienſtpferde	2	210
Normal=Vorſchrift über die Behandlung der Dienſtpferde . .	2 3	230 208
Normal=Vorſchrift über die Behandlung der Füllen und trächtigen Stutten	2	232
Dienſtpferde ſollen niemals in Paß geritten werden	2	232
Die Cavallerieregimenter werden für die gute Conſervirung der Dienſtpferde ſtreng verantwortlich gemacht	2	238
Die bey den Cavallerie=Regimentern im Laufe des Militär=Jahres excluſive der Transferirung abgängig gewordenen, kommen mit Ende Octobers auszuweiſen	2 3	238 270
Welche Zeugniſſe über die in Verluſt gerathenden beyzubringen ſind .	2	240
Pferde (kranke und umgeſtandene). Behandlung der kranken Dienſtpferde, welche die Graſung bedürfen	1	158
Normal=Vorſchriften hierüber	2	239
Pferde (untaugliche). Normal=Vorſchriften	2	234
Was in Anſehung des Verkaufs derſelben bey öffentlichen Licitationen zu beobachten iſt	2	235
Wo dieſer Verkauf zu geſchehen hat	2	236
Was die über ſelbe zu verfaſſenden Conſignationen zu enthalten haben	2	236
Nur die ganz blinden können außer der Muſterung abgeſchafft werden	2	237
Welche Defecte ſolche zur Ausmuſterung qualificiren . . .	2	237
Pferdebeſchlag. Vide Hufbeſchlag.		
Pferd=Brandzeichen. Vide Brandzeichen.		
Pferde=Einkauf. Wer ſolchen beſorgt	1	38
Pferde Häute. Was mit jenen von umgeſtandenen Pferden zu geſchehen hat .	2	240

	Band	Seite
Pferde-Krankheiten, an welchen das Jahr hindurch die Perde bey den Cavallerie-Regimentern kurirt wurden, haben die Schmiede bey den Muſterungen ſchriftlich anzuzeigen	2	169
Uiber die außerordentlichen iſt die umſtändliche Anzeige zu erſtatten	2	239
Pferde-Medicamente. Pauſchquantum zur Anſchaffung derſelben	1	164
In wie weit ſolche aus den Feldapotheken zu erlangen ſind	3	160
Pferde-Putzzeug. Normal	3	116
Pferd-Rüſtungen. Gebühr an Procenten-Zuſchuß	1	208
Was bey Anweiſung dieſer Procenten-Gebühr zu beobachten iſt	2	15
Was mit jenen von vertilgten Pferden zu geſchehen hat	3	108
Pionier-Bataillon. Friedensſtand	1	10
Kriegs-Augmentation	1	12
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	84
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	192
Gebühr an Waffen und Munition	1	213
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	239
Ausmaß an Pionier-Requiſiten	1	239
Ausmaß an Proviantwägen	1	240
Ausmaß an Packrequiſiten	1	240
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packweſen	1	240
Platz-Parteyen. Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	94
Polizey-Wache. Behandlung der dahin zu ſtehen kommenden Soldaten	2	275
Pontonier-Bataillon. Friedensſtand	1	11
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	85
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	193
Gebühr an Waffen und Munition	1	214
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	237
Ausmaß an Proviantwägen	1	238
Ausmaß an Packrequiſiten	1	238
Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packweſen	1	238
In welchen Fällen die Officiere und Mannſchaft eine Zulage genießen	1	142
Erhöhtes Reengagirungsgeld für Capitulanten	3	46
Poſt-Auslagen. Wann ſolche für reiſende Militär-Individuen vom Aerario getragen werden	1	255
Poſt-Pferde. Ausweis für die im Dienſt reiſenden Militär-Individuen	1	254
Poſt-, Trink-, Schmier- und Kaleſchgelder. Taxen zur Bezahlung derſelben	1	262
Präſentirungsliſten über zurückgelangende Deſerteurs. Was ſolche zu enthalten haben	2	220
Prima-Planiſten. Gebühr der Beurlaubten	1	121
Gebühr der Kranken in Spitälern	1	124
Deren Gebühr, wenn ſie in Arreſt kommen	2	126
Beobachtung bey Annahme derjenigen, die von der Stellung ad militiam nicht befreyt ſind	2	208
Sind gleich nach der Aſſentirung in Eid und Pflicht zu nehmen	2	210
Was im Falle ihrer Entweichung zu geſchehen hat	2	217
Normalvorſchriften wegen Uiberſetzung der Leute aus dem Feuergewehrſtande hierzu	3	1

	Band	Seite
Prima-Planiſten. Wie lange die Entlaſſenen zu dienen haben, wenn ſie wieder ad militiam geſtellt werden	3	52
Eingabe über die als ſolche in Antrag genommenen Leute aus dem Feuergewehrſtande	3	275
Privatdiener. Normalvorſchriften	2	141 bis 146
Gebühr an Tractament für jene bey Officieren vom Ingenieur-Corps und General-Quartiermeiſterſtab	2	143. 144
In wiefern die Uiberſetzung der Gemeinen zu Privatdienern Statt hat	2	145
Prozento-Gebühr an Lederwerk und Rüſtungsſorten. Ausmaß	1	~~205~~ 177
Wann ſolche anzuweiſen iſt	2	15
Prozeſſe. Vide Rechtsſtreite, Rechnungsprozeſſe.		
Protocolle. Haben die Feldärzte über die von ihnen viſitirt, arbitrirt, oder ſuperarbitrirt werdenden Recruten zu führen	2	268
Sollen von dem Feldkriegscommiſſariat über die Beurlaubten geführt werden	3	22
Wie ſolche über Baubeſchädigungen aufzunehmen ſind	3	89
Sind von dem Feldkriegscommiſſariat über Marſchrouten und angewieſene Vorſpann zu führen, und hieraus monatlich dem General-Commando Auszüge einzureichen	3 3	119 245
Welche das Feldkriegscommiſſariat ſowohl über die ökonomiſchen Verhandlungen, als über die verſchiedenen Gebührsanweiſungen zu führen hat	3	311
Welche hievon von dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſariat bey Ablöſungen zu übergeben ſind	3	211
Proviantwägen. Beobachtungen, wenn die Austauſchung der vierſpännigen gegen zweyſpännige angeordnet wird	1	222
Wer bey den Regimentern die Aufſicht hierüber führt	1	246
Wer ſolche bey den Regimentern im brauchbaren Stande zu erhalten hat	1	247
In welchem Falle bey den Regimentern Supererogats-Vergütungen Austauſchung der Wägen Statt finden	1	247
Dürfen nicht zum Privatgebrauch verwendet werden	1	248
Was das Feldkriegscommiſſariat hievon in Conto Aerarii anweiſen kann	2	17
Prüfung. Jener Individuen, die Fouriere zu werden wünſchen	2	150
Der zu Rechnungsführerſtellen aſpirirenden Individuen	2	160
Der zum Feldkriegscommiſſariat aſpirirenden Rechnungsführer	2	162
Der zum Feldkriegscommiſſariat aſpirirenden Gränz-Oeconomie-Officiere und ſonſtigen Beamten	2	3
Jener Cavallerie-Officiere, welche zum Fuhrweſen überſetzt zu werden wünſchen	2	174
Der zur Anſtellung bey Montur-Oeconomie-Commiſſionen aſpirirenden Individuen	2	291
Pulver. Vide Munition.		
Pupillar- und Curatel-Weſen. Vorſchrift	2	87
Jährliche Pupillar-Tabelle	3	261
Jährlicher Rechnungsausweis	3	261

	Band	Seite
Q.		
Quartiere. Wer ſolche anzuweiſen hat	1	64
Ausmaß für das Militär und die Militärbeamten . . .	1	66
Vierteljähriger Ausweis über die von Officieren und Militär = Parteyen belegt geweſenen Häuſer	3	250
Quartiergelder ab Aerario. Wo und an welche Individuen ſolche verabreicht werden	1	133
Quittirende Officiere. Vide Officiere, mit Quittirung ausgetretene		
Quittirung der Officiere, Stabsparteyen und Militärbeamten. Normal-Vorſchriften hierüber	2	241
In wie weit die General = Commanden die Bewilligung hiezu ertheilen können	2	241
Welche Bewilligungen hiezu von dem Hofkriegsrath abhangen .	2	241
Was die dießfälligen Eingaben zu enthalten haben	2	242. 244
Welche Reverſe die mit Quittirung austretenden auszuſtellen haben .	2	243
Wie die Quittirungsgeſuche einzureichen ſind	2 3	244 274
Monatliche Eingabe über die von dem General-Commando bewilligten Quittirungsgeſuche	3	245
Quittungen. Wie ſolche von Parteyen über Geldgebühren auszuſtellen ſind .	2	9
Was mit jenen über bezahlte Schlafkreuzer	3	92
Dann über bezahlte Vorſpann zu geſchehen hat	3	122
In welchem Termin die dem Lande ausgeſtellten, zur Liquidation gebracht ſeyn müſſen	3	136
Verboth für das Civile, Quittungen über äráriſche Faſſungs-Artikel von Militärparteyen an ſich zu bringen	3	137
R.		
Rangliſten (jährliche). Uiber die in den Regimentern angeſtellten Stabs = Officiere	3	261
Uiber geſammte Oberofficiere vom Hauptmann abwärts inclusive der k. k. ordinären Cadeten bey den Regimentern	3	261
Rauchtabak im Limito = Preis. Vorſchrift wegen Verabreichung deſſelben an das Militär	3	191
Ranzionirte. Wann die ranzionirten Generäle, Stabs = und Oberofficiere wieder in die Feld-Gebühr treten	1	129
Real = Invaliden. Vide Invaliden, reale.		
Recepiſſe über die vom Lande eingebrachten Deſerteurs. In welcher Zeit ſolche zur Liquidation gebracht werden müſſen	3	136
Rechnungen über Eſtaffetten = Gelder. Vorſchrift zur Verfaſſung und Einſendung derſelben	3	124

	Band	Seite
Rechnungs-Documente. Für die richtige Einſendung derſelben von den im Felde ſtehenden Truppen, ſind die dirigirenden und reſpicirenden feldkriegs-kommiſſariatiſchen Beamten verantwortlich	2	22
Rechnungsführer. Wie ſolche vor Uiberkommung einer derley Stelle zu prüfen ſind	2	155
Welche Eigenſchaften diejenigen, die zum Feld-Kriegs-Commiſſariat aſpiriren, beſitzen müſſen	2	162
Rechnungsführer und Fouriere. Dürfen in keine unmittelbare Verrechnung von Aerarialgütern geſetzt werden	2	5
Normal-Vorſchrift für diejenigen bey Regimentern und Corps	2	150 bis 163
Rechnungsperſonal (überzähliges). Wie deſſen Stand monathlich auszuweiſen iſt	3	247
Rechnungsprozeſſe. Abhandlungsinſtanz derſelben	3	225
Rechnungsrichtigkeit (innerliche). In was ſolche bey Regimentern und Corps beſteht	2	22 bis 25
Rechnungsrichtigkeit gegen das Aerarium. Vorſchrift hiezu	2	26 bis 34
Zeitpunct ihrer Einſendung von ſämmtlichen Militär-Behörden	2	27 bis 29
Rechnungsrückſtände. Wie ſolche monathlich auszuweiſen ſind	3	248
Rechtsſtreite (erledigte und unerledigte). Halbjähriger Ausweis hierüber	3	254
Reclamirung der Deſerteurs. Hat im Inlande allenthalben Statt, wo ſie gefunden werden	2	21
Recruten. Maß und Eigenſchaften derſelben	1	17
Verpflegsgebühr derjenigen, welche als untauglich entlaſſen werden	1	138
Behandlungsart derjenigen, welche durch falſche Angaben die Aſſentirung zur Cavallerie erſchleichen	2	199
Grundſätze in Anſehung der, von den Dominien zu ſtellenden	2	202
Ausmaß an Werbgeld für die Exemten	2	202
Beſtimmung, zu welchen Regimentern diejenigen, die ex officio geſtellt werden, zu aſſentiren ſind	2	203
Beſtimmung, in wie weit jene, die in leichten Verbrechen verfangen ſind, angenommen werden dürfen	2	204
Müſſen ſo, wie überhaupt alle neuzuwachſende Mannſchaft, gleich nach erfolgter Aſſentirung den Eid ablegen	2	210
Uiber ſelben müſſen von den ſie viſitirenden Feldärzten genaue Protocolle geführt werden	2	268
Recruten (untaugliche). Normal-Vorſchrift über deren Behandlung	2	266
Beſtimmung, wann deren gänzliche Entlaſſung Statt findet	2	269
Wie die Eingaben über dieſelben zu verfaſſen ſind	3	276
Rekrutirungs-Standes-Rapporte. Vorſchrift zur Verfaſſung und Einſendung derſelben	1	44
Reengagirte. Wie die für Entlaſſungswerber Reengagirten zu behandeln ſind	2	300
Von welchem Zeitpuncte bey denſelben die eingegangene neue Capitulation zu rechnen iſt	3	43. 48
Diſtinctions-Zeichen für dieſelben	3	53
Reengagirung. Der ausgedienten Veteranen für Entlaſſungswerber	2	205
Der Ausländer, Capitulanten	3	37

	Band	Seite
Reengagirung. Der Inländer Capitulanten	3	41
In welcher Zeit und unter welchen Beobachtungen ſolche bey jenen Inländer-Capitulanten Statt findet, welche ihre erſte Capitulation noch nicht ausgedient haben	3	43
Der Capitulanten in Kriegszeiten, findet nur bey den gänzlich ausgedienten Statt	3	43
Wie das Perſonal bey den Artillerie-Feldzeugämtern dießfalls zu behandeln iſt	3	48
Reengagirungs-Geld: Gebührs-Ausmaß	1	136
Ausmaß für Ausländer Capitulanten	3	37
Ausmaß für Inländer-Capitulanten	3	41
Für Tambours und Hautboiſten	3	44
Erhöhtes, bey den ſcientifiſchen Corps	3	46
Ausmaß für Ober- und Unter-Schmiede	3	47
Für die Handwerker der Verpflegs-Branche	3	59
Beſtimmung, von welcher entlaſſen werdenden Mannſchaft ſolches, und wie viel davon zurückbezahlt werden muß	3	51
Regimenter (vacante). Beſtimmung, wem bey ſelben die Ausübung der Regiments-Inhabers-Befugniſſe zuſtehet	1	22
Regiments- und Corps-Adjutanten	1	21
Regiments-Auditore. Von wem ſolche den Regimentern beigegeben werden	1	20
Regiments-Cadeten	2	133
Die neu zuwachſenden treten als Gemeine ein	2	133
Regiments-Caſſa-Scontrirungen	3	167
Regiments-Feldärzte. Von wem ſolche den Regimentern beigegeben werden	1	20
Regiments-Gerichte. Vorſchrift zur jährlichen Unterſuchung derſelben	2	87
Regiments-Kapläne. Von wem ſolche den Regimentern beigegeben werden	1	20
Haben bey dem Ausmarſche des Regiments ins Feld, die Matrikeln zurück zu laſſen	2	111
Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer. Vide Erziehungshäuſer.		
Regiments-Tambours. Können aus den Tambouren oder aus einer andern Charge gewählt werden	2	147
Regiments- und Corps-Commando-Uibergaben. Vorſchrift hiezu	2	25
Regiments-Unkoſten-Fond. Ausmaß deſſelben	1	163
In welchen Fällen hieraus die Vorſpann zu vergüten iſt	1	258
In welchem Zeitpuncte das dießfällige Pauſchquantum angewieſen werden darf	2	7
Normal	3	99
Reiſe-Journale. Vorſchrift, nach welcher ſolche zu verfaſſen, und mit den Reiſe-Partikularien einzuſenden ſind	3	122
Reiſen im Dienſte. Vorſpannsausmaß bey ſelben	1	252
Ausmaß an Poſtpferden bey ſelben	1	254
Reiſe-Partikularien. Wie ſolche zu verfaſſen	3	124
und in welcher Zeitfriſt zu legen ſind	3	131
Wem deren Liquidirung, und die Anweiſung des liquid befundenen Geldbetrages obliegt	3	120

	Band	Seite
Reit = Douceur. Ausmaß deſſelben bey der Cavallerie, für längere Erhaltung der Dienſtpferde	1	145
Reiten der Dienſtpferde im Paß iſt verbothen	2	232
Reeruten. Vide Recruten		
Reluirung. an Naturalien = Beſtimmung, wenn und in welchem Maße ſolche gebührt	1	159
Beſtimmung, wann ſolche an Schuhen Statt findet	1	205
Der Monturſorten im Gelde, wenn ſolche nicht abgefaßt werden	1	208
Remonten. Naturalien = Ausmaß für ſelbe, wenn ſie getrieben werden	1	158
Vorſchrift zu deren Behandlung	2 3	250 209
In welchem Alter ſolche an die Cavallerie = Regimenter abzugeben ſind	2	232
Remonten = Transporte. Zulagen für die hiezu commandirten Individuen	1	141
Sind, wenn ſie in ein anderes Land geführt werden, mittelſt eines Standesausweiſes dahin zu aviſiren	3	119
Vorſchriften für die hiezu commandirten Officiere	3	208
Wer für den Fall, als ſolche in ſchlechtem Zuſtande überbracht werden, dafür verantwortlich bleibt	3	208
Remontirungs = Departement. Stand deſſelben	1	38
Jeweilige Ergänzung deſſelben an Mannſchaft	1	38
Gebühr an Geld und Naturalien	1	98
Gebühr an Montur und Lederwerk für die dabey im Stande befindliche Mannſchaft	1	198
Reparationen in Aerarialgebäuden. Beſtimmung, in wie weit Officiere und Militär = Parteyen, welche in ſelben wohnen, die vorfallenden Reparaturen ſelbſt zu beſtreiten haben	3	74
Die dießfälligen Uiberſchläge aller Art müſſen vom Fortificatorio cenſurirt und beſtätiget werden	3	81
In Caſernen. Vide Caſernen.		
Reparaturen an Schuhen und Stiefeln. In wie weit ſolche für auswärtige Regimentsmannſchaft von dem Aerario getragen wird	1	206
Requiſiten. Ausmaß für eine Transports = Fuhrweſensdiviſion	1	32
Ausmaß für eine Pontons = detto	1	32
Ausmaß für eine Laufbrücken = detto	1	34
Ausmaß für eine Backöfen = detto	1	35
Ausmaß für eine Procento = detto	1	37
Ausmaß für Regiments = Spitäler	2	36
Ausmaß für Feldſpitäler	2	43
Requiſiten (Stall =). Erforderniß an ſelben, nebſt Beſtimmung, wem ſolche gebühren und wer ſie anzuſchaffen hat	1	68
Reſervations = Urkunden. Welche Invaliden damit zu verſehen ſind	2	79
Reſerve = Escadron bey einem Cavallerieregimente. Stand derſelben	1	13
Reſerve = Mannſchaft. Vide Ergänzungsmänner.		
Reſerve. In welcher Form ſolche von den mit Quittirung austretenden Officieren auszuſtellen ſind	2	242

	Band	Seite
Reverſe. Vorſchrift zur Ausſtellung derſelben von den, auf die Verſorgung Verzicht leiſtenden Realinvaliden	2	254
Uiber abgefaßte Monturſorten	3	109
Reverſe (Verzichts=). Haben nur die auf Verſorgung renunzirenden Invaliden auszuſtellen	2	289
Für die Gattinen der in Verrechnung ſtehenden Beamten	3	180
Revertenten. Wie über ſolche, wenn ſie untauglich anerkannt werden, die Eingaben zu verfaſſen ſind	3	276
Reviſion und Muſterung. Vorſchrift	2 / 3	65 bis 130 / 200
Hat allemal bey jenen Regimentern und Corps, welche zur Diſſolvirung beſtimmt ſind, vorauszugehen	3	201
Reviſions=Relationen. Vide Muſter=Relation.		
Rittgeld. Vide Poſtgeld.		
Röckeln. Egaliſirungen hiezu und deren Gebühr	1	204
Anweiſung der Egaliſirung	2	14
Rüſtungs=Sorten. Ausmaß und Gebühr für die Armee in Friedenszeiten	1	177 bis 210
Procenten=Gebühr	1	208
Ausmaß für die Armee im Kriege	1	209
Unter welchen Vorſichten ſolche gegen baare Bezahlung den Truppen angewieſen werden können	2	16
Wie die über ſolche einzureichenden Paſſirungsgeſuche zu verfaſſen ſind	3	279

S.

	Band	Seite
Säbel. Beſtimmung, in welchem Falle die Auswechslung der beſchädigten Klingen Statt findet	1	205
In die Klingen iſt das Rangs=Nro. des Regiments einzuätzen	3	108
Bey welchen Truppengattungen zu Fuß ſolche künftig mit Eiſen zu montiren ſind	3	114
Säcke. Sind immer zur Abfaſſung des Hartfutters von den Parteyen mitzubringen	2	12
Sanitäts=Compagnien im Kriege	1	13
Sappeurs=Corps. Friedensſtand	1	10
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	83
Gebühr an Montur, Lederwerk und Rüſtung	1	191
Gebühr an Waffen und Munition	1	213
Ausmaß an Feld=Requiſiten	1	236
Ausmaß an Proviantwägen	1	236
Ausmaß an Packrequiſiten	1	236

	Band	Seite
Sappeur-Corps. Ausmaß an Pferden und Knechten für das Fuhr- und Packweſen	1	237
Erhöhtes Reengagirungsgeld für die Capitulanten	3	46
Sarta tecta. Wer ſolche bey Caſernen zu unterhalten hat	1	65
Was hierunter eigentlich begriffen iſt	3	72
Schanzarbeit. Gebühr für die hiezu condemnirte Mannſchaft	1	127
Behandlung der hiezu condemnirten Mannſchaft und Vorſchrift für das dabey angeſtellte Aufſichtsperſonal	2	87
Schanzarbeiter. Deren Wiedereintritt bey den Regimentern nach vollendeter Strafzeit	2	214
Halbjährige Eingaben über ſelbe	3	253
Schanz-Corporalen. Deren Gehalt	1	94
Dienſtgratial-Ausmaß für dieſelben oder deren Wittwen bey ihrer Abfertigung	1	149
Schlachtvieh. Fourage-Gebühr für ſelbes	1 3	162 145
Abgabe deſſelben an die Regimenter und Faſſungs-Eintheilung	3	146
Deſſen Schätzung und Gewichtsbeſtimmung	3	146
Was den Regimentern bey ſelbem an Trieb- und Aushau-Schwendung bewilligt iſt	3	147
Wie die Innerey gegen das Aerarium zu verrechnen kommt	3	147
Vorſchrift zur Verrechnung des Unſchlitts und der Häute	3	147
Was die Regimenter wegen der Abfuhr der eingegangenen Fleiſchgelder zu beobachten haben	3	150
Verrechnungs-Vorſchrift für die Regimenter	3	150
Beobachtungen, welche den Regimentern für den Fall obliegen, wenn bey dem abgefaßten Schlachtviehe ſich außerordentliche Schwendungen ergeben	3	151
Vorſchrift zur Verrechnung der Heugebühr	3	152
Schlafkreuzer. Beſtimmung, was dem Manne gebührt, wenn er gegen Bezahlung deſſelben bequartirt iſt	1	66
Wird in Hungarn und in den dazu gehörigen Provinzen nicht bezahlt	1	66
Was mit den, über die erfolgte Bezahlung eingeholten Quittungen zu geſchehen hat	3	92
Schmiede (Militär). Normal-Vorſchrift	2	167 bis 172
Haben bey den Muſterungen die im Laufe des Jahrs vorgefallenen Pferde-Krankheiten ſchriftlich anzuzeigen	2	169
Beobachtungen bey deren Entlaſſung	2	169
Eidesformel für ſelbe	2	170
Können bey der Cavallerie mit dienſttauglichen Leuten aus dem Feuergewehrſtande erſetzet werden	3	1
Reengagirungsgelder für ſelbe	3	47
Schmiergeld. Taxe, nach welcher ſolches von den mit der Poſt reiſenden Militär-Individuen zu bezahlen und zu berechnen iſt	1	262
Schreibart im Dienſt darf nicht anzüglich ſeyn	3	222
Schuh-Reluirung. Unter welchen Beobachtungen ſolche Statt findet	1	205
Schuh-Reparations-Pauſchquantum. Im Frieden	1	167
Im Kriege	1	169

	Band	Seite
Schuh=Reparaturen. In wie weit ſelbe für die auswärtige Mannſchaft in Conto Aerarii verrechnet werden	1	206
Leder im Limito=Preis hiezu	1	206
Schwendungen bey dem Schlachtviehe. Beobachtungen hiebey . . .	3	147
Bey Medicamenten=Vorräthen. Wie ſolche zu erheben und anzuzeigen ſind	3	160
Selbſtverſtümmler. Vide Mutilanten.		
Service. Gebühr an ſolchem für die Armee überhaupt	1	170 bis 175
Vorſichten und Beobachtungen, unter welchen die Service=Gebühr erfolget werden kann	2	1
Wer bey Anweiſung deſſelben das Feld=Kriegs=Commiſſariat vertreten kann	2	2
Womit bey der Faſſung deſſelben die Gebühr zu legitimiren iſt .	2	11
Abrechnung hierüber mit den Verpflegs=Magazinen	2	12
In welchem Falle der bereits abgefaßte Service an die Verpflegs=Magazine zurück abgeliefert werden kann	2	12
Für Wachen und im Lager. Beobachtung bey deſſen Anweiſung und Empfang	2	12
Gebahrung mit ſelben in Caſernen, und wer hieran Antheil nehmen kann	3	91
Für Wachſtuben	3	93
Soldaten=Kinder. Verpflegsgebühr für ſelbe, im Falle ſie in Arreſt kommen .	1	127
Vorſpann für dieſelben, wenn ſie in eine Verſorgungsanſtalt transportirt werden	1	251
Verſorgung der ſiechen und krüppelhaften	2	72
Vorſchrift zur Eingabe der Verſorgungsgeſuche	3	278
In welchem Alter ſolche als zum eigenen Nahrungserwerb fähig anzuſehen ſind	3	295
Soldaten=Knaben. Verſorgung und Aufnahme derſelben in Regiments=Erziehungshäuſer	2	58
Deren Verſorgung im Büchſenmacher=Lehrlings=Inſtitut zu Stadt Steyer	2	67
Verſorgung derſelben bey Fabrikanten und Handwerkern . .	2	63
Jährliche Eingabe über diejenigen, die zur Aufnahme in das Büchſenmacher=Lehrlings=Inſtitut geeignet ſind	3	268
Soldaten=Mädchen. Verſorgung und Aufnahme derſelben in das Wiener Waiſenhaus, dann in die Spinnfabrik zu Pottendorf in Niederöſterreich .	2	68 bis 71
Soldaten=Söhne. Ausmaß an Handgeld für ſelbe, wenn ſie als Recruten eintreten	2	202
Soldaten=Weiber. Aufnahme derſelben bey ihrer Erkrankung in die Militär=Spitäler	1	125
Gebühr derjenigen, deren Männer als Kranke ins Spital kommen .	1	125
Verpflegsgebühr für ſelbe, im Falle ſie in Arreſt kommen . .	1	127
Gebühr für diejenigen, welche von den in das Feld abgerückten Männern zurückbleiben	1	130
Grundſätze, nach welchen jene, deren Männer während des Kriegs als unwiſſend verlohren in Abgang kommen, rückſichtlich des Dienſtgratials und der Heurathserlaubniß zu behandeln ſind	1	152
Verſorgungsanſtalten für Schwangere zu ihrer Entbindung .	2	38
Verſorgung der Gebrechlichen	2	72
Abfertigung derenigen, die von verſtorbenen Invaliden zurückbleiben	2 3	78 205
Anzahl und Begünſtigungen der nach der erſten Claſſe verheuratheten	3	67
Beſtimmung in Anſehung der nach der zweyten Claſſe verheuratheten, und Uiberſetzung derſelben in die erſte Claſſe	3	67

	Band	Seite
Soldaten = Weiber. Wie bey jenen vorzugehen, welche zur zweyten Ehe ſchreiten wollen, wenn die Gewißheit von dem Abſterben des erſten Mannes nicht vorhanden iſt	3	70
Vorſchrift zur Eingabe über die Verſorgungsgeſuche für dieſelben	3	279
Spar = Herde und Oefen. Halbjähriger Ausweis über die, durch Benützung derley Apparate erzielte Erſparung	3	258
Spielleute. Normalvorſchrift	2	147
Spitäler. Wer ſolche für die Truppen jeder Art beyzuſtellen hat	1	66
Spitäler (Feld=). Widmung, Eintheilung und Einrichtug derſelben	2	42
Requiſiten = Ausmaß für ſelbe	2	43
Dazu gehöriges Perſonal und deſſen Gebühr	2	45
Spitäler (Regiments = und ſonſtige Militär=). Welche Gebühr die erkrankten Prima = Planiſten und Mannſchaft	1	124
dann die erkrankten Cadeten galiziſchen Adels von den Uhlanen = Regimentern dahin bringen	2	136
Wie viel für die dahin gebracht werdenden erkrankten Domeſtiquen der Militär = Parteyen im Kriege an das Spital zu bezahlen iſt	1	125
Gebühr der in ſolche aufgenommen werdenden feindlichen Deſerteurs	1	125
Was die, bey Fortifications=Arbeiten erkrankenden Civil-Arbeiter bey ihrer Einnahme in ſelbe zu entrichten haben	1	125
In ſolche ſind die erkrankten Soldatenweiber unentgeldlich aufzunehmen	1	125
Was von der bey Waſſer und Brod inſitzenden Mannſchaft dem Spitalsfond zu Guten kommt	1	126
Widmung und Einrichtung der Regiments = Spitäler	2	35
Diät = Ordnung in ſelben	2	36
Beſtimmung, in welchen Fällen die bey den Regiments = Spitälern ſich ergebenden Supererogate von dem Aerarium vergütet werden	2	36
Was aus dem Regiments = Spitalsfond zu beſtreiten iſt	2 3	36 157
Requiſiten = Ausmaß für Regimentsſpitäler	2	36
Jährliche Unterſuchung derſelben, und dießfalls zu erſtattende Relationen	2	38
Jährlich einzuſendender Ausweis über den Spitalsfond der Regimenter	3	264
Stabs = Dragoner. Errichtung derſelben bey Ausbruch eines Krieges	1	13
Deren Montur und Ausrüſtung	1	202
Ausmaß an Feld =, Fuhr = und Packweſens = Requiſiten, nebſt Beſpannung im Kriege	1	244
Stabs = Infanterie. Errichtung derſelben bey Ausbruch des Krieges	1	13
Deren Montur und Ausrüſtung	1	202
Ausmaß an Feld =, Fuhr = und Packweſens = Requiſiten nebſt Beſpannung im Kriege	1	243
Den von ſelber entlaſſenen, und wieder ad militiam geſtellten Leuten, wird die vorige Dienſtzeit zu Gutem gerechnet	2	206
Stabs = Officiere. Gebühr derſelben während ihrer Beurlaubung	1	122. 124
Solche dürfen während des Urlaubs ohne Bewilligung keine Pferde mit ſich nehmen	1	122
Gebühr derſelben als Feſtungs = Arreſtanten	1	127

		Band	Seite
Stabs-Officiere.	Beſtimmung wie lang ſolche, falls ſie in die Kriegsgefangenſchaft gerathen, den Feldbeytrag an Geld und Naturalien beziehen können	1	128
	Suſtentations-Beyträge für die zurückgebliebenen Familien der in der Kriegsgefangenſchaft befindlichen Stabsofficiere	1	128
	Wann ſolche nach erfolgter Rancionirung wieder in die Feldgebühr treten	1	129
	Wie lang ſolche bey ihrer Uiberſetzung aus dem Felde in den Garniſons- oder Panſionsſtand das Feldtractament beziehen	1	129
	Gebühr der Uiberzähligen	1	133
	Vorſpanns-Ausmaß für ſelbe bey Dienſtreiſen	1	133
	Ausmaß an Poſtpferden für ſelbe bey Dienſtreiſen	1	252
Stabs-Parteyen.	Gebühr derſelben als Arreſtanten	1	254
	Was bey ihrer Entweichung zu geſchehen hat	1	126
Stabs-Stockhäuſer.	Beleuchtung und Beheizung. Vide Service.		
	Sind alljährlich zur Zeit der Truppen-Muſterungen zu revidiren, und über den Befund zu relationiren	2	217
Stallungen.	Grundſätze wegen Beyſtellung derſelben vom Lande für die Armee überhaupt	3	203
Stallungen (Requiſiten und Beleuchtung in).	Wem ſolche gebühren und wer ſie beyzuſchaffen hat	1	68
Stand.	Eines deutſchen Infanterie-Regiments (Im Frieden)	1	68
	Eines hungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Infanterie-Regiments (Im Frieden)	1	1
	Eines Grenadier-Bataillons (Im Frieden)	1	2
	Einer Jäger-Diviſion (Im Frieden)	1	3
	Eines Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiments (Im Frieden)	1	4
	Eines Chevauxlegers-Regiments (Im Frieden)	1	4
	Eines Huſaren-Regiments (Im Frieden)	1	5
	Eines Uhlanen-Regiments (Im Frieden)	1	5
	Eines Feld-Artillerie-Regiments (Im Frieden)	1	6
	Des Bombardier-Corps (Im Frieden)	1	6
	Des Artillerie-Feld-Zeugamts (Im Frieden)	1	7
	Des Artillerie-Handlanger-Corps (Im Frieden)	1	8
	Des Mineur-Corps (Im Frieden)	1	9
	Des Sappeur-Corps (Im Frieden)	1	9
	Des Pionier-Corps (Im Frieden)	1	10
	Des Pontonier-Bataillons (Im Frieden)	1	10
	Einer Cavallerie-Reſerve-Escadron (Im Frieden)	1	11
	Der Landwehr in conſcribirten Erblanden (Im Frieden)	1	13
	Der croatiſch-, ſlavoniſch- und banatiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter (Im Frieden)	1	13
	Der ſiebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter (Im Frieden)	1	22
	Des Tſchaikiſten-Bataillons (Im Frieden)	1	24
	Des ſzekler Huſaren-Regiments (Im Frieden)	1	24
	Eines Garniſons-Bataillons (Im Frieden)	1	25
	Der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen	1	26
	Der Garniſons-Artillerie-Diſtricte in den Ländern	1	27
	Des Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden	1	27

	Band	Seite
Stand. Des Militär-Fuhrweſens-Corps im Kriege	1	30
Des Beſchell- und Rimontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütte	1	38
Der Militär-Montur-Oeconomie-Commiſſionen	1	38
Des Militär-Verpflegs-Perſonals, im Frieden und Kriege	1	39
Der Medicamenten-Regie	1	40
Der k. k. Arcieren-Leib-Garde deutſch- und galiziſcher Abtheilung	1	40
Der k. k. hungariſch-adelichen Leibgarde	1	41
Der k. k. Trabanten-Leibgarde	1	42
Der k. k. Hofburgwache	1	42
Der königlich hungariſchen Kronwache	1	42
Des Feldkriegscommiſſariats in Friedenszeiten	1	43
Wie ſolcher mittelſt der Monat-Tabelle rückſichtlich der Gebühr auszuweiſen iſt	1	47
Des bey der mediziniſch-chirurgiſchen Josephs-Academie in Wien angeſtellten Perſonals	2	47
Des Fleiſch-Regie-Perſonals	3	140
Der bey der Militär-Academie zu Weneriſch-Neuſtadt angeſtellten Individuen	3	289
Stand- und Dienſt-Tabellen der Regimenter und Corps. Wie mittelſt ſolcher der Stand rückſichtlich des Dienſtes auszuweiſen iſt	1	44
monatliche Einſendung derſelben	3	244
Standart-Rotten. Normal	3	99
Standes-Rekrutirungs-Rapporte. Monatliche Einſendung derſelben	3	244
Standes-Rekrutirungs- und Rimontirungs-Rapporte	1	44
Standes- und Richtigkeits-Relations-Puncte bey Muſterungen und Reviſionen	2	101
Sterbkreuzer (zweyter). Jährlicher Ausweis hierüber	3	269
(Erſter und Gerichtstaxen). Jährlicher Ausweis und Berechnung hierüber	3	270
Sterbliſten. Sind monatlich der Landesſtelle einzuſenden	2	42
Sterbquartal. Gebühr	1	117
Stiefel. Reparations-Pauſchquantum im Frieden und Kriege	1	167. 169
In wie weit deren Reparatur für auswärtige Regiments-Mannſchaft in Conto Aerarii beſtritten und verrechnet wird	1	206
Ledergebühr im Limito-Preis zu deren Reparirung	1	206
Stockhäuſer. Servicc-Gebühr für Arreſtanten	1	171
Strafen. Wer deren Nachſicht den Deſerteuren ertheilen kann	2	218
Straßen. Jährlich einzuſendender Rapport über deren Zuſtand	3	263
Stroh (Futter-). Ausmaß, wenn ſolches ſtatt Heu ausgegeben wird	1	156
Stroh (Lieger-). Gebühr in den Caſernen	1	171
Gebühr in Lagern	1	175
Anweiſung und Empfang deſſelben	2	12
Stroh (Streu-). Gebühr und Abgabe deſſelben	1	68. 175
Stutten (trächtige) und Füllen. Normalvorſchrift	2	232
Superarbitrirung. Was bey ſelber zu beobachten iſt, und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat	2	251
Erweiterte Vorſchrift hiezu, rückſichtlich der als invalid angegeben werdenden Officiere und Mannſchaft	2	258
Was bey jener mit den Auditoren vorzüglich zu beobachten iſt	2	263

	Band	Seite
Superarbitrirung. Vorſchrift rückſichtlich der zur Arcieren-Leibgarde aſpirirenden Oberofficiere	2	264
Superarbitrirungs-Liſten über Realinvalide. Welche Rubriquen ſolche zu enthalten haben	2	256
Superarbitrirungs-Protocolle. Sind von den Feldärzten zu führen . .	2	268
Supernumeräre. Gebühr der Stabs- und Oberofficiere	1	133
Wer die Unkoſten für die, durch widerrechtliche Creirung entſtandenen ſupernumerären Chargen zu bezahlen hat	1	134
Stabs- und Oberofficiere, dann k. k. ordinäre Cadeten – Wie über ſelbe jeden Monat die Eingaben zu verfaſſen ſind.	3	247
Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts	3	247
Rechnungs-Individuen	3	247
Suſtentations-Beyträge. Für die Familien der, in feindlicher Kriegsgefangenſchaft befindlichen Generäle, Stabs- und Oberofficiere . . .	1	128
Szekler Huſaren-Regiment. Stand deſſelben in Friedenszeiten . . .	1	25
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege . . .	1	88
Proviantwägen und Beſpannungs-Ausmaß im Kriege . . .	1	241

T.

	Band	Seite
Tabak. Vide Rauchtabak.		
Tafelgelder. Ausmaß derſelben für die commandirenden Generäle im Frieden und Kriege	1	104
Wer ſolche bey Beurlaubung der commandirenden Generäle zu beziehen hat	1	123
Taglia. Ausmaß für eingebrachte Deſerteure	2	221
Iſt immer ſogleich zu bezahlen	2	227
Solche gebührt auch für die ſchon in der Dienſtleiſtung ſtehenden, und als Deſerteure erkannt werdenden Leute	2	228
Taglia und Cartel-Ausgaben. Beſtimmung, wo ſolche zu verrechnen ſind .	2	225
Tambours und Hautboiſten. Normal-Vorſchriften	2	147
Als ſolche dürfen keine Ausländer aſſentirt werden	2	148
Die zu äráriſchen Licitationen beorderten haben dafür kein Douceur zu erhalten	2	236
Tapferkeits-Medaillen. Vorſchrift	1	138
Jährlicher Ausweis über die mit derley Medaillen betheilten Individuen	3	273
Tax-Gefälle. Normal-Vorſchrift	3	161
Beſtimmung, welche Taxen vor Einlangung der dießfälligen Conſignation einzucaſſiren ſind	3	161

	Band	Seite
Taxen und Diäten-Ausmaß für Auditore	3	132
Taxen (Gerichts-). Jährliche Berechnung hierüber	3	270
Thereſien-Orden. Vide Maria Thereſien-Orden.		
Theuerungsbeyträge. Beobachtungen hiebey	1	115
Thierarzney-Inſtitut. Zur Abrichtung geſchickter Schmiede in Wien	2	48
Stand und Gebühr desſelben	2	48
Trabanten-Leibgarde. Stand derſelben	1	42
Gebühr an Geld, Naturalien und Service	1	113
Beſtimmung, welche Eigenſchaften die hiezu aſpirirenden Halbinvaliden beſitzen müſſen, und wie die dießfälligen Eingaben zu verfaſſen ſind	2	277
Vierteljähriger Ausweis über die, bey den hiezu in Antrag gebrachten Individuen ſich ergebenden Veränderungen	3	250
Tracteurs und Marquetender. Fouragegebühr für deren Pferde im Felde	1	158
Tractaments-Vorſchrift	1	69
Transferirung. Normal	2	193 bis 200
Beſtimmung, wann ſolche mit einem als Deſerteur ſich meldenden, in der wirklichen Dienſtleiſtung ſtehenden Mann bewirkt werden kann	2	221
Transporte. Vorſpannsausmaß bey Mannſchaftstransporten	2	252
Vorſichten, welche bey Transportirung der Feuergewehre zu deren Conſervirung zu beobachten ſind	3	118
An Mannſchaft oder Pferden, die in ein anderes Land gehen, ſind vorläufig dahin zu aviſiren	3	119
Beſtimmung, in wie weit die Transportsführer für die in Verluſt gerathenden Stücke den Erſatz zu leiſten haben	3	199
Was die Commandanten zur Hintanhaltung des Verluſtes an Montur bey der transportirt werdenden Mannſchaft zu beobachten haben	3	208
Grundſätze, nach welchen bey jenen Transportscommandanten vorzugehen iſt, welche die Marſchrouten oder Naturalien-Faſſungsjournalien verloren zu haben angeben	3	208
Vorſchrift zu Rimonten-Transporten	3	208
Zur Transportirung der Kranken ſind vorzüglich hiezu geeignete Commandirte auszuwählen	3	210
Transportirung. Normal	3	204
Transports-Sammelhäuſer. Sind alljährig zur Zeit der Truppenmuſterungen zu revidiren und über den Befund zu relationiren	3	203
Trinkgelder. Taxe, nach welcher ſolche von den mit der Poſt reiſenden Parteyen zu bezahlen und zu verrechnen ſind	1	262
Trompeter. Normal	2	148
Die Cavallerieregimenter können die vacanten derley Stellen mit dienſttauglichen Leuten aus dem Feuergewehrſtande erſetzen	3	1
Truppen (Gränz-). Gattung und Zahl derſelben	1	22 bis 26
Truppen (Linien-). Gattung und Zahl derſelben	1	1
Beſtimmung, welche hievon Ausländer im Stand haben können	1	11
Vermehrung derſelben in Kriegszeiten	1	12. 13

	Band	Seite
Tſchaikiſten-Bataillon. Friedensſtand	1	24
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	89
Gebühr an Montur und Lederwerk	1	200
Ausmaß an Fuhr- und Packweſen im Kriege	1	242

U.

	Band	Seite
Ubications-Tabelle. Wie ſolche jährlich in drey Abtheilungen zu liefern iſt	3	259
Uhlanen-Regimenter. Friedensſtand	1	6
Ergänzung an Mannſchaft für dieſelben	1	15
Gebühr an Geld und Naturalien	1	73
Gebühr an Montur, Lederwerk und Munition	1	185
Gebühr an Waffen und Munition	1	216
Vorſchrift wegen Unterhaltung der Lanzen und Auswechslung der ſchadhaften bey den Zeughäuſern	1	218
Ausmaß an Feldrequiſiten	1	229
Ausmaß an Proviantwägen	1	230
Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu	1	230
Vorſchrift in Anſehung der bey ſelben eingetheilten Cadeten vom galiziſchen Adel	2	135
Uiberſetzung. Der Gemeinen zu Fourierſchützen. In wie weit ſolche Statt findet, und wie die Eingabe hierüber zu verfaſſen iſt	2 3	138 275
Der Gemeinen zu Privatdienern. Wann und wie ſolche Statt findet	2	145
Der Privatdiener zu Gemeinen, Beſtimmung, in welchem Falle ſolche zu geſchehen hat	2	145
Der Mannſchaft aus dem Feuergewehrſtande zu Prima-Planiſten	3	275
Uiberſiedlungs-Beyträge für Beamten	3	125
Uiberzählige. Vide Supernumeräre.		
Unkoſten-Erſatz. Vide Erſatzleiſtungen		
Unſchlitt vom Schlachtvieh. Was damit zu geſchehen hat	3	147
Unter-Officiere. Wie über die Halbinvaliden, wenn ſie eine Civil-Verſorgung wünſchen, die Eingabe zu verfaſſen iſt	2	276
Unterthanen (conſcribirte) Dürfen nur von der Artillerie angeworben werden	1	16
Beſtimmung, unter welchen Bedingniſſen ſolche von der Militärſtellung befreyt werden können	2	302
Unterthanen conſcribirter Länder. Dürfen im Allgemeinen von den hungariſchen Regimentern nicht angeworben werden	1	15

	Band	Seite
Unterthanen (conſcribirter Länder). Welche von ihnen, und zu was für Chargen ſolche zu hungariſchen Regimentern aſſentirt werden können . .	1	16
Unterthanen hungariſcher Nation. Zu welchen Truppengattungen ſolche angeworben werden dürfen	1	16
Wann ſolche als deutſch-erbländiſche Unterthanen anzuſehen ſind .	1	16
Urkunden über Penſionsgeſuche. Vide Penſions-Urkunden.		
Urlaubs-Normal. Vide Beurlaubung.		
Urlaubs-Licenzen und Prolongationen. Monatliche Eingabe über jene, welche von dem General-Commando an Oberofficiere ertheilt worden ſind .	3	244
Urlaubs-Päſſe. In welcher Form ſolche für beurlaubte Mannſchaft zu verfaſſen ſind	3	15

V.

	Band	Seite
Vagabunden. Stellung derſelben als Recruten	2	203
Verboth. Für das Civil, ärariſche Faſſungsartikel oder Quittungen von einer Militär-Partey an ſich zu bringen	3	137
Privat-Briefe in Dienſt-Paqueten beyzuſchließen . . .	3	224
Acten und Dienſtſchriften Jemanden mitzutheilen oder einſehen zu laſſen	3	224
Verdienſtgelder des Militär-Fuhrweſens. Deren Berechnung und Beſtimmung	2	183
Verkauf ärariſcher Monturſorten iſt den Truppen verbothen	1	203
Unter welchen Vorſichten der Verkauf unbrauchbarer Monturſorten geſtattet werden kann	3	137
Der ärariſchen Faſſungsartikel oder Quittungen hierauf iſt verbothen	3	137
Verlagsgelder. In welchem Betrage ſolche einzelnen Commanden-Officieren und Parteyen in Verrechnung zu geben ſind	2	4
Verlags-Quantum am Gelde zur Beſtreitung verſchiedener Verpflegs- und ſonſtiger Auslagen für Regimenter und Corps	2	3
In welchem Betrage ſolches den Compagnien und Escadronen von den Regimentern verabfolgt werden kann	2	3
Für detachirte Diviſionen und Bataillons	2	4
Verlags-Quittungen. In welchem Betrage ſolche bey den Kriegs-Caſſen für Regimenter und Militär-Parteyen ausgeſtellt werden können . .	3	175
Verlaſſenſchaften. Halbjährige Eingabe ſowohl über die berichtigten als unberichtigten	3	253
Vermögens-Confiscation der Deſerteurs. In welchen Fällen ſolche Statt findet	2	214. 227
Wer ſolche einzuleiten hat	2	226
Verpflegs-Bäcker-Perſonale (Militär-) Wann demſelben eine Zulage gebührt	1	141
Wenn Gemeine entwichen, und attrapirt worden ſind, ſollen ſie in Feſtungen zur Dienſtleiſtung verwendet werden	2	227
Beſtimmung in Anſehung der Montur für die Gemeinen . .	3	109

	Band	Seite
Verpflegs=Beamte (Militär=). Wie viel ſie an Dienſt-Caution zu erlegen haben	3	179
Verpflegs=Branche (Militär=). Stand im Frieden und Kriege	1	39
Gebühr an Geld und Naturalien im Frieden und Kriege	1	102
Handgeld, Capitulations-Zeit und ſonſtige Beſtimmungen für die zu ſelber aſſentirt werdenden Profeſſioniſten	2	207
Ausmaß an Reengagirungsgeld für die Profeſſioniſten	3	50
Verpflegs-Gelder. Was bey deren Rückerſatz-Anweiſungen zu beobachten iſt	2	6
Beobachtungen, wenn ſelbe à Conto der Gebühr angewieſen werden	2	6
Verpflegs=Magazine (Militär=). Was die bey ſelben angeſtellten Controlleurs bey Naturalien und Service-Abgaben für Parteyen fremder Regimenter zu beobachten haben	2	2
Verpflegung der Landwehr im Frieden	1	14
Im Kriege	1	14
Verſteigerung. Vide Licitation.		
Verzeichniß der periodiſchen Eingaben	3	281
Verzichts=Revers. Vide Reverſe.		
Veteranen. Beſtimmung, welche bey der Landwehr zu dienen verpflichtet ſind	1	14
Beobachtung rückſichtlich derjenigen, die ſich für Entlaſſungswerber reengagiren	2	205
Capitulations=Zeit für die ſich ſtatt Entlaſſungswerbern Reengagirenden	3	45
Vorſchrift über das für ſelbe geſtiftete Diſtinctions-Zeichen	3	53
Veterinär=Schule. Vide Thierarzney=Inſtitut.		
Victualien. Hierüber ſind die Preisausweiſe monatlich einzuſenden	3	246
Victualien und Getränke. In welchen Fällen und unter welchen Bedingniſſen ſolche von dem Militär zum eigenen Bedarf von anderwärts her in die Quartier=Stationen eingeführt werden dürfen	1	64
Viſitationen der Regimentsgerichte. Vide Regimentsgerichte.		
Der Regiments=Spitäler. Vide Spitäler.		
Vollmacht. Mit ſolcher ſind die zur Abfaſſung der Verpflegsgelder bey den Kriegs Caſſen abgeſchickt werdenden Officiere, von ihren Commandanten zu verſehen	2	7
Vorſchüſſe. Beobachtungen hiebey, wenn ſolche von einem Regimente oder einer Militär=Branche für andere Militär-Abtheilungen geleiſtet werden	2	2
Grundſätze, nach welchen ſich die Feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten zu benehmen haben, wenn ſie für eine nicht zu ihrer Reſpicirung gehörige Militär=Branche einen Vorſchuß anweiſen	2	2
Particular=Vorſchüſſe aus Aerarial-Geldern ſind verbothen	2	4
Vorſpann. Normal=Vorſchriften	1 3	249 bis 266 118 bis 135
Wer auf ſolche einen Anſpruch hat	1	249
Ausmaß und Beſtimmung, wer ſolche zu bezahlen hat	1	249
Der Mannſchaft von allen Artillerie-Regimentern und derley Abtheilungen iſt zur Führung ihrer Torniſter die erforderliche Vorſpann auf Märſchen bewilligt	1	250
Ausmaß derſelben für Mannſchaft, die auf Wägen transportirt wird	1	251

		Band	Seite
Vorſpann.	Für die in Erziehungshäuſer abgeſchickt werdenden Soldaten-Knaben	1	251
	Für die zu Fuß abgeſchickt werdende Cavallerie Mannſchaft	1	251
	Für Mannſchafts-Transporte und Commanden	1	252
	Für reiſende Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteyen	1	252
	Wann hieran die doppelte Ausmaß gebührt	1	255
	Wann die Auslagen für einzelne Parteyen vom Aerarium vergütet werden	1	255
	Ausmaß derſelben bey Lagern in Friedenszeiten	1	257
	Welche Vorſpanns-Auslagen der Regiments-Unkoſten-Fond zu tragen hat	1	258
	Wann ſolche ex propriis zu beſtreiten ſind	1	258
	In eigenen Angelegenheiten ſich ſolcher zu bedienen, iſt verbothen	1	258
	Kranken Officieren, welche in die Bäder reiſen, iſt keine Vorſpann bewilligt	1	259
	Beſtimmung des auf die Vorſpannungswägen zu ladenden Gewichts	1	259
	Solche willkührlich beyzubehalten oder zu übertreiben, iſt verbothen	1	259
	Vergütung derſelben nach Verſchiedenheit der Provinzen	1	260
	In wiefern bey Stellung derſelben auch Reitpferde abverlangt werden können	1	260
	Vergütung derſelben nach Anzahl der Mannſchaft oder nach dem Gewichte	1	260
	Bezahlung derſelben bey Naturalien-Transporten	1	261
	Beſtimmung, an wen die Bezahlung für ſelbe zu leiſten iſt	1	262
	Die mit ſelber reiſenden Parteyen müſſen auch die Weg- und Brücken-Mauth bezahlen	1	261
	Erforderniß und Ausmaß an ſelber in Kriegszeiten	1	263
	Vergütungs-Ausmaß derſelben in Kriegszeiten nach den verſchiedenen Fällen	1	265
	Wer zur Anweiſung derſelben berechtigt iſt	2	18
	Vorſichten bey deren Anweiſung	2	23
	Wer ſolche in Abweſenheit des Feldkriegscommiſſariats anweiſet	2	51
	Unter welchen Beobachtungen ſolche den transferirten Fuhrweſens-Officieren gebührt	2	184
	Die Beyſtellung derſelben darf nicht in Contracten zugeſichert werden	3	90
	Ausmaß und Gebühr für die überſiedelnden Militär-Beamten	3	125
	Darf bey Strafe der Dienſtes-Entſetzung Niemanden angewieſen werden, dem ſolche nicht gebührt	3	134
	Das Feldkriegscommiſſariat hat über die angewieſene Vorſpann Protocolle zu führen, und daraus mit Ende des Monats einen Extract an das General-Commando einzureichen	3	113. 245
	Monatliche Eingabe über die im Laufe des Monats angewieſene Vorſpann	3	245

W.

	Band	Seite
Wache. Kommt im Kriege zur Sicherheit auf Verlangen vom Civile beyzuſtellen	1	14
Munitions-Ausmaß für ſelbe bey Aufzügen	1	217
Wachſtuben. Wer ſolche dem Militär anzuweiſen hat	1	66
Jährlicher Ausweis über die erforderlichen Wachſtuben	3	267
Wachſtuben-Service. Ausmaß	1	174
Deſſen Anweiſung und Empfang	2	12
Normal	3	93
Waffen und Munition. Normal-Vorſchriften	3	117
Gebühr an ſelben für die Armee überhaupt im Frieden und Kriege	1	211 bis 228 1
In welchem Falle deren Austauſchung Statt hat	1	217
Wem die Unterhaltung der Waffen in brauchbarem Stande obliegt	1	218
Die Waffen aller Art haben keine beſtimmte Dauerzeit	2	16
Was bey Anweiſung der Waffen überhaupt zu beobachten iſt	2	16
Beobachtung und Vorſchriſt rückſichtlich jener Waffen, welche beym Exercieren in Verluſt gerathen oder unbrauchbar werden	3	108
Was bey den einzuſendenden Paſſirungsgeſuchen über jene Waffen, welche per casus fortuitos zu Grunde gegangen, oder ſonſt in Verluſt gerathen ſind, zu beobachten iſt, und wie die dießfällige Eingabe zu verfaſſen kommt.	3	198 279
Waffen-Uibungen der Landwehr	1	14
Der Ergänzungs-Mannſchaft für die deutſchen Infanterie-Regimenter	1	15
Munitions-Ausmaß bey ſelben	1	217
Wagen-Reparatur. Ausmaß und wem ſolche gebührt	1	263
Wahnſinnige. Anſtalten zur Verſorgung derley Militär-Partheyen, und ihrer Weiber und Kinder	2 3	82 294
Waiſen. Bis zu welchem Alter ſolche Penſions- oder Proviſionsfähig ſind	3	188
Abfertigung jener Waiſen weiblichen Geſchlechts, welchen eine Penſion lebenslänglich zugeſichert iſt, im Falle ſie ſich verehelichen	3	189
Wartwägen. Naturalien-Ausmaß im Kriege für die bey derley Wägen befindlichen Knechte und Pferde	1	159
Wer ſolche in Kriegszeiten zu bezahlen hat	1	265
Waſſerfahrt. Benutzung derſelben zur Transportirung, und Beobachtungen hiebey	1	266
Weiber von Soldaten. Vide Soldatenweiber.		
Weide. Wie ſich wegen Miethe derſelben für kranke Pferde zu benehmen iſt	1	158
Werbung der conſcribirten Unterthanen iſt den Artillerie-Regimentern allein zugeſtanden	1 2	16 204
Wagen Reparatur in Friedenszeiten 1tes Suplement ... Seite		70

	Band	Seite
Werb- und Handgelder. Ausmaß	1	134
Wirthſchaftsbeſitzer. Beſtimmung, wenn die Entlaſſenen wieder ad militiam geſtellt werden	2	205
Im Falle ihrer Entlaſſung haben die Dominien andere Unterthanen für ſie zu ſtellen	2	205
In welchem Falle den Entlaſſenen und wieder geſtellten die vorigen Dienſtjahre an ihrer neuen Capitulation zu Gutem gerechnet werden	3	43
Wenn ſie reengagirte Capitulanten ſind, ſo haben ſie bey ihrer Entlaſſung das Reengagirungsgeld zurück zu erlegen	3	51
Wittwen und Waiſen. Abfertigung derjenigen von der Mannſchaft	1 2 3	152 78 295
Der Militär-Beamten } Deren Penſionen	2	84
Der Officieren } Deren Penſionen	2	84
Penſions-Normal für ſelbe	3	181
Jährliche Eingabe über jene, welche an der Stiftung des Pfarrers Roitz Antheil zu nehmen, für würdig erklärt werden	3	268
Wohlthätige Anſtalt	2	35

Z.

	Band	Seite
Zahlungsbögen (gedruckte) zu Gagen und Penſionen. Wer ſolche zu erhalten hat	2	8
Zeugämter. Vide Artillerie-Feld-Zeugämter.		
Zinszimmer (Militär-) Normal	3	92
Beſtimmung, was der Mannſchaft bey dieſer Bequartirung gebühret, und was dafür zu bezahlen iſt	1	66
Vierteljähriger Ausweis über die im Belag geweſenen derley Zimmer	3	251
Zulagen. Für die zum mediciniſch-chirurgiſchen Lehrcurs nach Wien berufenen Oberärzte	1	140
Bey Geldrimeſſen, dann bey Montur- und Naturalien-Transporten	1 3	140 133
Bey Dienſtreiſen	1	141
Für das Militär-Verpflegsbäcker-Perſonale	1	141
Bey Rimonten-Transporten	1	141
Bey Transporten zu Waſſer, und bey Arbeiten der Pontoniere	1	142
Bey Artillerie-Arbeiten	1	142
Bey beſondern Arbeiten im Kriege	1	142

		Band	Seite
Zulagen.	Für die Mannſchaft vom Militär-Fuhrweſenscorps	1	143
	Für die zur Aſſiſtenzleiſtung commandirte Mannſchaft	1	144
	Für die zur Heuſchreckenvertilgung commandirte Mannſchaft	1	145
	Für die in Ländern angeſtellten Oberärzte, die den Veterinair-Curs gehört haben	2	51
	Für die zeitlich zur Dienſtleiſtung angeſtellten Officiere aus dem Penſionsſtand	2	77
	Für die Fleiſchregie-Directeurs und Schlachtvieh-Depots-Commandanten	3	153
	Für Standart-Rotten	3	99

Bundschuh, Karl <<von>>,

Uibersicht des bei der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden Militär-Oeconomie-Systems, und aller dahin Bezug nehmenden Gesetze mit Hinweisung auf die Zeitperioden, in welchen sie erflossen sind, und nach welchen sich bey Aufstellung dieser Uibersicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rücksicht genommen worden ist, daß diese Uibersicht zugleich ein belehrendes
Bd.: 3

Prag 1816

4 Austr. 27 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000073-2